HEIDELBERGISCHE JAHRBÜCHER DER LITERATUR. - HEIDELBERG, MOHR & ZIMMER 1808-72

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Heidelbergische

Jahrbücher

der

Litteratur.

Achter Jahrgang.

Erste Hälfte.

Januar bis Juny.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1815.

60246-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

No. 1. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Curtii Sprengel institutiones pathologiae generalis. Amstelodami, sumtibus tabernae librariae et artium. 1813. XX u. 540 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae. Tom. III. Pathologia generalis.)

Curtii Sprengel institutiones pathologiae specialis. Amstelodami, sumtibus tabernae librariae et artium. 1814. XVI u. 775 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae. Tom. IV. Pathologia specialis.)

Die Anzeige der beyden ersten Bände dieser medicinischen Institutionen, welche die Physiologie enthalten und in den Jahren 1809 und 1810 erschienen sind, ist zufälliger Umstände wegen in unseren Jahrbüchern versäumt worden. Wir können dieselben jetzt als allgemein bekannt voraussetzen und wollen daher, indem wir zur nähern Anzeige der pathologischen Institutionen schreiten, über jene nur einige allgemeine Bemerkungen hier mittheilen, besonders auch in sofern sie der Zusammenhang der ersten Bände mit den folgenden und der Einfluß der in den physiologischen Institutionen aufgestellten Grundsätze auf die Darstellung der pathologischen Gegenstände erfordert.

Der gelehrte Verf. hatte aber bey der Abfassung dieses Werkes überhaupt die Absicht, theils die Fortschritte, welche die physischen und medicinischen Wissenschaften in unseren Zeiten gemacht haben, bey einer systematischen Darstellung der Medicin zu benutzen, theils die Ausländer mit den Fortschritten der Deutschen in der Medicin bekannt zu machen. In letzterer Hinsicht äußert er, nachdem er von jenen Fortschritten und den Verdiensten neuerer Aerzte und Physiker gesprochen hat, insbesondere Folgendes: „Quae omnia cum me ea ceperunt admiratione, ut nostrae aetati, maxime autem Germanicae nationi, gratularer clarissima ea doctrinae augmenta; tum dolui omnino, apud exteras gentes vel

60-246-3
8
1815
1

jacere penitus Germanorum gloriam, vel nomen etiam nostrum in probro esse atque dedecore, quod inciderint exteri in scriptionum genera, a μετεωροπόλοις, imo ὀ νεφοπόλοις memoriae traditarum, quae tantum abest ut naturam humanam illustrent, ut potius figmentis et opinationibus totam doctrinam obfuscent. Itaque sensi me et honori doctrinae Germanicae velificaturum esse et utilitatem promoturum, si probatissima artis praecepta in unum quasi organicum corpus congerere atque per omnes medicinae disciplinas continuare possem."

Unserer Ueberzeugung nach entspricht nun dies Werk dem angegebenen Zwecke auf eine im Ganzen sehr befriedigende Art. Der Verf. hat die wichtigsten physiologischen sowohl als pathologischen Gegenstände mit seiner bekannten, bewunderungswürdigen Gelehrsamkeit, mit vieler Beurtheilung, mit zweckmäßiger Auswahl, in einer angemessenen Ordnung und in einer sehr schönen Lateinischen Sprache abgehandelt.

Voran geht eine sehr zweckmäßige Einleitung, worin der Begriff der Medicin und der einzelnen medicinischen Doctrinen bestimmt und von dem Einflusse der Vernunft, der Beobachtung und Erfahrung auf die Erfindung der medicinischen Lehren, so wie insbesondere von der Wichtigkeit der Inductionsmethode und der Gelehrsamkeit, sehr schön gehandelt, auch eine körnigte Uebersicht der Schicksale der Medicin, wie sie sich von dem gelehrten Geschichtforscher der Medicin erwarten ließ, gegeben wird. Stark ist seine Aeußerung (S. 67) über die Anhänglichkeit der Deutschen an die wechselnde Schulphilosophie; aber nur zu sehr wird es freylich durch die Geschichte der neueren sogenannten naturphilosophischen Medicin bestätigt, was er insbesondere von den Aerzten sagt: „Contumelia ea praeprimis medici adficiuntur, politiori bonarum artium cultu utplurimum expertes, et in philosophiae adfectatione gloriolam quaesitantes. Itaque protinus, ut aliquis novarum vocularum garrulitate aut philosophici sermonis pompa superbire incipit, servili imitatorum pedissequorum caterva stipatus incedit, qui, antesignani gloria occoecati, nullas ferunt objectiones, donec alius quispiam, audentiar illis, fastum majorem ostentet et novorum verbo-

rum pompam.“ Und S. 66: „Nimio gaudio paene desipere coeperunt, qui et ludibrio habent, si quis de differentia experientiae et rationis sermocinatur, qui barbarie poetica et Thrasonica jactatione construere se posse quidquid existat, garriunt, qui ignobili desidia, rejectis fere omnibus experientiae conatibus, ideae soli imperium vindicare audent.“

Ausführlicher als in anderen Handbüchern, ist der allgemeine Theil der Physiologie hier abgehandelt, was dieser seiner Wichtigkeit wegen auch besonders verdient. Der Verf. handelt darin von dem Leben überhaupt, von der allgemeinen Verschiedenheit der Bildungen, der Wirkung der Imponderabilien, den chemischen Elementen des Körpers, den Wirkungen und Gesetzen der Lebenskraft, dem vegetativen und sensoriellen Leben, und von dem Tode. Er zeigt dabey eine umfassende Ansicht der Natur, vergleicht die Lebenskräfte und Bildungen des menschlichen Körpers mit den allgemeinen Kräften der Materie und den Bildungen anderer Naturkörper. Er nimmt mit den besten Aerzten auf die genaue Verbindung der Lebenskraft mit den mechanischen und chemischen Verhältnissen des Organismus, auf die Wechselwirkung der einzelnen Systeme und Organe und die besondere Beziehung der Reize zu einzelnen Theilen gehörige Rücksicht, welche Grundsätze, wenn sie gehörig angewendet werden, allerdings besonders vor manchen Einseitigkeiten älterer und neuerer Systeme bewahren können. Außerdem nimmt er besonders mit Ritter zwischen dem Lebensprocesse und dem galvanischen die größte Analogie an, so daß er beyde von einer Kraft ableiten zu können glaubt, und überall diese Ansicht zur Erklärung der Erscheinungen des Organismus zu benutzen sucht; wiewohl es sich doch noch fragt, ob Alles darauf zu beziehen sey, auch natürlich die Beziehung auf einen selbst erst noch näher zu erklärenden Gegenstand die Dunkelheit, welche in Ansehung der Erscheinungen des Organismus Statt findet, nicht gehörig aufklären kann.

In der speciellen Physiologie sind zweckmäßige anatomische Beschreibungen der Theile der Darstellung von den Verrichtungen derselben vorausgeschickt, und es ist darin auf die vergleichende Anatomie gehörige Rücksicht genommen worden.

Auch hat der Verf. an vielen Orten aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit interessante historische und andere Bemerkungen beygefügt, so daß z. B. das Capitel von der Sprache, wo er unter andern Friedr. Schlegel's Behauptung von dem Mangel der klangnachahmenden, onomtopoetischen Worte in der Indischen Sprache, so wie von dem Alter und den Vorzügen derselben, bestreitet, selbst den gelehrten Sprachforscher interessiren kann.

Was nun die pathologischen Institutionen betrifft, so haben wir hier vorerst das Verhältniß derselben zu der früheren Bearbeitung dieses Gegenstandes in dem Handbuche der Pathologie zu beachten. In dieser Hinsicht bemerken wir zuerst, daß die Gegenstände hier hin und wieder, besonders in der speciellen Pathologie, etwas kürzer abgehandelt sind, als in jenem Handbuche. Doch sind nicht bloß die wesentlichsten Gegenstände aufgenommen, sondern auch an vielen Orten wichtige Zusätze und Verbesserungen gemacht worden. Daß diese Verbesserungen auch manche allgemeine Grundsätze, in Ansehung deren der Verf. bekanntlich in den beyden ersten Auflagen des pathologischen Handbuches die der Solidarpathologie, in der dritten aber zum Theil die der Erregungstheorie, doch keinesweges mit der Einseitigkeit der gewöhnlichen Erregungstheoretiker, befolgte, betreffen, läßt sich schon aus dem oben über die in den physiologischen Institutionen befolgten Grundsätze Gesagten erwarten.

Mit Recht bemerkt der Verf., indem er (§. 7.) die Eintheilung der Krankheiten in dynamische und plastische betrachtet, daß man sich beyde Arten nicht als so ganz getrennt oder verschieden denken dürfe, sondern daß in den ersten auch die physisch-chemischen Verhältnisse des Organismus und in den letzten auch die Kräfte mehr oder weniger verändert seyen; wiewohl bald das eine, bald das andere Verhältniß hervorstechend und ursprünglich verändert werde. Der richtigste Begriff von den Krankheiten sey also der: „quod abnormitates sistant a finibus naturae, toti vitae tribuendas, ac modo magis primarioque animabilem, modo chemicam, modo mechanicam corporis rationem adficientes.“

Weniger kann Rec. dem Verf. in dem beytreten, was er bey der Bestimmung der Hauptarten der krankhaften Abweichungen oder der sogenannten wesentlichen Verschiedenheiten der Krankheiten geäußert hat. Er habe, sagt er (§. 46.), einst drey Hauptarten der Krankheiten aufgestellt, deren eine in einer Abweichung von der Cohärenz der festen Theile, die andere in einem Fehler der Säfte, die dritte in Fehlern der Kräfte selbst bestanden habe. Indessen habe er endlich eingesehen, daß er diese Eintheilung aufgeben müsse, indem die Krankheiten Abnormitäten des Lebens seyen, und das Leben durch solche Thätigkeiten hervorgebracht werde, die höher als die bloße Cohärenz und die Mischung der Säfte seyen. Die Fehler der Cohärenz gehörten nun zwar zu dem kranken Zustande, aber sie seyen vielmehr Anlagen als Krankheiten, und entständen viel langsamer als die widernatürlichen Thätigkeiten des Lebens. Was aber die Veränderungen der Säfte betrifft, so erkenne er zwar (§ 47.) die große Wichtigkeit der Säfte in Ansehung der Erregung und Unterhaltung des Lebens an, nehme auch einen Anfang des Lebens in dem Blute an, und sey also von dem Irrthume Derjenigen entfernt, die die Säfte für fremdartige Theile des thierischen Körpers erklären. Indessen könne er doch nur einen so geringen Anfang des Lebens in denselben annehmen, daß er den ursprünglichen Sitz der Krankheiten in denselben läugnen müsse. Da also weder die Fehler der Cohärenz, noch die der Mischung zu den einfachsten und ursprünglichen Krankheiten zu zählen seyen, müsse man bey den dynamischen Verschiedenheiten stehen bleiben.

Rec. gibt vorerst zu, daß die Krankheiten Abnormitäten des Lebens überhaupt seyen, oder daß die krankhafte Abweichung den Lebensproceß überhaupt betreffe. Was aber die Behauptung betrifft, daß man, da weder die Fehler der Cohärenz, noch die der Mischung zu den einfachsten und ursprünglichen Krankheiten zu zählen seyen, bey den dynamischen Verschiedenheiten stehen bleiben müsse, so muß er dabey Folgendes bemerken. Erstens die sogenannten dynamischen Krankheiten sind ja auch nicht als einfache anzusehen, da, wie der Verf. selbst sagt, der innere Bau der Organe und die Mischung der flüssigen Theile während des Lebens nicht von der

Lebenskraft getrennt werden können (institut. physiol. §. 61.), sondern vielmehr das mechanische, chemische und dynamische Verhältniß des Organismus innig mit einander verbunden sind (institut. pathol. §. 7. 31.). Daß ferner auch das chemische und mechanische Verhältniß vorzugsweise und ursprünglich verändert werden können, hat der Verf. ebenfalls selbst gesagt. So heißt es insbesondere §. 7.: „Praevalet quidem modo haec modo illa ratio, aliis tamen haud penitus immunibus.“ — „Sic redit fere differentia ea ad primarium effectum, quem externae res producunt. Primitus enim vel cohaerentiam mutant, vel mixtionem, vel animabilem naturam: Sequuntur vero aliae vicissitudines aliarum corporis rationum.“ Wenn aber auch manche andere Veränderungen des mechanischen oder chemischen Verhältnisses des Organismus oft nur secundär sind, so ist dies gewiß auch oft bey den dynamischen der Fall. So ist insbesondere die Schwäche gewiß sehr oft eher für die Folge oder einen begleitenden Zustand der Krankheiten, als für ihre Ursache zu halten. Wenn endlich der Verf. noch in Bezug auf die Fehler der Säfte sagt, daß, wenn man auch zugeben wolle, daß die Säfte zuweilen zunächst und ursprünglich verändert werden könnten, wenn sie der Einwirkung äußerer Dinge ausgesetzt wären, doch die ganze darauf folgende Krankheit nicht begriffen werden könne, wenn man nicht die Affection der festen Theile dazu nehme, so kann man ein Gleiches von den Veränderungen der festen Theile und der Kräfte mit allem Grund behaupten.

Unserer Meynung nach können übrigens unter den allgemeinen Abnormitäten, welche den einzelnen Krankheiten zum Grunde liegen, oder unter den wesentlichen Verschiedenheiten der Krankheiten noch immer schicklich auch diejenigen, wobey das chemische und mechanische Verhältniß vorzugsweise verändert sind, abgehandelt werden. Die Fehler der Säfte hat nun auch der Verf. selbst, wiewohl unter der Ueberschrift: de ratione efficientiarum et humorum turbata, hierhergezogen. Dagegen hat er die Fehler der Form in die Aetiologie verwiesen. Das Allgemeine von diesen wäre aber unserer Ansicht nach schicklich hier vorzutragen, dagegen das Specielle in die besondere Pathologie zu verweisen seyn möchte.

Bey der Darstellung der Schwäche (§. 90. sqq.) hat der Verf. besonders die trefflichen Ansichten von Jäger befolgt.

Bey der Darstellung der Sthenie hebt er den von Chr. Wilh. Schmid schon erwiesenen Satz hervor, daß die sthenischen Krankheiten keinesweges aus gleichförmiger allgemeiner Vermehrung der Kräfte, sondern aus ungleicher Vertheilung der Energie entständen, und fügt dann bey der allgemeinen Betrachtung des Unterschiedes der sthenischen und asthenischen Krankheiten (§. 69.) hinzu, daß diese in unserer Zeit so sehr gepriesene Dichotomie der sthenischen und asthenischen Krankheiten sehr mangelhaft und nicht mit der Natur übereinstimmend sey, daß nämlich die Schwäche der Sthenie nicht so entgegengesetzt sey (?), daß sie nicht mit dieser in demselben Körper, wiewohl in verschiedenen Systemen, Statt finde; daß die Schwäche oder Hypersthenie gewöhnlich nicht allgemein sey, sondern einzelne Organe befalle; daß aber diese ganze Art von ursprünglichen Krankheiten eine Ungleichheit der Kräfte der einzelnen Organe und Systeme in sich begreife. Daher müsse die Diagnose der Krankheiten mehr in der Unterscheidung dieser Ungleichheit der Kräfte und Verrichtungen, als in der Erkenntniß eines allgemeinen sehr selten vorkommenden Zustandes bestehen.

Rec. ist ganz damit einverstanden, daß bey der Sthenie keine gleichmäßige Erhöhung der Erregung im ganzen Organismus Statt finde, und daß auch die allgemeine Schwäche nicht so häufig anzunehmen sey, wie es von Brown und seinen Anhängern geschehen ist, so wie er auch der Meynung ist, daß auf die Disharmonie der einzelnen Systeme und Organe bey der Erklärung der einzelnen Krankheitsformen vorzüglich mit Rücksicht genommen werden müsse; welche Grundsätze er auch in seiner Pathologie bey der Darstellung der Krankheiten überhaupt und der Sthenie und Asthenie insbesondere sehr hervorgehoben hat. Aber eine Betrachtung scheint ihm hierbey noch sehr bedeutend zu seyn. Es muß nämlich bey der Untersuchung dieser Disharmonie der einzelnen Systeme und Organe vorzüglich auch darauf geachtet werden, welches der ursprüngliche und hervorstechende Zustand sey. Theils kann man nur dadurch die besondere Natur jenes Mißverhältnisses näher

einsehen, theils ist auf den ursprünglichen und hervorstechenden Zustand, in sofern er den anderen bedingt, bey der Cur vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Hieraus erhellet, wie in vielen Fällen der Complication von Sthenie und Asthenie solche Mittel, welche die ursprünglich erhöhte oder verminderte Lebensthätigkeit herabstimmen oder verstärken, allein zur Heilung hinreichend seyn können. So wenden wir z. B. in denen Krankheiten, wo, wenn auch nicht allgemeine Sthenie Statt findet, doch der sthenische Zustand offenbar hervorsticht, und welche entzündliche, phlogistische genannt werden, bloß die antiphlogistische Methode an. Wo überhaupt die Thätigkeit einzelner Organe bloß durch überwiegende Exaltation derselben in anderen unterdrückt wird, würde es sehr verkehrt und gegen alle Erfahrung seyn, wenn man Schmid's Rath befolgen wollte, nach welchem Schwächungsmittel nur in den wenigsten Fällen viel Nutzen stiften, dagegen reizende Mittel fast immer und auch bey Hypersthenie (weil zugleich Schwäche Statt finde) zweckmäßig seyn sollen.

Hat man übrigens solche geläuterte Begriffe von Sthenie und Asthenie, so braucht man sich nicht in der Ueberzeugung von der früheren einseitigen Darstellung derselben zu einer anderen Einseitigkeit verleiten zu lassen, die sich wirklich schon bey manchen neueren, besonders sogenannten naturphilosophischen, Aerzten gezeigt hat. So wie diese nämlich, nachdem Schelling sich gegen die Erregungstheorie erklärt hatte, selbst von der Erregbarkeit in der Physiologie nicht mehr reden zu dürfen meynten (als wenn die Erregbarkeit, die freylich das Leben nicht erklären kann, sondern es vielmehr schon voraussetzt, nicht ein für den Arzt sehr wichtiges Verhältniß des Organismus zu den Außendingen bezeichnete!), so scheinen Manche jetzt auch die Darstellung der Sthenie und Asthenie aus der Pathologie verbannen zu wollen. Allein gehörig verstanden sind diese Begriffe immer wichtig, so wie sie dann auch, nur unter verschiedenen Benennungen, von jeher in den medicinischen Schulen vorgekommen und brauchbar befunden worden sind.

In Ansehung der Metastasen ist der Verf. (§. 96. fg.) seiner früheren Ansicht, wornach sie durch stellvertretende Ab-

sonderung erfolgen sollen, getreu geblieben. Rec. verkennt nicht das Verdienst, was sich der Verf. durch diese von ihm schon vor Brandis aufgestellte Theorie um diesen Gegenstand erworben hat, indem gewiß viele Fälle von Metastasen allein auf diese Art zu erklären sind. Doch muß er auch hier die in seiner Pathologie schon geäußerten Zweifel wiederholen, ob die materiellen Metastasen mit Recht ganz geläugnet werden können. Besonders scheinen ihm manche von den Vertheidigern der materiellen Metastasen angeführte Fälle, wo bey Abscessen in den Armen, Beinen ꝛc. Auswurf von Eiter aus den unverletzten Lungen erfolgte, nach Beseitigung der Quelle des Eiters durch Amputation ꝛc. aber alsbald aufhörte (dergleichen unter andern Sömmerring, de morb. vasor. absorbentium, p. 175 sqq. angeführt hat), durch wirkliche Uebertragung der Materie erklärt werden zu müssen. In Bezug auf die angebliche Immunität des Blutes und die Umwandelung, welche die zu übertragenden Stoffe in den lymphatischen Drüsen erleiden sollen, möchten wir mit Autenrieth (Versuche für die prakt. Heilk. B. 1. H. 2. S. 235. 236) sagen: „Während man nicht läugnen kann, daß nicht der Färbestoff der Färberröthe, der Rhabarber, der Schwefel, das Quecksilber, an einem Orte des Körpers aufgenommen, und an einem andern Ort abgesetzt werden, soll dieses nur bey keinem krankhaften Produkte des Organismus selbst geschehen können. Man hat solche Stoffe noch nicht in der Blutmasse eines Kranken gesehen, das ist richtig! aber man hat sich nicht nur nie die Mühe gegeben, zu untersuchen, wie dann die Blutmasse durch ihre Beymischung verändert seyn würde, und ob sie nicht wirklich bestimmt in solchen Fällen dadurch verändert werde; sondern man weiß auch, daß Quecksilber durch den Darmkanal aufgenommen, in Höhlen des Körpers, auf der Haut ꝛc. in metallischer Gestalt wieder erschienen ist, und daß es doch nie, bis auf Versuche, die hier angestellt wurden, im Blut gefunden wurde.“

In der Aetiologie sind überall die neuen Untersuchungen benutzt und Verbesserungen und Zusätze gemacht worden.

Die allgemeine Symptomatologie hat der Verf. hier ausführlicher abgehandelt, indem er immer auch die Bedeutung

der Zeichen oder das prognostische Verhältniß beygefügt und auch die semiotischen Lehren vom Habitus in ihr abgehandelt hat. So ist sie demnach eigentlich in eine allgemeine Semiotik verwandelt worden. Dieser Darstellung der Symptomatologie giebt Rec. seinen vollen Beyfall und hält sie zum nachherigen Verständnisse der speciellen Pathologie für sehr nützlich. Daß aber manche Exantheme, als die Nesselsucht, die Jückgeschwürchen, Hitzblätterchen, Schwämmchen, der Frieſel und die Petechien bloß hier und nicht in der speciellen Pathologie abgehandelt werden, damit kann Rec. nicht übereinstimmen, da es in Ansehung dieser sämmtlich noch keinesweges erwiesen ist, daß sie bloß symptomatisch sind, und sie als Ausschläge von eigenthümlicher Form wohl eben so gut in der speciellen Pathologie eine Stelle verdient hätten, als manche andere, die, wie die Flechten nnd der Grindkopf, ja auch oft von anderen, inneren Ursachen abhängen und in dieser Hinsicht symptomatisch sind.

In der Einleitung zur speciellen Pathologie läßt sich der Verf. zuerst über die Eintheilung der Krankheiten aus und sagt insbesondere (§. 1. 2.) von der gewöhnlichen, welche auf die hervorstechenden sinnlichen Merkmale oder den Ausdruck der Krankheit gegründet wird, daß sie zwar nicht ungereimt und ohne Nutzen, daß indessen doch die Betrachtung der den Körper constituirenden Systeme der Vernunft mehr angemessen und nützlicher sey. Hiernach nimmt er vorerst an Krankheiten des Blutgefäßsystemes, welche in solche, die die Arterien und Venen befallen, und in solche, die in den Haargefäßen ihren Sitz haben, zerfallen, und wo zu jenen die Fieber, zu diesen die Entzündungen und Exantheme gerechnet werden. Dazu werden noch die Blutflüsse und Flüsse überhaupt, so wie die Zurückhaltungen gezählt. Die Affection des Muskelsystemes macht dann die Krämpfe aus. Durch das Leiden des sensoriellen Lebens aber entstehen die schmerzhaften Krankheiten und die Fehler der Sinne. Endlich werden durch das Leiden der der Ernährung und Reproduction vorstehenden Theile die Cachexien verursacht. Uebrigens sey dies nicht so zu verstehen, als wenn bey jenen Krankheiten nicht

auch andere Theile, als die angezeigten, afficirt seyen. Es müsse aber doch der Zusammenfluß der wesentlichen Zufälle oder die Passion in jenen besonderen Systemen der Theile gebildet werden.

Man sieht, daß dies ganz die gewöhnliche von den meisten Pathologen und auch von dem Verf. früher, wo er (Handb. der Pathologie, Th. 2. §. 5.) den Ausdruck der Krankheit für die erste und allgemeinste Richtschnur hielt, aufgestellten Classen der Krankheiten sind. Wir tadeln dies indessen keineswegs, halten es vielmehr für recht gut, daß der Verf. die gewöhnlich aufgestellten Classen, an welche man sich auch nach unserer Ueberzeugung bis jetzt am besten hält, mehr wissenschaftlich zu begründen sucht; wiewohl bey dem jetzt befolgten Eintheilungsgrunde auch Manches in Betracht kommen möchte, was der Verf. (institut. pathol. gen. §, 31.) in Bezug auf die Eintheilung in Krankheiten der Sensibilität, Irritabilität und Bildungsthätigkeit gesagt hat, und insbesondere bey manchen Krankheiten theils mehrere Systeme hervorstechend leiden, theils oft der ursprüngliche Sitz in einem anderen Systeme ist, als in welchem sich die Zufälle äußern.

Zur Erklärung des Fiebers hat der Verf. seine Ansicht von der Analogie des Lebensprocesses mit dem galvanischen angewendet, wie es auch von Harles, Bartels und anderen geschehen ist. Es ist nach §. 11. eine Krankheit, die in einer nach verhinderter Leitung erfolgten zu starken Bewegung durch die ganglösen und organischen Nerven, die das Gefäßsystem versorgen, besteht. Wenn man nun auch diese Analogie im Allgemeinen zugeben kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß in Ansehung des näheren ursachlichen Verhältnisses dieses galvanischen Processes im Organismus und der verhinderten und verstärkten Leitung der Imponderabilien in besonderen Fällen noch große Dunkelheiten Statt finden, was auch bey Gegenständen, die durch Beobachtungen so wenig aufgeklärt sind, sehr natürlich ist.

Dies zeigt sich besonders auch bey der §. 38. versuchten Erklärung des Wechselfiebers. Die Ursache desselben soll nämlich verhinderte Leitung und Verzehrung der Imponderabilien im splanchnischen Systeme seyn. Es sey entweder Schwäche

der Eingeweide und Ueberfluß von verdorbenen Säften schon vorhergegangen, oder es würden plötzlich durch die Einwirkung der Sumpfluft oder des Wasserstoffgases die Kräfte unterdrückt, so daß so viel, als durch die Nerven herbeygeführt wird, nicht verzehrt werden kann. Daher werde das, was durch die Nerven geleitet wird, angehäuft, wodurch die Kälte entstehe; und indem hernach die Bewegung desselben gegen das Herznervengeflechte erregt werde, folge die Hitze mit Herzklopfen und beschleunigtem Pulse. Endlich werde durch den Schweiß und andere Ausleerungen eine bestimmte Ordnung hergestellt, wobey die Kraft der Nerven wirksam ist und die Imponderabilien geleitet werden.

Daß der Grund der Wechselfieber vorzüglich in den Eingeweiden des Unterleibes zu suchen sey, darauf weisen allerdings die Zufälle, so wie besonders auch die oft eintretenden Folgen desselben hin. Es haben daher auch seit langer Zeit die meisten Aerzte einstimmig den Sitz der Wechselfiebermaterie in den Unterleib gesetzt; wiewohl sie über die Beschaffenheit jener Materie sehr verschiedene Hypothesen aufgestellt haben. So hat bekanntlich auch der Verf. schon in seiner früheren Bearbeitung der Pathologie (Th. 2. §. 158.) eine eigenthümliche Unterdrückung der Verrichtungen des Magens und der Eingeweide des Unterleibes, wodurch periodische Erhöhung der Empfänglichkeit des ganzen Körpers hervorgebracht werde, für die nächste Ursache der Wechselfieber erklärt. Seine jetzige Darstellung ist mit seiner neuen Ansicht von dem Lebensprocesse und dem Fieber überhaupt im Einklange; aber daß auch bey ihr noch Vieles im Dunkeln bleibe, ist wohl nicht zu läugnen. Abgesehen von der oben angedeuteten allgemeinen Dunkelheit in Ansehung des galvanischen Processes und der Leitung der Imponderabilien im Organismus, so bemerken wir hier nur, daß Schwäche der Eingeweide des Unterleibes sehr oft vorkommt, ohne daß deshalb ein Wechselfieber entsteht. Welche besondere Natur hat nun die bey dem Wechselfieber Statt findende, daß bey ihr gerade das, was die Nerven herbeyführen, angehäuft und hernach gegen das Herznervengeflechte getrieben wird?

Nervenfieber ist nach §. 76. dasjenige zu nennen, wobey die Hauptzufälle in gestörten Verrichtungen der Nerven bestehen, ohne besondere Affection irgend eines Organes. Indem nämlich zu den meisten andern Fiebern Delirien, Schlafsucht, Zuckungen ꝛc sich zu gesellen pflegten, sey das Fieber nicht eher ein Nervenfieber zu nennen, bis jene Symptome ohne irgend eine andere Affection einzelner Organe hervorstechen. Allein dabey ist nicht zu übersehen, daß auch sehr hervorstechende Affectionen einzelner Theile, als ein gastrischer Zustand, Entzündungen ꝛc. mit einem wirklichen Nervenfieber verbunden seyn können.

Der wichtigste Unterschied der Entzündungen beruht nach dem Verf. (§. 143.) auf dem Verhältnisse des Wirkungsvermögens und der Receptivität der Gefäße. Er nimmt hiernach, wie früher, drey Arten an, je nachdem entweder beyde Momente erhöht seyen (sthenische oder active Entzündung), oder nachdem bloß die Receptivität erhöht, das Wirkungsvermögen aber vermindert sey (asthenische hitzige Entzündung), oder nachdem beyde Momente alienirt und von dem Naturzwecke abgewichen seyen (asthenische träge Entzündung).

Manche Neuere wollen nun zwar von asthenischer Entzündung gar nichts wissen. Rec. verkennt nicht den großen Unterschied, der zwischen den activen und den sogenannten asthenischen Entzündungen Statt findet. Wenn bey den ächten, vollkommenen, activen Entzündungen eine größere Thätigkeit der Haargefäße des leidenden Theiles mit erhöhter Empfindlichkeit und Blutanhäufung in demselben, so wie mit größerer Plasticität des Blutes Statt findet, wobey durch die vermehrte Oscillation jener Gefäße die Bewegung des Blutes durch den entzündeten Theil beschleunigt, in höheren Graden aber auch wohl durch die dann erfolgende krampfhafte Spannung und Verschließung jener Gefäße gehemmt wird, so ist dagegen wenigstens bey denen asthenischen Entzündungen, die typhöse und passive genannt werden, die zwar gleichfalls Statt findende Blutanhäufung mit Schwäche, Erschlaffung oder einem trägen, der Stockung sich nähernden Zustande im leidenden Theile verbunden, und das Blut hat dabey nicht die Neigung

zur Gerinnung, ist vielmehr mehr aufgelöst oder mehr schwärzlich und verkohlt. Wahr ist es also, daß die sogenannten asthenischen Entzündungen in vieler Hinsicht den ächten ganz entgegengesetzt und nur in der Blutanhäufung oder einzelnen Zufällen ähnlich sind. Wenn sie indessen auch deshalb den Namen von Entzündungen eigentlich gar nicht verdienen, so müssen sie doch als in der Natur wirklich vorkommende Zustände besonders beachtet werden. Denn sie sind nicht etwa erst der Erregungstheorie zu Gefallen angenommen, sondern längst vorher von guten Beobachtern anerkannt worden. Versteht man sich also nur gehörig, so wird die Anführung asthenischer Entzündungen nicht schaden können. Aber es ist freylich auch nicht zu läugnen, daß man sie zu oft angenommen hat. So gibt Rec. jetzt insbesondere die Art der sogenannten hitzigen, lebhaften asthenischen Entzündung, welche das schnelle Klopfen, die lebhafte Röthe, große Hitze und den heftigen Schmerz mit der sthenischen gemein haben, wobey auch die örtliche Gefäßthätigkeit wenigstens in Hinsicht des Cruors und der Blutfarbe einen arteriösen Charakter haben, dagegen das Klopfen der Adern nur nicht so kräftig und das Blut weniger dicht und gerinnbar seyn soll, gern auf, da der örtliche Zustand hier doch im Ganzen offenbar auf erhöhte Thätigkeit hinweist. Die von dem Verf. angenommene hitzige asthenische Entzündung ist der Beschreibung nach die Art, welche man auch Inflammatio typhodes maligna nennt, und diese möchte dann wohl eher für eine asthenische gelten können. Es ist aber dabey wohl nicht immer erhöhte Sensibilität anzunehmen, da der Schmerz oft mehr stumpf als stechend ist und oft ganz fehlt, wie dann auch der Verf. selbst dolores obscuriores propter hebetudinem sensus unter ihren Zufällen anführt.

In Ansehung der Krätze hat der Verf. jetzt (§. 358 fg.) die Meynung von Autenrieth angenommen, daß sie nach dem verschiedenen Alter mehrere Verschiedenheiten erhalte, daß die eigentlich sogenannte oder die feuchte Krätze Knaben oder Jünglingen gemein sey, daß sie sich aber bey Neugebornen oder ganz jungen Kindern als Crusta serpiginosa, in Alten als trockene Krätze darstelle. So wie aber schon von Anderen hierüber gegründete Zweifel erregt worden sind, so muß Rec. auch seine Beobachtungen dagegen anführen, indem er bey ganz zarten Kindern die wahre Krätze in den Zwischenräumen der Finger, an der Handwurzel, den Ellenbogen und anderen Stellen, wo sie gewöhnlich erscheint, ohne daß das Gesicht im Geringsten davon angegriffen, und ohne daß also an Crusta serpiginosa zu denken war, so wie besonders oft auch die trockene Krätze bey Knaben und Jünglingen gesehen hat.

Wenn der Verf. bey der Werlhofschen Blutfleckenkrankheit

behauptet (§. 403.), daß außer dem Blutflusse aus dem Zahnfleische und der Mundhöhle keine andere Blutungen erfolgen, so sprechen dagegen die von Werlhof (opp. T. III. p. 540), Bang (prax. med. p. 428), Reil (Memorabil. clin. Vol. I. fasc. I. p. 209 sqq.) und Anderen angeführten Beobachtungen, so wie auch dem Rec. selbst ein Fall vorgekommen ist, wo das Blut mit dem Stuhle abging.

Bey der Bestimmung der Ursache der Ruhr widerlegt der Verf. (§. 418.) manche neuere Aerzte, welche gleichsam eine Wanderung des tropischen Clima's in die gemäßigten Erdstriche beschuldigt haben.

Den weißen Fluß, welchen der Verf. früher mehr für ein Symptom der Menostasie als für eine Hauptkrankheit hielt, da doch die monatliche Reinigung auch bey ihm fortdauern kann, oder die Menostasie und der weiße Fluß auch wohl Wirkungen derselben Ursache seyn können, hat er jetzt richtiger unter den Flüßen abgehandelt.

Die Brustbräune, welche er früher als eine Art der atonischen Gicht bey der Darstellung von dieser abhandelte, hat er jetzt in einem besonderen Capitel unter dem von Sluis ihr gegebenen Namen Sternodynia syncopalis abgehandelt, indem er der Meynung ist, daß dies Uebel, wenn es auch der Gicht verwandt und meistens einer Anomalie derselben zuzuschreiben sey, doch nicht immer auf demselben inneren Zustande beruhe, wofür denn auch allerdings die Leichenöffnungen sprechen.

Die Ursache der krampfhaften Krankheiten erklärt der Verf. durch ein Mißverhältniß zwischen den von den Nerven herbeygeführten Imponderabilien und der Verzehrung derselben durch die Muskeln. Wenn man dies im Allgemeinen auch zugeben wollte, so bleiben doch auch hier bey der Erklärung der einzelnen Krämpfe noch große Schwierigkeiten übrig, wie der Verf. z. B. bey der Ursache der Epilepsie (§. 530) selbst bemerkt.

Manche interessante Zusätze hat der Abschnitt von den Gemüthskrankheiten erhalten; manche auch der von den Cacherien. Wir würden indessen die Gränzen dieser Blätter überschreiten, wenn wir alle diese hier besonders anführen wollten, und können uns dessen auch um so mehr bey diesem interessanten Werke überheben, als dasselbe ohnehin eine baldige nähere Aufmerksamkeit der Aerzte sicher zu erwarten hat. Wir fügen daher nur noch den Wunsch bey, daß es dem Verf. gefallen möge, recht bald uns auch mit den therapeutischen Institutionen zu beschenken.

J. W. H. Conradi.

Minéralogie à l'usage des gens du monde, contenant les caractères qui servent à reconnaître les minéraux, et à les distinguer les uns des autres; l'indication de ceux qui sont connus des minéralogistes, et des descriptions détaillées des pierres précieuses et autres; des métaux, des sols, des bitumes, et généralement de tous les minéraux qui sont employés dans l'économie domestique et les arts avec des rapprochemens entre les noms donnés par les naturalistes, et ceux que les gens du monde, les artistes, les lapidaires, joulliers et bijoutiers leurs ont donnés; ouvrage qui peut être utile aux jeunes gens, en leur donnant des connaissances usuelles, et en leur inspirant le gout d'études minéralogiques plus profondes, par J. B. Pujoulx. Un Vol. in 8vo, avec des planches en taille douce. Paris, chez Mr. Lepetit. 1812. (4 fl. 22 kr.)

In der Einleitung spricht der Verf. über den Nutzen mineralischer Kenntnisse und entwickelt im Allgemeinen die Absicht, welche seinem Buche zu Grunde liegt. Er handelt von Mineralien-Sammlungen und mineralischen Reisen, untersucht die Natur der Fossilien und macht die physikalischen Merkmale kenntlich, durch welche wir dieselben von einander zu unterscheiden vermögen. Nach einigen gehaltvollen Bemerkungen über die Krystallisation geht er die Kennzeichen selbst genauer durch. Er handelt hierauf von den chemischen Merkmalen, namentlich von den Versuchen vor dem Löthrohr und mit Säuren. Endlich geht er zur Classification und den verschieden darüber bestehenden Methoden, so wie zur Nomenklatur über. Wir dürfen dem Hrn. Pujoulx das Zeugniß nicht versagen, daß er alle die erwähnten Gegenstände mit Klarheit und Umsicht abgehandelt und sonach durch sein Werk für die Verbreitung des mineralogischen Wissens, namentlich bey den Layen, durch Erweckung des Eifers zum Studium und durch einen allgemein verständlichen Vortrag kräftig gewirkt hat. Der applicative Theil des Buches ist mit gleichem Fleiße ausgearbeitet. Der Verf. theilt die Erzeugnisse des Mineralreiches wie gewöhnlich in vier Klassen. Wir dürfen uns, ohne die Gränze unsers Raumes zu überschreiten, in keine weitern Details einlassen, auch enthält das vorliegende Handbuch nicht sowohl neue Ansichten und Entdeckungen, als vielmehr eine sehr zweckmäßige und gedrängte Zusammenstellung der bereits bekannten Thatsachen. Am Schlusse findet man noch allgemeine Bemerkungen über Gebirgsarten, über Laven u. s. w.

No. 2. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Die Respiration als vom Gehirn abhängige Bewegung, und als chemischer Prozeß nebst ihren physiologischen und pathologischen Abweichungen untersucht von D. Ernst Bartels, o. Prof. d. Med. zu Breslau. Breslau 1813. 8.

Die Schrift des Verf. zerfällt in 3 Abschnitte: 1. in die Erörterung des organischen Mechanismus des Athemholens, worin wir seit Hallers Zeiten nicht viel weiter gekommen sind, 2. in die konsensuellen Verhältnisse dieser Verrichtung, und 3. in die chemischen Verhältnisse des Athmens, welche Letztere in ihrem festern Bestand ganz das Werk neuerer Zeiten ist.

Des Verf. vorzügliches Streben geht dahin, zu zeigen, wie die Bewegung der Brustmuskeln und des Zwergfells, oder das eigentliche Athemholen vom Nervensystem abhängig, und durch welche besondre Thätigkeit desselben es hervorgebracht werde.

Zuerst sucht der Verf. darzuthun, daß das eigentliche Athemholen nur bey Thieren Statt haben könne. Der Saft, meint er, müsse dadurch vorzüglich animalisirt oder beseelt werden, welches man von dem Pflanzensaft nicht sagen könne, welcher die Luft sich schon mehr als ein ponderabeler Stoff beymische — dahingegen die Luft im Athemholen sich schon mehr vergeistige und so jene höheren Eigenschaften der Thiere, die Sensibilität in Irritabilität, oder das eigentliche Nervensystem begründe, so wie dieses dann hinwiederum das Athemholen hervorbringen müsse, weil das Thier als Thier ohne dieses nicht bestehen könne. Der Verf. äußert die Meynung, daß je vollkommener das Nervensystem ist, je entwickelter das Zerebralsystem neben dem Gangliensystem hervortritt, desto ausgedehnter auch die Function des Athemholens sey. So wie nämlich diese Entwickelung des Seelenorgans das Ziel des ganzen Thiers

reichs sey, so müsse auch der Athemsproceß sich in diesem Verhältniß ausbilden, und sofort die ganze Organisation veredeln, um sie mit der Vervollkommnung des Nervensystems in ein übereinstimmendes Gleichgewicht zu setzen, wodurch der ganze Organismus enger geschlossen und dem Nervenleben bestimmter untergeordnet werde. Der Verf. glaubt daher, daß das Athmen um desto vollkommener sey, je weniger dasselbe von der Willkühr abhänge, sondern durch andre von dem Zerebralsystem abhangende Momente erzeugt werde. — Die Insekten und Amphibien athmen willkührlich — und es ist das Athemholen dieser Thiere nicht selten eine lange Zeit unterbrochen. Auch die Vögel athmen nicht mit gleichem Zeitmaaße aus und ein; sie haben nebst den Lungen ausgedehnte Tracheen, worin der Chemismus der Respiration fortdauert, wenn auch nicht sobald ein neuer Athemzug erfolgt. — Nur die Säugethiere und die Menschen athmen ununterbrochen im gleichen Zeitmaaß aus und ein, und wenn dieses nicht geschieht, tritt Scheintod ein, wodurch zu gleicher Zeit alle Verrichtungen des Nervensystems gelähmt werden.

Der Verf. sagt, daß die Willkühr eben nichts Vollkommenes in der Thierorganisation ausdrückt, unddaß gerade diejenigen Verrichtungen am vollkommensten genannt werden müssen, welche automatisch geschehen: — so werde am Krebse der Magen willkührlich bewegt, weil in ihm Spuhren von Zähnen seyen, — es gebe Thiere, welche den Darmkanal und das Herz willkührlich bewegen, der ganze Polyp bewege sich nur willkührlich in sich. Eben so sey es mit der Respiration, welche um so mehr der Willkühr entnommen sey, je stärker und nothwendiger sie in den organisch-thierischen Functionen eingreife.

Dann sucht der Verf. darzuthun, daß eine unwillkührliche Hirnaktion auf das Athmen wirke. Er nimmt seinen Beweis vorzüglich von den Affekten her, welche auf Lungen und Thorax so verschieden einfließen. Er fragt, warum der Thorax der Tummelplatz der Leidenschaften, nicht auch andere Organe seyen. (Aber ist es nicht auch der Unterleib und alle Organe, an welche sich der organische Nerve verbreitet?)

Der Verf. geht weiter, er sagt: Wille und Affekte sind noch innere Akte des Bewußtseyns — aber das Athemholen hängt von einer bewußtlosen Hirnaktion ab. Zum Beweis führt er manche krankhafte Zustände an, in welchen die Willkühr und das Bewußtseyn fehlt, oder doch in einer auffallenden Schwäche sich zeigt. Beym zweyten Grad der Ohnmacht, der Syncope, ist die Gehirnthätigkeit geschwächt, das Bewußtseyn fehlt gänzlich, und das Athemholen ist geschwächt, so daß dieses zu jener sich verhält, wie Wirkung zur Ursache. Diese bewußtlose Gehirnthätigkeit will der Verf. nun dreist: Gehirnelektricität nennen. Deswegen hört nach dem Verf. im dritten Grad der Ohnmacht oder der Asphyxie die Hirnthätigkeit ganz auf, weil jene Elektricität erschöpft wird. (Ist dieses keine Hypothese!)

Eben so sucht der Verf. auch aus den Erscheinungen bey dem Schlagfluß, der Epilepsie, der Katalepsis, in welchen Krankheiten das Bewußtseyn aufhört, das Athemholen aber noch einige Zeit, obgleich gehemmt und oft unterdrückt fortdauert, einen Beweis herzunehmen, daß diese Verrichtung von einer bewußtlosen Gehirnthätigkeit hervorgebracht werde. Das nämliche geschehe auch im magnetischen und gewöhnlichen *Schlafe*, wo Willkühr und Bewußtseyn aufgehoben sey.

Durch diese Untersuchung glaubt der Verf. nun diese schwierige Frage: worin begründet sich der Mechanismus des Athemholens? abgethan zu haben! Es ist eine bewußtlose Hirnthätigkeit, ist nämlich seine Antwort. — Er glaubt nun noch schuldig zu seyn, erklären zu müssen, wie diese bewußtlose Hirnthätigkeit ihren Einfluß auf das Athemholen begründe. Die in Thätigkeit gesetzte Theile sind das Zwergfell, die Zwischenrippen- und andre Respirationsmuskeln, dann die Lungen selbst, welchen der Verf. ein eigenes Ausdehnungs- und Zusammenziehungsvermögen zuschreibt.

Es wird nun ohne ferneren Beweis behauptet — daß bey jeder aus eigener Irritabilität hervorgehenden Bewegungsthätigkeit Nerven immer und nothwendig die bestimmenden Theile sind, und zwar so, daß die Ausdehnung der irritabilen Faser mehr vom blutführenden System, und der daher rührenden Turgescenz, die Contraction aber vom Nervensystem abhange. Dieses

nun auf das Athemholen angewendet, so wird das Zwergfell durch die nervos phrenicos zur Contraction gebracht — und geräth in Ausdehnung, durch seine eigene Thätigkeit, sobald die Nervenwirkung aufhört. Das nämliche ist von den Nerven der Zwischenrippenmuskeln zu sagen, da sich zwischen diesen und den Zwergfellsnerven sehr viele organische Uebereinstimmung findet, so daß letztere als Gehülfen der ersteren zu betrachten sind.

Auf die nämliche Art meint der Verf., daß auch die Lungen vom 10ten Nervenpaare, dem pari vago regiert würden, so zwar, daß ihre Contraction, welche in dem Momente der Exspiration erfolgt, von der Mirkung dieses Nervenpaares auf die Lungensubstanz abhange. Er stützt sich hinsichtlich dieser Behauptung auf die Versuche von Dupuytran, Dupuy, Dumas und Emmert, welche, ob sie gleich nur in der Absicht angestellt sind, die Oxygenation des Blutes durch diese Nerven zu erweisen, dennoch eben diese Erscheinung nur als Wirkung des regelmäßigen Lungendienstes, keineswegs aber als unmittelbare den Chemismus der Respiration bedingende Ursache angeführt werden sollten.

Der Verf. bemerkt nun ferner, daß zwischen der Aktion der Zwergfellnerven, und dem zehnten Paar ein Antagonismus herrsche, in dem Maaße, daß wenn in dem einen Moment der Inspiration die Zwergmuskelnerven die Contraction des Diaphragmas hervorbringen, in dem andern Moment den Nerven des zehnten Paares die Zusammenziehungen der Lunge erzeugen, wovon dann das Ausathmen abhinge.

Es sind jedoch diese antagonistisch wirkenden Nervenpaare hinwiederum höheren Thätigkeiten unterworfen, welche der Verf. in der Einwirkung des Gehirns selbst sucht, und zwar in jener, welche durch den Zufluß und Rückfluß des Blutes in dieses Organ determinirt wird, so zwar, daß, da beym Ausathmen das Venenblut in dem Gehirn sich sammle, durch dieses das Hirn auf die Lunge zu wirken nachlasse, wodurch das Einathmen begünstigt werde, hingegen die beym Einathmen hinzutretende Strömung des arteriellen Bluts zu dem Gehirn, nicht so auf das Rückmark wirke; wodurch mehr die

Hirnaktion auf das zehnte Nervenpaar bestimmt werde, so daß wieder die Ausathmung erfolge.

Wer sieht nicht dieser ohnehin schon von Haller und Roose versuchten Erklärung das Künstliche und Willkührliche an — doch man höre die Beweise. —

Das venose Blut wirkt nach Bichats Versuche auf eine doppelte Art auf das Gehirn. Erstens, indem es die Menge des arteriellen im Verhältniß vermindert, — zweytens aber, indem es durch seine narkotische Kraft die Hirnthätigkeit lähmt. Diese Wirkung geschieht aber nicht allein auf das Hirn selbst, sondern auch auf das verlängerte Mark, da an dem Hinterhauptsloche viele Venen liegen, und dieser Theil des Nervensystems ganz mit Blutadern umsponnen ist (?). — Dadurch muß also die Contraction der Lunge aufgehoben und nun das Einathmen begünstigt werden.

Geschieht aber das Einathmen, so fließt das Venenblut vom Gehirne mehr ab, hingegen das Arterienblut dringt in dieses Organ ein — dieses reizt dasselbe, gibt ihm seine ursprüngliche Thätigkeit auch auf die Werkzeuge des organischen Lebens, und namentlich auf das zehnte Paar zu wirken, wodurch also die Lunge zusammengezogen und dadurch wieder das Ausathmen hervorgebracht wird. — Hier stößt der Verf. auf einen wichtigen Einwurf, der seiner so schön aufgestutzten Hypothese den tödtlichen Streich versetzt. — Es ist nämlich folgender. Das venose Blut muß beym Ausathmen eben so wohl gegen das Rückenmark als gegen das Gehirn eine regressive Bewegung machen, und daher sowohl in jenem, wie in diesem sich anhäufen, eben so muß zur Zeit des Einathmens das arterielle Blut sowohl im Gehirn als im Rückenmark die Oberhand gewinnen. Und mithin fällt jener Antagonismus zwischen den phrenischen Nerven und dem zehnten Hirnnervenpaare weg, wovon jedoch allein der Wechsel des Ein- und Ausathmens hergeleitet werden soll. Der Verf. sucht zwar aus anatomischen Gründen diesen wichtigen Einwurf zu schwächen — allein sein Versuch scheint Rec. um so weniger gelungen, als man diese Gründe vielmehr zum Beweis des Gegentheils geltend machen könnte. Zuerst nämlich sagt der Verf., daß die blutführenden Kanäle am unteren hinteren Theil der

Hirnschaale stark eingebogen hinab zum Rückenmark steigen, wodurch der Rückdrang des Venenbluts gegen das Rückenmark verhindert wird. („Aber wird dann, da die Arterien sich gerade so verhalten, nicht auch das Einströmen des Arterienblutes in dem nämlichen Verhältniß stehen?“ Daß der Verf. hier besonders die Venen umgebogen wissen will, ist Hypothese, unwahres anatomisches Factum; also falsch. Zweytens hätte der Verf. bedenken sollen, daß das Hirn Blutleiter hat, welche das sich anhäufende Blut sogleich aufnehmen und dadurch das Gehirn, von allen mechanischen und etwa auch chemischen Nachtheilen dieses Blutes befreyen, welches das Rückenmark nicht hat, so daß also dadurch die Stockung und der Rückfluß des Venenblutes beym Ausathmen in dem Rückenmark weit stärker seyn müsse. Drittens gehen die Venen des Rückenmarks, besonders des verlängerten Marks in die hintere Rückenmarksspalte in die Substanz des Rückenmarks hinein, welches bey dem Gehirn nicht geschieht. — Viertens erhält das Rückenmark nicht allein von den zurücklaufenden Venen der vena vertebralis, sondern auch in jedem Zwischenraume zwischen den Wirbelbeinen des Rückens von andern Venen Kranzäste, welche besonders bey Thieren, welche ein größeres Rückenmark haben, weit stärker sind, als die Hirnvenen selbst — so daß man also aus diesen Thatsachen deutlich schließen muß, daß in der Ausathmungsperiode das Rückenmark von dem Rückdrang des Venenblutes mehr noch afficirt werden müsse, als das Gehirn, — woraus also nothwendig folgen muß, daß der von dem Verf. behauptete Antagonismus zwischen dem Zwergfelle, welches vom Rückenmark influirt wird, und den Lungen, welche vom Hirn in Contraction versetzt werden, nicht Statt haben kann. Welches freylich, wie der Verf. S. 149 mit Recht fürchtet, in sofern ein schlimmer Umstand ist, als dadurch schon allein des Verf. ganze Hypothese zerfallen muß.)

Bey der Expiration wirken die Bauchmuskeln thätig und unwillkührlich zu der Zeit, wo das Zwergfell sich ausdehnt. Nun erhalten die Bauchmuskeln aber auch ihre Nerven vom Rückenmark, wie die Zwergfellsnerven. Der Verf. ist also, um seine Hypothese zu erhalten, genöthigt, anzunehmen, der obere und

untere Theil des Rückenmarks stünden in einer antagonistischen Wechselwirkung? Kann man sich eine mehr willkührliche Annahme denken, soll das Venenblut jetzt wieder stärker in den untern Theil des Rückenmarks eindringen, als in den Halstheil desselben, und warum?

Der Verf. sucht nun auch die Ursache des ersten Athemholens im neugebornen Kinde auszumitteln. Er sucht diese vorzüglich in dem Expansionsvermögen der nun bis zu einem gewissen Grad zur Entwickelung gekommenen Lunge, welche nun durch den heftigern Andrang des Blutes gegen die Lunge determinirt wird, sich auszudehnen. (Warum? sehen wir nicht ein, denn das Blut verläßt nur dann den Mutterkuchen, und dringt mehr gegen das Herz und die Lunge, wenn die erste Einathmung geschehen ist; dieser Andrang kann also nicht die Ursache des ersten Athmens seyn.)

Zweytens soll aber auch die ungewohnte Berührung der atmosphärischen Luft auf die Nasenmembrane, und jene des Rachens eine Ausdehnung der Lunge hervorbringen. — (Allein nach des Verf. eigener Meynung bringen ja die Nervenflüsse keine Ausdehnung, sondern mehr eine Zusammenziehung hervor. — Der Verf. sieht diesen Einwurf selbst ein, und sucht ihm dadurch zu begegnen, daß er sagt, dieser Reiz auf das fünfte Paar sey vielmehr ein ableitender Reiz für die Lungennerven, und also eine Aufforderung für die Lunge, sich zu öffnen; wie sehr muß sich nicht der Verf. drehen und wenden, um seine gewiß auch in seiner Idee schon tief gefallene Hypothese noch einigermaßen zu unterstützen.)

Das erste Ausathmen soll nun nach des Verf. Meynung von der Reaction des Gehirns auf das zehnte Nervenpaar und die Lungen abhangen, eben nämlich, weil durch den Reiz des fünften Paares im Rachen, der von der Berührung der atmosphärischen Luft geschehen soll, die Reizung vom zehnten Paare abgeleitet wird, afficirt dieses zehnte Paar das Gehirn, dieses wirkt nun auf dieses zurück, und bringt dadurch die Zusammenziehung der Lunge, und also das erste Ausathmen hervor — wobey dann freylich das sich erhebende Zwergfell und die sich zusammenziehenden Bauchmuskeln mitwirken. — Rec. gesteht aufrichtig, daß er sich von allen diesen Nerven-

einflüssen, welche der Verf. seiner Theorie zu lieb wie aus einer Maschine spielen läßt, keine Vorstellung machen kann, und setzt zur Widerlegung dieser ganzen Ansicht noch folgende Momente hin.

1) Die wechselnde Hirnthätigkeit mit jener des Rückenmarks wird vom Athemholen bedingt — und jenes bestimmt hinwiederum das Athemholen, also eine wahre petitio principii, wenn nicht ausgemacht wird, daß das erste Athmen von ganz anderen Ursachen, als den eben genannten, hervorgebracht wird, welches, wie eben gezeigt worden, nicht geschehen ist.

2) Soll Lähmung des Hirns durchs Venenblut bey der Exspiration die Ursache des Einathmens seyn, weil dadurch das zehnte Paar in seinem Einflusse gehemmt wird, warum leiden nicht auch die übrigen Functionen des Gehirns an gleichem rhythmischen Nachlasse? warum heben sich die Empfindungen nicht auf? warum bleibt Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniß sich stets beym Ein- und Ausathmen gleich? — Warum wirkt der Wille eben so thätig und kräftig, als die Organe der Bewegung in beyden Momenten?

3) Will der Verf. aber annehmen, diese wechselnde Veränderungen des Gehirns verbreiten sich nur auf das zehnte Nervenpaar, so ist dieses erstens eine durchaus sehr willkührliche Annahme, zweytens fragt es sich dann, warum bemerken wir diese Veränderung nicht in denjenigen Organen, welchen das zehnte Nervenpaar gleichfalls Zweige mittheilt, warum nicht in der Function der Muskeln des Kehlkopfs, und also in der Stimme, da doch nach Le Gallois Versuche, wenn der Theil des verlängerten Marks, woraus das zehnte Nervenpaar entspringt, verletzt wird, sogleich ein collapsus der Stimmritze und eine Lähmung der Muskeln des Kehlkopfs erfolgt — warum ist gerade während dem Ausathmen auch die Thätigkeit der Stimmwerkzeuge am größten? Das nämliche ließe sich fragen in Hinsicht auf die Bewegung des Schlundes, welche gleichfalls während dem Ausathmen sich zusammenzieht, ob er gleich sowohl am pharynx als in seinem Verlauf durch die Brust, wo nur allein die plexus oesophagei des zehnten Paares in diese Röhre sich verbreiten. Ferner in Hinsicht auf

die Werkzeuge der Verdauung, da das zehnte Nervenpaar gänzlich in das Ganglion coeliacum sich verliert, wovon dann nachher alle Eingeweide der Verdauung Zweige erhalten. Ja selbst das Herz, welches besonders in Thieren so große Zweige vom zehnten Paare ja aus dem vorderen Lungengeflechte selbst erhält, müßte, wenn des Verf. Theorie einigen Grund haben sollte, sich ganz nach der Veränderung des Athemholens, und dann nach dem Spiel der wechselnden Thätigkeiten des Hirns und des Rückenmarks richten — wovon wir aber nicht allein nichts bemerken, da sogar selbst während einer willkührlich lange dauernden Exspiration die Schläge des Herzens gleichförmig fortdauern. Und wenn diese bey Erstickten ganz aufhören, wie dieses Goodwin's und anderer Versuche zeigen, von dem Chemismus, und nicht dem Mechanismus des Athemholens abhängt.

Aus diesen, und den oben wegen des Respirationswechsels angeführten Gründen glaubt nun Rec. vor dem Publikum erklären zu müssen, daß des Verf. Meynung, welche er in dieser Schrift aufstellt — die Respiration sey die Wirkung einer alternativen Thätigkeit des Gehirns und des Rückenmarks, wovon jenes durch das zehnte Nervenpaar auf die Zusammenziehung der Lungen wirke, dieses aber die Contraction des Zwergfells erzeuge u. s. w., durchaus den Erfahrungen und den übrigen Verrichtungen des Organismus widerspreche, und daher als eine eitle Hypothese verworfen werden müsse.

In einem zweyten Abschnitt handelt der Verf. von den konsensuellen Verhältnissen des Athemholens, und den Abweichungen desselben in Krankheiten; da aber die hier vorkommenden Erklärungen, von der bisherigen Ansicht entweder nicht abweichen, oder nach der eben widerlegten Theorie des Verf. sich modeln, so hält es Rec. ganz für überflüssig, die Leser dieser Blätter damit zu unterhalten.

In dem letzten Abschnitte redet der Verf. von dem organisch chemischen Prozeß des Athmens, er hält die Versuche von *Allen* und *Pepy*, welche beweisen, daß eben so viel Sauerstoffgas eingeathmet werde, als zur Bildung der Kohlensäure, welche ausgeathmet werde, erforderlich sey, für beweisend, für die Annahme, daß kein Sauerstoff ins Blut dringe, sondern

sich mit der Blutkohle nur bey der Berührung des Sauerstoffgases mit dem Blute in den Lungenzellchen verbinde, und dann wieder entweiche. — Ich kann mich auf die Widerlegung des Ungrundes dieser Behauptung hier um so weniger einlassen, als ich dieses bereits in diesen Jahrbüchern bey der Beurtheilung der Creve'schen Schrift über den Chemismus der Respiration (Jahrg. 1813. No. 28.) weitläufig unternommen habe.

Uebrigens sieht der Verf. selbst die Nothwendigkeit ein, einen Uebertritt eines imponderabelen Sauerstoffs ins Blut anzunehmen, welcher sich mit dem Eisenoxyd des Blutes verbinden soll, und nicht bey dieser ersten Verbindung, sondern bey seiner ferneren Zersetzung im Organismus Wärme erzeugen müsse.

Ackermann.

Die Bestimmung des Evangelischen Geistlichen. (1. Timoth. 3, 1.) Heidelberg, bey Mohr und Zimmer. 1815. 61 S. in 8.

„Auf zweyfachem Wege sucht die Menschheit in der Religiosität Vereinigung mit Gott, durch Opfer und durch Gesinnung. Jenes (allein) ist das Charakteristische der Heydenreligion. Mit Christus erschien (wurde Volksglaube) die lichte Erkenntniß, daß nicht das Opfer (offerre), sondern die heilige Gesinnung [nicht erst Gott, den immer liebenden, mit dem Menschen, sondern, nach 2. Kor. 5, 18., diesen] mit Gott versöhne. [Das Judenthum stand gleichsam in der Mitte. Gott Jehovah, der Heilige, forderte durch Propheten die Gesinnung, Jehovah, als National-König, durch Priester, daß jeder sich selbst Sündopfer, als Verlust, zur bessernden Strafe auflege.] Christi Tod war die Versöhnung. „Denn mit Gott ist nur der versöhnt, welcher der Erreichung des Göttlichen alles Irdische, selbst das Leben, aufzuopfern entschlossen ist.“ Nicht lange aber genügte die einfache Lehre Jesu: Seyd vollkommen, wie euer Vater im Himmel es ist. Gegen Streit rettete die Kirche eine äußere Gemeinschaft. Aber seit der gänzlichen Bildung der Hierarchie entstund der Streit meist aus dem innern Bedürfniß nach

erwärmend religiösem Leben oder nach erleuchtender Wahrheit. Die große Erscheinung der Reformation entzog endlich den nach Licht und Wärme ringenden Geist (erst durch Ueberzeugung, dann durch Gewalt, endlich durch Rechtsverträge) der Verfolgung. Zwey völlig fremde Principien hatten sich, aus dem Heyden- und Judenthum [meist aus dem Pharisäismus] in die Christen-Religion eingeschlichen, Opferdienst und Glaube an Verdienstlichkeit äußerlich guter Werke. Diese stützten sich auf die Meynung von Infallibilität der Kirche vermittelst der Tradition. Die Reformation setzte dieser die Entscheidung der Bibel entgegen. Diese brachte ihre Anhänger dem Urchristenthum immer näher. Die Freyheit der Exegese [als ächte Freyheit an Gesetze, nämlich die aller wahren Interpretation, sich bindend] legte den Grund der christlich freyen fortschreitenden Forschung überhaupt. Aenderung in Religionen, die auf äußerlichem Dienst beruhen, beunruhigen den Staat. Das reine Christenthum nicht, weil es sich an die Gesinnung wendet, die aus freyer Ueberzeugung entspringt. Der einzige Vereinigungsweg der katholischen und evangelischen Kirche aber wäre das reine Zurückgehen auf das Urchristenthum. Wer sich weigerte, in die Gemeinschaft der Apostel (ohne Zusätze) aufgenommen zu werden, dem müßte es mehr um seine eigene Sache, als um Christus, zu thun seyn. [Jede andere Vereinigungsart, welche die Geschichte und Exegese so zu behandeln vorschriebe, wie man sie zu Stützung der Hierarchie und der dem Christenthum aufgenöthigten Lehrzusätze allein brauchen kann, würde die Grundgesetze der freyen Kritik, Interpretation und Geschichtforschung, also — die sichersten Mittel der Geistescultur! fürs erste beschränken und bald als gefährliche adiumenta haereticae pravitatis consequenter Weise verbieten müssen.]

Auf diese Prämissen gründet der Verf. sein Hauptthema, vom verschiedenen Verhältniß des katholischen Priesters, und des evangelischen Geistlichen. Zu Priestern machte Christus alle [durch den freyen Herzenscultus gegen Gott als Geist], das Prophetische aber (die begeisterte Belehrung) zur Hauptsache. Nur mit dieser Prophetengabe kann der evangelische Geistliche wirken, was er soll. Im Priester [als solchem, und

wenn er nicht aus eigenem Antrieb die Belehrung zur Hauptsache macht] wirkt sein geweihter Stand, im Geistlichen die Person, die Weihe des Geistes. Und hier steht dann der Verf. an dem wichtigsten und höchst wichtigen Hauptpunct: „Was man zu Verbesserung der Kirche vorschlagen mag. Es wird nichts, ohne (innerlich) würdige Geistliche, zum Ziele führen.“

Dies ist auch des Rec. innerste Ueberzeugung. Das Bessern der Liturgieen kann zwar (was sehr dankenswerth bleibt) das Unpassendste wegräumen und verhüten, daß das Wort den Geist nicht zurückstoße. Leben aber muß der lebendige, vom Geiste durchdrungene Sprecher den Worten mitgeben, auch sie nach dem Drang des Augenblicks richtig zu gestalten wissen. Vermehrte Ceremonieen bringen viel gewisser erst Scheinandacht, dann Langeweile, endlich Schlendrian, als Herzensrührung. Nur aus eigener Fülle reifer Kenntniß und nichterzwungener Andacht kann Ueberzeugung, Andacht, Glauben, auf Andere überströmen. Wer dem, was der Andere denken und empfinden kann, das Wort zu geben versteht, der macht ihn glauben zum Handeln; nicht wer das Undenkbare als glaublich anzupreisen, oder die Andacht Andern einzureden sich anstrengt. Hiezu führe die Unterweisung der Erwachsenden zum Selbstbewußtwerden dessen, was sie für das Religiöse denkend und wollend vermögen; dann die anhaltende, durch Lehren und Leben erleuchtende Erziehung der ganzen Gemeinde. Deswegen das (zu belohnende) Ausharren bey einer bildsamen Gemeinde, das Benutzen aller Mittel und Gelegenheiten, welche im Leben das Menschenherz natürlich und ohne erkünsteltes Ceremonienwesen öffnen, bewegen, für gute Entschlüsse urbar machen!

Viele hieher gehörige Momente legt der Verf. denen, die es ausführen sollen, mit Wärme ans Herz. Die Prämissen, welche wir deswegen meist mit seinen Worten aushoben, zeigen, von welch guter Grundlage der Ueberzeugungen und Sachkenntnisse Er selbst ausgeht. Sie reizen ohne Zweifel zur Beherzigung seiner, mit Freymüthigkeit und Gefühl vorgetragenen, Anwendungen.

H. E. G. Paulus.

Von der angezeigten Schrift hatte Unterzeichneter eine Anzeige entworfen, als er von der Redaction erfuhr, daß bereits die obige eingegeben sey. Er glaubt indessen noch einige Worte über jene interessante Schrift sagen, und besonders auf die schöne Erörterung über den Unterschied zwischen sogenannten dogmatischen und moralischen Predigten aufmerksam machen zu dürfen. Der Verf. sagt S. 38: „Wie aus unserm Bewußtseyn von Gott der Glaube an einen Heiligen und Gerechten, an einen Ewigen und Allmächtigen sich entwickelt, so daß aus diesem Bewußtseyn, also aus dem Menschen selbst, wie aus einem von Gott tief in sein Wesen gelegten Samenkorn, der subjective Glaube erwächst; so spiegelt sich hinwiederum in dem vollendeten majestätischen Bilde der Gottheit der Mensch, so daß er selbst erst wieder in diesem Bilde erkennt, was er ist und was er seyn soll. Indem nun der Prediger an jenes Bewußtseyn anknüpfend, die Idee der Gottheit zu gestalten sucht, und sie zuletzt in der Vereinigung des Höchsten, was der Mensch zu denken vermag, vollendet, predigt er dogmatisch; und indem er dieses Bild im Glanze der Majestät vor die Seele des Zuhörers hintreten läßt, daß er in dieser Hoheit erkenne seine Niedrigkeit und seine Schwäche, und dadurch zur Demuth geführt werde, und daß er erkenne die Liebe, und durch sie sich stärke in der Hoffnung, und erkenne die Heiligkeit und Gerechtigkeit und zu ihr sich erhebe — dann predigt er moralisch.“ Unterzeichn. freut sich um so mehr über solche Stimmen, da er täglich lauter predigen möchte gegen ein Predigen, wie es der Verf. rügt, gegen das Geschwätz ungeistlicher und selbstgefälliger Redekunst. Predige man doch nur Gottes Wort aus Gotterfüllter Seele; wer das nicht hören mag, lasse es immerhin seyn, und ergötze sich immer in dem Theater und an dem ästhetischen Gerede der Tagesblätter. Der Verf. sagt von sich, daß er kein Geistlicher sey: ein Weltlicher ist er auch nicht. Rec. kann ihn nicht in diesem Augenblicke errathen, auch findet er wohl, daß nicht alles was er sagt, gleich wahr und richtig geschieden ist, daß er noch entfernt ist von dem reiferen Urtheile des Mannes, der sich in dem Praktischen versucht hat, und daß sein Nachdenken über die Verbindung des Realen mit

mit dem Idealen noch lange nicht genug durcharbeitet ist: allein er muß wünschen, daß alle Geistliche so geistlich seyen, und ihre Bestimmung so hoch würdigen. Wir schließen mit seinem Schluß: „Und nun, ihr Männer der Kirche ꝛc. — — So ruhmvoll und glänzend daher auch das Verdienst manches edeln Mannes ist, der in dieser Zeit für das Wohl des Deutschen Volkes arbeitet: Ihr führt es doch am sichersten zum Ziel, wenn Ihr es zu Gott führt.“

Schwarz.

Das Nöthigste aus der alten Geschichte für junge Leser, von Ignaz Cornova, ordentl. Mitgliede der k. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Erste Abtheilung. Geschichte der Juden bis zum Ende der Babylonischen Gefangenschaft, mit Nachrichten über Egypten, Assyrien, Lydien, Babylon und Medopersien. 220 S. ohne die Vorrede und Zueignung. Zweyte Abtheilung. Geschichte der Griechen bis zum Cimonischen Frieden, mit Nachrichten über Phrygien, Persien, Egypten und Karthago. 201 S. Prag, in der Calve'schen Buchhandlung, 1814. 8.

Der Verf. sagt in der Vorrede: „Den von Jahren und Gebrechen gebeugten Invaliden — Veteran würde hier zu stolz klingen — tadelt man wenigstens nicht, wenn er, anstatt ganz müssig zu gehen, leichtere, seinen Kräften allein noch angemessene Dienste mit gutem Willen leistet. Nur auf diese Gerechtigkeit macht der Verf. Anspruch. Gegenwärtiges historische Lesebuch ist eigentlich ein Vermächtniß, das er der ihn immer so theuern Jugend aus gutem Herzen hinterläßt, und von dem er zu hoffen wagt, daß es ihr die Erlernung der Geschichte doch erleichtern wird.“ Diese biederherzige Erklärung eines drey und siebzigjährigen Greises würde die Kritik entwaffnen, wenn sie persönliche Rücksichten in die Wagschale legen dürfte. Da aber der litterarische Richter, wie der bürgerliche, ohne Ansehen der Person sein Amt zu handhaben hat, so können wir nicht umhin zu sagen, daß hinter dem guten Willen des Verf. die Ausführung weit zurückgeblieben ist. Zwey wesentliche Mängel hat das Werk, die gerade bey einem

für die Jugend bestimmten Lesebuche am nachtheiligsten wirken. Erstlich sind nirgends, weder im Allgemeinen, noch bey einzelnen Thatsachen, Quellen angegeben, da doch unstreitig die Vergleichung der Quellen mit der Erzählung des Verf. für jugendliche Leser eine eben so nützliche, als unterhaltende Uebung abgegeben haben würde, und zweytens ist in der Kunst der historischen Darstellung, dem sichersten Mittel, das jugendliche Gemüth festzuhalten, Hr. C. so wenig Meister, daß man z. B. mit der edlen, kräftigen Sprache der Bibel und der Griechischen Geschichtschreiber ganz unbekannt seyn müßte, wenn man seinen Vortrag anziehend finden sollte. Um unsre Leser selbst urtheilen zu lassen, geben wir aus dem Werke zwey Proben, wie sie eben uns in die Hände fallen; die eine aus der Jüdischen, die andere aus der Griechischen Geschichte. Th. 1. S. 114 fg. „Bisher, meine Freunde! haben wir die schöne Seite in des weisen Salomon Leben und Regierung, und das gewiß mit wahrer Seelenwonne, betrachtet: lassen Sie uns nun auch nach der Kehrseite sehen! wie häßlich werden Sie diese finden. Anstatt der Beweise einer beynahe übermenschlichen Weisheit, welche den Anfang seiner Regierung auszeichneten, werden Ihnen Beweise der abgeschmacktesten Thorheit aufstoßen: anstatt des wärmsten Eiferers für die Ehre und Anbetung des einzigen wahren Gottes, werden Sie in ihm den verächtlichsten Diener jener Popanze sehen, welche der Unsinn halbviehischer Menschen, als ihrer würdige Götter, auf die Altäre gestellt hat. Welch eine bejammernswürdige Verschlimmerung! aber auch welch eine unbegreifliche Veränderung!“ Th. 2. S. 16 fgg. „Das berühmteste aller dieser Orakel war das zu Delphi in Griechenland. Man wollte nahe an dieser Stadt, am Berg Parnassus, eine Oeffnung bemerkt haben, aus welcher ein Dunst aufstieg, durch den der, so ihm zu nahe kam, zum Wahrsager begeistert wurde. Da jener Berg dem Gott Apollo heilig war, mußte auch die begeisternde Kraft des Dunstes dieses Gottes Werk seyn. Man baute über die Oeffnung einen Tempel, um so im Besitz des Dunstes und — der Begeisterung zu seyn. Nun gab den Fragenden Pythia, die Priesterin, Antworten, wie sie ihr Apollo in der Begeisterung einflößte. Da das

immer in Versen geschah; so konnten diese, waren sie auch noch so doppelsinnig, doch nicht anders als schön seyn: sie rührten ja von dem Dichtergotte Apollo her, der das Versemacherhandwerk am besten verstehen mußte. Dennoch hörte man in der Folge von der Pythia auch Antworten in fehlerhaften Versen; was gewisse Spötter zu sagen veranlaßte: dem Gott Apoll ginge es nicht besser, als manchem Künstler unter den Menschen, er habe im Alter seine Kunst verlernt. Und zu diesem erbaulichen Texte erlaubte man sich die noch erbaulichere Anmerkung: Apolls Priester, die eigentlich im Besitze des Alleinhandels mit Orakeln waren, hätten sie für die Pythia — immer doppelsinnig, um sie nach Umständen auf zweyerley Art auslegen zu können — gemacht; aber anfangs doch in gute fehlerfreye Verse eingekleidet: denn so lang sie arm waren, wären sie auch fleißig gewesen. Durch Opfer — denn ohne die war Apollo stumm, ganz nach dem Sprüchworte unserer Zeiten, kein Geld kein Schweitzer — reich geworden, ließen die Priester, wie fast alle Menschen, denen es zu gut geht — im Fleiße nach, und — machten schlechte Verse. Brauche ich es ihnen, meine Freunde! nach dieser Anmerkung noch zu sagen, daß man also ein sicheres Mittel in Händen hatte, die Pythia sagen zu lassen, was man wollte? Dessen bedienten sich nun die Machthaber in allen Griechischen Staaten, um den großen Haufen — dessen Glauben an Apolls Theilnahme an dem Orakel noch unerschüttert war — zu leiten; zum gemeinen Besten oder Nachtheil, nachdem sie selbst gut oder böse waren, immer nach ihrem Willen. Wer durfte es wagen, dem entgegen zu seyn, was Apollo durch die Pythia für das Ersprießlichste erklärt hatte? Daher ist auch der Eifer begreiflich, den die Amphiktyonen in ihren Aussprüchen für das Ansehen des Delphischen Orakels immer an Tag legten. Apolls Priester waren um so dankbarer, weil mit diesem Ansehen auch ihre Einkünfte wuchsen. Zuviel Ehre erweisen diesem Gaukelspiele diejenigen, welche dem Gottseybeyuns dabey zu thun geben.“

No. 3. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, auf allerhöchsten Befehl gefertigt von D. Karl August Tittmann, k. sächs. Hof- und Justizrathe und geheimen Referendare in Dresden. Erster Band. — Gesetzbuch über Verbrechen. Meissen bey Gödsche. 1813. Vorrede und Inhaltsanz. I—X. T. S. 566. 8.

Zu den interessantesten Erscheinungen der neuern Zeit gehört die lebendige Thätigkeit und der ernste Wunsch der Regenten, neue, den jetzigen Verhältnissen anpaßende Gesetzbücher ihren Ländern zu geben. Man hat mit großen Kosten Entwürfe verfertigen lassen, hat sie der öffentlichen Prüfung vorgelegt, und öffentlich auf die wichtigsten Kritiken bedeutende Preise gesetzt. Auf diese Art haben Oesterreich, Preussen und Baiern bereits treffliche Gesetzbücher erhalten. Auch Sachsen, die Wiege der geistigen Freyheit in Deutschland, das Mutterland der ersten Gelehrten, — Sachsen, welches schon seit mehreren Jahrhunderten durch den Gehalt seiner Gesetze sich auszeichnete, hat nun schon im Jahre 1810. im Oktober die Verfertigung eines Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche beschlossen. Den Auftrag dazu erhielt der als einer der würdigsten, geistvollsten Kriminalisten allgemein in Deutschland geachtete k. sächsische Justitzrath K. A. Tittmann. Schon im August und Sept. 1811. wurde der erste Theil des Entwurfs von ihm der Behörde vorgelegt, und nur mit einigen Abänderungen hat ihn der Verf. jetzt dem Publikum vorgelegt. —

Gewiß ist die Aufgabe, ein Strafgesetzbuch zu arbeiten, in unsern Zeiten viel schwieriger als ehemals. — Unser Zeitalter, welches überall nur Principien will, ist mit der fruchtbaren Kürze des Alterthums nicht mehr zufrieden, tadelt die Grausamkeit der frühern Gesetzbücher, und will der richterlichen Willkühr gar nichts mehr überlassen. Man fodert in unserer Zeit von einem Strafgesetzbuch einen Grundsatz, welcher strenge durchgeführt werden soll, Vollständigkeit der Bestimmungen,

System in der Ausführung, und Strafen, welche ebenso wirksam seyn sollen, als sie human sind. Die Menge neuer Systeme des Criminalrechts, der Widerstreit der Meinungen, erschwert die Abfassung des Gesetzbuchs und die Beurtheilung desselben. Auch der glücklichste Bearbeiter eines Criminalgesetzbuchs kann dem öffentlichen Tadel nicht entgehen. Unsere Criminalisten sind bekanntlich in zwei Partheyen getheilt; einige verlangen nur Strenge der Gesetze, nennen die Humanität Empfindeley, vertheidigen ihre Behauptungen durch das Berufen auf die Erfahrung, welche uns lehrt, daß die Menschen nur durch das Voraussehen harter Strafen abgeschreckt werden könnten von Begehung der Verbrechen. Andere wissen vor übertriebener Humanität zu keinem Strafmaaße zu kommen, sie deduziren, daß der Staat durch seine Strafen der göttlichen Gerechtigkeit eingreife, daß man dem Verbrecher nie die Besserung unmöglich machen dürfe, verlangen daher, daß der Staat eine Erziehungsanstalt werde, sie sind die Feinde der Todesstrafen, und richten ihre Zuchthäuser so ein, daß kaum ein ehrlicher Familienvater so gut lebt, als der Verbrecher in seinem Strafort.

Es kann nun nicht fehlen, daß bey der Beurtheilung eines Strafgesetzbuchs eine von den beiden Partheyen ihre Unzufriedenheit äußert. In neuern Zeiten haben sich die Staatswirthschaftslehrer ebenfalls in die Beurtheilung der Strafgesetzbücher gemischt; hatte der Gesetzgeber harte Strafen auf gewisse eingewurzelte Verbrechen gesetzt, so schrieen sie, daß dem Staat arbeitsame Hände entzogen würden, daß der Nationalwohlstand leide.

Ueberläßt man den Praktikern die Beurtheilung, so wird häufig die Sache noch schlimmer. Sie, die besonders in Süddeutschland die ewigen Gegner der Theorie sind, haben mit den ersten Aufgaben und Foderungen sich selten bekannt gemacht, nun reissen sie einen Artikel aus dem Zusammenhang heraus, nennen die Bestimmung grausam oder mild, jenachdem sie selbst ein weiches oder mehr verhärtetes Gemüth besitzen, und, sind sie dann mit ein Paar Artikeln nicht zufrieden, so ist das Urtheil über das ganze Gesetzbuch fertig.

Noch einmal sey es gesagt, es ist eine undankbare Arbeit in Deutschland, ein Strafgesetzbuch zu verfertigen; dem Einen

ist es zu doktrinell, dem Andern zu unsystematisch, dem Dritten ist es zu hart, und dem Vierten zu empfindsam.

Tittmann, welchen das criminalistische Publikum als einen Anhänger der sogenannten gewöhnlich mißverstandenen Präventionstheorie kennt, hat es noch schlimmer, in so ferne man sogleich vermuthen wird, in dem vorliegenden Entwurfe nur Folgerungen dieser verrufenen Theorie zu finden. —

Der Entwurf besteht aus zwey Theilen; der erste enthält das Gesetzbuch über Verbrechen, der zweyte das über schwere Polizeyvergehen. Nur der erste Theil soll Gegenstand dieser Beurtheilung werden.

In dem ersten Theile sind die Strafgesetze von §. 1. — §. 1696, im zweyten die Gesetze über das Strafverfahren von §. 1697. bis §. 2788. angegeben. Beylage A. enthält in 64 §§. den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Sträflinge in den Strafanstalten, Beylage B. den eines Gesetzes über die Genugthuung für Rechtsverletzungen in 109 §§. und in Beylage C. liefern 58 §§. den Gesetzesentwurf über Anwendung der Sicherungsmittel gegen gefährliche Personen. Dem ersten Bande sind noch von Seite 1 — 184 Bemerkungen und Beweggründe zu dem Entwurfe eines Gesetzbuches über Verbrechen, und ein sehr vollständiges Register hinzugefügt.

Der erste Theil enthält §. 1 — 17. eine Einleitung, in welcher allgemeine Grundsätze gegen wen die Gesetze anwendbar sind, und wie das Gesetzbuch gebraucht werden soll, aufgestellt werden.

Im ersten Kapitel sind die Grundsätze über Verbrechen selbst enthalten, (§. 18 — 104.) in so ferne sie die Zurechnung, die Aufhebung der Strafe, den Gegenstand der Verbrechen, den Maaßstab ihrer Größe betreffen. In Bezug auf den Letztern sind die Verbrechen in drey Classen abgetheilt; in der ersten Classe stehen die, deren Unternehmung in der Regel die Fähigkeit unter gleichen Umständen jedes andere Verbrechen begehen zu können, und deswegen eine allgemeine Gefährlichkeit ihres Urhebers verräth; dahin rechnet der Verfasser den Mord, den verursachten Wahnsinn, Nothzucht, Verstümmlung, Vergiftung, Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung, Raub, gefährlicher Diebstahl,

Betrügerey, Hochverrath, Aufruhr in einem gewissen Grade. Zur zweyten Klasse sind diejenigen Verbrechen gerechnet, deren Unternehmung wegen der Größe des daraus entstehenden Schadens zwar schon eine eingewurzelte grobe Bösartigkeit voraussetzt, den Thäter aber doch immer nur in gewisser Rücksicht gefährlich und nur zu gewissen Arten von Verbrechen geneigt darstellt, als Tödtung der Kinder im Mutterleibe, Wegsetzung der Kinder, Tödtung oder Verwundung im Zorn, Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, Menschenraub, Entführung, gewisse Arten von Injurien, besonders gefährliche Diebstahlsarten, ähnliche Betrügereyen, verrätherischer Verkehr mit dem Feinde, Verfertigung falscher Münzen, Meineid.

Als Verbrechen der dritten Klasse sind diejenigen anzusehen, deren Unternehmung an und für sich noch keinen festen gesetzwidrigen Willen oder grobe Bösartigkeit zu erkennen gibt, und nur auf die Verletzung der leichter wieder zu ersetzenden Rechte abzweckt, z. B. kulpose Verbrechen, unerlaubte Selbsthülfe, Duell, Entführung einer Weibsperson mit deren Einwilligung, gemeine Injurien, gemeine Diebstähle und Betrügereyen, Beschädigungen des fremden Eigenthums, unrechtmäßigen Tadel der Gesetze, Begünstigung der Gefangenen, Eidesbruch ꝛc.

Als Strafen nennt der Entwurf im zweyten Kapitel (§. 104 — 256.) 1) Die Todesstrafe, und zwar einfache oder geschärfte, die Letzte mit vier Abstufungen, von welchen jedoch keine an und für sich den Tod qualvoller macht. 2) Freyheitsstrafen, und zwar, entweder Verurtheilung zum Festungsbau, oder zum Zuchthause, oder zum einfachen Gefängnisse. Die Festungsstrafe ist für Verbrecher männlichen Geschlechts und besonders für Soldaten bestimmt, und ist mit Arbeiten zum Bau der Festungswerke verbunden. Die Zuchthausstrafe hat vier Grade, jenachdem der Verbrecher mehr einsam oder abgesonderter leben, mehr Hiebe bey der Einlieferung bekommen, härtere Arbeiten verrichten und eine besondere Kleidung tragen muß. Die Kost ist für alle Züchtlinge gleich. Die Gefängnißstrafe ist entweder unter sechs Monaten oder darüber. Im ersten Falle ist sie in jedem bey dem Stadtgerichte vorhandenen Gefängniß abzubüßen, im zweyten im

Besserungshause. 3) Beschimpfende Strafen, welche nach dem Entwurfe in der Regel nur zur Verschärfung anderer Strafen statt finden, sind der Staupenschlag, Pranger, rothes Gitter, Anschlagung des Namens an den Galgen. 4) Körperliche Züchtigungen. 5) Gerichtlicher Verweis als ausserordentliche Strafe. 6) Verlust der gerichtlichen Glaubwürdigkeit. 7) Vermögensstrafen, selbst Confiscatio omnium bonorum. 8) Landesverweisung, jedoch nur gegen Verbrecher, welche Ausländer sind. 9) Verlust des Bürgerrechts. 10) Absetzung, oder Suspension vom Amte. Am Schlusse des Kapitels sind Bestimmungen über das Recht, die Strafe zu verwandeln, dann über Begnadigung, über die Folgen ausgestandener Strafen angegeben, und nach §. 245. soll die Strafe für erloschen angesehen werden, wenn der Verbrecher gestorben oder in Wahnsinn verfallen ist.

Das dritte Kapitel (§. 257 — 308.) gibt die Bistimmungen über Bestrafung der Verbrechen überhaupt an. Der Entwurf unterscheidet hier die ordentliche und außerordentliche Strafe, die letzte tritt ein, wenn die strafbare Handlung nicht alle vom Gesetz erfoderten Umstände insgesammt vereinigt, oder wo die zum Bestand der That gehörenden Umstände nicht in hinreichende Gewißheit gesetzt sind.

Wegen bösen Vorsatzes wird derjenige bestraft: der eine Handlung in der Absicht begeht oder unterläßt, um die dadurch erfolgte Wirkung hervorzubringen, und der gesetzwidrige Erfolg, welcher nach allgemeinen oder dem Handelnden vermöge seiner Verhältnisse besonders bekannten Naturgesetzen aus einer gewissen Handlung nothwendig erfolgen mußte, wird solange als beabsichtigt vermuthet, bis der Handelnde das Gegentheil dargethan hat. Hierauf ist der Begriff der Verschuldung angegeben und diese nach drey Graden abgestuft. Als vollbracht betrachtet der Entwurf das Verbrechen, wenn die Wirkung wirklich und auf die Art hervorgebracht worden ist, die das Gesetz zum Wesen desselben erfordert hat; ist die Wirkung noch nicht eingetreten, so ist bloß ein Versuch da; dieser ist nach dem Entwurf entweder nächster, naher oder entfernter. Ausdrücklich ist erklärt §. 291. die ordentliche Strafe sey aber auch dann verwirkt, wenn der Thäter alles von seiner Seite gethan hat, die

Wirkung aber ohne sein Zuthun ausblieb, wenn die gebrauchten Mittel nicht geeignet und sogar so beschaffen waren, daß die Wirkung gar nicht daraus entstehen konnte.

Nach §. 301. soll bey der Anhäufung der Verbrechen für jedes derselben die bestimmte Strafe verwirkt seyn, jedoch enthalten die nachfolgenden §§. die Abweichungen von der Regel.

Im vierten Kapitel §. 309 — §. 444. ist von den Urhebern, Theilnehmern und Begünstigern eines Verbrechens gesprochen. Der Miturheber, welcher durch einen Andern in seinem Namen die Handlung vollbringen läßt, verwirkt die nämliche Strafe, welche den unmittelbaren Thäter trifft. Weitläufig führt der Entwurf die einzelnen Arten von Miturheber durch Auftrag, durch Befehl, durch Zwang, durch Rath, Ueberredung und Verführung zu Verbrechen auf; §. 370. lehrt die Merkmale einer Verschwörung im Gegensatze der Banden (§. 388.). Theilnehmer soll nach §. 400. jeder seyn, der durch irgend eine Handlung einen andern in der Vollbringung des von diesem beschlossenen Verbrechens unterstützt; er ist entweder nächster naher oder entfernter; die Strafe des nächsten Gehülfen ist die volle vom Gesetze dem Thäter gedrohte; nach §. 410. ist auch der kulpose Gehülfe gestraft, und §. 412. ꝛc. der Begriff des Versuchs auf den Theilnehmer angewandt.

Nach §. 418. ꝛc. ist die Begünstigung zergliedert und die Arten derselben durch Verhinderung der Gegenmittel, durch Billigung, durch Parthiererey, durch Hehlerey, durch Nichthinderung, durch Vernichtung der Anzeigen der That und des Thäters, und durch Verweigerung des gerichtlichen Zeugnisses sind dann einzeln aufgeführt.

Das fünfte Kapitel handelt von den Gründen der Schärfung und Milderung der Strafe. Eine Schärfung wird angenommen a) wenn vom Thäter besondere Pflichten verletzt worden sind, z. B. Pflichten gegen den Staat oder nahe Verwandte, b) wegen Wiederholung der verbrecherischen Handlung, c) wegen großer Grausamkeit bey der That, d) wegen größeren Schadens, e) wegen Vollbringung der That an befriedeten Orten, f) Verübung zur Zeit einer allgemeinen Gefahr oder Privatnoth, g) wegen höheren Standes des Verletzten, h) wegen Verbrechen, durch eine Rotte verübt

i) wegen Lügen und Halsstarrigkeit vor Gericht. Auf entgegengesetzte Art (§. 488.) sind sub Lit. a bis w Milderungsgründe angegeben. Unter diese zählt der Entwurf Schwachsinn, unmündiges Alter, vernachläßigte Erziehung, Taubstummheit, heftige Gemüthsbewegung, Trunkenheit, gute Gelegenheit, Verführung, gute Absicht bey der That, zuvor geführten guten Lebenswandel, Reue, freywilliges Geständniß, Entdeckung der Mitschuldigen, Erlaß des Schadensersatzes, Verzeihung des Beleidigten ꝛc.

Als Verbrechen wider das Leben zählt der Entwurf im sechsten Kapitel einfache Tödtung mit dem Unterschied von Mord und Todschlag auf. Bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunde, soll der Umstand daß die Wunde nur individuell und in concreto lethal ist, keine Herabsetzung der ordentlichen Strafe bewirken; der einfache Todschläger leidet Todesstrafe, geringere Strafe, wenn besondere Milderungsgründe da sind (§. 557 — 558.); der Mörder leidet geschärfte Todesstrafe. Der Beweiß, daß der Mörder aus Lebensüberdruß gehandelt habe, verwandelt die Strafe in lebenslängliche Freyheitsstrafe; gleiche Strafe tritt ein, wenn jemand einen feindlichen Soldaten tödtet, und in einem solchen Falle kann die Strafe selbst zu zweyjährigem Gefängniß herabsinken; wer einen schwer Verwundeten auf dem Schlachtfeld tödet, soll die Vermuthung, daß er es in einer für den Leidenden wohlthätigen Absicht gethan habe, für sich haben. Nach §. 594 — 613. folgen die Arten des qualifizirten Mords. Die Kindermörderinn wird mit der Todesstrafe bestraft. Wegen verheimlichter Niederkunft soll das Mädchen, wenn erwiesen ist, daß ihm sonst gar nichts vorzuwerfen ist, doch eine vierjährige Gefängnißstrafe leiden. (§. 627.)

Bey der Kinderabtreibung wird unterschieden, ob die Weibsperson nach der zwanzigsten Woche ihrer Schwangerschaft, oder vor dieser Zeit das Kind abtreibt; die Strafe ist dann 8 — 10, und 4 — 6 jähriges Gefängniß. Die Strafe der Aussetzung eines Menschen ist verschieden nach den Umständen der vorherzusehenden Gefährlichkeit. —

VII. Kapitel. Von den bloßen Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person. Es sind hier die Ver-

brechen gegen die Gesundheit, von den Verbrechen gegen die Geisteskräfte getrennt; die Strafen sind verschieden nach der Verschiedenheit der angewandten Mittel und des Erfolgs. Als besondere Arten der Verbrechen gegen die Freyheit sind a) widerrechtliche Einsperrung, b) Menschenraub, c) Menschenverkauf, d) Entführung, e) Nöthigung, f) Nothzucht, g) unfreywilliger Beyschlaf, α) durch Betrug, β) durch Benützung eines ohnmächtigen Zustandes genannt. Bey dem Verbrechen der Nothzucht ist nach §. 741. bestimmt, daß, wenn die Genothzüchtigte freywillig sich entschließt, den Verbrecher zu heurathen, höchstens auf eine Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt werden kann.

Achtes Kapitel. Von den Beleidigungen der Ehre. Hier ist nun weitläufig der Thatbestand der Injurien, es sind die Eintheilungen derselben, die Hauptcontroversen abgehandelt; als Strafen bestimmt §. 821. Geldbußen bis 50 Thaler, oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung; ausdrücklich sind Strafen für die Fälle bestimmt, wenn ein Mann ohne Grund eines außerehelichen Beyschlafs mit einer unbescholtenen Weibsperson sich rühmt, oder eine Weibsperson dies thut. Die geringste Strafe eines Pasquillanten ist 3 monatlicher Gefängniß; ausführlich ist von den Theilnehmern an einem Pasquille gesprochen. Nach §. 876. soll jedoch in der Regel wegen Injurien keine Untersuchung von Amts wegen statt finden.

Neuntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum, insbesondere von dem Diebstahle und Raube. Zuerst wird bestimmt wie der Betrag des Schadens bey diesen Verbrechen berechnet werden soll, dann wird (§. 908.) dasjenige Verbrechen ein großes genannt, dessen Schade die Summe von 25 Thaler erreicht. Bey dem Diebstahl, dessen Thatbestand besonders bezeichnet wird, sind gemeine und ausgezeichnete unterschieden. Die Strafe des gemeinen ersten Diebstahls, wenn der Schaden nicht 25 Thaler erreicht, ist körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen. Schwerer (3 monatlicher Gefängniß oder 1 Jahr Zuchthaus) ist die Strafe gemeiner Diebstähle mit erschwerenden Umständen. Von §. 948 — 1038 sind 13 besondre Arten des Dieb-

stahls genannt, z. B. Diebstahl an Eßwaaren, Hausdiebstahl, Holz-, Wild-, Kirchendiebstahl, Beraubung der Grabmäler ꝛc. Ausgezeichnete Diebstähle sollen der gefährliche, der gewaltsame und der verwegene seyn. §. 1083. bestimmt den Begriff des Raubs, dessen Strafen von 10 jährigem Zuchthaus bis zur geschärften Todesstrafe gehen.

Zehntes Kapitel. Von den Betrügereyen. Hier ist Fälschung von der Verfälschung getrennt, Betrug an fremdem Eigenthum soll mit ¾ der für den gemeinen Diebstahl bestimmten Strafe belegt werden. A. Als besondre Arten des Betrugs durch Fälschung und Verfälschung sind Verfälschung schriftlicher Aufsätze, Nachdruck, falsches Spiel, Verrückung der Grenzzeichen, Verfälschung des Geldes genannt. B. Arten des Betrugs durch falsche Vorspieglungen und Aussagen sollen Wahrsagerey, Zauberey, Annahme falscher Namen, Betrug mit der Taufe, Unterschiebung fremder Geburt, falsches Zeugniß ꝛc. seyn. C. Der Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit enthält die Unterschlagung und Veruntreuung. D. Als Betrügereyen des Publici (am Publikum) sind Fälschungen von Waaren, falsches Maaß und Gewicht und Führung desselben, und Bankerott, nach dem Unterschied, ob er betrügerischer, muthwilliger, fahrlässiger oder unbesonnener ist, bestraft.

Eilftes Kapitel. Von den Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen. Die Strafe der muthwilligen Beschädigung ist doppelter Ersatz oder Gefängniß von 8 Tagen, die der rachsüchtigen ist Gefängnißstrafe bis zu 3 oder 6 Monaten. Besonders bestraft ist Beschädigung der Bäume und der zum Ackerbau und Viehzucht gehörenden Thiere.

Zwölftes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte. Hier ist Hausfriedensbruch, Verletzung der elterlichen Gewalt, Ehebruch und vielfache Ehe genannt, die Strafe des Ehebruchs ist 3 — 6 monatliches Gefängniß; auch die unverheurathete Person wird bestraft.

Dreizehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben. Dahin gehören Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens, Prävarication, Meineid, Eidesbruch und falsche Betheuerung.

Vierzehntes Kapitel. Von den Verbrechen mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen. Unter diesen Gesichtspunkt sind die Handlungen gestellt, wodurch veranstaltet wird, daß ganze Gebäude für mehrere Menschen gefahrvoll werden, der Diebstahl an Sachen, deren Entwendung Gefahr bringt, z. B. Anker, Verderbung der Lebensmittel, Vergiftung der Brunnen, Anlegung von Pulverminen und Brandstiftungen. Bey dem letzten Verbrechen soll die ordentliche Strafe verwirkt seyn, wenn die glühenden oder entzündeten Brennmaterialien auch nur erst eingelegt, aber von dem Einleger verlassen und ihrer eigenen Wirksamkeit überlassen worden sind. Die Strafe der Brandstiftung ist geschärfte Todesstrafe, jedoch mit Modifikationen.

Funfzehntes Kapitel. Von den Staatsverbrechen durch unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Staat und den König. Hieher sind gerechnet Hochverrath, Landesverrätherey, strafbarer Verkehr mit dem Feinde, andre staatsverbrecherische Handlungen außer der Zeit des Kriegs, und Verbrechen gegen die Majestät. Die Strafen sind strenge. Wer auch nur mündlich eine versammelte Volksmenge zur Theilnahme an gewaltsamer Staatsumstürzung aufruft, leidet Todesstrafe, wer den Regenten nur schmäht, leidet Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren.

Sechzehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. Hieher gehören Verhinderung der Bekanntwerdung gesetzlicher Anordnungen, unrechtmäßiger Tadel öffentlicher Anstalten, Beleidigung der Staatsdiener, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, unerlaubte Selbsthülfe. Bey der letztern ist besonders vom Duell weitläufig gehandelt. Die Strafe des einfachen Duells (§. 1538.) wenn die Folgen unbedeutend waren, ist 3 Jahr Gefängniß; ist ein Theil getödtet worden, so ist 10 Jahr Gefängniß verwirkt.

Siebenzehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum. Es gehören dahin die Anmaaßung nutzbarer Regalien, 2) betrügliche Nichtentrichtung der Abgaben, 3) die Münzverbrechen, 4) die Vernichtung und Verrückung der Zeichen der Landesgrenzen. Die einfache Strafe

der Münzfälschung (§. 1599.) soll 1 bis 3 jährige Freyheitsstrafe seyn, wenn die falsche Münze probehaltig ist, ist sie dagegen vom geringeren Gehalte, so tritt 4 — 8 jähriges Zuchthaus ein; auch das bloße Ausgeben des falschen Geldes, mit welchem jemand selbst betrogen worden ist, in der Absicht um sich schadlos zu halten, soll mit dem sechsfachen Werth dieses betrüglich ausgegebnen Geldes bestraft werden.

Im achtzehnten Kapitel sind die Verbrechen abgehandelt, welche der Staatsdiener, als solcher, begehen kann, daher 1) die widerrechtliche Annahme von Geschenken, 2) einfache Amtsverletzungen überhaupt, 3) widerrechtliche Anmaassung gewisser Amtshandlungen, 4) widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter, 5) Beugung des Rechts aus Partheylichkeit, 6) unerlaubte Rathsertheilungen, 7) Erpressung, 8) unerlaubtes Sportuliren und andere Bevortheilungen, 9) Verkürzung der Einkünfte des Staats, 9) Unterschlagung, 10) sonstiger widerrechtliche, Gebrauch des Staatsvermögens, 12) Verletzung der Amtsverschwiegenheit, 13) eigenmächtige Verlassung des Amts.

Der zweyte Theil enthält die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen in XXII Kapiteln.

Als die allgemeine in der Regel geltende Prozeßform ist §. 1699. der Inquisitionsproceß eingeführt. Das Recht der Entscheidung ist von dem der Untersuchung getrennt, in der Regel sollen die Urtheile nach dem Entwurfe von den Spruchcollegien eingeholt werden, nur ausnahmsweise bey Verbrechen der dritten Klasse entscheidet auch der untersuchende Richter. §. 1710. Es sollen privilegirte Gerichtsstände in Bezug auf Sachen und Personen bestehen §. 1717. 18., die gewöhnlichen Gerichtsstände §. 1725. 1) bey dem Richter des Wohnorts, 2) bey demjenigen, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist, oder 3) oder welcher den Verbrecher zu Verhaft bringt. Es ist nach dem Entwurfe, das Recht zu untersuchen, von der Verbindlichkeit getrennt. Bey Verbrechen, deren Verübung mit Erregung eines öffentlichen Aufsehens verbunden waren, hat der Richter des fori delicti commissi die Verbindlichkeit. Im Falle einer Collision der Gerichtsstände gehört die Untersuchung vor das Gericht, welches den Thäter

zuerst unmittelbar wegen des Verbrechens in Anspruch genommen hat.

Zu einem Strafgericht sind 4 Personen gefodert, der Richter, der Aktuar und 2 Gerichtsschöppen. Weitläufig werden im Kapitel II. die Erfodernisse dieser Personen angegeben, und von §. 1831 — 1856. die Folgen eines vorhandenen Mangels. Im vierten Kapitel wird von der Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung gehandelt, und zwar von der Denunciation, dem Gerücht, der eigenen Anklage, und der eigenen Wahrnehmung des Richters.

Das fünfte Kapitel gibt ausführlich Bestimmungen über die Erörterung der Spuren des Verbrechens zur Feststellung des Thatbestandes, besonders über Leichenöffnung und das Gutachten der Sachverständigen. Im sechsten Kapitel wird das Verfahren zur Entdeckung des Thäters und Versicherung der Person desselben abgehandelt, z. B. Haussuchung, Verhaftung, Mittel dieser auszuweichen, Verfolgung einer flüchtigen Person, Steckbrief, sicheres Geleit ꝛc. Der §. 2107. gestattet die Verhaftung überall, wo nur die Besorgniß der Flucht vorhanden ist, die Sicherheitsleistung befreyt aber nach §. 2127. davon, wenn die wahrscheinliche Strafe nicht größer ist als 3 Jahre Zuchthaus. Im siebenten Kapitel sind weise Vorschriften über die Untersuchungsgefängnisse angegeben. Unter den Vorschriften über Vernehmung des Angeschuldigten (Kapitel VIII.) kommen §. 2249. die Verbote captiöse und suggestive Fragen zu stellen vor, §. 2263. erlaubt dem Richter, wenn unbestimmte und unpassende Antworten gegeben werden, die Kost zu beschränken oder 20 Streiche geben zu lassen. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Aufnahme des Beweises gibt das Kapitel IX. Im X. Kapitel ist in Fällen, welche mit lebenslänglicher Freyheitsberaubung oder mit Todesstrafe bedroht sind, eine articulirte Vernehmung vorgeschrieben.

Nach Kapitel XI. von der Vertheidigung soll der Richter §. 2396. in Fällen, die mit höherer Strafe als 18 monatlicher Zuchthaus oder 3 Jahr Gefängniß bedroht sind, wider Willen des Angeschuldigten einen Vertheidiger aufstellen, welcher das Mittel der Akteninsicht und der Unterredung, jedoch in

Gegenwart einer Gerichtsperson, hat. Im Kapitel XII. ist bestimmt, wie die Akten zu versenden sind. Nach Kapitel XIII. von der Gewißheit in Strafsachen, sind die Erfoderniſſe der Beweismittel angegeben, und nach §. 2530. entsteht selbst aus Anzeigen ein vollständiger Beweis: noch handelt Kapitel XIV. von der Abfassung des Urtheils Kapitel XV. von der Bestätigung und Bekanntmachung der Strafurtheile, Kapitel XVI. von den Rechtsmitteln, vorzüglich von der Appellation, bey welcher §. 2617. dem obern Richter auch das Recht der Verschärfung gibt. Kapitel XVII. vom Verfahren zur Vollziehung, Kapitel XVIII. vom Verfahren gegen abwesende Verbrecher, Kapitel XIX. vom Verfahren in geringfügigen Strafsachen, Kapitel XX. von dem standrechtlichen Verfahren, Kapitel XXI. vom Verfahren zur Begnadigung und Wiedereinsetzung, und Kapitel XXII. von den Kosten.

Der Inhalt der Beylagen A — C. ist schon oben genannt. Dieser Entwurf nun, dessen Inhalt bisher angegeben worden ist, hat nicht blos den Werth eines Entwurfs, sondern kann zugleich als ein Repertorium der Sächsischen Criminalverordnungen angesehen werden, da überall bey jedem §. das in Sachsen vorhandene Gesetz angezeigt ist.

Rezens. erlaubt sich jetzt über den vorliegenden Entwurf, als solchen, einige Bemerkungen zu machen. Ein Haupterfoderniß eines guten Criminalgesetzbuchs ist bekanntlich die Vollständigkeit desselben, und in dieser Hinsicht nun, kann auch der strengste Beurtheiler nichts einwenden; es sind nicht nur alle Verbrechen vorgetragen, sondern auch die einzelnen möglichen Fälle berücksichtigt; fast für jede Hauptcontroverse findet der Richter in diesem Entwurfe eine Entscheidung. Diese Vollständigkeit scheint freylich zuweilen in eine unnütze Weitläufigkeit auszuarten, wenn man z. B. §§. 19. 31. 54. 316. 580. 910. ꝛc. 933. 1023. ꝛc. betrachtet, und dann entweder an sich klare Folgesätze, oder Bestimmungen, welche ohnehin jeder Richter mit gesundem Menschenverstande einsehen würde, findet. Es wird dabey auch leicht begreiflich, wie nicht selten der Entwurf zu doktrinell wird, und so z. B. §. 24. eine Art von Definition der Freyheit des Willens liefert, §. 26. einen allgemeinen psychologischen Satz aufstellt,

oder bey jedem einzelnen Verbrechen mit der Weitläufigkeit und Anordnung, die für ein Lehr- oder Handbuch paßt, alle Controversen abhandelt. Allein der strenge Tadler darf nicht die eigene Erklärung Tittmanns in den Bemerkungen S. 6. §. II. übersehen, wenn er sagt: „Wegen der Ausführlichkeit fürchtet der Verfasser keinen Tadel. Ein gutes Gesetzbuch darf den Richter über keine wichtige Frage ohne Antwort lassen. — — Indessen gesteht der Verfasser dennoch, daß er mehrere Sätze darum spezieller angegeben habe, damit sie bey den künftigen Berathungen namentlich zur Sprache kommen, und zur Beseitigung so mancher vom Gerichtsgebrauch bisher geheiligter Irrthümer ausdrücklich entschieden werden mögen. — So vollständig jedoch der Entwurf ist, so vermißt man doch einige sehr bedeutende Entscheidungen, z. B. bemerkt man ungern, daß bey den Aufhebungsgründen der Zurechnung von dem Irrthum und dem Einfluße desselben so wenig gesagt ist, eben so enthält §. 30. nichts von den hellen Zwischenräumen bey Geisteskranken; die Bestimmung §. 56. über den Exzeß der Nothwehr ist durchaus unzulänglich; über die bedeutende praesumtio doli und die Beurtheilung des Falls der sogenannten Culpa dolo determinata liefert §. 265. unzureichende Bestimmungen. Ueber manchen Punkt, welcher in dem allgemeinen Theile durch eine allgemeine Bestimmung entschieden seyn sollte, kömmt nur bey einem einzelnen Verbrechen etwas vor, z. B. in wie ferne die Erlaubniß des Beschädigten auf das Verbrechen Einfluß habe; nur §. 586. 587. entscheiden, wie weit die vorhergegangene Auffoderung des Getödteten bey dem Mord die Strafe vermindre.

Ein vorzügliches Erforderniß eines Gesetzbuchs ist auch die Bestimmtheit des Ausdrucks, und der Hauptbegriffe, damit nicht die richterliche Willkühr, oder die Verdrehungskunst des Vertheidigers, einen zu weiten Spielraum finden, und eine Ungleichförmigkeit der Auslegung der Gesetze entstehe. Es war zu erwarten, daß Tittmann, dessen Sprache in allen seinen Schriften so gediegen und bestimmt ist, welcher selbst als einer der ersten scharfsinnigsten Criminalisten mit sich so sehr im Reinen ist, auch diese Foderung befriedigt haben wird; wirklich sind auch fast in allen Kapiteln die

Begriffe mit seltener Bestimmtheit, möglichst kurz, und frey von dem Schulzwange angegeben. Nur auf einige Stellen welche dem Rezens. nicht ganz deutlich schienen, muß derselbe aufmerksam machen.

So fehlt im Begriff des Dolus §. 262. das Merkmal, daß der Uebertreter die Rechtswidrigkeit seiner Handlung gekannt habe; auch scheint er nicht passend, das Hauptmerkmal des dolus in der Absicht zu suchen, welche die dadurch erfolgte Wirkung hervorbringen will; auf den dolus indirectus paßt dies Merkmal eben so wenig, als auf den Todschläger, welcher im Affekte zusticht, ohne gerade den Tod bestimmt hervorbringen zu wollen; auch ist der angegebene Begriff nicht erschöpfend, denn z. B. bey demjenigen, welcher mit dolus tödten wollte, aber seinen Feind nicht getroffen hat, war die Absicht nicht auf die erfolgte Wirkung gerichtet. — Völlig unbestimmt sind die §§. 267 — 279. über Verschuldung. In einem Compendium mag die dreyfache Eintheilung der culpa in lata, levis und levissima stehen, aber im Gesetzbuch bringt sie keinen Nutzen, weil die Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit mit dreyfacher Abstuffung eine zu abstrakte ist. — Von einer unbestimmten Rücksicht ist ebenso in §. 314. die Strafbarkeit des Miturhebers abhängig gemacht, wenn der §. darauf zu sehen befiehlt, in welchem Grade er die Freyheit (des physischen Urhebers) in der Wahl seiner Handlungen beschränkte. — Die Bestimmung in §. 400., nach welcher derjenige Theilnehmer seyn soll, welcher durch irgend eine Handlung einen Andern in der Vollbringung des von diesem beschlossenen Verbrechens unterstützt, führt leicht zu Inconsequenzen, wenn man nur darauf sieht, wer beschlossen hat; es ist ja bekannt, wie oft der Grund, warum der bisher immer wankende Verbrecher erst ernstlich sich entschließt, in dem Hinzukommen des Gehülfen liegt, in welchem Falle die Unterscheidung nicht ausreichend ist. — Es scheint nicht zu rechtfertigen, wenn §. 403. denjenigen zum nächsten Theilnehmer macht, und ihn mit der vollen Strafe belegt, welcher Werkzeuge verschafft, die nur angewendet zu werden brauchen, um das Verbrechen zum Daseyn zu bringen, wenn also z. B. A. dem B. welcher morden will, eine Pistole gibt, B. aber

nicht die Pistole nimmt, sondern seinen Feind durch Gift mordet, so müßte A nächster Gehülfe seyn und Todesstrafe leiden, weil §. 403. nur darauf sieht, ob taugliche Werkzeuge gegeben sind, und nicht darauf, ob mit diesen Werkzeugen gerade die That vollführt worden ist. —

Aehnliche Zweifel entstehen bey der Prüfung der Bestimmungen über einzelne Verbrechen. Es ist bekanntlich sehr schwierig, bey dem Verbrechen der Tödtung die gewöhnlichen Controversen über die Tödtlichkeit der Wunden zu umgehen, ohne ungerecht zu werden. Wenn nun Tittmann in §. 550. erklärt: „die ordentliche Strafe der Tödtung ist verwirkt, wenn 1) die Wunde auch nicht schlechterdings tödtlich gewesen ist, sondern durch zeitige und zweckmäßige Hülfe geheilt werden konnte, und 2) wenn sie auch nicht für allgemein tödtlich angesehen werden kann, sondern den Tod nur wegen der individuellen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten verursachte, so folgt daraus, daß A, welcher dem B im Raufhandel eine leichte Armwunde zufügte, zu deren Heilung ein Dorfbader geholt wurde, welcher Arsenik auf die Wunde streute, so daß B nach einigen Tagen starb, als Mörder mit der Todesstrafe belegt werden muß; es folgt daraus, daß C, welcher dem D eine Ohrfeige gab, so daß D sogleich starb, weil er ein ganz abnormes Extravasat im Kopfe hatte, auch als Mörder betrachtet werden muß.

Da die Erfahrung lehrt, wie wenig die Praktiker die neuere richtige Theorie vom Thatbestande der Tödtung verstehen wollen, so ist es wohl nothwendig, daß in einem Gesetzbuch der Thatbestand scharf zergliedert, und die entscheidende Rücksicht genauer als im vorliegenden Entwurfe geschehen ist, angegeben werde. —

So ist nicht zu billigen wenn nach §. 634. beym Verbrechen des abortus das Unterscheidungsmerkmal aufgestellt wird, ob die Weibsperson *vor* oder *nach* der zwanzigsten Woche ihrer Schwangerschaft Abortivmittel anwendet; einmal ist diese Unterscheidung im Systeme der Strafgerechtigkeit nicht gegründet, und veranlaßt eine Menge von Zweifeln und Streitigkeiten bey der Ausmittlung des Thatbestandes.

(Der Beschluß folgt.)

No. 4. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, von D. Karl August Tittmann.

(Beschluß der in No. 3. abgebrochenen Recension.)

Unbestimmt scheint beym Diebstahl §. 909. 910. die Angabe der diebischen Absicht; sie soll nach §. 910. nicht nur das Streben nach Gewinn sondern auch nach jedem Genuß oder Vortheil seyn, den der Erwerb einer Sache nur immer gewähren kann; denn einmal ist dadurch der Diebstahl nicht genau von der Selbsthülfe unterschieden, dann wäre darnach auch derjenige kein Dieb, welcher aus Neid einem andern etwas stiehlt, und sogleich das gestohlene zerstört; weil er keinen Vortheil hat.

Ein Beyspiel einer sonderbaren Bestimmung gibt §. 1073. nach welchem jedes Ein- oder Uebersteigen für gefahrvoll anzusehen ist, wo der Dieb beim Heruntersteigen wenigstens Arme oder Füße leicht brechen könnte.

Gewiß zu allgemein ist der Begriff des Betrugs §. 1105. als jede vorsätzliche Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit aus gewinnsüchtiger Absicht, denn 1) würde darnach jeder Pferdehändler, welcher z. B. dem Käufer das genaue Alter des Pferdes nicht angibt, oder das Mädchen, welches ihrem Geliebten, damit er sie heurathe, von ihrem Alter um 4 oder 6 Jahre weniger sagt, des Betrugs schuldig seyn, 2) es gibt viele Betrügereyen, welchen keine gewinnsüchtige Absicht zu Grund liegt, auf welche dann der Begriff in §. 1105. nicht paßt.

Endlich unbestimmt ist es gewiß, wenn §. 1538. bey dem Duelle die 3 jährige Gefängnißstrafe eintreten läßt, wenn die Folgen desselben unbedeutend gewesen sind. Was heißt denn eine unbedeutende Folge?

Was das dem Entwurf zu Grunde gelegte Strafsystem betrifft, so kann Rezensent auch in Bezug hierauf einige Zweifel nicht unterdrücken; und zwar zuerst über die schon oben bemerkte Eintheilung der Verbrechen. — Man hat in neuerer Zeit fast in jedem Gesetzbuch eine Trennung der Verbrechen von bloßen Polizeyübertretungen gemacht; so richtig diese Absonderung ist, so wenig Billigung kann aber die andere Abtheilung in Verbrechen und Vergehen erhalten, obwohl manche Criminalisten darin den Hauptpunkt der Weisheit eines Gesetzbuchs zu finden glauben. Diese Abtheilung, welche auf keinem logischen Grunde beruht, bringt bey der Anwendung der Gesetze im Prozesse eine große Verwirrung und Verzögerung hervor, da die Richter nie leicht im Stande sind zu entscheiden, in welche Klasse die einzelne Handlung gehört. Tittmann hat mit Recht daher diese Abtheilung nicht gemacht, aber dafür eine andere angenommen und alle Verbrechen in drey Klassen eingetheilt. Bey einigen Verbrechen wird angenommen, daß der Verbrecher allgemein gefährlich, und daher zu jedem andern Verbrechen fähig sey, bey andern hält man ihn nur zu gewissen Verbrechen fähig, bey andern endlich besorgt man gar keine Gefährlichkeit. Alle Verbrechen sind nun in eine dieser Klassen gesetzt. Rezens. glaubt, daß diese neue Eintheilung sehr gut aus dem Gesetzbuche wegbleiben könnte; denn 1) gehen für die Strafgerechtigkeit aus der Rücksicht, daß jemand gefährlich ist, keine Folgen hervor, und es verräth sich deutlich in dieser Abtheilung die Präventionstheorie des Verfassers; das Wesen der Strafe leidet gar nicht, ob jemand zu künftigen Verbrechen mehr oder weniger aufgelegt ist; 2) es ist gar nicht wahr, daß z. B. jeder Hochverräther, jeder Brandstifter, jeder Nothzüchtiger einen solchen bösen Willen hat, daß er zu allen möglichen Verbrechen fähig ist, es ist unrichtig, daß jeder, der ein Verbrechen zweyter Klasse begeht, eine Stimmung habe, welche ihn zu Verbrechen dieser Art immer aufgelegt macht; endlich kann gerade ein Verbrecher, welcher ein Verbrechen dritter Klasse begeht, eine hohe Gefährlichkeit haben. Was soll daher eine Abtheilung nützen, welche auf einem unrichtigen Grunde beruht, und das Nicht zu vereinigende vereinigt?

Auch bey der Beurtheilung des Strafmaaßes kann Rezens. mit den einzelnen Strafbestimmungen des Verfassers nicht einverstanden seyn; so z. B. kann man nicht zufrieden seyn, wenn nach §. 555 derjenige, welcher einen Menschen in der Hitze und ohne planmäßige Vorbereitung in feindseliger Absicht vorsätzlich tödtet, Todesstrafe leiden soll; wenn nach §. 603. derjenige schon zum Tode verurtheilt wird, welcher jemanden vorsätzlich Gift beybringt — und ihn in einen krankhaften Zustand versetzt, also z. B. wenn der, welcher Gift erhielt, sich zweymal erbrechen mußte, so ist auch die Strafe der Culpa (bey welcher ja noch gezweifelt wird, ob sie in das Gebiet des Criminellen gehöre) überall zu hoch angesetzt; z. B. §. 564. 610. wo verschuldete Vergiftung Gefängniß bis 10 Jahre nach sich ziehen soll. Es scheint zu strenge, und mit den Grundsätzen der Zurechnung, wenn man auf die Motive Rücksicht nimmt, nicht verträglich, wenn der Kindermord nach §. 614. mit Todesstrafe belegt wird, oder wenn nach §. 627. wegen Verheimlichung der Niederkunft und Gefahr, auch dann, wenn es ausgemacht ist, daß nichts versehen worden, und daß das Kind todt zur Welt gekommen, die Mutter doch mit 4 jähriger Gefängnißstrafe belegt werden soll. Es ist ein zu hartes Strafmaaß angenommen, wenn nach §. 732. die einfache Nothzucht mit 15 — 20 jährigem Zuchthaus bestraft wird, wenn §. 908. auch denjenigen einen Dieb nennt, welcher seine eigene Sache einem andern, der sie besitzt, entweder ohne sie zu kennen, oder in der Absicht, um sie zu haben, wegnimmt. Zu hart ist 10 — 12 jährige Zuchthausstrafe für den Raub, durch bloße Drohungen ohne gefährliche Werkzeuge nnd ohne gewaltthätiges Handanlegen; selbst die 3 — 6 monatliche Strafe des Ehebruchs, §. 1315. 16. läßt sich kaum rechtfertigen. Vorzüglich strenge sind die Bestimmungen bey den Staatsverbrechen, z. B. bey §§. 1413. 1424. 1446. 1439. 1458. 1479. 1529. ꝛc. Offenbar hat man in den neuesten Gesetzbüchern bey den Staatsverbrechen ein Strafmaaß zu Grund gelegt, welches nicht ganz zu rechtfertigen ist; wenn man in diesen Gesetzbüchern die Strafbestimmungen über Privatverbrechen betrachtet, so findet man gewiß selten die Todesstrafe, auch lebenslängliche, oder 16 jähriger Zucht-

haus wird selten wegen Privatverbrechen verwirkt; kommt man aber auf das Kapitel der Staatsverbrechen, so sind diese Strafen gerade die häufigsten; der Grund ist in der Furchtsamkeit der Staaten, und in der Vermischung crimineller Principien mit den polizeylichen zu suchen; Rezens. glaubt: der Staat dürfe nicht nach der Rücksicht strafen, in wie ferne der Verbrecher für den Staat künftig noch ein mehr oder weniger gefährlicher Mensch ist, sondern nur nach der innern Beschaffenheit und Wichtigkeit des begangenen Verbrechens. —

Auf der andern Seite finden sich in diesem Entwurfe Strafbestimmungen, welche entweder an sich zu gelind sind, oder zu einer zu gelinden richterlichen Willkühr führen. So muß man z. B. billig staunen, warum nach §. 583. 4. derjenige, welcher einen Mord an einem feindlichen Soldaten auf Anreizung wegen erlittener Bedrückungen, oder aus mißverstandener Vaterlandsliebe (??) begangeu hat, entweder nur zweyjährige Gefängnißstrafe leiden, oder ganz freygesprochen werden soll. — Fast durchaus sind die ausgezeichneten Arten des Diebstahls zu gelinde bestraft, und es ist zu zweifeln, ob nicht schon die Bestrafung der gemeinen Diebstähle (wenn sie die Summe von 25 Thalern nicht erreichen, mit körperlicher Züchtigung, oder 6 wöchentlichem Gefängniß) zu gelind ist: zu gelinde straft wenigstens §. 1015. den zur Zeit einer allgemeinen Gefahr (z. B. bey Feuer- oder Wassersnoth) begangenen Diebstahl, mit halbjährigem Zuchthaus; zu gelind ist es, wenn §. 1108. den Betrug an fremdem Eigenthum mit ¾ der für den gemeinen Diebstahl bestimmten Strafe belegt.

Unverhältnißmäßig gelinde ist auch die Strafe der Beschädigungen, §. 1278. ꝛc. des Meineids, §. 1351. ꝛc. Einer zu ausgedehnten richterlichen Willkühr gibt endlich das im Kapitel V. angenommene System der Milderung der Strafe Raum.

Theoretisch unrichtig scheint schon dem Rezens. der Grund in §. 488., daß die Strafe gemildert werden soll, wenn sich bey einem Verbrechen Umstände ereignet haben, welche demselben Eigenschaften entziehen, die das Gesetz bey der Strafbestimmung voraussetzt; aber unrichtig sind auch die einzelnen

Milderungsgründe. Es wäre unnöthig, hier mehr zu deduziren (was in den neuern Schriften schon so oft geschehen ist), daß z. B. wegen vernachläßigter Erziehung, wegen des Drangs der Umstände, wegen Reue, wegen Erlasses des Schadensersatzes ꝛc. eine Milderung nicht statt finden kann; — es ist jedoch wohl zu bemerken, daß auch Tittmann den Einfluß mancher, sonst angenommener Milderungsgründe zu beschränken gesucht hat, z. B. §. 517. 520. 531. 537. ꝛc. —

Diese bisher vorgebrachten Zweifel können den Werth des vorliegenden Entwurfs nicht vermindern, dessen Vollständigkeit, Consequenz und Humanität dem scharfsinnigen Verfasser einen neuen Ruhm, den des Gesetzgebers, zusichern. Leicht werden bey den Berathschlagungen über den Entwurf, welcher die trefflichste Grundlage liefert, die einzelnen Zweifel gehoben werden können.

In Bezug auf das Strafverfahren zeigt sich in dem Entwurfe eine große Vollständigkeit und die Durchführung, des, vom Verfasser in den Bemerkungen S. 74. aufgestellten Prinzips des Strafverfahrens, die öffentliche Sicherheit mit der Privatsicherheit oder Freyheit eines jeden Einzelnen zu vereinigen. Der Verfasser hat von den gerühmten Vorzügen des Französischen Criminalprozesses mit der öffentlichen Verhandlung, und mit den geschwornen Gerichten sich nicht blenden, und durch die Vorwürfe des Pedantismus, welche man dem deutschen Strafverfahren zu machen beliebt, sich nicht bestimmen lassen, und daher aus den S. 84 — 7. so schön angegebenen Gründen das bisherige sogenannte heimliche Verfahren beybehalten. Eine Art von Controlle gegen den Richter, und eine Art von Repräsentation des Volks wird aber in das Strafverfahren durch die §§. 1757 — 1770. 1806. 7. enthaltenen Bestimmungen über die Gegenwart zweyer Gerichtsschöppen hineingebracht. Dem Rezens. scheint darin ein Ersatz für die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu liegen, und es ist zu bedauern, daß in mehrern neuern Gesetzbüchern auf diese alte Sitte so wenig Werth mehr gelegt wird, zu wünschen aber ist, daß über die Wahl dieser Schöppen nähere Bestimmungen gegeben werden möchten, damit sie mehr als bloße Figuranten seyn können. —

Es finden sich in dem Entwurfe so viele herrliche Vorschriften, deren vollständige Anführung hier unmöglich ist. Die angegebnen Regeln über Vernehmung der Angeschuldigten, über Aufnahme der Beweise, über Vertheidigung, über Gewißheit, über die Rechtsmittel sind ebenso erschöpfend als gerecht; nur einige Zweifel wird der Leser nicht unterdrücken können. So scheint es sonderbar, warum §. 2038. den außergerichtlichen Besichtigungen durch Sachverständige einen Werth beylegt; auf jeden Fall ist die Vorschrift des §. 2038. hierüber unbestimmt und undeutlich.

Im VI. Kapitel erwartete man genauere Bestimmungen über Verhaftung. Wenn §. 2107. in allen Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß wenigstens eine einjährige Freyheitberaubung eintreten könne, die Flucht besorgt, und daher Verhaftung erlaubt, so kann man damit nicht zufrieden seyn. Die geringste Beschuldigung eines Zeugen, oder ein paar Indicien sind dann im Stande, den wohlhabendsten Bürger in das Gefängniß zu werfen, die Unbestimmtheit der Vorschrift öffnet der richterlichen Willkühr und Leidenschaft ein weites Feld, und verletzt die Rücksicht des Staats auf Privatsicherheit. In Ländern, in welchen das Gesetzbuch den Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition aufstellt, sind Grundsätze über die Zulässigkeit der Verhaftung schon consequenter und leichter anzugeben. Tittmann aber ist seiner schon früher geäußerten Meynung treu geblieben, und hat (Seite 97 — 102. in den Bemerkungen) den bisherigen Unterschied im Entwurfe gar nicht aufgenommen. Rezens. glaubt, daß die vom Verfasser aufgestellten Gründe nicht hinreichend sind. Geht man davon aus, daß erst die sogenannte Spezialinquisition den Prozeß gegen den Angeschuldigten eröffne, so erhält man durch die Trennung einen Ruhepunkt, welcher dem ganzen Verfahren Consequenz und Ordnung gibt. Erst dann, wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, kann die Spezialinquisition beschlossen werden, die Vernehmung bekömmt jetzt erst eine andere Gestalt, die Verhaftung wird gerecht, der Richter bezieht seine Thätigkeit auf den Verdächtigen, ohne jedoch mit der allgemeinen Untersuchung ganz aufzuhören. Wenn z. B. eine Untersuchung über eine Bande geführt werden soll,

so beschäftigt Anfangs nur die Erörterung des Thatbestandes den Richter. Wird A verdächtig, so fängt gegen A ein eigener Prozeß an (inquisitio specialis), daneben geht die Untersuchung, welche auch die übrigen Mitglieder herauszubringen sucht, fort, und hört nicht auf, wenn auch B verdächtig wird, und gegen ihn ein Prozeß geführt wird. So wie man nothwendig in großen Prozessen Acta generalia und acta specialia trennt, gesteht man auch den Werth der Trennung der General- und Spezialinquisition. Rezens. glaubt, daß der Verfasser bey den Berathschlagungen über den Entwurf noch manche Einwendungen gegen seine Meynung zu beseitigen haben wird. —

Wann §. 2263. erlaubt, Zwangsmittel gegen halsstarrige Verbrecher, welche gar keine, oder unbestimmte und unpassende, Antworten geben, anzuwenden, so gibt er damit Veranlassung zur Einführung der alten Tortur. Wenn derjenige gestraft werden darf, welcher unpassende Antworten gibt, so kann der Richter jeden prügeln lassen, der nicht gesteht, denn die Lüge, der Widerspruch, jede Antwort, welche nicht Geständniß ist, kann dem Richter unpassend scheinen, und berechtigt ihn dann zur Anwendung der Zwangsmittel. Das Wort: unpassend muß weggestrichen, und dem Richter eine viel eingeschränktere Vorschrift gegeben werden.

Im Kapitel XIII. erregt besonders §. 2530. einen großen Zweifel, wenn er aus mehrern nahen Anzeigen, welche an und für sich vollkommen außer Zweifel sind, und so miteinander zusammenhängen, daß man ihr Zusammentreffen und ihre Verkettung nach vernünftigen Gründen für nichts anders annehmen kann, als daß der Thäter kein Andrer, als eben der Beschuldigte seyn müsse, einen vollständigen Beweis entstehen läßt. Diese Vorschrift setzt die Unschuld in hohe Gefahr. — Das bloße Daseyn noch sovieler Indicien für sich, kann nie einen Beweis machen, der Grund, welcher vielleicht einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bey Indicien liefern kann, liegt in der Art ihres Zusammentreffens, und in ihrem Verhältniß zum Beweise der Unschuld. Nach der Meynung des Rezens. kann auf bloße Anzeigen nur dann gestraft werden, wenn 1) mehrere wahre Verdachtsgründe (nicht bloße Ver-

muthungen) da sind, wenn 2) jeder Grund vollkommen bewiesen ist, und zwar 3) durch Beweisquellen, welche nicht bey allen Indicien die nämlichen, sondern von einander unabhängige sind (z. B. es dürfen nicht die nämlichen Zeugen alle 6 vorhandenen Indicien beweisen, wenn 4) der Thatbestand des Verbrechens auf andere Art schon vollkommen gewiß ist, wenn 5) die Rechtfertigung des Beschuldigten über jeden Verdachtsgrund, entweder als eine unmögliche oder sonst völlig unwahre und ungegründete erwiesen ist, wenn 6) die Indicien unter sich in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Am wenigsten endlich kann man mit der Vorschrift des §. 2545. und der Beylage C einverstanden seyn, wenn der Verfasser gegen den Verdächtigen, welcher ein Verbrechen erster oder zweyter Klasse begangen haben soll, und halben oder mehr als halben Beweis gegen sich hat, auf Innebehaltung im Zuchthause erkennt. — Zu einer solchen Vorschrift kann nur die Präventionstheorie führen, zu einer Vorschrift, welche immer inconsequent seyn muß. Vom Standpunkt der Strafgerechtigkeit aus, kann nur der Schuldige gestraft werden (und Einsperrung ist doch wohl auch ein großes Uebel). Hat man keinen vollen Beweis, so kann man auch nicht eigentlich strafen; wegen Gefährlichkeit aber aus polizeylicher Rücksicht verwahren, kann nicht erlaubt seyn; welche Zuchthäuser müßten erbaut werden, wenn die Polizey jeden, welcher ihr gefährlich scheint, zur Sicherung einsperren dürfte? Nur die Consequenz der Präventionstheorie kann dazu führen; alle gegen die Sicherungsmittel bey Gelegenheit der Hallischen Preißfrage gemachten Einwendungen sind auch hier anzuwenden.

Noch einmal, die bisher vorgebrachten Zweifel können den Werth des vorliegenden Entwurfs nicht vermindern. Rezensent wünscht daher, daß dieser Entwurf (mit einigen Abänderungen), recht bald das Gesetzbuch des Königreichs Sachsen werden möge.

W.

Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Ein Beytrag zum künftigen Koncordat. Frankf. a. M. bey Andreä. 1814. 92 S. in 8.

Gut zusammenhängende Vorschläge eines der Umstände kundigen Rathgebers, der an Principien besonders des vom höheren Alterthum her empfohlenen bischöflichen und Metropolitan-Systems sich anschließt, und das Ausführbare mit Mäßigung wirklich zu machen sucht. Unstreitig ein achtungswürdiger Gelehrter aus der katholischen Kirche selbst. Es ist sehr der Mühe werth, auf manche seiner Ansichten aufmerksam, eben deswegen aber auch, zu manchen einige Bemerkungen zu machen.

Der Eingang läßt einige tiefer gewurzelte Vorurtheile befürchten. Schon der Titel spricht so, wie wenn nur die katholische, die teutsche Kirche, die einzige sowohl an sich als vertragmäßig gültige Kische in Teutschland, wäre. Allzu oft bemerken wir diese exclusiv seyn wollende Benennung, sogar in Regierungsblättern uns Verordnungen gemischter Regierungen, wenn sie von katholischen Räthen verfaßt sind. In Teutschland aber ist Eine christliche Religion; das ist: wir verehren den Willen der Gottheit nach den Grundsätzen und dem Vorbilde Jesu, als des Christus, (d. h. als des Messias, des geistigen Regenten) durch welchen der heilige Wille der Gottheit unter den Menschen als ewiges Gesetz geltend werden soll. Zu dieser Religion bekennen sich unter uns Teutschen drey, rechtskräftig anerkannte Kirchen, das heißt, Kirchengesellschaften; welche aber nicht drey Religionen, sondern drey Confessionen oder verschiedene Auslegungen dessen haben, was in der Religion überhaupt, und in der christlichen Religion insbesondere nicht das allgemeingültige und das wesentlich nothwendige ist. Beträfe die Verschiedenheit in vielen oder einzelnen Puncten das Wesentliche, ohne welches Religion überhaupt, oder wenigstens christliche Religion nicht seyn kann, so müßte — in Hinsicht auf jeden solchen einzelnen Punct, entweder keine von den dreyen, oder nur diejenige eine ächte christl. Kirche seyn, welche jenes bestimmte wesentliche entschieden richtig auslegte. Jede der drey bekannten Kirchengesellschaften aber

ist vielmehr — Eine so gut, wie die andere — Eine in Teutschland allgemeine oder universelle, zum öffentlichen Cultus überall neben den andern zuzulassende und rechtlich zugelassene, Kirche. Nun kann, nach der Natur der Sache, keine Kirchengesellschaft, als solche, über eine aus andern Ueberzeugungen entstehende Kirchengesellschaft, also über ihre eigene Gesellschaftsgränzen hinaus, ein Recht zu gebieten, in sich begründen. Der Natur der Sache würde auch dies entgegen seyn, wenn je die Staatsgewalt einer Kirchengesellschaft über die andere, welche in nichtverbotenen Ueberzeugungen abweicht, ein Recht der Aufsicht und des Verordnens übertragen wollte; da natürlich, wer etwas anderes für das beste hält, das abweichende nicht mit Eifer befördern wird. Und so ist auch wirklich nach den, aus der vorübergegangenen Gesetzlosigkeit durch vereinten blutigen Kampf von griechischen, protestantischen und katholischen Kirchengenossen wieder zurückkehrenden — teutschen Staatsverträgen (welche nicht mit dem, was an dem teutschen Reiche auflösbar war, aufzulösen waren, weil sie Rechtsverträge aller teutschen Länder und Völker untereinander, und nicht bloße Regentenverträge waren) von den drey teutschen Kirchen keine, in Rücksicht auf die andere, herrschend, wenn gleich die Eine hier, die andere dort, die Kirche der herrschenden (oder vielmehr der „regierenden") Dynastie ist; welche im Staat, über die übrigen Theile des Staats regierend, nicht aber der Staat ist, und also auch ihre besondere Kirchengesellschaft nicht zur Kirche des Staats, noch weniger zur Staatsreligion macht. Ueber alle drey Kirchen ist vielmehr (nicht herrschend, aber) so weit es Eigenthum und bürgerlich-rechtliche Ordnung betrifft, regierend — die Staatsregierung: so weit es aber ihre, vom Staat nicht durch ein gerechtes veto verworfenen, Grundsätze und gesellschaftliche Anordnungen betrifft, das dem Zweck der Gesellschaft gemäße, innere Kirchenregiment, welches eben deswegen nicht über die Gränzen, der durch gleiche Ueberzeugungen vereinten Gesellschaft hinaus gehen kann. Nie sollten also Teutsche, nie dürfen sie so sprechen, wie wenn Eine dieser Kirchen allein, oder vorzugsweise sich die teutsche

Kirche zu nennen ein Recht hätte. Gerade an solchen Benennungen hängt sich am Ende die Sache selbst an, als ob hier eine Einzig oder wenigstens mehr geltende, des Namens der Kirche allein würdige Christenconfession existirte.

Solche ausschließende Benennungen erklären am Ende ihren innern Sinn durch das S. 7. wirklich ausgesprochene Sophisma: „Teutschland sollte nie aufhören, Ein Vaterland, Eine Nation, zu bilden. In Cultur, Sprache, Gebräuchen einig, muß Teutschland auch nur Eine Kirche ausmachen.“ Warum nicht auch nur Einen Kopf haben? und nach Carls des V. endlicher Einsicht, auch nur Eine Kirchenuhr? „Verschiedene Formen in jeder Particularkirche, fährt der Vf. fort, geben wieder Stoff zu Reibungen, zur Eifersucht der übrigen Staaten und Kirchen.“ Das ganze teutsche Kirchengebäude soll also nur Eine und die nämliche Form erhalten.“ Gerade so räsonnierte neulich noch der weltliche Alleinherrschaftsplan. Soll nun der geistliche wiederkehren, da jener kaum, durch gemeinschaftliche höchste Anstrengungen, zum Weichen gebracht ist?? Der Vf. hat in der Folge seiner Schrift so viel ultramontanisches weggewünscht. Auch diese Nichtanerkennung der Gleichheit der teutschen Kirchen gehört dorthin, wo gegen den Westphälischen Frieden immer zu protestiren, römischer, päbstlicher, (nicht aber katholischer) Grundsatz geblieben ist. Nicht einmal der Name der katholischen Kirche deutet auf dergleichen unverträgliche Alleingültigkeit. Eine Kirche kann neben andern überall, καθόλου, seyn, ohne irgendwo ausschließend, ohne die Einzige zu seyn. Sie kann allgemeingültig zu seyn begehren, weil jedem Redlichen, der eine gegründete Ueberzeugung hat, nach seinem Maas von Einsichten einleuchtet, daß und warum sie allgemein gelten könnte und sogar sollte. Aber selbst wenn er nicht zweifelt, daß die ihm genügende Ueberzeugung allgemein gültig seyn sollte, muß er zugleich überzeugt seyn, daß sie nur durch redlich freye Ueberzeugung Anderer und nicht durch Uebermacht oder Kunst des Kirchenregiments eine wahrhaft gültige werden kann, folglich nie verdrängen, nie einen Alleinbesitz und ein bloß temporäres Dulden gegen andere Ueberzeugte sich zusprechen darf. Durch jedes Beschränken

oder Verdrängen anderer redlich freyer Ueberzeugungen würde sie zeigen, daß sie selbst das einzig christliche, apostolische, wahre Mittel, allgemein gültig zu seyn, welches nur im unbefangenen Ueberzeugen besteht, zu wenig bewahre. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß kein protestantischer, und überhaupt kein den teutschen Staatsrechtsgrundsätzen getreuer Regent in Teutschland, sich mit einer Kirche in ein Concordat einlassen könnte, welche als die teutsche Kirche überhaupt, ihm entgegentreten, und sich nach S. 2. unsere Nationalkirche, nennen wollte, da sie nur Eine der drey neben einander gültigen Nationalkirchen ist und seyn darf.

Auch daß man seit 1810. in die Gewohnheit gekommen ist, den gegenwärtigen, allerdings vielfach und allzusehr vernachläßigten Zustand der katholischen Kirche, und besonders des Kirchenregiments, als eine Störung des Friedens der Kirche zu bezeichnen, und diesen Ausdruck in wichtigen, allgemeinen, populären Schriften zum charakteristischen gemacht hat, ist hier, wo §. 1. damit beginnt, nicht ohne ernste Bemerkung zu lassen. Wer wären dann die Friedensstörer? Mit wem stände der teutsche katholische Kirchenverein, wie ein eigener Staat, im Unfrieden oder Krieg? Alle schöne Worte, welche am Ende des §. den Souverainen gegeben werden, würden die Folgerungen aus jener Ansicht nicht gut machen, wenn nicht die Liebe und die Billigkeit gegen gekränkte forderte, den Ausdruck milder, als er klingt, zu deuten, aber auch seine Vermeidung redlich und bündig anzurathen. Man hat seit der Secularisationsepoche viele Bisthümer unbesetzt gelassen. Dies ist der vom Staate anerkannten Gesellschaftsverfassung der katholischen Kirche entgegen; also . . Unrecht. Aber Unrecht ist nicht sogleich Friedensstörung. Und waren nicht die teutschen Regenten zu gütlicher Uebereinkunft (Concordat) mit dem Kirchenoberhaupt, wie §. 2. — selbst angibt, sehr geneigt? wer also wäre es, der den Frieden der teutschkatholischen Kirche aufgehalten hätte? Aus manchem, das geschehen ist, konnte Störung der Glaubensruhe entstehen. Und dies ist immer schlimm genug. Aber als Störung der Gewissensruhe darf es doch nicht ausgelegt werden. Der Vf. hat aus diesen angewohnten Formeln in den fol-

genden Entwürfen selbst noch keine auffallende Folgerungen gezogen. Diese aber könnten nicht ausbleiben. Wäre nur erst das katholische Kirchenregiment aufgerichtet, als die göttlich nothwendige Regierungsgewalt der teutschen Kirche, so wäre alsdann auch göttlich nothwendig, daß die ganze teutsche Kirche nur unter eben dieser kirchlichen Regierungsgewalt stünde, und der Protestantische Theil, welchen man in neuern Schriften wieder wie Verirrte zu bezeichnen, auch nach Gelegenheit polizeylich zurechtweisen zu lassen, sich erlaubt, ohne weiteres reumüthig zu ihr zurückkehrte. Die Aufklärung solcher unmerklich hingegebener folgenreicher Prämissen ist also allgemeinhin gewiß nicht überflüssig.

(§. 2.) Wer soll eine neue Ordnung des katholischen Kirchenregiments hervorbringen? Der Staat ohne die Kirche, oder der Staat als Gewalt sich vertragend mit der Kirchengewalt? — Des Rec. wissenschaftliche Antwort wäre: Beyde zusammen; aber nicht als partheyliche Gewalten und Gegengewalten, auch nicht als ineinander gemischt, als ob Staats- und Kirchengesellschaft nur Eine wären, sondern beyde, als verschieden existirend durch und für ihren verschiedenen gesellschaftlichen Zweck, und nichts fordernd, außer dem, was der erweißliche Zweck als Mittel zu seiner Erreichung unentbehrlich zeigt; der Zweck der Staatsgesellschaft, Schutz und Ordnung im Besitz und Erwerb des den Zusammenlebenden rechtlich möglichen Eigenthums zu gewähren, und der Zweck der Kirchengesellschaft, Uebung des religiösen Lebens nach dem Maas des Glaubens, wovon die kirchlichen Mitglieder überzeugt werden können. Nach der vorhandenen Wirklichkeit aber muß die Antwort seyn: Beyde Gewalten zusammen sollen nach dem Maas der Zeiteinsichten sich regulieren durch ihre anerkannte Vorsteher, die Regenten und das Episkopat. „Repräsentanten der (katholisch-teutschen) Kirche sind mithin (S. 9.) der Pabst und die National-Erz- und Bischöfe.

Auf Seiten der Regenten wünschte der Vf. einen Compromiß auf die hohe Loyalität und Mäßigung der Bayrischen Regierung. Von Seiten des Pabstes aber bemerkt schon S. 7. „Rom wünscht vielleicht mit jedem Souverain einzeln zu unterhandeln. Divide et impera. Quoties in Germania de recuperanda libertate adv. curiam

romanam actum est, hujus studium fuit, episcoporum et principum dividere consilia et commoda. Febron. de statu eccl. Cap. 9.“ Man sieht also bereits, wie sehr der Vf. sich geschichtlich belehrt hat, daß der Pabst auch vielleicht nicht national gesinnt seyn könne. Von dem Nationalen kann ihn dann zweyerley unterscheiden, fürs erste: die bleibende Qualität des Universalbischofs, d. h. daß wie jede katholische Nationalkirche mit ihren Bischöfen, so alle diese Nationalkirchen durch den Universalbischof in dem, worin sie eine universelle Conformität als nöthig einsehen, miteinander zusammenhängen. In diesem ächten Sinn bliebe der römische Pabst Universalbischof, auch wenn man nicht, aus den Pseudodecretalen, den viel weiter greifenden Begriff annimmt, daß der Universalbischof in allen Bißthümern eben das thun dürfe, was der einzelne im einzelnen thun darf; ja daß der Universalbischof sogar von dem, was jeder Bischof sonst zu thun hatte, für sich reformieren (sich ausschließlich vorbehalten) könne, was er für gut finde. — Dann aber kann, nach menschlicher Weise betrachtet, der Unterschied vom Universalen und Nationalen sich zweytens auch zeigen in Rücksichten auf Particularvortheile. Das letztere voraussetzend dringt S. 9. sehr darauf, daß es sich in diesem entscheidenden Moment nicht allein um die Form [und den Inhalt] handeln sollte, wie [und worinn] die bischöflichen Rechte im Staate ausgeübt werden sollen, sondern daß auch endlich einmal die längst streitige Gränze zwischen der päbstlichen und bischöflichen Amtsgewalt berichtigt werden müsse.

Diese Aufgabe ist schwer. Gerne möchte sich wohl jede katholische Nationalkirche durch die Universalkraft gestützt wissen; was aber zu machen sey, damit der Träger einer Universalkraft nicht bald für alle Schultern gleich kräftig drückend würde, dies Problem ist . . wenigstens im allerneusten weltlichen Exempel nicht zur Lösung gekommen. Ueber das jetzt zu erwartende geistliche Exempel, sagt S. 17. mit teutscher Freymüthigkeit: „Es lag nie im Charakter des römischen Hofs, öffentlich und förmlich nachzugeben . . Man weiß ja, und gewisse neuere Vorgänge scheinen es zu beurkunden,

daß Rom in seinen kanonischen Grundsätzen um Jahrhunderte zurückstehe . . Will es nicht mitwürken, eine den Zeitbedürfnissen angemessene Verfassung der (kathol.) teutschen Nationalkirche zu begründen . . so mögen unsere Bischöfe oder ihre Organe [die Ordinariate, nach §. 4.] ihre Nachgiebigkeit und Schonung bis auf jenen Punct bethätigen, wo das Kirchenwohl und die höhern Pflichten alle weitere Gefälligkeiten untersagen. . . Sollten die römischen Forderungen auch diese letzte Gränzverrückung wollen, so tritt die unwandelbare Pflicht der Bischöfe ein, ihre ursprünglichen Rechte bey jedem Concordatsabschluß — mit oder ohne Rom — zu vertheidigen, und das Kirchengebäude nach ihren Kräften in jener Schönheit und Festigkeit herzustellen, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums gestanden hat. Die Emser Punctationen (1786.) scheiterten am Zeitgeiste. Den reifern Begriffen der Nation ist es vielleicht gegeben, sie zu verwürklichen, wenn nur die Erz- und Bischöfe in dem Geiste der damaligen Kirchenprälaten zu handeln verstehen." So der Vf. — und durch Berufung auf die Emser Punctationen schließt er sein Privatwort an die hohe Autorität von vier teutschen Erzbischöfen an, und zwar aus einer Zeit, wo diese offenbar persönlich vorzüglich und durch ausgezeichnet einsichtige Mitarbeiter berathen waren. Sollten diese zusammen nicht gewußt haben, was für ein Verhältniß gegen den römischen Universalbischof mit der ächten teutschen Katholicität übereinkomme, wer dürfte es dann jetzt und jemals zu wissen sich zutrauen? Auch die Unterstützung der höchsten Mächte fordert S. 20. auf, um den römischen Hof [der aber in Kirchensachen in der That nicht als Hof, sondern als erster der Bischöfe zu betrachten ist] zu bewegen, der teutschen (katholischen) Kirche ihre Ruhe und die Rechte wieder zu geben, die ihr ursprünglich gebührten. Nur in dem allgemeinen Frieden, und in der Zufriedenheit der höchsten Mächte könne Rom für sein wiedererhaltenes Erbe des H. Peters [auf welches eigentlich sich der römische Hof oder das Souveränetätsverhältniß allein bezieht] eine neue Garantie finden. Vielleicht habe die Vorsehung Pius den VII. mit so großen Eigen-

schaften ausgestattet, und durch so viele Prüfungen berufen, um der Kirche ihren alten Glanz und den Bischöfen ihre Befugnisse wieder zu geben, die ihnen seine Vorfahren auf den Kirchenversammlungen zu Basel und Constanz zurückzustellen verweigerten, und mit Aufopferung zeitlicher Vortheile den Zweck der Religion und das Wohl der Kirche zu befördern."

Alle diese wörtlichen Auszüge zeigen deutlich, woher der sachkundige Vf. die schwierigsten Hinderungen befürchte. Nur wer nicht einmal bey den im genaueren Detail bekannten Costanzer und Baseler Concilien, und bey dem Concordat von Nicolaus V. (nach der fast unübertreflichen Beleuchtung von Chr. Wilh. Koch, Sanctio pragmatica germanorum illustrata. Argentor. 1788. 4.) hinter den Vorhang zusehen lernte, mag ihm historisch-pragmatisch unrecht geben. Rec. aber verweist hieher die kurzsichtige, zum Theil protestantische, Modeschriftsteller, welche nur unter dem römisch-universalbischöflichen Schutz die ungestörte Einheit der Kirche, des Glaubens, und sogar der Religion zu sehen versichern, und nur von dortaus ihre Gewissensruhe gegen jede Aenderung (folglich auch gegen die Perfectibilität?) kirchlicher Ueberzeugungen für gesichert halten. Ist bey den unläugbaren Bemerkungen des Vfs. nicht die Frage unvermeidlich: ob denn die römische Curie nicht von dem nämlichen Stuhl Petri ausfließe und abhange, von welchem auch jene Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre abgeleitet wird? Und kann man ohne Verwunderung hören, daß man dort in der viel leichtern Beurtheilung kirchlicher Gerechtsame um Jahrhunderte zurückstehe, daß man aber dennoch in der viel schwereren Beurtheilung der Dogmen über alle die unverkennbaren Fortschritte, welche erst seit der Reformation — durch die, zum Beyspiel die Unterschobenheit jener Decretalen ꝛc. enthüllende, freyforschende Kirchengeschichte, und durch die allgemeingültige historische Interpretation — gemacht wurden, ebendaselbst längst auf eine irrefragable Weise erhaben sey?

(Der Beschluß folgt.)

No. 5. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Ein Beytrag zum künftigen Koncordat. Frankf. a. M. bey Andreä. 1814. 92 S. in 8.

(Beschluß der in No. 4. abgebrochenen Recension.)

Gegen den Schluß seiner Ideen, von S. 84 an, erklärt sich der Vf. noch über mehreres hieher gehörige. Der Römische Staatssecretär Consalvi (geb. zu Rom 1757. Kardinal seit 1800.) als thätiger und billiger Geschäftsmann gerühmt, sey für die Angelegenheiten der teutschkatholischen Kirche zu Wien. Aber die Handlungsweise der Römischen Curie (?) nehme seit der Zurückkunft des Pabstes einen Charakter an, der nicht ganz geeignet scheine, sich das Vertrauen der Regenten zu erwerben. Der Vf. erinnert hier an die „Unvermutet gählinge Aufhebung“ (repristinazione) des Jesuiterordens [bey welcher Rec. insonderheit die Bedachtsamkeit und ausführliche innere Begründung der Aufhebungsbulle vom 13. August 1777. mit der schnellen Entscheidungcart der Wiederherstellungsbulle zu vergleichen nicht unterlassen konnte.] Diese geschah nach S. 86. ohne vorher die Stimmung der Souveräne erforscht zu haben, [wobey zu bemerken ist, daß die von Clemens XIV. vollbrachte Aufhebung auch von Pius VI. 1783. durch ein nach Portugal, Spanien und Neapel erlassenes Breve bestätigt war, s. Hamburger politisches Journal. 1785. S. 375.]

„Eine andere hier bemerkte Aufforderung des Pabstes, alle (1803.) säcularisirte Kirchengüter in Teutschland an die Stifter und Klöster herauszugeben“ war den Rec. noch unbekannt. „Gestützt auf Jesuiten und Mönche scheint man, sagt S. 86. gegen alle Angriffe besser fechten zu können. Aber man vergißt zu Rom, daß alle Anstalten gewissermaßen im Geiste der Zeit liegen

müssen! Das 12. — 14. Jahrhundert ist dem 19ten allzu ungleich. „Die wenigen noch hie und da bestehenden Klöster finden, nach S. 87. keine Mittel, neue Glieder zu erhalten. Kaum vermag noch der freyere Stand der Seelsorger, sich zu ergänzen. Es ist leicht zu berechnen, daß die Auferstehung der Jesuiten nur auf den Kirchenstaat und Sicilien [auch Savoyen ist in öffentlichen Blättern genannt worden] sich erstrecken möge. Allein die Souveraine müssen, nach diesen Vorgängen, doch die ewige Tendenz von Rom nach Ausbreitung der Jesuiten und Mönche als heimlicher Stützen der Römischen Anmassungen fürchten."

Wegen der Kirchengüter hat das Concordat für Frankreich schon 1801. allen Rückforderungen entsagt. [Da die alliirten Mächte die Säcularisationen in Teutschland garantirt haben, so hat die Römische Rückforderung ohne Zweifel nur den Zweck, für ein teutschkatholisches Concordat einen wichtig scheinenden Nachgiebigkeitspunct zu andern Ausgleichungen voraus zu haben. Die Hauptfrage wäre, ob der Pabst, welcher nie als Besitzer der Kirchengüter, ausser dem patrimonium Petri, betrachtet werden kann, im Namen der Kirche die Säcularisation zu bewilligen oder zu verweigern eine erweisliche Vollmacht habe?]

Bey all diesen Schwierigkeiten erwartet der Vf. [ohne Zweifel mit vollem Recht] sehr viel von dem Charakter des rühmlich bekannten Generalvicars, von Wessenberg, welcher als Bevollmächtigter des Erzbischöfflichen Stuhls von Regensburg zu Wien wirke, und dessen Beyspiel ein höchsterfreulicher Beweiß ist, daß, wer auf der Mittelstrasse des wahren und guten mit Entschlossenheit und Klugheit fortschreitet, auch im stürmenden Wechsel der Zeiten allen Theilen wehrt und als Vermittler erscheint.

Des Vfs. specielle Vorschläge hiezu sind, der Kürze wegen, in Gesetzesform redigirt, mit Erläuterungen der Gründe. Zu einigen erlaubt sich Rec. kürzere Bemerkungen.

Daraus, daß eine Kirche öffentlich anerkannt ist, folgert S. 23. die freye, ungehinderte, öffentliche Ausübung ihres Cultus. [Doch muß dem Staate immer auch über einzelne Theile des Cultus ein veto, ein Verhütungswort, blei-

ben, wenn etwas einzelnes erweislich dem Staatszweck (s. oben) schädlich wäre.]

„Die Kirche kann unter gewissen vom Staate abhängigen Modificationen Eigenthum erwerben.“ [Diese Modificationen unbestimmt zu lassen wäre bedenklich .... Eigenthum, wie es für den ächten Kirchenzweck reichlich zureichen kann! Dies scheint eine nöthige Bestimmung zu seyn. Auch können die Kirchengüter im Ganzen und Einzelnen nur dann zu Abgaben gezogen werden, wenn sie, noch nach Abzug der Lasten, zum Kirchenzweck nicht kärglich zureichen. Dazu aber gehört vornehmlich auch der Unterrichtszweck. Der Vf. zwar hat die Trennung des geistigen in Kirchen und Schulanstalten gar nicht berührt. Je mehr eine Kirche geistig ist, desto mehr gehören auch die niedere und höhern Unterrichtsanstalten, wenn deren Gegenstand nicht körperlich ist, zum Kirchenzweck, als Verein für das geistige Leben, und daher auch zu den Ausgaben des Kirchenfonds, wie diese Verwendung das fromme, für das geistige besorgtere Alterthum vorzüglich beabsichtigt hatte. Sollte gerecht verfahren werden, so dürfte nicht etwa zuförderst finanzmäßig geforscht werden, wie weit sich der Kirchen- und Unterrichtszweck auf das dürftigste Unentbehrliche einschränken lasse, um das übrige anderswohin zu „verwenden“. Der einzig rechtliche und zur wahren Verbesserung des religiösen Zustandes im Ganzen und bey allen Confessionen nöthige Gang wäre, zuerst zu fragen, wie viel zur möglichsten Erreichung beyder geistiger Zwecke in jeder Rücksicht anwendbar sey. Ehe dann alle hiezu dienliche Anstalten vollständig dotirt und unterstützt sind, etwas vom Kirchen- und Schulvermögen hier erübrigt zu erklären und anderswohin zu verwenden, ist Sünde gegen die stiftende Vorwelt und die der getreuen Ueberlieferung des Guten so sehr bedürftige Nachkommenschaft!

„Sr. päbstlichen Heiligkeit wird nach S. 24. wie in der Emser Punctation allervörderst als oberstem Hirten und als dem Mittelpunct der Glaubenseinigkeit jener freye Einfluß feyerlich zugesichert, welcher zur Erhaltung dieser Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich ist. „[Nur auf Erhaltung der Einheit wird hier, und fast immer, ge-

drungen? Einst, da die Christen gegen heydnische Verfolgungen vornehmlich durch die unitas totius episcopatus sich stützen mußten, war diese allerdings das nöthige. Und gerade deswegen ließ man sich auch manches daraus entstehende Partialübel gefallen. Jetzt endlich, dünkt dem Rec., wäre mehr Erhaltung der Wahrheit in Glaubens- und Sittenlehre der wichtigste Zweck; wie auch die Schrift immer nur von Einheit in der Wahrheit und von Einheit in Gott, spricht. In wie vielen dogmatischen und moralischen heftigen Streitigkeiten Rom die Einheit nicht erhalten, sie vielmehr unentschieden gelassen habe, wollen wir nicht anführen. Aber eine andere Frage ist jetzt, durch päbstliche Wiedereinführung der Inquisition in Rom, nahe gelegt. Zur Sittenlehre gehört ohne Zweifel auch die Frage: ob Inquisitionsgerichte seyn dürfen und nöthig seyen. Bejaht dieses das Römische Oberhaupt zu Rom (auch in Spanien ꝛc.) so sehen wir kaum, wie eine volle Erhaltung der Einheit in der Sittenlehre statt finde, ohne daß auch in Teutschland, Frankreich ꝛc. die Inquisition eingeführt wird, da ohnehin die Ketzerausrottung von Innocenz III. in dem sonst so hochgeachteten Concilium Lateran. IV. von 1215. so sehr als irgend ein anderes allgemeines Kirchengesetz befestigt ist, da sie so viele Constitutiones K. Friedrichs II. für sich hat, auch von der alljährlichen Verdammung und Anathematisirung aller in der Bulle de coena domini genannten Ketzer (Lutheraner, Zwinglianer ꝛc.) niemand weiß, ob sie nicht auch ein Ausfluß der päbstlichen Pflicht zu Erhaltung der katholischen Kircheneinheit und Irrefragabilität sey.]

S. 25. will, freygebiger als die Emser Punctation, alle Einwürkungen des Pabstes, die sich auf die „falschen“ Decretalen und das ältere Herkommen gründen (jura accidentalia genannt) zulassen, weil der größere Theil dieser Handlungen jederzeit (?) das Mitwissen oder die Anzeige nach Rom erforderten. [Daß aber diese Anzeige oft mit ausdrücklichem Protestiren gegen Jurisdiction von dorther verbunden war, ist aus Cyprian und Augustin bekannt genug.]

Für den Fall, wenn der Pabst wegen Nichtbestätigung eines präsentierten Bischoffs gerechte Anstände hat, in

denen der Souverain mit ihm dennoch nicht übereinstimmt, ist der Verf. in Verlegenheit. Die ältern Französ. Concordate verwiesen den Regenten auf die Freyheit, binnen 3 Monaten einen andern zu präsentiren. Der Verf. votirt auf gütliche Unterhandlung. [Das kirchl. Alterthum verwies Klagen gegen einen angestellten Bischof auf ein judicium parium, aus benachbarten Bischöfen bestehend. Warum nicht auch die gegen einen erst anzustellenden? Das Wohl der katholischen Kirche wird ohnehin, wenn der Einfluß des Pabstes minder wird, sehr räthlich machen, daß sich die Bischöfe öfter persönlich mit geschickten Räthen versammelten. Noch Nicolaus I. aber, welcher doch die Pseudodecretalien zu benutzen begann, schrieb Epa ad Carol. calv. Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda negotia eccl. quorum tenorem Gloriae vestrae proponi praecipimus. s. S. 27.]

Die Dotation des Röm. Hofes verweist S. 37 von allen Annaten, Palliengeldern, Taxen ꝛc. weg, auf die wieder erhaltene Röm. Staaten. [In der Correspondenz mit dem Französischen Besitznehmer berief sich der P. oft genug darauf, daß er sie um der ganzen Kirche willen zur Nutznießung habe und eigentlich die gesammte Kirche sie besitze.]

Wo Kosten (für Amtsgehalte der Metropoliten, Bischöfe, Commissionen, geistliche Räthe) wegen des Kirchenregiments nöthig sind, wird öfters gesagt: der Staat, der Souverain, übernehme sie. Dies wäre unbedenklich, wenn die ganze zur Staatscasse contribuirende Staatsgesellschaft auch zur kathol. Kirche gehörte und immer dahin gehören müßte. Für allemal wäre also hier anzumerken, daß nur das kathol. Kirchengut die Kosten, deren diese Kirche für sich bedarf, trage. Ist das von mehr secularisirt worden, als der Kirchenzweck bedarf, so trägt das Recht und der Sinn der Friedensschlüsse auf Ausscheidung an.] Bey allen Dispensationen wird auf das Tridentinische: raro et gratis verwiesen. Febronius setzte scharfsichtig hinzu: imo servetur unicum verbulum gratis, et sponte sua sequetur alterum: raro! [Möchte dies nur auch auf alle protestantische Kirchendispensationen übergehen!]

S. 34. „Immer vier Cardinäle teutscher Nation.“ [Verhält sich das kathol. Teutschland zum kathol. Europa nur wie 4 zu 70?]

S. 35. „Rang des Erzbischofs nach dem ersten Staatsminister, des Landesbischofs nach dem letzten Staatsminister.“ [Rec., welcher in seinem Leben nie mehr, als sein einfaches Lehramt sich gewünscht hat, darf wohl unpartheyisch genug fragen: Ist ein protestantisches, den Regenten und die Landeskirche zugleich repräsentirendes Consistorium, als Corporation, geringer? Ehrt ein (protestantischer) Regent sich und die protestantische Landeskirche hinreichend, wenn er das Oberhaupt eines Dioecesanbißthums höher stellt, als ein in Würde der Functionen demselben gleiches Landescollegium?]

„Das Capitel ist das wahre Presbyterium des Bischofs.“ Sehr schön. Aber auch, daß nach S. 51 alsdann zwey gelehrte Theologen und eben so viele akademisch-gelehrte Juristen unter den sechs Mitgliedern seyn sollen.

Noch wichtiger und der schönste Beweis von des Verf. Wärme für die gute Sache ist sein lebhaftes Fordern, daß in die Seminarien, erst nach vollendeten Universitätsstudien, zur Einübung in die Amtsführung und Seelsorge diejenigen eintreten sollten, welche [vor einer Examinations-Commission von geistlichen und fürstlichen Räthen] Kenntnisse und regelmäßige Aufführung aus den frey zugebrachten akadem. Jahren erwiesen haben. Nicht nur die Ehre und Ehrenrettung (!) des Standes hängt nach S. 43 hievon ab, daß frey akademisch gebildete, aber sittlich nicht sich vernachlässigende Jünglinge hineintreten; der ganze Zweck der Geistlichkeit, bey beyden Kirchen, beruht darauf. Man sucht nach dem Hang der Zeit für das Anschauliche und sinnlich Unterhaltende, wodurch das Gewissen und Nachdenken in guter Ruhe gelassen wird, überall den unläugbaren Zerfall der Sache in allen ersinnlichen Außendingen der Religion. Aber — nicht durch Ceremonien, welche so schnell veralten, nicht durch äußerliches Schauwerk, welches keine Andacht wirkt, wenn man sie nicht hinzubringt und auch die religiöse Bedeutung nicht gibt, sondern voraussetzen muß; nur dadurch vielmehr ist der Sache zu helfen, wenn die Geistlichen so sich zu bilden angehalten werden, daß sie an Kennt-

nissen, an Darstellung, an Lebensklugheit, an unpedantischer Sittlichkeit, den Gebildeteren der Zeitgenossen nicht nachstehen, alsdann aber auch in verdienter, sicherer, nicht erniedrigender Einnahme und im Rang diesen nicht immerhin nachgesetzt werden. Die schreyenden Mängel in diesen Puncten jetzt zu bedecken, ist nicht „Ehre des Standes“ (honor ministerii); es ist seine und seiner Wirksamkeit Zerrüttung und der Vorgesetzten Unehre.]

Daß, was man in der bischöflichen Verwaltung Gesetze nennt, nur Statuten seyen, erkennt S. 45. Eben deswegen aber sollten sie nur Anordnungen, Verfügungen genannt werden. Uebertreibende Kunstworte führen schnell zu übertriebenen Auslegungen. Wie z. B. Statuten alsdann rein geistlicher Natur seyn könnten, ist, sobald man Gesetze (der Religion und Sittlichkeit) davon scheidet, nicht einzusehen. Fastengebote, Feyertage, Bußtage ꝛc. bleiben immer gemischter Natur.

S. 49 proponirt nothwendig einen andern Bischofseyd, als den von Gregor VII. eingeführten, von Gregor IX. in die Decretalen gesetzten. [Betrifft aber dies nicht wieder mehr die Wahrheit, als die Einheit, in der Sittenlehre? Zu Erhaltung der Einheit mußten auch die teutschen Bischöfe bis jetzt schwören, was, wie auch die Emser Punctationen §. XX. wörtlich sagen, ihnen „in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich war.“ Welche Folgen des Einheitzwangs, wenn nicht Wahrheit der Sache immer der Hauptpunct ist!]

Das bloße Vorstellen der Pfarrer durch weltliche und geistliche Commissäre S. 52 würde der Sache, dem Hauptzweck, wenig nützen. Wohl aber das öftere Inspiciren und Prüfen der Studierenden und Candidaten durch — selbst vorzügliche — Examinatoren von beyden Seiten.

S. 57 verhehlt nicht, daß vieles von dem, wozu die Bischöfe jetzt vom Pabste facultates quinquennales [erst seit 1645 s. S. 213 der Gegenbemerkungen über das Köllnische, die Nunciaturen betreffende Promemoria von 1789. 4.] zu nehmen gewohnt sind, schon in den untersten Stufen der bischöflichen Amtsgewalt liege und ihnen auctoritate propria

zukomme. Er bemerkt dabey sehr richtig: „Es sey freylich ein böses Zeichen, daß in der Römischen Bulle vom 27. Febr. 1809 [sogar an das Französ. Episcopat von päbstlicher Seite] behauptet werde, die Meynung, propria auctoritate jene Dispense geben zu dürfen, sey opinio perversa et periculosa.“ [Wenn die Behörde, welche die Einheit (in der Wahrheit) erhalten soll, die Rechte ihrer wichtigsten Unterbehörden sich zueignet und in der eigenen Sache so abutheilt, wer kann sie irrefragabel nennen und doch ihr zu widersprechen genöthigt seyn? Oder ist, jedes Recht, besonders der „Brüder,“ respectiren, nicht das wichtigste Dogma der Sittenlehre?]

S. 57 will den Bischöfen nicht nur den „Unterrichts- und Mahnungsweg“, sondern selbst die Ausschließung aus der Kirchengesellschaft (Excommunication) ohne alle Staatseinwirkung zugestehen. Wohl wird hinzugesetzt, daß keiner kirchlichen Strafe bürgerliche Wirkung gestattet werden solle. Aber gerade weil es nach der jetzigen Ausbreitung des Christenthums unmöglich ist, daß die Zurückweisung aus der öffentlichen Kirchengesellschaft, der Kirchenbann, nicht auch bürgerlichen Schaden hervorbringe, ist es klar, daß auch dieses Verfahren, wenn es gleich theoretisch genommen nicht Strafe seyn soll, doch als eine gefährliche Vollmacht für die Geistlichkeit, über die Kirchengesellschaft hinaus Gewalt zu üben und weltlichen Nachtheil zu verursachen, durch die Zeitverhältnisse aufgehoben seyn muß. Wäre sie überhaupt zulässig, so könnte auch der Staatsobere, wie noch Joseph I. damit bedroht war, und Napoleon als noch allgemein anerkannter Regent erfuhr, nicht dagegen sicher seyn. Daß nur das: vexat censura columbas, gelten sollte, wird man wenigstens nicht theïsch behaupten wollen!

In Ehesachen soll nach S. 83 die Religionsverschiedenheit, nur wenn es Nichtchristen betreffe, noch als kirchl. Hinderniß gelten, doch raro, ex causa, und gratis dispensirt werden. Auch hier aber wäre zu wiederholen gewesen: Es ist ein böses Zeichen, daß noch unter dem 27. Febr. 1809. der Pabst den Französ. Bischöfen erklärt hat: die heilige Mutter, Kirche, verabscheue alle Eheverbindungen mit Nichtkatholischen überhaupt. s. das schon angeführte Indult.

Wohl muß ja eine päbstliche Bulle, wenn sie es zu wissen behauptet, sicher wissen, was die Mutter, Kirche, denke? Man sieht also auch hier wieder, wie praktisch nothwendig die Bemerkung sey, daß, ehe auf Einheit gehalten wird, erst auf Einheit in der Wahrheit gedrungen werde. Gehört der Apostel Paulus auch zur Kirche, so ist aus 1 Kor. 7, 12 — 16. klar, daß er Ehen selbst mit Nichtchristen, und diese zu einer Zeit, wo der nichtchristliche Theil viele Uebermacht üben konnte, gar nicht verabscheute, daß er nicht einmal den christlichen Ehmann veranlassen wollte, sich von einer nichtchristlichen Frau zu trennen.

Viel ist hier der Verf. noch durch das Wort Ehesacrament beengt. Nichts ist auch dem Rec. wahrer, als daß die Ehe nicht blos bürgerlicher Vertrag, daß sie vielmehr auch res sacra, moralische und religiöse feyerliche Verbindlichkeit ist; um so mehr, weil bey ihr, auch als Vertrag allein betrachtet, nie eine wahre Erstattung des gegenseitigen Verlustes erweckter gerechter, für das ganze Leben wichtiger Erwartungen möglich wird. Aber, mit allen Bestandtheilen des katholischen Begriffs von einem Sacrament partheilos verglichen, hat doch gerade die Eheverbindung von eben diesen Charakteren die allerwenigste. Sie ist an sich res sacra, religiosa, aber sie ist nicht ein signum, und nicht als signum rei sacrae göttlich verordnet. Denn die Vergleichung, daß der Messias als Oberer zur Gemeinde sich verhalte, wie der Ehemann zur Frau, ist doch nicht eine Verordnung, daß die Ehe unauflöslich seyn sollte, um signum hujus rei sacrae zu seyn. Auch hier also wäre, ehe aus dem weiter ausgedehnten Begriff Sacrament gegen eine so wichtige Sache, wie die gerichtliche Auflösbarkeit der Ehe ist, bindend geschlossen würde, erst die Wahrheit zu bestimmen, ob die Ehe im kirchlichvollständigen Sinn als Sacrament zu beurtheilen sey! Allerdings soll ihre Auflösung nie leichtsinnig, vielmehr mit gerechtem und heiligem Ernst behandelt werden. Aber auch ihre Nichtauflösung, die alltägliche Quelle so vieler Immoralitäten und Zerrüttungen, ist nur mit heiliger Scheu zu betrachten. Sie wäre nur dann zu behaupten, wenn auch die richterliche, unpartheyische Auflösung des Bandes schlechterdings unchristlich

wäre. Daß aber von Christus her kein Verbot gerichtlicher, unpartheyischer Ehetrennung möglich und wirklich sey, weil zu seiner Zeit an gerichtliches Verfahren dabey noch gar nicht gedacht war, und Jesus nur die leidenschaftliche Privattrennung durch den Lossagungsbrief misbilligte, ist — nach historischer Schriftauslegung — unläugbar. Dagegen können wir nicht mit S. 69. sagen: die zeitliche Trennung (zu Tisch und Bett) hat „nichts mit der Religion zu thun.“ Zu welchen Zerstörungen des menschlichen Glücks, des bürgerlichen Wohlstandes, der Seelenruhe, der Pflichten für Fortpflanzung und Kindererziehung treibt man die unglücklich zusammengekettete, wenn man nur bis zu dieser Scheidung und (wegen alternder Misverständnisse) durchaus nicht weiter geht, und sie für ihre übrige Lebenszeit allen Leidenschaften, welche aus der Natur der menschlichen Triebe gegen das Verbot entstehen, hingibt.

Ein letzter wichtiger Hauptpunkt ist S. 77. ff. daß jede Kirchengesellschaft ihr Eigenthum selbst besitze, verwalte, berechne. Sobald anerkannt ist, daß der Staat nicht Herr, sondern Schutzherr alles dessen seyn soll, was inerhalb seines Umfangs sich rechtlich bildet, so muß diese Frage so, wie der Verf. sie löst, sich selbst entscheiden. Nur daß auch der Bischof oder der Kirchenrath nicht allein an die Stelle der Kirchengesellschaft trete! Hier ist Publicität die letzte, sicherste Controle. Ueberhaupt löst sich alles in das beste Concordat, in die ehrenvoll bleibende Concordia (Herzensvereinigung) auf, wenn wir sagen dürften: Lasset uns redlich seyn für die Sache! So würde es zur Erhaltung der Einheit keiner in vielen anderen Rücksichten bedenklichen Uebermacht einer so oft irrenden Curie bedürfen. So würde die Einheit in der Wahrheit sich selbst erhalten, während sie sich immer allmählich — zur Vervollkommung ändert. Nur dieses Aendern zur Selbstverbesserung erhält das Unveränderliche. Das Stillestehen wird ein Zurückbleiben. Wer aber weit hinter allem, was ist und wird, zurückbleibt, hört in seiner Ferne immer mehr auf, für das, was ist, etwas zu seyn.

H. E. G. Paulus.

P. Ovidii Nasonis Metamorphoseon Libri XV. Ad fidem optimorum librorum. Berolini et Lipsiae e libraria Nauckiana. 1814. XII und 304 S. 8. (1 fl. 10 kr.)

Dieſes Ovidiſche Gedicht verdient es in mehr als einer Hinſicht, daß es fleißig auf Schulen geleſen werde. Um ſo mehr muß jede neue Ausgabe, wenn ſie auch nur den bloßen Text enthielte, mit Dank aufgenommen werden, zumal da es in der That nur ſehr wenige Ausgaben gibt, die einen nur etwas geläuterten Text enthalten und dabey ſchön und gefällig gedruckt ſind; beyde Vorzüge wollte ohne Zweifel der Verleger ſeiner neuen Ausgabe geben. Denn Schönheit des Druckes zeichnet wenigſtens dieſelbe vor allen übrigen Deutſchen Ausgaben, die dem Rec. zu Geſicht gekommen ſind, ganz vorzüglich aus. Die Lettern ſind aus der Ungerſchen Officin, das Papier iſt weiß und gut, und eine Vignette, die den herabſtürzenden Phaethon mit ſeinen ſich in Pappeln verwandelnden Schweſtern vorſtellt, ziert das Titelblatt. Nicht ſo glücklich war der Verleger in Beſorgung des Textes. Wer ihn beſorgt habe, ſagt uns keine Vorrede. Man ſollte nach jenen Worten Ad fidem optimorum librorum eine neue Recenſion des Textes vermuthen. Aber man irrt ſich. Der Rec. fand den Gierigſchen Text, nur daß die Interpunction oft gut abgeändert und einige Druckfehler verbeſſert ſind. Wären alle Druckfehler jenes Textes vermieden worden und keine neuen hinzugekommen, ſo wäre dieſe Ausgabe auch von der Seite empfehlenswerth. Aber als der Rec. ein Buch durchgeleſen hatte, ſo fand er nicht alte, ſondern auch neue Druckfehler, die den ſchön gedruckten Text verunſtalten. Der Rec. will die ihm aufgeſtoßenen anzeigen. I, 217. Lycei f. Lycaei, welcher Fehler noch einigemal vorkommt. I, 547. Quae fecit f. Quae facit. II, 153. Pyroëis f. Pyroeis, denn das Wort bildet einen Anapäſten nach dem Griechiſchen Πυροείς. III, 421. Bacho f. Baccho. IV, 76. simus f. sumus, jenes geht als Trochäus nicht in den Vers VI, 185. Caeo f. Coeo, nach dem Griechiſchen Κοῖος. VI, 683. 695. 707. Orithyïan f. Orithyian: denn die beyden Vocale yi bilden einen Diphthongen, und zwar einen vierten Epitriten. VII, 223. et Oetaeis, wo jenes et als dem Sylbenmaaße zuwider auszuſtreichen iſt.

VII, 656. parcum genus f. parcumque genus. IX, 394. Dumgue f. Dumque. IX, 668. Phaëstia f. Phaestia. XI, 177. fecit f. facit. XI. 662. falsaeque f. falsae. XII, 46. Tota ex f. Tota est ex. XII, 618. ille f. illi. XIV, 196. Guttur, elisi f. Guttur et elisi. XIV, 537. Aëris f. Aeris. XIV, 767. Paullatim f. Paullatimque. XIV, 968. crabonis f. crabronis. Andere zeigt die Ausgabe selbst am Ende an.

Uebrigens steht vor dem Texte Metamorphoseon series compendiosa aus G. Canteri novis lectionibus (jedoch nicht aus Gierigs Ausgabe abgedruckt, sondern aus Canters Buche selbst). Im Texte sind ferner die einzelnen Fabeln durch Ueberschriften von einander abgesondert, und oben auf dem Rande jeder Seite die Fabel bemerkt, die dort erzählt wird. Die letzten Seiten des Buchs nimmt noch eine allgemeine Uebersicht der Fabeln mit Hinweisung auf Buch und Verse ein. Beydes wird für den sehr nützlich seyn, der eine Fabel schnell aufsuchen will und doch kein Namenregister zu diesem Ovidischen Werke hat. Zuletzt will der Rec. nicht unbemerkt lassen, daß der Preis des Buches bey seiner äußern Schönheit sehr wohlfeil ist.

x.

Geschichte Teutscher Nation nach ihren Hauptmomenten tabellarisch dargestellt von J. Chr. Capoll. Erste Lieferung, enthaltend die Geschichte von x bis 1517 in 4 Tabellen. Stuttgart, gedruckt bey den Königl. Hof- und Canzleybuchdruckern, Gebrüdern Mäntler. 1814. in Fol.

Was der fleißige und talentvolle Verf. leisten wollte, spricht der Titel hinlänglich aus. Sein Unternehmen scheint uns zweckmäßig. Da in jeder Geschichte vieles Gedächtnißsache ist, und dem Gedächtnisse eingeprägt werden muß, so sind Tabellen überhaupt von großem Werthe, als welche das zu bemerkende besonders herausheben, in einer Geschichte aber, die so verwickelt ist, wie die Deutsche, zur leichteren Uebersicht vorzüglich zu empfehlen. Der Verfasser hat seine Aufgabe vollkommen gut gelöst. Nicht leicht wird etwas nachgewiesen werden können, was, merkwürdig für die Geschichte Deutscher Nation, er übergangen habe, und doch hat er auch zugleich überall mit

weiser Auswahl nur das Wesentliche herausgehoben, wie es Tabellen erfordern. Als Einleitung schickt er eine Skizze der Geschichte und Staatsverfassung der Deutschen Nation voraus, die uns überzeugt, daß er die gesammelten Thatsachen nicht blos aus andern Schriftstellern mit schreibfertiger Hand gezogen, sondern auch über den Ursprung und die Entwicklung unserer alten wunderbaren Verfassung, ihre Vortheile und Fehler reiflich nachgedacht habe. Er rechtfertigt durch diese Einleitung zu gleicher Zeit die großen Abschnitte, nach denen er seine Tabellen abgetheilt hat. Die erste Tabelle umfaßt die Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf den Vertrag zu Verdun, von x v. Chr. bis 844 n. Chr. die zweyte von 844 bis 1124, oder vom Vertrage zu Verdun bis zur Erblichkeit der Herzogthümer und dem Calixtischen Concordat 1122: die dritte von der Erblichkeit der Herzogthümer und dem angegebenen Concordat bis auf den Churverein zu Rense und den Reichstag zu Frankfurt 1338. die letzte endlich von 1346 — 1519 oder vom Churverein zu Rense 1338 bis zur Reformation 1517. Jede Tabelle umfaßt folgende Rubriken: Zeitrechnung: Namen der Kaiser oder Könige und Herzoge: Aeussere Geschichte der Deutschen; Innere Geschichte der Deutschen: Geschichte der Kayserwürde (deren Rückwirkungen wegen der an sie geknüpften Ansprüche auf eine Oberherrschaft über Italien auf Deutschland so wesentlich waren, und am meisten mit zur Vernichtung der königlichen Macht beygetragen haben), Geschichte der Kirche: Politisches Verhältniß, Geographie: Staatsverfassung von Deutschland: Geschichte des dritten Standes: Rechtsverfassung: Kriegswesen: Sitten, Handel: Literatur und Kunst: Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte. Das wäre nun das (vollständige und zweckmäßig gewählte) Fachwerk der Arbeit unseres Verfassers. Was den Inhalt betrifft, so erlaubt uns das Eigenthümliche einer tabellarischen Uebersicht nicht wohl einen Auszug: wir glauben aber, daß sie jeder, der Deutsche Geschichte kennen lernen will, mit großem Nutzen gebrauchen wird. Möge der Verf. den zweyten Theil seiner Tabellen bald folgen lassen; und da seine Arbeit Geschick und Liebe zur Geschichte auf gleiche Weise bezeugt, bey mehrerer Muße Hand an eine ausführliche Darstellung

eines geschichtlichen Momentes legen. Das Feld der Historie ist unermeßlich; und deren, die ihre Schriftstellerey mit Kopf und Herz zugleich treiben, doch nicht so sehr viele.

Wir bemerken zuletzt, daß das Werkchen (was bey Tabellen von besondrer Wichtigkeit ist) auf eine recht gefällige und den Augen zusagende Weise gedruckt ist.

Orthodidaktik der Mathematik insbesondere für gelehrte Schulen von Friedrich Schmeisser, Privatlehrer der Mathematik und alten Sprachen in Dresden, Mitglied der lat. G. z. Jena. Erste Abtheilung. Dresden, 1813. in der Arnoldischen Buchhandlung. 94 S. (Preis 10 Groschen.)

Der Verf. theilt hier seine Meynung über die jetzt so viel besprochne Frage mit: welches die richtige Methode des Unterrichtes in der Mathematik sey. In einer besonnenen, klaren und bestimmten Darstellung zeigt er, daß die falsche ostensive Lehrart vorzüglich die Schuld trage, daß bey unsern jungen Leuten Unkunde der Mathematik und wohl gar Widerwille gegen das Studium derselben so weit verbreitet bleiben. Schärfung des Verstandes und Belebung des Geistes zum Forschen nach reiner Einsicht sey, nach Platons Lehre, das einzig wichtige bey diesem Unterricht und diesem Zwecke entspreche allein die erfindende heuristische Methode, deren Muster wir schon bey den Alten bey Platon und in dessen Schule vorfinden. Der Verf. stellt dafür schöne Belege aus Platonischen Dialogen zusammen. Ferner unterscheidet er sehr richtig die Bedürfnisse des frühern und des akademischen Unterrichtes mit gerechter Anerkennung von Thibauts Verdiensten für den letzteren. Er erkennt ferner an, daß für den erstern viele für seinen Zweck gearbeitet haben, wirft aber nicht ohne Grund den am meisten bemerkten Freunden und Schülern des Pestalozzi allzu große Weitschweifigkeit vor, was auch ihre Behandlung leicht langweilig machen kann. Rec. muß nur dabey erinnern, daß dieser Vorwurf wenigstens Ladomus und Herbart nicht trift. Doch ist hier gewiß noch manches zu thun, und wir müssen den Verf. um so mehr aufmuntern, in seinen

Bemühungen fortzufahren, da seine Entwürfe nicht eigentlich für den ersten Kinderunterricht, sondern für schon gebildetere Schüler berechnet sind, die größre Zahl unserer neuen hieher gehörenden Versuche aber besonders den erstern trift.

Das eigenthümliche seines Verfahrens liegt darin, daß er den Unterricht mit einer allgemeinen gleichsam philosophischen Einleitung über das Wesen der Mathematik anfängt, und jedem Theil der Mathematik, wie er es nennt, eine Ansicht seines Grundbaues vorausschickt. Das letztere wird hier nur für die Arithmetik ausgeführt, in der zweyten Abtheilung soll dasselbe für die Geometrie folgen. Die Art dieser Behandlung muß im Buche selbst nachgesehen werden. Rec. bemerkt nur gegen den Verf. daß der gemeine Begriff von angewandter Mathematik doch wohl ein zweckmäßig gebildeter und nothwendiger sey, indem jede reine Vernunftwissenschaft solche Lehren der Anwendung unter sich stehen hat, die keinen Theil von ihr ausmachen, in denen aber doch ihre Methode herscht. Ferner S. 54. hätte der Begriff die Gleichheit nur auf Größen beschränkt bleiben sollen, und S. 82. geht die heuristische Darstellung allzu schnell vom gleichseitigen rechtwinklichten Dreyeck zum pythagoräischen Lehrsatz im Allgemeinen über.

Der Verf. will nach seinen Ansichten über die heuristische Methode eigne Lehrbücher der reinen Mathematik öffentlich bekannt machen. Wir wünschen ihm Glück dazu. Freylich sind Eifer und Geschicklichkeit des Lehrers die Hauptsache und die Mittheilung von Formularen ist in der Pestalozzischen Schule sehr überschätzt worden, aber für die Bildung der Lehrer ist es sehr vortheilhaft, recht verschiedenartige Behandlungsarten neben einander kennen zu lernen.

Description des Pyrénées, considerées principalement sous les rapports de la Géologie, de l'Economie politique, rurale et forestière, de l'Industrie et du Commerce. Ouvrage où l'on traite de la nature, de l'étendue et des hauteurs comparées de ces montagnes; de la température qui y régne, des plantes et des animaux qu'elles nourissent; des points de vue les plus dignes de l'admiration des voyageurs; de l'origine et des moeurs des habitans; des eaux minérales, des mines, des carrières, des forges; et où l'on indique divers moyens pour l'amélioration de cette partie de l'Empire. Par M. Dralet, Conservateur des eaux et forêts de la 13e division. Deux Vol. in 8vo, avec deux Cartes et beaucoup de Tableaux. a Paris, chez Bertrand. 1812.

Der ausführliche Titel deutet zur Genüge an, was man in diesem nützlichen Buche zu suchen berechtigt ist, und wir fügen die Versicherung bey, daß dasselbe für den in jene interessanten Gebirgsgegenden Reisenden ein fast unentbehrliches Handbuch abgibt. Nachstehender Auszug, den wir ausführlicher gegeben haben würden, wären wir nicht durch den Raum zu beschränkt, möge als Beleg für das so eben gefällte Urtheil dienen.

Die Pyrenäen, sagt der Verf., bilden eine Kette von Bergen, welche, wiewohl nicht so berühmt als die Alpen, dennoch für die Mineralogie und namentlich für die Geologie eben so interessant sind, auch der Botaniker und der Zoolog werden sie nicht ohne Belehrung mit Vergnügen durchwandern und dem Freunde pitoresker Ansichten bietet sich ein köstlicher Genuß dar.

Man findet in den Pyrenäen keine so erhabenen Berge, als in den übrigen größern Gebirgsketten unseres Erdkörpers. Der Mont-Perdu, einer der höchsten Puncte, hat nach Ramond nur 1745 Toisen über dem Meeres-Niveau. Der Mont-Vignemale, der erhabenste Berg am nördlichen Abhang, mißt nicht mehr als 1740 Toisen.

Unter den Gebirgsarten findet man zumal den Muschel-Kalkstein in großer Verbreitung. Die höchsten Gipfel des Mont-Perdu sieht man aus jenen Ueberresten organischer Körper zusammengesetzt; vorzüglich häufig werden dort Zoophyten und Testaceen getroffen; am Vorgebirge zeigen sich dagegen die Ostraziten dominirend.

An Erzen mancherley Art sind die Pyranäen reich. Das Gold findet man im Sande der Flüsse. Das Silber zeigt sich zuweilen im Gemische mit Kupfer- und Bleyerzen. Kobalt bricht an mehreren Puncten. Zink kommt gleichfalls vor. Eisen ist im großen Ueberflusse vorhanden. Nach der Spanischen Seite hin gibt es viele Gruben. In Andorre, Katalonien, Arragonien und Navarra trifft man viel Eisen. Biscaya allein zählt über 200 Eisengruben. Navarra liefert treffliche Kupfererze. Die vorzüglichsten Kobalte erhält man aus Arragonien, namentlich aus dem Thale Girtani.

Vulkane werden im Gebiet der Pyrenäen keine bemerkt. Die einzigen Substanzen, welche einige Aehnlichkeit mit vulkanischen Erzeugnissen haben, finden sich in Katalonien, zwischen Figuires und Gironna, bey Gucrigut, im Lande Donozan, und im Thale Asga. Aber nicht selten zeigen die unterirdischen Feuer ihr Daseyn durch Erdbeben.

No. 6. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Mémoire adressé au Roi en Juillet 1814. par M, Carnot, Lieutenant - Général, Chevalier de l'ordre royal et militaire de St. Louis etc. (Mit dem Motto aus Racine: Bientôt ils vous diront que les plus saintes lois, Maitresses du vil peuple, obéissent aux Rois.) à Bruxelles *) 1814. 91 S. S.

Diese sehr leidenschaftliche Schrift, welche wohl als Ausdruck der Gesinnungen, wovon eine zahlreiche Parthey in dem erneuerten Königreich Frankreich bewegt wird, angesehen werden kann, und deswegen eine bedeutende historische Wichtigkeit hat, zerfällt in zwey durch Verschiedenheit des Tons von einander sehr stark gesonderte Theile. Der erste Theil (bis zu S. 54. ohngefähr) enthält nicht nur sehr leidenschaftliche Klagen über die Anmaßungen des zurückgekehrten alten Adels und die heimliche und öffentliche Verfolgung der Republikaner, sondern auch heftige Gegenanklagen gegen die verfolgende Parthey, und bittern Tadel der ersten öffentlichen Handlungen des Königs Ludwig XVIII., ja selbst ziemlich kecke und ungestüme Drohungen. Der andere Theil beschränkt sich auf ruhigere Betrachtungen über die Aufgabe, welche überhaupt eine Staatsverfassung zu lösen hat, und über das, was insbesondere die neue Regierung dem Französischen Volke leisten soll. Wir reden von jedem dieser beyden Theile für sich.

Die Leidenschaftlichkeit des ersten Theils wird durch einen Wink des Herausgebers in der Vorrede zwar erklärt, aber gewiß nicht entschuldigt und noch weniger gerechtfertigt: Il est vrai que de nos jours ce doit être une grande folie que de rappeler les hommes à la dignité de leur être, et M. Carnot y a mis le comble en refusant huit à dix millions pour livrer le port d'Anvers à l'en-

*) Angeblicher Druckort. Der uns zugekommene Abdruck ist von Berlin aus versendet worden.

nemi. La plupart des hommes d'État de ce siècle font bien mieux, ils remplissent leur coffre-fort; puis avec des phrases, où le goût et les convenances sont scrupuleusement observées, ils croient se disculper de toute accusation, et la sottise est payée de cette monnaie . . . Chatam, Pitt! . . . croyez, croyez, que chez les Français il est encore des hommes dignes de rivaliser avec vous par leur désintéressement personnel. L'auteur de ce Mémoire en est le premier, mais, mais, mais, mais!

Ein leidenschaftlicher Ton wie in dieser Schrift herrscht, kann allenfalls geeignet seyn, die herrschende-hochfahrende Parthey mit einem augenblicklichen Schrecke zu erschüttern. Wenn aber der Verf. als wahrer Freund seines Vaterlandes zu seinem Könige reden wollte, so war doch ein andrer Ton nöthig; denn dieser Redner kann nur bey allen Partheyen die Erbitterung stärken und nähren, und den furchtbarsten gegenseitigen Haß entflammen. Wer etwas Gutes wirken will, der rege doch nicht den Haß und die Erbitterung auf: denn diese Leidenschaften können nur vernichtend und zerstörend, nicht hervorbringend wirken. Und zu welcher Parthey gehört der König selbst! Mag man noch soviel sagen, daß der König nur dem Französischen Volke und keiner Parthey angehöre, so kann doch ohnmöglich ein Schriftsteller günstig auf ihn wirken, welcher denen die giftigsten Bitterkeiten sagt, welche für die Person des Königs doch auf jeden Fall mehr Opfer gebracht und mehr Ergebung bewiesen haben, als die mehrsten Jakobiner für ihr Vaterland. Ausserdem sind diese Bitterkeiten von der Art, daß sie den König und die königliche Familie, wie sich aus unsern Anführungen ergeben wird, eigentlich noch mehr treffen als die Emigranten, gegen welche sie zunächst gerichtet seyn sollen. Wohin können nun aber solche Ausbrüche giftiger Leidenschaft, falls sie nicht verhallen, führen, als zu der heftigsten gegenseitigen Erbitterung der Partheyen, zur vollkommenen Spaltung des Volks, zum allgemeinen Krieg aller gegen alle, also zur Revolution? Dagegen hilft nicht, daß der Verf. mehr als Einmal seinen Widerwillen und Abscheu gegen eine neue Revolution bezeugt, und ihre Schrecknisse zwar kurz aber mit starken und schauderhaften Farben schildert. Das flüchtige Französische Volk (les

Français volages, S. 67.) könnte gleichwohl leicht nur diejenigen Stellen auffassen, welche den Leidenschaften zusagen, und die abschreckenden Stellen nicht beachten, was schon mit Rousseau's Contrat social geschehen, dem der Herausgeber sehr überraschend, und auch in Wahrheit eigentlich wenig passend, diese Schrift als Pendant zur Seite stellt. Wie nützliche Dienste haben die Empfehlungen der republikanischen Verfassung im Contrat social den Jakobinern geleistet, wiewohl Rousseau die Nachtheile jener Verfassung nicht verschweigt, und die monarchische Verfassung als die allerzweckmäßigste preißt.

Das Hauptziel der erstern Abtheilung ist, den König daran zu erinnern, daß die in der neuen Constitution gegebene Verheissung vollkommner Amnestie nicht vollständig, und ihrem Sinne nach erfüllt werde; andre Beschwerden werden eingemischt. Nach einigen Gemeinplätzen, folgt eine Betrachtung über die Nichtigkeit der Resultate, welche die Revolution gegeben, und wie man am Ende eingesehen, daß man nur nach Wind gejagt. Hier folgt sogleich eine Stelle, welche unser obiges Urtheil rechtfertigt: „Vous succombez, heißt es S. 12., hommes, qui vouliez être libres et par conséquent tous les crimes vous seront imputés; vous êtes des coupables auxquels on veut bien pardonner provisoirement, à condition que vous reprendrez vos chaines, rendues plus pésantes par un orgueil si long-temps humilié et retrempées, au nom du ciel, dans l'esprit des vengeances."

Diese Stelle macht den Uebergang zu der seltsamen Anklage gegen die Emigranten (Ausreisser, transfuges, wie der Verf. sie in ächter Revolutions-Sprache nennt), daß sie es gewesen, welche den König Ludwig XVI. gemordet, nicht diejenigen, welche für seinen Tod gestimmt. Mit einer Menge von Sophismen wird dieses Paradoxon durchgeführt. Quoi! heißt es S. 13., disent ces transfuges, ce ne sont pas ceux qui ont voté la mort du Roi qui sont les régicides? Non, ce sont ceux qui ont pris les armes contre leur mère-patrie, c'est vous-mêmes; les autres l'ont votée comme juges constitués par la nation (allerdings; wenn die Jacobiner für die Nation galten) et qui ne doivent

compte à personne de leur jugement. S'ils se sont trompés, ils sont dans le même cas que tous les autres juges qui se trompent: ils se sont trompés avec la nation entière qui a provoqué le jugement (!!), qui y a ensuite adhéré par des milliers d'addresses venues des communes; (nämlich von Jakobiner Klubs oder den Jakobinischen Vorstehern der Gemeinden oder erzwungen durch die Furcht vor Guillotine und Bajonetten; doch das Maaß der Unverschämtheit dieser Stelle ist noch nicht voll:) — ils se sont trompés avec toutes les nations de l'Europe qui ont traité avec eux et qui seraient en paix avec eux (weil sie den Königsmord gut geheissen hatten?!!), si les uns et les autres n'eussent été également victimes d'un nouveau parvenu. Der Verf. hat es also ganz vergessen, was für einen Eindruck selbst in Paris die Hinrichtung des Königs hervorbrachte, und welche Mittel die Jakobiner anwenden mußten, um jenen Eindruck zu vertilgen! Ferner, wie viele Mühe und Schreckmittel es selbst kostete, um die kleine Majorität der Convention zur Aussprechung des Todesurtheils gegen Ludwig XVI. zu bewegen, und welche Kniffe noch bey der Stimmenzählung angewendet werden mußten, um nur diese kleine Majorität herauszubringen, welche gesetzlich zur Verdammung gar nicht hinreichend war. Hauptsächlich hält nun der Verf. mit aller möglichen Bitterkeit den Emigranten es vor, daß sie den König in der Gefahr verlassen, und seinen Feinden, welche sie durch ihre Habgier und Ungerechtigkeit noch mehr gegen ihn erbittert, preisgegeben hätten. Sie (les premiers nés de ce Roi) hätten vor allen die Verbindlichkeit gehabt, für den König Gut und Blut zu opfern, und dadurch, daß sie sich ihrer Pflicht entzogen, seyen sie die wahren Anstifter aller Revolutions-Gräuel geworden. Louis, heißt es S. 17, n'était déjà plus Roi lorsquil fut jugé; sa perte étoit inévitable. Il ne pouvait plus régner du moment que son sceptre était avili (aber durch wen anders als die Jakobiner!); il ne pouvait plus vivre du moment qu'il n'y avoit plus moyen de contenir les factions; ainsi la mort de Louis doit être imputée, non à ceux qui ont prononcé sa condamnation, comme on prononce celle d'un malade

dont on desespére, *) mais à ceux qui, pouvant arrêter, dans leurs principes, des mouvements dèsordonnés, ont trouvé plus expédient de quitter un poste si dangereux." **) Comment, ruft er S. 18. 19. aus, se fait-il donc que les premiers auteurs du meurtre de Louis XVI., que les véritables instigateurs des troubles civils soient ceux qui s'emparent aujourd'hui du rôle d'accusateurs? .... C'est que par la bisarrerie des événemens leurs faibles adversaires sont devenus les plus forts; c'est que les ennemis du nom français avec lesquels ils s'étaient ligués, s'étant mis dix contre un pour nous combattre, sont entrés sans resistance dans la capitale; qu'un instant a suffi pour effacer vingt ans de gloire; qu'enfin ceux qui avaient foi au moment du danger, sont revenus triomphans à la suite des bagages; et qu'ainsi vingt ans de victoires sont devenus vingt ans de sacrilèges et d'attentats. Es liegt in jenem Vorwurfe allerdings ungemein viel Wahres; hätte es dem Adel und der Geiſtlichkeit nicht an wahrer Vaterlandsliebe, uneigennützіger Aufopferung, an Muth und Klugheit gemangelt, ſo hätte die Revolution wohl nicht entſtehen können, es iſt auch ſehr nützlich, daß dieſe Wahrheit den wiedergekehrten Emigranten oft vorgehalten werde; der Verf. ſchadet aber ſeiner Sache ſelbſt durch ſeine leidenſchaftliche Uebertreibung, welche ihn ſelbſt zu Albernheiten und Ungereimtheiten fortreißt. Und wenn es auch jetzt noch als höchſt verbrecheriſch gelten ſoll, daß die Ausgewanderten ſich gegen die jakobiniſchen Regierungen und ihre Armeen bewaffnet haben, welche unter ihnen ſind denn größere Verbrecher als Ludwig XVIII. und der Graf Artois, welche durch ihre Entfernung aus Frankreich das Signal zur Emigration gaben?

---

*) Es war alſo die Hinrichtung Ludwig des XVI. ein assasinat officieux, wie vor wenigen Monaten wieder in Frankreich, zu Noyon, an einem Waſſerſcheuen begangen worden!! S. Journal des débats vom 10. Dec. 1814.

**) Alſo der Dienſtbote, welcher aus Unachtſamkeit die Thür nicht verſchließt, durch welche die Diebe in das Haus kommen, um zu ſtehlen, muß gehangen werden, nicht die Diebe!!

Auf eine sehr seltsame Weise vertheidigt nun der Verf. die Hinrichtung des Königs. Anstatt die Frage aufzustellen, unter welchen Bedingungen eine Nation oder deren Repräsentanten das Recht haben, ihr sonst an sich rechtmäßiges Oberhaupt nicht bloß seiner Gewalt zu berauben, sondern selbst mit dem Tode zu bestrafen, und ob auch die Person eines Königs, der ein wirklicher Verbrecher ist, als geheiligt und unverletzlich zu betrachten ist, heißt es S. 21. also: „Il ne sera pas difficile à ceux-ci (nämlich qui ont voté la mort de Louis XVI.) de faire voir que ce vote est absolument conforme à la doctrine enseignée dans nos écoles, sous l'autorisation du gouvernement, préconisée comme la doctrine par excellence; puisque c'est celle des livres saints, appuyée sur l'opinion des moralistes, que l'on considère comme les plus sages de l'antiquité et les plus dignes de faire autorité dans tous les temps.“ Nun wird die Stelle aus Cicero's Büchern von den Pflichten (II. 8.), wo von der Ermordung Cäsars die Rede ist, vollständig übersetzt. Aber läßt der Usurpator Cäsar sich vergleichen mit dem rechtmäßigen Könige Ludwig XVI? In dem Argument, welches aus den billigenden Aeußerungen über Vertreibung und Hinrichtungen der Könige in der Bibel hergenommen ist, liegt, wie man bald bemerkt, eine bittere Ironie, welche sich sehr leicht als durchaus unstatthaft und aus Mißverstand oder absichtlicher Verdrehung entsprungen darstellen ließe, wenn dazu hier der Ort wäre, und man nicht sogleich bemerkte, daß der Verf. dies Argument auch nur aufstellt zur Verhöhnung der Geistlichkeit, und überhaupt des Christenthums. Man sieht an mehr als Einer Stelle dieser Schrift, daß Herr C. sich zur Schule der Philosophen bekennet, und in dieser Schule sind ja solche ungereimte Verhöhnungen des Christenthums an der Tagesordnung. Er erkennt indeß den Grundsatz als vernünftig an, daß die Personen der Könige geheiligt und unverletzlich sind, frägt aber, ob Chilperich, Fredegunde, und noch viele andre ihres gleichen für solche unverletzliche Könige zu achten sind. Das waren aber Verbrecher, Meuchelmörder, Giftmischer u. s. w. bey solchen tritt eben die oben berührte Frage wieder ein, ob die Nationen das Recht haben, die Verbrechen ihrer Könige zu

richten und zu strafen, und wenn auch diese Frage bejaht werden konnte, so lag dem Verf. der Beweis ob, daß Ludwig XVI. ein Verbrecher war. Diese Untersuchung hat aber der Verf. wohlweislich vermieden, denn selbst die Jakobiner und ihr Convent wußten ja nicht einmal als Vorwand für den Prozeß des Königs ein Verbrechen glaublich zu erdichten. *) Und eben deswegen hat der Verf. seine Sache und die Sache seiner Parthey sehr schlecht geführt.

Der Verf. kömmt nun auf allerley Beschwerden über die Handlungen des Königs und der royalistischen Parthey nach der Wiederherstellung des Königsthums; diese Beschwerden gehen zurück bis zu der Zeit, da der König sich zur Abreise aus London rüstete. „Autrefois, heißt es S. 29, les Rois d'Angleterre (nämlich diejenigen, welche als Herzoge der Normandie Französische Vasallen waren, niemals aber die Könige von England als solche) venaient rendre foi et hommage aux Rois de France comme à leurs Suzerains: mais Louis XVIII., au contraire, a déclaré au prince régent d'Angleterre que c'était à lui et à sa nation, qu'il attribuait, aprés la divine Providence, le rétablissement de sa maison sur le trône de ses ancêtres: (Aber, wann wurde der allgemeine Enthusiasmus, wovon der Verf. S. 28. selbst redet, für die Bourbons, in Frankreich hörbar und sichtbar? Doch erst alsdann als der Kanonendonner von den Höhen von Pantin und Montmartre den Parisern den Tag zwar der Erlösung, aber auch der Reue verkündigt hatte; und wäre dieser Kanonendonner wohl jemals ohne den preiswürdigen Widerstand Englands gegen die Tyranney, junter welche das übrige Europa allmählig immer mehr sich schmiegte, gehört worden?) et lorsque ses compatriotes volaient à sa rencontre pour lui décerner la couronne d'un voeu unanime, on lui a

*) Unter den Anmerkungen am Ende der Schrift kömmt noch folgende hieher gehörige Aeusserung vor: Les plus zélés partisans de Louis XVI. ne peuvent disconvenir que ce ne fut au moins un Roi faible; mais un Roi faible est souvent aussi dangereux qu'un Roi méchant: celui-ci fait le mal par lui-même et l'autre le laisse faire par tous ceux qui l'entourent." Eine beherzenswerthe Lehre und Warnung für die schwachen Fürsten!

fait répondre qu'il ne vouloit pas la recevoir de leurs mains, qu'elle était l'héritage de ses pères; alors nos coeurs se sont resserrés, ils se sont tus.“ Hier kamen auch der Grundſatz: que le Roi ne meurt pas, und die Jakobiniſchen Meynungen von der Souverainität des Volks in harten Streit. Auch über die Wiedereinführung der alten Formel: Roi par la grâce de Dieu, wird geklagt, als eine Beleidigung und Kränkung des Volks (d. i. eigentlich der Jakobiner).

Es konnte nicht fehlen, daß zwiſchen dem zurückgekehrten Hofe und Adel an Einer, und den Emporkömmlingen der Revolution, beſonders von der jakobiniſchen und ſtreng republikaniſchen Parthey, an der andern Seite, nicht bloß Spannung ſondern Argwohn, gegenſeitige Verachtung und Verfolgung entſtanden. Man darf nicht einmal den Hochmuth und Stolz des alten Franzöſiſchen Adels, den er ja ſelbſt in der Verbannung und Armuth nicht ganz aufgab, um ſo weniger jetzt zurückhält, in Anſchlag bringen, es erklärt ſich dieſe Erſcheinung aus der Natur der Sache und der ganz gewöhnlichen pſychologiſchen Erfahrung. Der ſtrenge Royaliſt wird den ehemaligen Jakobiner, und wenn er die glänzendſten Titel trägt, mit Ordensſternen bedeckt iſt, und die ruhmvollſten Thaten vollbracht hat, für nichts anders anſehen, als für einen scélérat und grand coupable; er kann nie dem Gedanken Raum geben, daß die Revolution, neben den ſchrecklichen Gräueln, welche ſie hervorbrachte, auch die Energie und die Talente der Nation in glänzendem Lichte zeigte, welche letztere Anſicht die Republikaner immer am meiſten hervorheben. Herr Carnot ſagt gewiß S. 39. nicht unrichtig: La révolution française fut un composé d'héroisme et de cruautés, de traits sublimes et de désordres monstrueux; aber die royaliſtiſche Parthey und beſonders die Emigranten werden in der Wirklichkeit immer nur den zweyten ſeiner Gegenſätze als richtig anerkennen. Und mit welchen andern Gefühlen kann ein alter Edelmann, deſſen Vater von dem Beil der Guillotine gemordet, oder deſſen Stammgüter geraubt worden, in der Antichambre des königlichen Hofes neben einem jakobiniſchen Grafen oder Baron ſtehen, als mit bitterm Haſſe und

dem sehr natürlichen Wunsche, sich zu rächen, falls die Gelegenheit sich darbiete? Und nun gar der König! kann es gefordert oder auch nur erwartet werden, daß ein Blick der Gnade von ihm auf die Blutdürstigen falle, welche mit wüthendem Geschrey, ohne auch nur ein wirkliches Verbrechen als Vorwand anzugeben, den Tod seines unschuldigen Bruders, als das Weihopfer der Revolution, forderten und die Stimme der Gerechten und seiner Vertheidiger und Fürsprecher überschrieen? Kann ein Carnot bey allen übrigen Verdiensten und können andre Königsmörder es nur erwarten, ja können sie selbst es nur wünschen, daß der Bruder des unschuldig gemordeten Ludwig XVI. sie durch besondres Zutrauen und Wohlwollen auszeichne? Es mag im ganzen wahr seyn, was S. 36. gesagt wird, obgleich die Leidenschaftlichkeit, auch in dieser Stelle, den Verf. zu unwahren und ungereimten Uebertreibungen verleitet hat: Si vous voulez aujourd'hui paraître à la Cour avec distinction, gardez-vous bien de dire que vous êtes un de ces vingt-cinq millions de citoyens qui ont défendu leur patrie avec quelque courage contre l'invasion des ennemis; car on vous répondra: que ces vingt-cinq millions de prétendus citoyens sont ving-cinq millions de révoltés, et que ces prétendus ennemis sont et furent toujours des amis; mais il faut dire que vous avez eu le bonheur d'être chouan ou vendéen ou transfuge, ou cosaque (!), ou anglais, ou enfin, qu'étant resté en France, vous n'avez sollicité des places auprès des gouvernements éphémères qui ont précédé la restauration, qu'afin de les mieux trahir et de les faire plutôt succomber: alors, votre fidélité sera portée aux nues, vous recevrez de tendres félicitations, des décorations, des réponses affectueuses de toute la famille royale. Aber, wer sein Gewissen nicht rein fühlt, der sollte soviel Bescheidenheit und Verschämtheit haben, nicht an dem Hofe erscheinen zu wollen.

Wiederum ist sehr natürlich und begreiflich der Verdruß derer, welche erfüllt von dem Bewußtseyn und Gefühl dessen, was sie für den Ruhm und die Herrschaft ihrer Nation in den ersten zwanzig Jahren gethan, auf einmal diesen Ruhm und diese Herrschaft verschwunden und alle zum Theil theuer

erkauften Eroberungen zurückgegeben sehen, *) und nunmehr nicht nur Ehre und Einfluß mit den Emigranten, welche meistens im Auslande in träger Ruhe von fremder Großmuth und Milde lebten, theilen müssen, sondern sogar zum Theil durch diese wiedergekehrten Flüchtlinge verdrängt worden sind. Aber je strengerer Republikaner einer ist, desto begreiflicher muß er, wenn er ohne Leidenschaftlichkeit nachdenkt, es finden,

---

*) Herr C. selbst spricht dieses Gefühl, welches freylich keinem weniger zu vergargen ist, als dem Kriegsminister, welcher die Operationen des Feldzugs leitete, wodurch die Niederlande gewonnen wurden, an mehrern Stellen, vornehmlich sehr ungestüm S. 40 — 42. aus: Ce sentiment rend notre situation vague et pénible: chacun cherche à se dissimuler la playe qu'il sent exister au fond de sa coeur; on se regarde comme humilié, malgré vingt ans de triomphes continus, pour avoir perdu une seule partie, qui malheureusement était la partie d'honneur et qui a fait la règle de nos destinées. Mais cet état de mal-aise ne saurait subsister .... cette puissante nation sera bientôt revenue de l'étourdissement qu'a dû produire chez elle l'apparition d'une coalition sans exemple et qui ne peut se renouveler: elle a repris déjà le sentiment de ses forces. Ceux qu'on a crus anéantis, ne sont que dispersés; et si une pareille croisade recommençoit, le grand peuple, malheureusement trop confiant jusqu' à ce jour, saurait profiter de son expérience pour se garantir de l'impéritie et des trahisons qui l'ont livré à la discrétion de ses ennemis; une poignée de transfuges qui étoient tombés dans l'oubli et qui n'ont reparu que pour recueillir les fruits d'une victoire à laquelle ils n'avaient point pris de part, qui deja n'ont plus le soutien de cette ligue qui a vaincu pour eux, et qui se trouvent comme perdus au milieu d'une immense population imbue d'idées libérales, ne peut en imposer long-temps." Mögen besonders die Deutschen (regénerés, wie es spöttelnd im Journal des débats vom 22. Dec. 1814. in Cursivschrift heißt, et si fiers de la liberté qu'ils ont conquise) immer eingedenk seyn, daß diese Gesinnungen und Gefühle nicht nur in der Französischen Armee, sondern selbst hin und wieder in dem Volke vorherrschen! Aber leider! man handelt in Deutschland bis jetzt noch nicht so, als ob man davon etwas wüßte oder an das Daseyn solcher Gesinnungen glaubte.

daß ihn die jetzige Regierung nicht vorzüglich begünstigen kann. So achtenswerth und ehrwürdig die Freymüthigkeit war, mit welcher Gregoire in dem Augenblicke der Wiederherstellung des Königthums sich als républicain d'esprit et de coeur ankündigte, so wäre es doch zuviel gefordert gewesen, daß der König ihn *) und andre gleich heftige und unversöhnliche Feinde des Königthums unter den ehemaligen Senatoren (von welchen der Verf. selbst S. 32. zugesteht, daß sie en effet coupables aux yeux du Roi scheinen können) wieder zu Mitgliedern der neuen Chambre des Pairs hätte ernennen sollen! Und diese Ausschließung, um welche sie selbst hätten bitten mögen, kann doch wohl nicht ein Bruch der Amnestie seyn, da eben diesen ausgeschlossenen Mitgliedern ihr ganzer Gehalt von 36000 Franken jährlich, so wie ihre übrigen Titel und Prärogative ungeschmälert geblieben sind.

Ohne Zweifel werden die noch lebenden von den Richtern Ludwig's XVI. von Besorgnissen geängstigt, welche in ihnen die Erinnerung an die Schicksale der Richter des Königs Carl I. von England erwecken kann. Carl II. versprach am 1. May 1660. allgemeine Amnestie, wie Ludwig XVIII., und ehe fünf Monate verflossen waren, wurden der General Harrison und fünf andre Königsmörder hingerichtet, und die übrigen in Gefängnisse eingesperrt, und die Nation freute sich, daß den allgemein verabscheuten Verbrechern die gebührende Strafe zu Theil geworden. **) Und diese Englischen Königsmörder waren übrigens rechtliche, nur durch ihre Schwärmerey verführte Männer, welche kein andres

---

*) Uebrigens war Herr Gregoire bekanntlich nicht unter denen, welche für den Tod des Königs stimmten; er war abwesend. Auf ihn paßt vollkommen, was Hr. von Chateaubriaud in seiner Schrift, wovon unten die Rede seyn wird, sagt: Un républicain de bonne foi qui ne céde ni au temps ni à la fortune, qui toujours ennemi des Rois a en horreur les tyrans, mérite d'être estimé quand d'ailleurs on ne peut lui reprocher aucun crime.

**) „The general indignation, which attended the enormous crime, of which these men had been guilty, made their sufferings the subject of joy to the people.“ Hume History of England ch. 63.

Verbrechen begangen, sich nicht einmal bereichert hatten, ihre Familien in Armuth und Dürftigkeit zurückließen, bis zu ihrem Tode die Ueberzeugung nicht aufgaben, daß sie als Richter des Königs nichts anders gethan als was ihnen ihre Pflicht geboten, und daher nicht wie Verbrecher, sondern Märtyrer dem Tode entgegen gingen. Ganz anders die Französischen Königsmörder. Der Königsmord ist fast das geringste der unzähligen Verbrechen, zu welchen sie mittelbar oder unmittelbar geholfen, und die besten unter ihnen müssen doch ihr Gewissen durch den Vorwurf geängstigt fühlen, daß sie durch ihre Schwäche, Unmännlichkeit und Feigheit zu Werkzeugen der Bosheit geworden: daher denn nun die Besorgnisse, welche von Herrn Carnot in einer giftigen Aeusserung S. 68. ausgesprochen werden: Suivant la tactique usitée de tous tems en pareil cas, on n'attaque d'abord que ceux qui ont été les plus marquans, pour en venir successivement aux autres et finir par envelopper dans la même proscription tout ce qui, de près ou de loin a pris une part quelconque à la révolution, rétrograder, s'il est possible, jusqu'au régime féodal, jusqu'au retablissement des serfs, jusqu' à ces beaux jours de la Sainte-Inquisition, dont l'aurore commence à luire de nouveau sur les provinces d'Espagne." Das Französische Volk würde also nichts besseres thun können, als die Revolution baldmöglichst von vorn wieder anzufangen! Von jenen Besorgnissen redet übrigens der Verf. noch einmal in zwey Anmerkungen im Anhange, wo er auch von Adressen ehemaliger Parlementsräthe spricht, worin auf die Bestrafung der Königsmörder angetragen worden.

Was wir ausgehoben haben, ist vollkommen hinreichend, um sowohl den Geist des ersten Theiles von diesem Büchlein zu bezeichnen, als auch zu zeigen, wie die Wahrheit auf diese Weise durch Uebertreibungen und Leidenschaftlichkeit verdunkelt nur schaden, nicht nützen könne. Nicht zu tadeln war es daher, daß von der Französischen Regierung der Druck dieser Schrift untersagt, und die Verbreitung des Abdrucks, welcher angeblich ohne Wissen und Willen des Verf. gemacht worden, *) verboten wurde.

*) Daß aber Herr Carnot selbst ursprünglich diese Schrift für den Druck bestimmte, erhellt aus den Aeusserungen auf der letzten Seite.

Die Spekulation des Deutschen Buchhändlers, welcher den vorliegenden Nachdruck machen ließ und verbreitete, können wir nicht anders als für höchst unwürdig erklären. Fern bleibe es von uns Deutschen, an der durch vermeinte persönliche Zurücksetzung erbitterten giftigen Leidenschaftlichkeit des Verfassers, dem verstockten frechen Jakobinismus, und den verabscheuungswürdigen revolutionairen Grundsätzen, welche in diesem Buche ausgesprochen werden, Gefallen zu finden!

Der zweyte Theil, welcher wie schon oben gesagt wurde, ruhiger geschrieben, aber auch deswegen unbedeutend ist, beschäftigt sich mit der Untersuchung, wie der König die Nation zu dem höchsten Wohlstande erheben könne. Alles was hier gesagt wird, ist oberflächlich, und der Verf. erklärt auch drey oder viermal, daß er hier nichts gründlich erörtern wolle. Zu dem angegebenen Ziel sollen zwey Mittel führen, zuerst: die gegenseitige Beschränkung der absoluten Gewalt und der absoluten Freyheit, oder wie der Verf. beyde in dieser Beschränkung nennt, liberté sociale und pouvoir légitime, zweytens Liebe für das Vaterland und Nationalsinn, welche erweckt werden sollen, weil sie bisher bey den Franzosen gefehlt. Die Elemente dieses Nationalsinns findet der Verf. in der Ehre, der Empfindlichkeit (sensibilité) und der Höflichkeit (urbanité), und diese drey Elemente sollen durch Gesetze, Erziehung, und zweckmäßige Institute angeregt und in Wirksamkeit gesetzt werden. Hier wird dann allerdings viel Wahres über die Schädlichkeit der Verschwendung von Ehrenbezeugungen und über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Preßfreyheit gesagt.

Schon war diese Beurtheilung in die Druckerey abgegeben worden, als Rec. die in den öffentlichen Blättern bereits viel besprochene Schrift des Herrn von Chateaubriand erhielt, unter folgendem Titel:

Réflexions politiques sur quelques écrits du jour et sur les intérêts de tous les Français par M. de Chateaubriand. Paris, Le Normant, 1814. 145 S. 8.

Da diese Schrift so ausdrücklich von dem Könige Ludwig XVIII. selbst gebilligt worden; und Herr von Chateaubriand dem Vernehmen nach der Redner der gegenwärtigen Regierung von Frankreich in den öffentlichen Blättern ist, so kann sie gewissermaßen als officiel betrachtet werden. Da nun zwölf

der 23 Capitel dieser Schrift sich fast allein beschäftigen mit der Widerlegung der Anklagen, welche von Carnot wider den König und den Hof ausgesprochen worden, und seiner Vertheidigung des Königsmordes, so geht schon daraus hervor, welche Wichtigkeit die Regierung auf das vorhin angezeigte Memoire legt. Herr von Chateaubriand spricht mit seiner gewöhnlichen Fülle und Salbung, in einer oft ungemein schönen und blühenden oft auch gezierten und affectirten Sprache, und seine Beredsamkeit wird ihre Wirkung, wenn auch nicht ganz vollständig hervorbringen, doch auch nicht ganz verfehlen.

Da die Schrift keinen Auszug gestattet, indem in der Form selbst ihr Wesen meistens beruht, so heben wir nur zwey oder drey charakteristische Stellen aus: Nachdem ziemlich auf dieselbe Weise, wie von uns oben die Englischen Königsmörder mit den Französischen verglichen sind, fährt Herr von Ch. S. 14. folgendermaßen fort: „Qu'il étoit à craindre que cet effrayant exemple n'entrainât les Français! Et cependant, que disons nous à certains hommes? Rien. Ils vivent à nos côtés, nous les rencontrons, nous allons chez eux, nous nous asseyons à leur table, nous leur prenons la main, ils jouissent de leur fortune, de leur rang, de leurs honneurs. Comme le Roi, nous ne leur eussions jamais parlé de ce qu'ils ont fait s'ils n'avoient été les premiers à nous le rappeller, à se transformer en accusateurs. Et ils osent crier à l'esprit de vengeance! Craignons plutôt que la postérité ne porte de nous un tout autre jugement, qu'elle ne prenne cette admirable facilité de tout pardonner pour une indifférence coupable, pour une légéreté criminelle; qu'elle ne regarde comme une méprisable insouciance du vice et de la vertu, ce qui n'est qu'une impossibilité absolue de récriminer et de haïr.“ Folgende Stelle (S. 19.) gibt ohne Zweifel die wahre Ursache des Unwillens der ehemaligen Republikaner und Jakobiner an: Que veulent donc au fond les auteurs de ces déplorables apologies? La république? Ils sont guéris de cette chimère. Une monarchie limitée? Ils l'ont; et ils conviennent eux-mêmes que toutes les garanties de la liberté sont dans la Charte. (So ohngefähr drückt sich

Carnot selbst aus, Mém. S. 43.) Si nous sondons la blessure, nous trouverons une conscience malade qui ne peut se tranquilliser, une vanité en souffrance qui s'irrite de n'être pas seule appelée aux conseils du Roi, et qui voudroit jouir auprés de lui non-seulement de l'égalité, mais encore de préférence; enfin un désespoir secret né de l'obstacle insurmontable qui s'élève entre Louis XVIII. et les juges de Louis XVI. Ne seroit-il pas bien plus honorable pour ces hommes de se rendre justice d'avouer ingénument leurs torts, de convenir qu'ils ne peuvent pas être une société pour le Roi, de reconnoitre ses bontés au lieu de se sentir humiliés de son silence, de la paix qu'il leur accorde et du bonheur qu'il verse sur eux pour toute vengeance?"

Sehr kräftig und geschickt wird auf die oben S. 92. ausgehobene Stelle des Mémoire von Carnot, wo die Ausschliessung einiger Senatoren aus der Chambre des Pairs und die Entlassung einiger untergeordneten Beamten, boshaft benutzt wird, um Argwohn, Besorgnisse und Erbitterung gegen die Regierung unter allen Republikanern zu erwecken, z. B. S. 21. „Mais les auteurs de la mort du Roi ont une cause parfaitement isolée: sous ce rapport, ils n'inspirent aucun intérêt. Ce n'est point ici une vaine supposition: la formation de la Chambre des Pairs a amené nécessairement quelques exclusions: le peuple s'en est-il affligé? La Chambre des Députés comptoit parmi ses officiers inférieurs quelques personnes assez malheureuses pour avoir participé à la mort de Louis XVI: elle les a invitées à se retirer; la nation n'a vu dans cette conduite que l'interprétation de ses propres sentimens. Tous les exemples nobles et utiles devoient être donnés par les dignes représentans du peuple français: un d'entre eux a fait lui-même le courageux aveu de sa faute, en s'exilant du milieu de ses collègues. Se juger ainsi, c'est ôter à jamais le droit de juger; c'est sortir de la classe des coupables pour entrer dans celle des infortunés." Ein eigenes Capitel (Ch. XI.) erinnert eben

dieſe Klageführer noch einmal an die Vortheile, welche ihnen geblieben (einträgliche Landſitze, reiche Penſionen u. ſ. w.) wenn auch einige von ihnen etwas verlohren, z. B. die aus der Chambre des Pairs ausgeſchloſſenen Senatoren. Dies Capitel ſchließt mit der richtigen Bemerkung „qu'on est conduit dans ces plaintes plus par un esprit de parti (und einen kleinlichen Neid), que par un sentiment de justice; et qu'on est bien moins fâché que tel homme soit exclu de la Chambre des Pairs, que fâché que tel autre homme y soit admis.“

Die übrigen Capitel vertheidigen die Charte der Conſtitution gegen die Einwendungen der conſtitutionellen und royaliſtiſchen Partheyen. Mit beſonderer Wärme und Begeiſterung wird das neue Repreſentations-Syſtem in Schutz genommen. Die Franzöſiſche Nation darf ſich Glück wünſchen, wenn die Grundſätze, welche in dieſen Capiteln entwickelt werden, die leitenden Grundſätze der Regierung und der Volksrepräſentanten werden und bleiben. Möge dann aber auch die Nation ſich zum Beſten und den übrigen Völkern zum Heil die Ermahnung des Schlußkapitels befolgen: „Accoutumés aux grands mouvemens depuis tant d'années, remplaçons la chaleur des discordes et l'ardeur des conquêtes par le gout des arts et les glorieux travaux du génie. Ne portons plus nos regards au dehors; écrions-nous, comme Virgile, à l'aspect de notre belle patrie:

Salve, magna parens virum, . . .
Magna frugum.“

Wir dürfen wohl noch hinzuſetzen, daß die Franzoſen in ihrer Heimath ſchon Gelegenheit genug zu großen Bewegungen finden können, wenn es nur ihr Ernſt iſt, aus ihrem Lande ein wirklich und vollkommen ſchönes Land zu machen.

No. 7. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

M. T. Ciceronis Philosophica Omnia. Ex scriptis recens collatis editisque libris castigatius et explicatius edidit Io. Aug. Goerenz. Volumen tertium libros de finibus bonorum et malorum continens. Lipsiae, CIↃIↃCCCXII. In libraria Weidmannia. Londini, apud I. Mackinlay et W. H. Lunn. 711 S. 8.

Auch mit dem besondern Titel:

M. T. Ciceronis de Finibus bonorum et malorum Libri V. Ex scriptis recens collatis etc.

Wir freuen uns, einen neuen Band der philosophischen Schriften des Cicero nach der Bearbeitung des Herrn Görenz anzeigen zu können, dessen verdienstliche Bemühungen, besonders um die Berichtigung des Textes dieser Schriften sogleich beym Erscheinen seiner Ausgabe der Bücher de legibus im Jahre 1809. allgemein anerkannt und richtig gewürdiget worden sind. Von einem Gelehrten, der, bevor er mit seiner ersten Arbeit der Art öffentlich auftrat, sich so lange vorbereitet hatte, und der das schwierige, aber auch erfreuliche Werk selbst mit so viel Liebe betreibt, läßt sich schon von selbst erwarten, daß seine spätern Arbeiten den frühern an Gehalt nicht nachstehen werden. Und so ist es in der That, wie auch eine nur flüchtige Ansicht dieses dritten Bandes und dessen Vergleichung mit den beyden vorhergehenden hinlänglich beweiset. Man findet hier dieselbige gewissenhafte Benutzung handschriftlicher Hülfsmittel, wie dort, die genaueste Abwägung aller Momente, welche auf die Bestimmung der Lesart Einfluß haben, beständige Rücksicht auf den Ciceronianischen Sprachgebrauch, mit welchem sich der Herausgeber durch ein vieljähriges Studium vertraut zu machen bemüht hat, endlich öfteres Zurückgehen auf die Griechischen Quellen, aus welchen Cicero sein in Materie und Form vortreffliches Werk geschöpft hat. Auch ist sehr oft die seit Erscheinung der ersten Bände

gewonnene richtigere und vollständigere Einsicht benutzt worden, dort aufgestellte Aeußerungen und Urtheile zu berichtigen, und gegen früher noch gehegte Zweifel zu befestigen. Dem Sonus ist, und das mit vollem Rechte, erst dann Gehör geliehen worden, wenn die zuverläßigern Zeugen schon abgehört waren. Denn bis jetzt ist diese Lehre immer noch nicht auf ganz feste und sichre Regeln gebracht, auf die sie vielleicht auch nie wird gebracht werden können. Allein ungeachtet dieser unläugbaren Vorzüge der Görenzischen Bearbeitung des Cicero möchten wir sie dennoch besonders angehenden Kritikern nicht als unbedingt musterhaft empfehlen, weil ihr auch eine gewisse Aengstlichkeit, ja selbst Kleinlichkeit eigen ist, die sich auch in der Form, in welcher die Noten abgefaßt sind, verräth, und welche öfters die erforderliche Umsicht und freye Beherrschung des kritischen Stoffes hindert. — Da die äußere Einrichtung dieser Ausgabe ganz dieselbige ist, wie in den ersten Bänden, und da das Buch selbst sich gewiß schon in den Händen aller Leser des Cicero befindet: so erwähnen wir nichts davon. Vielmehr wollen wir den Herausgeber auf einer Strecke seines Weges, durch das erste Buch, begleiten, und unsre Bemerkungen über mehrere Stellen mittheilen, wo wir Gründe zu haben glauben, die uns berechtigen, von seinen Entscheidungen und Erklärungen abzugehen. Nicht Tadelsucht soll uns hierbey leiten, sondern bloß das Bestreben, auch ein Scherflein zur Berichtigung des Textes dieser trefflichen Schrift des großen Römers beyzutragen, wenigstens die Aufmerksamkeit der Philologen auf manche Stellen von neuem hinzulenken.

Lib. 1. c. 1. §. 1. et iis quidem. In der Note wird **his**, welches sich in einigen Handschriften findet, für die unbezweifelt richtige Lesart erklärt (hoc in contextu haud dubie recte, sagt der Herausgeber). Wenn die Sache wirklich so ausgemacht ist, so hätte his hier aufgenommen werden sollen, wie auch anderwärts oft is dem Pronomen hic hat weichen müssen. Damit aber die Aenderung nicht willkührlich schiene, so mußte das Allgemeine dieses Contextes scharf aufgefaßt, und in einer kurzen, deutlichen Regel zur Entscheidung zwischen abweichenden Lesarten in andern Stellen aufgestellet werden. So lange dieß nicht geschehen ist, müssen mehrere

Aenderungen der Art für willkührlich gelten. Auf die Handschriften ist grade in diesem Puncte wenig zu bauen. — In der gleich folgenden Stelle vertheidigt der Herausgeber tam auf diese Art: tam — elliptice ponitur, quam intellecta. Mit diesem elliptischen Gebrauche hat es allerdings seine Richtigkeit, und ein ähnlicher findet sich bey gleichgeltenden Partikeln auch in andern Sprachen. Nur ist die Ellipsis einfacher zu suppliren, als Gz. gethan hat; z. B. in der von ihm angeführten Stelle Orat. 48, 161. nicht durch quam docui, sondern durch quam est. Im Deutschen: ich würde gehen, wenn es nicht so weit wäre; nämlich, als es ist. Warum hat es aber dem Herausgeber nicht gefallen, anzugeben, wie er grade die Stelle, von welcher die Rede ist, suppliren wolle? Uns dünkt in ihr dieser elliptische Gebrauch ganz unzuläßig, ja unmöglich. Herr Bremi, der ebenfalls tam ließt, nimmt es in der Bedeutung von valde. Aber auch diese paßt nicht. Denn da wäre ja der Sinn: „sie tadeln eine mäßige Beschäftigung mit der Philosophie nicht sehr". Aber sie tadeln sie doch, und ihr Tadel würde erst dann aufhören, wenn das Studium der Philosophie ganz aufhörte. Somit wäre diese Klasse nicht verschieden von der ersten, zu welcher diejenigen gehören, quibus hoc totum displicet philosophari. Cicero redet aber hier offenbar von solchen, die ein gemäßigtes Studium der Philosophie billigen, qui — si maxime hoc placeat, moderatius tamen id volunt fieri. Wir sehen nur zwey Auswege, wie man tam schützen könnte. Entweder so, daß man non tam verstünde „nicht eben"; welches ein etwas zurückhaltender Ausdruck wäre für die unverholene Aeußerung, „sie tadeln es nicht". Allein dieser Sinn der Partikeln non tam dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen; sodann wäre auch selbst dieses Zurückhaltende im Ausdrucke hier nicht an seiner Stelle. Oder man muß eine Anakoluthie annehmen, nach welcher die Rede mit sed fortfährt, wo quam folgen sollte. Von dieser Art ist die Stelle de Leg. I, 14. 40. wie sie Gz. gut hergestellt zu haben scheint. Gar nicht hieher gehörig ist Brut. 15. In unsrer Stelle aber ist es sehr hart, eine solche Anakoluthie annehmen, wegen des Satzes, si remissius agatur. Bey so bewandten Umständen halten wir

mit Davies tum für die einzig richtige Lesart. Tum mit folgendem si ist hinlänglich geschützt durch die von Davies und Bremi angeführten Beyspiele. Dieses tum findet auch eine Stütze an der Variante tantum, in welcher höchst wahrscheinlich beyde Lesarten, tam und tum, die sich wohl sehr früh zusammen in die Codices eingeschlichen haben mögen, da ja eins so leicht ins andre verwandelt werden kann (tam, tum, tantum), vereiniget sind. — S. 2. Z. 1. ist die Ordnung, in eo ponendam, schon deswegen vorzuziehen, damit die Sylbe am nicht zu vielmal neben einander zu stehen komme. Auch liegt der Nachdruck nicht auf ponendam, sondern auf tantum und tam multam, welche Worte, wie sichs gehörte, vorangestellt sind. Durch das vom Herausgeber nach operam neu gesetzte Comma soll verhütet werden (was nicht ein Comma vermag!), daß man nicht die Ordnung, in eo ponendam, vorziehe, weil ponendam auch zu studium gehöre. Dem Sinne nach allerdings; aber bloß grammatisch genommen gehört ponendam nur zu operam; sollte es grammatisch auch zu studium gehören, so müßte in der Form entweder das Neutrum und Femininum vereinigt, oder, wie in einigen Infinitivformen, gar kein Genus ausgedrückt seyn. Ueberhaupt ist die Interpunction durch das ganze Buch zu sehr gehäuft, welches wir für keinen Vorzug halten. Die von Bremi in diesem Puncte bewiesene Sparsamkeit ist uns lieber. — §. 2. quanquam — quidem. Wir würden nicht sagen, daß quidem so viel heiße, als quod attinet ad. — Vielmehr dient es, gleich dem γε der Griechen, bloß dazu, den Begriff philosophia stark hervorzuheben. — Vor eo libro ist in mit Recht weggelassen. Aber der beygefügte Grund ist schwerlich der richtige; denn warum sollte nicht auch dann, wenn das ganze Buch sich mit dem genannten Gegenstande beschäftigte, richtig gesagt seyn, „in dem Buche ist ihnen geantwortet“? So heißt es weiter unten §. 11. quod his libris quaeritur; hingegen §. 12. his literis — in quibus persecuti sumus. — Bey den Worten, quo a nobis philosophia, meint Herr Gz., philosophia könnte hier fehlen; es stehe aber deswegen, weil Cicero die Hauptbegriffe wiederhole. Diese richtige Bemerkung, welche aber nicht bloß für

den Cicero gilt, sondern für alle Schriftsteller, welche deutlich schrieben, leidet hier keine Anwendung; denn philosophia ist hier als neues Subject unentbehrlich, da ja im vorhergehenden nicht philosophia, sondern philosophiae vituperatores der vollständige Begriff ist. Auch ist die Wortstellung, quo philosophia a nobis, vorzuziehen, weil philosophia zu beyden Sätzen gehört. Uebrigens hätte die Lesart, quo philosophia a nobis defensa est atque collaudata, quum esset accusata ab Hortensio, mehr Rücksicht verdient, als ihr der Herausgeber schenkt. Denn in den philosophischen Schriften sieht Cicero wohl nicht überall so sehr auf Gleichheit der Glieder, als in den Reden. Da aber eben diese Concinnität eine hervorstehende Eigenschaft der Ciceronianischen Schreibart ist, die von Lesern und Abschreibern leicht bemerkt wurde: so war es auch leicht möglich, daß in Stellen, wo sie nicht hinlänglich beobachtet zu seyn schien, durch Hinzusetzungen nachgeholfen wurde. — In der Stelle S. 3., quod semel admissum, stimmen wir denen bey, welche den Ausdruck von dem Wettrennen, ab equis admissis, herleiten. Die Worte coerceri reprimique sind ganz gegen den Herausgeber, welcher zu admissum versteht „in animum", und durch seine Erklärung der Stelle, „quod si semel se in animum insinuarit, totum occupat," der eigentlichen Bedeutung jener Worte ausweicht. Auch ist es allerdings schon an sich anstößig in animum zu verstehen, da das Wort animus in der Nähe gar nicht vorkömmt, vielmehr durch moderatius id volunt fieri der Tropus schon vorbereitet ist, welcher mit reprimi wieder aus dem Ausdrucke verschwindet, ohne daß man dieß dem Schriftsteller als Tadel anrechnen könnte. Die angeführte Stelle des Seneca, in welcher excludere dem admittere entgegengesetzt ist, unterstützt des Herausgebers Meynung nicht im mindesten. — §. 3. S. 4. hat Herr Gz. sapientia est in Klammern eingeschlossen. Das Wort sapientia ist gewiß nicht von Cicero, da ea vorhergeht; aber est nehmen wir in Schutz, einmal weil bey paranda kein est steht, dann weil es auch im folgenden bey jedem Satze wiederholt ist, wodurch die Rede eindringlicher, und die Aufmerksamkeit bey jedem einzelnen Gedanken festgehalten wird. — In der letzten Stelle des 1 Kap.

ist des Herausgebers Erklärung ohnstreitig richtig; dennoch hätte die Bremische, die man aus seiner Anmerkung nicht kennen lernt, da einmal auf sie Rücksicht genommen ist, vollständig angegeben werden sollen. Der allgemeine Gedanke ist: quemadmodum non inhumani est, alterum ab illiberali labore deterrere: sic curiosi est, offendi alterius labore huic non injucundo. Was zuerst einzeln vorkommt, si delectamur, und sin laboramus, das wird am Schlusse zusammengefaßt in minime nobis injucundus labor. — Diejenigen, welche schreyen, man müsse Maaß halten im Studium der Philosophie, sind dadurch abgefertigt, daß bewiesen ist, sie sind curiosi, d. h. vorwitzige Leute. — Zu Anfange des zweyten Kapitels, wo Raths Vorschlag die Rede höchst klaffend macht, hätte igitur erläutert werden sollen, welches hier beym Uebergange von einem Theile zum andern steht, wo autem gewöhnlicher ist, welches Herr Gz. selbst in der Erklärung gebraucht. — Bey den Worten, „in quibus hoc primum est, in quo admirer", macht er sich Schwierigkeiten, wo keine sind, da ja in quibus bloß zu dem ersten Satze, und nicht auch zu admirer gehört. — Kurz darauf hat er in den Text aufgenommen: quod se — dicat. So hat aber Cicero gewiß nicht geschrieben. Denn wenn quod richtig wäre, so müßte die Stelle so heißen: quod iisdem Eurip. fabulis delectetur. Ernesti, welcher quum lesen wollte, sahe sehr richtig, was der Zusammenhang fordere; und aus diesem richtigen quum oder quom scheint das in einigen Handschriften sich findende quod verdorben zu seyn. — In der Stelle §. 5. de quo Licinius etc. hat Herr Gz. Recht, wenn er bloß ferreum scriptorem für Worte des Licinius hält; aber in dem, was folgt, fordert der Zusammenhang der Stelle, die vorige Interpunction, verum, opinor: scriptorem tamen, wiederherzustellen. Verum, opinor, ist Billigung des Urtheils, daß Attilius ein harter Schriftsteller sey. Jedoch, fährt Cicero fort, „nennt er ihn einen Schriftsteller" (nämlich, der diesen Namen verdient), „so daß er gelesen werden muß". So sieht man auch, wie unzuläßig eum ist, welches Herr Gz. nach scriptorem einschalten möchte. Mit eum wäre der Sinn; er nennt ihn einen solchen Schriftsteller, daß er

gelesen werden muß. Dieser Sinn liegt wenigstens nicht in den aus dem Lucilius angeführten Worten ferreum scriptoren; denn die durch ferreus ausgedrückte Eigenschaft macht keinen Schriftsteller zu einem solchen, daß er deswegen gelesen zu werden verdient. Aber er nennt ihn scriptor (auf welchem Worte der Nachdruck liegt); folglich muß er gelesen werden. Denn die vaterländischen Schriftsteller nicht zu kennen, verräth die größte Trägheit, u. s. w. Diese Gedankenfolge entscheidet auch über das Wort omnino, welches Gud. 2. gar nicht hat, und zwey andre Cdd. nach nostris setzen. Der Cd. Gud. 2. hat Recht. Denn ohnmöglich kann Cicero so folgern: Attilius muß gelesen werden; denn die vaterländischen Dichter „überhaupt nicht" zu kennen, u. s. w. Darauf läßt sich ja erwiedern, daß, wenn man auch nicht gerade den Attilius ließt, man ja andere vaterländische Dichter lesen könne. Dieses omnino scheint vom Rande in den Text gekommen zu seyn. Nimmt man nämlich die Stelle, rudem esse in nostris poetis, etc. aus dem Zusammenhange, in welchem sie beym Cicero steht, heraus, so macht sie auch mit omnino einen richtigen allgemeinen Gedanken; und eben um einen solchen Gedanken hier zu haben, schrieb ein Leser dieses omnino an den Rand. — S. 7. kommt Cicero mit den Worten, „an, utinam ne in nemore" — auf diejenigen zurück, welche zwar Theaterstücke in Griechischer und Lateinischer Sprache mit Vergnügen lesen, aber von dem Gebrauche der Lateinischen Sprache im Vortrage philosophischer Gegenstände nichts wissen mögen. An heißt hier oder aber, und steht mit einigem Ausdrucke von Unwillen. Eine ganz ähnlich geformte Periode kommt §. 12. vor, welcher nur in der Interpunction hätte nachgeholfen werden sollen. In der ersten Stelle können wir uns aber nicht drein finden, was der Herausgeber mit den Worten sagen will: respondent sibi an et non apodoseos pro annon — nonne. Es sollen doch nicht etwa an und non, die in zwey verschiedenen Sätzen stehen, zusammengenommen werden, wie vorher in der Stelle, verum, opinor, scriptorem tamen, die beyden äußersten Worte in verumtamen? Noch berühren wir den Widerspruch, der sich zwischen fabellae latinae, ad verbum de Graecis

expressae, und zwischen Acad. I, 3, 10., wo es heißt, qui non verba, sed vim expresserunt Graecorum poetarum, finden soll. Herr Gz. will ihn dadurch heben, daß er behauptet, in der letztern Stelle stehe non — sed für non modo — se etiam; was jedoch nicht der Fall ist, und nie seyn kann. Vergleicht man noch vorhandene Uebersetzungen älterer Lateinischer Dichter mit ihren Griechischen Originalen, so sieht man, daß fabellae ad verbum de Graecis expressae keinesweges wörtliche Uebersetzungen in dem strengen Sinne sind, wie wir jetzt diesen Begriff nehmen; vielmehr sind es solche Uebersetzungen, in denen der Lateinische Dichter dem Griechischen Originale Wort für Wort, Vers für Vers so folgt, daß er zwar nicht jedes einzelne Wort wieder durch ein einzelnes Wort, nicht jede Redensart wieder durch eine Redensart von gleichviel Worten wieder gibt, aber doch den Gehalt jedes Wortes und jeder Redensart in freyen Wendungen darstellt, und in dem Gange des ganzen Stückes und in der Anordnung der einzelnen Theile nichts ändert. So ist in beyden Stellen gar kein Widerspruch. Aber auch ein solcher Uebersetzer will Cicero nicht seyn; sondern der gegebene philosophische Stoff soll von ihm mit noch größrer Freyheit behandelt werden; tuemur ea, quae dicta sunt ab his, quos probamus, eisque nostrum judicium, et nostrum scribendi ordinem adjungimus. — S. 8. halten wir mit Ernesti die Worte quam legendi sunt für unächt. Cicero spricht hier von Männern, die vorher eruditi graecis literis, at spernentes latinas heißen: also von Männern, welche die Griechischen Philosophen wirklich gelesen haben. Was soll nun hier die für diesen Zusammenhang ganz unpassende Vorschrift, daß man viele Griechen lesen müsse, um ein Gelehrter zu werden? Man lasse die Worte weg, so wird, wer nach dem Zusammenhange supplire, quam legunt verstehen. Und tam steht ja elliptisch, wie der Herausgeber im vorhergehenden selbst richtig erinnert hat. Wer nicht nach dem Zusammenhange supplirt, sondern hier einen allgemeinen Satz haben will, der wird quam legendi sunt suppliren. Beydes hat man gethan, denn Davies führt aus Eliens. 1. an, quam legendi legunt. — Die in der folgenden Note angeführten Gründe

sind triftig genug, um die richtige Ordnung, Panaetium, Mnesarchum, gleich im Texte herzustellen. — Der Anfang des dritten Kapitels, schließt sich an die Worte neque sint conversa de Graecis im §. 6. an. Die Ironie finden wir ebenfalls unpassend, und lesen daher mit Bremi aus zwey Handschriften non male. Ueberdies ist die ganze Stelle, si ad eorum cognitionem divina illa ingenia transferrem, auffallend; einmal deswegen, weil schon ein conditionaler Satz mit si vorhergeht; zweytens, weil der nachschleppende Satz mit si im Grunde bloß dasselbe sagt, was jener erste. Denn was noch hinzukömmt, ist ein unnöthiges Lob des Plato und Aristoteles. Der Zusatz, ad cognitionem eorum, ist auch überflüßig, weil Cicero, wenn er vorher sagt, non male mererer de meis civibus, voraussetzt, daß die Römer seine Schriften lesen werden. Endlich möchten wir fragen, ob man auch gut Lateinisch sage: divina ingenia transferre, „göttliche Genies übersetzen“? — S. 10. §. 8. hätte die Anmerkung zu den Worten, ne Graecis quidem cedentem in philosophia, größtentheils wegbleiben können. Mit Recht aber ist Ernestis Aendrung male Graecis statt malis Graecis in den Text aufgenommen. Nur ist diese Aendrung nicht bloß durch die Concinnität zu rechtfertigen; vielmehr fordert sie Sprachgebrauch und Zusammenhang. Male Graeca nämlich sind, quae male graece scripta sunt, und bezieht sich bloß auf die Form des Vortrags; hingegen mala Graeca — wenn irgend zwey Adjectiva so verbunden werden könnten — würde sich auf die Beschaffenheit der Gegenstände selbst beziehen, die, an sich schlecht, dennoch gut vorgetragen seyn könnten. — S. 12. sind die Commata vor und nach praetore zu tilgen; est aber möchten wir lieber nach praetore setzen. Wie es aus dieser Stelle, wo es zwischen e und s zu stehen kommt, hat verdrängt werden können, fällt in die Augen. — Zu Anfange des §. 9. ist in der Stelle, quem quidem locum etc. die Ellipse sehr hart, und das Wort locus, auch wenn es in der von Matthiä bewiesenen Bedeutung genommen wird, dennoch nicht passend. Es wäre gewiß weit weniger kühn, wenn der Herausgeber in dieser offenbar verdorbenen Stelle die Lesart, quem quidem cum multa venustate — ridet

Lucilius, aufgenommen hätte, als daß er in den Versen des Lucilius selbst ergo ego statt ergo geschrieben hat. Wir wundern uns, daß sich Herr Gz. nicht gefragt hat, ob es wohl erlaubt sey, den alten rauhen Dichter Lucilius aus dem spätern gefeilten Prosaiker Cicero zu corrigiren, und zwar in einer Stelle, die kein Merkmal eines verdorbenen Textes in sich hat, und wo nicht einmal eine Variante in den Handschriften sich findet? Doch der Herausgeber meint, durch diese Verbeßrung den Lucilius grade so hart gemacht zu haben, als er seyn müsse, damit die Horazische Charakteristik, durus componere versus, auf ihn passe. Rec. findet es anders, da nun statt eines gravitätischen Spondeen ein Dactylus daher hüpft, und durch das eingeschobene ego der Ausdruck ganz prosaisch wird. — In der ersten Note zu §. 10. wird gar kein Unterschied gemacht zwischen non queo und nequeo. Der Gebrauch entscheidet wohl so, daß das erstere gesetzt wird, wenn die Verneinung stark hervortreten soll. In eben dieser Note ist docere nicht genau genug erklärt durch vberius exponere, da es im Gegensatz von ita sentio, d. i. „meine ohne Gründe kurz ausgesprochene Ueberzeugung ist", heißen muß, „durch Gründe darthun". — Die Worte vel nobis dicam, können bloß auf den Cicero gehen, da Torquatus erst im fünften Kapitel auftritt. — Zu Anfange des vierten Kapitels sehen wir nicht, wie hier der Indicativ videor nach quum vertheidigt werden könne. Die Künsteley, daß vor debeo „tum" gedacht werden soll, verstehen wir nicht; auch klärt die angeführte Stelle Orat. 1, 30. 135. wo alles in der Ordnung ist, und in quondam kein tum versteckt liegt, gar nichts auf. Noch meint Herr Gz., da mihi stehe, so würde der Conjunctiv von Seiten des Cicero kein gutes Gewissen verrathen. Wäre so zu argumentiren erlaubt, so würde das gute Gewissen wohl erst dann sich einfinden, wenn mihi videor getilgt wäre. — Zu Anfange des §. 11. wäre vielleicht die Bemerkung nicht überflüßig gewesen, daß, da es vorher heißt a nobis, man auch statt nemini erwarten sollte a nemine. Beyspiele von dieser doppelten Construction des Passivi in solcher Nähe würden hier an ihrer Stelle gewesen seyn. In eben diesem §. ziehen wir vor: quis sit finis,

weil folgt, quo sint — referenda. Denn der Sinn ist nicht, was finis überhaupt sey, sondern quis sit ille finis, quo. — Im §. 12. muß das Fragzeichen nach Manilium getilgt werden, welches richtig erst nach negligentur steht. Die Worte, quod et acutum genus est, et ad vsus civium non inutile, sind Parenthese; und der Vordersatz geht bis legemus. — In der Note zu den Worten illa vendibiliora etc. gnügt das nicht, was über vendibilis gesagt ist. Auch hätte auf Ernestis Erklärung, daß vendibilis orator gradezu probabilis orator sey, Rücksicht genommen werden können. Desgleichen ist in Herrn Görenzens Erklärung der ganzen Stelle die Beziehung zwischen vendibiliora und non inutile ad vsus civium, so wie zwischen uberiora und quae continent vitam omnem verwischt. — In der folgenden Note wird literis mit Recht vertheidiget. Warum soll aber literae mit libri nicht als synonym betrachtet werden dürfen, so gut wie Buch und Schrift? Der Unterschied ist bloß, daß Schrift und literae auch von kleinen Aufsätzen gebraucht werden. Denn literae, quaecunque res scriptae. Stroth. ad Liv. 6, 1. — S. 19. Z. 4. hätte für die richtige Lesart erroribus nicht dieses als Grund angeführt werden sollen, daß es auch in andern Stellen vom Epikur heiße, er habe die Menschen vor Irrthümern befreyt. Jede Stelle muß zuerst selbst für sich sprechen. Da nun hier der Satz, in welchem das Wort steht, mit dem vorigen durch que verbunden ist, so muß es erroribus und nicht terroribus heißen, weil mit dem Satze „er hat allein die Wahrheit gesehen," der andre Satz, „er hat die Menschen von Irrthümern befreyt," aufs genaueste zusammenhängt, und nicht der, „er hat sie von Schreckbissen befreyt." Terroribus würde richtig seyn, wenn dieser Satz auf den nächsten, omnia tradidit, quae pertinent ad beate vivendum, folgte. Epikur wird also hier gepriesen, einmal als der einzige, dem die Wahrheit erschienen sey; sodann als der Urheber einer vollständigen Glückseeligkeitslehre; gerade wie §. 32. quae ab illo inventore veritatis, et quasi architecto beatae vitae, dicta sunt. — Die folgende Note S. 18. spricht über den Unterschied zwischen delectari aliquo und ab aliquo, der schwerlich

ein andrer ist, als daß durch den Ablativ ohne a der Gegenstand bloß als causa efficiens, hingegen durch ab aliquo das Vergnügen „als von dem Gegenstande ausgehend“ bezeichnet wird. Den Ausdruck a ratione, „methodisch, schulgerecht,“ der von Untersuchungen über rationale und empirische Gegenstände gebraucht werden kann, da er sich bloß auf die Form der Untersuchung bezieht, hätte Herr Gz. hier gar nicht anführen sollen. — S. 19. beruft sich der Herausgeber wie de Legib. p. 169. wegen der doppelten Genitive: Theophrasti orationis ornamenta auf das Griechische. Wir finden in diesen doppelten Genitiven, die sich in einer Sprache, welche ihre Casus abwandelt, von selbst darbieten, und der Deutlichkeit nicht im mindesten hinderlich sind, nichts Griechisches, auch hängt in unsrer Stelle nicht einmal ein Genitiv von dem andern ab, sondern Theophrasti hängt ab von ornamenta orationis. Bemerkenswerth sind allenfalls Stellen wie folgende aus der Vorrede des Livius: juvabit tamen rerum gestarum memoriae principis terrarum populi — consuluisse. — S. 20. sagt der Herausgeber über die Stelle de Orat. I. 35. 160. quid est, Cotta, inquit, quod tacetis — es sollte eigentlich heißen: quod tu et Sulpicius tacetis. Rec. meint, vielmehr so: quid est, Cotta et Sulpici, quod tacetis? — In der Stelle des §. 14. illuc adduci vix possum, vt — videantur, welches decurtata dicendi forma genannt wird, hätte das Wörtchen illuc nicht übersehen werden sollen. So wie nämlich beym Terenz einigemale ibi esse heißt in ea esse cogitatione: so ist hier illuc adducor so viel, als in eam cogitationem adducor. Es verschwindet also die decuntata dictio; aber vt bedarf Rechtfertigung. Wie Herr Matthiä die Sache aufklärt, wissen wir nicht, da uns seine Schrift nicht zur Hand ist. — S. 20. §. 16. wird sedulitas erklärt durch assiduitas in altero commendando. Diese Erklärung ist viel zu vag; denn sie geht nur auf einen einzelnen Fall, in welchem sich die sedulitas äußert. Man vergl. über dieses Wort Gronov. observ. in Eccles. scriptt. p. 13. Das Deutsche Emsigkeit scheint es ziemlich zu erschöpfen. In unsrer Stelle ist es die Emsigkeit des Phädrus und Zeno, den C. mit Epicurs Lehrsätzen bekannt zu machen

und dafür zu gewinnen. — Zu Anfange des sechsten Kapitels sind die Schwierigkeiten, welche principio und primum machen, noch keinesweges befriedigend gehoben. Ist nämlich die Unterabtheilung des ersten Haupttheiles wirklich so vorhanden, wie sie Herr Gz. annimmt: so ist sie so dunkel angedeutet, daß bloße Zuhörer sie überhören müßten. Sodann weisen die Worte, Epicurus autem, in quibus sequitur Democritum, keinesweges auf die Stelle, primum totus est alienus, zurück, sondern auf diese Worte: Democrito adiicit perpauca mutans. Die Unterabtheilung wäre also vielmehr diese: in physicis totus est alienus, ita quidem, ut a) pauca quae mutat, depravet; b) in iis autem, quae non mutat, non labatur. Es scheint daher, man müsse der Stelle anders zu Hülfe kommen, entweder so, daß man primum für das Glossem von principio nimmt; welches das wahrscheinlichste ist; oder so, daß man principio inquam so versteht: vt igitur rem ipsam aggrediar, in physicis — primum. So fängt das Wort principio auch de off. I, 4. die Abhandlung selbst an. Die von Bremi angeführte Stelle 1 Orat. 31, 137. ist von ganz andrer Art, als die hiesige. — S. 22. interpungirt Herr Gz. nach individua, und verbindet propter soliditatem mit ferri, weil Epikur die Bewegung der Atomen aus ihrer Dichtigkeit herleite, Letztres behauptet der Herausgeber mit Tennemann (Gesch. d. Phil. Th. 3. S. 381.) und führt als Beweis eine Stelle aus Diog. Laert. X. 44. an. Allein weder diese Stelle des Diogenes, noch eine andre des Sext. Emp. adv. Phys. 10. S. 221. p. 670. (Vergl. Schneider zu Epicuri Phys. et Meteorol. p. 57.) leiten die ursprüngliche Bewegung der Atomen von ihrer Dichtigkeit her, sondern sie sagen bloß, daß die Atomen, wenn sie an einander stoßen (also schon in Bewegung sind), ein Zurückprallen erleiden, und folglich ihre Bewegung fortsetzen. Diesen würde aber Cicero gradezu widersprechen, wenn er behauptete, in der Dichtigkeit der Atomen liege der Grund einer solchen Bewegung derselben, vermöge welcher sie beym Zusammentreffen sich an einander anhängen. Den aus der Philosophie des Epikur hergenommenen Grund für jene Interpunction können wir also nicht gelten lassen. Wir billigen vielmehr

die andre Interpunction, corpora individua propter soliditatem; durch welche, da untheilbar und dicht keine identischen Begriffe sind, und da die Untheilbarkeit richtig aus der Dichtigkeit abgeleitet werden kann, keinesweges, wie Herr Gz. meynt, eine misera tautologia entsteht; auch wird die Richtigkeit dieses Sinnes bestätiget durch §. 18. wo individua et solida verbunden werden, wie beym Diogenes §. 9. ed. Schneid. τὰ ἄτομα τῶν σωμάτων καὶ μεστά (i. e. πλήρη τὴν φύσιν ὄντα). Vgl. Schneider S. 56. Auch kann man noch dieses gegen Herrn Gz. anführen, daß die Worte propter soliditatem zu weit von ferri getrennt sind, als daß sie damit verbunden werden könnten. — Was am Ende der letzten Anmerkung zu §. 17. über den Ausdruck propriae ruinae gesagt ist, sollte der ersten Note zu §. 18. beygefügt seyn. Sodann nimmt Herr Gz. zwar den zu Ende des §. 17. gemachten Vorschlag, statt atomorum zu lesen atomis, in den addendis zurück; er hätte aber auch das esse, welches vor intelligi zu setzen seyn soll, als unnöthig aufgeben sollen. — S. 24. §. 18. wird das Wort deorsum ohne allen Grund verdächtig gemacht. Denn da „ad lineam" bloß schnurgerade, directo heißt; so ist deorsum unentbehrlich, um die senkrechte Richtung auszudrücken. — S. 25. sind aus der Reihe der Frequentativa die Verba interarescere und petessere auszustreichen. — Auf eben dieser Seite soll in der Stelle — quae quum res tota ficta sit pueriliter, tum ne efficit quidem, quod vult — die Conjunction quum bedeuten licet, und tamen nach tum zu denken seyn. Es wäre mithin ein concessiver Satz, in welchem sich Grund und Folge scheinbar widerstreiten. Herr Gz. erlaube uns zu fragen, ob je kindische Erdichtungen der Sache eines Philosophen förderlich gewesen sind? S. 376. kommt Herr Gz. auf das, was er hier behauptet zurück, nämlich daß, wenn quum im Vordersatze licet bedeutet, im Nachsatze nach tum das Wort tamen verstanden werden müsse, und vertheidiget seine Meynung gegen Herrn Gernhard, der in seiner Ausgabe von den Officiis S. 280. der Ueberzeugung ist, daß wenn quum so viel ist als licet, die Partikel tum dann tamen heiße. Rec. findet dieses wenigstens in so fern consequent, als licet und tamen

eben so zusammen gehören wie quum und tum, deren eigentliche Bedeutung nicht wie Herr Gz. will, wie — so ist, sondern wann — dann. Denn sie entsprechen den Griechischen Partikeln ὅτε — τότε. Gegen Herrn Gernhard sind aber freylich die Stellen, wo nach tum noch tamen folgt. Aber eben diese Stellen sind auch gegen Herrn Gz., da der Unterschied, den er zwischen doch und gleichwohl macht, erdichtet ist. Wir erwarten daher noch andre Aufklärung über die hieher gehörigen Sätze, und zwar solche, durch welche ausgemacht wird, daß weder quum so viel ist als licet, noch nach tum tamen zu suppliren ist. — S. 26. hätten in der Note zu den Worten, hunc mundi ornatum, die Worte, erat notio auribus adsueta, mit einem andern Ausdrucke vertauscht werden sollen. — Ueber Epikurs Meynung von der Größe der Sonne hat sich der Herausgeber weder hier S. 27., noch in den Anmerkungen zu Acadd. p. 151. befriedigend erklärt. Man vergl. Epicuri Physica, ed. Schneid. S. 30. und Anm. S. 104. fgg. Cicero referirt nicht treu. An einen Widerspruch zwischen beyden Stellen ist nicht zu denken, da ja in beiden dem Epikur ganz dasselbe beygelegt wird. — S. 27. §. 21. hat uns weder Herr Gz. noch Bremi überzeugt, daß sequitur richtig, und sequuntur, wie Davies und Rath lesen, falsch ist. Denn wie will man bey sequitur dem leeren Gedanken ausweichen: „diejenigen Lehrsätze Demokrits, welche Epikur ganz und unverändert in sein System aufgenommen hat, gehören ganz dem Demokrit?“ — Bey den folgenden Worten, quae εἴδωλα etc. findet sich keine Nothwendigkeit, signa parentheseos zu setzen; sonst müßten sie auch bey quam ἀπειρίαν vocant, und bey allen ähnlichen Stellen stehen, wo sie Herr Gz. nicht gesetzt hat. Ernesti sah also nichts, wo — nichts zu sehen war. — S. 32. §. 24. ist die rednerisch geformte Stelle, sed ut omittam pericula, u. s. w. ganz unverdorben, wie auch der Herausgeber erinnert. In den Worten, dolores denique bis zu officii partem wird das vorher gesagte in kräftiger Kürze zusammengefaßt und noch mehr verstärkt. Denique ist kurz, und dolores quosvis — und ullam off. partem stehen in gegenseitiger Beziehung. — Auf der folgenden Seite muß die Stelle, neque

vero tu, etc. vollständig so gedacht werden: neque vero tu ita defendisti, aut quisquam eorum ita defendit; denn der Verf. kann wohl annehmen, daß Torquatus Epikurs Lehrsätze schon öfter vertheidiget haben wird. — S. 35. zu Anfang des achten Kapitels ist dixit ohnstreitig richtig wegen der übrigen Perfecta. Daß aber in einer ἀνακεφαλαίωσις immer das Präteritum stehe, bezweifeln wir; da sie ja eben so gut in lauter Präsentibus ausgedrückt werden kann. — S. 36. §. 28. halten wir es für keine Verbeßrung, daß nach recte das Verbum disputari weggelassen ist. Der Nachdruck, der auf recte gehört, geht keinesweges verloren, wenn auch disputari dabey steht, da recte vorangestellt ist. — Zur Vertheidigung der Worte S. 39. §. 29.: quod summum bonum esse vult, summumque malum dolorem, wird sich schwer etwas haltbares vorbringen lassen. Die Frage ist in der Stelle: quid sit vltimum bonorum. Die Antwort: hoc Epicurus in voluptate ponit. Das Pronomen hoc bezieht sich also auf vltimum bonorum. Wie könnte nun unmittelbar folgen, quod summum bonum esse vult? Der einzige Weg, auf welchem sich allenfalls die Stelle retten ließe, wäre, daß man hoc nicht auf vltimum bonorum bezöge, sondern auf die nach jenen Worten folgende Bestimmung des höchsten Zwecks im Allgemeinen: quod tale debet esse, vt ad id omnia referri oporteat: ipsum autem nusquam; so daß der Sinn wäre: „das also, worauf alles bezogen werden müsse, setzt Epikur ins Vergnügen: das ist nach seiner Meynung das höchste Gut“, u. s. w. Daß aber die Stelle gewinnt, wenn man die Worte wegläßt, fällt in die Augen. Ueberhaupt sind wohl philosophische Abhandlungen mehr als andre Schriften Interpolationen ausgesetzt gewesen, zumal in Stellen, wo sich Veranlassung fand, Unterscheidungslehren philosophischer Schulen am Rande anzumerken. —

(Der Beschluß folgt.)

No. 8. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

M. T. Ciceronis Philosophica Omnia. Ex scriptis recens collatis editisque libris castigatius et explicatius edidit Jo. Aug. Goerenz.

(Beschluß der in No. 7. abgebrochenen Recension.)

Seite 40. §. 30. sagt Herr Gz. über das Wort natura folgendes: naturam h. l. hominis animum dici, ad Ciceronem accedentibus sua sponte patere debet. Hier ist aber zunächst nicht vom Cicero die Rede, sondern vom Epikur, und diesem ist natura nichts mehr und nichts weniger, als die sinnliche Natur überhaupt. Was hier durch natura judicante ausgedrückt ist, das heißt §. 31. grade zu sensu judicari. Der animus wird bestimmt ausgeschlossen, so lange vom Epikur allein die Rede ist, wie man aus §. 31. sieht. Dieser Irrthum des Herausgebers in Ansehung des Wortes natura ist schuld an einer Verschlimmerung des Textes zu Ende des §. 30. wie sich zeigen wird. — In den Worten: negat opus esse ratione neque disputatione, kann Rec. keine Hendiadys finden, und muß überhaupt zweifeln, ob es irgend wo eine mit neque gebildete gebe. Ratio ist vielmehr eben das, was weiter unten argumentum et conclusio rationis heißt, und disputatio die ausführliche Erörterung der Gründe. — Wenn in der folgenden Note behauptet wird, nihil bedeute non, so ist es Uebereilung, da ja von nihil in unsrer Stelle quarum abhängt. — Auch ist es verlorne Mühe, die sich Herr Gz. gibt, um zu beweisen, in der Stelle, tantum satis esse admonere, sey tantum nicht das Adverbium, sondern das Adjectivum; welches unmöglich ist. Der klare Sinn der Stelle ist: daß das Vergnügen begehrungswerth, der Schmerz zu fliehen sey, das braucht eben so wenig durch Vernunftgründe bewiesen zu werden, als daß das Feuer heiß, der Schnee weiß, der Honig süß ist. Dieses

alles ist unmittelbar durch die Empfindung gewiß. Man braucht nur daran zu erinnern, und es für diejenigen, die nicht gerade daran denken, nachzuweisen. Es ist res promta et aperta, quae admonitione indicatur. Denn statt judicari muß offenbar mit Bentley (den Herr Gz. nicht nennt) und Nissen indicari gelesen werden. Dann geht die Gedankenfolge so fort: Die Natur, d. h. die Sinne (weil, wenn man die Sinne aufhebt, man die ganze Natur aufhebt) müssen entscheiden, was der Natur angemessen oder zuwider sey. Und die Natur entscheidet so, daß sie dasjenige, dessen Perception ihr Vergnügen macht, sucht, hingegen dasjenige flieht, dessen Perception ihr Schmerz verursacht. Diese Gedankenfolge führt offenbar zu der von Herrn Bremi aufgenommenen Lesart, at ea quid percipit et quid judicat, etc. Nur möchten wir auch statt at lesen et. Vgl. Matthiä S. 70. Des Herausgebers Lesart, ecquid praecipit? ecquid judicat — hat alles gegen sich, wie in die Augen fällt. — Mit dem S. 42. §. 31. in der Note erwähnten rationalen Wege der Epikureer, welche gründlicher, als ihr Meister zu Werke gehen wollten, hat es wohl nicht viel auf sich, da auch diesen die Vernunft kein rein aprioriſches Vermögen seyn konnte, dergleichen es für Epikur und seine Schule überhaupt nicht gab. Ueber πρόληψις ist nun die gelehrte und gründliche Note Schneiders zu Epicuri phys. p. 48. sqq. zu vergleichen. — In der S. 44. angeführten Stelle Tusc. I. 7, 13. ist sunt richtig. Sint würde es heißen müssen, wenn der Zusammenhang so wäre, daß man zu imo nicht dico, sondern dicit denken müßte. — Zu Ende des §. 32. lesen wir mit Wopkens, Bremi und Matthiä, qua nihil molestiae consequatur; einmal wegen der Nähe des Subjects qui, dann damit nicht consequatur in einer etwas andern Bedeutung, als kurz vorher, zu verstehen sey. Den Ablativ qua nimmt Bremi richtig als ablat. instrument. — S. 47. hätten die Worte, in liberos atque, immerhin aus dem Texte weggelassen werden können. — Turbentur zu Ende des §. 34. S. 48. kann in dem Sinne, wie es Herr Gz. nimmt, auf keine Weise gebilligt werden, schon wegen faciunt nicht, welches vorher geht, und welches, auch wo es eine Umschreibung

macht, ſich dennoch auf eine äußre Handlung bezieht. Auch ruere kann nicht bloß auf furorem mentis gehen. — Was S. 49. über vetusta geſagt wird, gehört nicht hieher, da ja im Texte nicht vetusta, ſondern antiqua ſteht. — In der folgenden Note wird den Abſchreibern auch gar zu wenig zugetraut, wenn ſie an delectus als einem Worte der vierten Declination, welches ſie erſt kurz vorher zu Ende des §. 33. geſchrieben hatten, ſollen Anſtoß genommen haben. — Zu Anfange des 11. Kapitels §. 37. haben gewiß auch die Herausgeber, die nach voluptas ipsa ein Comma ſetzen (welches jedoch Bremi nicht hat), eben ſo conſtruirt, wie Herr Gz., da ja eine andre Conſtruction gar nicht denkbar iſt. Auch iſt quae nicht ſoviel, als licet ea, und nach quam kein tamen zu denken; eine Ellipſis der Art, womit Herr Gz. ſehr freygebig iſt. — S. 51. §. 38. leſen wir mit Lambin, Manutius, Gronov, Bremi, omni dolore carere, ohne quum, welches Wort auch Bremi nicht hat, und nicht haben kann, da er ebenfalls carere lieſt. Ganz unerträglich wird die Stelle, wenn man mit Herrn Gz. zu careret verſteht voluptas. Das Vergnügen ohne allen Schmerz ſoll alſo mitten inne liegen zwiſchen Vergnügen und Schmerz! — Zu der folgenden Stelle, omnis autem privatione doloris, u. ſ. w. hätte die κυρ. δοξ. Num. XVIII. (*οὐκ ἐπαύξεται ἡ ἡδονὴ ἐν τῇ σαρκί, ἐπειδὰν ἅπαξ τὸ κατ' ἔνδειαν ἀλγοῦν ἐξαιρεθῇ, ἀλλὰ μόνον ποικίλλεται*) ganz angeführt werden ſollen; denn Cicero hat auch hier Epikurs Meynung nicht rein wiedergegeben. — Auf der nämlichen Seite hätte das Wort rogatiuncula eine ausführlichere Erläuterung verdient. Zunächſt kann es doch nur eine fragweis ausgedrückte Schlußfolgerung bedeuten, dergleichen der hier angeführte Fall iſt. Aber Diogenes führt mehrere Beyſpiele ohne Frage an, und ſagt gleichwohl vorher vom Chryſippus: *ὁ δὴ φιλόσοφος καὶ τοιούτους τινὰς ἠρώτα λόγους.* Uebrigens hat ſich Herr Gz. um die Berichtigung und Erklärung dieſer Ciceroniſchen Stelle ſehr verdient gemacht. — S. 54. iſt mit Recht illaberetur, wofür Davies allaberetur leſen wollte, beybehalten. Affluere iſt Antecedens, und illabi Conſequens. An ein Zeugma iſt aber hier gar nicht zu denken. — S. 56. §. 41.

ſcheint es, daß man leſen müſſe: nulla praeterea neque praeterita (ſtatt praesenti) neque exspectata voluptate. Denn es wird der Zuſtand eines Menſchen geſchildert, der gegenwärtig von den größten Schmerzen gepeiniget wird, welcher Zuſtand ja an ſich alles gegenwärtige Vergnügen (praesentem voluptatem) ausſchließt. Dieſer elende Zuſtand erlangt dadurch ſeine höchſte Stufe, daß der Geplagte ſich überdieß nicht durch Erinnrung an vergangenes Vergnügen, noch durch Hofnung von künftigem aufrichten kann. — Auf der folgenden Seite halten wir mit Th. Bentley und andern die Stelle, cui sententiae consentaneum est, ultimum esse bonorum, cum voluptate vivere, für unächt. Herr Gz. vertheidiget die Stelle damit, daß er behauptet, es ſey conclusio a contrario. Und er hat Recht, wenn man bloß die Stelle von den Worten: quodsi vita doloribus referta bis zu cum voluptate vivere im Ange hat. Aber damit iſt die Sache noch nicht abgemacht; denn man muß das ganze zwölfte Kapitel zuſammen nehmen, wo zu Anfange der Gegenſtand der Unterſuchung mit dieſen Worten angegeben wird: extremum esse bonorum voluptatem, ex hoc facillime perspici potest; und nach vollendeter Unterſuchung der Satz daſteht: fatendum est, summum esse bonum, jucunde vivere. Der Beweis dieſes Satzes wird geführt theils auf idealem Wege, indem a) ein Zuſtand angenommen wird, wo ein Menſch große, viele und ununterbrochene Vergnügen des Geiſtes und des Körpers ohne Beymiſchung alles Schmerzes genießt. Ein ſolcher Zuſtand iſt der beſte und wünſchenswertheſte; ſo wie b) im Gegentheile ein Zuſtand fortdauernder Schmerzen, ohne alle Hoffnung auf Erleichterung der elendeſte iſt. Ein ſolches Leben iſt aufs höchſte zu fliehen; folglich iſt es das größte Uebel, mit Schmerz zu leben (auf welchen ſich alles widrige reducirt). Theils auf empiriſchem Wege. Wir ſehen nämlich, daß alles Begehren und Verabſcheuen, überhaupt alle Thätigkeit im Vergnügen oder Schmerze ihre Quelle hat. (Des Schmerzes wird nun nicht weiter gedacht, weil deſſen Betrachtung zu dem Reſultate, das geſucht wird, nichts beyträgt). Da dem ſo iſt, ſo bezieht ſich alles, was man rectum und honestum nennt, auf das Vergnügen. Weil

nun das, worauf sich alles bezieht, das sich aber selbst auf nichts andres bezieht, das höchste ist: so ist es das höchste Gut, jucunde vivere. Diese Beweisführung wird nun durch die streitige Stelle offenbar unschicklich unterbrochen. Dieses Unschickliche liegt darin, daß das Resultat, welches aus der ganzen Beweisführung hervorgehen soll, in der Mitte derselben aus einem einzelnen dem Ganzen dienenden Satze hergeleitet wird. — S. 59. möchte der Herausgeber nach sapientia das Verbum est weglassen; welchen Vorschlag niemand billigen wird. Ueberhaupt scheint er dem Wörtchen est nicht sehr hold zu seyn. — Ueber direpta und derepta verweisen wir auf Voß zu Virgil. Georg. S. 266. — S. 61. §. 44. wird jactant falsch durch, frequenter proiiciunt erklärt; denn es steht foris dabey, nicht foras. — S. 62. §. 45. wird quarum falsch bloß auf necessariarum bezogen, welches offenbar auf cupiditates überhaupt geht. Die dreyfache Abtheilung wird kurz wiederholt. Necessariae heißen die Begierden, welche vorher et naturales et necessariae hießen, naturales, die vorher naturales nec necessariae, und inanes sind die dritte Gattung. — Zu Anfange des 15. Kapitels tritt bey den Worten, ne fortitudo quidem, außer den grammatischen Schwierigkeiten auch noch die ein, daß sie ganz überflüßig sind, weil vorher geht, eadem fortitudinis ratio reperietur. Sollte sie nicht vom Rande in den Text gekommen seyn, und ihre Entstehung den ersten Worten des §. 47. — eademque ratione ne temperantiam quidem — verdanken? — Wegen der letzten Note S. 67. erinnern wir an das, was Hermann de emend. rat. graec. grammat. S. 189. über den Aorist gesagt hat. In eben dieser Note heißt es auf der folgenden Seite: nusquam et tempora vere diversa jungit; aber S. 31. per hanc et haud raro disparia tempora junguntur. Das Wahre scheint also dem Herausgeber noch nicht ganz klar zu seyn, sonst würde er auch S. 68. intelligebat nicht durch intelligere coepit erklärt haben. — Zu Anfange des sechszehnten Kapitels ist der Unterschied zwischen divelli und distrahi so zu fassen: Was vereinigt ist, kann entweder durch schnell wirkende Gewalt getrennt werden (distrahitur), oder nach und nach (divellitur). — Raths treffliche Verbeßrung alli-

cit ſtatt alit aliquid iſt mit Recht in den Text aufgenommen worden. Die vorige Lesart ſcheint nur deswegen Vertheidiger gefunden zu haben, weil man meinte, daß ſchon da, wo ſie ſtand, ein dem nocet ſcharf entgegengeſetzter Begriff ſtehen müßte; da doch der Gegenſatz in der ganzen folgenden Stelle bis zu desideret enthalten iſt. Der Conjunctiv tranquillet iſt aus der oratio obliqua zu erklären. Die Gerechtigkeit lockt an ſich einmal durch ihr Weſen, weil ihr das eigen ſey, daß ſie das Gemüth beruhige; dann auch durch die Hoffnung, der gerecht handelnde werde immer äußre Güter genug beſitzen, um ſeine Natur, das heißt, die cupiditates naturales zu befriedigen. Denn wir ſtimmen Herrn Bremi bey, welcher liest, quas natura desideret. Auch der Conjunctiv wird gerechtfertiget durch die Stelle S. 90.: denique etiam morati melius erimus, quum didicerimus, quae natura desideret. — Die folgende Stelle S. 71., welche bey Herrn Gz. ſo heißt: sic injustitia cujus in mente consedit, hoc ipso, quod adest, turbulenta: et si vero molita quippiam est — hält Rec. erſt dann für hergeſtellt, wenn man liest: sic injustitia si cujus in mente consedit, hoc ipso, quod adest, turbulenta est: si vero molita, etc. Der Gegenſatz zwiſchen justitia und injustitia iſt im Einzelnen vollſtändig durchgeführt. Die Gerechtigkeit beruhigt das Gemüth; die Ungerechtigkeit, wenn ſie ſich jemandes Gemüthes bemächtiget hat, iſt unruhig. Die Gerechtigkeit gibt Hoffnung, es werde nie an Mitteln fehlen, die Natur zu befriedigen; die Ungerechtigkeit, wenn ſie ſich in Handlungen äußert (si vero molita quippiam est), muß immer in Furcht ſchweben, entdeckt zu werden. Beyſpiele von si — si vero hat Turſelin S. 798. — In den Worten sermo atque fama S. 72. iſt atque nicht id est; denn sermo iſt verſchieden von fama, und aus sermo entſteht fama. — S. 73. wird die citirte Stelle Orat. I. 59, 179. homo neque meo judicio stultus, et suo valde sapiens — nach einer eignen accurate dicendi ratio ſo aufgeklärt: neque suo, quo est valde sapiens. Warum nicht einfacher ſo: et meo judicio non stultus, et suo sapiens? Ferner können opes ingenii nicht ſeyn opes eloquentia partae, ſondern es iſt die Beredſamkeit ſelbſt, als

Talent betrachtet. — S. 75. §. 54. kann laus eben so wenig bedeuten id quod laudatur, als exitum reperire ist vero consentaneum esse. Auch bringt des Herausgebers aus der decurtata dictio erkünstelte Erklärung der ganzen Stelle einen Widerspruch in dieselbe. — S. 76. Kapitel 17. ist entweder in den Worten — sed in his rebus peccant, quum, e quibus haec efficiantur, ignorant, eine wirkliche negligentia scribendi, oder die beyden Worte quum ignorant, die ganz überflüßig sind, und wie eine Erklärung von peccant aussehen, sind auszustreichen. — S. 80. ist es uns aufgefallen, bey diesem Herausgeber, der so oft auf das Urtheil des Gehörs provocirt, zu lesen: nobis certe nullum usquam unquam tale; welches noch widriger klingt, als S. 21. partis partes binae sunt. — S. 86. ist umbram, quod appellant honestum, nicht gesagt für umbram honesti; sondern der Epikureer nennt das honestum der Stoiker selbst umbram, einen nichtigen, leeren Begriff. — S. 89. sind die Schwierigkeiten, welche die Stelle — in physicis plurimum posuit. Ea scientia — drücken, vom Herausgeber, der im Grunde nicht mehr sagt, als was Bremi zu dieser Stelle, und Tennemann (Gesch. d. Phil. Th. 3. S. 356) haben, nicht beseitiget worden. Auffallend bleibt es immer, daß der Physik beygelegt wird, was der Dialectik ganz eigenthümlich zugehört. Freylich verbanden die Epikureer die Kanonik mit der Physik (Epikur selbst that es nicht) als einleitende Kapitel. Schwerlich aber konnten auch von diesen beyde ganz in Eins zusammen geschmolzen seyn. Auch ist es auffallend, in der Recapitulation am Ende des Kapitels nichts von dem Inhalte der Stelle, et verborum vis, etc. anzutreffen. Das beste wäre also, die Stelle mit Bentley weg zu lassen. Doch Herr Bremi meynt, e textu eiicere sey nicht consulere. Manchmal doch! — S. 94. §. 66. darf man nur interpungiren — disputatum: alii quum eas voluptates — expeteremus, quo loco etc. so kann man die Halbparenthese des Herrn Görenz und die auf eigne Gefahr von ihm geprägte vox hibrida „semiparenthesis“ entbehren. Auf diese Weise entsteht wohl eine Anakaluthie, indem die mit alii quum angefangene Construction nicht fortgesetzt, sondern nach einem langen

Zwischenraume §. 69. mit sunt autem vertauscht wird: welches aber eben wegen dieses langen Zwischenraumes nicht auffallen wird. — Ueber die Stelle aus Diogenes S. 97. spricht Herr Gz. so, daß man ungewiß bleibt, aber zuerst den Gedanken zu haben glaubt, die Sätze beym Diogenes müßten umgestellt werden, damit ihre Ordnung mit der beym Cicero übereinstimme. Aber schon in der Ausgabe des Diogenes von Stephanus 1593., die Rec. eben vor sich hat, ist S. 801, alles so geordnet, wie Herr Gz. will, und wie es seyn muß. Dieselbe Ordnung findet sich auch in Handschriften. Man vergl. die varietas lectionis zu Nürnbergers Ausg. des X. Buches des Diogenes S. 162. Die Stelle selbst aber, bey welcher Raths Schnitzer immerhin hätten der Vergessenheit übergeben werden können, scheint nach Ciceros Uebersetzung so zu lesen zu seyn: καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς ὡρισμένοις ἀσφάλειαν φιλίᾳ μάλιστα κατεῖδε συντελουμένην. — Noch erwähnen wir des Herausgebers Aendrung in der Vorrede des Nepos S. 217. Er liest: quae non ad cenam eat mercede condictam. Dieses werden wir so lange für keine Verbeßrung halten, bis bewiesen ist, daß merces so viel als symbola bedeute, und daß cena mercede condicta gut lateinisch sey für cena ad quam plures in symbolam condixerunt. —

Den Beschluß des Buches machen ein sehr sorgfältig und vollständig von einem jungen hoffnungsvollen Philologen, Herrn M. Beier, ausgearbeiteter Index und ein Bogen Addenda und Corrigenda, welcher auch mehrere treffliche Beyträge von Herrn Bremi enthält. Denn Herr Bremi hat dem Herausgeber seine handschriftlichen Bemerkungen zu den beyden letzten Büchern dieses Werkes mit edler Freygebigkeit überlassen, da er den Entschluß, seine eigene Ausgabe zu vollenden, aufgegeben hat. Herrn Bremi's, durch eigene Vorzüge treffliche Ausgabe, bleibt also unvollendet, welches Rec. bedauert, da sie neben der Görenzischen sehr wohl bestehen könnte, auch Herr Gz. überhaupt die frühern Ausgaben nicht entbehrlich gemacht hat. Noch ist letztrer zu seiner Ausgabe vier Excurse schuldig, welches immer ein Uebelstand bleiben wird, wenn sie auch nachgeliefert werden. Der Herausgeber hätte sich nicht durch die Stärke des Buches sollen verhindern lassen, sie gleich mitzugeben. Ein gutes Buch ist nie zu stark. Th.

M. Tullii Ciceronis Opera quae supersunt omnia ac deperditorum fragmenta. Recognovit, potiorem lectionis diversitatem adnotavit, indices rerum ac verborum copiosissimos adiecit Chr. God. Schütz. Tom. I. Incerti auctoris rhetoricorum ad Herennium libri 4, et Ciceronis rhetoricorum libri 2. Lips. ap. Gerh. Fleischer. jun. 1814. 10, LXXII et 360 pagg. Tom. II, Libri 3 de oratore ad Q. fratrem. Ibid. 1814. 340 pagg. 8.

Vor grade vierzig Jahren war die letzte brauchbare Ausgabe der sämmtlichen Werke Cicero's vom gelehrten J. A. Ernesti besorgt erschienen. Sie machte in jener Zeit Epoche: denn ihr Text ward die Grundlage nicht nur der beyden nachfolgenden vollständigen Ausgaben des Cicero, der Zweybrücker und Mannheimer, sondern auch der Ausgaben einzelner Schriften, die in den nächsten Jahren an mehrern Orten die Presse verließen. Die Ernestische Recension war in jener Zeit die gepriesenste, und manche Gelehrte sahen in Ernesti den einzigen wenigstens den größten Kenner der Ciceronianischen Latinität; was er ausgesprochen und gelehrt hatte, wurde für Orakel gehalten. Diesen Glauben verbreiteten vorzüglich die zahlreichen Schüler Ernesti's, deren Latinität, wie die ihres Meisters, freylich sehr weit von der des größern gelehrten Haufens durch reine, schöne und gerundete Sprache sich auszeichnete. Indeß fingen doch einige Gelehrte an, Mißtrauen in manche Aussprüche Ernesti's zu setzen, und an der Wahrheit der absprechenden und vertrauensvollen Sprache des großen Mannes, mit der er vieles, als nicht Ciceronianisch, verdammte, zu zweifeln. Unter ihnen zeichnete sich vor allen am meisten der gelehrte Jac. Fr. Heusinger aus, der in seiner Ausgabe der Schrift de officiis in vielen von Ernesti angenommenen Lehren abwich. In seine Fußstapfen traten nach und nach bald mehrere, die hie und da die von Ernesti aufgenommenen Lesarten verwarfen. Unter ihnen haben sich bis auf die gegenwärtige Zeit ausgezeichnet: Hottinger, Wolf, Beck, Bremi, Morgenstern, Martyni-Laguna, Rath, Matthiä, Görenz, Gernhard und Schütz. Durch ihre Ausgaben einzelner Schriften gewann der bisherige Text ungemein an Wahrheit und Richtigkeit. Aber alle ihre Bemühungen waren bisher nur auf einzelne Bücher eingeschränkt; keiner unternahm es von vorn anzufangen, und der ganzen großen

Masse seinen Fleiß zu widmen. Ohne hinlängliche Vorarbeiten anderer wäre es auch für Einen, auch noch so rüstigen Mann, ein schweres Stück Arbeit gewesen, mit gleicher unermüdeter Sorgfalt bis ans Ende auszuharren, ohne zu ermatten, welches menschliche gerade dem sel. Ernesti in dem letzten schwersten Bande, der die philosophischen Schriften enthält, nur zu oft begegnet ist.

Es war daher seit einiger Zeit wohl ein ziemlich allgemeiner Wunsch, eine neue vollständige Ausgabe aller Schriften Cicero's zu besitzen, in welcher der Text nach diesen vielfältigen Versuchen mehrerer gereinigt und berichtigt abgedruckt würde. Wer es unternehmen wollte, mußte aber auch selbst Talent haben, um in den noch nicht bearbeiteten Schriften einen neuen Text selbst gründen zu können, und dabey Scharfsinn, um in den neu gegründeten Texten anderer auch nach eigner Wahl und Einsicht verfahren zu können, damit er nicht ganz als abhängiger Sclave erschiene. Eine solche neue Handausgabe war also, wenn sie nicht fast zur Hälfte noch die alte Ernestische Recension beybehalten sollte, nicht ein bloßes gemeines Händewerk eines angehenden und ungeübten Philologen; sondern der Unternehmer mußte ein Mann von Talent, Gelehrsamkeit und Scharfsinn seyn, dem sein Cicero, dessen er sich annehmen wollte, nicht erst von gestern her bekannt war, sondern mit dem er schon seit mehrern Jahren durch eigne Bearbeitung einzelner Schriften vertrauliche Bekanntschaft gepflogen hatte.

Cicero fand einen solchen wirklich in dem ehrwürdigen Schütz, den uns die Bearbeitung der rhetorischen Schriften und der Episteln als einen Kenner des Cicero gezeigt hat. Er äußert sich über die neu unternommene Handausgabe in seiner Vorrede unter andern so: Desiderabatur editio Ciceronis operum, quae quicquid post praeclara Ernesti studia alii ad textum emendatius legendum contulissent, repraesentaret, ceterum sic esset ornata, ut commode studiosorum usui lectionibusque cursoriis, scholis denique magistrorum sive in gymnasiis, sive in academiis inservire posset. In der Absicht habe er, fährt er fort, die neuen Recensionen verschiedener Bücher sorgfältig verglichen,

und das, was ihm besser geschienen habe, in diese Ausgabe eingetragen. So habe Heusinger und Gernhard in den Büchern de officiis, Beck in einem Theile der Reden, Martyni-Laguna in den ersten sechs Büchern der Briefe ad familiares, Hottinger in den Büchern de divinatione, Wolf in den Tusculanischen Disputationen, Wagner und Görenz in den Büchern de legibus, Bremi im Buche de fato, Görenz noch in andern philosophischen Schriften und er selbst in den rhetorischen Büchern in seiner eigenen Ausgabe den Text in vielen Stellen weit mehr verbessert. Aber nicht bloß ein neu verbesserter Text sollte eingeführt werden, sondern auch noch unter denselben eine Auswahl verschiedener Lesarten, aber nur der wichtigern; selbst auch hier sollten die Gründe für die in den Text erhobenen verschwiegen werden, da man sie in den Anmerkungen der gelehrten Herausgeber der einzelnen Schriften suchen könne. Jedoch habe er bisweilen davon eine Ausnahme gemacht, zumal in den Briefen. Auf erklärende Anmerkungen thue die Ausgabe gänzlich Verzicht. Dagegen habe er, um eine Schrift ihrem Inhalte nach ganz übersehen zu können, umständliche Summarien einer jeden vorangesetzt, und außer ihnen noch zwey Register ausgearbeitet, ein historisches und eins der Wörter, in welchen man vorkommende Schwierigkeiten hinlänglich beseitigt finden würde. Diese sollten das ganze Werk schließen. Endlich habe der Verleger auch noch dafür gesorgt, daß jeder Band einzeln verkauft werden könne, und daher für jeden noch einen besondern Titel drucken lassen.

So beschreibt uns der berühmte Herausgeber die Beschaffenheit der neuen Ausgabe, von welcher die zwey oben angezeigten Bände schon im Drucke erschienen sind.

Bey diesen liegt der Text seiner eigenen Ausgabe, die vor einigen Jahren bey Göschen herauskam, zum Grunde. Der erste Band enthält die vier Bücher Rhetoricorum ad C. Herennium von einem unbekannten Verfasser, nnd die zwey Bücher von Cicero's Rhetoricis seu de inventione. Der zweyte enthält die drey Bücher de oratore. Was dem Rec. an der Ausführung nicht gefällt, will er frey und unverhohlen bekennen. Es ist 1, daß Ausschweifungen auf

gelehrte Untersuchungen hier schon vorkommen, und den Aeußerungen in der Vorrede nach auch in den folgenden Bänden vorkommen werden, die durchaus in einer Handausgabe in der Weitschweifigkeit, wovon hier schon Beyspiele sind, keinen angemessenen Platz haben, und daß 2, die gegebene Auswahl von Lesarten allzu mager und dürftig ist. Vor dem ersten Bande steht ein Prooemium auf 60 Seiten über den wahren Verfasser der Bücher ad Herennium. Herr Schütz gibt uns hier nicht nur seine eigene weitläuftige Untersuchung, in der am Ende die Bücher dem M. Antonius Gnipho, dem Lehrer des Cicero, mit vieler Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden, sondern auch noch obendrein Peter Burmanns weitläuftigen Aufsatz über eben diesen Gegenstand. Dieses kann der Rec. nicht gut heißen, da es den Erfordernissen einer Handausgabe widerspricht. Wer sucht da eine solche umständliche litterarische Untersuchung über den Verfasser eines Werkes, das nicht einmal dem Cicero angehört, und nur aus bisher ihm erwiesener Gnade und aus Gewohnheit unter Cicero's Büchern einen Platz behauptet? Wollte man den Büchern den Platz erhalten, welchen ihnen der Rec. wegen ihres Werthes gern gönnt, so hätte doch nur auf wenigen Seiten von ihrem vermuthlichen Verfasser gesprochen werden sollen. Theilt uns nun Herr Sch. auf gleiche Art seine Meynung über die Aecht- oder Unächtheit der von Markland und Wolf angefochtenen Reden, und der von Tunstall für unächt erklärten Briefe Cicero's an den Brutus und des Brutus an den Cicero mit, so fürchten wir, daß durch solche Aufsätze ein ganzes Bändchen möchte angefüllt, und dadurch die Masse der Bände überflüssig vergrößert werden. Wenn jene Untersuchung scharf beschnitten worden wäre, so wäre dadurch entweder Platz gewonnen worden, für die noch übrigen rhetorischen Schriften des Cicero, oder für eine Erweiterung der geschehenen Auswahl verschiedener Lesarten. Diese findet der Rec. allzukurz, und für die Lehrer auf Gymnasien und Akademieen nicht befriedigend. Nach unsern Einsichten von den Bedürfnissen einer solchen Ausgabe hätten nicht nur weit mehr Lesarten der Handschriften aufgenommen, sondern auch noch die bisher gemachten kritischen Versuche neuerer

Philologen erwähnt werden sollen. Dieses fordert die Achtung, die man vor den Talenten eines jeden hegen muß, der sich um alte Schriftsteller verdient gemacht hat, mag nun der Versuch gelungen oder nicht gelungen seyn. Wenn man sein eigenes Verdienst so hoch anrechnet, daß man die durch Scharfsinn gefundene neue Lesart in den Text erhebt, warum sollen Anderer Versuche, die vielleicht gleich glücklich sind, geringer geachtet und nicht erwähnt werden. So hat Herr Schütz, um nur einiger weniger Beyspiele zu gedenken, nicht erwähnt, daß de Invent. II, 19. sed quia ratio praeceptorum similis est, für similis Purgold facilis und Eichstädt simplex lese; daß de Orat. I, 19. in eorum inveniri libellis Purgold in rhetorum lese, wiewohl er selbst in der Stelle eine Aenderung getroffen hat: daß ebendaselbst I, 43. et in omni jure civili, et in pontificum libris, et in duodecim tabulis, Eichstädt das erste et ausstreiche, und die beyden andern in ut verändere: daß Ebend. I, 54. et ornatam videri, welches Herr Sch. für oratoriam eingesetzt hat, Eichstädt tornatam lese; daß Ebend. II, 23, in eodem veritatis genere wo Herr Sch. das anstößige imitandae, welches in der Vulgate noch dazwischen steht, ausgelassen hat, zwar die Vermuthung Ruhnkens, jenes in tutandae zu verändern, angeführt wird, aber das weit scharfsinnigere limandae von Sterke (in Actis literar. Traject. Tom. I.) übergangen wird; daß ad Herenn. III, 11. nihil ad nos attinet commonere, weder erwähnt ist, daß Oudendorp nach Handschriften das ad weglasse, noch daß Görenz (ad Acad. Quaest. II, 12.) beyde Wörter ad nos auszustreichen rathe. Und so könnte der Rec. leicht noch eine Anzahl Stellen auftreiben, in denen sich diese Undankbarkeit gegen geachtete Gelehrter an den Tag legt. Gleiche Nachlässigkeit zeigt sich auch darin, daß weder überall Ernesti's auch selbst in den Text erhobene Verbesserung der Auszeichnung und der Anführung gewürdiget werden, noch daß auf der andern Seite eben so wenig überall die in Ernesti's Recension stehenden, hier aber ausgestoßenen Lesarten in dieser Auswahl angemerkt werden. Unter mehrern Beyspielen mögen hier zum Beweise beyder Vorwürfe nur folgende zwey stehen, de Invent. II, 19. si damnetur. Se

schrieb Erneſti für damnaretur — und II, 39. Utrum copiane. Dieß ne warf Erneſti aus und erhob in ſeinen Text Utrum copia. Dagegen bewies Görenz (ad Acad. Quaest. II, 22. p. 133.), daß das doppelte Fragwort richtig ſey. Auch hier iſt dieſer Gelehrte nicht genannt worden, ſo wie überhaupt über dieſe Stelle nichts angemerkt iſt. Stillſchweigend iſt nur die alte Lesart in den Text aufgenommen worden.

Doch was verfolgen wir weiter dieſe unangenehmen Vorwürfe, deren wir uns gern überhoben geſehen hätten, wenn uns nur Herr Sch. hier Genüge geleiſtet hätte, und wenn nicht dieſe Magerkeit des Wichtigern mit der übermäßigen Fülle jener Unterſuchung im Widerſpruche ſtände. Wie angenehm würde ſich ein Lehrer bey ſeinen Vorleſungen unterſtützt ſehen, wenn er hier einen hinlänglichen Stoff zur Unterhaltung über dieſe und jene Stelle fände! Was er hier findet, wird keinen befriedigen und jedem unbedeutend dünken. Der Rec. wünſcht keine Aufzeichnung der offenbar fehlerhaften Lesarten, wiewohl auch oft unter Schmutz verborgen das Schöne und Gute liegt, ſondern nur mehr Vollſtändigkeit an allen den Stellen, welche von den Kritikern bisher behandelt worden und ihre Verſuche wünſcht er angeführt, jedoch mit gänzlicher Weglaſſung ihrer Gründe. So findet ein anderer kritiſcher Kopf, was man bisher vermuthet hat, und mag nun ſeine Kräfte üben, ſey's im Prüfen des Werths oder Unwerths der gemachten Verſuche, oder ſey's im Aufſpüren und Ahnen einer neuen.

Endlich aber findet der Rec. noch tadelnswerth, daß die in Erneſti's Ausgabe befindliche Abtheilung nach Paragraphen hier ganz weggeblieben iſt, und daß ſogar die Abtheilung in Kapitel manche weſentliche Veränderung erlitten hat. Durch beydes wird der Gebrauch dieſer neuen Ausgabe manchmal erſchwert werden, zumal für Lehrer in Schulen, die Bröders Lateiniſche Grammatik brauchen, in welcher auf eine wunderſame Weiſe jede Stelle aus Cicero nur nach den Paragraphen, nicht nach den Kapiteln angeführt worden iſt. Noch einen vielleicht von wenigen Beſitzern der Erneſtiſchen Ausgabe bemerkten Vorzug hat dieſe Ausgabe zur Benutzung des Nizoliſchen Thesaurus Ciceronianus, daß ſie auch die Seiten der Aldiniſchen Ausgabe, nach welcher Nizolius die Stellen anzu-

führen pflegt, mit kleinen Zahlen am Rande bemerkt hat. Sowohl diese Angabe, als jene der Paragraphen hätte ohne allen Abbruch der Schönheit des Druckes auch der neuen Ausgabe ohne viele Mühe zu eigen gemacht werden können, wodurch ihr Gebrauch noch empfehlungswürdiger und schätzbarer geworden wäre.

Die Ausgabe ist mit einer vortrefflichen Inschrift dem großen, muthvollen und edelmüthigen England geweiht.

Haben wir nun zwar einiges an der Ausführung tadelnswerth gefunden, so ist doch wenigstens der Wunsch schon in Erfüllung gegangen, daß der Text des Cicero weit berichtigter und verbesserter ist, als wir ihn in Ernesti's Ausgabe finden. Wir können daher nicht anders, als von Herzen wünschen, daß der ehrwürdige Herausgeber diese Ausgabe noch glücklich beendigen, und seine Geisteskraft bis ans Ende ungeschwächt behalten, und überall, selbst da, wo ihm schon vorgearbeitet ist, mit seinem Scharfsinne viel neues nnd wahres finden möge, damit Cicero's Text in hoher Reinheit erscheine.

Wir schließen noch an diese Beurtheilung die Anzeige der ersten Bändchen einer andern neuen Ausgabe der sämmtlichen Werke Cicero's:

M. Tullii Ciceronis Opera. Ad optimorum librorum fidem accurate edita. Lipsiae excudit C. Tauchnitz 1814. 3 Tom. 12.

Diese drey Theile enthalten die sämmtlichen rhetorischen Schriften des Cicero; der erste die Bücher ad Herennium und de Inventione; der zweyte die Bücher de Oratore und der dritte den Brutus, Orator, die Topica, die Oratoriae partitiones und das kleine Buch de optimo genere oratorum. Jeder hat seinen eigenen besondern Titel. Der Druck ist, wie alles was aus dieser Officin kommt, sehr sauber und nett; nur sind die eingemischten Verse aus so kleiner Schrift gedruckt, daß es wirklich schwer hält, sie zu lesen. Außer der Nettigkeit des Druckes und der Wohlfeilheit der Ausgabe wüßte aber der Rec. auch weiter nichts zum Lobe

derselben anzugeben. Der ungenannte Herausgeber, der nicht einmal eine Vorrede dazu geschrieben hat, hat zwar auf den Titel die viel versprechende Angabe gesetzt: ad optimorum librorum fidem accurate edita, nach der man sich nichts anders verspricht, als eine neue Recension, wie man sich für die gegenwärtige Zeit wünschen muß. Aber man täuscht sich. Man findet nur einen alten Text; denn der Rec., der den Text an mehrern Stellen mit dem Texte der Ernestischen Ausgabe verglich, hat durchaus nichts mehr gefunden, als die Ernestische Recension, sammt Ernestis kurzen Inhaltsanzeigen jedes Buches, ohne die mindeste Veränderung, außer daß er einige Commata und die Orthographie einiger Wörter geändert fand. Aus der neuen Schützischen Recension ist nichts aufgenommen worden. Von der Seite des Textes gewinnt also hier kein Käufer, der die Ernestische Ausgabe hat, etwas neues, außer ein schönes artiges Taschenbuch auf Spatziergängen. Werden nun die übrigen Schriften auf gleiche Weise nur aus jener Ausgabe abgedruckt, so gehen alle die vielen neuen Verbesserungen, die durch die oben genannten gelehrten Philologen im Texte vieler Schriften des Cicero gemacht worden sind, für die Käufer dieser Ausgabe gänzlich verloren, außer wenn sie sich neben ihr noch alle diese verschiedenen Ausgaben anschaffen. Hiezu tritt auch noch der vorhin bey der Schützischen Ausgabe gerügte Mangel der Angabe der sonst gewöhnlichen Paragraphen. Endlich bemerkt der Rec. noch, daß der Text nicht einmal mit der sonst an diesen Tauchnitzischen Ausgaben gewohnten und gerühmten Correctheit abgedruckt ist; denn Rec. fand unter andern ad Herenn. I, 1. gloria commodi für gl. commoti, welcher Druckfehler (es ist und kann keine Lesart seyn) sich freylich auch bey Ernesti findet; und I, 3. exodiri f. exordiri; und so mehrere ähnliche.

x.

No. 9. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Versuche einer Darstellung des animalischen Magnetismus als Heilmittel von C. Alex. Ferd. Kluge, M. D. und Ober-Chirurg bey der k. preuſs. med. chir. Pepinière. Prüfet alles und das Gute behaltet. Berlin, bey C. Salfeld. 1811. 8. S. XVI nnd 612.

2) Ueber den thierischen Magnetismus von Dr. Johann Stieglitz, k. großbritt. Leibmed. zu Hannover u. ſ. w. Hannover, bey den Brüdern Hahn 1814. 8. S. XX und 671.

Aberglaube wird ſich unter allen Formen, die ſich einmal bildeten, in unſerm Volke forterbend lang erhalten, ja er iſt durch die Autorität der Vorfahren faſt unvertilgbar — aber auffallend iſt es, wie auch ein guter Theil der Gebildetern bey uns von früherer harter Ungläubigkeit ſchnell zu einer lächerlichen Leichtgläubigkeit umſprang. Von Geſpenſtern, Prophezeyungen, Ahndungen, ſympathetiſchen Curen und Amuletten fing man mit weiſer Miene und hohem Ernſt da wieder zu ſprechen an, wo dieſe Rede längſt verhallt ſchien. Dazu die Fabeln von Amphibien, Krebſen, Blutigeln, die ſich in den menſchlichen Eingeweiden erzeugen, die Anſpielungen auf Aſtrologie und Alchemie, das Wiederhervorſuchen der Wünſchelruthe und der fontanaſchen Pendel, endlich die Rückkehr zu den kindiſchen kosmophyſiſchen Träumen eines Mesmer. Manche Urſachen dieſer Erſcheinung werden ſich leicht nachweiſen laſſen.

Das drückende Gefühl, welches die jetzt vorübergegangenen unglücklichen politiſchen Verhältniſſe allgemein verbreiteten, mußte wohl eine beſondre Vorliebe für alle das melancholiſche Temperament anſprechenden Phantaſien erzeugen, und nichts begünſtigt abergläubiſche Träumereyen mehr als dies. Vielleicht, daß nun das wiedergewonnene Gefühl eigner Kraft auch allmählich der heitern Fröhlichkeit ihr Recht wieder geben wird. Neben dem wirkte noch die phantaſtiſche Stimmung in

unsrer philosophischen Schule, und die Widerlegung einzelner übereilter Verwerfungsurtheile. Man leugnete den Erfolg bey den Fontanaschen Pendelversuchen. Sehr auffallend und für die Geheimnißkrämerey vortheilhaft wirkend, mußte daher die unerwartete Erscheinung bey den leicht anzustellenden Versuchen seyn, daß die Schwingungen dennoch dem Gedanken folgten. Denn die Erklärung durch unbewußte Einwirkung unsers willkührlichen Muskelspiels findet nicht jeder sogleich dazu. Ferner zur einzelnen faktischen Widerlegung des Unglaubens, bestätigten sich die lang verworfenen Erzählungen von Meteorsteinen, und was das wichtigste war, unter Mesmers vielfachen Gaukeleyen entdecken sich die merkwürdigen Heilkräfte des thierischen Magnetismus.

Ueberhaupt ist bey allen jenen schwer mit Genauigkeit zu beobachtenden ungewöhnlichen Einwirkungen des Geistes auf den Körper, welche so leicht vom Aberglauben mißdeutet, und von Gauklern mißbraucht werden können — ein solcher Wechsel zwischen Mißtrauen und Zutrauen natürlich, indem die Meynungen Anfangs gewaltsam von einen Extrem zum andern getrieben werden. Die Freunde des thierischen Magnetismus beklagen sich zum Beyspiel oft, daß seine Herrlichkeit so lange verkannt worden sey. Allein diese Klage hat wenig Grund. Es ging damit nur, wie es mit denen Dingen gehen muß, welche der Charlatanerie und dem Aberglauben zum Spielzeug dienen. Als die Gaukeleyen im Mesmerschen Unwesen erkannt waren, mußte man sich natürlich von diesen Curen wie von Gaßner und dem Grabe des Paris wieder wegwenden. Der Rec. welcher Kluges Schrift in den Göttinger gelehrten Anzeigen beurtheilt, stellt gewiß sehr richtig den Mesmerschen Unfug als medicinische Schwärmerey jener anderen religiösen Schwärmerey an die Seite. Hat dann aber das Publikum eine Zeit lang von solchen Dingen nichts neues gehört, so muß es leicht seyn, den Unkundigen wieder auf dieselbe Weise wie vorhin zu täuschen. Indessen mit Mesmer verhielt sich die Sache anders. Bessere Französische Beobachter und vorzüglich Deutsche Aerzte unterschieden unter alle dem Unfug der Mesmerschen Behandlung die oft heilbringenden Wirkungen der einfachen thierisch-magnetischen Manipulationen, und seit-

dem blieb diese Sache doch ein Gegenstand ununterbrochner Aufmerksamkeit selbst vieler unsrer größten Aerzte. So daß wir es nicht einmal wünschenswerth fänden, wenn diese Art von Versuchen sich allgemeiner verbreiten sollte. Denn wir haben gewiß Ursache vor einer allzu großen Verbreitung dieses Heilverfahrens zu warnen; unter die Reihe der Hausmittel für Unerfahrne werden, wir es eben so wenig als Sublimat und Arsenik stellen mögen.

Das einzige vielmehr, welches wir bisher in der Behandlung dieser Untersuchungen zu tadeln gefunden haben, ist der große Mangel an einer ruhigen besonnenen Beurtheilung der Sache. In allen Hauptwerken über den thierischen Magnetismus hört man nur die Stimme verblendeter Enthusiasten, alle angebotenen theoretischen Ansichten schweifen ins abentheuerliche aus — kein Wunder, daß dabey die entscheidenden Versuche besonnener Aerzte von vielen unbeachtet blieben, und die ganze Sache abgeläugnet oder bezweifelt wurde.

Dieser große Mangel einer besonnenen Kritik der Lehre vom thierischen Magnetismus, ist nun durch das Werk des Dr. Stieglitz auf das vollkommenste gehoben, ein Werk, welches in dieser Lehre immer classischen Werth behaupten wird.

Wir verweilen bey der Anzeige desselben mit ganz besonderm Vergnügen. Der Verf. schildert zuerst im Allgemeinen die Wirkungen, der mit dem Namen des thierischen Magnetismus bezeichneten Manipulationen, nämlich Hebung des Pulses, der thiertschen Wärme, Beförderung aller Art organischer Thätigkeit; Hervorbringung und Aufhebung von Krämpfen, Lähmungen, Beängstigungen; von schlafähnlicher Betäubung und dabey eigne widrige Einwirkung der Metalle. Hierbey scheidet er von der ersten allgemeinen Betrachtung des thierischen Magnetismus den magnetischen Somnambulismus und die Clairvoyance, indem diese nur als Erscheinungen anzusehen sind, welche in seltenen Fällen durch den thierischen Magnetismus veranlaßt, aber nicht unmittelbar von ihm hervorgebracht werden. Dies ist der erste treffliche, die wissenschaftliche Ansicht ungemein fördernde Gedanke des Verf. Alle unsre abentheuerlichen und bis zum albernen übertriebenen Theorien des organischen Lebens, welche auf die Erscheinungen

des thierischen Magnetismus gestützt wurden, konnten sich in den Köpfen ihrer Erfinder nur bilden, indem sich bey thierischem Magnetismus immer gleich an jene seltenen nur mittelbar mit ihm zusammenhängenden, uns noch so räthselhaft scheinenden Erscheinungen dachten. Dem ist durch des Verf. Unterscheidung vorgebeugt. Die Erscheinungen des thierischen Magnetismus finden sich nun gar nicht in einer so ausschließlichen Beziehung auf die Triebe des Nervensystems. Jene unerklärlichen Erscheinungen sind nämlich zuweilen Symptome von Nervenkrankheiten, auch ohne alle thierisch-magnetische Behandlung. Jede gesunde wissenschaftliche Beurtheilung wird also anerkennen müssen, daß diese Erscheinungen nicht gradezu vom thierischen Magnetismus hervorgebracht werden, daß sie vielmehr schon eine Anlage zu dieser Nervenkrankheit in dem voraussehen, der durch thierisch magnetische Behandlung in solche Zustände versetzt wird. Wir haben also auch das beym thierischen Magnetismus zunächst wirkende nicht eben in den Ursachen jener Nervenkrankheiten zu suchen. Vielmehr wird die so äußerst unsichre Einwirkung auf den zu magnetisirenden, daß die Manipulationen unter zehen vielleicht nur auf Einen bemerkbaren Einfluß haben, und daß der Magnetiseur fast gar nicht afficirt wird, darauf hindeuten, daß hier wohl nur die Stoffe der Ausdünstung und der ausströmenden thierischen Wärme, keinesweges aber das Princip des Nervensystems thätig sey. Auf diesen Satz werden wir an mehreren Stellen der Schrift zurückgeführt, und er erhält dadurch immer mehr Wahrscheinlichkeit. Zuletzt kommt der Verf. noch bey Erwähnung von Galls interessanter Beobachtung einer Art des sich selbst magnetisirens darauf zurück, indem Gall seine Erfahrung durch Ueberströmen von Nervenflüssigkeit erklärt. Der Verf. widerspricht gewiß mit Grunde und Rec. setzt hinzu, daß wir ja eben so gut bey jedem betäubend oder erregend wirkenden Blumenduft sagen müßten, die Blume hauche Nervengeist, oder magnetisches Fluidum aus. Ist es denn nicht ein hinlänglich bekanntes Gesetz der Naturbeobachtung, daß man von den Folgen allein nicht auf den Grund schließen dürfe?

Der Verf. zeigt nach Nasse, daß das Agens des thieri-

rischen Magnetismus, von Magnetismus, Elektricität und Galvanismus verschieden sey, von der letztern in seiner Einwirkung gestört werde; ferner sehr einleuchtend, daß aus den wiederhohlten Erzählungen magnetischer Somnambulen von Licht- und Feuerstrahlen, die aus dem Magnetiseur strömen, oder von Nebeln, die ihn umgeben, nichts weiter als irgend eine Empfindung von Ueberströmen folge, indem hier bey geschlossenem Auge der Somnambulen das übrige Ausmahlung im Traume seyn müsse.

Nun kommt er auf eine nähere Widerlegung der falschen, aus kosmophysischen Träumen der Franzosen gebildeten, und zum Theil mit unsern naturphilosophischen Phantasien geschützten Theorien des thierischen Magnetismus. „Eine falsche Naturphilosophie will uns den Microcosmus aus dem Macrocosmus kennen lehren, den Menschen aus der Welt. Deutsche Physiologen und Aerzte, allem wahren Studium der Philosophie fremd, unbekannt mit den großen Forschungen Kants über die Grenzen unsers Wissens, bekennen sich zu dieser Schule, und verfolgen in ihren Wissenschaften die Irrwege, die ihnen Sophisten und Mystiker aufdringen.“ Der angebliche, das Weltall durchströmende, dasselbe organisirende und belebende Aether würde nicht einmal zum bestimmten Erklärungsgrund des thierischen Magnetismus brauchbar seyn — auch die aus einem Menschen in den andern angeblich überströmende Nervenflüssigkeit erklärt die Sache nicht, denn sie müßte wie die Muttermilch vom Kinde doch wohl erst vom Magnetisirten assimilirt werden, und sie würde ja nach gesunden physiologischen Ansichten eher den Schlaf aufheben, als bringen. Noch viel weniger dürfen wir also auf die Französischen Träume hören, daß die Richtung des Willens den Nervengeist in den Magnetisirten heilend überströmen lasse.

Dies führt dann auf die in der Lehre vom theoretischen Magnetismus so weitläuftig ausgeführte Lehre, von einer den Organismus, man weiß nicht wie weit, wohl auf hunderte von Meilen hinaus umfließende Wirkungs- oder Lebens-Atmosphäre, durch die er wollend wirken, auch Empfindungen erhalten kann — und für die man zunächst Humboldts Meynung anführt, daß eine Nerve eine 4/5 Linie weite Sphäre

der Empfänglichkeit für galvanische Reitze habe. Der Verf. wendet sich gegen Wienholts sieben Vorlesungen über die Wirkungssphäre lebender Körper, in denen diese Lehre zuerst für den thierischen Magnetismus ausgeführt wurde. Wienholt beruft sich auf Reil und Humboldt. Unser Verf. zeigt aber, daß diese nicht von demselben sprechen, nicht unter sich übereinstimmen, daß aus ihren Beobachtungen und Schlüssen wohl hervorgehe: die Empfindlichkeit eines Organs hängt nicht immer von unmittelbarer Gegenwart eines Nerven ab, und die Uebertragung der Empfindung oder willkührlichen Bewegung, fordert in der ganzen Verbindung mit dem Gehirn nicht nur ungehindertes Ueberströmen einer Nervenflüssigkeit, sondern auch eine in allen Theilen des Nerven ungehinderte eigene Thätigkeit desselben — daß aber in Rücksicht der Wienholtischen Hypothese daraus gar nichts folge. Wir beobachten freylich um die Körper mannigfaltige Atmosphären der Elektricität, der Wärme, der Ausdünstung — aber wo sollte in diesen ein Beweisgrund für jene Nervenatmosphäre, als das mächtigste Organ des Willens und der Empfindung, liegen? Die Hypothese dieser sensoriellen Atmosphäre ist schon darin mit allen Thatsachen der Physiologie außer Verbindung, daß wir nie anders als durch unmittelbare Berührung der Organe Empfindungen erhalten und willkührlich wirken. Ausführlich wird Kluges Behandlung dieser Lehre beurtheilt. Wir wollen darauf später zurückkommen.

Der Verf. kommt ferner auf den magnetischen Schlaf, welcher sich in den einfachsten Verhältnissen durch krampfhafte Schließung der Augenlieder, Erweiterung der Pupille, Abhängigkeit des Schlafenden vom Magnetiseur, und dadurch, daß er das Bedürfniß des natürlichen Schlafes nicht vermindert, von letzterm verschieden ist. Hierzu gesellen sich nun aber noch in seltenen Fällen alle die wunderbar scheinenden Zustände der magnetisirten, von denen uns so viel sonderbares erzählt wird. Der Verf. schildert sehr schön die Verlegenheit des Beurtheilers allen diesen Erzählungen gegen über. Er sagt, daß wir sie nicht schlechthin verwerfen, noch weniger mit Anstaunen des Wunderbaren unbedingt glauben dürfen, am allerwenigsten aber alle die wunderbaren Erzählungen und

daraus gezogenen Folgerungen ohne alle Critik für eine feste Erfahrung gelten zu lassen, und gleich ihre wissenschaftliche Erklärung zu suchen haben. „Wir erhielten dann Physiologien und Physiken des thierischen Magnetismus, in denen die zweifelhaftesten dunkelsten Thatsachen nicht geprüft werden, in denen, was sie unbestreitbar oder mehr oder weniger zuverlässig aussagen, von dem nicht getrennt ist, was ihnen untergeschoben, aus ihnen zu voreilig gefolgert, und durch falsche Deutung in sie hinein gelegt wurde. Dieses erste wesentlichste Erforderniß alles philosophischen und medicinischen Forschens auf dem Gebiete der Erfahrung, scheint man jetzt für zu langweilig, zu gemein, vielleicht auch für zu mühsam zu halten. Leichter und angenehmer findet man es, aller Logik, den sichersten Grundsätzen der Physiologie und Psychologie, ja den Elementen des gesunden Menschenverstandes Hohn zu sprechen, und von schwankenden entstellten Beobachtungen ausgehend, sich dem Fluge der Phantasie zu überlassen, und vollständig in allen Nüancen uns Erscheinungen zu erklären, die so, wie man sie uns darstellt, sich sicherlich nicht verhalten. Man hat die jetzige Deutsche Medicin nach und nach in ein solches Chaos von Sophistik, Mystik und falscher Metaphysik gestürzt, und überhaupt auf sie so viel falsche Sätze übertragen, daß sehr viele Aerzte solchen hohlen Theorien unbedenklich Beyfall geben, oder die Anmaßung oder Verkehrtheit derselben doch nicht fühlen, um Unwillen dagegen zu äußern.“ — Wie treffend gegen die Theorien unsers Kluge, Fr. Hufeland, Walther, und manches anderen!

Für die Scheidung des wahren vom irrigen in allen angebotenen Erzählungen, gibt der Verf. nun treffliche Ausführungen darüber, daß die eigentlich thierisch magnetischen Erscheinungen nur diesen eigen seyen, und von fortgesetzten Manipulationen abhängig bleiben, daß hingegen alle Phänomene des Somnambulismus auch ohne thierischen Magnetismus in Nervenkrankheiten vorkommen, und selbst, wenn sie durch thierischen Magnetismus herbey geführt sind, nicht nothwendig jedesmal erneuerter Manipulation bedürfen, daß also der thierische Magnetismus durchaus nur als Gelegenheitsursache dieser Nervenstimmungen angesehen werden darf, obgleich er

ihnen ganz eigne Modifikationen, besonders die der größern Besonnenheit der Somnambulen mittheilt. Hierdurch wird besonders klar, wie (S. 164.) die Einwirkungen der Einbildungskraft nach sonst bekannten Gesetzen hier so oft täuschten, wiewohl sie unter die Ursachen der reinen thierisch magnetischen Erscheinungen wohl nicht besonders zu zählen seyn werden. Sehr beachtenswerth sind des Verf. Nachweisungen von S. 154. an, wie wenige von den Behandelten in Crise zu versetzen sind, was man fälschlich nach den Angaben mancher unter unsern Magnetiseurs ganz anders erwarten sollte.

Wir kommen zur genauern Beschreibung des magnetischen Somnambulismus. Diese Somn. zeichne sich fast immer, besonders, wenn der Magnetiseur ihre Aufmerksamkeit dahin richtet, durch ein sichres Voraussagen des Ganges ihrer eignen Krankheit aus; sie sprechen sich ihr Genesungsurtheil; geben innerhalb ihrer Kenntnisse an, welche Diät, Behandlungsart und Arzneymittel ihnen zuträglich oder nachtheilig sind — und diese Aussagen sind im Allgemeinen fast untrüglich, außer den Ekstasen wissen sie aber nichts davon. — Dieses ist das nicht zu bezweifelnde Resultat vielfacher zuverläßiger Beobachtungen. Nun aber finden wir uns in der großen Verlegenheit, daß Beobachter und Zeugen, denen wir treue Erzählungen der Art verdanken, sich auch für alle die andern wundervollen Züge verbürgen, welche dem Somn. und der Clairvoyance eigen seyn sollen. Hier hat die Critik streng zu sondern. Diese Kenntniß des eignen Krankheitszustandes zeigt sich in einfachen Angaben, deren Richtigkeit leicht zu beobachten ist; sie ist die selten ausbleibende eigenthümliche Erscheinung des magn. Somn. und viele Geschichten z. B. alle in Heinekens Ideen und Beobachtungen, beschränken sich nur auf Prophezeyungen dieser Art. Ganz anders aber verhält es sich mit den übrigen sonderbaren Erscheinungen. Diese treten viel seltener hervor, sind ungleichförmiger und höchst verwickelter, oft sehr zweydeutiger Natur. Auch können wir die Gründe der Täuschungen in der Lage der Somn. nnd Magn. leicht finden. Die Somn. in der Regel Frauenzimmer, sind nicht nur nervenkrank, sondern in wahre Ekstasen

versetzt. Da ist leicht zu begreifen, von welchen Wunderdingen sie erzählen, und in welcher bizarren Gestalt sich ihnen alles darstellen wird, dazu ihre Gefälligkeit zu sagen, was man gern von ihnen hören will; ihr Streben, ein Gegenstand der Bewunderung und des Staunens zu bleiben (selbst Desleuze führt Eitelkeit als einen charakteristischen Zug der Somn. an). Auch den Magnetiseurs schmeichelt es, die Macht zu haben, in so auffallende Situationen zu versetzen; sie werden unfähig, überraschende, fremde, verwickelte Erscheinungen auf dem dunkelsten Gebiete der Seelenlehre gehörig aufzufassen, und strenge zu prüfen. Die Lage der hinzugezogenen Zeugen ist endlich noch mislicher. Sie werden überrascht, und müßten, wenn sie sich ein sichres Urtheil schaffen wollten, eine weitläuftige Reihe von Beobachtungen anstellen, wozu die Vorbereitungen nicht in ihrer Gewalt sind. So kommt es, daß man argwöhnen möchte, es drohe jedem, von einer Geistesschwäche ergriffen zu werden, der sich dem Somn. nähert. Unter den vielen Geschichten von Schlafreden, welches sich weiter erstreckt, als auf das Vorhersagen des Ganges der eigenen Krankheit, findet sich nicht eine, in der man auch nur zum Theil die Prüfungsmittel anwandte, denen man sich hätte unterziehen sollen.

Nun wird an Beyspielen gezeigt, wie unglaublich schlecht unsre viel genannten Magnetiseurs zum Theil beobachten. (Vorzüglich kommt hier die bekannte Maxime derer vor, die mit Gespenstergeschichten und ähnlichem unterhalten; der Referent erzählt nur, er behauptet nichts; aber er stellt dann doch die Beweisgründe für den lächerlichsten Aberglauben zusammen). Ferner, wie die angeblich höhere physiologische, metaphysische und medicinische Weisheit der Somn. nichts als Wiederhohlung der Ansichten und Hypothesen ihrer Magnetiseurs ist. Diese Bemerkung scheint dem Rec. noch viel weiter ausgeführt werden zu können. Nach Zeit und Land und einzelnen Magnetiseurs haben die Erzählungen vom Somn. ganz verschiedenes Gepräge. Die Französischen Geschichten haben eine gewisse Aehnlichkeit unter sich, durch die sie sich von den Deutschen unterscheiden; und bey uns vergleiche man z. B. Gmelin, Wienholt, Heineken. Der Verlauf der Zu-

fälle bey den Beobachtungen eines von diesen Männern behält eine charakteristische Regelmäßigkeit, die sich bey den andern so nicht findet, sondern wieder eigen modificirt ist.

Was die Erzählungen von außerordentlichem Ferngefühl und Wahrsagereyen betrifft, so muß man in Rücksicht der Täuschungen bemerken, daß hier meist nur von unbedeutenden Kleinigkeiten und zerstreuten einzelnen Angaben die Rede ist, daß nach den Erzählungen selbst die Somn. in diesen Dingen oft irren, und dazu nun, daß jedermann, der die Aufmerksamkeit darauf übt, in solchen Kleinigkeiten gelegentlich einmal von seinen Bekannten angeben kann, was sie zu dieser und jener Zeit thun, und vorzüglich, daß die Somn. gar vieles auf eine unbeachtete Weise gehört haben, was sie dann selbst gefunden zu haben meinen oder scheinen.

Auf der andern Seite aber liegt in diesen bis jetzt noch so schlecht beobachteten Gemüthszuständen für merkwürdige Beobachtung Stoff genug. In den Exaltationen der Nervenkranken zeigt sich bey Lähmung der Augen und anderer Verstimmung der Sinne, doch sonst eine außerordentliche Empfindlichkeit derselben (der Verf. gibt dafür eine schöne Beobachtung aus Amerika, von einer wahrscheinlich durch den Biß einer Spinne veranlaßten Nervenkrankheit); ferner eine ungemeine Steigerung der Erinnerungskraft, und somit des praktischen Takts im Urtheil. (Hier wäre es allerdings sehr interessant durch genaue Beobachtung weitern Bescheid zu erhalten).

Auch über den sogenannten Rapport der Somn. mit dem Magnetiseur und andern Personen wird uns mancherley drolichtes und ungereimtes erzählt. Wieweit wir darin bis jetzt noch in gesunder Beobachtung gekommen sind, zeigt nichts klarer als die Aussage des berühmten in diesen Dingen so orientirten Olbers; Stieglitz sagt (S. 293.): Er (Olbers) versicherte mich noch vor einigen Monaten, und erlaubte mir Gebrauch von seiner Aussage zu machen, daß er aus eigner Beobachtung nie zur Ueberzeugung habe gelangen können, Somnambulen wüßten magnetisirtes Wasser vom unmagnetisirten zu unterscheiden; so wie auch alle die allgemein angenommenen Sätze über den Rapport zwischen Magnetiseur, Magne-

tisirten und andern Menschen sich in den Thatsachen nicht bestätigt hätten, die in seine Beobachtung fielen.“ Rec. zweifelt nicht daran, daß der verfeinerte Geschmack oder Geruch einer Somn. gelegentlich bemerken werde, wenn jemand kurz zuvor den Rand eines Trinkglases mit den Fingern betastet hat, aber daß die ganze Beobachtungsweise in diesem Gebiet bisher noch äußerst tumultuarisch sey, geht aus Olbers Erklärung deutlich hervor.

Nun folgt ein interessanter Abschnitt unsrer Schrift, in welchem der Verf. seine Ansicht zur Vorbereitung einer Erklärung dieser Erscheinungen anbietet. Dessen Sinn ist kürzlich folgender. Die räthselhafte, dem magnetischen Somn. eigene Erscheinung, ist die genaue Kenntniß des Menschen von seiner eignen Krankheit. Dieses Vermögen entsteht plötzlich, und steht gleich mit einer gewissen Vollendung da. Wir dürfen es also nicht durch einen neuen Sinn erklären; denn Sinne wollen stufenweis ausgebildet, das Urtheil will in ihrem Dienst geübt seyn. Aber dem Instinkt der Thiere, besonders den Kunsttrieben der Thiere, entspricht dies Vermögen. Ist es nicht ein solcher im Menschen erwachender Kunsttrieb? Die Heilkräfte der Natur in den Krankheiten der Menschen scheinen ohnehin von derselben Art und Abstammung zu seyn, als die Kunsttriebe der Thiere. Wie nun, wenn durch eine eigne Modifikation im Nervensystem das Bewußtseyn bis in diese geheimen Tiefen der organischen Triebe gelangt, müßte es sich da nicht als ein solches instinktartiges Erkennen der Krankheitsverhältnisse äußern?

Der Verf. gibt dann auch sehr befriedigend die Anwendung zur Erklärung dessen, was in den Erzählungen vom Rapport irgend für wahr gehalten werden kann. Mit großem Scharfsinn vergleicht er die Abhängigkeit vom Magnetiseur mit der bekannten einseitigen Aufmerksamkeit, die sich so vielfach bey Schlafenden zeigt, welche z. B. das leiseste Geräusch gewisser Art weckt, der lauteste Lärm anderer Art aber nicht.

Der folgende sechste Abschnitt ist der Betrachtung jenes räthselhaften Gesetzes der Gedankenassociation gewidmet, daß die Somn. im gewöhnlichen Wachen sich dieses Zustandes

gar nicht erinnern, in der Crise aber die Erinnerungen des Wachens und der vorigen Crisen zugleich haben, wenn nicht nach Heinekens Beobachtung bey verschiedenartigen Crisen diese Verhältnisse der Erinnerung noch verwickelter werden. Der Verf. vergleicht den gemeinen Traum und das Nachtwandeln sehr lehrreich mit diesen Verhältnissen des Somn. und ähnlicher Nervenzufälle.

Der siebente Abschnitt unsrer Schrift beschäftigt sich mit einem Theil der verworrensten Träume in der Lehre vom thierischen Magnetismus, nämlich mit dem angeblichen Einfluß, welchen der Gemüthszustand des Magnetiseurs auf seine Einwirkung hat. Da hier Ruhe und Stetigkeit so sehr zum ersten Erfolg erforderlich sind, so ist begreiflich, wie der Glaube, die Aufmerksamkeit und Anstrengung des Magnetiseurs, d. h. sein auf die Manipulationen gerichteter Wille (der eben wie Angst schwitzen macht, und wie ähnliches die hier erforderlichen Ausdünstungen vermehren wird), sehr viel zum Erfolg beytragen muß. Dazu nun die Abhängigkeit der Somn. von ihren Phantasien — und man wird leicht vermuthen, daß die phantastischen, besonders Französischen Magnetiseurs, diesen Einfluß des Willens in ihren Träumen weit ins abentheuerliche ausgedehnt haben mögen, aber dennoch überraschen die ernsthaft gemeinten Possen der Straßburger M., die z. B. ein nervenschwaches Frauenzimmer, welches frey auf einem Stuhl sitzt, ohne es zu berühren durch ihren bloßen Willen so schwer auf den Sessel drücken machen, daß sie vor gläubigen Zeugen von mehreren starken Männern nicht aufgehoben werden konnte.

Im achten Abschnitt zeigt Herr St. wie vielfach Irrthum und Täuschung bey dem Somnambulen Eingang finden müssen; nämlich ohne Betrug durch den Traum, der allen Phantasien das Gepräge der Wirklichkeit gibt, und oft auch mit Betrug. — Dabey vertheidigt er den thierischen Magnetismus mit gutem Grund gegen den Verdacht, daß ein feines oder grobes Spiel des Geschlechtstriebes sich einmische oder wesentlich zum Grunde liege, indem im Gegentheil im thierischen Magnetismus etwas zu liegen scheint, was dem Hervortreten des Geschlechtstriebes hinderlich ist.

Abschnitt neun handelt von dem bey der Clairvoyance beobachteten Vermögen, das Innere des Körpers zu beschauen. S. 374. zeigte der Verf. sehr schön, wie es in allen auf Treu und Glauben anzunehmenden Erzählungen eine Grenze gebe, jenseit welcher die Erzählungen wegen Vorurtheil und Leidenschaftlichkeit der Zeugen schlechthin verworfen werden müssen, ohne daß man sich auf Ausmittlung der Wahrheit einlassen kann, indem grade dafür die Nachrichten fehlen. Diese Grenze wird aber leicht nicht für jeden Unbefangenen die gleiche. So scheint sie bey diesen Erzählungen dem Rec. etwas anders zu laufen als dem Verf. Der Verf. verwirft mit sehr triftigen Wahrscheinlichkeitsgründen alle diese Angaben. Wir stimmen ihm bey, daß die Kenntniß der Somn. von ihrem eignen Krankheitszustand durch diese physiologisch-anatomischen Visionen nicht erklärt werden dürfe; es ist unbestreitbar, daß man in den meisten Erzählungen der Art nur Phantasien der Somn. hört, und der Verf. hat treffend die Gründe dieser Phantasien, und besonders die Lächerlichkeit einer von Tardy gegebenen Erzählung (die Kluge treuherzig nachbetet, so grobe Unkunde in Physiologie und Pathologie sie auch beweist) — nachgewiesen. Allein die einfachen und ungesuchten Erfahrungen, welche sich z. B. bey Pezold und Fr. Hufeland finden, zeigen doch offenbar, daß die Somn. in manchen Fällen eine eigne Art von Empfindung erhalten, welche sie nicht anders als ein Empfinden des Innern ihres Körpers, besonders der Arme, zu beschreiben wissen, welche bey größerer Bestimmtheit ein Empfinden der Nerven zu seyn scheint, dem ähnlich, wie wir durch Betastung die äußere Gestalt und Lage unsrer Organe empfindend erkennen, und womit sehr oft eine eigne Empfindung in der Gegend des Magens und Sonnengeflechtes verbunden zu seyn scheint, indem darauf nicht nur so viele Phantasien des menschlichen Somn. sondern auch andere Nervenzufälle, z. B. van Hellmonts bekannte Erfahrung hinweisen.

Abschnitt zehn beschäftigt sich mit von Strombeks bekannter Schrift. — „Daß dieselbe einen Fall von ächtem (natürlichem, nicht magn.) Somn. enthält, ist nicht zu bezweifeln.“ — „Aber es verhält sich mit diesem Krankheitsfalle,

wie mit so vielen andern Geschichten der Art, daß in allem, was von der Schlafredenden ausgeht, Unwahres mit Wahrem, Erkünsteltes mit Natürlichem vermischt ist.“ —

Im eilften Abschnitt folgen wieder allgemeine theoretische Ansichten. Der Verf. rügt den Mißbrauch mit den Kunstausdrücken, Sympathie und Polarisiren. Unter Sympathie sagt er, verstehe der gemeine Aberglaube eine Mitleidenschaft des A mit den Zuständen von B ohne alle Causalverbindung zwischen den Zuständen von beyden. Rec. zweifelt, ob die Meister der Rockenphilosophie diese Definition genehmigen werden. Unsre Vorfahren und die gemeinen Leute, setzten doch wohl auch bey den albernsten Curen dieser Art eine geheime Causalverbindung voraus. Wenn wir den Glauben unsrer Vorfahren an Gespenster, Ahndungen, Sympathien u. a. näher beleuchten wollen, so muß man auf das charakteristische Spiel der Phantasie besonders achten, welches sich in jenem: rühre nicht an, es brennt! — ausspricht; man will geflissentlich über die Sache nicht nachdenken, aus der anziehenden Scheu vor dem geheimnißvollen. Ohne dieses Spiel der Phantasie können nur die Gaukler selbst in den Wohnungen des Aberglaubens einheimisch werden; wer es sich aber zu eigen machte, dem gehören Gespenster oder anderes ähnliches gleichsam zum Hausstand, man macht sie sich selbst und mag sie nicht wieder verlieren, wenn man sich schon zuweilen vor ihnen fürchtet, wie mancher vor einer Maske, die er selbst putzen half. — Der jüngere Schelling sagt über diese sympathetischen Curen: „er bekomme häufig die Neigung, dieselben für Ueberbleibsel einer alten Kunst, der wirklich eine tiefe Einsicht in die Natur zu Grunde gelegen haben mußte, zu halten.“ — Rec. kann vorzüglich Kindermädchen als Lehrerinnen in dieser alten Kunst empfehlen. Diese heilen oft Contusionen und Wunden, welche von den Kindern für höchst gefährlich gehalten werden, durch Besprechen fast augenblicklich, dagegen die Kinder sich noch lange aufs heftigste beklagen, wenn das Besprechen unterbleibt. Die gemeine Aufklärerey erklärt offenbar diesen Erfolg höchst ungenügend dadurch, daß die Aufmerksamkeit des Kindes von dem Schrecken oder den Schmerz abgeführt werde — vielmehr ist es ja wohl klar,

daß durch den richtigen Spruch nach Bedürfniß hier das ewige Band aller Dinge um das jugendliche Leben heilbringend bald stärker contrahirt, bald aber relaxirt werde.

Doch ernsthaft gesprochen, mögen nun Fr. Hufeland und K. E. Schelling von der Sympathie, Kluge von einer sensoriellen Nervenatmosphäre, die gelegentlich aus Europa nach Amerika langt, oder mögen andere von kosmischen Einflüssen, Wirkung der Gestirne auf die Erdatmosphäre und die Menschen sprechen: so suchen alle diese nur irgend einen in der Geheimnißkrämerey beliebten Namen für das Steckenpferd aller mystischen und magischen Physik, nämlich für das eben genannte ewige Band aller Dinge, oder das Gesetz der Wechselwirkung aller Dinge in der Welt. Wir anderen wissen wohl auch, daß wenn in Neuseeland ein Stein fällt, nicht nur der Stein gegen den Boden, sondern auch der Erdball gegen den Stein gezogen werde, so daß von der Erschütterung auch jeder Stein in Europa aufspringt. Allein wir fragen wie hoch? — und bekommen ohne Magie die Antwort, nicht hoch genug, um uns diesen Tanz von unveränderter Ruhe unterscheiden zu lassen. Diese Magier hingegen wissen immer gehörigen Orts die Mathematik zu beseitigen, sind mit dem Worte Wechselwirkung schon überreich, und so muß denn, wenn einer in Europa niest, der in Rapport stehende Vetter in Amerika Prosit sagen, er mag wollen oder nicht.

Unser Verf. geht von den Bemerkungen über Polarisiren und Sympathie weiter zur Betrachtung, des beym magn. Somn. so viel in Frage kommenden Gemeingefühls, und des von Bichat zuerst bestimmt angegebenen Unterschiedes zwischen den organischen und animalischen Functionen des Nervensystems. Eine treffliche Darstellung! Gar vieles im Verhältniß des sogenannten Ganliensystems zum Cerebralsystem wird schärfer bestimmt, vieles berichtigt. Um einiges herauszuheben, nennen wir die schöne Benutzung von le Gallois Versuchen über die Abhängigkeit des Herzens von der Lebensthätigkeit des Rückenmarkes im Ganzen, und die von B. C. Brodies Versuchen über die Abhängigkeit der thierischen Wärme vom Gehirn.

In der Lehre vom Gemeingefühl stimmt Rec. dennoch

nicht ganz mit dem Verf. zusammen. H. St. verwirft gewiß mit Recht die von Reil angenommene hemmende Function der Ganglien, und behauptet dagegen, daß nur die ausgezeichnete Organisation gewisser Nerven sie fähig mache, Empfindungen zu veranlassen und zum Bewußtseyn zu bringen, dagegen andern Nerven, denen des sympathischen Systems, diese Fähigkeit gänzlich mangele; diese läßt er nur jenes den ganzen Körper treffende Gemeingefühl bewirken, welches z. B. uns froh und traurig stimmt, bey Unterleibsbeschwerden so gewaltthätig auf die Seele wirkt u. s. w. — welches aber weder dunkle noch klare, sondern gar keine Vorstellungen darbiete. Er spricht (S. 511.) den Nerven der bloß organischen Parthie des Körpers das Vermögen gänzlich ab, die Seele zu treffen, Empfindungen, Vorstellungen zu geben, oder den Willensäußerungen zu dienen. Rec. scheint dagegen dies Verhältniß so zu stehen. Jede durch den Körper vermittelte Einwirkung auf die Seele, welche wir Empfindung nennen, wird in irgend einem Grade sowohl die Erkenntnißkraft als die Triebe und die Willenskraft unsers Geistes treffen. So sehen wir den Menschen in der Empfindung zu Sinnesanschauungen, zu Gefühlen des Vergnügens und Schmerzens, und zu instinktartigen Willensäußerungen (in den ersten Trieben zur Bewegung der Organe) geführt werden. Dabey wird sich aber das Gesetz finden: so wie sich die Empfindungen von den Organsinnen abwärts immer weniger zur bestimmten Erkenntniß äußerer Gegenstände eignen, wird dagegen bey gleicher Stärke der Empfindung ihre Wirkung aufs Gefuhl der Lust und Unlust zunehmen. Das Ohr trifft letzteres schon stärker als das Auge, bey Geschmack und Geruch ist die Affektion des Lustgefühls schon vorherrschend, und so unterscheiden wir bey den untern Stuffen so verschiedenartiger der Erkenntniß nicht mehr viel dienender Empfindungen keine Arten, sondern nennen in psychischer Bedeutung alle dieses Gemeingefühl. Dieses scheint dem Rec. daher in vielen vereinzelten Empfindungen (Hunger, Durst, Stechen, Ziehen, Druck u. a.) zu bestehen, deren Lustgefühle sich aber in einem Lebensgefühl, der körperlich bestimmten Laune vereinigen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 10. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber den thierischen Magnetismus von Stieglitz und Kluge.

(Beschluß der in No. 9. abgebrochenen Recension.)

Durch diese Laune sowohl in ihrer heitern als finstern Stimmung wirken heftige dumpfe Empfindungen, besonders aus der regio epigastrica, die aus den organischen Reactionen im Körper stammen, ungemein heftig auf die Seele, besonders indem sie die Phantasie beherschen. Woher nun dieses letztere? Wir antworten: nach den Gesetzen der sinnlichen Anregung, des Gedächtnisses und der Associationen bildet sich der untere Gedankenlauf, in dem zunächst sich das Leben unsrer Seele in der Zeit bewegt. Dieser untere Gedankenlauf des Vorstellungsvermögens gehört der Phantasie. Ihm setzen wir den obern des Verstandes entgegen. Verstand ist nämlich die innere Thatkraft des Willens, wodurch Aufmerksamkeit, Besonnenheit, waches Bewußtseyn in unserm Geiste ist, und welche leitend auf den untern Gedankenlauf eingreift, die Phantasie und die Begierden mäßigend und zweckmäßig bestimmend, — neben einander der Urheber der höhern Wahrheit und des Irthums in uns. Hier ist nun nach den Gesetzen der Association die Phantasie besonders in der Gewalt der Lustgefühle. Jene Empfindungen aus der regio hypochondriaca geben eigentlich nicht unmittelbar die sanguinischen oder melancholischen Phantasien, sondern sie erregen nach dem oben genannten Gesetz der Empfindungen sehr lebhafte Gefühle der Lust und Unlust, und diese setzen erst nach ihren Associationen die Phantasie ins Spiel.

Nach unserer Ansicht von stetiger Abstuffung der Empfindungsweisen bleibt es also gegen die Annahme des Verf. allerdings möglich, daß durch krankhaft erhöhte Sensibilität das Bewußtseyn auch in jene dumpferen Empfindungen ein-

dringen könne, und so nicht nur die instinktartigen körperlichen Funktionen, z. B. die der allgemeinen Heilkraft vor der Seele zu erscheinen, sondern auch die Beurtheilungen, welche wir gewöhnlich den psychischen Sinn der Betastung nennen, tiefer in unbestimmtere Empfindungen nach allen Seiten einzugreiffen vermögen, welches dann zur Erklärung der obern angeführten Empfindungen der Clairvoyants genannt werden kann.

Mit diesen Betrachtungen hängt eine andere, für die Lehre vom th. M. sehr wichtige enge zusammen. Das Verwerfungsurtheil gegen den th. M. so wie es seit jenem Bericht der Commission zu Paris oft wiederhohlt worden, lautet: das sind nur Spiele der Einbildung! Wir können nach St—s schöner Unterscheidung sagen, die reinen th. m. Erscheinungen sind Folge der Bestreichungen und nicht der Einbildung, aber die meisten abentheuerlichen Erzählungen über Somn. und Clairv. sind bloßes Werk der Einbildung. Was bedeutet aber dieses letztere? Deslon sagt: si la médecine d'imagination était la meilleure, pourquoi ne ferions nous pas la médecine d'imagination? — und allerdings, welcher Arzt wird nicht gegen Hypochondrie, Hysterie, Nervenübel aller Art oft diese med. d'imagination sehr hoch anschlagen; wie gut lehrt uns Marcus Herz sie nicht kennen? Wie stehen wir also mit jenem Abweisungsurtheil?

Jemand bildet sich ein, dies oder das gesehen, gehört zu haben, z. B. die Somn. ihre Licht- und Feuerströme — verwechselt aber Traum und Wirklichkeit; oder ein andermal bildet eine nervenschwache Person sich ein, wenn sie ein Stück Glas, einen Brief auf den Magen legt, wenn der Magnetiseur es wolle u. s. w. müsse sie schlafen und in Somn. verfallen — und es geschieht; so wird in beyden Fällen der Spruch, das ist Einbildung! eine richtige Abweisung seyn; aber auf verschiedene Art. Im ersten Fall wird dadurch die ganze Erzählung richtig als Irthum verworfen; im andern aber trift der Ausspruch nur die in der Physik so berüchtigte fallacia non causae ut causae; nicht Glas, Brief, Wille des M. sind Ursach des Schlafes, die Wahl solcher Mittel ist sehr gleichgültig, sondern die Einbildung der Kranken.

Hier bleibt nun aber doch die Frage auf eine bedeutende Weise übrig: wie kann die Einbildung so wirken? Dies führt auf das vorige Thema zurück.

Nach dem oben genannten Gesetz der Empfindungen, bestimmen die Lustgefühle als Affekten (Gemüthsruhe und alle Formen ihrer Störung) eigentlich die Reaction der Seele mit den nur organischen Thätigkeiten im Körper; mit diesen sind die Einbildungen lebhaft associirt, und dazu kommt dann noch Anspannung oder Nachlassung aller willkührlichen Thätigkeiten.

Für alle körperlichen Gegenwirkungen, die bey Nervenzufällen in Frage kommen, scheint sich ein allgemeines Gesetz der gleichzeitigen Hemmung der Thätigkeit im animalischen und Hebung derselben im organischen mit psychischer Unterdrückung des obern Gedankenlaufes bey Erhöhung des untern, zu zeigen, — dessen Grund wohl ebenfalls im obengenannten Gesetz der Empfindungen liegen möchte.

Körperlich scheint der Unterschied von Schlafen und Wachen darin zu liegen, daß die Spannungen der willkührlichen Muskelthätigkeit im Schlaf aufgehoben sind (die Unterdrückung der Sensationen möchte nur mittelbar durch den Einfluß willkührlicher Muskeln auf den Gebrauch des Auges, und die gleichzeitige psychische Aufhebung des Bewußtseyns zu erklären seyn). Innerlich psychisch findet sich aber die Gewalt des Willens über das geistige Leben, Spannung der Aufmerksamkeit und Bewußtseyn, kurz der obere Gedankenlauf unterdrückt, der untere der Phantasie bleibt sich selbst überlassen. Aehnlich scheinen uns alle Exaltationen in Nervenkrankheiten zu seyn. Im Rausch, bey Nachtwandlern, magnetisirten Clairvoyants, bey mancher Art des Delirium und sonstigen Ueberspannungen der Sensibilität, finden wir nämlich eine gehobene Geistesthätigkeit nach demselben Gesetz. Große Agilität der Phantasie, einzelne sehr scharfe Erinnerung und sehr sichre mechanische Thätigkeit — stimmen hier alle für eine gehobene Thätigkeit des untern Gedankenlaufes der Phantasie zum Nachtheil des obern. Nehmen wir dazu, daß es in krankhaften Zuständen ein partielles Schlafen geben kann, z. B. äußeres Erwachen bey innerm Fortschlafen der Nachtwandler, überwiegend inneres Erwachen bey äußerem Fort-

schlafen mancher Traumredenden, und noch getheilter in andern Fällen — so werden wir hiermit alle diese Zustände auf einen gemeinschaftlichen Erklärungsgrund zurückgeführt finden.

Mit Abschnitt zwölf unsrer Schrift kommen wir endlich auf das wichtigste der ganzen Lehre — Beziehung des th. M. auf die Heilung von Krankheiten. Der Verf. beginnt mit Warnungen gegen voreilige Urtheile über die Güte von Heilmethoden überhaupt, die zu beachten sehr noth thäte. Für den th. M. sind wir hier noch in einer sehr ungünstigen Lage. Es ist gewiß, daß er zuweilen fast in alle Funktionen des Organismus tief und kräftig einwirke, gegen Krämpfe, gegen Nervenübel von partiellem Leiden eines Sinnes bis zu den allgemeinen Abspannungen oder Ueberspannungen der Sensibilität — ja auch sonst gegen die verschiedenartigsten Uebel. Allein wie muß man es anfangen, um ihn grade für diesen oder jenen Fall zu brauchen und zweckmäßig zu führen? Hier erhalten wir noch sehr unvollständige und unsichre Antwort.

Mesmer trieb hier den regelloseſten Unfug, aber auch keiner seiner Nachfolger hat für diesen Zweck mit hinlänglicher Umsicht und Besonnenheit gearbeitet. Der Verf. sagt gewiß mit gutem Grund: wir müssen den th. m. Zustand immer als einen Krankheitszustand ansehen, den man künstlich herbeyführt, um durch ihn andre Uebel zu heben, und bleibt deswegen bey der vorzüglich von Heineken so vorsichtig und glücklich befolgten Maxime: nur einem Kranken, dessen Uebel groß, mit harten Leiden verbunden ist, oder eine bedenkliche Wendung und lange Dauer droht, dabey aber vom gewöhnlichen Kunstverfahren nicht zu besiegen ist — dürfen wir die th. m. Behandlung anrathen. Für diese Entscheidung gibt der Verf. nur allzu triftige Gründe. Wer einmal anfängt sich magnetisiren zu lassen, ist einer unbekannten Gewalt übergeben, von der er nicht weiß, wie weit sie führen wird. Da finden sich denn sehr abschreckende Beyspiele von Wahnsinn, oder wenegstens großer Nervenschwäche und Ueberspannungen, welche Folge des magnetischen Somnambulismus blieben. Mehrmals wurdeu Schwindsucht und tödtliche Magenkrankheiten als Folge von häufiger magn. Behandlung beobachtet.

Besonders wichtig ist aber, daß in gar nicht bedenklich scheinenden Fällen die erste Behandlung heftige langwierige Krämpfe und jahrelange Nervenschwäche zur Folge hatte. Gegen Nervenübel wird der th. M. besonders oft empfohlen; unser Verf. zeigt, daß auch hier der erfahrungsreiche Deleuze dagegen gehört werden müsse, welcher versichert, gegen einen gereizten Nervenzustand durch th. M. nie etwas ausgerichtet zu haben. Endlich Kluges Behauptung, daß der th. M. gegen Scheintod mit Vortheil gebraucht werde, hat noch keine reine Erfahrung für sich.

Unser Verf. beschließt sein nicht genug zu empfehlendes Werk im Abschnitt dreizehn mit einigen geschichtlichen und literarischen Nachweisungen, aus denen erhellt, mit welcher Aufmerksamkeit er diesen Gegenstand schon lange beobachtet hat. Unter andern eine Rechtfertigung der bekannten Pariser Commission, deren Benehmen Kluge so unrichtig beurtheil hat. Auch sehr genaue Kenner dieser Sache werden bey H. St. neue Belehrung finden.

Bey Gelegenheit von Stieglitz classischem Werk wollen wir nun auch auf D. Kluges unter Nr. 1. genannte Schrift zurücksehen, theils weil sie unter den Freunden des th. M. so große Autorität erlangt hat, theils weil sie für die Geschichte des th. M. immer ein merkwürdiges Aktenstück bleiben wird, als vollständige systematische Darstellung der unter dem größten Theil der Freunde des th. M. herschenden schwärmerischen Ansichten; theils endlich, weil wir diese Schrift ungeachtet aller ihrer Fehler, doch als eine dankenswerthe Gabe anerkennen. H. Kl. gibt mit Hegewisch Worten als Zweck seiner Arbeit an: es wäre recht sehr zu wünschen, daß jemand die Resultate aus den bisher bekannt gewordenen Akten über den th. M. zusammenstellte. Was könnte dem, der selbst Versuche anstellen möchte, willkommner seyn, was könnte das Studium des th. M. mehr befördern, als eine bündige, systematische, mit Citaten bewaffnete Zusammenreihung der Erfahrungen der glaubwürdigsten Magnetiseurs? — Für diese Aufgabe hat H. Kl. als Sammler wirklich sehr viel geleistet, sein Werk übertrift an Vollständigkeit der systematischen Uebersicht und Reichthum einzelner Nachweisungen alle seine Vor-

gänger; aber dieses Gute wird nur allzuoft weit überboten durch Mangel an gesunder Beurtheilung und übertriebene Leichtgläubigkeit. Wir müßten es ihm allerdings erlauben, sich aller Critik zu enthalten, wenn er nur die Meynungen anderer mit historischer Treue zusammenzustellen sich begnügte. Aber das ist sein Zweck nicht; er will vielmehr ein eignes System bilden, und stützt dieses mit übertriebener Leichtgläubigkeit auf von allen Seiten ohne Critik zusammengerafte Angaben; oft sogar (z. B. bey den Behauptungen über die mit elektserrich Isolation und Leitung verwandte magnetische, über Verstärkung magnetischer Wirkungen durch Elektricität und Galvanismus; bey der Heilkraft des th. M. für einzelne Krankheiten) ohne auf die Wiedersprüche unter den Autoren aufmerksam zu machen, vielmehr nur das benutzend, was mit seinen Ideen stimmt.

Das Werk beginnt mit theoretischen Ansichten, und diese mit Blicken auf die Geschichte des th. M. H. Kl. geht weit zurück, hat aber außer dem S. 404. erwähnten Kneten der Muskeln, welches den Alten bekannt war, im Orient und bey den Südseeinsulanern so viel gebraucht wird, (genau genommen wohl auch nicht hierher gehört), als bestimmte Spuren th. m. Bestreichungen, die vor Mesmer wirksam gefunden worden seyen, nur die Stelle im Amphitruo des Plautus: quid, si ego illum tractim tangam ut dormiat? — und die Curen des Greatrakes und Dr. Streper in Großbrittanien aufgefunden. H. Kl. nennt von Dingen, die, wenn sie vollständig gegeben würden, eine allgemeine Geschichte des Aberglaubens und der Schwärmerey; aller Betäubungsmittel, aller Gaukler, Zauberer und Hexen ausmachen müßten, nur vereinzeltes in einer abentheuerlichen Beziehung auf th. M. die gleich von Anfang an seinen Mangel an besonnener Beurtheilung verräth. Weil die pythische Priesterin zuweilen berauscht wurde, will er uns glauben machen, Aegyptische und Griechische Priester seyen im Besitz der vollendeten Kunst magn. Behandlung, besonders zur Erweckung des Prophezeyens, gewesen — vergißt aber dabey, daß die alten Orakelsprüche nicht Weissagungen, sondern moralische Sentenzen, oder unbedeutende Zweydeutigkeiten waren. Zauberer und Hexen sind ihm Somn-

ambulen, und die vortreflichen sympathetischen Curen, Ueberreste einer verblichenen magnetischen Wissenschaft.

Von Mesmers Zeit her hat aber H. Kl. eine, abgesehen von seiner einseitigen partheyischen Beurtheilung sehr verdienstliche, Zusammenstellung über Geschichte und Literatur des th. M. gegeben.

Der zweyte Abschnitt des ersten Theils enthält die genaue Beschreibung der magn. Erscheinungen. Ueber die Erscheinungen am Magnetiseur spricht der Verf. viel zu bestimmt ab. Kein Gesetz ist hier bis jetzt wohl sicher, als daß der Starke gesunde in der Regel mehr wirkt, als ein Schwacher kranker. Hingegen daß der Magnetiseur anders als durch natürliche Ermüdung entkräftet werde, daß Seide und andere elektrische Isolatoren die magnetische Wirkung hindern oder umgekehrt verstärken, ist von einigen wohl behauptet, von andern aber unrichtig befunden worden.

Die Wirkungen auf den Magnetisirten theilt H. Kl. nach Heineken in allgemeine, welche sich während der ganzen Zeit der Cur erhalten, und in besondere, die nur zuweilen während der Manipulation oder sonst periodisch eintreten. Zu den allgemeinen rechnet er, wie Heineken, Erhebung aller organischen Functionen, sanfte Reizung der Haut, Ableitung krankhaft erhöhter Lebensthätigkeit von leidenden Organen, Hebung von Nervenübeln. Für die besondern Wirkungen bestimmt er sechs Grade, 1) Einwirkung ohne daß es zum Schlaf kommt; so sind schon schöne Curen gelungen, besonders die Heilung eines hohen Grades von Photophobie; 2) Halbschlaf oder unvollkommne Crise, 3) vollkommner Schlaf; 4) Somnambulismus ohne erhöhte Geistesthätigkeit; 5) Clairvoyance; 6) Ekstase, oder allgemeine Klarheit. Eigentlich nennt er noch über diesen 7) einen Grad der Entzückung, oder einer neuen aus der Ekstase hervorgehenden Betäubung, die leicht zu Wahnsinn führen soll.

Fehler in der speciellen Beschreibung dieser Erscheinungen scheinen zu seyn, daß die am häufigsten vorkommende gänzliche Unwirksamkeit der Manipulationen nicht erwähnt, daß außer der eben genannten Warnung fast immer der Erfolg als wohlthuend und heilsam gelobt wird, ohne die Fälle mit

unglücklichem Ausgang gehörig zu beachten, und dann, daß vom vierten Grade an alle Erzählungen, die sichersten wie die schlechtesten, sogar unverbürgte Anekdoten aus Zeitungen, in demselben Ton unbezweifelter Wahrheit hingegeben werden, selbst ohne irgend einen Unterschied zwischen den Träumen und den Wahrnehmungen der Somn. zu machen. Wir wollen aber hiermit das verdienstliche dieser Zusammenstellung nicht verkennen. Da nämlich fast immer die Citate nachgewiesen sind, so bekommt man hier eine sehr vollständige Nachricht darüber, was irgend die Magnetiseurs behaupten beobachtet zu haben, und daß der Erzählende auch das abentheuerlichste für wahr hält, genirt eben seinen Leser nicht. Nur bey der Gewalt, die der Wille des Magnetiseurs über die Magnetisirte hat, verschont uns der Verf. mit den aller übertriebensten Straßburger und Französischen Possen, so viel er auch noch dabey zu glauben aufgibt.

So umfassend jedoch diese Aufzählung der Thatsachen ist, der folgende Abschnitt liefert unter dem Titel: Beleuchtung der magn. Erscheinungen, eine Theorie, welche alles dieses und noch mehr dazu erklärt. Es wird hier zuerst eine Uebersicht der Nervenwirkungen, besonders in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Ganglien- und Cerebralsystem meist nach Reil gegeben: darauf aber Wienholts Hypothese von der sensoriellen Atmosphäre auf das übertriebenste ausgebildet und zum Theil mit den unbestimmtesten Erfahrungen unterstützt. Wir streiten dem Verf. weder Sachkenntniß noch Scharfsinn in der Art, wie er alle diese Data um einen Mittelpunkt gruppirt hat, ab; wir finden besonders treffend, was er nach Meckel §. 217. über den Zusammenhang des Auges mit dem Reproductionssystem anführt, und was er §. 221. über die Natur der erhöhten Empfindlichkeit der Somn. und über den Einfluß des Gesetzes der Association dabey sagt. Zwingt denn aber nicht selbst diese seine Ansicht dabey immer Vermengung von Traum und Wahrnehmung voraus zu setzen? — Und zu welchen bedeutungslosen Erklärereyen führt ihn dann, der oben schon erwähnte unbestimmte Begriff der allgemeinen Wechselwirkung der Dinge! Sein Scharfsinn verläßt ihn gänzlich bey dem Versuch, die sensorielle Atmosphäre um den

Menschen zu beweisen. Denn auch alle von ihm angeführten Thatsachen zugegeben, so ist darin doch nur von feinem Geruch, z. B. der Hunde, und von der Wirkung mancher Ausdünstungen auf die Nerven die Rede. Mit diesen Gründen wird dann erklärt und bewiesen, daß ein Mensch den Andern durch seinen bloßen Willen aus den größten Entfernungen zum Schlafen und allerley andern guten Dingen, nur zu nichts bösem (was erfreulich zu vernehmen ist) zwingen könne; ferner das Ferngefühl weithin durch Raum und Zeit, Ahndung, Wahrsagung, das Versehen der Schwangern, kurzum, was der Aberglaube nur wünschen kann — einzig die Gespenster ausgenommen. Sie melden sich zwar auch um das Recht wiedererscheinen zu dürfen, werden aber schlechthin abgewiesen.

Wir begreiffen nur nicht, warum H. Kl. wenn er einmal so weit in Enthüllung der Mysterien gehen will, daß er uns jene Seh- und Willenskräfte verräth, die magnetischen Bäume zum Besten gibt, und S. 190. das proyhetische Miethpferd zu Breslau vorreiten läßt, — bey einem so ärmlichen Gemählde stehen blieb. Warum uns die Fülle seiner Erkenntniß vorenthalten, die aus einer consequenten Gleichstellung von Einbildung und Wirklichkeit hervorgeht? Ist denn irgend ein Zweifel in die Nachrichten so ehrenfester Männer, als Aesop uud Phädrus, zu setzen, welche uns erzählen, daß die Thiere und sogar Pflanzen ehedem bis zur Vernunft potenzirt lebten? Stimmen damit nicht genau die Traditionen der Kamschadalen, daß ihr Volk seine höhere Bildung einzig den Bären, als ihren ehemaligen Lehrern, zu danken habe? Wie schön klären sich dadurch die Wirkungen im Haine der Circe, offenbar einem Mesmerschen Bacquet, auf? Wie gut stimmen damit wieder die bekannten Erfahrungen, daß das Nervensystem der Menschen sich noch zuweilen innerlich zum thierischen, ja zum vegetativen Leben depotentiirt findet, bey Menschen die sich für Gerstenkörner, Löwen, Bären halten, so wie z. B. in Italien etner sich als Wolf fühlte, bey dem nur die rauhe Seite des Fells nach innen gekehrt wäre.

Könnten wir uns nicht vielleicht jener alten herlichen Zeit

wieder nähern, in der die vollendete magnetische Kunst der Priester blühte? H. Kluge hat entdeckt, daß magnetische Bäume diese Eigenschaft wenigstens einen Sommer lang behalten und dann schneller als andere wachsen. Der sonst so prosaische Stieglitz wird hier spottend wider Willen selbst zum Propheten, öffnet uns die herliche Aussicht auf das Ende alles Holzmangels. Die Regierungen werden bey den Forsten Magnetiseur-Compagnien anstellen; diese durchstreichen im ersten Frühjahr eichenumklammernd die Wälder, treiben durch pressende Kraft ihrer Arme und die Gewalt ihres magnetischen Willens die Wipfel der Eichen in die Wolken. Dann führt man alle Kranken des Landes in diese mächtig wirkenden Baquets, wo die Kranken geheilt oder durch Convulsionen zu göttlichem Wahnsinn geführt werden. Nur sehe man sich vor, daß zur Zeit der Eichelmast die Bäume durch Gegenumarmungen, jedoch ohne ihrem Wachsthum zu schaden, wieder entmagnetisirt werden, damit nicht etwa die Heerden unvernünftiger Thiere sich unter ihren Zweigen in Menschen verwandeln.

Im zweyten praktischen Theil dieses Werkes bleiben Vorzüge und Fehler desselben ganz in demselben Verhältniß, wie im ersten. Der erste Abschnitt fordert zum Mangnetiseur einen Mann gesund und stark an Körper und Geist, mit reinem Eifer für das Gute; ein solcher ist freylich zu jeglichem Menschenwerk zu wünschen! Der zweyte Abschnitt gibt über die magnetische Behandlung Auskunft. So regelmäßig hier die Anordnung scheint, so wenig können wir sie doch an vielen Stellen billigen, indem die Wirkungen auf die Einbildung der Somn. von den Wirkungen durch körperlichen Einfluß nicht getrennt sind: So zählt er als Behandlungen ohne Manipulation das Anhauchen, Fixiren der Augen und der Gedanken auf; wo doch nur das erste körperlich wirkt, das andere natürlich die Einbildung der Somn. sehr stark ergreiffen kann, das dritte aber offenbar hier gar nicht her gehört, indem der Magnetiseur durch Aufmerksamkeit und Anstrengung des Willens offenbar nur anderen Wirkungsarten den Erfolg sichert. Nun folgen die verschiedenen Manipulationen, denen sehr verschiedene Wirkungen nach einfachen Gesetzen zugeschrie-

ben werden. Bestreichen mit geballter Faust bey vorgestrecktem Daumen soll am stärksten wirken, dann die Bestreichungen mit den Fingerspitzen; die flache Hand wirkt nur beruhigend; das Streichen mit den Rändern der Hand ist den vorigen entgegengesetzt, das Streichen mit dem Rücken der Hand ist ganz unwirksam. Wir erwarten von fortgesetzter Beobachtung dessen Bestätigung oder Berichtigung.

Nun folgen genaue und ausführliche mit edler Absicht und rühmlicher Vorsicht entworfene Vorschriften über die Anwendung der Manipulationen im allgemeinen, so weit sie sich aus den zu Gebote stehenden Erfahrungen ableiten lassen. Nur hat auch hier den Verf. seine Vorliebe für dieses Heilmittel weniger auf unglückliche Erfolge achten lassen. Wir begnügen uns gegen §. 281. zu protestiren, welcher lautet: „der th. M. zeigt sich bey jedem Menschen ohne Ausnahme des Alters oder Geschlechtes wohlthätig wirksam, und kann daher auch bey jedem ohne Nachtheil angewandt werden." Zu dieser unbestimmten allgemeinen Behauptung berechtigen uns die Erfahrungen nicht. Hat die th. m. Behandlung nicht manches mal auf unerwartete Weise höchst nachtheilig gewirkt?

Auf diese schöne Parthie unsrer Schrift folgt aber wieder eine aller Critik ermangelnde, in der Mesmers Conductor, das electrische Isolatorium, die Elektricität, Spiegel und Musik als Verstärkungsmittel; magn. Wasser, Glas, das Bacquet und die magn. Bäume als Substitute für den Magnetiseur genannt werden.

Endlich der letzte Abschnitt unsrer Schrift: Bestimmung der Fälle, in welchen die Anwendung des th. M. angezeigt ist, wäre nach dem Titel des Werkes der wichtigste von allen, er gibt uns aber sehr wenig Ausbeute, woran indessen nach Stieglitz treflichen Nachweisungen weniger der Verf. als der schlechte Zustand der bisherigen Beobachtungen Schuld seyn mag. Noch tappen wir mit diesem Heilmittel auf gut Glück im Dunkeln. Es hilft gelegentlich gegen die verschiedenartigsten Uebel; sichern Erfolg wird aber der Unbefangene selten voraus versprechen können; am gewissesten noch bey vorsichtiger langer

Fortsetzung der Behandlung gegen eine gewisse allgemeine Schwäche und gegen manche hartnäckige Krampfkrankheiten.

Drey Dukaten und ein Comet, von Fr. Laun. Leipzig 1814 bey Hartknoch. S. 214.

Man hat bereits oft in gedruckten Recensionen, theils freundlich theils bitter, Herrn L. zu verstehn gegeben, daß er mit unter sehr mittelmäßige, ja wohl gar zuweilen einigermaßen fade Erzählungen an den Tag fördere, was gegenwärtigem Rec. immer recht leid gethan, da er überzeugt ist, daß Hr. L. allerdings ein nicht geringes Talent für die Novelle habe. Leider aber tritt dasselbe in seiner Reinheit nur selten hervor, und wenn etwa jemand die Bekanntschaft mit seinen Werken eröffnen wollte, so könnte es leicht seyn, daß er drey bis vier matte und farblose Geschichten in die Hände bekäme, nach deren Endigung er nichts mehreres versuchen möchte. Hätte er aber besseres Glück, und träfe er etwa zuerst auf die Novelle im Gespensterbuch, „die Todtenbraut," so könnte es ihm wohl begegnen, den Verf. für einen sehr talentreichen Erzähler zu halten.

Was nun das oben genannte Werk betrifft, so gehört es leider zu der mittelmäßigen Sorte. Wir finden hier eine halbweg erträgliche Erfindung, einige leichte Scherze, und eine gewisse Bonhommie, die sich mit unter ziemlich artig macht, obwohl wir sie doch nicht ganz würdig finden, in's Deutsche übersetzt zu werden. Uns ist der Verf. bey dem ganzen Buch vorgekommen wie ein ziemlich gewandter Maler, der aber nur drey bis vier kleine Farbenkörner vor sich hat, mit denen er doch die Verzierung eines ganzen Saales bestreiten will. Sollen wir ferner die Empfindung nennen, die wir hatten als das Buch geendigt war, so würden wir sagen, es sey uns gewesen, als hätten wir halb warmen Thee genossen, der bekanntlich wenig Erfreuliches hat.

Schließlich wollen wir hier noch, weniger an Hr. L. als an hundert seiner literarischen Genossen, die herzliche

Bitte thun, immer so zu schreiben, daß auch eine gute, gebildete und fröhliche Jungfrau ihre Erzählungen lesen, ja Männern vorlesen könne, ohne dabey unwillig erröthen, und überschlagen zu müssen. Wir wiederholen, daß Hr. L. in dieser Hinsicht nur selten fehlt; dennoch ist es ihm in der Erzählung: „Der falsche Dukaten“ (S. 146 und 155.) und auch sonst wohl hie und da begegnet, einen unzierlichen Scherz der oben bezeichneten Gattung zu liefern. Es ist eben nicht viel Arges dabey, und unser Verf. steht immer noch, in Vergleich mit gar vielen seiner literarischen Brüder, denen einige Rabenartigkeit beywohnt, ziemlich weiß und glänzend aus; aber er sollte billig mit jenen auch nicht den hunderttausendsten Theil ihrer poetischen Sünde tragen. Die größten Genies haben stets die höchste sittliche Zartheit geliebt, und wir trauen Hr. L. vollkommen zu, daß er uns von den tausend mal tausend mißverstandenen Stellen aus Shakspear, Jean Paul u. s. w., die er etwa gegen unsre Ansicht anführen könnte, auch nicht eine anführen werde, weil er sie gewiß besser versteht. — Daß man übrigens bey der höchsten Achtung für die sittliche Zartheit, überaus vortrefflich scherzen, witzig und humoristisch seyn könne, brauchen wir wohl nicht hinzuzusetzen, da wir ja eben die beyden Könige des Humors genannt haben. Wir meinen sogar, wahrhaft geistreich und gemüthlich scherzen, könne man nur unter jener Bedingung.

R. A.

Kaledonische Erzählungen. Von Friedrich Müller. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1814. S. 349.

Wäre es nicht wider alle hergebrachte Weise, die Recension eines sehr bedeutenden Werks in zwey Worte zu drängen, so würden wir bloß sagen, daß die Erzählungen größtentheils vortrefflich; das Kaledonische in ihnen aber größtentheils stö-

rend sey. Fast ungenießbar wird dadurch die erste Erzählung: „Glen-Con," und wir fürchten, daß selbst geduldige Leser durch die ersten vierzehn bis sechszehn geographisch-historischen, doch leider nicht recht klar mahlenden Seiten, abgeschreckt werden dürften. Hier ist alles mit weitläufiger, oft auch nicht interessanter Gelehrsamkeit erfüllt; ja selbst diejenigen, denen wichtig ist, zu wissen, daß Bidden-Wor auf Deutsch ein grauer Kegelberg, Gruagich der Helios der Kaledonier, Loch-Leven ein kleiner Bergsee in Glen-Con, Reels und Strath-Strys Nationaltänze der Hochländer u. s. w. bedeuten, würden sich doch diese Notizen lieber auf ein andres Mal, und zu einer bequemeren Zeit ausbitten. Die Schwingen der erzählenden Poesie werden durch die Masse von Gelehrsamkeit gehemmt, so wie — wir setzen es wenigstens nicht ganz scherzend hinzu — nicht minder die Flügel der Leser-Psyche. — Ist es nicht wirklich hart, daß wir mitten in einer wahrhaften Rührung lernen sollen, daß Dady der Vater heißt, Soland der Name der Gans ist, und Scallag einen Tagelöhner auf der Insel St. Kilda bedeutet? — Wenn wir uns der reinen Ansicht der mannichfaltig grünen und blühenden Menschennatur und der ewig wechselnden Lebensverhältnisse bey ewiger Feinheit des Urgeistes im Menschen hingeben wollen, so verschmähen wir mit Recht solche kleine Anmerkungen, so wie wir ja auch auf einem ernsten oder auch fröhlichen Spatziergange, nach ein paar verlorenen Stecknadeln uns nicht bücken mögen.

Rec. ist bey der Lektüre dieses Buches sehr glücklich geleitet worden, indem er die letzte Erzählung: „Die Einsame auf St. Kilda" (S. 235. ff.) welche die bey weitem beste ist, zuerst las. Hier bewegt sich das Genie des Verfassers ganz in seiner Sphäre, indem er uns in die Geheimnisse eines tief gekränkten weiblichen Gemüths führt, das, von allen verlassen und in öder Wüste, wo jede Klage verhallt, doch in sich selbst und der heiligen Schrift, die hier wie durch ein Wunder zu finden ist, Trost zu schöpfen weiß. Wer so ganz vortrefflich zu schildern vermag, den sollen und wollen wir recht herzlich rühmen; aber wir dürfen ihn auch mit gutem

Gewissen tadeln, daß er es sich mitunter auch bequemer gemacht hat, und deshalb zuweilen wirkungslos geblieben ist. Dies ist z. B. der Fall in der ersten Hälfte der zweyten Erzählung: „Ben-Ghrianan," wo das Verhältniß zweyer Schüler, das an sich recht löblich, doch nicht selten ist, mit unendlicher Breite, und, in Beziehung auf den Hochländer, mit fruchtloser Prätension geschildert worden ist. Die zweyte Hälfte gibt aber dafür desto besseren Beleg für das Talent des Verf., der es vermochte, uns dennoch wieder mit jenem anfangs breiten und gedehnten Menschen vollkommen auszusöhnen.

Ferner hat jenes Kaledonische den Nachtheil verursacht, daß der Verf. fast überall trübe, ja finster endet, und fast nirgend rechte Fröhlichkeit aufkommen kann. Da zu jener Trübheit des Schlusses der Erzählungen nicht immer innere Nothwendigkeit vorhanden war, so glauben wir mit Recht die Ursache desselben in jenem Costüm zu finden, das er nun einmal für seine Novellen gewählt.

Da wir vorhin die häufigen Anmerkungen die selbst das Auge stören, getadelt haben, so müssen wir erwähnen, daß wir ein einziges mal eine Anmerkung vermißt haben, da wo sie gerade nöthig war. Es heißt nämlich in der ersten Erzählung, es sey an den Staatssecretär von Schottland der Befehl von des Königs Wilhelm III. eigener Hand ergangen, die Bewohner Glen-Cons durch's Schwerdt vertilgen zu lassen, und keinen Gefangenen zu machen, damit die Strafe noch schreckender werde. (S. 65.) Zwar gibt der Verf. die Möglichkeit einer Täuschung zu, fügt aber doch bey, daß milde Gerechtigkeit nicht zu Wilhelms Haupttugenden gehört habe. — Rec. gesteht, daß ihn diese ganze Geschichte sehr betrübt hat, und daß er geneigt ist, ihre Richtigkeit zu bezweifeln; ist aber keinesweges in Abrede, daß Herr M. Quellen haben könne, die ihm bisher nicht zugänglich waren. Deshalb aber vermißte er hier die nähere Angabe, und er bittet Hr. M., sie nachzuholen. Wilhelm steht, wie bekannt, von so manchen Seiten betrachtet, sehr glänzend und stark, nicht bloß in der Englischen, sondern in der Europäischen Geschichte da, daß die nähere Enthüllung eines Verbrechens, wie

das von dem Verf. erzählte iſt, als etwas ſehr wichtiges erſcheinen muß. Da wir nun durchaus nicht glauben, Hr. M. habe Wilhelmen aufs Gerathewohl verurtheilt, ſo dürfen wir um nähere Auskunft bitten, überzeugt, daß noch gar manche Freunde der Geſchichte in dieſe Bitte einſtimmen werden.

R. A.

Immanuelis Bekkeri, Professoris Berolinensis, Anecdota graeca. Volumen primum. Lexica Segueriana. Berolini, apud G. C. Nauckium. 1814. 476 S. 8.

Dieſe Anecdota ſind eine herrliche Frucht von dem Aufenthalte des Herrn Profeſſor Bekker in Paris, welche jeden Philologen an Ruhnkens annus Parisiensis und deſſen Beſchreibung in: Vita Dav. Ruhnkenii. Auct. Dan. Wyttenbachio, p. 64. sqq. erinnern wird. Der Inhalt dieſes erſten dem Hr. G. R. Wolf von ſeinem dankbaren Schüler gewidmeten Bandes iſt folgender: 1) Ἐκ τῶν Φρυνίχου τοῦ Ἀραβίου τῆς σοφιστικῆς προπαρασκευῆς. S. 1. 2) Ἀντιαττικιστής. S. 75. 3) Περὶ συντάξεως, ποῖα τῶν ῥημάτων γενικῇ καὶ δοτικῇ καὶ αἰτιατικῇ συντάσσονται. S. 117. 4) Δικῶν ὀνόματα κατὰ ἀλφάβητον. S. 181. 5) Λέξεις ῥητορικαί. S. 195. 6. Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων ἐκ διαφόρων σοφῶν τε καὶ ῥητόρων πολλῶν. Für die Correctheit der Abſchrift und des Abdrucks bürgt der Name des Herausgebers, der ſich die Alterthumsfreunde auch durch die Mittheilung dieſer Lexica, aus denen vorher nur einzelne Bruchſtücke bekannt waren, zu dauerndem Danke verpflichtet hat. Daß übrigens das Buch nicht nur ohne Vorrede, ſondern auch ohne alle Anmerkungen geblieben iſt, werden viele bedauern.

K.

No. 11. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Dargestellt von Dr. Pfister, Stadt-Director zu Heidelberg (jetzt in Freyburg). Mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bey Joseph Engelmann. 1814. Mit dem Motto: Indocti discant; et ament meminisse periti. 474 Seiten in gr. 8. nebst einer Inhaltsanzeige und 4 Seiten Vorrede.

Dieses Werk liefert uns die Geschichte sieben verschiedener Untersuchungen, in der durch die Vorrede näher bestimmten Absicht, zur Ausbildung peinlicher Untersuchungsrichter beyzutragen, durch Darstellung der Art und Weise, auf welche die Untersuchung in einzelnen Fällen begonnen, und in jedem ihrer einzelnen Momente, durch alle sich ergebende Modificationen und Nüancen, durchgeführt werden müsse, um die Resultate zu liefern, welche das Publicum davon erwartet, welche der Inculpat und sein Defensor zu wünschen, und welche der urtheilende Richter zu fordern berechtigt ist. Denn, sagt der Verf., die für das Verfahren in peinlichen Untersuchungssachen bestehenden Vorschriften und Rechtsregeln dienen zwar wohl dazu, den Untersuchungsrichter die Formen und Normen, nach welchen er seine Prozeduren äußerlich modeln müsse, genau kennen zu lernen (selbst dieses möchte, nach Rec. Beobachtung, nicht überall der Fall seyn); sie reichen aber bey weitem nicht hin, ihm zugleich auch die Manipulation vorzuzeichnen, welche zu Leitung des inneren Triebwerks der Untersuchung erforderlich ist. Nur genaue Kenntniß und aufmerksame Beobachtung der Menschen (sagt der Verf. weiter), verbunden mit dem Vermögen und der Gewandtheit, ohne alle pedantische Steifheit mit denselben zu verkehren; alle Haupt- und Nebenverhältnisse derselben zu sich selbst und zu andern genau zu erforschen, dann alle Haupt- und Nebenumstände, alle Ab-

stufungen und Schattirungen der einzelnen Ereignisse genau aufzufassen, zu sondern, zu vergleichen und zu ordnen. (Rec. möchte hinzusetzen: die Kunst, aus dem Gegebenen richtig zu abstrahiren, das Wesentliche von dem Unwesentlichen immer zu unterscheiden; die That an und für sich nicht mit der That eines bestimmten Individuums zu verwechseln; alles zu rechter Zeit und mit gehöriger Vorsicht, mit sicher berechnetem Maaß und Ziel zu thun; die Gabe auf alles zu gleicher Zeit aufzumerken, auf die Acten, auf das Locale, auf alle Bezug habende Gegenstände, auf den Inculpaten, sein Benehmen und seine Antworten, auf alle umstehende Personen, und auf das, was von dem Protocollführer niedergeschrieben wird; — die Kunst, alle möglichen Ereignisse vorauszusehen, und im Voraus darauf gefaßt zu seyn; das Vermögen, nie das Besondere im Allgemeinen und das Allgemeine nie im Besondern aus dem Auge zu verlieren; endlich der feste Entschluß, wo periculum in mora ist, seiner Dienstpflicht jede andere Rücksicht hintanzusetzen.) — Nur Obiges, fährt der Verf. fort, setzt den angehenden peinlichen Richter in den Stand, jene obgedachte Manipulation (Verfahrungsweise) kennen zu lernen; aber auch, wenn er sie erkannt hat, bedarf er noch der Einübung. Nur diese macht es ihm möglich, überall der erkannten wahren Weise getreu zu bleiben, und sie stets mit immer gleicher Fassung den einzelnen Vorfällen anzupassen; so daß er nie von diesen mit fortgerissen werden kann, vielmehr überall als ihr eigner Leiter auftritt. — Und diese practische Einübung (wie der Verf. sich ausdrückt) soll durch die gegenwärtige Sammlung und Darstellung solcher peinlichen Rechtsfälle, „welche, wenn auch nicht an und für sich selbst, oder (worauf man bey den bisherigen Sammlungen die vorzüglichste und beynahe einzige Rücksicht genommen hat) wegen der Schwierigkeit hinsichtlich ihrer Aburtheilung, doch wegen des Ganges und der Führung der Untersuchung merkwürdig sind, verbunden mit der Entwickelung der Motive dieses Ganges, dieser Führung," — befördert werden.

Wir freuen uns recht sehr, daß der dem Publicum aus seiner actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden ꝛc. als Inquirent rühmlich bekannte Verfasser, diese Idee auszu-

führen zuerst unternommen hat. Denn wirklich ist die bessere Ausbildung peinlicher Untersuchungs-Richter ein von Geschäfts-Kennern längst gefühltes Bedürfniß; auch läßt sich nicht leugnen, daß auf dem von dem Verf. eingeschlagenen Wege solchem beträchtlich abgeholfen werden kann, und wenigstens die crasse, gemeinschädliche Idee, daß der Stock oder Farrenschwanz einen glücklichen Ausgang der Untersuchung erkämpfen müsse, — welche noch in den Köpfen so vieler Beamten sitzet (Rec. erinnert sich hierbey an den neulichen Bericht eines mit dem Hofraths-Titel begabten Justiz-Amtmanns, der, weil er wegen Mishandlungen eines Inquisiten gestraft worden war, bey einer andern Untersuchung zur Entschuldigung, daß er bey so schweren Indicien kein Geständniß erwirken können, sich nicht anzuführen scheute, „dies sey die Folge davon, daß man ihm das Prügeln untersagt habe"), nach und nach verschwinden wird. Daß grade der Verf. solche Darstellungen liefert, muß ihrer Verbreitung auch um deswillen nützlich seyn, weil selbst der Litteratur-Feind, der sonst gar nichts lies't, seine Bekanntschaft gemacht hat, und sich, in der Erwartung neuer Mordgeschichten, oder in dankbarer Erinnerung geleisteter Geschäftshülfe, gewiß gerne durch ihn von weiteren Untersuchungen erzählen läßt.

Die sieben Criminal-Untersuchungen, deren Geschichte das angezeigte Werk liefert, sind nicht nur hinsichtlich des angegebenen Zwecks im Allgemeinen, sondern auch darum gut gewählt, weil jeder einzelne Criminal-Fall nicht nur in den Umständen, sondern selbst in der Gattung des Verbrechens, von dem andern unterschieden ist; wodurch nicht nur das „Variatio delectat," sondern auch für die „Indocti," welche in dem Titel-Motto gemeint sind, der Nutzen gestiftet wird, daß sie auch an die Eigenheiten, die die Untersuchung einer Gattung von Verbrechen vor der andern hat, lebhaft erinnert werden. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung wollen wir die Inhalts-Anzeige folgen lassen:

I. Todtschlag des Gardisten B. S. 1. II. Nothzucht, verübt an der dreyzehnjährigen krüppelhaften Margaretha St. S. 58. III. Gelddiebstahl mit Einbruch und Brandstiftung in der herrschaftlichen Receptur zu H. S. 72. IV. Mord, verübt

an der schwangeren Ehefrau des Schutzjuden H. B. in M. S. 114. V. Die Erzbetrügerin Anne Marie S., verwittwete G. aus B. S. 383. VI. Verwundung des Adam D. S. 429. VII. Todtschlag des Abraham K. zu S. S. 445.

Daß die Größe oder Weitläufigkeit der Darstellungen sehr verschieden sey, beweis't die eben angegebene Seitenzahl; aber eben dieses ist angenehm, und macht zugleich den Lehrsatz lebendig, daß und wie die Ausdehnung einer Untersuchung sich immer nach den besonderen Umständen, die durch den Thatbestand, Verdachts-Gründe, Zeugen-Aussagen, Persönlichkeit des Inculpaten, und dessen und der ersten Inquirenten Benehmen gegeben sind, richten müsse. Besonders merkwürdig, nicht nur für Untersuchungs-Richter, sondern auch für Defensoren und urtheilende Gerichte, schienen dem Rec. die Fälle I. III. und IV. Der Todtschlag des Gardisten B. sub I. geschah bey einem nächtlichen Zusammenlauf; in welchen Fällen es fast immer so äußerst schwer ist, den eigentlichen Thäter zeitig in das Auge zu fassen; und wo ein ungeschicktes oder nachlässiges Benehmen des Inquirenten gewöhnlich auch für die Zukunft alle Mittel raubt, den Todtschläger aus der Menge herauszufinden; oder ihn, gesetzt daß man auch so glücklich ist, seiner habhaft zu werden, und die That selbst in das gehörige Lecht zu stellen, zu einem mit den Umständen übereinstimmenden Geständniß zu bringen. In dem erzählten Fall ist aber ein Zusammentreffen ganz ungewöhnlicher Umstände; so daß selbst das richtig eingeleitete, rasch und, hinsichtlich der Aufspürung der völlig unbekannten Schuldigen, umfassend durchgeführte Informativ-Verfahren (von welchem in dergleichen Fällen gewöhnlich das Resultat der Untersuchung abhängt), das hier Gelieferte entweder gar nicht, oder doch nicht sobald herbeygeführt haben würde, wenn nicht nach einiger Zeit der eigentliche Thäter, unverhofft in eine solche Gemüthsstimmung von selbst verfallen wäre, die ihn verrathen und zu einem näheren Geständniß bewogen hätte; welches letztere wahrscheinlich schon bey einer ähnlichen früheren Anwandlung würde erfolgt seyn, wenn jene (wie der Verf. gerügt hat) auf geschicktere Weise wäre benutzt worden.

Ueberhaupt auch ist hier zu bemerken, daß die von dem Verf. erzählte Untersuchungen durchgängig nicht ohne einzelne vorgefallene Fehler sind (allenfalls die sub V. und, wenn man etwa nicht rechnen will, was ohne Schuld des eigentlichen Inquirenten durch andere vorgefallen, die im Ganzen sehr musterhaft geführte Untersuchung sub III. ausgenommen); allein eben diese vorgefallene Fehler (welche z. B. in der Untersuchung sub II. das ganze richterliche Verfahren des ersten Inquirenten in Bezug auf den Inquisiten nichtig machten) geben dem Verf. die Gelegenheit, auf eine ungezwungene, mannigfaltige Weise, dem Leser anschaulich zu machen: wie verschieden die Resultate gut geführter und schlecht behandelter Untersuchungen sind; wie selbst ein einzelner Fehler selten ohne nachtheilige Folgen bleibt; wie ein auf unrichtige Weise bewirktes Geständniß, dem, der es erlangt hat, keine Ehre bringt, und der Sache selbst schadet; und wie endlich die einmal begangenen Fehler, in soweit es noch möglich ist, können verbessert werden. Die von dem Verf. selbst (wie es uns wenigstens scheint), schon im Laufe der Untersuchung, in seiner Eigenschaft als Gerichts-Director gemachten Rügen; die von dem höheren urtheilenden Mittelgericht und der höchsten Spruch-Behörde ergangenen Weisungen; die in den Defensionen, Re- und Correlationen gemachten Bemerkungen; besonders aber das (wahrscheinlich ihm selbst) ertheilte Commissorium, die höchst wichtige und interessante, aber bey einem anderen peinlichen Gericht, theils aus Nachlässigkeit, theils und hauptsächlich aber aus irrigen, zweckwidrigen Ansichten sehr fehlerhaft geführte Untersuchung sub IV., nach eigner Umsicht möglichst zu verbessern und zu vervollständigen; die motivirte Mittheilung des von ihm, dem neuen Inquirenten, hierauf zu diesem Ende entworfenen Planes; die Erzählung dessen Ausführung und der dadurch bewirkten Resultate; sind dem Verf. eben so viele Mittel, den Leser zu unterrichten und auf die wahre Ansicht hinzuleiten; als seine mannigfaltigen, theils der Darstellung selbst einverwebten, theils in mitunter beißenden Noten beygefügten, viel Wahres und Gutes enthaltenden schriftstellerischen Bemerkungen. Grade dieser Contrast vermehrt das Angenehme in der Lectüre, überhebt den Verf. des be-

ständigen, zuletzt ekelhaften Demonstrirens; verschafft dem Leser Gelegenheit zu solchen eignen Reflexionen, die ihn nicht leicht täuschen können, und gewöhnt ihn unvermerkt an den Takt: von selbst richtig zu denken, zu fühlen, zu prüfen, zu urtheilen und zu unterscheiden. Zur Probe von der Manier und dem Gehalt der, dem Text selbst einverleibten Bemerkungen und Motiven des Verf., folge hier eine Stelle aus S. 17, wo es heißt:

„Auf wiederholte allgemeine Verwarnung zur Wahrheit, betheuerte Lorenz G., daß er durchaus die reine Wahrheit angegeben habe, und auf Befragen: zu welchem Ende er einen Geistlichen begehrt habe? erklärte er: es sey ihm schon seit einigen Tagen (man könne seine Frau darüber befragen) ganz sonderbar zu Muthe; so als ob der Böse mit ihm zu thun habe; und nun komme noch die Einsamkeit in seinem Kerker hinzu, welche ihn, wann sie nicht aufhöre, in Verzweiflung bringe. Er erhielt einen andern in diese Sache nicht verwickelten Arrestanten zum Gesellschafter. Ich glaube nicht, daß irgend ein Criminalist dieses mißbilligen wird; sollte es aber dennoch einen solchen geben, so sey ihm gesagt: daß Menschlichkeit die erste, die unerläßlichste Pflicht des Criminalrichters sey; daß zwar die Gemüthsstimmung des Inquisiten benutzt, nicht aber dessen Verzweiflung herbeygeführt werden dürfe. Möglich blieb es immer, daß Lorenz G. schon früher mißgestimmt war; auf diesen Fall konnte die Benutzung dieser Mißstimmung nie Zweck des Richters werden; wenn aber auch dieses nicht war; wenn bloß das Bewußtseyn der Schuld; wenn bloß sein Gewissen ihn peinigte, so durfte diese Pein nicht gefliſſentlich erhöht werden, Verzweiflung hätte wirklich erzeugt werden, und in dieser der Selbstmord erfolgen können; und welchen Einfluß hätte dann dieser auf die noch sehr ins Dunkel gehüllte Geschichte der zu untersuchenden That gehabt?“

Diese Bemerkung steht hier um so mehr an ihrem rechten Ort, da bey geschehener Erzählung der früheren melancholischen Gemüthsstimmung des Inquisiten, und der, in derselben, mit einem mituntersuchenden Beamten gepflogenen Unterredung, der Verf. S. 15 die Bemerkung gemacht hatte:

„Statt, da einmal so weit gegangen war, durch vertrauliche Unterhaltung, Bedauern und kluges, unmerkliches Ausholen die Bewegung des Lorenz G. zu erhöhen und zu benutzen, stellte der Beamte (damals noch Neophyt in den Nemesinischen Mysterien) dem G. die etwas sonderbare Frage: „warum es ihm so sey?“ und mußte sich, statt dem gehofften offenen Geständnisse, zu dessen Protocollirung der Actuar bereits mitgenommen war, mit der Antwort begnügen: ꝛc.“

Ohne jene Bemerkung hätte also, wie man sieht, diese allerdings leicht mißverstanden, und die verordnete Beysetzung eines Mitarrestanten, von Unerfahrnen für inconsequent gehalten werden können; in der Meynung: daß grade durch Beybehaltung der von dem Inquisiten gefürchteten Einsamkeit, dessen Gemüthsstimmung zu Erhaltung eines unumwundneren Geständnisses hätte erhöht und benutzt werden müssen. —

Ja wohl, erlaubt Rec. sich hier zu bemerken, ist Menschlichkeit die erste, die unerläßlichste Pflicht des Criminalrichters. Verdenken können wir es daher dem Verf. nicht, wenn er sich zu den peinlichen Unmenschen, die für Menschlichkeit kein Gefühl haben, in einem etwas dictatorischen Tone wendet. Sie verdienen es, daß ihnen von dem Richterstuhl herab, das Urtheil der Brandmarkung vor aller Welt entgegengedonnert werde. Nur dieses, und vielleicht auch das nicht einmal, vermag sie aus ihrem Sünden-Schlummer zu erwecken. Man muß diesen Ausbruch des Unwillens dem Verf. um so mehr zu gut halten, da die von ihm erzählte Untersuchung No. IV. S. 122. 132 u. f. und 170 drey Beyspiele eines jenem Geiste der Menschlichkeit ganz zuwider laufenden Verfahrens liefert. Aber auch hier hat der Verf. solches nicht nur durch eigne treffende Anmerkungen gerügt, sondern es auch durch die uns gegebene lesenswerthe Worte der Defensoren (S. 219 u. f.) und durch die in dem schönsten Geiste abgefaßte, der öffentlichen Kunde höchst werthe Resolution des Justiz-Ministeriums (S. 172 u. f.), mit kritischer Fackel beleuchtet.

Indem wir dieser Greuel- und Spectakel-Scenen im Allgemeinen Erwähnung thun, müssen wir leider bemerken,

daß wir den frommen Glauben des Verf. S. 171 Note **, als wenn nämlich „die, aus früheren Jahrhunderten noch vorhandene Hundelöcher nirgends mehr gebraucht würden," — nicht theilen können. Wir haben uns vielmehr auf Reisen überzeugt, daß, wenn es auch solcher Inquirenten keine mehr geben sollte, die (wie der zu M., wovon der Verf. erzählt) ein helles Gefängniß zumauern lassen, um es sich dunkel zu machen, und einem Inquisiten, der noch dazu an einen hohen Grad von Wohlleben früher gewöhnt war, das Bischen, zu Leben und Gesundheit auch des niedrigsten Menschen, ja selbst der Thiere und der Pflanzen, unentbehrliche Tages-Licht zu entziehen; es dennoch der Beamten und Criminalrichter mehrere gibt, welche die aus früheren finsteren Jahrhunderten noch jetzt vorhandenen dunkelen, meistens unterirdischen Gefängnisse, noch heut zu Tag manchmal entweder als temporäre Zwangsmittel, um dadurch ein Geständniß zu bewirken (das sie sehr glimpflich Territion zu nennen pflegen), oder als Aufbewahrungs-Orte besonders schwerer, zum Ausbruch (wie sie sagen) geneigter Verbrecher gebrauchen: Grade, als wenn Territion, die so angewandt eigentlich langwierige Folter genannt werden sollte, überhaupt erlaubt, und als wenn es nicht zu Erlangung eines Geständnisses und zu Verhütung des Durchbruches, ganz andere, weit menschlichere und gewiß weniger fehlschlagende Mittel gäbe. O möchten doch darum alle Regierungen dergleichen die Menschheit entehrende, Gesundheit vernichtende Hundelöcher (wie sie der Verf. nennt), ohne Aufschub zerstören, oder sie, wie es der Geist der Zeit erfordert (wenn es anders thunlich ist), umändern lassen! — —

In der Darstellung des merkwürdigen Falls und der Untersuchung No. IV. findet man übrigens, außer dem ausführlichen Plan des Verf. zu möglichster Verbesserung der letzteren, eine mit Litteratur-Aufwand abgefaßte Abhandlung über die famöse peinliche Rechts-Frage: „Von welcher rechtlichen Wirkung ist der künstliche Beweis gegen den autorem delicti, wo er allein stehet?" Dieses Bruchstück des Vortrages beym höchsten Spruchgericht ist wenigstens geeignet, jedem die gründliche Prüfung dieser Frage

zu erleichtern, indem es auf die in anderen Schriften zerstreuten dazu dienlichen Mittel hinweiset.

Ueberhaupt ist Rec. überzeugt, daß jeder Criminalist, besonders aber der practische, des Verf. Buch mit Nutzen und Vergnügen lesen, und etwas, das für ihn passet, darin finden wird. Des Verf. Schreibart ist lebhaft, klar und deutlich; dies, verbunden mit dem Interesse der Gegenstände und einer zweckmäßig abwechselnden Anordnung derselben, sichert vor langer Weile. Doch hätte Rec. gewünscht, daß nicht einige Nachlässigkeiten in der Interpunction eingeschlichen wären, und daß der Verf. einige Worte mit besseren vertauscht, z. B. nicht erwärtigt statt erwartet, einbekennen statt bekennen oder eingestehen, Verlässigung für Gewißheit, Kaunitz oder Caunitz für Secretär oder Schreibepult, geschrieben hätte. Solche Kleinigkeiten übersieht man aber, wenn sie nur nicht zu oft vorkommen und gesucht erscheinen, bey einer übrigens guten Schrift um so lieber, da ohnehin in dergleichen Dingen Vieles auf Geschmack ankommt, worüber sich nicht gut disputiren läßt. Die Hauptsache ist, daß die Urtheile und Bemerkungen des Verf. über Untersuchung und Verfahren, wovon wir bereits einige einige Proben geliefert haben (wie sich von ihm erwarten läßt), fast durchgehends richtig, treffend, und daher für diejenigen, die es bedürfen, im hohen Grad belehrend sind. Rec. erinnert sich in diesem Augenblick keiner bey Durchlesung des ganzen Buchs gefundenen Hauptstelle, hinsichtlich welcher seine Meynung von der des Verf. beträchtlich abgewichen hätte; Eine ausgenommen, die er anführen will.

Seite 32 nämlich vertheidigt der Verf. die Gründe, warum dem Defensor des Lorenz G., die nach S. 28 u. f. von ihm begehrte vorläufige Nachholung gewisser, bey der Untersuchung nicht beobachteter Puncte, von dem peinlichen Gerichte abgeschlagen wurde. Rec. glaubt aber, daß der Defensor ganz recht hatte, und daß alles, was er verlangte, nicht nur nicht hätte abgeschlagen, sondern auch ohne des Defensors Antrag von der untersuchenden Behörde aus freyen Stücken hätte berücksichtigt werden sollen. Hierzu war, nach Rec. Meynung, hinsichtlich der begehrten Vervollständi-

gung des Local-Augenscheins und der darauf Bezug habenden Actenstücke, um so mehr Grund vorhanden; da wirklich die Beschaffenheit des Ortes, wo der Vorfall geschehen, die Idee der Möglichkeit, „daß die tödtliche Wunde nicht durch einen Schlag, sondern durch den Sturz wider einen scharfen Stein verursacht seyn konnte," auf die leichteste Art erzeugen mußte. Augenscheins-Protocoll und Plan hätten daher gleich Anfangs alles, was zur Unterstützung oder Widerlegung dieser Idee gereichen konnte, vollständig enthalten müssen. Denn der untersuchende Richter soll, besonders bey Festsetzung des Thatbestandes, von keiner vorgefaßten Meynung ausgehen; sondern seine und des urtheilenden Richters künftige Meynung erst durch das, was er aufnimmt, durch die Resultate seiner Untersuchung, bestimmen. Wenn daher auch beym Beginnen einer Untersuchung Nichts für die Möglichkeit eines anderen facti spräche, als dasjenige ist, dessen Vermuthung die Untersuchung veranlaßt hat, so müßte dennoch während der Untersuchung, und besonders bey Einnahme des Augenscheins, jede Möglichkeit eines anderen facti emsig aufgesucht werden, und das Protocoll, nebst Plan, müßte jedem deutlich vor Augen stellen: Ob und wie weit eine solche Möglichkeit wirklich denkbar ist; oder ob sie völlig ausgeschlossen wird. Höchste Genauigkeit und Vollständigkeit von Protocoll und Plan, muß deshalb immer Haupt-Augenmerk des Inquirenten seyn; und wenn daher z. B. bey einem vermutheten Todtschlag auf freyer Straße das Terrain, wo er vorgefallen seyn soll, auch nicht, wie in dem vom Verf. erzählten Fall, abschüssig, schlüpfrig, und mit scharfen Ecksteinen versehen wäre, so müßte dennoch die eigentliche Beschaffenheit des Locals bemerkt und noch dieses angefügt werden, „daß man außer dem verzeichneten nichts, was auf den Vorfall Bezug haben könne, wahrgenommen habe;" und würde durch den Augenschein die Idee einer casuellen, oder anderen als der vermutheten Todes-Art völlig ausgeschlossen: so würde es, zum Beweis, daß man darauf reflectiret, gut seyn, auch dieses, oder, „daß man nichts, was eine solche Supposition zu begünstigen scheine, gefunden habe," — anzuführen.

Deswegen hält Rec. auch die ironische Bemerkung des Verf. S. 32

„der Defensor hätte die Verwundung des B. einem in dem Momente, als Lorenz G. den Streich ausholte, auf jenen herabgefallenen Mondsteine eben so leicht zuschreiben, und verlangen können, es solle nachgesucht werden, ob sich kein Mondstein vorfinde, und eruirt: ob keiner gefallen oder gefunden worden sey“

für unpassend. Auf das Herabfallen eines Mondsteines wird sich ohnehin kein vernünftiger Mann berufen, wenn nicht einer gefallen ist, oder man von einer so außerordentlichen Natur-Erscheinung gegründete Muthmaßung hat. Wären aber wirklich um selbige Zeit in der Nähe Mondsteine gefallen, oder das Vorhandenseyn einer ungewöhnlichen Natur-Erscheinung außer Zweifel; so müßte auch nach einem Mondsteine, wenn es der Defensor verlangt, gesucht, und ob keiner an der Stelle qu. gefallen und gefunden worden, — constatirt werden. Doch dergleichen albernes, zur Unzeit etwa angebrachtes Verlangen wird von selbst durch das einfache Anführen im Fund-Protocoll ausgeschlossen: „daß man weiter nichts bemerkenswerthes, besonders nichts, was auf eine casuelle Todes-Art schließen lasse, gefunden oder wahrgenommen habe.“ — Ueberhaupt ist es immer schon um deswillen unrecht, Local-Besichtigungen nicht sogleich möglichst vollständig vorzunehmen und niederschreiben zu lassen; weil selbst unvermuthete erst später sich entdeckende Umstände, in der Folge eine ausgedehntere Beschreibung nöthig machen könnten; diese aber alsdann, wegen der unterdessen wirklich oder möglicherweise vorgefallenen Veränderungen, nicht mehr vollständig und zuverlässig vorgenommen werden könnte. Darum also schon, ist die Verschiebung der Erfüllung einer solchen von dem Defensor gethanen Bitte, bis zum etwaigen Ausspruch der urtheilenden Behörde, zu verwerfen. Nam tempus ruit edax rerum; und was heute noch nachgeholt werden kann, vermag oft morgen nicht mehr zu geschehen. Der Verf. sagt zwar:

„Nur was als wirkliches Factum erscheint oder behauptet wird, hat der Untersuchungsrichter, insofern die Behaup-

tung von einem Betheiligten oder Zeugen herrührt, aufzuklären und richtig zu stellen; nicht aber die Vermuthungen im Voraus zu bearbeiten, welche erhoben werden könnten.“

Rec. behauptet grade das Gegentheil von dem letzteren Satz, und fragt: Was erscheint denn als wirkliches Factum? Dieses soll ja die Untersuchung über den Thatbestand erst beantworten; dieses soll man ja durch sie und aus derselben erst mit Zuverlässigkeit erfahren. Wie kann die Behauptung des Betheiligten hier entscheiden, den man oft noch gar nicht einmal kennet, und dessen frühere und zukünftige Behauptungen erst hauptsächlich durch die Uebereinstimmung mit dem Verifications-Protocoll, Glauben erhalten sollen? —

Eben so wenig beweiset die von dem Verf. angeführte Badische gesetzliche Vorschrift:

„Der Untersuchungsrichter solle sich sorgfältig hüten, daß er, wo nicht besondere Veranlassungen ihn dazu auffordern, in die Aufsuchung der feineren Abstufungen von moralischer Thatbeschaffenheit sich nicht allzu weit einlasse, da er sonst in ein unabsehbares Feld gerathe, und damit der Gerechtigkeit sowohl, als dem Staatswohl mehr schade als nutze ꝛc.“

weder zur Rechtfertigung des Abschlags der von dem Defensor begehrten besseren Vervollständigung des Local-Augenschein-Protocolls und dazu gehörigen Risses, — noch zu gründlicher Motivirung der geschehenen Verweigerung, der von dem Defensor weiter begehrten Protocoll-Verlässigung über des Inquisiten Lebenslauf. Denn die Local-Verhältnisse gehören offenbar nicht zur moralischen Thatbeschaffenheit; und eben so wenig der frühere Lebenslauf des Inquisiten; der freylich zur Beurtheilung seiner Moralität, und der ihm, sowohl rechtlich, als in via gratiae zu statten kommender Milderungs-Gründe, gefodert wird; aber noch immer keine richterliche Aufsuchung der feineren Abstufungen von moralischer Thatbeschaffenheit begreifet.

In keinen geschlossenen Untersuchungs-Acten sollte billig die Constatirung des früheren Lebenslaufs des Inquisiten, der

auf die Strafe oft so großen Einfluß hat, und von der Untersuchung seiner Verwandtschaft unzertrennlich ist, unterlassen seyn. Sie dürfte schon darum nicht fehlen, weil eben die Vernehmung des Inquisiten in diesem Bezug, ihm die schönste Gelegenheit, „sich selbst zu verantworten und zu vertheidigen," an Hand gibt, und ihn mit dem Untersuchungsrichter, auf eine für beyde und das Staatswohl gleich vortheilhafte Weise, gleichsam befreundet; manchmal aber auch, nicht nur über das vorliegende Verbrechen, sondern noch über manche Andere, nöthiges Licht verbreitet; und überhaupt zur Festsetzung der persönlichen Identität des Verbrechers auf künftige Zeiten, unentbehrlich ist. —

Nicht weniger muß man sich wundern, daß auf die von dem Defensor begehrte nähere Berichtigung der körperlichen Proportion des Inquisiten Lorenz G. zu dem erschlagenen B. keine Rücksicht genommen wurde; und daß nicht vielmehr das Maaß von beyden, auf eigenen Antrieb des peinlichen Gerichtes, längst zu den Acten genommen war. Das Maaß eines muthmaßlich Erschlagenen, so wie die ganze Bemerkung seiner körperlichen Beschaffenheit, gehöret von Rechtswegen schon in das Leichenschau-Protocoll; — und das genaue Signalement des Beschuldigten sollte wohl in keinen Acten fehlen; am wenigsten aber in Untersuchungs-Acten über Mord, Todtschlag und Verwundung. Denn des Beschädigers körperliches Verhältniß zu dem Beschädigten, ist in allen Fällen, wo zur Beschädigung körperliche Kraft und eine verhältnißmäßige Größe erfodert wird, besonders aber bey einem im Zusammenlauf Mehrerer begangenen Todtschlag, wo so oft eine Anzeige gegen die andere streitet, von Wichtigkeit. Wer würde auch wohl einen Lahmen, einen an beyden Händen Stuprirten u. dgl. zum Tode verurtheilen, wenn er gleichwohl (etwa aus Lebens-Ueberdruß) einen Todtschlag selber bekannt hätte? Woher anders kommen die erbärmlichen, unbezeichnenden, oft gänzlich falschen Personal-Beschreibungen, die man von flüchtigen Verbrechern (und kann etwa nicht jeder flüchtig werden, wenn ihm die Umstände günstig sind, die oft nicht von der Macht des peinlichen Richters abhängen?) so häufig in Zeitungen lieſt;

als eben daher, daß man gleich bey der Gefangennehmung ein Signalement des Inquisiten, nach dem Leben zu fertigen verabsäumt hat! Wirklich es ist keine solche unbedeutende Kleinigkeit: das Signalisiren der Verbrecher; wofür es von Vielen gehalten wird. Eine Physiognomie in Worten zu zeichnen, daß das Bild jedem, der es lies't, rein vor der Seele schwebt, und in dem bezeichneten Individuum treu überall wieder gefunden wird, — hierzu gehöret genaue Beobachtung, Menschen- und Sprach-Kenntniß, Beurtheilungskraft und besonders das Unterscheidungs-Vermögen, welches überall das Wesentliche und Charakteristische zu finden, und vor anderen Eigenschaften herauszuheben verstehet. Kein Criminalrichter sollte daher die Entwerfung eines Signalements, dringende Fälle ausgenommen, von einem Andern, oder gar ohne sein Zuthun, etwa von einem bloßen Gefangenwärter, fertigen lassen, ohne es zu revidiren. Oft hat den Rec. Erfahrung gelehrt, daß Signalements, selbst von den geschwornen (sehr vernünftigen) Actuariis errichtet, bey näherer Vergleichung mit dem Original nicht nur unzureichend, unbezeichnend, und verschiedener Auslegung fähig, sondern auch wegen Flüchtigkeit der Aufnahme, und weil der Besichtigte nicht in das gehörige Licht gestellt war, vielleicht auch seine Gebärden und Körperhaltung absichtlich verstellt hatte, — gänzlich unrichtig befunden wurden. Und daher kommt denn auch hauptsächlich das Geschrey, welches Einige in diesen Zeiten gegen die Unzulänglichkeit und Zweckwidrigkeit dergleichen Personal-Beschreibungen, unbesonnener Weise, sogar in öffentlichen Blättern erhoben haben. Freylich, wenn es von dem Rec. abhinge, würde er (so lächerlich solches auch vielleicht Manche finden mögen) bey jedem peinlichen Gerichtshof einen geschickten Zeichner und Maler anstellen, welcher das Bild des Inquisiten durch seine Kunst in treuen Zügen wiedergeben müßte; das man dann in geeigneten Fällen durch den Kupferstich vervielfältigen könnte: demohnerachtet würde er aber, theils zur Controlle, theils weil Manches sich nur durch Worte angeben läßt, während Anderes durch Zeichnung leichter versinnlicht wird, ein genaues und getreues Signalement nicht für überflüssig halten.

Aeußerst befremdend war es übrigens dem Rec., daß der Verf. die Zurückweisung der von dem Defensor geschehenen Begehren (besonders hinsichtlich des Local-Befundes) unter andern auch dadurch zu motiviren sucht: „daß die von dem Defensor aufgefaßte Idee, als wenn die Verwundung des Gardisten B. nicht sowohl eine Folge des Schlages von Lorenz G., als vielmehr eine Folge seines Ausgleitens auf der schlüpfrigen, abhängigen Straße, und seines Auffallens auf den Rand der Brustmauer, oder den großen, oder den Abweisstein sey, sich durchaus auf keine Angabe des Inquisiten, welcher doch so Manches zu seiner Vertheidigung aufzubringen suchte, oder auf eine sonstige Zeugen-Aussage gründe; sondern ihre Entstehung lediglich der Einbildungskraft des Vertheidigers zu verdanken hätte.“ Denn, abgesehen davon, daß nach des Rec. oben schon ausgeführter Ueberzeugung, die Desiderien des Defensors, auch ohne Anregung des Inculpaten oder dessen Vertheidigers, von Amtswegen hätten vorlängst erledigt seyn müssen: so hatte ja Lorenz G. weiter nichts eingestanden, als „daß er so oben hinein geschlagen, und darauf den B. niedersinken gesehen, nicht aber, daß er das Auffahren des Streiches bemerkt oder wahrgenommen habe, vielmehr diesem wiederholt und ausdrücklich widersprochen; auch war offenbar kein animus occidendi vorhanden.“ In obiger Angabe, verbunden mit letzterem Umstand, lag nun implicite gewiß die Behauptung, „daß B. auch durch andere Veranlassung gestürzt und beschädigt seyn könne.“ Denn sonst würde G. keinen Anstand genommen haben, grade heraus zu sagen, daß er ihm den tödtlichen Streich versetzt habe. —

Endlich führt, nach allen diesem noch vergebens, der Verf. als Grund des Abschlags den Umstand an: „daß die Acten einmal geschlossen gewesen;“ zumal, wenn man erwägt, daß vor Anhörung des Vertheidigers, und erfolgtem Erkenntniß der urtheilenden Behörde, die Untersuchungsacten nie für definitiv, sondern nur für provisorisch geschlossen, erachtet werden können.

Rec. hofft, daß der von ihm sehr hochgeschätzte Verf. obige Bemerkungen nicht als Tadelsucht, sondern als einen

Beweis der, seinem interessanten, so ungemein viel Gutes enthaltenden Werke gewidmeten Aufmerksamkeit und Achtung ansehen, und daß das Publicum von dieser seiner Unpartheylichkeit größere Veranlassung nehmen werde, das übrigens von ihm ausgesprochene günstige Urtheil, das in dem ganzen Buch seine Belege findet, für gegründet zu halten; wozu denn freylich der von dem Verf. schon früher erworbene Ruf nach Verdienst das Mehrste beytragen wird.

S . .

Rede über Joh. 4, 23. 24. bey der feyerlichen Einweihung der neuen katholischen Stadtpfarrkirche zu Karlsruhe am 26. Dec. 1814, gehalten von Dr. Brunner, Großherz. Bad. geistlichem Ministerialrath und Stadtdekan. (Pr. 15 kr. Der Ertrag ist für arme Schulkinder bestimmt.)

Nach den vielen bey Einweihung einer katholischen Kirche gewöhnlichen, also freylich unvermeidlichen, Ceremonieen, erholte sich Geist und Herz, bey dem Anhören dieser wohl ausgearbeiteten, wohlgesprochenen und zweckmäßigen Predigt, die manches „Wort, geredet zu seiner Zeit" sprach, und mit allgemeinem Beyfall angehört wurde. Sie zeigt die Unentbehrlichkeit der „öffentlichen Gottesverehrung und ihren wohlthätigen Einfluß auf die allgemeine (religiöse) Sittlichkeit," weil die Religion auf sinnliche Menschen, nur durch Hülfe der Sinnlichkeit wirken kann, weil alle Menschen der Aufmunterung zur Tugend, der Erwärmung und Begeisterung zum Guten, durch sinnliche Eindrücke bedürfen, und durch die Gewalt der Beyspiele am leichtesten zur Nachahmung des Guten entflammt werden. Der Verf. entwickelt besonders auf eine ansprechende populäre Art, daß die Begeisterung für Rechtschaffenheit und Tugend (warum nicht auch besonders für christliche Religiosität?) durch die gesellschaftliche Form des öffentlichen Gottesdienstes erzeugt und genährt werde. Wichtig ist auch das, was er mit vielem Nachdruck über den nachtheiligen Einfluß sagt, wenn höhere und gebildete Stände sich leichtsinnig den gottesdienstlichen Versammlungen entziehen, und durch ihr Beyspiel auch das Volk davon abbringen, wiewohl sie selbst doch die Religion, wenigstens als politischen Zaum für nöthig halten. Es war „ein Wort, geredet zu seiner Zeit," weil sich der ganze Hof, und Alles, was vornehm und gebildet heißt, in der Kirche versammelt hatte. Kurz: durch die Predigt wurde die Kirche geweiht, eingeweiht, — geistiger, als sie durch alle bloß äußere Symbole eingeweiht werden kann; Symbole, die übrigens der Verf. sehr richtig zu würdigen weiß.

No. 12. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Observationes criticae in Aeschyli Tragoedias Tragoediarumque reliquias. scripsit Car. Frid. Wunderlich. Göttingen b. Heinr. Dieterich 1810. XIV u. 196 S. 8.

Bey aller warmen Anerkennung dessen, was die bisherigen Herausgeber des Aeschylos gutes geleistet, muß man dem Verf. dieser kleinen aber gehaltreichen Schrift einräumen, daß dem Altvater der Griechischen Tragödie noch keiner den sorgsamen und gewissenhaften Fleiß zugewandt habe, der unter andern dem Sophokles und mehreren Stücken des Euripides zu Theil geworden ist. Weder die Varianten aus alten Ausgaben und Handschriften, die Basis eines gesunden Textes, sind nach einem bestimmten Plane und mit Vollständigkeit und Genauigkeit gesammelt, noch der Sprachgebrauch des äschylischen Zeitalters gehörig ergründet; und wie vieles ist außerdem, das Wiederherstellung und Erläuterung von historischen und mythologischen Forschungen, und von einer genaueren Kenntniß der Sylbenmaaße erwartet! Anstatt, auf dem mühsamen Pfade nüchterner Untersuchung zu Aeschylos selbst hinzuwandeln, fand man es bequemer, ihn durch den Zauber einer oft schwindelnden Conjecturalkritik zu sich herüberzubannen; aber leider erschien dann gewöhnlich nicht Aeschylos, sondern ein Gespenst, bleich, wüst und blutig, wie eines Gemarterten aus dem Todtenreich. Es müßte in der That einen gespenstermäßigen Anblick gewähren, wenn man einmal eine äschylische Tragödie, namentlich den Agamemnon, mit Hintansetzung der Handschriften, aus lauter Conjecturen von Pauw, Heath, Schütz, Le Grand, Bothe u. a. zusammensetzte, und dies Ungethüm sodann mit recht gründlicher Ungründlichkeit commentirte. Dank sey daher dem Herrn W., der, wohl wissend, wie dem Dichter oft nur

durch Conjecturalkritik zu helfen ist, dies Mittel doch nur als ein äußerstes Nothmittel will gelten lassen, und zugleich darthut, daß unzählige Stellen durch besonnene Interpretation weit sicherer können gerettet werden. — Daß wir unsere durch Zufall verspätete Anzeige noch jetzt nachbringen, sind wir sowohl dem Werke schuldig, das seitdem nicht gealtert hat, als dem Verf., der nach der Billigkeit fodern darf, daß Andere seine redlichen Bemühungen mit Dank würdigen, da Herr Hofrath Schütz, den die Schrift ganz besonders angeht, in seiner neuesten Ausgabe nicht einmal ihr Daseyn zu kennen scheint.

Ein großer Theil der Observationen beschäftiget sich, die zahlreichen Fehler und Gebrechen der Schutzischen Ausgabe auch dem minder Unterrichteten anschaulich zu machen. Man hat dem Verf. eine zu absprechende Härte und Strenge vorgeworfen, und allerdings hätte sein Ton hie und da milder und freundlicher sein können; da er indeß mit der pünktlichsten Genauigkeit zu Werke geht, und nichts ohne Beweiß aufs Gerathewohl hinschreibt, so zeigt er wenigstens, daß er gegen Schütz nicht strenger ist als gegen sich selbst, und daß ihm Wahrheit höher steht denn Menschenliebe. Dieser Genauigkeit thut es keinen sonderlichen Eintrag, wenn dem Verf. an zwey bis drey Stellen ein Versehn entschlüpfte, z. B. in den addendis (S. 1.) wo er übersah, daß τελεοῖς nicht bloß Optativ sondern auch Conjunctiv des Präseus sein kann, oder S. 75, wo er einen Trimeter mit χρημάτων περιγενὼς sich schließen läßt.

Die Polemik gegen Schütz, da sie den Dichter nicht angeht, lassen wir in unserer Anzeige ganz unberührt. Auch sind einige Verbesserungsvorschläge und viele Erläuterungen des Sophokles, Euripides, Tacitus, Livius u. a. Schriftsteller beygegeben, die wir übergehn müssen. Der Kürze wegen beschränken wir uns auf den, dessen Namen das Buch an der Spitze trägt, auch hier nur das wichtigste ausheben. Prom. 124:

φεῦ, φεῦ, τί ποτ' αὖ κινάδισμα κλύω
πέλας οἰωνῶν; αἰθὴρ δ' ἐλαφραῖς
πτερύγων ῥιπαῖς ὑποσυρίζει.

Den letzten Satz findet Herr W. matt, und sucht ihm durch

ein Fragezeichen nach ὑποσυρίζειν aufzuhelfen, Stellen beybringend, wo δὲ eine Frage fortsetzt. Nicht die Partikel dünkt uns gegen diese Interpunction, aber der Personenwechsel in κλύω und ὑποσυρίζει: zum mindesten können Stellen, wie Prom. 577: τί ποτε ἐνέζευξας — —; οἰστρηλάτῳ δὲ δείματι — — τείρεις; nicht für Herrn W. zeugen. — V. 604:

ἀλλά μοι τορῶς τέκμηρον,
ὅ τι μ' ἐπαμμένει παθεῖν,
τί με χρὴ, τί φάρμακον νόσου.
δεῖξον, εἴπερ οἶσθα· θρόει,
φράζε τᾷ δυσπλάνῳ παρθένῳ.

Herrn W. mißfällt die Fügung von τί με χρὴ und τέκμηρον; er streicht deshalb das Punktum nach νόσου, und übersetzt: quod me morbi remedium adhibere oporteat. Wichtiger dünkt uns die Zusammenstellung der elliptischen Redensarten οὐδὲν ἄλλο — ἤ, z. B. Pers. 207. Nur den Zusatz hinc sane intelligitur, illam dicendi rationem nihil aliud — quam, quid aliud — quam Romanis domesticam non esse, sed trans mare petitam, hätten wir weggewünscht. Es gibt ja so viele Wendungen der Lebhaftigkeit und der Leidenschaft, die mehreren Sprachen durch den Machtspruch der Natur gemein sind; und Männern wie Tacitus, Horaz, Virgil, von deren Gräcismen so oft die Rede ist, sollte man doch zutrauen, daß sie das Hauptgesetz eines guten Schriftstellers, nichts, was nicht dem Boden der Muttersprache entwachsen ist, hinüberzutragen, werden gekannt und befolgt haben. So können wir auch nicht billigen, daß Herr W. S. 159. den Römischen Sprachgebrauch, insimulare, arguere, accusare bald mit dem Genitiv bald mit dem Ablativ zu verbinden, aus der zwiefachen Fügung ἐπαιτίᾳ ξυμφορᾶς und αἰτίᾳ ξυμφοραῖς ableitet, wiewohl wir ihm die Aechtheit von ξυμφοραῖς ἐπαιτίᾳ (Prom. 974.), wo wir ξυμφοραῖς für einen Dativ nicht für einen Ablativ halten, gern zugeben. — V. 680:

ἀπροσδόκητος δ' αὐτὸν αἰφνίδιος μόρος
τοῦ ζῆν ἀπεστέρησεν.

Um den Anapäst sede quinta wegzuschaffen, schlägt Herr W.

vor, ἐξαίφνης μόρος zu lesen, doch ohne der Regel zu traun, die Porson in der Vorrede zum Euripides fest begründet zu haben scheint. Gefälliger ist Erfurdts Vorschlag αἰφνίδιος αὐτόν. Mit demselben leider zu früh geschiedenen Gelehrten möchten wir V. 770 οὐ δῆτα, πλὴν ἔγωγ' ἄν lesen, nach dem Vorgange einer Wienischen Handschrift. Ueber die Verwechselung von πρὶν und πλὴν, s. Gregor. Corinth. S. 269. Schaef. — V. 917:

πιστὸς, τινάσσων τ' ἐν χεροῖν πυρπνοῦν βέλος.

Wegen der vielen Abweichungen, und weil Aeschylos sonst πυρπνόον sage, dünkt Herrn W. der Vers verdorben. Er schlägt die sehr gute Aenderung vor:

πιστὸς, τινάσσων χερσὶ πυρπνόον βέλος.

So schon im wesentlichen Porson zu Eurip. Hekabe, der χειρὶ lies't. — Theb. V. 239:

Eteok. αὐτὴ σὺ δουλοῖς καί με καὶ πᾶσαν πόλιν.

Hr. W. ändert δουλοῖς καί σε, weil die Jungfrau

θεοὶ πολῖται, μή με δουλείας τυχεῖν!

gesagt hatte. Gewiß beßer, als die Lesart der Schütz. edit. min.; doch sieht Rec. nicht den mindesten Grund zum Aendern. Sollte nicht grade diese Personenverwechselung zu dem Sturme der Leidenschaft stimmen, worin Rede und Gegenrede auf einander geschleudert werden? V. 839:

ἐρέσσετ' ἀμφὶ κρατὶ πόμπιμον χεροῖν
πίτυλον, ὃς αἰὲν δι' Ἀχέροντ' ἀμείβεται
τὰν ἄστολον, μελάγκροκον θεωρίδα, —.

Vortrefflich ist gezeigt, daß ἀμείβεσθαί τινα ἔς τι διά τι, deducere, sequi aliquem aliquo per aliquid, gar nicht heißen könne. Die neue Conjectur δι' Ἀχέροντα πέμπεται gibt zwar einen guten Sinn, weicht aber zu sehr von den Handschriften ab. Die richtige Lesart scheint der Scholiast anzudeuten. — Pers. V. 326:

ἐχθροῖς παρασχὼν, εὐκλεῶς ἀπώλετο.

Da der Wolfenbüttelsche Codex ἀνηλεῶς lieset, so vermuthet Herr W., das wahre sey νηλεῶς. Wollte Herr W. zur Vertheidigung dieses Vorschlages anführen, daß in vier Versen vorher die Worte εὐειδὴς, εὐτυχῶς, εὐψυχίαν vorkommen, woraus leicht ein εὐκλεῶς hätte entstehn können, so wäre

unſeres Bedünkens mehr für νηλεῶς geſagt, als durch quod ad misericordiam movendam aptius judico. Nach des Rec. Gefühl paßt nur εὐκλεῶς für den unerſchrockenen Syenneſis.

Wir wenden uns zur Hauptſeite des Buches, zu den grammatiſchen Bemerkungen über Griechiſche und Römiſche Schriftſteller, und den zum Theil gelungenen Verſuchen, die Vulg. nicht bloß aus dem Aeſchylos ſelbſt, ſondern auch aus anderen Schriftſtellern, die entweder er, oder die ihn nachahmten, zu erläutern. Prom. 86:

αὐτὸν γάρ σε δεῖ προμηθέως,
ἅτῳ τρόπῳ τῆσδ' ἐκκυλισθήσει τύχης.

Die Lesart τέχνης, die auch der eine Scholiaſt anerkennt, iſt ſinnreich durch künſtliche Feſſel des Hefäſtos erklärt; doch behält, wenn wir nicht irren, τύχης den Vorzug, da das Unglück den Tragikern gewöhnlich ein Meer iſt, aus deſſen zuſammenſchlagenden Wogen der Unglückliche ſich hervorarbeitet. — V. 112:

τοιάσδε ποινὰς ἁπλακημάτων τίνω.

Die Vulg. τοιάσδε wird durch Choeph. 40. vertheidigt, wo Hermann mit Recht τοιάνδε in Schutz nimmt. An beyden Stellen lieſ't die Schütziſche Ausgabe τοιῶνδε. Τοιόσδε, ſagt Herr W., saepe causam continet, ob quam aliquid factum sit. — V. 117:

ἵκετο τερμόνιον ἐπὶ πάγον;

Das von Schütz (metro et sententia postulante) hinter τερμόνιον eingeſchobene τις weiſ't Herr W. durch ähnliche Stellen ab, wo ein τις fehlt. Auch iſt im Metrum nichts verkehrtes; der Vers nämlich bietet, wie Erf. bemerkt, einen Dochmius mit voraufgehendem Päon oder Creticus. — V. 146:

σὸν δέμας εἰσιδοὺσα
πετρᾷ προσαναινόμενον
ταῖς ἀδαμαντοδέτοισι λύμαις.

Statt ταῖς leſen die Ausgaben ταῖσδε, welches wir für richtig halten. Herr W., um ταῖς zu halten, beruft ſich auf V. 300, wo Prometheus dem beſuchenden Freunde Okeanos entgegenruft: πῶς ἐτόλμησας, λιπὼν
αὐτόκτιτ' ἄντρα, τὴν σιδηρομήτορα
ἐλθεῖν ἐς αἶαν;

aber τὴν steht hier gewiß nicht für τήνδε. Prometheus sagt: „wie hast du dich erkühnt nach Skythia zu kommen?“ und Skythia wird poetisch das Mutterland des Eisens genannt. Hier würde τήνδε den Nachdruck vom Hauptworte abziehn, und einem Nebenwort zuwerfen. — V. 406. Die Zurückberufung von ἤδη muß auf alle Weise gebilligt werden; aber gegen Herrn W's fernere Anordnung μεγαλοσχήμονα τ' ἀρχαιοπρεπῆ στένουσι ließe sich manches einwenden, zumal wenn Erfurdts dem Rec. ehemals schriftlich mitgetheilte Vermuthung, die ganze Strophe sey in 8 choriambische Zeilen zu ordnen, sich bewähren sollte. Leicht möchte dann die Aldina, deren ἀτ' Erf. in ἄτ' verwandelte, auf das Rechte hindeuten. Bey dieser Gelegenheit wird τρυσάνωρ (Soph. Phil. 207.) gegen Brunck und Schneider gut erläutert. S. Passow zum Musäos S. 210. In der anderen Stelle, Theb. 770:

τέκνοις δ' ἀραίας
ἐφῆκεν ἐπικότους τροφᾶς,
αἰ, αἰ, πικρογλώσσους ἀράς — —.

dünkt uns ἐπικότους, wofür Schütz ἐπίκοτος gab, gut gerechtfertiget; daß aber auch ἀραίας zu ἀρὰς gehöre, neben dem nackten τέκνοις, davon wird sich Rec. (auch aus metrischen Gründen, weil der erste Vers einen Dochmius fodert) schwerlich je überzeugen. Warum will man hier Bothe's schöne Vermutung τέκνοις δ' ὡραίοις, adultis filiis, verschmähn? — V. 418. Ἄτρεστοι μάχας, und ähnliche Fügungen von Worten der Angst und des Schmerzes mit dem Genitiv finden von S. 131. an eine gründliche Erläuterung, die sich noch über andere verwandte Gegenstände verbreitet. S. Herm. im Mus. antiq. stud. Vol. 1. S. 145. — V. 461:

κἄζευξα πρῶτος ἐν ζυγοῖσι κνώδαλα
ζεύγλῃσι δουλεύοντα σάγμασίν θ', ὅπως
θνητοῖς μεγίστων διάδοχοι μοχθημάτων
γενῶνθ', ὑφ' ἅρμα ꝛc.

Die Verbindung des Aoristus mit nachfolgendem Conjunctiv, für den Brunck, Porson, Schütz, Bothe, gegen alle Authorität der Handschriften, den Optativ einschieben, gibt

Herrn W. Anlaß, eine Bestimmung der Umstände, unter denen dies geschehn könne, hinzuzufügen. Er rettet den Conj. durch eine doppelte Bemerkung, wovon indeß nur eine, quod res verbis ὅπως — γένωνται expressa nondum desierat, cum Prometheus hoc suum beneficium jactabat, Gewicht hat, da die andere: conjunctivum tuendum puto, — — quod Graecos non solum perfecto, quod rationem sequitur praesentium temporum, sed aoristo, etiam praeterito et imperfecto, ita uti scio, ut conjunctivus sequatur, streng genommen nichts sagt. — Dann folgen gut gewählte Beyspiele zur Erläuterung des Falles, wo auf ein Präsens der Optativ folgt, wie Pers. 449: πέμπει, ὅπως κτείνοιεν, wo πέμπει, der lebhaften Erzählung wegen, an die Stelle von ἔπεμψεν tritt. Auch vielen Stellen Römischer Authoren kommt diese Bemerkung zu Statten. — V. 850:

ἐπώνυμον δὲ τῶν Διὸς Διγημάτων.

Die Lesart aller Handschriften γεννημάτων hat Herr W., trotz dem Kraftfluche, den Brunck über sie und ihre Vertheidiger ausspricht, mannhaft in ihre alten Rechte eingesetzt. Wir billigen das sehr, wünschen aber zugleich, er möchte die Lesart Διγημάτων nicht so herabgewürdigt, und sich nicht auf Porson berufen haben, der die Sünden der zufällig entstandenen Glasgauer Ausgabe nicht zu vertreten hat. — Von S. 152. an werden mit umsichtiger Gründlichkeit mehrere Stellen des Aeschylos (nebenbey auch anderer Dichter) erläutert, wo τλῆμι und ἀνέχομαι mit einem Particip verbunden werden, z. B. Theb. 737: ὅτε μὴ πρὸς ἀγνὰν σπείρας ἄρουραν, ἵν' ἐτράφη, ῥίζαν αἱματαίσσαν ἔτλα, qui incestum arvum, ubi ipse nutritus fuerat, stirpe sanguinolenta conserere sustinuit. An all diesen Stellen geht Schütz auf Irrwegen, selbst noch in der neuesten Ausgabe. Zugleich begründet Herr W. Hermann's Regel, daß vor τὸ μὴ οὐ ein Verbum mit einer Negation voraufgehn müsse, durch neue Belege; wodurch Schützens Emendation (Prom. 235):

ἐξερυσάμην βρότους
τὸ μὴ οὐ διαῤῥαισθέντας εἰς Ἅιδου μολεῖν

in Nichts zerfällt. Aber in der neuen Ausgabe steht nach Handschriften τὸ μὴ διαῤῥ., welches wir, wie Choeph. 299:

ταὶ προσπιέζει χρημάτων ἀχηνία,
τὸ μὴ πολίταις κ. τ. λ.

für richtig halten. In solchen Fällen steht τὸ für ὥστε, und darf auch ganz fehlen, wie Prom. 248:

Θνητοὺς ἔπαυσα (ὥστε oder τὸ) μὴ προδέρκεσθαι μόρον.

Daß dieses τὸ μὴ in einer verdorbenen Stelle der Choephoren V. 950. also zu ersetzen sey:

κρατεῖται δέ πως τὸ θεῖον, τὸ μὴ
ὑπουργεῖν κακοῖς —

hat Rec. anderswo zu zeigen versucht. — Theb. 292:

ἀλλ' οὖν θεοὺς
τοὺς τῆς ἁλούσης πόλεος ἐκλείπειν λόγος.

An dem nachstehenden und durch die Verspause völlig abgerissenen Artikel nahmen Schütz und Herm. Anstoß und emendirten, der eine αὐτοὺς, der andere τὰ τούς. Sehr passend verweist Herr W. auf Ag. 337: τοὺς πολισσούχους θεοὺς

τοὺς τῆς ἁλούσης γῆς κ. τ. λ.

und zeigt darauf, daß ἐκλείπειν, welches sonst den Accus. oder den Genitiv mit ἐκ fodert, hier, wie Pers. 125. und Soph. Electr. 1149. absolut zu nehmen sey. Der Sinn ist also wohl ohne Widerrede: atqui vero deos urbem captam incolentes excedere ferunt. In der That, die Lesart der Handschriften gegen eine sinnreiche Conjectur vertheidigt zu haben, ist ein Verdienst, dem sinnreichen Conjecturiren völlig gleich zu setzen. Eben so geschickt werden folgende Stellen vertheidigt: Pers. 838: ψυχῇ διδόντες ἡδονὴν gegen Pauws verführerischen Vorschlag ψυχὴν διδόντες ἡδονῇ; Theb. 535 das Homerische ἥ τε im Nachsatz; Pers. 295: ὅστε gegen das Schützische ὅς τε, welches sammt der verkehrten Erklärung noch in der neuesten Ausgabe beybehalten ward, wiewohl Bothe unterdeß das richtigere durch Interpunction und Version gezeigt hatte. — V. 547:

θεῶν θελόντων δ' ἂν ἀληθεύσαιμ' ἐγώ.

Schützens ehemalige Aenderung δῆτ' ἂν verdiente Zurückweisung, aber für jene Zeit nicht den strengen Tadel wegen des Anapästes, den ja Hermann noch im Jahr 1798 (S. observ. crit. S. 110) zulässig glaubte. Herrn W's. Vorschläge ταῦτ' ἀληθ. oder τ' ἂν für τοι ἂν, werden wohl durch die

spätrr von Schütz aufgenommene Lesart κἀν ἀληθ. übertroffen. Dieser Vers veranlaßt eine große Untersuchung, aus der wir mit Dank die Bemerkung annehmen, daß ἄν nach dem Präteritum fehlen dürfe, wofür Herr W. eine Hauptstelle beybringt, Theb. 994:

ὡς ὄντ' ἀναστατῆρα Καδμείας χθονὸς, (statt ὄντ', ἄν)
εἰ μὴ θεῶν τις ἐμποδὼν ἔστη δορὶ
τῷ τοῦδ', —;

die Behauptung aber, ἄν müsse durchaus beym Optativ stehn, wenn er nicht wünschende Kraft habe, dürfte nach dem was Hermann (comm. de metr. Pind. S. 241.) und Matthiä (größere Gram. S. 723.) abgehandelt haben, nicht wiederholt werden ohne den strengen Beweis, daß alle Stellen, wo ἄν gleichwohl fehlt, verschrieben seyn. Auch kann Rec. der von S. 177. an vorgetragenen Lehre, 'esse apud Graecos multa verba, post quae nullo discrimine infinitivi aoristorum et futuri, interdum etiam praesentis ponantur u. s. w. nicht beytreten; ja er macht sich anheischig, sie, sobald es gefodert wird, selbst aus den vom Verf. angezogenen Beweisstellen zu widerlegen. — Theb. V. 24:

Νῦν δ' ὡς ὁ μάντις φησὶν, οἰωνῶν βότηρ,
ἐν ὠσὶ νωμῶν καὶ φρεσὶν, πυρὸς δίχα
χρηστηρίους ὄρνιθας ἀψευδεῖ τέχνῃ·
οὗτος τοιῶνδε δεσπότης μαντευμάτων
λέγει μεγίστην προσβολὴν Αχαιΐδα
νυκτηγορεῖσθαι κἀπιβουλεύσειν πόλει.

Diese von Schütz misverstandenen Worte, hat Rec. nach Herrn W's. trefflicher Erläuterung, die weiter keinen Auszug gestattet, also zu übersetzen versucht:

Nun spricht der Seher, Oberhirt des Vogelflugs,
In Ohr und Geist auffassend, ohne Wink der Glut,
Der Vögel Schicksalzeichen mit trugloser Kunst;
Er allgewaltig solcher Gottweissagungen.
Sagt an, ein ungeheurer Schwarm Achäervolks
Werd' uns mit Nachtanschlägen überziehn die Stadt.

— Pers. 294:

λέξον καταστὰς, κἀι στένεις κακοῖς ὅμως.

Schützens Aenderung ὁμῶς wird nach gehöriger Beweisführung eine conjectura manifesto falsa genannt. S. Agam. 1256 u. Soph. Antig. 234. — Pers. 230:

τῆλε πρὸς δυσμὰς ἄνακτος Ἡλίου φθινασμάτων.

Herr W. erklärt die Vulg. gegen Schützens Emendation δυσμαῖς, ἄν. Ἡλ. φθινάσμασιν, durch δυσμαὶ φθίνοντος Ἡλίου, und zeigt, daß πρὸς δυσμὰς (nicht πρὸς δυσμαῖς), absque motus significatione, so viel heiße als in plaga occidentali. So Pers. 813:

τόσος γὰρ ἔσται πέλανος αἱματοσταγὴς
πρὸς γὴν Πλαταιῶν Δωρίδος λόγχης ὕπο·

wo wir nicht mit Schütz übersetzen möchten: tantum scilicet in agro Plataeensi sub hasta Doriensi sanguinis concrementum (Blutbad) erit; sondern vielmehr:

Denn solch ein Sühnungsopfer, groß und blutig, wird
Im Land Platää dargebracht vom Dorerspeer.

Den Göttern nämlich. Diese Fügung des πρὸς mit dem Accusativ muß auch supplic. 255 hergestellt werden:

ἐμοῦ δ' ἄνακτος εὐλόγως ἐπώνυμον
γένος Πελασγῶν τήνδε καρποῦται χθόνα·
καὶ πᾶσαν αἶαν, ἧς δι' Ἄλγος ἔρχεται,
Στρυμών τε, πρὸς δύνοντος ἡλίου κρατῶ.
ὁρίζομαι δὲ τήν τε Περῥαίβων χθόνα,
Πίνδου τε τἀπέκεινα, Παιόνων πέλας,
ὄρη τε Δωδωναῖα· συντέμνει δ' ὅρος
ὑγρᾶς θαλάσσης· τῶνδ' ἔτ' ἐπὶ τάδε κρατῶ.

Schütz übersetzt: Pelasgorum gens hanc terram colit. Totiusque terrae, quam Algus perlabitur et Strymon versus solis occasum, imperium teneo. Aber κρατεῖν c. accus. heißt so wenig imperium teneo, als πρὸς in dem erfoderten Sinne mit dem Gen. construirt wird. Erwägen wir ferner, daß die Worte καὶ τᾶσαν αἶαν, bis nach δύνοντος ἡλίου hin, sich dem Ohr auf die natürlichste Weise an die vorige Periode anschließen, so bleibt uns kein Zweifel, daß κρατῶ, welches ohnehin V. 262 wiederkehrt, sich aus einer Glosse in den Text geschlichen, und dort einen Accusativ in der Bedeutung von Licht, Glanz ꝛc. verdrängt habe. Von allen Worten, womit die Tragiker des Helios Licht bezeichnen, dünkt

uns das Allgemeine φαός (so Ag. 666. ἀνῆλθε λαμπρὸν Ἡλίου φάος vom Aufgange des Helios) das zweckmäßigste zu seyn. Wir lesen demnach:

γένος Πελασγῶν τήνδε καρπούται χθόνα
καὶ πᾶσαν αἶαν, ἧς δι' Ἅλγος ἔρχεται,
Στρύμων τε, πρὸς δύνοντος Ἡλίου φάος.

Nach mir dem Herscher zubenamt, wie billig war,
Hat hier ein Stamm Pelasger dieses Land zum Nutz,
Und alles Erdreich, wo hindurch sich Algos schlängt
Und Strymon, bis zum Untergang des Helios.

Auch Pers. 713:

οὐδαμῶς, ἀλλ' ἀμφ' Ἀθήνας πᾶς διέφθαρται στρατός,

wo Bothe nach Schützens kleinerer Ausgabe ἀμφ' Ἀθήναις lieset, und circa Athenas übersetzt, möchten wir den Accusativ beybehalten. Der Sinn aber ist hier nicht, um Athen, in der Gegend Athens, denn Atossa weiß gar wohl, daß das Heer bey Salamis geschlagen ist, sondern wegen Athens:

Keineswegs; nein Athens halb ward hinweggetilgt das Heer.

Athen ist hier Macht Athens, wie V. 284. 346 u. s. w. — V. 788. wir εἰ mit dem Conjunctiv gut in Schutz genommen. — Choeph. 303:

ἀλλ' ὦ μεγάλαι Μοῖραι, Διόθεν
τῇδε τελευτᾷν,
ᾗ τὸ δίκαιον μεταβαίνει.

Schützens Uebersetzung: At, o magnae Parcae, Jovis nutu hac via finite, qua Justitia incedit, die im Commentare durch ulciscamini via et ratione justitiae umschrieben wird, dünkt Herrn W. durchaus verwerflich. An Parcas injusta ratione, sagt er, interfectores aggressuras fuisse, Chorus credere potuit? τὸ δίκαιον vero significare Justitiam, ut interpretibus credam, numquam mehercule adducar. Denique, μεταβαίνειν posse per incedere reddi, vellem Viri docti exemplis probassent. Diese Zweifel veranlassen folgende, wie es scheint, gezwungene Erklärung: ἀλλ' ὦ μεγάλαι Μοῖραι, Διόθεν (δότε Ὀρέστην) τελευτᾶν τῇδε, ᾗ (Ὀρέστης) μεταβαίνει τὸ δίκαιον, die wenigstens aus

Theb. 238. nicht kann gerechtfertiget werden. Den ersten von Herrn W's. Zweifeln haben wir zu beantworten nicht Lust. Was den zweyten anbelangt, so steht τὸ δίκαιον freylich nie gleichbedeutend mit Δίκη, wie, um nur bey Aeschylos stehn zu bleiben, Prom. 187, Suppl. 77. 409. und Eum. 609. beweisen; aber wie häufig tritt bey dem lebendig fühlenden Griechen der Fall ein, daß Begriffe, wenn nicht gradezu in Personen verwandelt, doch beseelt werden, wie hier durch μεταβαίνει! Grade so Theb. 1051:

ἡμεῖς δ' ἅμα τῷδ', ὥσπερ τε πόλις
καὶ τὸ δίκαιον ξυνεπαινεῖ u. s. w.

wo ξυνεπαινεῖ das todte τὸ δίκαιον gleichsam ins Leben ruft und mit Gefühle begabt. Μεταβαίνειν endlich versteht Rec. wie Erfurdt, der die Aeschylischen Worte so übertrug: At o magnae Parcae, Jovis nutu sic finite, uti Justitia poenas persequitur.

Rec. schließt mit dem sehnlichen Wunsche, daß uns Herr W. bald mit einem Bande neuer Observationen über den dunklen Tragiker beschenken möge.

D. A. E.

Julius Graf von Soden Theater. Erster Theil. Enthält: 1) Sadi, Schach von Persien. 2) Chelonis. 3) Franz von Sickingen. Aarau. 1814. bey Sauerländer. S. 272. (Hiebey das Bildniß des Herrn Verfassers.)

Rec. erinnert sich noch recht wohl aus den Neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts, welch' einen besonderen Eindruck das Trauerspiel Ines de Castro auf einen Theil des Deutschen Publikums machte. Es scheint, als sey man damals leichter zu erregen gewesen; doch möchten wir dies in mancher Beziehung nicht eben als Lob aussprechen, denn auch das Mittelmäßige, was billig gar keinen Eindruck machen sollte, ward nicht selten mit lautem Lobe aufgenommen. Indessen dauerte jene Theilnahme für die genannte Tragödie nur wenige Jahre, und so sehr auch der Verf. hinterher bemüht

war, durch neue Schauspiele die alten Ruhmesflammen wieder anzufachen, so wollte es damit doch keinesweges gelingen, denn man fand sie fast alle mühselig und kalt, und mit einer gewissen Gattung von Pathos erfüllt, die, längst veraltet, zu wohlfeil sich auftreiben läßt, um Eindruck machen zu können.

Was nun das gegenwärtige Theater betrifft, so erklären wir zuvörderst mit wahrem Vergnügen, daß in demselben eine höhere Reife und Umsicht zu finden ist; doch müssen wir leider hinzusetzen, daß der poetische Geist, ohne den nun einmal (wie seit Erschaffung der Welt bekannt ist) kein gutes Drama sich schreiben läßt, auch in diesem Werke fast gänzlich mangele. — Wenn wir auf die Personen in Shakspeares Schauspielen die vielbedeutenden Worte aus Goethe's Tasso anwenden dürfen:

„Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugte,
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind,"

so ließe sich von diesen Dramen fast das reine Gegentheil sagen, indem hier meistens nur Schatten auftreten, die dadurch, daß sie sich mit Persönlichkeit brüsten, nicht weniger schattenhaft werden. Wir könnten hier mit ziemlicher Ruhe unsere Anzeige schließen, überzeugt daß fast jeder Leser des Buches uns beypflichten werde; dennoch mag es vielleicht gut seyn, noch einiges hinzuzusetzen um unsere Ansicht zu dokumentiren. Wir übergehen Sadi und Chelonis, die bey einzelnen schönen Worten doch ganz wirkungslos bleiben, und berühren nur Franz von Sickingen. Welche Erinnerungen muß dieser theure Name erwecken, und wie geht die verhängnißvolle Zeit in welcher er lebte, so klar an uns vorüber, wenn wir seiner gedenken. Aber wie wenig ist von ihm hier aufgegriffen! — Er hält auf gute Mannszucht und straft wenigstens mit Worten die, welche jene Tugend nicht üben, er scheint nicht ohne Kriegskenntnisse, liebt die Gelehrten, und es wird ihm nachgerühmt, er sey selbst ein solcher, hat sich aber mit den Franzosen viel zu weit eingelassen, als daß man mehr als Reue über jenes frühere Verhältniß in seinen Benehmen gegen den Ritter Fleuranges finden könnte. (Leider wird auch Grammonts bittere Frage „dafür zahlte der König Euch den Jahrgehalt?" (S. 171.) durch keine bloß tönende Ant-

wort, oder durch die sophistische Unterscheidung des „Königs“ und des „Freundes“ ihres Stachels beraubt). Daß er endlich mit allem was er ist, thut, und spricht, ein wenig liebäugelt, ist freylich leider bey hundert Deutschen Autoren in der Ordnung; doch entschuldigt das niemanden, der die hundert und erste Liebäugeley hereinführt. Jene lassen es sich doch meistens nur bey selbst geschaffenen und ersonnenen Personen zu Schulden kommen, an denen oft nicht eben viel verloren ist; aber Franz von Sickingen sollte nie anders auftreten, als in reiner, einfacher Herrlichkeit.

Von dem vortrefflichen Ulrich von Hutten hat der Verf. fast nichts weiter aufgegriffen, als seine Kränklichkeit, so daß denn auch der heiße Wunsch nach Rache, von dem hier die Rede ist, und der hinterher fast vergessen wird, gleichfalls kränklich erscheinen muß. Die Freundschaft zwischen ihm und Sickingen zu schildern wäre für den wahren Dichter ein schönes Fest gewesen, aber unser Verf. hat sich dasselbe sehr verkümmert, und, fast möchten wir sagen, die Kosten dafür gescheut. Die beyden Ritter sagen sich unter einander recht angenehme Dinge, wobey sie sich nicht selten, gleichsam wie bey einer Versteigerung, überbieten, sie reden viel von ihrer Zärtlichkeit, zuweilen fast weichlich, so daß sie gewissermaßen ihren Lohn schon dahin haben. Kommt nun vollends gar Reuchlin (S. 185.) dazu, so wird das gegenseitige Rühmen und Abwehren des Ruhmes, nebst dem Rühmen jenes Rühmens und Abwehrens, wahrhaft peinlich.

Ueberhaupt ist nichts seltener als eine reine Schilderung der Freundschaft, und wir könnten leicht ein halbes Hundert Dichter nennen, denen sie mislungen ist, doch wissen wir Gottlob alle, daß Deutschland auch einige wenige aufweisen kann die es vermochten. Auch die Schilderung des Stolzes und der Bescheidenheit ist nicht leicht, denn es darf der Stolze (um nur eines Umstandes zu erwähnen) niemals von seinem Stolze reden, wenn er nicht bey dem wahren Leser schon ein halb verlorenes Spiel haben will. Daß der Bescheidene das Wort Bescheidenheit nicht leicht aussprechen wird, (eben so wenig als nach Cicero's richtiger Bemerkung der Schamhafte das Wort Schamhaftigkeit) bedarf des Beweises nicht; aber selbst

wenn andere in des Bescheidenen Gegenwart seine Bescheidenheit rühmen, so kann dies schon peinlich, ja widrig werden, selbst wenn wir nur dabey an die Miene denken, die der arme Bescheidene dabey oft Viertelstunden lang zu machen hat.

Die Rathsherrn von Heilbronn, so wie den Götz von Berlichingen kennen wir bereits sämmtlich aus der besten Quelle. Der Verf. hätte sich deshalb die Mühe ersparen können, sie hier abermals einzuführen, um so mehr, da man nicht wohl einsieht, was sie eigentlich hier sollen, denn daß Sicklingen sich bemüht dem Götz ein ritterliches Gefängniß zu verschaffen, ist allerdings sehr löblich, versteht sich doch aber ganz von selbst.

Allein so wenig uns auch jener Sickingen genügt, so begreifen wir doch nicht, wie auch nur er zu einer solchen Tochter gekommen seyn möge, wie die hier geschilderte Beda ist. Es scheint, sie sey aus irgend einem fatalen, längst verschwemmten Roman hinüber geschwommen in ein edles Jahrhundert, wo sie, die überhaupt keine Heimath hat, am allerwenigsten Heimath finden kann. Doch hat sich aus jenem Romanen-Schiffbruch auch ihr Liebhaber, der Hirt Raymund, mit an's Land gerettet, und es wird uns nun zugemuthet, die Schwierigkeiten zu bedauern, die sich der ehlichen Verbindung dieser Personen entgegensetzen.

Wir wollen nicht weiter von den Fehlern des Stücks reden; wohl aber und mit rechter Freude von einigen wahren und edeln Gedanken, die das Werk zieren. Als solche nennen wir die tiefe Trauer Sickingens um die abgeschiedene geliebte Hausfrau, seinen Schmerz bey der Nachricht von dem Tode des herrlichen Kaisers Max, und sein Benehmen, als Eitelwolf ihn bittet, selbst nach der Krone zu streben, da die goldene Bulle allerdings nur einen freyen biedern Mann verlange. Schade nur, daß auch hier wieder einige Weichheit mit unter läuft, und die betrübten Worte: „O laß mich sterben“ (S. 202.) nothwendig stören müssen, als costumwidrig und unwahr.

Ferner wollen wir den Herrn Verf. für den bloßen Gedanken loben, den Franz von Sickingen auf die Bühne zu führen, indem wir völlig überzeugt sind, daß dem Deutschen Theater nur Hülfe kommen könne durch rein Deutsche Stücke,

die, in sich selber Leben habend, auch Leben geben. Daß ihm der erste Versuch in dieser Gattung nicht ganz wohl gelungen, möge ihn eben reitzen, uns bald durch ein besseres und gediegeneres Werk zu erfreuen.

R. A.

Heinrich der Erste König der Deutschen und seine Gemahlin Mathilde. Von Karl Treitschke. Leipzig und Altenburg, F. A. Brockhaus. 1814. 181 S. und 8.

Der Verf. hat, wie der Reichthum seiner Citate zeigt, die Quellen der Geschichte Heinrich's studirt und benutzt. Aber dies ist auch das einzige Verdienst, worauf er Anspruch machen kann. Seine Erzählung ist — zum Einschläfern. Wer sich überzeugen will, wie sehr das: „Duo cum faciunt idem, non est idem", auch von literarischen Erzeugnissen gelte, der vergleiche, was über den nämlichen Gegenstand ungefähr zu gleicher Zeit Treitschke, in der vorliegenden Schrift, und Pahl, in s. Herda, Bd. 3. S. 1 — 28. geschrieben haben. Ungleich besser, als Heinrich's Biographie, hat Rec. das derselben beygefügte Leben seiner Gemahlin Mathilde gefallen, aus dessen Zügen ein Fouqué ein anziehendes Gemälde für sein Frauentaschenbuch entwerfen könnte. Schon der romantische Ton, in welchem die nach dem Lateinischen Originale eines Ungenannten frey gearbeitete Erzählung gehalten ist, spricht freundlich an, und es war ein beyfallswerther Gedanke, dem Leben des großen Mannes, der in Getümmel des Kriegs so viele Lorbern gepflückt hatte, das Bild seiner frommen und stilliebenden Gattin beyzugesellen, die durch ihre milde Sorge für Nothleidende aller Art den Eichenkranz verdiente. Wenn, wie Johannes von Müller sagt, Griechenland Heinrichen unter die Götter gezählt hätte, so war es ein Akt der Gerechtigkeit, als Mathilde in das Register der Heiligen eingetragen wurde.

No. 13. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Helfr. Bernh. Wencks lat. Grammatik für Schulen. Erster Band, welcher die Etymologie und Syntax nebst Vorerinnerungen enthält. Siebente Auflage. Durchaus umgearbeitet von Ge. Friedr. Grotefend, Dr. und Prof. IV S. Vorr. S. 1—352, mit dem Register bis 391. 8. Frankfurt a. M. bey Varrentrapp und Sohn. 1814. (15 gr.)

Herr G. sagt in der Vorrede, daß er, seiner Aufgabe gemäß, Plan und Methode im Ganzen beyzubehalten, und um das Einzelne nach bessern Ansichten zu berichtigen, wider seine eigene Ueberzeugung bey der gewöhnlichen Anordnung der Grammatiken geblieben sey, und Alles unverändert gelassen habe, was noch einigermaßen haltbar geschienen habe; daß aber dennoch eine gänzliche Umarbeitung des Buchs nicht zu vermeiden gewesen wäre, und deshalb hie und da die Materialien eine veränderte Anordnung erlitten hätten.

Also die Anordnung im Ganzen abgerechnet, ist die vorliegende Grammatik Herrn G's Werk, und wir geben der umfassenden und eindringenden Kenntniß der Lateinischen Sprache, die der Verf. in demselben an den Tag legt, seinem Fleiß und seiner Sorgfalt in der Zusammenstellung der Materialien alles Lob. Jedes Blatt gibt einen Beleg zu unsrer Behauptung, daß man hier einen herrlichen Schatz von grammatischen Bemerkungen finden werde; und wenn wir auch sagen müssen, daß er seinem Vorsatz „auf tiefgreifende grammatische Forschungen in wissenschaftlicher Form sich nicht einzulassen," nicht überall getreu geblieben sey, daß Manches noch zu sehr räsonnirend dargestellt sey, wo nur Resultate gegeben seyn sollten, daß nicht immer gehörig der Schüler berücksichtigt zu seyn scheine, und daher Manches für den Anfänger zu schwer abgefaßt — so thut es dem Werth des Buchs keinen Eintrag. Rec. fühlt selbst sehr wohl, wie schwer es sey, die scharfe

Grenzlinie zu beobachten. Die Beyspiele, die der Verf. gegeben hat, sind höchst schätzbar; nur wünschen wir sie zu bequemerer Uebersicht deutlicher gesondert, da sie unter einer Regel ohne allen andern Absatz als ein bloßes Punctum nach einander fortlaufen. In folgender Behauptung können wir ihm nicht beystimmen. Der Verf. sagt nämlich, daß er bey der Auswahl unter mehreren Stellen unbekümmert gewesen sey, ob er sie beym Cicero oder bey irgend einem andern Schriftsteller gefunden habe. Denn eine Grammatik, die nicht bloß Ciceronisch schreiben, sondern die Lateinische Sprache überhaupt verstehen lehre, dürfe sich durchaus nicht auf Cicero beschränken, noch dessen Eigenthümlichkeiten, nur von Verstößen gegen classische Latinität in einzelnen Stellen zu schweigen, zu einer allgemeinen Regel erheben. — Wir verlangen zwar nicht, daß der Verf. das, was er Ciceros Eigenthümlichkeiten, oder gar Verstöße desselben gegen classische Latinität nennt, zu einer allgemeinen Regel erheben solle. (Nur möchten wir uns hüten, viel davon laut zu reden, damit nicht auch uns das Verdammungsurtheil treffe, das Gellius über einige Römische Tadler des Cicero ausgesprochen hat.) Aber so wie es einerseits ganz richtig ist, daß ein Lehrgebäude der Lateinischen Sprache auf jeden Schriftsteller in derselben Rücksicht nehmen müsse, so wenig ist es auf der andern Seite für eine Grammatik für Schulen, wie der Verf. die seinige ankündigt, nothwendig, ja in mancher Rücksicht unzweckmäßig. Denn eine solche, wir behaupten es offen, soll allerdings — wenn auch nicht bloß, aber vor allen Dingen — Ciceronisch schreiben lehren. Als Mittelpunct stehe Cicero da, und um ihn lagern sich die andern her! Denn wenn nicht Er zum Maßstab dessen angenommen wird, was ächte Latinität ist, welchen haben wir dann? Was soll als Entscheidungsgrund in vorkommenden streitigen Fällen gelten, als seine Sprachweise? Wie in Griechenland viele einzelne Staaten als freye, von einander unabhängige dastanden, und nur das gemeinschaftliche Band der Sprache und Sitte sich durch sie hindurchzog, so bildeten sich auch mehrere Schriftsteller aus, die jeder von dem andern unabhängig das ganze Gebäude der Sprache in seinem Werk darstellte, jeder als Individuum

gleichsam der Repäsentant einer Gattung. Anders aber in Rom! So wie dieses schon von frühem die Tendenz hatte, der Alleinherrscher der Welt zu seyn, so zeigt sich auch bey ihm von Seiten der Sprache dieses monarchische Streben. Die Lateinische Sprache zog sich allmählig in die Römische zusammen, und diese, fortschreitend, fand endlich ihre Mitte im Cicero. — Wir sagen dieses nicht, als ob wir glaubten, daß der Verf. nach seinen Aeußerungen zu urtheilen nicht das dem großen Lateiner zuschreiben wollte, was wohl alle ihm zuschreiben. Wir sehen es ja aus seiner Grammatik! Das aber wollten wir verlangen, daß bey jedem Beyspiel zu einer Regel von ihm ausgegangen werde, und nach ihm die übrigen geordnet werden müssen; und sind der Ueberzeugung, daß da, wo Er nicht ausreichen sollte, ein Eutropius nicht ersetzen werde.

Wir gehen nun zur Grammatik selbst über. Ueber die Anordnung derselben reden wir nach Obigem nicht; sondern über das Einzelne: was und wie es gegeben worden ist. Der erste Theil oder die Etymologie geht von S. 1 — 157; der zweyte oder die Syntax von S. 158 — 352. Mithin hat dieser nur etwa 50 Seiten mehr als jener, da z. B. im Bröder die Etymologie nicht einmal den Drittel von dem Umfang der Syntax ausmacht. Zum Voraus ist daher zu vermuthen, daß entweder die Etymologie zu ausführlich oder die Syntax zu kurz abgefaßt sey, und wenn wir es recht finden, daß der Verf. den Elementen der Grammatik so große Ausführlichkeit gewidmet hat, so hätten wir gewünscht, daß er ebendieselbe auch an mehrere Theile der Syntax, z. B. an die Gerundien oder Participien gewendet hätte.

Ueber die Aussprache der Latein. Wörter finden wir nicht genug gesagt, wodurch auch das, was dasteht, unvollständig wird, z. B. §. 9. 3. „man pflegt in fere ꝛc. zur Unterscheidung von ähnlich lautenden Wörtern die letzte Sylbe zu betonen;“ ferner 4. „das abgekürzte Virgili acuirten die Alten: Virgíli; ferner Dorothéa ꝛc.“ Mag auch späterer Verderb der Sprache eine solche Aussprache eingeführt haben, daß man in der Mitte des zweyten Jahrh. nach Chr. Geb. lachte, wenn einer Vírgili sprach; so sprach man doch zu Ciceros Zeit

Vírgili; sagt ja Quintilian bestimmt: Trium syllabarum in voce media longa aut acuta aut flexa erit; eodem loco brevis utique gravem habebit sonum, ideoque positam ante se, id est, ab ultima tertiam acuet. Und dabey wollen wir bleiben; denn um mit diesem Grammatiker zu reden, si consuetudo vicerit, vetus lex sermonis abolebitur.

Sonderbar dünkt es uns, daß §. 8. bey der Sylbenabtheilung der Verf. sagt, daß man in schwereren Fällen den Anfänger nicht mit der angeblich richtigen Abtheilung der Sylben martern müsse — denn die Sache habe sehr wenig Nutzen. Wir bemerken dabey viererley: 1) wir kennen nur Eine richtige Art die Sylben abzutheilen, und jede andere ist geradehin zu verwerfen; 2) ein Grammatiker darf in seiner Wissenschaft nicht von einem Gegenstand sagen, daß er sehr wenig Nutzen habe; alles gehört in der Grammatik an seinen Platz, und ist nothwendig da, wohin es gehört; 3) ist es keine Marter, wenn ich den Schüler das Richtige lehre, ich müßte es denn nur durch die Darstellung zur Marter machen; 4) mögen wir auch in diesem Fall die Genauigkeit der alten Grammatiker nachahmen, die noch unbedeutender scheinende Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit nicht unwürdig gefunden haben.

Von den Patronymicis §. 16. hätten wir gern mehr gelesen. — Gut berücksichtigt ist die Griechisch-Lateinische Declination. Der Acc. Sing. von Aeneas sollte wohl heißen Aeneam und Aenean; da der Acc. auf an der Substantive auf as nach der ersten Decl. seltener in Prosa ist. Im Folgenden sehr viel Gutes, und das Meiste vollständiger als in andern Grammatiken. Nur Einzelnes bemerken wir. §. 31. „Die Nomina propria in ius werfen, wenn es Substantiva sind, im Vocativ das us weg, und setzen bloß i.“ Fürs erste gibt es keine Nomina propria, die nicht Substantiva wären; denn ein Adjectiv ist kein Nomen proprium; fürs zweyte hieße nach dieser Regel der Vocativ von Tullius eher Tullii als Tulli. — Vom Uebergang des j am Ende in ein i ist nichts gesagt: z. B. Cai statt Caj. Deus möchten wir nicht so declíniren, wie der Verf. z. B. Nom. Plur. dei, di; Dat. deis, diis, dis. Denn wenn wir aus Varro und Lucan dei;

und deis aufnehmen, warum nicht auch aus Tertullian dee? — Warum der Verf. die Beyspiele zur dritten Declination so geordnet hat, sehen wir nicht ein; zuerst nämlich poëma und mare — dann homo und leo — animal und carmen — pater und nubes — ars — genus und caput — nox. Nox wird durch ars überflüssig, und warum mit Neutris angefangen? Wir würden ohngefähr so verfahren: Zuerst ein Wort, dessen Wortstamm dem Nominativ gleich ist, und wo bloß im Genitiv is antritt, z. B. anser, Gen. anser-is; e ausgestoßen: pater, Gen. patr-is; leo — leonis; ordo — ordinis; nubes — nubis; ovis — ovis; miles — militis; judex — judicis; ars — artis; aenigma — corpus — nomen — mare — animal — exemplar. — Bey den Anmerkungen über die Casus der dritten Decl. gefällt uns die Einmengung der Adjective nicht, ohnehin da von diesen selbst noch ausführlicher geredet wird. Die Regeln über das Genus der Substantiva sind minder bequem geordnet. Die Regeln nach der Bedeutung der Wörter und nach der Endung von allen Declinationen sind so durcheinander, daß der Anfänger bey den vielen Ausnahmen und den Ausnahmen von den Ausnahmen sich kaum zurecht finden möchte. — Die einzelnen comparirten Adjectiva §. 48. hätten wir deutlicher untereinander gesetzt, damit der Anfänger sie besser übersehen und memoriren kann. Ueberhaupt ist auf das erste Bedürfniß desselben in der Grammatik zu wenig Rücksicht genommen. — Für den Superlativ, heißt es, werde an den Casus des Positivs in is die Sylbe (?) simus zugesetzt. Tenuior, tenuissimus findet man selten — und doch steht es so oft im Cicero und bey andern, daß wir diese Behauptung nicht begreifen können.

Die Numeralia sind sehr vollständig behandelt. Ueber die Art, wie man die Pronomina für den ersten Unterricht behandeln solle, da diese Wortart zu den schwerern für den Anfänger gehört und vielen Verwechslungen ausgesetzt ist, wenn nicht gleich Anfangs mit der gehörigen Genauigkeit verfahren wird, haben wir uns an einem andern Ort schon erklärt. Wir vermissen auch hier wieder, wie bey andern Materien, die lichte Ordnung, wodurch der Lernende schon auf den ersten

Blick seines Gegenstands sich bemeistern kann. Die alten Formen sind gut angegeben.

Ueber das Verbum. Es wird der Bedeutung nach eingetheilt in Intransitivum oder Neutrum, z. B. ave!, in Transitivum z. B. Deus creavit mundum, und in Reflexivum oder Reciprocum z. B. amant se. Wo bleibt das Passivum? Und was soll amant se da thun? Das Beyspiel gehörte beym Verf. zum Transitivum, so gut, wie Deus creavit mundum. Wir würden so verfahren: Es gibt eine doppelte Conjugationsart, 1) eine active (Endungen der ersten Pers. Sing. sind o, m, i ꝛc.), 2) eine passive (Endungen der ersten Pers. Sing. r ꝛc.). Ferner gibt es ein dreyfaches Genus beym Verbum: 1) Activum (Wirkung auf einen Gegenstand ausdrückend); 2) Passivum (Gewirktwerden von einem Gegenstand ausdrückend; wozu noch im Griechischen das Medium, wo der gewirkte Gegenstand und der wirkende Gegenstand Eines sind z. B. λούομαι, ich werde gewaschen von einem andern, Passiv; ich werde gewaschen von mir, d. h. ich wasche mich, Medium); 3) Neutrum (weder ein Wirken auf einen Gegenstand, noch ein Gewirktwerden von einem Gegenstand ausdrückend, sondern einen immanenten Zustand des Subjects bezeichnend. Da aber nur für das Activum und Passivum eigene Formen vorhanden sind, nicht aber fürs Neutrum, und die Beachtung der Verba deponentia (zwar auch meist passive Conjugation) von höchster Wichtigkeit ist, so würden wir für den ersten Unterricht, die philosophische Eintheilung nicht zur Hauptsache machend, das Activum, Passivum und Deponens die drey Genera Verbi nennen, so das unter das Activum das Neutrum, wegen seiner activen Conjugationsart, zu stehen käme, und die Neutra mit passiver Form ins Deponens eingerechnet wären; auf folgende Art:

Genus verbi

activum	passivum	deponens
neutrum		

1) neutropassivum.
2) neutrale passivum.

Was die Eintheilung der Tempora betrifft, so hat der Verf. zuerst, soviel wir wissen, in einer Latein. Grammatik die richtige gegeben. Wir sprechen jetzt aber nicht davon, da wir an einem andern Ort in diesen Jahrbüchern ausführlich darüber geredet haben. Daß das Imperfect, Plusq. und Imperfect der Conjugatio periphrastica die historischen, sowie das Futurum simpler, Fut. exactum und Fut. der Conjugatio periphrastica, die prophetischen Tempora und die Conjunctive von jenen auch noch die bedingenden Tempora genannt werden, finden wir zum Theil unrichtig, zum Theil unnöthig. — Die Einrichtung eines Verbi ist nun beym Verf. folgende: Activum. Präsens Ind. und Conj.; Imperf. Ind. und Conj.; Fut. simpl. Ind. (der Conj. ist nicht angegeben); Perfectum Ind. und Conj.; Plusq. Ind. und Conj.; Fut. exactum Ind. (der Conj. ist nicht angegeben); Fut. periphrasticum Präsentis Ind. und Conj.; Fut. periphr. Präteriti Ind. und Conj.; Fut. periphr. Futuri bloß Ind. Dann der Imperativus; dann der Infinitivus: Präs. und Imp.; Präs. und Plusq.; Futurum (?); amaturus esse und amatum ire. Dann die Participia: Präsens und Imp.; Futurum (?). Passivum. Präs. Imperf. wie oben; Futurum simpl. ohne Conjunctiv; Perf., Plusq. wie oben; Fut. exactum ohne Conj.; Fut. periphr. Präs. futurum est, futurum sit, ut amer; und amandus sum, sim; eben so das Fut. periphr. Präterit. futurum erat, esset, ut amarer und amandus eram, essem; Fut. periphr. Futuri futurum erit, ut amer, und amandus ero. Dann der Imperativ; dann der Infinitiv: Präs. und Imp., Perf. und Plusq., Fut. periphr. futurum esse (fore), ut amer und amatum iri; dann die Participia: Perf. und Plusq. Futurum; dann die Gerundia; dann die Supina. Auf diese Art sind die Verba aller 4 Conjugationen und ihre Deponentia behandelt.

Der Verf. erlaube uns folgendes zu bemerken: So sehr wir es loben und seinem Sinn für Unterricht darin Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er die alten Namen der Tempora: Präsens, Imperfectum ꝛc., bey der neuen Methode, nach der sie von ihm dargestellt worden sind, gelassen und nicht dem System zu lieb das Practische aufgeopfert hat; so

glauben wir doch nicht, daß es nöthig sey, bey jeder Conjugation die periphrastischen Tempora anzugeben, wodurch offenbar die leichte Uebersicht für den Anfänger nur erschwert wird. Denn nicht davon zu reden, daß im Activ die Form amaturus ero höchst selten vorkommt, so dünkt es uns hinreichend, wenn nach Aufstellung der sechs Tempora im Activ, die eine Dauer und eine Vollendung in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft ausdrücken: Präsens, Imperf. und Fut. simpl., Perf., Plusq. und Fut. exactum, am Schluß der Verba die Conjugatio periphrastica activa gegeben worden wäre, nach Präsens, Imperf. und Fut. simpl. im Indicativ, Conjunctiv, Infinitiv und Particip. Wer würde nicht sich entsetzen, wenn er diese drey Formen, die das Moment der anfangenden Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft ausdrücken, in einer Griechischen Grammatik, hinter jedem durchconjugirten Verbum, mit μέλλω φιλεῖν, ἔμελλον φιλεῖν ꝛc. aufgeführt fände? — Ferner, das Fut. simpl. Conj. ist nicht angegeben. Warum nicht? Zwar erklärt sich der Verf. in der Syntax darüber, und sagt, daß es amem sey. Zugegeben; warum aber denn führt er den Infinitiv desselben mit amaturus esse und das Particip desselben mit amaturus an? Dies ist auf jeden Fall inconsequent; wenn dort nicht amaturus sim recht ist, so ist auch hier amaturus esse und amaturus falsch. Und dann ist amaturus sim unbestreitbar der Conjunctiv von amabo, was der Verf. mittelbar auch natürlich nich läugnen kann, sowie amaturus esse der Infinitiv und amaturus das Particip von amabo: Moriar — nescio, quando moriturus sim; sed scio me moriturum esse: oder scio me moriturum. In dem Satz Deo juvante (statt cum Deus juvabit), facilis erit labor, ist ein ganz anderer Fall: „Die Arbeit wird leicht seyn, wenn Gott helfen wird;“ kann ich wohl sagen, wenn ich mir noch keine begonnene Arbeit und keine eingetretene Hülfe Gottes denke; beym Particip wird hier nothwendig das Präsens genommen, weil nun das Moment der dauernden Gegenwart, als Begleitung, eintritt, indem Gott die leichter seyn werdende Arbeit nicht mehr erst unterstützen wird, sondern unterstützt. So ist es auch mit amem als Conjunctiv von amabo. Ueberwiegt das Moment der

Dauer beym Fut. simpl., so steht das Präs. Conj.; überwiegt das Moment des Beginnenden, Künftigen, so steht amaturus sim. Die Umschreibung futurum sit, ut amem ist nicht angegeben, was nothwendig neben fore ut amem steht, das aber auch nicht angegeben ist, ob es gleich eben so gut daseyn sollte, wie fore ut amer, statt der so seltenen Form amatum ire. Beym Passiv steht das Fut. simpl. wieder ohne Conjunctiv; hier könnte nichts stehen, als futurum sit, ut amer, was aber neben amandus sim aufgeführt ist. Das nämliche, was wir oben über die Angabe der Conjugatio periphrastica activa bey jedem Verbum erinnert haben, gilt auch hier von amandus sim ꝛc. Und dann muß es unausbleiblich zu Irrthümern verleiten, wenn der passiven Form amandus sim die nämliche Bedeutung zugeschrieben wird, wie der activen Form amaturus sim. Amandus ist ganz vom Verbum zu trennen, wie im Griechischen das verbale auf τεος.

Daß die Gerundia unter dem Passiv aufgeführt werden, hat freylich seinen guten Grund. Doch hätten wir sie lieber beym Activ gelassen, weil sie zunächst als Casus des Infinitivs im Activ erscheinen, mithin zuerst activer Natur sind. Das Supinum in u ist eben so wohl und wohl häufiger passiv (bey Adjectiven) als activ; doch hätten wir es wegen des Supinum auf um, das seine active Natur zu deutlich ausspricht, mit diesem immer noch unter das Activum gestellt. — Die Angabe der Verba nach Perfect und Supinum, in ihren Abweichungen von den gewöhnlichen ist vortrefflich, und beurkundet den Forscher der Sprache. — Die Anomale, bey allem Schönen im Einzelnen z. B. der Berücksichtigung der alten Formen, finden wir zu räsonnirend dargestellt, und zu wenig in Bezug auf die bequeme Erlernung derselben aufgeführt. Das Nämliche gilt auch von den Defectiven. Die Participia sind sehr gut behandelt, und die Beyspiele mit vieler Genauigkeit angegeben. Der Satz: „einige Neutra haben auch Participia Praeteriti in passiver Form“ scheint uns nicht richtig ausgedrückt. Denn er läßt unentschieden, ob die passive Form auch passive Bedeutung in sich schließe; und dann sind die angegebenen Partic. Perf. nicht mehr Partic. von dem Neutrum, sondern von dem als Activ gebrauchten Neutrum;

z. B. festino ich eile und beeile; deflagro brenne in doppeltem Sinn; redundo ſtröme über (neutral), und ſtröme aus (activ); und ſo bey allen übrigen. Wenn ein Neutrum als Neutrum ein paſſives Particip haben könnte, ſo würde der Begriff des ganzen Verbum zerſtört. Die paſſiven Formen, die active Bedeutung haben, z. B. juratus, ſind nach dem Griechiſchen Medium gebildet. Daß die Paſſiva und Deponentia nur dann ein Particip. Futuri in ndus haben, wenn ſie einen Accuſ. regieren, läßt ſich auch darauf anwenden, daß nach dem Verf. die Deponentia, die einen Ablativ regieren, ein Fut. Part. Paſſ. haben ſollen. Denn ſie haben nur deswegen eines, weil ſie urſprünglich einen Accuſativ regiert haben und zum Theil noch mit einem ſolchen gefunden werden. Eben ſo ſetzen die Deponentia, deren Perf. Part. paſſive gebraucht wird, ein altes Activum voraus. Den Satz: „es gibt Participia, wie geneſen oder todt, nackend oder nackt im Deutſchen, denen kein Verbum mit gleicher Bedeutung entſpricht, z. B. praegnans ſchwanger“ verſtehen wir nicht recht. Denn erſtens möchten wir ein Adjectiv deswegen, weil es eine dem Particip ähnliche Endung hat, noch nicht gerade ein Particip nennen, und dann möchte wohl das Wort geneſen das eigentliche Particip von dem Verbum geneſen ſeyn. Peritus iſt offenbar das Particip vom alten perio, ſowie erfahren, das von erfahren. Bey den angeführten Beyſpielen hätten wir gewünſcht, daß es dem Verf. gefallen hätte, ſo wie auch bey den Adverbiis, die ſehr gut abgehandelt ſind, überall — wie er es häufig thut — die Deutſche Bedeutung hinzuzuſetzen. Es iſt keine Frage, daß es dem Anfänger von großem Nutzen wäre. — Ueber die Ableitung der untrennbaren Präpoſitionen wollen wir nicht mit ihm ſtreiten, da hier immer ein Feld für die Vermuthung bleiben wird, und es mag alſo se (in sepono) von sed ſondern herkommen, und ve von vehi (fortgeriſſen werden in der Leidenſchaft). Gegen das letztere ſtreitet nur der Unterſchied in der Quantität, und der Umſtand, daß auch ve verkleinert. Nur ſehen wir nicht ein, warum der Verf. dem ve, per, in ꝛc. den Namen einer Präpoſition nicht laſſen will; ſie verdienen ihn

offenbar so gut wie re, se ꝛc.; sowie di aus διά entstanden ist, so per aus περί, in aus ἀν (statt ἀ) = un.

Wir begleiten nun die Syntax mit unsern Bemerkungen, und bekennen im Allgemeinen von ihr, daß sie allenthalben vorzüglich gut abgefaßt ist. Dieses Urtheil nun setzen wir überhaupt voraus, wo wir nicht alles einzelne Lobenswerthe anführen. Nur scheint uns in der Darstellung der Anfänger oft nicht genug berücksichtigt zu seyn.

§. 136., wo von der Unterscheidung des sui, suus von is und ipse die Rede ist, sagt der Verf. sehr richtig, daß der Zusatz selbst und eigen kein sicheres Kennzeichen von sui und suus sey, weil er auch bey einem Demonstrativum sich finden könne. Uebrigens finden wir die Sache durch seine Erklärungen nicht deutlich genug ins Licht gestellt; wir enthalten uns aber ausführlicher darüber zu reden, da wir es an einem andern Ort gethan haben. — Die Construction mit dem Relativ statt eines Demonstrativs hätte eine ausgedehntere Darstellung verdient; sie gehört zu den schwierigsten der Lat. Sprache. Uebrigens haben wir die Lehre von qui mit großem Vergnügen durchgelesen.

Ueber die Folge der Temporum hat der Verf. §. 160. den richtigen Satz aufgestellt: „Auf ein Präsens, Perfectum absolutum und Futurum folgt ein Präsens, wenn von einer gegenwärtigen Sache die Rede ist; ein Perfectum, wenn von einer vergangenen Sache die Rede ist; und Futurum periphrasticum Präsentis, wenn von einer zukünftigen Sache die Rede ist. Auf ein Imperfectum hingegen, Plusquamperfectum und Perfectum historicum folgt ein Imperfectum, wenn von einer gegenwärtigen Sache die Rede ist; ein Plusquamperfectum, wenn von einer vergangenen Sache die Rede ist, und ein Futurum periphrasticum Präteriti, wenn von einer zukünftigen Sache die Rede ist.“ Die Stellen, besonders beym Cornelius, wo auf das erzählende Perfect statt des sonst geforderten Imperfects ein Perfect folgt, z. B. Xerxes adeo angusto mari conflixit, ut ejus multitudo navium explicari non potuerit; erklärt der Verf. so, daß dieses conjunctive Perfect ebenfalls, wie das Perfect im regierenden Satze, die Bedeutung eines Aoristes habe, welcher sich vom Imperfect dadurch unterscheide,

daß er sich auf einen einzelnen Fall, auf etwas Momentanes, beschränke. Es ist der Charakter des Imperfects und Aoristis, daß jenes eine Dauer, ein Gleichzeitiges in sich schließt und dieser auf das Augenblickliche einer Handlung eingeschränkt ist, und eben so gewiß ist es, daß der Aorist auch außerhalb des Indicativs sehr häufig diesen Charakter an sich trägt. Allein auf der andern Seite ist es auch unstreitbar, daß der Aorist in seinen übrigen Modis, außer dem Indicativ, oft mit dem Präsens coincidire. Doch auch das Aoristische in diesen Modis zugegeben, glauben wir, da in andern Stellen im Griechischen nach dem Aorist ein Präsens bey ὥστε steht, wo in ganz ähnlichen ein Aorist sich findet, und da der Aorist auch nach dem Imperf., Perfect und Präsens sich findet, daß wir nicht damit gewonnen haben, wenn wir das Lat. Perfect in dem obigen Fall aus dem Griechischen Aorist erklären wollen, indem die Frage dann auch hier immer noch die nämliche bleibt und nur weiter hinausgerückt ist. Das Lateinische ut steht entweder in dem Verhältniß von Mittel zur Absicht, oder von Ursach zur Wirkung, oder von Grund zur Folge. In den beyden ersten Verhältnissen ist die Folge der Tempora streng bestimmt, und auf ein Präteritum folgt immer die damit als gleichzeitig verbundene Handlung im Imperfect. Aber bey dem Verhältniß von Grund zur Folge ist oft das Band zwischen beyden so lose, daß die Conjunction ut, wie auch ὥστε, nichts ist als „und so", und mithin die folgende Handlung der begründenden nicht als subordinirt, sondern als coordinirt erscheint, wo demnach ein Perfect eintritt. So ist es offenbar bey der Stelle aus dem Livius: In Aequis varie bellatum, adeo ut in incerto fuerit; so auch in vielen des Cicero. Ob aber jene aus dem Cornelius, und andere ihr ähnliche, auf eben diese Art zu erklären seyen, daran zweifeln wir sehr. Wir sind der Meynung, daß er z. B. in dem angeführten Ort nicht genau gesprochen hat, indem das Nichtausbreitenkönnen der Schiffe zu genau, wie eine Wirkung, mit dem Gefecht an dem engen Platz zusammenhängt. Finden wir doch im Deutschen oft auch eine ähnliche Art zu reden, die wir, wenn wir genau seyn wollen, nicht billigen können.

Ueber den Comparativ und Superlativ finden wir bey der Zusammenstimmung der Partikeln z. B. et — et, tam — quam, nicht ganz schicklich nach unsrer Meynung gesprochen. Die Entstehung des Ausdrucks quam celerrime ꝛc. möchten wir nicht so erklären, wie der Verf.: tam celeriter, quam potest fieri celerrime, denn so bleibt immer noch das Letzte zu erklären, wie vorher. Diese Redensart ist offenbar abgekürzt statt quam potui, potero etc. celerrime, was ja unzähligemal dabey steht, so daß quam zu possum gehört, z. B. Cicero: dico igitur, et quam possum maxima voce dico, d. h. ich sage es mit der stärksten Stimme, als ich kann. — Gerade wie im Griechischen z. B. ὡς τάχιστα entstanden ist aus ὡς ἐδύνατο ꝛc. τάχιστα, z. B. Xenophon: κατέταξεν ὡς ἐδύνατο κάλλιστά τε καὶ ἄριστα.

Bey der Lehre von den Städtenamen heißt es §. 169. Anm. 2. „Der Accus. und Ablat. der Städtenamen kann auch ein Adjectiv oder Particip zu sich nehmen, z. B.

Egressum magna me excepit Aricia Roma.
. . . . . atque subimus
Impositum saxis late candentibus Anxur.

Aber diese Stellen scheinen uns nicht zu beweisen, was der Vf. beweisen wollte. Denn da egredior kraft der Präposition in ihm den Ablativ, und subeo eben so den Accusativ bey sich hat, so steht Roma nicht gerade wegen seiner Natur als Stadtname im Ablativ noch Anxur im Accusativ, da ja jedes andere Nomen in diesem Fall in dem nämlichen Casus stehen würde. Wenn statt egressum — profectum und statt subimus — venimus stände, dann würde die Stelle beweisen. Es wird sich wohl niemand wundern, wenn man magnae Athenae, laudo Athenas claras lieset; also auch nicht bey einem von einem Verbum regierten Ablativ desselben mit einem Adjectiv. — Auf welche Weise ein Adjectiv oder Appellativ zu einem Stadtnamen hinzuzufügen sey, kommt es nach unserm Dafürhalten auf die Untersuchung an, ob bey dem Stadtnamen bloß urbs, oppidum steht, oder ein bloßes Adjectiv, oder urbs ꝛc. mit einem Adjectiv.

Die Lehre über den Lateinischen Casus ist vortrefflich behandelt. Ueberall erkennt man den scharfsinnigen und belesenen Grammatiker. Die Stellen zu den Regeln sind mit ungemeiner Umsicht und Einsicht gewählt. So die Syntaxis Nominativi (wobey sehr ausführlich über opus est), Synt. Genitivi, Dativi. Nur hätten wir hier und da gesucht, die Regel mehr mit der Deutschen Redeweise in Uebereinstimmung zu setzen; und gewünscht, daß vieles in kleinere Massen zertheilt dem Auge des Anfängers leichter zu übersehen geworden wäre. Uebrigens enthalten wir uns mit Mühe, das einzelne Treffliche anzugeben. Bey der Syntaxis Accusativi theilt der Verf. die Verba activa, die einen doppelten Accusativ regieren, in zwey Arten ein:

I. Beyde Accusative werden im Passiv Nominative — jene nenne man Accusative des Subjects und Prädicats: 1) der Acc. des Prädicats verbindet sich mit dem Acc. des Subj. entweder als Apposition: α) habeo; β) facio; γ) do, sumo, 2) oder vermittelst eines dabey gedachten oder doch denkbaren Infinitivs esse: α) habeo = esse puto; β) appello = esse dico; γ) praesto = esse indico.

II. Nur Ein Accus. wird ein Passiv zum Nominativ (nämlich der des Objects) — den einen Acc. nenne man Acc. des Objects, den andern der Beziehung. 1) Der Acc. der Beziehung verbindet sich mit dem des Objects entweder vermöge einer im Verbum enthaltenen Präposition: trajicio. 2) Oder durch einen bloß adverbialischen Beysatz: posco, doceo.

Diese Eintheilung hat unsern ganzen Beyfall, nur möchten wir nicht den einen Accus. den des Subjects, und den andern den des Objects nennen; einmal, um nicht durch den Gebrauch des nämlichen Worts in verschiedenem Sinn zu Irrthümern zu verleiten, und zweytens, weil offenbar die nämliche Richtung des Verbum im ersten und im andern Fall statt findet — es trifft z. B. den Cicero auf gleiche Weise, ob ich ihn erwähle oder lehre. Uebrigens verhalten sich der Objects- und Prädicatsaccusativ wie zwey coordinirte, und der

Objects- und Beziehungsaccusativ wie zwey subordinirte Begriffe.

Bey der Verbindung des Subjectsacc. mit einem Prädicatsacc. spricht nun auch der Verf. vom Accus. c. Infin., indem hier nämlich statt des letztern ein Infinitiv gesetzt wird. So gewiß es nun aber auch ist, daß diese Construction an dieser Stelle ihre Erklärung findet, so wenig halten wir es für zweckmäßig, schon hier davon zu reden, da sie durchaus zu der Lehre von den abhängigen Sätzen gehört, also schon die Regeln von ut, quod, ne ꝛc. als erklärt voraussetzt oder erst mit ihnen sich ganz erklären läßt. Dieses nöthigte auch den Verf., schon hier von dem „daß" der Ursache (quod), der Wirkung und Folge (ut) zu reden; ferner schon von den Verbis timendi und dubitandi, also von ne, quin. Und erst weiter unten kommt er ausführlicher wieder auf diese Conjunctionen zurück, wobey er wieder auf das zum Theil vornen erklärte zurückweisen muß. Wir wissen nicht, ob diese Anordnung ihm nur durchaus unveränderlich geschienen, oder ob er sie für zweckmäßig gehalten habe. Wir finden sie erstens nicht grammatisch richtig, was sich schon durch die Untereinanderwerfung der einzelnen Lehren erweiset, welche durch die von den abhängigen Sätzen abgetrennte Construction des Acc. c. Infin. entstanden ist; zweytens nicht methodisch gut, da ein Lernender auf diese Art unmöglich sich zurecht finden kann. Der Verf. wird vielleicht erwiedern, daß wir, indem wir den Acc. c. Infin. zu der Lehre von den abhängigen Sätzen ziehen, diese Lehre zu niedrig auffaßten, und nur von der Conjunction „daß" ausgingen, wie es in den Grammatiken hergebracht sey. Aber abgesehen davon, wie auch der Verf. sagt, daß in vielen Fällen der Lateiner willkührlich den Acc. c. Infin. oder ut oder quod setzt, also schon hieraus die Verwandtschaft jener Lehren einzusehen ist, so ergibt sich aus der Vergleichung mit dem Deutschen das Zusammenfallen des Acc. c. Inf. mit den abhängigen Sätzen. „Ich sehe den Freund kommen" — ich sehe, daß der Freund kommt. „Ich höre dich lachen" — ich höre, daß du lachest. Wo ein Acc. c. Inf. mit einem Verbum verbunden ist, ist Duplicität: „Der Freund kommt"

und „ich sehe es“ — in Abhängigkeit gestellt: „Ich sehe, daß der Freund kommt.“ Eine philosophische Betrachtung würde zeigen, daß der abhängige Satz, den Begriff der Causalität repräsentirend, dem Casus accusativus überhaupt entspreche, und dem Satz des Acc. c. Inf. seinen Platz neben den Sätzen mit ut und quod anweisen.

Was der Verf. §. 212, 1. sagt, daß eigentlich kein Verbum an und für sich einen Acc. c. Inf. regiere, sondern wie sein Sinn sich ändere, so auch die Construction sich ändere, — finden wir nicht genau ausgedrückt. Wenn nach dico, scribo ꝛc. ut folgt, so sind es ja keine Verba declarandi mehr, sondern Verba hortandi. Und kann z. B. sentio, video in eine solche Verbindung mit einem folgenden Satz treten, daß dieser als eine Wirkung oder Folge von ihm erscheint?

Ueber die oratio obliqua ist hier, und noch einmal im Folgenden die Rede. Wir glauben aber nicht, daß sie deutlich vorgetragen sey. Welcher Satz kommt in den Acc. c. Infin.? Diese Frage muß zuerst beantwortet werden. In welchen Sätzen der oratio obliqua steht der bloße Conjunctivus? Wir müssen diesen Modus, wenn er für sich allein vorkommt, also z. B. in keinem Nebensatz stehet, — cum vellet, congrederetur — nicht von ut, welches auch selten dabey steht, abhängig machen, sondern frey hinstellen, als Imperativus, der auch eintreten müßte, wenn in or. recta erzählt würde. Ferner, wie stehen die unmittelbaren Frag- (und Ausrufs-) Sätze, mit und ohne Fragwort? Wie verhält es sich mit den Pronomina er, ihn, sein ꝛc.? Diese und ähnliche Fragen müßten deutlich und einzeln beantwortet werden, um diese Construction richtig verstehen zu lernen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 14. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Helfr. Bernh. Wencks lat. Grammatik für Schulen, umgearbeitet von Friedr. Grotefend.

(Beschluß der in No. 13. abgebrochenen Recension.)

Bey den Zeitbestimmungen §. 215. hätten wir das über ante und post gesagte nicht in zwey Regeln getrennt. Bleiben es Präpositionen (nach, vor), so stehen sie mit dem Acc. und vor diesem; adverbiasciren sie (nachher, vorher), so steht das Zeitmaß im Ablativ (im Deutschen im Acc.), und post, ante nach ihm — es mag quam als folgen oder nicht, und wenn es folgt, mit einem Satz oder mit einem bloßen Nomen. Wie das Beyspiel aus Justin: Semiramis duo et quadraginta annos post Ninum regno potita est; zu der Regel von post gehören, sehen wir durchaus nicht ein; „wenn eine Dauer (bey der Frage wie lange nachher?) verstanden wäre, so stehe der Accusativ.“ Bröder sagt gar bey ebendemselben Beyspiel: „Meint man bey der Frage wie lange nachher?, wie viel Jahre lang nach einem Zeitpunkt etwas gedauert habe, so behält man den Accusativ, weil sonst eine Zweydeutigkeit entstände.“ Wir begreifen nicht, wie eine solche Regel aufgestellt werden kann. Wenn der Satz heißt: „Semiramis hat 42 Jahre lang nach dem Ninus das Reich besessen“ — wo findet hier die eigentliche Frage wie lange nachher? statt? Offenbar nur scheinbar. Denn die wirkliche Frage wie lange nachher? setzt schlechterdings einen Zwischenraum zwischen einem Endpunct und einem Anfangspunct voraus. Hieße der Satz: „S. hat 42 J. nach dem N. die Oberherrschaft erhalten;“ so müßte durchaus der Ablativ stehen; so wie im ersten Fall der Acc., der alsdann in keiner Verbindung mit post steht. Wir hätten weder das Beyspiel ange-

führt, noch wegen desselben die nach unsrer Meynung unnöthige Regel aufgestellt.

Als wir die Bemerkungen über den Vocativ lasen, begegnete uns die Stelle: Evoe, parce, Liber! aus Horaz. Man erlaube uns dabey eine Bemerkung, die eigentlich nicht hieher gehört, jedoch nicht ganz und gar am unrechten Ort ist, auch nicht verdient, als grammatische Subtilität von der Hand gewiesen zu werden. Der Verf. schreibt evoe; wie es allgemeine Sitte ist, das Griechische εὐ vor einem Vocal ev zu schreiben. Die alte Lateinische Schrift kann nichts entscheiden, da hier v für den Vocal u und der Consonanten v das Zeichen war. Wir schreiben nun Evagoras, Evander, Evan, Evius, Evenus — hingegen Eumaeus, Euclides, Euboea. Offenbar ist jenes falsch. Denn in diesem Fall wäre v ein Consonant, und e, da es im Griechischen ein ε ist, kurz, da hingegen allenthalben diß ev lang erscheint. Nothwendig muß man euoi (εὐοῖ) sprechen, als einen Spondeus. Im Ovid von Mitscherlich steht der Vers: Exululatque Euoëque sonat portasque refringit. Daß hier Eu mit u geschrieben erscheint, will nichts bedeuten, da allenthalben in dieser Ausgabe in der Mitte des Worts statt v ein u steht, z. B. siluas. Und eu — o — ë könnte gar nicht scandirt werden. Also lieset Mitscherlich offenbar e — vo — ë. Wie soll man aber nun sein dreysilbiges e — vo — ë scandiren? Als Anapäst oder als Tribrachys? Ich gestehe es nicht zu wissen. In der ars amatoria heißt es: Pars, Hymenaee, canunt; pars clamant: Euie Euoe! Offenbar muß hier wie dort euoe als Spondeus und Eu — i — e als Dactylus gesprochen werden. Eben so im Horazischen Vers: Euoe, recenti meus trepidat metu; und: Laetatur; euoe, parce, Liber! — daß evohe verderbt sey, braucht keiner Erinnerung. Doch genug hievon.

Ueber den Ablativ ist wieder sehr viel Gutes gesagt. Ueber Manches, z. B. über die Präposition cum hätten wir gern etwas Mehreres gefunden. Die Gerundien sind auch zu kurz behandelt, besonders die Bildung der Gerundivconstruction.

Desgleichen die Supina. Eben so wenig finden wir die Lehre von den Participien erschöpfend abgehandelt; auch vermissen wir eine deutliche Unterscheidung der abhängigen und absoluten Participien. Wenn es von diesen z. B. heißt §. 230.: Die Ablativi absoluti können nicht wohl (?) statt finden, wenn in dem andern damit verbundenen Satz (warum nicht lieber: Hauptsatz?) ein Pronomen steht, das sich auf die Person oder Sache (?) des ersten Satzes bezieht: sondern es wird alsdann das Pronomen meistens (?) ausgelassen, und das Participium an dessen Stelle gesetzt. — Ist dieses richtig gesprochen? Wir würden mit dem vom Verf. angegebenen Satz nach der Lateinischen Sprachweise so verfahren: „da Stephanus dieses gesagt hatte, steinigten sie ihn" — umgekehrt: „Sie steinigten den Stephanus, nachdem er dieses gesagt hatte" — und der Satz ist nun mit einemmal zu übersehen. — Es scheint uns, als wenn an diese letztern Capitel der Verf. seine Hand weniger gelegt hätte.

Syntaxis Indicativi et Conjunctivi. Der Verf. sagt, daß die Conjunctionen: si, etsi ꝛc. den Indic. oder Conj. nach sich ziehen, je nachdem von einer Sache zweifelhaft oder mit Zuverläßigkeit geredet wird — daß (§. 233.) cum als, da, antequam und priusquam ehe, noch meistens mit dem Impf. oder Plusq. Conj. verbunden werden, und daß dum, donec, quoad so lange bis, den Conj. regieren, wenn sie das Ungewisse der Zukunft bezeichnen — daß (§. 234, 3.) bey diesen und den Conjunctionen si, etsi ꝛc. der Conj. des historischen Tempus auch ohne den Nebenbegriff der Ungewißheit zu stehen pflegt, um, gleich dem Griechischen Optative etwas zu bezeichnen, welches wiederholt geschieht. Wir bemerken hiebey folgendes: 1) Der Unterschied zwischen zweifelhafter oder zuverläßiger Rede reicht nicht aus. Denn wo ist in den unzähligen Fällen, wo der Lateiner den Conjunctiv mit obigen Conjunctionen gebraucht, eine Spur von Zweifelhaftigkeit? z. B. bey cum — wie nur ein Blick auf eine Seite eines historischen Schriftstellers lehren kann. Ja, wo wir im Deutschen den Conjunctiv gebrauchen, wo offenbar eine Rede mit dem Begriff des Zweifels gegeben ist, treffen wir beym Lateiner, gleichsam um uns mit dem Dubiösen zu necken, einen

Indicativ, da doch sonst der Deutsche mit dem Conjunctiv nicht sehr freygebig ist, z. B. Tu, mihi seu magni superas jam saxa Timavi; sive oram Illyrici legis aequoris; so auch bey quicunque. 2) Der Gedanke, daß dum bis, das Ungewisse der Zukunft bezeichnend, mit dem Conjunctiv verbunden werde, hätte sollen auch auf si und nisi angewendet werden; 3) die Bemerkung vom Griechischen Optativ, die in vielen Fällen sehr passend ist, paßt wieder z. B. bey cum eben so oft nicht, indem der Lateiner da den Conj. hat, wo der Grieche bey den entsprechenden Conjunctionen weder einen Optativ noch einen Conjunctiv setzt. Die Vergleichung mit dem Griechischen reicht hier nicht aus, und überhaupt ist die Lehre über den Conjunctiv beym Lateiner noch im Dunkeln.

§. 236. über ut. Quo = eo ut darum daß = ut eo damit dadurch. Nach unsrer Meynung müßten in jeder Grammatik die Regeln von ut so geordnet seyn: 1) daß der Absicht = damit, auf daß, um zu; 2) daß der Wirkung, also nach den Verbis a) efficiendi; b) hortandi; 3) daß der Folge; nach so (gedacht oder ausgedrückt), solch, nebst dem Comparativ, als daß; nach den Verbis des Geschehens; nach einigen verwandten Redensarten. Alsdann ließe sich daß nicht — ne, ut non, quin quominus leicht daran anreihen.

§. 242. ss. ist über die Tempora überhaupt sehr viel Gutes gesagt, so wie über den verschiedenen Gebrauch derselben in einem und ebendemselben Satz beym Deutschen und Lateiner. Der Verf. kommt auch wieder hier darauf zu reden, daß amem und nicht amaturus sim der Conjunctiv von amabo sey. Wir haben schon oben gesagt: Wenn ein Futur. simpl., welches eine Dauer in der Zukunft ausdrückt, im Conj. ausgedrückt werden soll, so kommt es darauf an, ob die Handlung mit einem überwiegenden Moment des Dauernden oder des Zukünftigen gesetzt sey. Ist jenes der Fall, so steht das Präs. Conj.; ist dieses der Fall, das Präs. Conj. der Conjug. periphrast. So wenigstens haben wir es in allen Lateinischen Stellen gefunden, die wir in dieser Beziehung verglichen haben, und so ist es auch beym Infin. und Particip. Ferner sagt der Verf.: Als Conj. des Fut. ex. diene das Perfectum — aber nicht das Plusq., sowenig als das Imperf.

Conj. für den Conj. des Fut. simpl. stehe. Er erlaube uns, folgendes zu erwidern. Wenn nach dem Obigen das im Conj. auszudrückende Fut. simpl., in sofern es Vorzugsweise eine Dauer bezeichnet, mit dem Präs. Conj. gegeben wird; so muß es auch, in Verbindung mit einer Vergangenheit, mit dem Imperf. Conj. gegeben werden, das ebenfalls eine Dauer, nur in der Vergangenheit bezeichnet. Wenn nun das Fut. ex. im Conj. ausgedrückt werden soll, so nimmt man bey dem Ueberwiegen des Künftigen wieder die Conj. periphrast., und beym Ueberwiegen des Vollendeten das Perf. Conj.; und in Verbindung mit einem Präteritum das Plusq. Conj. z. B. Arioviſt sagt zum Cäsar (oratio recta): Wenn die Aeduer jährlich Tribut zahlen werden, so werde ich sie nicht bekriegen; wenn sie es aber nicht thun werden (= gethan haben werden), so wird ihnen der brüderliche Namen des Römischen Volks nichts nützen — si stipendium Aedui pendent, iis bellum non inferam; si id non fecerint (Fut. ex.), longe iis fraternum nomen pop. rom. aberit. In oratio obliqua: Ariovistus respondet =: si st. Aed. pendant, se iis bellum non illaturum esse; si id non fecerint (Pf. conj.), longe . . . afuturum. Aber: Ariovistus respondit (als Aoriſt): si st. Aed. penderent etc. si id non fecissent etc. Auf dieſe Art verhielten ſich die beyden Futura ſo gegeneinander:

amabo	amavero
|	|
amem — amarem	amaverim — amavissem
|	|
amaturus sim — am. essem	amaturus fuerim — am. fuissem,

Ne mit dem Perf. Conj. bey verneinenden Befehlen ſcheint uns gerade ſich ſo zu verhalten, wie im Griechiſchen μή mit dem Conj. des Aoriſts, um eine momentane Handlung zu bezeichnen: Ne feceris!

Gern möchten wir dem Verf. auch in die Syntaxis ornata folgen, die ebenfalls reich an feinen Bemerkungen iſt. Aber da wir mit unſrer Anzeige ohnehin ſchon ſo weitläuftig geworden ſind, ſo legen wir das Buch vor jetzt aus der Hand. Es hat uns mit wahrer Hochachtung für des Verf. gründliche

Gelehrsamkeit und grammatischen Scharfsinn erfüllt, und wir wünschen, daß er diese Gesinnung in unsern gemachten Bemerkungen erkennen möge. Wir sehen mit Verlangen dem zweyten Band entgegen, der die Verskunst und Orthographie enthalten soll, und da seine Bemühungen, wie wir nicht zweifeln können, allenthalben eine gute Aufnahme finden müssen, so hoffen wir, daß er nicht abgeneigt seyn werde, uns bald mit dem versprochenen Werk über die Bildung der Römischen Sprache aus ihren Elementen zu beschenken.

C. P.

Das Lateinische Verbum nach einer noch wenig bekannten, vollständigen, ganz naturgemäßen und sehr faßlichen Ordnung der Temporum ausgearbeitet, und in vierzehn Tabellen für den Elementarunterricht in der Lateinischen Sprache symmetrisch dargestellt von M. Joh. Gottli. Plüschke, Privatdoc. an der Univ. und Lehrer an der Bürgerschule zu Lpz. 6 S. Fol. Text und 14 Tab. auf 28 S. in Fol. Lpz. bey Gerh. Fleischer d. j. 1814.

Die Dinge haben ein gedoppeltes Leben: eines im Raum und eines in der Zeit. In sofern sie ein Leben im Raum haben, erscheinen sie als ausgedehnt; in sofern sie ein Leben in der Zeit haben, erscheinen sie als dauernd; dort sind sie ruhend, hier bewegt; dort schreiben wir ihnen ein Seyn zu, hier ein Handeln. Der Raum oder die Dinge im Raum haben eine dreyfache Ausdehnung: sie haben Länge, Breite und Tiefe, die Zeit oder die Dinge in der Zeit haben eine dreyfache Dauer: wir legen ihnen Zukunft, Vergangenheit und Gegenwart bey. Die drey Dimensionen des Raums entsprechen den drey Dimensionen der Zeit. Aber so wie von den drey Dimensionen des Raums jede wieder, z. B. die Länge in einer Dreyheit von Potenzen erscheint, so auch jede Dimension der Zeit; die Zukunft, Vergangenheit und Gegenwart erscheint, jede, als anfangend, vollendet und dauernd; jede erscheint unter dem Exponenten des Anfangenden, Vollendeten und Dauernden — oder angewendet ausgedrückt: eine zukünftige, vergangene und gegenwärtige Handlung kann ich betrachten als anfangend, vollendet und dauernd. Die

Sprache muß nun für diese Begriffe auch Formen haben, und diese Formen, welche die drey Arten von Handlungen nach ihren dreyfachen Momenten darstellen, heissen Tempora. Es muß deren demnach neun geben. Wir ordnen sie folgendermassen:

I) Eine Handlung in der Gegenwart erscheint 1) als dauernd. Das Tempus, welches eine gegenwärtige Handlung als dauernd ausdrückt, heißt Praesens imperfectum oder Praesens schlechtweg. „Der Vater lieset" — er lieset, sein Lesen dauert in der jetzigen Zeit, während ich es sage; 2) sie erscheint als vollendet — Praesens perfectum oder Perfectum schlechtweg, „der Vater hat gelesen" — und jetzt lieset er nicht mehr. „Wir haben gearbeitet" — und darum ruhen wir jetzt. Dieses Tempus drückt keine Vergangenheit aus, denn sonst würde es sich auf ein anderes Tempus der Vergangenheit beziehen; sondern ein Vollendetseyn eines gegenwärtigen Zustandes; gleichsam ein Abbrechen der Linie der Gegenwart. Daher geht es so oft ins Präsens über: ich habe kennen gelernt, d. h. ich weiß; ich bin erinnert worden, d. h. ich bin eingedenk. Eine vollendete Gegenwart scheint in die Vergangenheit zu gehören; aber sie scheint es auch nur. Denn ich bleibe immer mit meinem Gedanken in der Gegenwart. Das Vollendete erscheint nur dann als Vergangenes, wenn ich mich mit ihm in die Vergangenheit versetze. Das Vollendete ist zwar abgethan, wird aber deswegen noch nicht als vergangen betrachtet. (Die Schwierigkeit, dieses Tempus als vollendete Gegenwart zu fassen, beruht in der Verwechslung der relativen und absoluten Betrachtungsart, nach welcher freylich das, was nicht mehr bloß d. h. dauernd gegenwärtig ist, vergangen ist); 3) sie erscheint als anfangend. Praesens instans oder Futurum periphrasticum I: „der Vater ist im Begriff zu lesen" — er lieset noch nicht, aber er will lesen, während ich davon rede, II, eine Handlung in der Vergangenheit erscheint 1) als dauernd. Praeteritum imperfectum oder Imperfectum schlechtweg. „Der Vater las" — während ich schrieb. Jenes dauerte in der Vergangenheit. Dieses Tempus drückt in der Vergangenheit eine Gleichzeitigkeit, Dauer;

ferner eine öftere Wiederholung, ein Pflegen aus; 2) sie erscheint als vollendet — Praeteritum perfectum oder Plusquamperfectum. „Nachdem der Vater gelesen hatte, schrieb er.“ Beydes erscheint als vergangen, aber jenes als vollendet in Bezug auf dieses; 3) sie erscheint als anfangend — Praeteritum instans oder Futurum periphrasticum II: „Der Vater war im Begriff zu lesen,“ da wurde er abgerufen. Wiederum ist beydes vergangen; aber jene Handlung war bey dem Eintritt dieser im Beginnen. III. Eine Handlung in der Zukunft erscheint 1) als dauernd. Futurum imperfectum oder Futurum simplex. „Der Vater wird lesen“ — wann er wird geschrieben haben. Beydes künftig: jenes erscheint dauernd; 2) sie erscheint als vollendet. Futurum perfectum oder Futurum exactum. „Der Vater wird lesen, wenn er wird geschrieben haben.“ Beyde Handlungen sind künftig; die letzte aber in Bezug auf die erste vollendet. 3) Sie erscheint anfangend. Futurum instans oder Futurum periphrasticum III. „Wenn der Vater wird lesen wollen, so werde ich ihm das Buch reichen.“ Jeder fühlt dort die als eintretend gedachte Zukunft. — Ein Tempus ist das Product aus zwey Factoren: es ist die Darstellung einer Handlung in einer bestimmten Zeit nach einer bestimmten Beziehung. Wir können daher die Tempora auf zwey Arten ordnen: entweder nach der Zeit einer Handlung (Wurzel) oder nach der Beziehung in der Zeit (Potenz). Erstens: die Tempora nach der Zeit geordnet. 1) Tempora praesentia: die Gegenwart gedacht als dauernd — t. praesens; als vollendet — t. perfectum; als anfangend — t. futurum periphrast. I.; II. Tempora praeterita: die Vergangenheit gedacht als dauernd — t. imperfectum; als vollendet — t. plusquamperfectum; als anfangend — t. futurum periphrast. II.; III. Tempora futura. Die Zukunft gedacht als dauernd — t. futurum simplex; als vollendet — t. futurum exactum; als anfangend — t. futurum periphrast. III.

Zweytens. Die Tempora nach der Beziehung in der Zeit geordnet: I) Tempora imperfecta (die eine dauernde Handlung ausdrücken) — die Dauer gedacht in der Gegenwart —

t. praesens; in der Vergangenheit — t. imperfectum; in der Zukunft — t. futurum simplex. II) Tempora perfecta (die eine vollendete Handlung ausdrücken) — das Vollendetseyn gedacht in der Gegenwart — t. perfectum; in der Vergangenheit — t. plusquamperfectum; in der Zukunft — t. futurum exactum. III) Tempora instantia die eine anfangende Handlung ausdrücken) — das Anfangende gedacht in der Gegenwart — t. futurum periphrast. I. in der Vergangenheit — t. futurum periphrast. II. in der Zukunfe — t. futurum periphrast. III.

So ohngefähr hätten wir die Tempora dargestellt, wenn wir es uns vorgesetzt hätten, über dieselben zu schreiben; und wir glauben nicht, daß die Darstellung Jemanden dunkel geworden wäre, so wie sie ohnehin nicht leicht Jemanden unbekannt ist. Wir hätten alsdann gesucht, sie durch Beyspiele aus dem Lateinischen — wenn wir über die Tempora in dieser Sprache zunächst reden wollten — im Vergleich mit den Deutschen mehrseitig aufzuhellen, und die scheinbaren Abweichungen von der Regel anzugeben, sodann hauptsächlich aus dieser Theorie die Folge der Tempora hergeleitet — die wohl die Hauptsache und der wichtigste Zweck der ganzen Untersuchung seyn sollte — und auch hier wieder — wo viel Stoff gewesen wäre — die in den Classikern vorkommenden besondern Modificationen nachgewiesen; und endlich die Stämme des Verbum, von welchen die Tempora herkommen, die Stämme des Präsens, Perfectum und Supinum historisch angegeben und critisch herzuleiten gesucht.

Wir gehen nun zu dem vorliegenden Werk des Herrn Plüschke über. Auf sechs Folioseiten erklärt er die Natur der Tempora. Das, was er über jedes im Einzelnen sagt, ist ganz richtig; aber die Beyspiele zu jedem Tempus sind nicht hinreichend. Ueber die Verbindung und Folge der Tempora ist sehr wenig gesagt, und an keine Herleitung der Stämme gedacht; nur das ganz gewöhnliche, z. B. daß aus avi im Plusq. averam wird ꝛc. ist angegeben. Er unterscheidet in einem Tempus die Zeit und die Handlung, setzt drey Handlungen fest; die dauernde, vollendete und anzufangende —

actio infecta, perfecta und inchoanda, und ordnet jeder von diesen Actionen die gegenwärtige, vergangene und zukünftige Zeit unter, so daß er z. B. das bisher sogenannte Präsens „actionis infectae tempus praesens“ „die gegenwärtige Zeit der währenden oder dauernden Handlung“ nennt, und auf diese Art alle andern Tempora. Die bisherigen Namen gebraucht er nicht mehr, auch nicht in den Tabellen, so daß der Schüler auf die Frage: was ist amaveram? antworten muß: Actionis perfectae tempus praeteritum. Zwar sagt der Verf., daß er im Unterricht mehr als ein Jahrzehend hindurch ununterbrochene Gelegenheit gehabt habe, sich von den Vortheilen dieser Methode zu überzeugen. Wir glauben gern, daß man auch nach ihr zweckmäßig lehren könne; aber wir nehmen uns die Freyheit zu behaupten, daß man mit der gewöhnlichen Art, die Tempora zu benennen, gewiß eben so weit und eben so leicht, wohl leichter zurechtkommt. Es ist nicht zu läugnen, daß z. B. das Wort Futurum simplex seinen Begriff nicht ausspreche. Aber warum hat der Verf. nicht die Namen: Supinum, Gerundium, Participium, ebenfalls zurückgeschoben, da sie gleichfalls nicht ausdrücken, was sie besagen? Was bedeuten die Namen der Casus: Accusativus ꝛc? drückt dieser etwa das Verhältniß von Ursache zur Wirkung besser aus, als das Plusquamperfectum die vollendete Handlung in der Vergangenheit? Uns dünkt es völlig unpädagogisch, mit den Schülern im ersten Anfang sogleich räsonnirend zu verfahren, ehe sie noch recht wissen, wovon die Rede ist, und sie über den Begriff eines Tempus zu belehren, ehe sie einige Fertigkeit haben, es mechanisch aus der Muttersprache herüber in die fremde zu tragen. So lange noch die vielen andern Kunstwörter der Lateinischen Grammatik vorhanden sind — und sie werden wohl noch eine Zeitlang bleiben — so lasse man auch beym Verbum die hergebrachten, und die philosophische Ansicht derselben sey für den reifern Verstand aufgehoben, wenn er schon hinlängliche Materialien sich gesammelt hat, um sie nach ihr zu ordnen.

Ueber die Art, wie die Tempora benannt sind, z. B. „die gegenwärtige Zeit der anzufangenden Handlung.“ (scripturus sum), wollen wir uns erklären. Zuerst ist der Ausdruck

„die Zeit“ unpassend gewählt. Denn ein grammatisches Tempus ist keine Zeit, sondern die Darstellung einer Zeit. Ein Tempus ist die Darstellung einer Zeit, und zwar einer bestimmten Zeit d. h. entweder der gegenwärtigen, oder der vergangenen, oder der zukünftigen Zeit, oder, was ganz ebendasselbe ist, einer gegenwärtigen, vergangenen oder zukünftigen Handlung, oder einer Handlung in der Gegenwart, Vergangenheit, oder Zukunft; und zwar (nach dem Obengesagten) ganz bestimmt: die Darstellung einer dauernd, vollendet oder anfangend gedachten Handlung in der Gegenwart, Vergangenheit, oder Zukunft. Dafür kehrt es der Verf. um, und sagt: die Gegenwart der anzufangenden Handlung. Was ist denn die Hauptsache? Offenbar die Zeit — oder die Handlung in der Zeit, und untergeordnet sind die nähern Bestimmungen der Dauer, Vollendung, des Anfangens. Wir sehen die Momente der Dauer, Vollendung und des Anfangens als Exponenten der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft an (wie wir oben dargethan haben), und bestimmen darnach den Gehalt der Tempora. Bildlich dargestellt, sey G. die Linie der Gegenwart; so drückt Fut. periphrast. I. G^1 aus, das Perfectum G^2 und das Präsens G^3 und so bey der Vergangenheit und Zukunft.

Das Einzelne über die Tempora ist, wie gesagt, gut; wenn gleich nicht vollständig genug. Ueber das Imperfectum haben wir das Gesagte gern gelesen. — Ueber die Perfectbildung beym Lateiner bemerken wir folgendes. Ein Recensent hat den Gedanken geäußert, daß die Bildung des Perfects (die Perfecte mit der Reduplication ausgenommen, die dem Griechischen Perfect nachgebildet sind) häufig dem Aoristus I. des Griechen entspreche; ἔγραψα scripsi. Wir verfolgen diesen Gedanken weiter. Das Lateinische Perfect hat entweder eine Reduplication und endigt sich auf i, z. B. cecidi; oder es endigt sich auf si, z. B. scripsi; oder auf vi (ui ist dasselbe). Die geringere Zahl, wo keiner von diesen Fällen statt hat, scheint entweder eine Apocope des vi oder eine Aphäresis der Reduplication erfahren zu haben. Woher entsteht nun das v? Offenbar ist es aus der Aspiration des ersten Perfects im Griechischen entstanden; τετυπ — α, πεπραγ — α. —

Der Verf. sagt, daß Reiz irre, wenn er sagt, daß das Plusq. sich auf das beziehe, quod posterius agebatur, oder das Fut. exact. auf das, quod imposterum agetur, sondern beyde Tempora, sagt er, beziehen sich auf etwas gleichzeitiges, beyde Handlungen fallen in Einen Zeitpunct; nämlich das Fut. ex. mit dem Fut. simpl. und das Plusq. mit dem Imperfect. Aber die beyden genannten Tempuspaare fallen nicht in Einen Zeitpunct, sondern nur in Eine Zeitlinie, in die Linie der Vergangenheit und der Zukunft, in welcher durchaus der Eine Punct durchlaufen seyn muß, ehe der andere eintreten kann. Bey scripturus ero bemerkt der Verf. über eine angeführte Stelle aus Livius, wo dieses Tempus vorkommt, daß Livius hier den Conjunctiv gesetzt haben würde, wenn er einen gehabt hätte. Wir glauben aber einmal nicht, daß Livius aus Mangel einer richtigen Tempusform einen Fehler gegen die Sprache gemacht haben würde, da ihm doch wohl mehrere Wendungen zu Gebot standen, und daß überhaupt in seiner Sprache für einen nöthigen Begriff der entsprechende Ausdruck fehle; und dann dünkt es uns, daß Livius dort seine guten Ursachen hatte, den Indicativ zu setzen, was auch aus den andern in der nämlichen Rede vorkommenden Indicativen erhellt. — Das, wofür wir dem Verf. Dank wissen, ist, daß er nach Aufstellung der neun relativen Tempora die drey absoluten — zuerst, soviel wir wissen, in diesem Zusammenhang für den Schulunterricht — aufgeführt hat. Er nennt sie Aoristus actionis infectae (scribo), Aoristus act. perfectae (scripsi, ἔγραψα, schrieb), und Aoristus act. inchoandae (scribam). Nur das müssen wir daran aussetzen, daß er, statt Aorista der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft zu sagen, von Aoristen einer Handlung spricht. Denn Dauer, Vollendung und Anfang drücken die quantitativen Unterschiede eines Tempus aus, und wie er einen annimmt, so hat er wieder alle. Kein Positives ohne Negatives! Wir sagen umgekehrt: so wie die obenangegebenen Tempora die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft in der Relation von Dauer, Vollendung und Anfang darstellen, so muß es auch ein Tempus für die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft schlechthin geben: also einen Aoristus Präsentis, Präteriti und Futuri;

wie jene Tempora die Exponenten bezeichnen, so diese die Wurzel. Wir nehmen einige Beyspiele. „Im Herbst verlassen uns die Schwalben“ (Aoristus praesentis) sage ich z. B. im Frühling, wenn sie eben kommen. Ich versetze mich in den Herbst und spreche von der Gegenwart: „Sie verlassen uns.“ Ich denke an keine Dauer noch Vollendung noch Anfang — schlechtweg: „Sie verlassen uns in einer gedachten Gegenwart.“ — Thucydides sagt von sich: „So endigte sich das sechste Jahr des Kriegs, ὃν Θουκυδίδης ξυνέγραψε.“ (Aoristus praeteriti). Er drückt damit schlechthin etwas Vergangenes aus, ohne an eine Vollendung zu denken. Denn wie er diese Worte schrieb, war ja sein Schreiben noch nicht vollendet, und ist ja bekanntlich gar nicht einmal vollendet worden. Vergangen hat Thucydides sich das Schreiben gedacht: vollendet hat er es nicht einmal denken können. Eben so: „Tröste dich! dein Unglück wird sich wenden“ (Aoristus futuri); drückt schlechthin eine Zukunft aus, ohne alle Nebengedanken, ohne alle Gedanken an Anfang oder Dauer. Und so glauben wir, bey der bisherigen Benennung der Aoriste bleiben zu müssen, die, blos die Zeit einer Handlung betrachtend, den Nebenbegriff der Dauer, Vollendung und des Anfangens ausschließt. — In dem Schema, wo der Verf. die neun Tempora unter drey Linien darstellt, hat er seine eigentliche Meynung richtig ausgedrückt, und so hätte er nach unserem Dafürhalten auch im Text sich ausdrücken sollen, wodurch die Lehre sogleich ins richtige Licht gestellt worden wäre.

Auf die sechs Seiten Text folgen nun 14 Tabellen, jede zwey einander gegenüberstehende Folioseiten einnehmend, und stellen die Conjugationen von amo bis coepi dar. Zuerst kommen die 4 Conjugationen nach Activ und Passiv, dann die 4 Deponentia und so durch die Anomala durch. Diese Tabellen sind „für den Elementarunterricht“ bestimmt, dünken uns aber dazu höchst unbequem. Was der Schüler auf zwey gegenüberstehenden Octavseiten leicht vor sich haben könnte, hat er hier auf zwey Seiten in so großem Format mit Mühe zu übersehen. Nicht davon zu reden, daß der hohe Preis das Anschaffen sehr erschweren muß. Und wenn wir auch

von der Beschwerlichkeit und dem Preis absehen wollen, was gewinnt der Schüler? Statt der bisherigen kurzen Namen hat er die zusammengesetzten, statt des Worts die Definition zu behalten, und findet nichts, was nicht in seiner Grammatik eben so steht, nur daß Präsens, Imperf. und Fut. simpl.; Perf., Plusq. und Fut. ex. ꝛc. zusammengestellt sind, was sich sogar auch nach den gewöhnlichen Grammatiken erreichen oder doch mit geringer Veränderung gewinnen lies. Wir hatten, als wir die Tafeln des Verf. zur Hand nahmen, sie mit dem Gedanken an die von Thiersch aufgeschlagen, aber unsere Erwartung nicht erfüllt gesehen. — Um den Leser in den Stand zu setzen, selbst darüber zu urtheilen, wollen wir die Einrichtung einiger Tafeln angeben. Amo. Activum. I. Actio infecta. Indicativus und Conjunctivus. Tempus praesens, amo etc. — amem. ꝛc.; t. praeteritum, amabam etc. — amarem etc.; t. futurum, amabo — „fehlt“ im Conj.; II. Actio perfecta. t. praesens, amavi — amaverim; t. praeteritum, amaveram — amavissem; t. futurum, amavero — „fehlt“ im Conj. III. Actio inchoanda. t. praesens, amaturus sum — sim; t. praeteritum — amaturus eram — essem; t. futurum — amaturus ero — „fehlt“ im Conj. — Modus Imperativus: S. ama, amato; P. amate, amatote, amanto. Modus Infinitivus I. act. inf. amare; II. act. perf. amavisse; III. act. inch. amaturus esse. Gerundium N. amandum (est) es ist zu lieben ꝛc. Ac. (ad) amandum etc. Supinum. Participium, I. act. inf. amans; II. act. perf. „fehlt;“ III. inch. amaturus. Jedes Tempus ist ganz durch conjugirt, mit dem Deutschen überall an der Seite. Nun fragen wir, was wir damit gewonnen haben? Verloren haben wir das Fut. simpl. Conj.; wiewohl der Verf. sagt, daß amaturus sim als Futurum gebraucht werden könne. Es kann nur? Entweder es ist das Fur. simpl. Conj., und dann kann es nicht nur: oder es ist es nicht, und dann kann es auch nicht. Und dazu glauben wir, daß der Verf. hier inconsequent ist. Der Infinitiv der act. inf. ist bey ihm amare, und das Particip amans. Da nun amabo gleichfalls zur act. inf. gehört, so ist auch amare der Infinitiv von amabo, und amans das Particip von dem-

selben. Und wenn amabo dem amo und amabam in diesen beyden Modis gleich ist, so muß es ihnen auch im Conj. gleich seyn, dieser also amem oder amarem oder beydes heißen. Das Nämliche gilt auch vom Conj. des Fut. exact. — Die beyden Formen des Imperativs sind unzweckmäßig geordnet. Auch das Gerundium ist ganz nach der alten fehlerhaften Art angegeben. Der Nomn. heißt noch: amandum (est)! Keine Spur davon, daß es die Casus des Infinitivs sind! Beym Accus. heißt es: „(ad) amandum zum lieben.“ Warum ad in Parenthesis? Wenn „zum lieben“ ausgedrückt werden soll, so gehört ad schlechterdings vor amandum hin; soll „unter dem lieben“ ausgedrückt werden, so hilft das in Parenthesis stehende ad nichts. Zudem heißt der Accusativ gar nicht amandum. Das Passivum ist auf die nämliche Art, wie das Activ, behandelt. Die actio inch. bildet amandus sum ꝛc. ich bin zu lieben, ich muß geliebt werden — eram — ero ꝛc. Beym Infinitiv heißt es: III. act. inch. amandus esse zu lieben seyn; amatum iri werden geliebt werden. Ist amatum iri auch inchoativ? Ist es einerley mit amandus esse? Wir finden nichts darüber gesagt. Bey den Deponentia sind die Formen auf urus und ndus aufgeführt; und das Participium in drey Classen getheilt: A) activ. hortans, hortaturus; B) depon. hortatus; C) pass. hortandus, und dazwischen die fehlenden bemerkt. Wir können diese Abtheilung nicht billigen. Denn wenn der Verf. hier hortatus ein Part. dep. nennt, so müßte er auch hortatus sum einen Indic. dep. und hortatus esse einen Infin. dep. und hortatus esse einen Infin. dep. nennen. Und wozu die ganze Abtheilung? den Unterricht erleichtert sie nicht, und über das Wesen des Deponens gibt sie keinen Aufschluß.

Im Passiv führt der Verf. das bisher sogenannte Fut. Part. blos als Tempus der anzufangenden Handlung auf, und setzt es dem Fut. Part. Act. an die Seite. Wohl drückt es, wie dieses auch, eine anzufangende Handlung aus; aber dieses ist nicht seine einzige, noch seine hauptsächliche, noch seine erste Bestimmung. Seine erste Bestimmung ist — gemäß der Griechischen Form der Verbalien auf τεος — die Idee einer nothwendigen Handlung, ein „Muß“ auszudrücken. Ferner

drückt es eine Möglichkeit, Thunlichkeit, Zulässigkeit aus. Weil nun eine mit Nothwendigkeit gesetzte Handlung an und für sich in die Zukunft fällt, so mag davon der Name Fut. Part. Pass. entstanden seyn. (So drückt auch die active Form auf urus nicht bloß eine anfangende Handlung aus, ein „Wollen, im Begriff seyn, Sollen", sondern auch eine Zukünftige). Der zweyte Hauptgebrauch der Form auf ndus und der von dem Neutrum derselben gebildeten Gerundien, als Casus des Infinitivs, ist unstreitig, die geringere Mobilität des Lateinischen Infinitivs zu ersetzen, der nur einen Nomin. und Accus. von sich selbst hat, da hingegen der Grieche, wie der Deutsche, den seinigen so bequem flectiren kann, wozu noch bey dem letztern der überwiegende Reichthum von Substantiven auf ung und andern der Bedeutung nach dem Infinitiv gleichen kommt. Und in dieser Beziehung gehören die Form auf ndus, die Gerundien, der Infinitiv keiner Zeit ausschließend an, sondern sie drücken eine Dauer in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus. (Daher kommt es denn auch, daß viele das Fut. Part. Pass. als Präs. Part. Pass. aufführen, was aber zu eingeschränkt ist, man könnte es dann eben so gut auch als Präs. Part. Act. aufführen). Der Deutsche Infinitiv und die ihm entsprechenden Substantiva Verbalia können auch angewendet werden, um einen vollendeten Zustand auszudrücken; beym Lateiner amandus, ad amandum nicht; aber bey beyden können diese Formen gebraucht werden, um einen activen und passiven Zustand zu bezeichnen, gleich dem Griechischen Infinitiv; daher auch die Gerundien häufig in passiver Bedeutung vorkommen. — Freylich wenn die Gerundia nebst den Gerundiven eine Dauer in der Gegenwart ꝛc. ausdrücken sollen; welcher Unterschied ist dann, kann man fragen, zwischen ihnen und dem Präsens Part. Act., das ja gleichfalls ebendieselbe Dauer ausdrückt? Wohl derselbe zuerst, wie im Deutschen zwischen „indem ich lese oder las, wenn ich lesen werde" und „beym Lesen, während des Lesens." (Man vergleiche hiebey OE. I, 1. nach Heusinger: nostra legens — nostris legendis). Eine tiefer gehende Untersuchung muß das Genauere angeben. Ferner, welcher Unterschied und welche Aehnlichkeit ist zwischen den als gleichbedeutend gebrauchten Ausdrücken; venio spectatum, spectaturus, ad spectandum, ut, qui spectem? Wir deuten hier dasjenige an, was die Untersuchung über das Verhältniß der Formen auf urus und ndus unter sich und zu dem Präs. Conj., Inf. und Part. lehren muß; brechen aber damit unsre Bemerkungen ab, zu denen uns die Plüschkeschen Tabellen veranlaßt haben.

C. P.

No. 15. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Einleitung in das Neue Testament. Von Dr. Joh. Gottfr. Eichhorn. Dritter Band. Erste Hälfte. Leipzig in der Weidmannischen Buchhandlung. 1812. 410 S. gr. 8.

Auch unter dem Titel:

Dr. J. G. Eichhorns kritische Schriften. Siebenter Band.

Dieser Band enthält die Einleitung in die Paulinischen Schriften. Voran biographische Nachrichten von diesem Apostel. Der Verf. legt sehr viel Gewicht auf dessen Geburt zu Tarsus in Cilicien, einer Stadt, die ihren Eingebornen zu ihrem bürgerlichen und geistigen Daseyn mit großen Vortheilen entgegen kam, welcher August das Römische Bürgerrecht ertheilt hatte, die im ersten Jahrhundert ein Hauptsitz der Griechischen Gelehrsamkeit war, in welcher ein vollständiger Unterricht in der Philosophie und den freyen Künsten ertheilt wurde, und deren Einwohner, um ihre Bildung vielseitiger zu machen, häufig auf Reisen gingen (Strabo Lib. XVI. S. 673. al. 991.) u. s. w. In so einer Stadt geboren und aufgewachsen zu seyn, konnte nicht ohne vortheilhafte Folgen für einen fähigen Kopf bleiben, auch wenn er nicht die Schulen der Grammatiker, Rhetoren und Philosophen benutzte. Von der günstigen Lage eines Eingebornen von Tarsus kann man die Urbanität ableiten, welche der Apostel nirgends verleugnet. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß Paulus selbst von den Griechischen Schulen seiner Vaterstadt unmittelbaren Vortheil gezogen hat. Was ihn vor andern Juden auszeichnet, die Kunst, Begriffe zu entwickeln, und die bey einzelnen Lehren und Fragen zum Grunde liegenden allgemeinen Grundsätze aufzufinden und hervorzuziehen, ist schwerlich das bloße Geschenk eines ohne Bildung aufgewachsenen Genies gewesen. Und solchen Schulen scheint Paus

lus auch die Kenntniß einzelner Griechischen Sentenzen und Dichteraussprüche zu verdanken. Doch kann er die Griechischen Schulen nicht zur Ausbildung einer correcten Schreibart benutzt, und scheint seine Griechische Bildung mehr aus mündlichem Unterricht, als aus fleißigem Lesen Griechischer Schriftsteller, geschöpft zu haben". Das wäre also des Verf. Entscheidung der berühmten Streitfrage über die Bildung des Apostel Paulus, deren Litteratur er gänzlich übergeht, gleich als wenn vor ihm nie davon die Rede gewesen wäre. Man kann seinem Urtheil das Lob der Mäßigung nicht versagen; doch wünschen wir, daß er bey der Sache mehr auf das, was da ist, als auf das, was hätte seyn können, Rücksicht genommen hätte. Die Hauptfrage ist: zeigt Paulus wirklich Griechische Bildung? Diese müßte sich zuerst und hauptsächlich in seiner Sprache ausdrücken, denn der Gebildete schreibt gebildet, wenn er auch nicht künstlich schön schreibt; nun aber thut dies der Apostel keinesweges. Es ist doch gewiß sehr mißlich auf zwey, drey Sentenzen etwas zu bauen; und warum die Verstandesbildung des Apostels nicht aus der Schule eines Rabbinen, wie Gamaliel war, dem der Verf. doch selbst großen Verstand beylegt, abgeleitet werden könne, sehen wir nicht ein. Verstand zeigt sich in der Rabbinischen Bildung auch, nur in den ihr eigenen Formen; und sind die dialektischen Formen des Apostels nicht rabbinisch? — Daß Paulus nach Jerusalem ging, soll er nach der Gewohnheit der jungen Tarser, welche in die Fremde gingen, um im Auslande ihre Bildung fortzusetzen, gethan haben. Fruchtbarer ist die Combination, daß der junge Zelot nach Damaskus ging, um dort seine Verfolgungen glücklicher zu betreiben, so bald bekannt wurde, daß Arates, König von Arabien, den Römern Damaskus entrissen hatte, und den dasigen Juden geneigt sey: wovon der Verf. die Begründung im 2. Th. S. 48. (nach dem nicht angeführten Heyne) gegeben hat. Die Bekehrung des Apostels wird nach der alten beliebten Art erklärt: und es wird dabey auf die Freunde der Wunder, aber nicht auf die der mythischen Ansicht, gleich als wenn sie gar nicht existirten, Rücksicht genommen. — Dem Apostel soll das Urevangelium bekannt gewesen seyn, nach den Stellen, in welchen er die

Befehle des Herrn von seiner Meynung, die er aus dem Geist seiner Lehre geschöpft haben will (1 Cor. 7, 40.) unterscheidet (1 Cor. 7, 6. 12. 25. 40.), und nach einzelnen ausdrücklich angeführten Verboten und Geboten des Herrn (1. Cor. 7, 10. 9, 14.) Diese Meynung werden wir wohl dem Verf. samt dem Urevangelium selbst zurückgeben müssen. — Aufmerksamkeit verdient die chronologische Uebersicht des Lebens des Apostels Paulus, die sich auf die im 2. Th. gegebene Chronologie der Apostelgeschichte stützt. Die schon dort angenommene Erklärung von Gal. 2, 1, daß Paulus vierzehn Jahre nach seiner Bekehrung zum dritten Mal nach Jerusalem gereist sey, wird hier weiter erörtert; und man kann ihr die Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. So nach fiele diese Reise und das Concilium der Apostel ins J. 52. Wollte man die 14 J. von Paulus letzter Anwesenheit in Jerusalem zählen, so wird man jene Reise zu tief herabsetzen müssen. Aber nicht können wir den Nothbehelf des Verf. billigen, daß er das ἔπειτα Gal. 2, 1. eben so wie das erste Gal. 1, 18. auf Paulus Abreise von Damaskus bezieht. Die Keilsche Hypothese, so wie die freylich sehr unbedeutende Heinrichische Conjectur prolegg. ad Act. Apost. S. 61. erwähnt der Verf. nicht, und gibt keinen Buchstaben Litteratur. — Hiernach ist freylich die Ankunft des Apostels zu Corinth ins J. 54. zu setzen, da man dafür, so wie für die Vertreibung der Juden aus Rom, gewöhnlich das J. 52. annimmt; aber letzteres Ereigniß setzen auch die Ausleger des Sueton und Dio Cassius in das J. 54. Auch alles übrige in der Lebensgeschichte des Apostels fällt nach dem Verf. zwey Jahre später: seine letzte Ankunft in Jerusalem ins J. 60, und seine Ankunft zu Rom in den Anfang des Jahrs 63. Wir hätten hier aber gern die von Hug Einleit. II. Th. S. 209. und ältern Chronologen beygebrachten Gründe für die frühere Abrufung des Procurator Felix beleuchtet gesehen.

Der früheste Paulinische Brief ist dem Verf. der erste Brief an die Thessalonicher, den er richtig in die erste Zeit von Paulus Aufenthalt zu Corinth, also ins J. 54. setzt. Schmidts Zweifel gegen den zweyten erwähnt und widerlegt er nicht; vielmehr ist das am Ende desselben festgesetzte Zeichen

der Aechtheit ihm ein Beweis, daß dieser Brief in der Mitte stehe zwischen dem ersten an die Thessalonicher, und dem ersten an die Corinther, an dessen Ende dieses Zeichen als etwas herkömmliches gebraucht sey. Aus Cap. 3, 2. schließt er, daß vielleicht die Abfassung dieses Briefs in die Tage falle, da die Juden zu Corinth den Apostel vor den Proconsul Gallio schleppten, also ins J. 55. — Für die Bestimmung der Veranlassung und Abfassungszeit des Briefs an die Galater ist bekanntlich die Stelle AG. 16, 6. von der größten Wichtigkeit. Man verstand sie gewöhnlich so, daß nach Lucas der Apostel Paulus damals nicht in Galatien gepredigt habe; der Verf. aber erklärt sie umgekehrt, indem er Asien in seiner engern Bedeutung vom proconsularischen Asien versteht; der Sinn soll seyn: nachdem Paulus Phrygien und Galatien durchzogen (und daselbst gepredigt), habe sich aus allerley Umständen entdecken lassen (κωλυθέντες ὑπὸ τοῦ ἁγίου πνεύματος), daß es im gegenwärtigen Augenblick nicht rathsam sey, einen Versuch mit der Verkündigung des Christenthums im proconsularischen Asien zu machen: er habe daher Anfangs das Vorhaben gehabt, sich über Mysien nach Bithynien zu begeben, wovon ihn aber ähnliche Umstände abgehalten hätten: worauf er bestimmt worden sey, sein Glück in Macedonien zu versuchen. Es steht aber zu bezweifeln, daß diese Erklärung bey den Freunden einer leichten, ungezwungenen Auslegung Beyfall finden werde. Das Bestreben, die Apostelgeschichte mit dem Brief selbst in Harmonie zu setzen, führt den Verf. irre hier, wie bey der Stelle Gal. 4, 13, wo er τὸ πρότερον durch das erste Mal erklärt. Hiermit hängt auch die Behauptung des Verf. zusammen, daß dieser Brief nicht bald nach der Bekehrung der Galater, sondern geraume Zeit nachher geschrieben sey. Jenes schloß man, und wie uns scheint mit Recht, aus Cap. 1, 6.; in dieser Stelle findet aber der Verf. eine Spur, die auf einen zweyten Besuch des Apostels bey den Galatern deuten soll. Die Abfassung setzt er nach AG. 18, 23. ins J. 57., in die erste Zeit des Aufenthaltes des Apostels zu Ephesus. — In der Einleitung in den 1. Brief an die Corinther hat der Verf. seine Hypothese von der Gabe der Sprachen neu ausgeschmückt,

ein Beweis, daß er nicht gern einmal gefaßte, auch noch so unhaltbare Meynungen aufgibt; wir verlieren kein Wort darüber, und bemerken nur, daß sich der Verf. ganz vergeblich mit der Stelle 1 Cor. 12, 2. abmüht; sie heißt weder, daß sich die Heidenchristen nicht von den Judenchristen zu etwas Tadelhaftem hinreißen lassen sollen, noch auch, wie er w , daß sich Christen nicht blindlings zu etwas Heidnischem hinreißen lassen sollen, sondern bloß, daß ihnen jetzt als Christen zieme, selbstständige Einsicht zu haben, vgl. V. 1. und 2. — Um den verschiedenen Ton im 2. Brief an die Corinther zu erklären, nimmt der Verf. mit Gabler und Ziegler an, daß Paulus im ersten Theil die ihm mehr treu gebliebenen Partheyen, die sich nach ihm selbst, nach Apollos und nach Christus nannten, vom zehnten Capitel aber die von ihm abgefallene Petrus-Parthey im Auge habe. Oder haben wir die Meynung des Verf. zu mild ausgedrückt? Er sagt: „diese (die strengen Judenchristen) stellte er vom zehnten Capitel an namentlich zur Rede.“ Meynt er dieß im ganz bestimmten Sinne, so irrt er. — Ueber die Christengemeine in Rom hat der Verf. seine eigene Meynung. Sie bestand nicht aus Judenchristen, sondern aus Paulinern. Der Brief an die Römer enthält keine Polemik gegen Judenchristen, sondern gegen Juden. Wahrscheinlich haben Schüler des Apostels diese Gemeine gestiftet. Ueber Aquilas und Priscilla äußert er die Vermuthung, daß sie schon vor ihrer Bekanntschaft mit Paulus Christen gewesen seyn möchten, weil Paulus sie nie als seine Bekehrten bezeichne, die Erwähnung einiger anderer Römischen Christen als des Apostels Mitarbeiter (Cap. 16, 7. 9. 12.) für seine Meynung zu benutzen, erlaubt ihm seine Ansicht von diesem Capitel nicht. Selbst von allem Einfluß judaisirender Christen soll die Römische Gemeine frey gewesen seyn, weil sich der Apostel darüber eben so gut, wie über das Fleischessen (Cap. 14.) erklärt haben würde; Cap. 16. das dem Verf. hierbey im Wege ist, weiß er auf die Seite zu schaffen, wie wir gleich sehen werden. Uebrigens behauptet er, daß die Stelle der AG. 28, 13. ff. sich gar wohl mit seiner Ansicht von der Stiftung der Römischen Gemeine vertrage; denn darin liege gar nicht, daß die

Juden zu Rom mit dem Namen des Apostels Paulus unbekannt gewesen seyen, sondern nur, daß ihnen von ihren Landsleuten nichts Nachtheiliges über ihn gemeldet worden. Der Unbefangene aber wird bey dieser Stelle kaum daran denken können, daß zu Rom eine Gemeine Paulinischer Christen vorhanden gewesen sey, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Apostelgeschichte hier nicht ganz treu und vollständig erzähle. Ueber die letzten Stücke dieses Briefs hat der Verf. folgende Hypothese. Die für den Brief bestimmte Membrane war mit Röm. 14, 23. zu Ende gegangen, und nichts mehr darauf zu bringen. Da nun Paulus und seine Nachschreiber außer ihr nichts als ein kleines Blättchen von Haut zur Hand hatten, so wurde die Doxologie zum Schluß der Materie, wie man sich gegen schwache Christen zu verhalten habe (Cap. 16, 25 — 27.), auf der Einen Seite des Blättchens beygefügt, und auf der andern Seite desselben die Grüße und der apostolische Segenswunsch (Cap. 16, 21 — 24.), welches Stück der Verf. als zum Hauptbrief gehörig ansieht. So war das eigentliche Sendschreiben geendigt. Es wurde aber nicht auf der Stelle abgeschickt. Bis sich eine Gelegenheit dazu zeigte, fand der Apostel noch Muße, 1) in einer Beylage seine Gedanken über das Benehmen gegen Schwache weiter zu erörtern, und noch anderes beyzufügen; 2) die Phöbe mit einem Empfehlungsschreiben zu versehen. Manche begnügten sich nun mit dem, was auf der größern Membrane stand, unbekümmert um den Inhalt des auf beyden Seiten beschriebenen Zettelchens, und so kamen Abschriften (die des Marcion) in Umlauf, die sich bey Röm. 14, 23. endigten. Andere aber wollten nichts missen, und schrieben alles auf eine Haut zusammen, doch in Hinsicht auf das kleine Blättchen mit der Doxologie und den Grüßen und dem Schlußwunsch nicht auf einerley Weise: daher die verschieden Stelle der Doxologie. Nur Schade! daß sich nicht auch Handschriften finden, in denen die Grüß und der Schlußwunsch Cap. 16, 21 — 24. nach der Doxologie folgen: warum war man so eigensinnig, gerade diese verkehrte Ordnung zu befolgen? Hier sinkt die Hypothese. Das Empfehlungsschreiben der Phöbe soll, weil es nicht zum übri-

gen Brief passe, nicht nach Rom, sondern vielleicht nach Corinth bestimmt gewesen seyn. — Vom Brief an die Epheser, von welchem er dieselbe Ansicht mit Hug hat, glaubt der Verf., daß ihn Paulus sorgfältig concipirt und ausgearbeitet habe; daher die Auslassung des Timotheus im Anfangsgruß, den er immer nur erwähne, wenn er in der Abfassung eines Briefs als Nachschreiber Antheil hatte (?); daher auch die Verwandtschaft dieses Briefs mit dem an die Colosser, bey dessen Diction ihm die in jenem gebrauchten Ausdrucke unwillkührlich in den Mund kamen. Hier ist des Verf. Kritik nicht tief genug eingedrungen! — die Gegner des Briefs an die Colosser sind nicht gerade Essener, sondern Juden, angesteckt von theurgischer und rigoristischer Schwärmerey; es bedarf für sie keines bestimmten Parthey-Namens.

Das Eigenthümlichste dieser Einleitung in die Paulinischen Briefe ist unstreitig die Verwerfung der drey sogenannten Pastoralschreiben. Dieser Beweisführung müssen wir vorzüglich unsre Aufmerksamkeit widmen. Daß Schleyermacher den 1. Br. an Timotheus für unächt erklärt hat, ist bekannt, aber die Untersuchung unsers Verf. geht einen ganz verschiedenen Gang, und soll auch älter als das Sendschreiben jenes Gelehrten seyn. Sie hebt an mit dem Beweis, daß alle drey Pastoralschreiben von einerley Verf. herrühren, welcher aus ihrer Verwandtschaft in Sprache, Ideen und Manier geführt wird. Es kommt hier alles nur auf die eigenthümliche Verwandtschaft des 2 Br. an Timotheus mit dem an Titus an, denn die Aehnlichkeit des 1. Br. an Timotheus mit den andern, hat Schleiermacher auf seine Weise auch erklärt, und noch besser, indem er Nachahmung, ungeschickte, steife Compilation nachweis't. Die Verwandtschaft jener zwey Briefe beruht nun auf folgendem. Die Segensformel im Gruß ist in beyden Briefen durch χάρις, ἔλεος, εἰρήνη ausgedrückt (2. Tim. 1, 2. Tit. 1, 4.), sonst durch χάρις καὶ εἰρήνη. Die Irrlehrer, vor welchen der Verfasser warnt, hießen im Gegensatz der ἀληθεία (2 Tim. 4, 4. Tit. 1, 14.) in beyden Briefen μῦθοι (2 Tim. 4, 4. Tit. 1, 14.). In beyden Briefen entspringen Abweichungen von der reinen Lehre und Streitigkeiten aus unnützen und spitzfündigen Fragen der Neu-

gierde (2 Tim. 2, 23. Tit. 3, 9.) das Chriſtenthum heißt in ihnen bald eine διδασκαλία ὑγιαίνουσα (2 Tim. 4, 3. Tit. 2, 9. 2, 1.) bald ein λόγος ὑγιὴς (Tit. 2, 8.), bald λόγοι ὑγιαίνοντες (2 Tim. 1, 13.) und die reine Lehre des Chriſtenthums haben und vortragen, iſt ein ὑγιαίνειν ἐν τῇ πίστει (Tit. 1, 13. 2, 2.). Auch die Ausdrücke ευσεβεια (2 Tim. 3, 5. 16. Tit. 1, 1.) εὐσέβεια und εὐσεβῶς ζῆν (2 Tim. 3, 12. Tit. 2. 12.) ſind ihnen gemein. Beyde Briefe brauchen die Uebergangsformel πιστὸς ὁ λόγος (2 Tim. 2, 11. Tit. 3, 8.). Daß man hieraus auf die Identität des Verf. ſchließen könne, wer mag dieß leugnen? Aber ob der Schluß gegen Paulus als Verf. gelte, iſt eine andere Frage. Wir geſtehen, daß die Verſchiedenheit der Segensformel allerdings auffallend iſt. Das übrige aber, obſchon den andern Pauliniſchen Briefen fremd, kann gar nichts beweiſen. Iſt es ein eigenthümlicher Sprachgebrauch oder Begriff, das Chriſtenthum mit εὐσέβεια zu bezeichnen, ſo iſt dieſes wohl nicht befremdender, als wenn es im Brief an die Coloſſer ſo häufig, und auch im Brief an die Epheſ. als Weisheit und Erkenntniß dargeſtellt wird (Col. 1, 9. 10. 28. 2, 2. 3. 3, 10. 16. 4, 4. Eph. 1, 17. 4, 13.): andere Stellen, die damit zu vergleichen wären (1 Cor. 1, 6. 2, 6. 13, 2. 2 Cor. 8, 7. Phil. 1, 9.), ſind doch im Grunde ganz verſchieden. Wenn die Irrlehren in den beyden Briefen μύθοι heißen, ſo kann man das eigenthümliche δόγματα und δογματίζεσθαι (Eph. 2, 15. Col. 2, 14. 2, 20.) als ein Beyſpiel entgegenſetzen, daß der Apoſtel Paulus nach Zeit und Umſtänden Ausdrücke und Begriffe brauchte, welche von den gewöhnlichen abweichen. Dieſe beyden Briefe an die Coloſſer und Epheſer haben übrigens noch manches Eigenthümliche, wohin unter andern der myſtiſche Begriff πλήρωμα gehört (Eph. 1, 23. Col. 1, 19.) — Doch der Verf. führt noch mehr Gründe an gegen die Pauliniſche Aechtheit der Paſtoralſchreiben §. 247. S. 317. ff. Zieht man aber davon ab, was dem offenbar unächten, 1 Br. an Timotheus, angehört, ſo bleibt wenig übrig, und eigentlich nichts, was von Bedeutung wäre. Wenn geleugnet wird, daß der religiöſe Dialekt des Apoſtels, der ſich während ſeines langen Apoſtelamts zu einer feſten Eigenthümlichkeit ausgebildet

habe, periodenweise im Einzelnen verschieden seyn könne: so stehen die Bemerkungen, welche sich in den Briefen an die Epheser, Colosser und dem zweyten an die Corinther darbieten, dieser Behauptung offenbar entgegen. Hören wir aber die historischen Gründe, welche er gegen die beyden Briefe geltend macht.

Was den 2. Brief in Timotheus betrifft, so argumentirt der Verf. so gegen ihn. 1) Wenn Paulus der Verf. des Briefs ist, so muß er von ihm in den ersten Monaten seines Aufenthalts zu Rom geschrieben seyn, weil sich nur im ersten Jahre desselben Timotheus von Paulus abwesend denken läßt. Denn späterhin ist er ihm zur Seite, und Paulus kann von ihm die Philipper, Kolosser und den Philemon grüßen. Nun wünscht Paulus (2 Tim. 4, 21.), es möchte Timotheus noch vor Einbruch des Winters zu ihm nach Rom kommen. Der Brief muß also wohl im Sommer des Jahres geschrieben seyn, vor dessen Winter Timotheus nach Rom beschieden wird. Da nun Paulus selbst im Frühling des Jahres 63 in Rom als Gefangener angekommen ist, so kann er nicht später als im Sommer 63 den Timotheus nach Rom berufen haben. Nach diesem so früh von Rom aus geschriebenen Brief ist Paulus schon einmal verhört, und hat sich mit Glück vertheidigt (2 Tim. 4, 16. 17.). Wie geht es nun zu, daß Lukas, der die Apostelgeschichte im zweyten Jahre des Aufenthalts des Apostels zu Rom schließt, vom Gang seines Gewissens auch nicht ein Wort anzugeben weiß? Man hat aus diesem Stillschweigen mit Recht geschlossen, daß es sich mit Paulus Verhör zu Rom bis gegen das Ende des zweyten Jahrs, wo nicht gar darüber hinaus, müsse verzogen haben. Aber a) warum soll denn dieser Brief gerade so früh geschrieben seyn, warum nicht auch im zweyten, dritten Jahr? Nirgends findet sich ein Grund dafür. Vom Brief an die Philipper gesteht der Verf. selbst, daß er wenigstens im zweyten Jahr geschrieben seyn müsse. Auch der Brief an die Colosser kann ziemlich spät geschrieben seyn, und ist es wohl mit Wahrscheinlichkeit. Was b) die Autorität der Apostelgeschichte betrifft, so legt der Verf. offenbar zu viel Gewicht auf sie. Aus dem Stillschweigen einer Relation ist der Schluß auf das nicht geschehen seyn, gar nicht sicher. Sagt doch der Verf. der Apostelge-

schichte gar nichts vom Gang der Rechtssache des Apostels, sondern nur, daß er geschäftig gewesen sey für das Evangelium. Andere Gründe zu geschweigen. 2) Der Brief soll nach Ephesus gesendet seyn, weil man Timotheus, an den er gerichtet ist, daselbst zu suchen habe: es leidet auch keinen Zweifel, daß er nach Ephesus geschrieben seyn muß, weil er das Haus des Onesiphorus grüßt, der dem Apostel zu Ephesus große Dienste geleistet haben soll (2 Tim. 1, 16 — 18. 4, 19.). Also hat der Verf. keine Notiz genommen von den Gründen, mit welchen Michaelis Einleit. §. 210. die gewöhnliche Meynung, daß dieser Brief nach Ephesus gesendet sey, bestreitet? Ziemt dieß einem streng, unpartheyisch forschenden Kritiker? Es ist gänzlich grundlos, daß Timotheus sich damals zu Ephesus aufgehalten haben müsse. Was nun der Verf. noch über den Gruß an Aquilas und Priscilla sagt, daß es unwahrscheinlich sey, daß sie, nachdem sie ums J. 60. Ephesus enlassen, im J. 63. (vielleicht aber auch 64.) sich wieder daselbst befunden haben sollen: so fällt dieß zuvörderst mit dem vorigen, wird übrigens aber von dem wiederlegt, was Michaelis darüber passend bemerkt S. 1320. 3) Die Stelle 2 Tim. 4, 20. „Trophimus habe ich zu Milet gelassen, Erast blieb zu Korinth" will der Verf. auf Paulus Reise von Cäsarea nach Rom bezogen wissen, um darin einen Irrthum eines Falsarius aufzuzeigen. Es hat keine Schwierigkeit, diese Stelle von der letzten Reise des Apostels nach Jerusalem zu verstehen, als daß Trophimus AG. 21, 29. bey Paulus in Jerusalem sich befindet (was Schmidt in seiner Einleit. S. 204. übersehen hat). Aber eine solche Schwierigkeit kann allein nicht viel bedeuten. Uebrigens ist dem Verf. noch anstößig, daß Paulus den Timotheus von ganz unbekannten (?) Christen zu Rom grüßet (2 Tim. 4, 21.); daß er der in Antiochien, Iconium und Lystra erlittenen Verfolgungen Erwähnung thut (2 Tim. 3, 11.) da doch davon Timotheus kein Augenzeuge gewesen sey (aber Timotheus war aus diesen Gegenden, und die Erinnerung an jene Verfolgungen konnte in Beziehung auf Timotheus stehen): daß er den lang erprobten Timotheus zum Diensteifer ermuntert (2 Tim. 1, 6.), endlich daß der Brief in einem so niederge-

schlagenen muthlosen Tone geschrieben ist, da nach der Apostelgeschichte die Lage des Apostels im Anfang günstig gewesen, und da er sich im Brief an die Philipper hoffnungsvoller zeige, woraus der Verf. schließt, daß der Erdichter des Briefs sich den Anfang der Neronischen Verfolgung als Abfassungszeit desselben gedacht habe — Es folgt nun die Prüfung und Widerlegung der Annahme einer zweyten Gefangenschaft des Apostels Paulus, welche das schon bekannte Resultat gibt.

Gegen den Brief an Titus macht der Verf. geltend, daß man nach der Apostelgeschichte nicht angeben kann, wann Paulus nach Creta gereist und daselbst Titus zurückgelassen habe; und er sucht zu zeigen, daß er diese Reise überhaupt nicht gemacht habe. Dagegen brauchen wir aber nur das zu setzen, daß Lukas auch nichts von dessen Reise nach Arabien weiß, und daß 2 Cor. XI, 23. ff. bis jetzt noch vergeblich auf Erläuterung aus der Apostelgeschichte wartet. Der Verf. hegt so großen Glauben an die Treue und Vollständigkeit dieser historischen Compilation, daß er lieber uns zwey ächte Briefe des Apostels nimmt, als daß er gegen jene einen historischen Zweifel aufkommen ließe.

Wenn man auch dem Verf. Recht gäbe in Bezweifelung des 2. Br. an Tim. und des an Tit., so müßte man doch darauf bestehen, daß der erste an Tim. erst aus diesen beyden compilirt sey. Warum nahm hier der Verf. so gar keine Rücksicht auf die scharfsinnige Beweisführung Schleiermachers, welcher doch gewiß jedem Unbefangenen einleuchtend gemacht hat, daß dieser Brief auf die ungeschickteste Art zusammengeflickt ist! Unterscheiden sich die beyden andern Briefe von den übrigen Paulinischen, so thut es noch mehr dieser, und zeigt sich des Apostels gänzlich unwürdig. Die historischen Gründe gegen die Aechtheit dieses ersten Briefes sind übrigens gut ins Licht gestellt, und an der Unächtheit desselben kann jetzt gar kein Zweifel mehr Statt finden. W. W.

Lehrbuch der von Friedrich Ludwig Jahn unter dem Nahmen der Turnkunst wiedererweckten Gymnastik. Mit Kupfertafeln darstellend die Geräthe, Gerüste und Uebungen auf dem Turnplatz in der Hasenhaide bey Berlin. — Zur allgemeinern Verbreitung jugendlicher Leibesübungen herausgegeben von Bornemann. Berlin, bey W. Dieterici, 1814. Dedikation und Vorrede XVI S. 123. S. 8. (16 gr.)

Turner (sagte Sittewalt in dem Büchlein „Gesichte von Sittewalt, Straßburg. 1665. vergl. S. 47. der obigen Schrift) war bey den Alten ein junger Soldat, ein tummelhafter wackrer Kerl, ein frischer Junggesell, der sich in ritterlichen Thaten übete, daher Turnierer und ein Turnier seinen Namen und Anfang genommen.“ Daher benannte der vortreffliche Jahn einen Inbegriff regelmäßiger Leibesübungen mit dem Nahmen Turnkunst, die er mit Wärme empfahl (vergl. sein Deutsches Volksthum S. 241. ff.) und auch unter seinen Augen und seiner Anleitung ausüben ließ. Dieser neue Nahme einer alten Sache bezeichnet schicklich die neue Ansicht oder die neue Richtung, die man der alten Sache zu geben bemüht ist. Denn daß viele erleuchtete Erzieher neuerer Zeit wie Meierotto, Wirt, Pestalozzi, vor allen der wackere Gutsmuths, die Gymnastik als ein unentbehrliches Beförderungsmittel nicht nur körperlicher, sondern auch geistiger und sittlicher Bildung durch Lehre, Schrift und That empfahlen, wem wäre dieß wohl unbekannt geblieben. — Aber die Gymnastik ganz eigentlich zu einer Schule Deutschen Sinnes, Deutscher Redlichkeit, Bravheit und Kraft, zu einer dringenden und wichtigen Angelegenheit des Staates, zu einen Mittel allgemeiner Volksbildung, zu einer unmittelbaren Vorbereitung auf den Kriegsstand zu erheben, darauf waren Jahn's Ideen und Bemühungen gerichtet, und darauf deutet der neue Nahme. Zwar ist diese Ansicht weder von jenen Erziehern, noch von andern wohlgesinnten und einsichtsvollen Männern (vergl. z. B. Frank System einer medicinischen Polizey. Th. III.) ganz unbeachtet geblieben. Selbst einzelne Fürsten, wie Fürstenberg nach von Dohms Denkwürdigkeiten 1r Bd. S. 326., der edle Herzog von Dessau und andere unterstützten sie durch Ansehen und Beyspiel. Hier und da erhuben sich einzelne Stim-

men und Aufforderungen. Wir können uns nicht enthalten, hier zu wiederholen, was der weitsehende Johannes Müller bey Gelegenheit einer Recension von „Stalders Fragmenten über Entlebuch“ im Jahr 1798. schrieb. (Werke. Th. XII. S. 149.) „In keinem andern Buche ist die Kampfübung des Schwingens weder je so genau beschrieben, noch so gelehrt mit ähnlichen Altgriechischen und mit solchen Sitten selbst bey den entlegensten Völkern verglichen worden. Die Schwingfeste werden angezeigt und geschildert: sie sind ein Band der Freundschaft, besonders für dieses Ländchen, Unterwalden, Emmethal, das bisher Bernische Oberland. Kraft und Geschick werden durch sie in Uebung erhalten. Die Gesundheit leidet nicht: noch lebt in seinen 60. Jahr, fest wie ein Jüngling, der Statthalter Joseph Vogel, der achtzehn Jahre lang nie überwunden worden war. Der Verf. empfiehlt die Gymnastik sehr, und mit großem Recht: man darf sich überhaupt nicht verhehlen, daß auch die allgemein wirksame oder drohende Weltveränderung, wodurch ganze Stände der bürgerlichen Gesellschaft in die äußerste Gefahr ihrer Existenz kommen, und der bisher friedliche Gang der Dinge zerrüttet wird, ein ganz andrer Ton der Sitten aufkommen muß, wobey körperliches Geschick und physische Kraft nothwendiger werden, und den Verlust vieler Bequemlichkeiten allein die Gesundheit gut machen kann. Wir kommen durch gemißbrauchte Metapolitik in das heroische Zeitalter zurück, wo Gelehrsamkeit ärmlich oder gar nicht nährt, da Sicherheit und Wohlstand nur ausschließlich für Krieger und Bauern sind. So will man es; darnach muß die Erziehung sich richten.“ — Wir sehen, manche Idee über den nationalen Einfluß der Gymnastik war schon breitet, aber gleichwohl gebührt Jahn das Verdienst, sie, und was besonders dankbar zu erwähnen ist, in der Noth der letzten schweren Zeit, kräftig zur Sprache und in Ausübung gebracht zu haben. Herr Bornemann erklärt schon auf dem Titel, aber auch im Texte der angezeigten Schrift, daß das Wesentliche derselben nur eine genauere Darstellnng von dem sey, was Jahn gewollt und ausgeführt habe. Der Gang ist nach der vom Verf. selbst gegebnen Uebersicht folgender. „Die Erziehung der Jugend umfasse nicht bloß die Ausbildung des

Geistes, sondern auch des Körpers. Deutschland durch gemäßigten Himmel vorzüglich geeignet, einen starken, kraftvollen Körperbau zu gewähren. (?) Das Leben und Weben vorzüglich der Jugend im Bauernstande (sehr wahr geschildert, besonders auch die Unsitte des früheren und übermäßigen Tabakrauchens und Brandweintrinkens) in den gewerbetreibenden Ständen. Im Lehrstand. Rückwirkungen auf den Wehrstand. Abwehr und Nothwehr erfindet die Waffe, führt zu Waffenspielen. Erziehungsweise der Griechen, der Römer, der Deutschen. Die Turniere. Ende derselben. Vernachläßigung körperlicher Ausbildung. Entschlaffung. Einzelne Wiedererneuerungsversuche. Widerspruch. Verkehrtheit. Französische Umwälzung; Bedrückung; Unterjochung. Offentliche körperliche Uebungen der Jugend eingeführt (in Berlin) durch Jahn, unter dem Namen der Turnübungen. Fortgang derselben. Gesetze. (Dabey ein nach dem Leben gezeichnetes Bild zweyer Berliner Mann-Knaben, eben so wahr als abschreckend,) Abbildungen der Uebungen und Uebungsgeräthe. Uebungsgegenstände: Laufen, Springen, Schweben, Hangen, Schwingen (die letzten Uebungen hier Reckübungen genannt, und als besonders vortheilhaft dargestellt), Ziehen, Werfen, Steigen, Klettern, Klimmen, Ringen, Fechten, Schwimmen, Schießen, Spiele und Wanderungen. (Die Uebungen sind sehr anschaulich und genau beschrieben, weniger sorgfältig und befriedigend die Spiele. Z. B. der schwarze Mann, und das in mehrern Deutschen Städten, Hamburg u. a. seit langer Zeit übliche Baarlaufen. Hier ist Gutsmuths als Muster zu empfehlen). Wünschenswerthe allgemeine Einrichtung öffentlicher Sammelplätze der Jugend zu körperlichen Beschäftigungen, an den Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende und bey sonstigen Freystunden.. Zucht, Ordnung und Sittlichkeit als Hauptaugenmerk. Jahns Verfahren zu diesem Zweck. Die Turnübungen sind nicht Ziel, sondern Mittel."

Der Verf. hat mit Wärme und Einsicht Partey für seinen Gegenstand genommen, und ihm in einer eindringenden alterthümlichen Sprache das Wort geredet. Und in der That man kann nicht Gutes genug von der wohlgeordneten Gymnastik rühmen. Aber es sey den Rec., der durch mehrjährige

ruhige Prüfung und Beobachtung, und durch selbstthätige Bemühungen in dieser Art sich ein Recht zu einem zuversichtlichern Urtheil erworben zu haben glaubt, hier vergönnt, noch einige Worte zur Beherzigung für Staatsbehörden an alle, die auf das Wohl der Jugend und des gesammten Volkes irgend Einfluß haben, hinzuzufügen.

Man suche vorerst Ueberschätzung dieser körperlichen Uebungen und Geschicklichkeiten, vornämlich bey den jungen Leuten selbst, zu verhüten. Wie leicht diese eintrete, und wie nachtheilig sie sey, lehrt die Erfahrung. Es ist ein sehr guter Gedanke Jahns, gleichsam die alten Turniergesetze zu erneuern, und nur unter gewissen moralischen Bedingungen Theilnahme und Beyfall zu gewähren. — Wird aber dabey nicht die größte Vorsicht nöthig und zu fürchten seyn, daß gerade auf diesem Wege als Zweck erscheint, was doch nur Mittel seyn sollte, und so umgekehrt; daß die jungen Gymnastiker oder Turner jenen unausstehlichen Hang zum Gemeinen und Rohen und zur Verachtung alles dessen, was nicht springt, und klettert, und trifft, innerlich und äusserlich annehmen? — Sodann scheint es uns, als wenn diese Uebungen gegenwärtig ganz vorzüglich dem Volk, das heißt den niedern Ständen des Volks, Noth thäten. Unser Landvolk bedarf vornämlich der Gewandtheit und edleren Vergnügungen, so wie das Vaterland vornämlich seines Arms zu gerechtem Krieg, man dränge darnach diese Uebungen wenigstens in ihrem weitesten Umfange nicht allen übrigen, vornämlich nicht gelehrten Schulen auf. — Wer mit vorurtheilsfreiem Geiste die Bedürfnisse und Verhältnisse derselben erwogen hat, wird uns beystimmen, wer aber in reinem Wunsche Pedantismus, oder deß etwas wittert, der möchte bey dieser Kürze schwerlich eines andern überzeugt werden können. — Ueberhaupt aber dränge man gar nicht auf, am wenigsten was fremd in Form und Weise ist. Unser Volk hat nicht die leichte Empfänglichkeit für Olympische Spiele, wie das der Neugriechen an der Seine. Am besten würden solche Uebungen an Volkslustbarkeiten und Spiele angeknüpft. Alles sey auf das Eigenthümliche, Oertliche, Herkömmliche berechnet. — Hätten wir doch mehr solche Beschreibungen, wie die obenerwähnte von dem Schweitzerischen Schwingen. So wird, was sonst würde verschmäht worden seyn, bald ein Gegenstand ehrbarer Fröhlichkeit und eines fruchtbaren Wetteifers für Jung und Alt werden. —

Die Bartholomäusnacht 1572. Von K. Curths. Leipzig und Altenburg bey F. A. Brockhaus. 1814. 433 S. in 8.

Herr Curths, der schon länger sich eine Stelle unter unsern Geschichtschreibern erworben hat, gründet durch die vorliegende Arbeit sein Lob noch fester. In sieben Abschnitten handelt er zuerst (S. 3 — 70.) von dem Ursprunge der Religions- und bürgerlichen Unruhen Frankreichs im sechszehnten Jahrhunderte, gibt sodann (S. 71 — 176.) ein gedrängtes Gemälde der wichtigsten Ereignisse des Hugenottenkriegs bis zum Frieden von St. Germain, schildert (S. 177 — 231.) die merkwürdigsten Personen, welche nicht nur an den schon erzählten Begebenheiten einen bedeutenden Antheil hatten, sondern auch bey den nachherigen Greuelscenen, entweder als Urheber oder Theilnehmer der zum Untergange der Häupter des Hugenottenbundes gebildeten Plane, oder als Opfer derselben, eine ausgezeichnete Rolle spielten (Karl IX. von Frankreich, seine Mutter Katharine von Medicis, sein Bruder Heinrich von Valois, Herzog von Anjou, Caspar von Coligni, Johanne von Albret, Königin von Navarra, Margarethe von Valois und Henri le Valafré, Duc de Guise), gibt (S. 232 — 278.) ausführliche Kunde von der Vermählung König Heinrichs von Navarra mit Margarethe von Valois, erzählt (S. 279 — 318.) die Geschichte des meuchelmörderischen Angriffs auf den Admiral Coligni, schildert (S. 319 — 404.) die jeden Ausdruck übersteigenden Greuel des Bartholomäusblutbads, und schließt (S. 405 — 433) mit einem Ueberblicke der Folgen dieses Blutbads und der fernern Schicksale der Protestanten in Frankreich.

Tiefer Blick in den Zusammenhang der Dinge, sorgfältige Benutzung der (zwar nur selten und im Allgemeinen) angeführten Quellen, gute Zeichnung der richtig aufgefaßten Charaktere, und ein würdiger edler Vortrag sind die wesentlichen Vorzüge dieses Buchs, welches, so empörend auch der Gegenstand desselben ist, als Schandsäule für die verruchten Urheber des gräßlichen Verbrechens, und als Warnungstafel gegen die Wuth der Leidenschaften, die es veranlaßten, dem lesenden Publikum empfohlen zu werden verdient. Nur ist zu bedauern, daß die im übrigen gute Sprache hin und wieder durch Einmischung ausländischer Worte verunstaltet ist, noch mehr aber, daß der Verf. auf S. 7. und 8. sich ein Urtheil über Protestantismus erlaubt hat, wodurch das, was höchstens als zufällige Folge der Reformation angesehen werden kann, den ehrwürdigen Urhebern derselben, ohne daß sie es verdient hätten, zur Last gelegt zu werden scheint.

No. 16. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von Johann Heinrich Kopp, der Arzneykunst und Wundarzneykunst Doktor, grofsherzoglich Frankfurtischem Medizinalrathe, praktischem Arzte und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau, ständigem Sekretär der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde u. s. f. Zweyter Jahrgang. Mit J. Bohns Bildnifs und einem Kupfer. 628 S. gr. 8. Dritter Jahrgang. Mit Roose s Bildnifs und einem Kupfer. 449 S. Vierter Jahrgang. Mit Teichmeyer's Bildnifs als Titelkupfer. 429 S. Fünfter Jahrgang. Mit Scherff's Bildnifs als Titelkupfer. 438 S. Sechster Jahrgang. Mit Kausch's Bildnifs und einem kolorirtem Kupfer 503 S. Frankfurt a. M. in der Herrmannischen Buchhandlung.

Der erste Jahrgang dieses Werkes wurde von einem andern Recensenten in unsern Blättern *) bereits angezeigt und beurtheilt. Bey einer Zeitschrift, die nun bis zum siebenten Jahrgange fortgeschritten ist, darf Zweck, Plan und Einrichtung als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden. Ohnstreitig haben diese Jahrbücher der Staatsarzneykunde eine im Ganzen günstige Aufnahme in Deutschland gefunden, aber noch immer ist, wie Rec. nach vielen Thatsachen sich überzeugt hat, dieses Werk, in dem besonders für dasselbe bestimmten und geeignesten Kreise ärztlicher Leser, nicht so bekannt, als man bey dem grofsen Interesse desselben wohl hätte erwarten sollen. Rec. kennt selbst mehrere praktische Gerichtsärzte und Beamte, welche die medicinische Polizey verwalten, denen diese Jahrbücher kaum dem Namen nach bekannt sind.

Indem wir nun bey der Anzeige einer Reihe von Bänden dieses Werkes, die unwichtigern Aufsätze kurz berührend,

*) S. Heidelberger Jahrbücher der Literatur. Medizin und Naturgeschichte. Zweyter Jahrgang 7. Heft S. 384. 8. Heft. S. 418.

die wichtigern beurtheilend, den Forderungen der Kritik Genüge zu leisten bemüht seyn werden, dürfen wir hoffen, dem Unternehmen des verdienten Herausgebers durch weitere Verbreitung des vielseitig nützlichen Inhaltes dieser Jahrbücher der Staatsarzneykunde förderlich zu seyn.

Zweyter Jahrgang I. Abhandlungen. Bemerkungen über das System der Staatsarzneykunde in Hinsicht auf Eintheilung und Bezeichnung. Als Einleitung in diesen zweyten Jahrgang vom Herausgeber. Es wird zuerst die, seit Daniel fast allgemein eingeführte Benennung der Staatsarzneykunde für den Inbegriff der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Medicin, durch Nachweisung der nähern Beziehungen, in welche die Medicin in beyden zur Staatsverwaltung tritt, gerechtfertigt. In einem aufgestellten Schema, nach welchem der Herausgeber die Materialien in seinen Jahrbüchern ordnet, theilt er die medicinische Polizey, oder wie er sie lieber genannt wissen will, die Gesundheitspolizey, in fünf Abtheilungen, namentlich 1) diätetische Polizey, 2) therapeutische Polizey, 3) Polizey des Medicinalwesens, 4) Medicinische Statistik und Geographie, 5) Volksarzneykunde. Als Anhang wird noch die Veterinairpolizey hinzugefügt. Wir bemerken darüber nur, daß diese Klassifikation, in so weit sie nur dazu dienen soll, das in die einzelnen Abtheilungen einschlagende Material zu ordnen, gutgeheißen werden mag, sonst aber bey Kennern schwerlich Beyfall finden kann. Ob es besser sey, die Polizey des Medicinalwesens mit Hebenstreit als den dritten Haupttheil der medicinischen Polizeywissenschaft aufzustellen, aber wie der Verf. mit einigen Neuern vom 6. Jahrgange an selbst thut, sie unter dem Namen der Medicinalordnung als einen eignen Theil der Staatsarzneykunde aufzuführen, darüber wollen wir uns hier in keine Untersuchungen einlassen; aber soviel ist gewiß, daß in einem System der medicinischen Polizeywissenschaft Nr. 4 und 5 keine Hauptabtheilungen bilden können. Medicinische Statistik und Geographie und Volksarzneykunde sind nur Hülfsmittel für die großen Hauptzwecke, Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Gesundheit, deren Realisirung in der diätetischen und therapeutischen Polizey gelehrt wird. Mehr

Anspruch auf eine selbstständige Abtheilung hat die nur als Anhang betrachtete Veterinairpolizey. Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes verdient dieselbe, so wie die gerichtliche Veterinairkunde wohl die besondere Bearbeitung, die man ihr zu widmen seit kurzem anfängt. — Gesundheitspolizey 1) „Ueber die Landärzte in Bayern," von einem Bayerischen Landgerichtsarzte. Die im Jahr 1808 erschienene Verordnung, die Errichtung der Schulen für Landärzte im Königreich Bayern betreffend, hat diesen Aufsatz veranlaßt. Auch nach der scharfsinnigen und ausführlichen Kritik, welche sich über das Princip dee genannten Verordnung in einem frühern Jahrgange unserer Jahrbücher *) befindet, wird man die im vorstehenden Aufsatze enthaltene Bemerkungen über die Landärzte nicht für überflüssig halten. Der Verf. ist gegen die Zweckmäßigkeit der Bildung von Landärzten, worin ihm Rec. völlig beytritt, thut aber Vorschläge um den beabsichtigten Zweck auf andre Weise zu erreichen, die ebenfalls nicht ausführbar befunden werden dürften. Uebrigens besteht gegenwärtig die verordnete Einrichtung in Bayern noch. Die geschicktern Landärzte suchen sich aber nicht selten den Doktorgrad zu verschaffen, und in den Städten als ausübende Aerzte niederzulassen; andre sind in den Militairdienst übergegangen, und ein großer Theil gehört zu der Classe privilegirter Pfuscher. — 2) „Ueber die Aufhebung der Findel- und Waisenhäuser. Von H. Dr. Chr. Pfeufer, Bambergischem Physikus zu Schefflitz. Die Aufhebung dieser Anstalten wird gemißbilligt, und eine Verbesserung der bestehenden, und der, statt der erloschnen, wiederherzustellenden gewünscht. Wir werden auf diesen Gegenstand bey einem Aufsatze des dritten Jahrganges zurückkommen. — „Gerichtliche Medicin. Obduktionsbericht und Gutachten über eine Frau, die durch eine absolut tödtliche Halswunde umkam: wobey die Frage entstand: ob die Verletzung von ihr selbst oder von Andern beygebracht worden sey?" Von H. Med. R. Dr. Horsch. Der Inhalt geht aus der Ueberschrift hervor, und Bericht und Gutachten

*) Heidelberg. Jahrbücher für Medicin und Naturgesch. Zweyter Heft 1. S. 1 — 20.

sind genau und gründlich, wie sich von H. Horsch erwarten läßt. Interessant würde es seyn zu erfahren, ob durch die richterliche Untersuchung sich vielleicht über die zweifelhafte Frage über Ermordung oder Selbstmord noch Gewißheit ergeben habe? — 3) „Die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandnes männliches Vermögen“ von H. Hofmed. Dr. Elvert. Ein lesenswerther Aufsatz. Der Hauptsatz, den der Verf. zu erweisen sucht: daß der Arzt mit Gewißheit nur über vorhandnes männliches Unvermögen, nicht aber über vorhandne Potenz (auch nur als Fähigkeit zum Beyschlaf, nicht zur Zeugung genommen) absprechen könne: ist allerdings richtig. Denn von einer durch die Untersuchung ausgemittelten physischen Fähigkeit zur Aufrichtung des Gliedes, kann noch nicht mit Gewißheit auf die Fähigheit zum Beyschlaf geschlossen werden, indem psychische Verhältnisse, Haß, Eckel u. s. f. dem Mann dennoch die Fähigkeit zum Beyschlaf mit einer bestimmten Person rauben können. Keinesweges kann aber die vom Verf. gegen den Begriff von Nothzucht aufgestellte Anmerkung: daß das durch die gewaltsame Berührung der Zeugungstheile entstehende wollüstige Gefühl ein Frauenzimmer entwaffnen und zur Gegenwehr untüchtig machen könne: als gültig anerkannt werden; denn wo der Abscheu vor der Gewaltthat und die Gegenwehr auf solche Weise überwunden werden könnte, würde keine Nothzucht mehr statt haben. — 4) „Obduktionsbericht über die Todesart eines im Wasser gefundnen eilfjährigen Mädchens.“ Von H. Professor W. Renner. Der Verf. zeigt sich als ein gründlicher Kenner der gerichtlichen Medicin, und hat die Fragen über die zweifelhafte Todesart in diesem sehr verwickelten Falle mit vieler Umsicht und Sachkenntniß beantwortet. — 5) „Der Hermaphroditismus, in gerichtlich-medicinischer Hinsicht.“ Von H. Dr. Schneider in Fulda. Der Verf. zählt die verschiedene Grade der Mißbildung der Geschlechtstheile auf, welche zur Unterscheidung von vier Klassen Anlaß gegeben haben. Diese sind männliche Zwitter, weibliche, Geschlechtslose, und die vollkommnen Zwitter mit gedoppelten völlig ausgebildeter Geschlechtstheilen. Daß die letzte Klasse nicht existiren könne, sucht derselbe aus bekannten physiologischen Gründen zu erweisen.

Bekanntlich hat aber Ackermann die Möglichkeit zugleich vorhandner Entwicklung von beyderley Zeugungsorganen in demselben Individuum darzuthun gesucht. Auch hat man ältere Beobachtungen von Haller und Petit, welche zu erweisen scheinen, daß wenigstens die vorzüglichsten Theile beyder Geschlechter bey Menschen gefunden werden können. Wie weit ein abweichender und wuchernder Bildungstrieb die Zwitterbildung in einem Individuum treiben könne, ist überhaupt a priori nicht wohl zu bestimmen, aber mit Recht läßt sich mit dem Verf. behaupten, daß mißbildete Menschen, die sich den vollkommnen Zwittern mehr oder minder annähern, nie zeugungsfähig seyn werden. Bemerkungen über die Ehefähigkeit der unvollkommnen Zwitter machen den Beschluß des Aufsatzes. — 6) „Ueber die Beurtheilung der bey Sektionen vorgefundenen Flecken in dem Magen. Nebst der merkwürdigen Obduktion des Obergenerals Hoche," von H. Dr. Wendelstädt. Der erzählte Fall ist allerdings lehrreich, und kann unwissenden, oder voreilig unbedachtsamen Aerzten zeigen, wie leicht man sich zu Fehlschlüssen verleiten lassen kann. Die Unkenntniß der Französischen Chirurgen in allen Erfordernissen der gerichtlichen Medicin zeigte sich bey der Sektion des Generals Hoche sehr auffallend. Die Entstehung verdächtiger, gefärbter, mürber Flecken in Magen und Gedärmen von durchgeschwitzter Blasengalle, von Entzündung, von Erweichung des Magengrundes (nach Hunter und Jäger) ist von den Gerichtsärzten sehr zu beachten. In Deutschland aber werden die Gerichtsärzte eine Vergiftung überhaupt, nach physischen Merkmalen, nur dann als erwiesen betrachten, wenn sich das Gift an der Leiche noch vorfindet. — 7) „Gerichtlich-medicinische Beyträge. Von H. Dr. und Landphysikus H. zu F." Ein Mann von 54 Jahren nahm durch Verwechslung zwey Loth gepulverten weißen Arsenick, und wurde durch ein Brechmittel und schleimige Getränke und Klystire glücklich gerettet. In dem folgenden Obduktionsbericht eines schon in Fäulniß übergegangenen todt gefundnen Kindes, wird aus dem Schwimmen des rechten, mit vielen Bläschen besetzten Lungenflügels und aus der Leere der Harnblase, auf eine sehr unzuläßige Weise, auf das Leben des Kindes nach der Geburt geschlossen. —

8) „Obduktion eines heimlich gebornen ermordeten Kindes, und der Reste von sechs schon länger verscharrt gewesenen Kindern.“ Von H. Hofrath Dr. Baumer. Merkwürdiger als Fundschein und Gutachten, auf deren Fehler und Lücken der H. Herausgeber in den Anmerkungen aufmerksam macht, ist psychologisch die schreckliche Thatsache, daß eine verehlichte Frau, die drey erwachsne und ein vierjähriges Kind am Leben hatte, höchst wahrscheinlich nach einander sechs Kinder, unter denen drey ausgetragen waren, getödtet hatte. 9) „Obduktionsbericht und Gutachten über eine absolut tödtliche Kopfverletzung, bey der sich erst den 39. Tag der tödtliche Ausgang einstellte.“ Von H. Dr. Krauß, Landphysikus zu Hünfeld. Dieser Fall vermehrt die Zahl der erst nach längerer Zeit tödtlich gewordenen, und doch absolut tödtlichen Kopfverletzungen. — 10) „Medicinisch-gerichtliche Untersuchung einer Arsenik-Vergiftung,“ von H. Med. R. Dr. Borges. Die mit Sachkenntniß gemachte Untersuchung, einer, bereits 1/4 Wochen in der Erde gewesenen Leiche, erhob den Thatbestand der Vergiftung zur Gewißheit. Bemerkenswerth ist, daß sich in diesem Falle das von Welper aufgestellte Merkmal der Arsenikvergiftung, welches Bachman später in drey Fällen bestätigt fand (S. Neue Abh. der Phys.-med. Societ. zu Erlangen), nämlich die Pergament- oder mumienartige Verhärtung der Leichen, und gehemmte Fäulniß, nicht Statt hatte. Wünschenswerth wäre die Bekanntmachung der von H. Med.-R. Borges angekündigten Versuche an Thieren, über die fragliche Wirkung des Arseniks. — 11) „Ein Beytrag zur Geschichte der verstellten Krankheiten“, von demselben. Ein Rekrut hatte sich durch ein, unter das Augenlied gebrachtes Stückchen Kantharidenpflaster eine Augenentzündung hervorgebracht! — 12) „Aerztlich-gerichtliches Gutachten über den erfolgten Tod eines Bauern, nebst Bemerkungen über den Sektionsbericht,“ von H. Dr. und Physikus Pfeufer. Der Fall war den Bambergischen Landgerichtsärzten im Jahr 1806 zur Begutachtung aufgegeben. Die Beantwortung soll sehr verschieden ausgefallen seyn. H. Dr. Pfeufer theilt die seinige mit. Ein Bauer von 50 Jahren, der nach zwey erhaltnen Ohrfeigen mit der Faust an die linke Seite des Kopfes, und einigen

Peitschenhieben über das Genick, noch 150 Schritte fortgegangen, dann niedergestürzt war, worauf er in beständigem Schlummer und Betäubung lag, nur über Schmerzen an der rechten Seite über dem Auge klagte, an der rechten Seite gelähmt war, fiel, als man ihn allein gelassen hatte, aus dem Bett zwey Schuhe tief auf den Boden, welches einen dumpfen Schlag veranlaßte, den man außer der Kammer hörte. Erbrechen stellte sich bald darauf ein; am vierten Tage starb der Kranke. Der allerdings mangelhafte Fundschein sagt, daß keine Knochenverletzungen am Schädel sich vorfanden, und gibt als die wichtigste innere Erscheinung eine ohngefähr drey Unzen betragende Blutergießung an, die sich bey der Durchschneidung der Substanz der rechten Hirnhöhle gegen den Grund des mittlern Theils des Lappens zeigte. Das Urtheil des Verf. geht nun dahin: „daß der Tod des Bauern unter den gegebnen Bedingungen als nothwendige Folge der erlittnen Mißhandlung, und folglich dieselbe als absolut lethal angesehen werden müsse.“ Insofern nun die verübte Mißhandlung allein für die Ursache des Todes und die verletzende Handlung für absolut lethal erklärt wird, läßt sich mit Recht gegen dieses Urtheil einwenden, daß der Fall aus dem Bett, mit der aus ihm erwachsnen Hirnerschütterung, nicht gehörig mit in Anschlag gebracht sey, und es wenigstens immer zweifelhaft bleibe, ob ohne den Fall der Tod nothwendig würde haben erfolgen müssen, so auch also auch der nothwendig tödtliche Erfolg der Ohrfeigen nicht so außer allem Zweifel sey. Gewiß ist aber, daß die in der Leiche vorgefundene Verletzungen (Extravasat, Gefäßverletzung und Entzündung der harten Hirnhaut) allerdings als nothwendig tödtlich anzusehen waren. Es kam also nur auf die Bestimmung an, wie viel davon auf Rechnung der verletzenden Handlung, und wie viel auf Rechnung des Falles zu bringen war. In Bezug auf die Zurechnung zur Schuld aber wäre zu bestimmen gewesen, ob der Fall als eine Wirkung der verletzenden Handlung, oder als ein davon ganz unabhängiges, rein zufälliges Ereigniß angesehen werden mußte. — „Vermischte Aufsätze.“

1) Esquisse historique de la medecine legale en France, par M. Chaumeton. Eine sehr oberflächliche Aufzählung

der Französischen Schriftsteller in diesem Fache, die mit A. Paré anfängt und mit Marr (einem Deutschen) aufhört. 2) „Ein neuerfundnes Respirations-Instrument zur Wiederbelebung Ertrunkner," mitgetheilt vom Herausgeber. Es ist durch eine beygefügte Abbildung versinnlicht. 3) „Mittel die Wirkungen der Kuhpockeneinimpfung auf die Population zu bestimmen," von Düvillard. Die Berechnung fällt günstig für die Kuhpocken aus.

II. „Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneykunde im Jahre 1808, so wie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist." Unter neun, auf die berührten Gegenstände sich beziehenden Abtheilungen findet sich hier ein reicher Schatz von Anzeigen, Nachrichten, Auszügen, Verordnungen und Bekanntmachungen aus der Sphäre der Staatsarzneykunde, die nicht bloß den Aerzten und Physikern, sondern selbst nichtärztlichen Polizeybeamten wichtig sind. Hin und wieder, wo es nöthig war, hat der Herausgeber berichtigende oder belehrende Anmerkungen hinzugefügt, so daß auch dieser Theil der Jahrbücher nicht als eine bloße Kompilation betrachtet werden kann.

Dritter Jahrgang. Unter den Abhandlungen aus der Gesundheitspolizey steht voran 1) „Prüfung der zur Wiederbelebung Scheintodter bestimmten bekanntesten Vorrichtungen, und Angabe eines neuen zu diesem Endzwecke eingerichteten Respirations-Instrumentes, vom Herausgeber." Die von Goodwyn, Gorcy, Marum und Meunier angegebenen Instrumente werden beurtheilt, die Fehler und Unbequemlichkeiten derselben angegeben, und dann die Beschreibung und Abbildung der von H. Med.-R. Kopp erfundenen Spritze mitgetheilt. Sie dient als Saug- und Druckpumpe, sowohl zur Ausleerung von Wasser und Feuchtigkeiten aus den Luftwegen bey Ertrunknen, als zum Einblasen einer reinen Luft zum Wiederbeleben. Diese Spritze wird um 10 fl. geliefert. Zu wünschen ist, daß die Erfahrungen über den Nutzen dieses Instruments, die man ohnstreitig in den Rettungsanstalten zu Wien, Hamburg u. s. f. gesammelt haben wird, bald bekannt gemacht werden mögen. — 2) „Ueber Findelhäuser, von Herrn

Hofr. Dr. Wurzer.“ H. Dr. Pfeufer erklärte sich (Jahrg. II. Nr. 2.) für die Aufziehung der Kinder in gut eingerichteten Findelhäusern, weil das Landvolk zur Erziehung nicht tauge, und bey demselben die nämlichen Mißbräuche wie in den Findelhäusern, und oft noch in höherm Grade statt fänden. H. H. Wurzer spricht aber im Gegentheil für die Aufziehung der Säuglinge bey Landleuten, und hat darin die Erfahrung des glücklichen Erfolgs auf seiner Seite, wie die verminderte Sterblichkeit der Findlinge in den Instituten zu Wien und in Holland, seit man diese Methode annahm, beweist. Auch darin stimmt Rec. demselben ganz bey, daß man später, vom 4. (besser wohl erst vom 6.) Jahre an, die Kinder wieder in guteingerichteten Häusern gemeinsam erziehe. Der zweckmäßigen Waisenhäuser, in welchen man gesunde, fröhliche Kinder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erzieht, sind ja in neuern Zeiten nicht wenige. Berlin, Kassel, Braunschweig und manche andre Städte besitzen solche. Der Gefahr aber, daß eine Amme durch einen venerischen Findling vermittelst des Saugens angesteckt werden könne, wird die angegebne Vorrichtung, die auf die Brust gesetzt werden soll, schwerlich ganz vorbeugen. — 3) „Ueber das Verhalten der Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinnen auf dem Lande, und ihre Behandlungsart der Neugebornen und Kinder in den ersten Lebensjahren.“ Von H. Dr. und Physikus Pfeufer. Enthält eine Rüge der noch immer zahlreichen auf dem Lande herrschenden Mißbräuche. Der Vorschlag, Personen die sich verheirathen wollen, über die physischen Ehestands- und Erziehungspflichten durch den Distriktsarzt unterrichten und prüfen zu lassen, wird wohl nie ausgeführt werden, und dürfte schwerlich dem Zweck entsprechen. — 4) „Ueber die Gefahren des Trödelhandels und des Verkaufs schon gebrauchter Betten, Kleider, Möbel, mit besondrer Rücksicht auf die Lungenschwindsucht.“ Von H. Dr. Schneider in Fulda. Ein trefflicher, sehr empfehlungswerther Aufsatz, der auf eine vielzuwenig beachtete Quelle der Verbreitnng ansteckender Krankheiten aufmerksam macht. In Bezug auf die Streitfrage über die Ansteckung der Lungensucht tritt Rec. mit dem Verf. und Kopp auf der Seite des

jenigen, welche die Möglichkeit der Fortpflanzung der Lungensucht durch Ansteckung behaupten. Die bestimmtesten Erfahrungen sprechen dafür, daß, unter den geeigneten Bedingungen, diese Ansteckung auch in unserm kältern Klima geschehen könne. Strengere polizeyliche Maaßregeln zur Vernichtung der Betten, Kleidungsstücke u. s. f., die der Lungensüchtige in der letzten Periode der Krankheit gebrauchte, wären sehr zu wünschen! — 6) „Der Staat muß Rechenschaft über jeden vorzunehmenden und vorgenommnen Kaiserschnitt fordern.“ Von Herrn Med. R. Dr. Wendelstädt. — In der der gerichtlichen Medicin gewidmeten Abtheilung befinden sich folgende Aufsätze. 1) „Ueber eine besonders in gerichtlich-medicinischer Hinsicht sehr wichtige Reform der Preußischen Kriminalverfassung.“ Von Herrn Regierungs- und Medicinalrath Dr. Kausch zu Liegnitz. Herr Kausch ist der Meynung, es müsse sich jeder in den schönen Enthusiasmus der reinsten Humanität versetzt fühlen, der erfahre, daß die Preußische Kriminalordnung von 1806. den Gerichtsärzten, bey der Begutachtung der Lethalität der Verletzungen, für alle Fälle die Beantwortung folgender, von ihm vorgeschlagener drey Fragen vorschriebe: a) „Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?“ a) „ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?“ b) „Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit, den Tod zur Folge gehabt habe?“ Allerdings ist man durch die von der Gesetzgebung vorgeschriebne Beantwortung bestimmter Fragen, dem Ziele, Mißverständnisse zwischen den Kriminalisten und Gerichtsärzten zu vermeiden, und dem Zwecke des Richters ganz unangemeßnen Urtheilen von Seiten der Gerichtsärzte vorzubeugen, um einige Schritte näher gekommen; keinesweges aber sind die obigen Fragen so abgefaßt, daß die Antwort jedesmal als völlig befriedigend erscheint, und dem Richter den Aufschluß ertheilt, dessen er für den Zweck der Kriminalrechtspflege bedarf. Mehr darüber wird weiter unten, bey der

Anzeige einer Abhandlnug des Herrn Prof. Henke, die sich im 6. Jahrgange befindet, vorkommen. Ausserdem hat der Verf. noch die übrigen §§. der Kriminalordnung ausgehoben, die sich auf die bey den Obduktionsberichten zu beobachtenden Formen u. s. f. beziehen. — 2) „Die Gesetze im Code Napoleon, welche mit der Staatsarzneykunde, besonders mit der gerichtlichen Medicin, in Verbindung stehen. Mit Anmerkungen vom Herausgeber.“ Ein sehr nützlicher und interessanter Aufsatz für die Amtsärzte. Lehrreich ist die Zusammenstellung der Bestimmungen mehrerer der vorzüglichsten Gesetzbücher über wichtige Punkte. Ein ähnlicher Auszug aus dem Oestreichischen Gesetzbuche u. a. m. wäre sehr wünschenswerth. — 3) „Beyträge zu der Materie von der Untersuchung todtgefundner, neugeborner Kinder, von Herrn Hofmedikus Dr. Elvert zu Cannstadt. Die Art, wie in der zuerst mitgetheilten Obduktionsgeschichte von dem Schwimmen der Lungen eines beträchtlich in Fäulniß übergegangnen Kindes, dem ohnehin noch Luft eingeblasen seyn konnte, auf das Leben nach der Geburt geschlossen wird, ist durchaus nicht zu billigen. Sobald die Leiche eines Kindes Spuren einer beträchtlich fortgeschrittenen Fäulniß an sich trägt, sollte die, ohnehin so vielen Zweifeln unterworfne, Lungenprobe zu gerichtlichem Zwecke gar nicht angestellt werden, da sie unter solchen Umständen durchaus nichts beweisen kann. Beachtung verdient die Anmerkung des Verf., daß gefroren gewesen und wieder aufgethaute Kinderleichen ($\frac{1}{16}$?) an ihrem Gewicht verlieren. Ueber die entgegengesetzten Resultate in Bezug auf Schwimmen oder Untersinken der Lungen todtgeborner Kinder, denen man Luft eingeblasen hatte, können die zahlreichen Versuche von J. W. Schmitt Aufschluß geben, aus welchen unwidersprechlich hervorgeht, daß die Ausdehnung und Schwimmfähigkeit solcher Lungen nach geschehenem Lufteinblasen lediglich vom Gelingen des Experimentes abhängt. 4) „Gerichtlich-medicinische Fälle, mitgetheilt von Herrn Hofroth Dr. Schenk in Siegen. Der erste Fall enthält die Sektionsgeschichte eines Burschen, der mit einer Flintenkugel in das Rückenmark geschossen worden und erst 15 Tage nach der Verwundung gestorben war, und ist der wichtigste. In dem unter Nr. 3. mitgetheilten Sec-

tionsbericht über einen plötzlich gestorbnen 36 jährigen Mann, ist es auffallend, gar nichts über die eigentliche Veranlassung der vorgefundnen großen Verletzungen gesagt zu finden. — 5) „Eine glücklich geheilte Stichwunde, durch welche ein großer Theil der Milz verloren ging, von Herrn Landphysikus Dr. Krauß zu Hünfeld.“ Ein für die praktische Heilkunde uud gerichtliche Medizin gleich wichtiger Fall. Bedeutender als die unter Nr. 6. mitgetheilten „Beyträge zur gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen“ von H. F. ist der folgende Aufsatz. 7) „Ueber Hypospadiäen und ihre Zeugungsfähigkeit, nebst einer hiehergehörigen merkwürdigen neuen Beobachtung,“ vom Herausgeber. Gegen die Meynung von vielen ältern und neuern Lehrern wird die Zeugungsfähigkeit den Hypospadiäen, unter gewissen Bedingungen, mit Recht zugesprochen. Rec. kennt ebenfalls zwey dafür sprechende Fälle. Das Ergebniß seiner Abhandlung faßt der Herausgeber in folgendem Lehrsatz zusammen: „Einem Hypospediäus, dem die übrigen Zeichen der Mannheit nicht fehlen, und dessen männliches Glied so durchbohrt ist, daß die Oeffnung, mithin auch der Saame, beym coitus noch in die Scheide kommt, kann die Zeugungskraft nicht abgesprochen werden.“ — 8) „Beobachtung einer auffallend sonderbaren Selbstentmannung,“ vom Herausgeber. Ein 41 jähriger melancholischer Bauer schnitt sich, durch Eifersucht seiner Frau gequält, den Hodensack mit beyden Hoden und der Eichel des männlichen Gliedes mit einem Scheermesser ab. Er wurde glücklich geheilt. Unter den folgenden kleinen Miszellen sind vorzüglich zwey Beobachtungen über verspätete Geburten bemerkenswerth, weil sie bey bestehender Ehe gemacht sind. Die eine machte Herr Hofmedikus Klein in Stuttgard an seiner eignen Gattin, die 4 Wochen lang nach Verlauf der regelmäßigen Zeit alle Tage Wehen hatte. Verknöcherte Fontanellen und größerer Kopfdurchmesser des Kindes stimmten damit überein. Die unter II. folgende „Uebersicht der Fortschritte ꝛc. in der Staatsarzneykunde“ geht in diesem Bande von S. 261 bis 377. Es gilt das bey dem vorigen Ja gange gesagte von ihr. Angehängt ist, wie in jedem Jahrgange, eine Uebersicht der Literatur der Staatsarzneykunde aus dem verflossnen Jahre, hin

und wieder mit kurzen Inhaltsanzeigen und kritischen Anmerkungen begleitet. Dieser Uebersicht folgt ein Verzeichniß der Beförderungen, Ehrenbezeugungen und Todesfälle der in der Staatsarzneykunde thätigen Aerzte, endlich Namen und Sachregister.

Vierter Jahrgang. Im Fache der Gesundheitspolizey enthält dieser Band folgende Abhandlungen. 1) „Welches sind die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Pfuscherey im Allgemeinen, und die (der) der Landbader insbesondere?“ Von Herrn Dr. Pfeufer, Landger. Physikus und prakt. Arzte zu Bamberg. Der Verf. hat diesen viel besprochnen Gegenstand recht gut abgehandelt, und umsichtige Beobachtung und eigne unangenehme Erfahrungen von Zusammentreffen mit pfuschenden Landbadern blicken aus dem ganzen Aufsatze hervor. Gestehen muß man jedoch, daß die Farben etwas stark aufgetragen sind, und daß die Klage über die wenige Unterstützung, welche der gegen die Pfuscher auftretende Gerichtsarzt bey polizeylichen Behörden findet, örtlich und einzeln wohl begründet seyn mag, im Ganzen aber doch zu allgemein gestellt sey. Uebertrieben ist auf jeden Fall die Behauptung des Verf.: daß selbst in den gegenwärtigen Zeiten noch durch sie mehr Schaden gestiftet werde, als die glänzendsten Medicinalanstalten Nutzen gewähren können. Uebrigens wird Jeder viel wahres in der folgenden gedrängten Zusammenstellung der Hindernisse finden, welche der Ausrottung der Pfuscherey sich entgegen stellen. Die vollziehenden polizeylichen Behörden nehmen zu wenig Interesse an der medicinischen Polizey; der Gerichtsarzt kann nicht als Kläger gegen sie auftreten, weil er in Bezug des gerichtlich beyzutreibenden Arztlohnes, oder der Entrichtung zentärztlicher Gebühren von ihnen abhängt. Das Volk hat keinen Begriff von der wahren Bestimmung und den schweren Pflichten des ärztlichen Standes. Das Landvolk hat weit mehr Neigung für Landbader und andre Quacksalber, als für die vom Staat angestellten Aerzte. Volkslehrer und Seelsorger könnten das Volk mehr darüber belehren und aufklären. Eigendünkel, Bequemlichkeit und Eigennutz mancher Aerzte, welche wohlhabend sind, drängt auch oft die Landleute zu den Quacksalbern hin, der Neid und die

Zwietracht der Aerzte, ihre gegenseitigen Verläumdungen schwächen die Achtung, die ihnen gebührt. Das Populärmachen der Medicin begünstigt ebenfalls die Pfuscherey. — Die Ursachen der fortwährenden Pfuscherey der Landbader geht der Verf. noch besonders durch. — 2) „Synchondrotomie als Gegenstand der medicinischen Polizey betrachtet," von Herrn Med. R. Dr. Wendelstädt. Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der Ansichten der Geburtshelfer und Wundärzte über die Synchondrotomie. Sie fängt 1777 mit Sigault an und endet 1808 mit Gerhard Vrolik. Der Verf. schließt mit der Forderung: daß man durch ein Staatsgesetz ohne alle Ausnahme die Synchondrotomie, als eine einem Mordversuch gleichzuachtende (?), Operation streng verbieten möge. — 3) „Ueber einen wenig beachteten Theil der medicinischen Polizey." Von Herrn Hofr. Wurzer in Marburg. Vier Personen waren zu verschiednen Zeiten, nach dem Gebrauch eines Trankes von Wurzeln, die bey einem Materialisten erkauft, aber durch sehr feines Zerschneiden unkenntlich gemacht waren, und angeblich aus Kletten, Quecken und Bärenzahnwurzeln bestehen sollten, in die Zufälle einer narkotischen Vergiftung versetzen worden. Die Kranken wurden gerettet. Dieser Vorfall veranlaßt Herrn W. auf die Nothwendigkeit der Prüfung der Materialisten über ihre Kenntnisse, und einer öftern Revision der Waarenlager derselben, aufmerksam zu machen. — 4) „Agende bey Bearbeitung medicinischer Topographien," vom Herausgeber. Ein sehr zweckmäßiges sorgsam ausgearbeitetes Schema, für diejenigen sehr brauchbar, die aus Neigung oder Amtspflicht sich der Bearbeitung medicinischer Ortsbeschreibungen unterziehen. — Der gerichtlichen Medicin gehören in diesem Bande folgende Aufsätze an. 1) Untersuchung und Beantwortung der Frage: „Sind von den Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu fordern, oder nicht?" Von Herrn Hofr. Dr. Wildberg. Die Beantwortung einer wichtigen Streitfrage von einem sachkundigen Manne, wie der Verf. ist, wird den Lesern Nutzen und Vergnügen gewähren, auch selbst dann, wenn sie den Behauptungen desselben nicht überall beypflichten können. Zuerst erwähnt er den bey Kriminalisten allgemein angenommnen

Grundsatz, daß die gerichtliche Medicin eine auch für den Richter wichtige und nothwendige Wissenschaft sey, und berührt die Aussprüche eines Meister, der eine gründliche Kenntniß derselben von den Rechtsgelehrten fordert, eines Metzger, der uneinig mit sich selbst darüber wurde, und Kopp's, der näher zu bestimmen suchte, in wie weit Kenntnisse aus der gerichtlichen Medicin von Rechtsgelehrten erworben und benützt werden können. Um seinen Beweis gegen die herrschende Meynung zu führen, und darzuthun; daß die gerichtliche Arzneywissenschaft von den Rechtsgelehrten nicht gründlich erlernt werden könne, und dieses auch ganz unnöthig sey, holt der Verf. etwas weit aus. Er untersucht zuerst, was gerichtliche A. W. sey, wobey die Rechtfertigung dieser Benennuug gegen Reil, der sie gerichtliche Naturkunde genannt wissen wollte, vollkommen gelungen ist. Nicht zu leugnen ist, daß eine solche umfassende und gründliche Kenntniß der gerichtlichen Medicin, wie sie von den gerichtlichen Aerzten gefordert wird, von den Rechtsgelehrten nicht erworben werden könne, die seltnen Fälle etwa ausgenommen, wo ein zweyter Conring die Rechts- und Heilkunde sich in gleichem Grade eigen gemacht hat. Daraus folgt aber noch gar nicht, daß der Grad der Kenntniß, welchen die Juristen bey einigem Ernst in ihrem Bemühen sich verschaffen können, ihnen unnütz, oder wie Herr W. erweisen möchte, gar schädlich sey. Diejenige historische Kenntniß der gerichtlichen Medicin, welche viele Rechtsgelehrte sich zu eigen gemacht haben, ist ihnen im Gegentheil sehr nützlich. Wie sollte ohne dieselbe ein Richter nur bestimmen können, ob in gegebnen Fällen die Einholung eines Gutachtens von einer sichern Medicinalbehörde nöthig sey? Oder sind etwa nie formelle und materielle Unvollkommenheiten und Fehler der Obduktionsberichte von Rechtsgelehrten erkannt und nachgewiesen worden? Was ferner das Eifern des Verf. gegen die auf den Universitäten gehaltene Lehrvorträge für junge Aerzte und Rechtsgelehrte zugleich betrifft, so ist Rec. des Glaubens, daß es vorzüglich auf die Gabe des Lehrers ankomme, das Bedürfniß beyder Theile ins Auge zu fassen und den Vortrag danach einzurichten. „Alles beruht," sagt Gruner mit Recht, „auf der Vollständigkeit, Deutlichkeit und Herab-

lassung des Lehrers, wobey dem Zuhörer grade das mitgetheilt wird, was jeder in dem Geschäftsgange brauchen kann.“ Nach allen diesem glauben und wünschen wir nicht, daß die Behauptung des Verf. den Einfluß habe, die gerichtliche Medicin aus dem Studienplane der angehenden Rechtsgelehrten auszuschließen. — Die beyden folgenden Aufsätze, nämlich: 2) „Sektionsbericht und Gutachten über einen nach erlittner Verwundung verstorbnen Bauerburschen“ von Herrn Dr. Pfeufer: und 3) „Beyträge zur gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen“ von Dr. H. zu F. gehören in die zahlreiche Klasse der öffentlich bekanntgemachten Gutachten, aus welchen sich ergibt, daß die Gerichtsärzte noch immer nicht von den richtigen Gesichtspunkten bey Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen ausgehen. Herr Pfeufer erklärt eine Menge von Stich- und Schnittwunden am Gefäß, unter welchen eine 11½ Zoll lang in ihrem mittleren Theile 7½ Zoll tief war, und die arteria iliaca posterior, anderthalb Zoll an der Stelle, wo sie durch die incisura ischiadica aus dem Becken tritt, durch Schnitten, auch den nervus ischiadicus verletzt hatte, für per se lethal aus Mangel an schleuniger Hülfe. Ganz abgesehen von den Einwürfen, die sich noch gegen die Möglichkeit der Unterbindung oder Zusammendrückung bey einem tiefliegenden Gefäß machen ließen, bemerken wir nur, daß für den Richter, nach richtigen Criminalistischen Gesichtspunkten dit Frage über die mögliche Heilbarkeit der Wunde gleichgültig ist, und daß es nur darauf ankam, zu bestimmen: ob die Verletzungen im gegebnen Falle den Tod zur Folge hatten, oder nicht? Sollte Herr Dr. Pfeufer oder sonst Jemanden sich davon nicht überzeugen können, so wird das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (I. Art. 143. 144.) den Beweiß geben.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 17. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von Johann Heinrich Kopp.

(Fortsetzung der in Nr. 16. abgebrochenen Recension.)

Da übrigens die Hauptfrage in dem ersten Theile des Gutachtens entscheidend beantwortet war, so konnte das Appellationsgericht in Bamberg allerdings, wie der Herr Herausgeber anmerkt, das Gutachten seinem Urtheil zum Grunde legen. Herr Dr. H. erklärt eine schwere Kopfverletzung mit Knochenzerschmetterungen und Blutergießungen im Gehirn, auf welche der Tod binnen 24 Stunden folgte, für bedingt tödtlich, weil die Kunsthülfe versäumt sey. Es gilt das bey dem vorigen Falle bemerkte. — 4) „Sektionsgeschichte eines ermordeten Mannes, wobey die innere Untersuchung ein ganz andres Resultat lieferte als die äussere“ ꝛc. von Herrn Hofr. Schenk zu Siegen. Ein Arzt hatte eine große Schnittwunde am Halse bey der äußern Besichtigung für die Ursache des Todes erklärt. Die Obducenten aber erwiesen, daß eine in die Brusthöhle gedrungene Schußwunde die eigentliche Todesursache war, indem die ganze Brusthöhle voll von Blut befunden wurde, die Halswunde hingegen erst nach dem Tode zugefügt seyn konnte, weil sie eine kaum merkliche Blutung veranlaßt hatte. — 5) „Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen, und über die Klassifikation der Verletzungen überhaupt.“ Von Herrn Hofmedikus Dr. Elvert. Aus diesem Aufsatz blickt eben so sehr der aufrichtige Eifer des Verf. für die Beförderung der gerichtlichen Arzneykunde hervor, als der Mangel an klarer Einsicht, und an sicher leitenden Grundsätzen. Zuerst sucht er den von Ploucquet aufgestellten Begriff der individuellen Tödtlichkeit zu rechtfertigen, und hinterher ist er doch wieder der Meynung, daß die Eintheilung Metzger's in absolut, an sich und zufällig tödtliche Verletzungen,

die beſſere ſey! Wir können bey der Prüfung dieſer Behauptung nicht verweilen, werden aber auf dieſen Gegenſtand bey der Anzeige des 6. Jahrganges zurückkommen. Uebrigens iſt die Bemerkung richtig, daß von Tödtlichkeit der Verletzungen nur dann die Rede ſeyn ſollte, wenn der Tod wirklich erfolgt iſt, und daß, zum Behuf der Prognoſe bey noch Lebenden, die Klaſſifikation Metzger's ganz überflüſſig iſt, indem der Arzt die Verletzung für mehr oder weniger gefährlich erklärt. Der Verf. führt einen Fall an, wo er einen Verletzten, dem mehrere Rippen gebrochen waren, in einem ſehr bedenklichen Zuſtande fand, und deshalb anfangs für Lebensgefährlich erklärte, der nachher aber völlig geheilt wurde. — Die „Ueberſicht der Fortſchritte der Staatsarzneykunde“ im Jahr 1810. geht von Seite 273 bis 369. und enthält manches Intereſſante. Die „Ueberſicht der Literatur der St. A. K. von 1810. nimmt 30 Seiten ein.

Fünfter Jahrgang. Geſundheitspolizey I. Abhandlungen. 1) Die Frage: „Sind von Seiten der Regierungen die Aerzte als Techniker, die eine freye Kunſt ausüben, oder als Staatsbeamte zu betrachten?“ beantwortet von G. Freyherrn von Wedekind. Der rühmlich bekannte Verf. will eine Reihe von Abhandlungen über die Polizey der Heilkunde, oder wie Andre es nennen, über die Polizey des Medicinalweſens, die Medicinalordnung liefern, wovon die Fortſetzung im 6. Jahrgange ſich zum Theil ſchon vorfindet. In dieſem Aufſatze erörtert derſelbe eigentlich die Frage: ob man die Ausübung der Medicin gleich einer freyen Kunſt jedem, der Beruf für dieſelbe zu haben glaubt, frey geben, oder ſie nur denen geſtatten ſolle, die zu Aerzten erzogen und gebildet wurden? ferner: ob dieſe dann als Staatsdiener unter einer gewiſſen Aufſicht zu halten ſeyen? „Wird der Arzt, ſagt der Verf., wegen etwas zur Rechenſchaft gezogen, ſo möchte er gern als ein freyer Künſtler, und wird er nicht genug begünſtigt, als ein Staatsbeamter betrachtet ſeyn.“ Gründe für die erſte Anſicht ſind folgende: der Arzt kann nicht ſo vorſchriftsmäßig ſeyn Amt ausüben, wie die Theologen und Juriſten nach einer gegebnen Dienſtordnung verfahren. Durch Fleiß und Unterricht erworbne hiſtoriſche Kenntniß der Heil-

kunde macht noch keinen guten Arzt, sondern es gehört intellektuelle Kraft und Genie dazu. Der Arzt kann nie genau eine bestimmte Heilvorschrift vollziehen, Alter, Geschlecht, Leibesconstitution, Lebensart, Gewohnheit, Klima, kurz alles was die Individualität bestimmt, nöthigen ihn immer, mehr oder weniger die passende Kurart zu erfinden. (Nach Rec. Eracht n machen es sich jedoch die meisten Aerzte mit dieser Erfindung sehr bequem.) Das ärztliche Genie muß frey seyn, es muß sich seinen Platz selbst erobern. Der Staat kann ihm nur durch Errichtung ärztlicher Schulen die Gelegenheit zu seiner Bildung verschaffen, darf ihm aber nicht den mindesten Zwang anthun. In Frankreich kann jeder, der nicht auf den Doktortitel Anspruch macht, die ärztlichen Schulen unbesucht lassen, und kann dennoch praktiziren, wenn er sein Talent geltend zu machen weiß. (So viel Rec. weiß, muß sich jedoch auch der officier de Sante zuvor einer Prüfung unterwerfen.) Die Verfolgungen und Unterdrückungen einer Art von medicinischen Sorbonne, die der Verf. noch selbst während der Französischen Revolutionszeit an sich erfuhr, werden dadurch gehindert. Dagegen läßt sich für die zweite Ansicht folgendes sagen. Das Genie allein, reicht, ohne eine Menge mühsam zu erwerbender Kenntnisse zur glücklichen Ausübung der Heilkunde nicht hin. Der Arzt von Genie ohne Kenntnisse kann durch Hypothesen und Versuche schaden. (Ja wohl!) Wo sollen ferner die Genies alle herkommen? Wer soll sie auswählen und über sie richten? Eine gerechte Regierung muß die Aerzte als Staatsbeamte betrachten, weil sie den Bürgern die Mittel zu ihrer Erhaltung zu verschaffen schuldig ist, und also für Bildung und Anstellung unterrichteter Aerzte zu sorgen hat. Der methodische Unterricht und die beschränkende Aufsicht, welche die Ausübung der Heilkunde fordert, läßt dennoch nicht fürchten, daß das Genie werde erstickt werden, denn noch immer hat sich jede wichtige Entdeckung allen widerstrebenden Autoritäten zum Trotz geltend gemacht. Hätten aber die bloßen Neuerungen, die willkührlichen neuen Terminologien in den letzten 20 Jahren durch irgend eine zweckmäßig eingerichtete Censur verhindert werden können, so wäre es ein großer Gewinn gewesen, und viel

Verwirrung, welche der dynamische und chymiatrische Unfug angerichtet hat, erspart worden seyn. Kunstwörter hätte man nie antasten und umändern sollen, da sie nichts anders als Zeichen sind, wodurch man gewisse Sachen und Begriffe zu unterscheiden übereinkam. Das ist ohngefähr der Hauptinhalt dieses Aufsatzes, dessen weitere Ausführung man mit Vergnügen lesen wird. Mit der Hauptidee, daß regelmäßige Bildung der Aerzte und Aufsicht über die Ausübung der Heilkunde nöthig sey, wird wohl jeder Unbefangne einverstanden seyn. Ausübende Aerzte aber, die nicht als Physiker in besonderm Staatsdienst stehen, sind deshalb noch keinesweges den übrigen Staatsbeamten gleichzusetzen. Denn, wie der Verf. selbst sagt, ist eine solche vorschriftsmäßige Ausübung der Heilkunst, wie die Amtsführung theologischer und juristischer Staatsdiener ganz unmöglich. — 2) „Entwurf einer allgemeinen nnd beständigen Apothekertaxe," von Herrn Apotheker Hänle in Lahr. Von jeher hat man die Schwierigkeit gefühlt, eine gute und billige Apothekertaxe zu entwerfen, die weder dem Apotheker noch dem Publikum zu nahe träte. Oft aber sind beyde Theile mit den Taxen unzufrieden gewesen. Herr Hänle will diesen Beschwerden wo möglich durch seine allgemeine und beständige Taxe abhelfen. Er hält eine solche, die auf lange Zeiten, unter allen Umständen und für alle unter ähnlichen Gesetzen lebende Völker paßt, für ausführbar. Sie muß nach ihm möglichst bestimmt seyn in der Norm, und zur schnellen leichten Uebersicht eine bequeme Form haben. Die Norm soll abhängen von der Qualität und Quantität. Alle solche Mittel, die in höchst kleinen Gaben verordnet werden, oder auch in größere Quantitäten nicht viel kosten, kommen in die Rubrik: unveränderliche Preise. Für alle nach ihrer Quantität zu taxirende Arzneymittel gebühren dem Apotheker, in der Regel, 100 Procente Gewinn, die Mittel mögen inländische oder ausländische, technisch-ökonomische oder Präparate und Composita seyn, indem der Ankaufspreiß alles bestimmt. Wird aber ein Arzneymittel in größerer Menge in einzelnen Vorschriften verordnet, so sollen dem Apothrker nur gestattet seyn, nach dem Ankaufspreise bis zu

		4 Fl.	100 Procent	bis	zu	8	Lothen	
von	4 —	8 —	100	—	—	— 6	—	
—	8 —	16 —	100	—	—	— 4	—	
—	16 —	32 —	100	—	—	— 2	—	
—	32 —	64 —	100	—	—	— 1	Loth	
—	64 —	128 —	100	—	—	— ½	—	

Bey den wenigen theurern Artikeln, die man wie Moschus u. s. f. nach Unzen berechnet, soll er 100 Procent bis zu 1 Quent erhalten, sobald die Unze 8 Fl. kostet. Was in größerer Menge, als oben angegeben verordnet wird, davor gebühren dem Apotheker 50 Procent. Ueber die tabellarisch zu entwerfende Form gibt der Verf. genaue Regeln und theilt Muster mit. Als Resultat dieser Taxe nennt der Verf. die große Leichtigkeit und möglichste Bestimmtheit, mit welcher alle Arzneymittel taxirt werden können, (wobey aber doch nach Rec. Erachten, dem Revisor noch eine andre Tabelle über den in jedem Jahre gültigen Ankaufspreis der Mittel zur Hand seyn müsse) und die allgemeine Brauchbarkeit für alle Staaten. In einem, im 6. Jahrgange befindlichen, Nachtrage bestimmt der Verf. den Gewinn des Apothekers bey dem Verkauf des Mittels in noch größere Quantitäten zu 20 Procent. Auf jeden Fall verdient der Vorschlag des Verf. Beachtung und sorgsame Prüfung von Seiten der Medicinalbehörden. — 3) „Der Milzbrandkarbunkel beym Menschen, als Gegenstand der Gesundheitspolizey," vom Herausgeber. Eine sehr interessante und wichtige Abhandlung, welche die Aufmerksamkeit aller Physiker und aller medicinisch-polizeylichen Behörden verdient. Daß die in Polen und Preussen einheimische Krankheit, die schwarze Blatter (czarna Krosta), deren Entstehung Mathy (in s. Briefen über Gegenstände der Therapie Thl. I.) fälschlich dem Stich gewisser Insekten zuschrieb, nichts anders als ein durch Einwirkung des Milzbrandstoffes auf den Menschen erzeugter Karbunkel sey, behauptete bekanntlich zuerst der um die Veterinairkunde sehr verdiente M. R. Kausch. (Hufelands und Himlys Journal Jahrg. 1811. Sept. St. S. 68.) Wolfs Erfahrungen stimmten damit überein. Herr M. R. Kopp auf eigne, bey Gelegenheit einer im Sommer und Herbst 1811 bey Hanau herrschenden

Milzbrandepidemie gesammelte Erfahrungen gestützt, bestätigt die Annahme von Kausch vollkommen, und theilt dafür zeugende Thatsachen mit. Vorzüglich verdient macht sich unser Verf. durch eine genaue Beschreibung der Form der schwarzen Blatter oder des Milzbrandkarbunkels und durch Angabe der Maaßregeln, welche die Gesundheitspolizey zu nehmen hat, um die Entstehung dieser gefährlichen Krankheit bey Menschen zu verhüten. In der beschriebenen Epidemie herrschte Milzbrand unter dem Rindvieh und Schaafen und der Karbunkel bey den Menschen zugleich. Der gemeine Mann nannte diesen die Giftblatter. Er entstand gemeiniglich am Kopfe, Halse oder an den obern Gliedmaßen. Zuerst zeigte sich ein feiner schwarzer Punkt. Dieser wurde größer, es entstand eine Geschwulst, deren Mitte blaue Blasen oder eine blau schwarze Farbe hatte. Der Kern der Geschwulst bestand aus einem harten Knoten. Die Haut umher war scharlachroth und sehr heiß. Beym Anfühlen empfand der Kranke wenig oder gar keinen Schmerz. Die Geschwulst nahm im Verlaufe den ganzen Theil ein, wo sich der Karbunkel befand. Dieser wurde endlich dunkler, schwärzlich, und wenn die Genesung eintrat, so sonderte sich die Brandblatter vom Gesunden kegelförmig ab. Die Ausbildung des Karbunkels ging schnell vor sich, und zugleich trat dann typhoses Fieber ein, Zuckungen, Delirium. Gleich im Anfange Calomel mit Kampfer, dann Kampfer allein, Serpentaria, Baldrian, China, Wein u. s. w., äusserlich das Aufstreuen von China, Myrrhe, Kampfer, aromatische Fomentationen, Skarificationen, Ausschneiden des Brandigen, wo es die Umstände erlaubten, bewiesen sich heilsam und retteten viele. [Dr. Bremsky räth auch zu Einschnitten und zum trichterförmigen Ausschneiden der Blatter, noch ehe die Entzündungsgeschwulst dunkel gefärbt sey, und Fieber eintrete. Kausch hingegen will sich überzeugt haben, daß gelinde, erweichende warme Umschläge, so lange mehr Entzündungszustand als Brand zugegen sey, am besten wirkten, und bald Linderung schafften. Erst nach angetretenen Sphacelus seyen Antiseptika nöthig. Er legte in mehrern Fällen außer jenen Umschlägen, eine Salbe von Schusterpech und ungesalzner Butter auf den schon aus

gebildeten Kern, wobey die Heilung gut ging. Jedoch verwirft er die frühzeitige Oeffnung der Blatter nicht. Die Indication scheine zu seyn, daß man zuerst die Natur durch erweichende Mittel in der Ausschälung des Kerns unterstütze, sobald aber der Brand eingetreten sey, flüchtige und fixe Antiseptika anwende.] Auch an einigen Orten, wo der Milzbrand nicht herrschte, zeigten sich die schwarzen Blattern bey Menschen, doch nur gleichzeitig mit der Epizootie auf dem Lande, und nur bey Leuten, die mit Vieh, oder Theilen davon, häufig in Berührung kamen, wie bey Gerbern, Metzgern, Lichterziehern, Landjuden u. s. f. Die Ansteckung geschieht 1) durch den Genuß des Fleisches der an Milzbrand leidenden Thiere (was zwar Einige bezweifeln, aber nach Rec. Ermessen sehr mit Unrecht); 2) durch Berührung der Säfte, des Blutes, des Geifers, der Jauche, u. s. f. der kranken oder gefallnen Thiere beym Abledern, bey der Kur, zumal wenn die Hände kleine Verletzungen oder frische Narben haben, aber wenn die Epidermis an dem berührten Theile sehr fein ist, wie am Auge; 3) nach einigen neuern Erfahrungen vielleicht auch durch die innige Berührung und den Schweiß solcher Menschen, die am Milzbrandkarbunkel leiden. Der Ansteckungsstoff des Milzbrandes gehört zu den fixen. Trocknen und Aufbewahren der Häute zerstört die ansteckende Kraft nicht. — Am Schlusse dieses lehrreichen Aufsatzes, zu welchem im 4. Jahrgange noch ein Nachtrag mit der Abbildung des Karbunkels folgt, gibt der Verf. die Verfügungen an, welche die Gesundheitspolizey zur Verhütung dieser gefährlichen und leicht tödtlichen Krankheit zu treffen hat. Sie bezwecken theils die Verhütung des Milzbrandes unter den Thieren, theils die verhinderte Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf den Menschen. Mögten sie überall, wo Gefahr droht, in Anwendung gebracht werden! — 4) „Erweitertes medicinisch-polizeyliches Gutachten über die Flachsröften oder sogenannten Rottekuhlen, in Rücksicht der Schädlichkeit derselben für das öffentliche Gesundheitswohl.“ Von S. Die Nachtheile, welche die abscheulichen Ausdünstungen der mit stehendem Wasser angefüllten Gruben haben müssen, in welchen der Flachs geröstet wird, werden von dem Verf. sehr

deutlich aus einander gesetzt. Es ist unbestreitbar, daß für Menschen und Thiere die nachtheiligsten Folgen aus diesen Flachsröſten entstehen können, und wirklich entstehen. Dennoch besteht seit Jahrhunderten in manchen Gegenden von Deutschland der schädliche Gebrauch, die Flachsröſten (im nördlichen Deutschland Rottekuhlen genannt) dicht bey Landstädten, Dörfern, Heerstraßen zu haben, wo sie die ganze Atmosphäre verpesten. Zu wünschen ist, daß, was schon Kaiser Friedrich II. in seinen Constitut. sicul. ausdrücklich befahl, nämlich die Flachsröſten nicht näher, als eine welsche Meile, von Städten und Schlössern anzulegen, in Deutschland endlich ausgeführt werde. Der Verf. gibt mehrere Vorschläge, welche Beherzigung verdienen. — 5) „Die Französische Medicinalverfassung," vom Herausgeber. Anziehend und lehrreich ist die Schilderung des Benehmens der Machthaber während der Französischen Revolution gegen Aerzte und Medicinalverfassung. Die Nothwendigkeit eines wohl eingerichteten Medicinalwesens machte sich nur zu bald fühlbar, und nachdem ein Dekret vom 18. August 1792. alle medicinischen Lehrinstitute, Vereine und Behörden aufgehoben hatte, sah man sich bald genöthigt, sie wieder herzustellen. Eine Uebersicht der seit damals bis zum Jahre 1812. getroffenen Einrichtungen zur Herstellung einer Medicinalverfassung lehrt, daß eine solche noch nicht als organisirt in Frankreich zu betrachten ist. Was für jeden Zweig des ärztlichen Wissens und Wirkens in Frankreich geschehen ist, wird man auf eine unterrichtende Weise hier zusammengestellt finden. Veterinärpolizey. „Die Rinderpest im Herbste des Jahres 1810. im Liegnitzer Regierungsdepartement von Schlesien." Von Herrn Regierungsrath Dr. Kausch. Der Verf. gibt eine kurze Nachricht von der benannten Seuche, die er in seinen Memorabilien umständlicher abgehandelt hat. Sie gab zur Feststellung einiger wichtigen Erfahrungssätze Gelegenheit. Ein Viehmarkt in Haynau gab zum neuen Ausbruch der Krankheit Anlaß, der schon beendigt war, indem man von einem Dorfe, wo man das Uebel zu spät erkannt hatte, einige Stücke Vieh dorthinbrachte, die noch scheinbar gesund waren. Durch diese wurde nun die Seuche in 7 Kreisen und mehr als

20 Dörfern verbreitet. Besonders bemerkenswerth sind die Erfahrungen, welche zeigen, daß der Ansteckungsstoff zuweilen länger, als man früher glaubte, seine Wirksamkeit behalten kann; daß scheinbar gesundes Vieh noch vier, fünf, auch wohl mehrere Tage seinen Marsch fortsetzen kann, ohne daß die Krankheit sich äussert, wiewohl die Ansteckung schon erfolgt ist. Nach diesen Erfahrungen ist also eine Quarantaine von wenigstens 7 Tagen an den Grenzen einer Provinz für die Heerden mit zweifelhaftem Gesundheitszustande nöthig. — Gerichtliche Medicin. 1) „Beobachtung der Selbstverbrennung eines Mannes;" vom Herrn Hofr. Dr. Scherf zu Detmold. Ein nicht unwichtiger und bestätigender Beytrag zu den frühern merkwürdigen Beobachtungen über diese noch wenig erklärbare Erscheinung, die der Herausgeber in seiner bekannten Schrift über diesen Gegenstand gesammelt hat. Schade daß die Beobachtung, wegen schon geschehener Beerdigung des Verunglückten, den man nicht wieder ausgraben durfte (?), sehr unvollkommen bleiben mußte. — 2) „Eine verbesserte Methode den Arsenik aus den Leichnamen, der mit demselben vergifteten Personen darzustellen," von Herrn Landphysikus Dr. C. H. Roloff. Ist bereits durch mehrere Journale und Zeitungen hinlänglich bekannt gemacht. 3) „Welche von den vorgeschlagenen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen verdient den Vorzug?" vom Herausgeber. Derselbe hatte bekanntlich früher eine Eintheilung vorgeschlagen nach der Heilbarkeit der Verletzungen, und unheilbar, schwerheilbar und leicht heilbar-tödtliche unterschieden. Diese erklärt er nun nach mehrern von ihm angegebenen Gründen, mit Recht, selbst für ungenügend, und erklärt sich nun wieder für die ältere Eintheilung in absolute und zufällige Tödtlichkeit. Rec. verweilt nicht dabey, da eine Abhandlung des folgenden Jahrganges Gelegenheit geben wird zu zeigen, in wie fern jene Eintheilung Werth habe. — II. Uebersicht der Fortschritte der Staatsarzneykunde im Jahre 1811. enthält in der der Gesundheitspolizey gewidmeten Abtheilung unter 9 Rubriken geordnet, eine Fülle von mehr oder minder wichtigen Nachrichten, Angaben, Auszügen, Verordnungen u. s. f. In der der gerichtlichen Medicin angehörenden Abtheilung sind mehrere

für dieselbe wichtige Aufsätze, welche besonders die Lungen- und Athemprobe betreffen. Zuerst theilt der Herausgeber zwey Beobachtungen des Herrn Professor Mendel in Breslau mit, nach welchen die Lungen frühzeitig geborner Kinder, die geraume Zeit (das eine 20 Stunden) nach der Geburt gelebt und geathmet hatten, in einem Falle gänzlich, in dem andern dem größern Theile nach, im Wasser zu Boden sanken. Sodann gibt derselbe einen kurzen Auszug aus des Herrn Professor Henke in Erlangen: „Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe", führt die wichtigsten Einwürfe gegen die Beweiskraft des Experiments an, und fügt die aus dessen Untersuchung fließenden Folgesätze hinzu. Da der Herr Herausgeber diese ganz mit seiner eignen Ueberzeugung übereinstimmend erklärt, so heben wir dieselben um so mehr aus, als sie für die gerichtlich-medicinische Lehre über die Ausmittlung des Lebens neugeborner todtgefundner Kinder höchst wichtig sind, und dazu dienen können, die blinden Anhänger Metzgers aus ihrer Sicherheit zu erwecken. 1) Die hydrostatische Lungenprobe sowohl, wie die sogenannte Athemprobe ist ein sehr unzuverlässiges, mancherley Täuschungen und Zweifeln unterworfnes Experiment. 2) Weder die Schwimmprobe noch die Athemprobe (noch die Daniel'sche oder Plouquet'sche Lungenprobe) sind im Stande das Leben des neugebornen Kindes ohne Athmen auszumitteln. 3) Das Schwimmen der Lungen, und die entsprechenden Erscheinungen der Athemprobe beweisen keinesweges mit Sicherheit das Leben des Kindes nach der Geburt (denn ganz abgesehen von den Wirkungen der Fäulniß, kann das Einblasen der Luft bey einem todtgebornen Kinde, und das Athmen eines Kindes vor und während der Geburt, das dennoch vor Beendigung der Geburt stirbt, jene Erscheinungen bewirken.) 4) Eben so wenig läßt sich aus dem Niedersinken der Lungen und den analogen Erscheinungen der Athemprobe, platter Brust, unbedecktem Herzbeutel, kompakten, nicht ausgedehnten Lungen ein unbedingter Beweis für den Tod des Kindes vor der Geburt führen (denn das Kind kann nach der Geburt gelebt haben ohne zu athmen, es kann ferner mehrere Stunden und Tage lang geathmet haben, ohne daß Schwimmfähigkeit der Lungen,

Wölbung des Thorax, Herabsteigen des Zwerchfelles u. s. f. eintritt). 5) Auch unter der sorgsamsten Anwendung der von Meckel, Metzger (so wie neuerlich von Wildberg) angegebenen Bedingungen und Kautelen kann die Lungen- und Athemprobe kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über das Leben oder Nichtleben eines Kindes nach der Geburt begründen. 6) Für die Kriminalrechtspflege ist es wichtig, daß die Lungen- und Athemprobe in einigen Fällen durch ihr Resultat die des Kindermordes wegen in Untersuchung gerathene Inquisitin unrechtmäßig begünstigen, so wie in andere sie schuldlos graviren kann. 7) „Sonach bleibt die Lungenprobe nur ein sehr beschränkter und geringer Werth als Beweismittel. Sie kann in Zukunft nie als Hauptbeweis, sondern nur als akzessorisches Beweismittel in legalen Fällen gelten.“ Die Beweise für diese der gerichtlichen Medicin und dem Strafrecht so wichtigen Lehrsätze, die auf unbestreitbaren Thatsachen und Erfahrungen beruhn, sind in der genannten Abhandlung des Herrn Prof. Henke (die in Horns Archiv Jahrg. 1811. May und Juny sich befindet, auch Berlin 1811. besonders abgedruckt ist), oder in dessen Lehrbuch der gerichtlichen Medicin zu finden. Der Wunsch des Herausgebers, daß die Medicinalbehörden nun bey der Wichtigkeit des Gegenstandes ihre Physiker officiell mit dem Vielen, was die Lungenprobe nicht, und mit dem Wenigen, was sie leisten könne, bekannt machen möchten, verdient gewiß alle Beherzigung. Denn noch immer ist die Zahl der gerichtlichen Aerzte sehr groß, die auf Metzger's Lehre von der untrüglichen Beweiskraft der Lungenprobe wie auf ein Evangelium schwören, so durchaus nichtig und unhaltbar dieselbe nach den neuern Untersuchungen sich auch zeigt. Aber die entgegengesetzte Ansicht, da sie die Wahrheit unverkennbar auf ihrer Seite hat, wird bald überall in foro Eingang finden, was auch falscher Ehrgeiz, gekränkter Eigendünkel, Bequemlichkeit oder blinde Anhänglichkeit an berühmte Namen dagegen versuchen möge, um so mehr, da ausser dem ehrwürdigen Joh. Bohn, Männer wie Osiander, W. J. Schmitt, Henke, Kopp, Bernt dieselbe vertheidigen, und das Obercollegium medicum zu Berlin (vergl. Paalzow's Magazin der Rechts-

gelehrsamkeit ꝛc. Bd. VI. 232.) bereits Gutachten im Geiste derselben abgefaßt hat. — Unter den folgenden kürzern Aufsätzen finden sich noch einige nicht unwichtige Beobachtungen von Hypospadie und andere Mißbildungen der Geschlechtstheile. Aufmerksamkeit verdient auch die Methode des Herrn Apotheker Freude, die Häute des an der Löserdürre gefallnen Viehes durch oxydirte Kochsalzsäure zu reinigen. Der Literatur der St. A. K. vom Jahr 1811. nimmt fast 40 Seiten ein. —

Sechster Jahrgang. Die Vorrede desselben erklärt, daß die Anordnung der Materialien in diesem Bande abgeändert und verbessert sey. Zu den bisherigen zwey Hauptabtheilungen: Gesundheitspolizey und gerichtliche Medicin, hat der Herr Herausgeber die dritte, nämlich die Medicinalordnung, hinzugefügt. „Kann gleich die Medicinalordnung (Medicinalverfassung, Polizey der Medicin) in gewisser Hinsicht als der Gesundheitspolizey untergeordnet betrachtet werden, so verdient sie doch allerdings, wegen ihres Umfanges, der Wichtigkeit ihrer Gegenstände und ihres Einflusses auf die beyden andern Zweige der Staatsarzneykunde, gleichen Werth in der Eintheilung. Sie dürfte vielmehr im Systeme der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Medicin vorausgehen müssen; denn nur bey einer wohl organisirten Medicinalverfassung kann in einem Staate die medicinische Polizey richtig gehandhabt, und die gerichtliche Arzneykunde mit angemessener Wirkung angewendet werden.“ I. Abhandlungen Medicinalordnung. 1) Ideen zur Polizey der Heilkunde, von G. Freyherrn von Wedekind. Die Fortsetzung der im vorigen Bande angefangenen Reihe von Aufsätzen über Polizey der Medicin. In diesem zweyten Abschnitt handelt der Verf. von den Leibärzten. Nach der Mittheilung der historischen, aus Sprengel's Geschichte entlehnten, Nachrichten über die Römischen Leibärzte untersucht derselbe die Frage: welcher Einfluß den Leibärzten auf das Medicinalwesen zuzugestehen sey? Man werde schon deswegen geneigt seyn, dem Leibarzt einen gesetzlichen Einfluß auf das Medicinalwesen im Lande einzuräumen, „weil ein gesetzlicher Einfluß immer weniger gefährlich sey, als ein ungesetzlicher und geheimer.“ Aber

theils erfordert die Verwaltung der Stelle eines Leibarztes ganz andere Talente als die oberste Leitung des Medicinalwesens, theils hat der Leibarzt häufig nicht Zeit dazu, und der Verf. ist der Meinung, daß der Leibarzt aus eben den, und noch mehrern Gründen von der Direktion des ärztlichen Faches ausgeschlossen seyn soll, aus welchen der Hofprediger oder der Beichtvater des Regenten nicht Haupt der Geistlichkeit seyn dürfe. Der Leibarzt soll aber, obgleich nur Arzt des Regenten, wegen der Wichtigkeit seines Amtes, dem Staate mehr verantwortlich seyn, als der Arzt des Privatmanns. Es sey daher zu wünschen, daß die Landesakademie bey der Wahl des Leibarztes zu Rathe gezogen würde, und die Prüfung desselben vor seiner Anstellung übernähme. (Dazu möchte sich aber wohl so wenig der Fürst, als der Leibarzt verstehen!) Die vom Verf. entworfne Anweisung für den Dienst des Leibarztes enthält ohnstreitig viel Gutes, aber doch wohl auch manches Unausführbare. Daß der Leibchirurg unbedingt dem Leibarzte untergeordnet sey, ist doch wohl dann nicht zu fordern, wenn derselbe Arzt und Wundarzt zugleich, ein zweyter Richter, Siebold u. s. f. ist? Eben so wenig wird sich wohl immer das Verhältniß mehrerer Leibärzte untereinander so durchführen lassen, wie der Verf. wünscht. Der dirigirende oder ordinirende Leibarzt soll über alles die Meinung der konsultirenden Leibärzte vornehmen, und sie zu dem Ende in den Stand setzen, sich von allem gehörig unterrichten zu können; (wie denn? doch wohl nicht gar ohne den Kranken zu sehen oder zu befragen?) aber es soll von ihm abhängen, ob er ihre Gutachten benutzen oder verwerfen will. Sie sollen demselben lebendige Bücher von unschätzbarem Werthe seyn, um ihn zu unterrichten, aber sie dürfen sich in die Behandlung gar nicht mischen, und von ihren Gutachten darf weder der Kranke, noch sonst Jemand außer dem ersten Leibarzt, etwas erfahren. (Wie aber wenn nun, was bey schwachen Menschen in langwierigen Krankheiten so leicht geschieht, das Vertrauen zum ersten Leibarzt wankend wird, wenn die Familie des Regenten einen andern begünstigt, der sich auf irgend eine Weise ein größeres Zutrauen zu erwerben wußte, als der erste Leibarzt besitzt?) Am Ende schlägt der

Verf. noch eine Commission aus 6 Aerzten vor, die über den Leibarzt, falls er der Pflichtverletzungen angeklagt würde, richten soll. Dazu sollen zwey aus der Landesakademie, zwey aus den Mitgliedern des Obercollegii medici und zwey Professoren der Landesuniversität ernannt werden. — Aus dem dritten Abschnitt, von der Oberlandesregierung, in welchem der Verf. mit spielendem Witz das Gleichniß von dem Staatskörper als einer moralischen Person, und den Vergleich zwischen den Organen und Verrichtungen des einen und andern etwas weit ausspinnt, wollen wir nur die Hauptstücke ausheben, nämlich daß ein „eigenes Ministerium des Medicinalwesens“ nöthig sey. Die Stelle des Ministers soll einem gelehrten unbefangnen Arzte, nicht aber etwa einem Aner anvertraut werden. Unter ihm soll ein Obercollegium medicum, so wie unter diesen die Collegia medica der Provinzen stehen, die wieder die Aufsicht über die Physiker haben, welche jährliche Berichte über Alles, was in das Medicinalfach einschlägt, erstatten müssen. In allen eigentlichen Dienstsachen müssen sämmtliche Medicinalpersonen unter dem Minister des Sanitätswesens stehen. So sehr es nun aber auf der einen Seite wohlthätig zu seyn scheint, wenn nicht ein Rechtsgelehrter oder überhaupt ein Nichtarzt zum Minister oder Vorstand des Medicinalwesens, sondern ein Mann vom Fache dazu erwählt wurde, so soll man doch auch auf der andern Seite die Nachtheile nicht übersehen, die aus der Einseitigkeit eines Mannes, der an der Spitze steht, hervorgehn können, wenn er für gewisse Ideen, z. B. für die Bildung von Routiniers, Landärzten ꝛc., eine Vorliebe hat, den Anhängern eines gewissen Systems abhold ist, die eines andern begünstigt u. s. f. Ferner scheint der Verf. noch gar nicht erwogen zu haben, daß mit dem wissenschaftlichen Referate von Seiten des Sanitätsministers bey der Oberlandesregierung und bey dem Wirken durch das Obercollegium m. und die Provincialcollegia m. für die Ausführung von Maaßregeln, die eine schnelle Wirksamkeit erfordern, z. B. bey Epidemien und Viehseuchen, wenig gewonnen wird, und daß dazu eine ganz andre Organisation der Medicinalbehörden, ein Zutreten oder Beyordnen von Medicinalräthen zu den exekutiven Landesbe-

hörden, wie etwa jetzt im Preußischen, nöthig sey. — Der vierte Abschnitt enthält den Entwurf zu einer Landesakademie. Diese soll gleichsam einen gelehrten Senat bilden, dessen Zweck es wäre die Verbesserung aller Fächer durch wissenschaftliche Bearbeitung zu befördern, die Abwege in der Kultur der Künste und Wissenschaften zu bezeichnen, und allenthalben, wo der Soldat, der Künstler, der Geschäftsmann, der Arzt eine wichtige Frage aufzuwerfen hat, als ein Geschwornen Gericht von Gelehrten sein Gutachten zu ertheilen. Dieser Verein von Gelehrten soll keine befehlende, oder gesetzgebende, soudern nur eine berathende Behörde seyn, die unabhängig ist, deren Mitglieder kein öffentliches Amt verwalten, die auch unaufgefordert den Staatsbehörden Erinnerungen und Vorschläge macht. Sie soll die akademischen Würden und Grade, das Doktorat ertheilen, Einfluß auf die Besetzung der Professuren an den Universitäten haben; soll Entdeckungen durch Versuche prüfen und berichtigen; sie soll über Verbesserung der Terminologie und Einführung neuer Kunstwörter das Urtheil sprechen, ohne allen Despotismus eine zweckmäßige Censur ausüben, indem kein neues Buch, ohne ein vorangesetztes Gutachten der Akademie, gedruckt werden darf; sie soll die Kompendien für Universitäten und Schulen entwerfen, die vorhandenen verbessern, und dadurch der Entstehung so vieler neuer Lehrbücher vorbeugen; im medicinischen Fache soll sie durch Leichenöffnungen für die Bereicherung der Pathologie, durch gut geleitete Versuche und reine Erfahrungen für die Arzneymittellehre sorgen. Die medicinische Klasse der Akademie soll aus wenigstens 6 ordentlichen Mitgliedern bestehen, und jeder Professor, der 15 Jahre lang seinem Amte wohl vorstand, soll das Recht zum Eintritt, bey entstehender Vakanz, haben. — Wir können diese schönen Hoffnungen, die H. v. W. von seiner Akademie hegt, nicht theilen. Sie mögen in der besten Welt, wenn es anders in solcher noch Akademien gibt, zur Erfüllung kommen, sicher aber nicht in dieser. Haben wir denn nicht etwa die Erfahrung von einem Jahrhundert vor Augen? Man stelle doch nur einen Vergleich an, zwischen dem was Deutsche Universitäten und die Akademien in Deutschland für die Wissen-

schaften geleistet haben, und es wird sich ohnstreitig die Waagschale auf Seiten der erstern neigen. Betrachten die Mitglieder der Akademie ihre Stellen nicht häufig als Pfründen, als Sinecuris, und pflegen sie nicht der Ruhe so bald sie in dieselbe eingetreten sind? Viele thätige Männer, manche treffliche Lehrer auf Universitäten sind dadurch für die Wissenschaften verloren gegangen, daß man sie zu Mitgliedern der Akademie ernannte. Wer daran zweifelt, der gebe sich Rechenschaft darüber, welche Früchte dann eigentlich eine große, seit fast einem Jahrzehend neu organisirte Akademie in Deutschland, die seitdem über eine Million Gulden kostete, getragen habe? Will man nicht etwa die Anhäufung ungeheurer Hülfsmittel, großer naturhistorischer Sammlungen, einer unermeßlichen Bibliothek, die aber so in Unordnung ist, daß man die Hälfte der Bücher nicht auffinden kann, für einen Gewinn gelten lassen, so wird die eigentliche Ausbeute für die Wissenschaften sehr gering seyn. Männer, die in ihren frühern Verhältnissen Bedeutendes geleistet, und Größeres versprochen hatten, sind in Unthätigkeit versunken, seit sie in jene Akademie eintraten, so daß man die letzten Bände der Denkschriften kaum mit Ehren zu füllen wußte, Auswärtige zu Beyträgen aufforderte und Reisebeschreibungen aufnahm. Wie würde ferner die Censur in des H. v. W. entworfner Akademie ausfallen, wenn sich etwa ein Zwist unter den Mitgliedern selbst erhöbe, wie vor einigen Jahren zwischen den berühmten Philosophen J. und S.? oder wenn die Aerzte in der Akademie sich auf eine eben so freundliche und gesittete Weise belehrten, wie Marcus und Röschlaub, Marcus und Dorn, Walther und Oken, Oken und Troxler u. s. f.? —

(Der Beschluß folgt.)

No. 18. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von Johann Heinrich Kopp.

(Beschluß der in No. 17. abgebrochenen Recension.)

2) Nachtrag zur Abhandlung: „Die Französische Medicinalverfassung," (im 5. Jahrg. S. 104.) vom Herausgeber. Enthält zur Vervollständigung und Berichtigung folgende Dekrete: a) ein Kaiserliches Dekret von 1811. Kap. 2. Art. 16. Die Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Experten betreffend, wenn sie auf Verlangen der Justiz und Polizeybehörden Dienste geleistet haben. b) Patente der Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kräutersammler betreffend. c) Gutachten des Staatsrathes, welches den Geistlichen erlaubt den Kranken ärztlichen Beystand zu leisten, genehmigt vom Kaiser Napoleon am 8. Vandem. J. XIV. — Medicinische Polizey. 1) „Ueber die gymnastischen Uebungen der Jugend" von Herrn Hofrath Dr. Wurzer. Eine kurze aber gutgeschriebne Empfehlung dieser noch immer zu sehr vernachläßigten Uebungen. 2) „Abbildung und Beschreibung des Milzbrandkarbunkels beym Menschen" vom Herausgeber. Es ist ein verdienstliches Unternehmen des Herrn Herausgebers, die aus seiner Abhandlung des vorigen Jahrganges bekannte Krankheit auch durch eine farbige Abbildung des Karbunkels nach den Veränderungen, die er in seinen fünf Stadien zeigt, seinen Lesern darzustellen. Es ist die erste Abbildung, die davon bis jetzt gegeben ist, und sie leistet so viel, als man davon erwarten kann. Folgende mitgetheilte Versuche sind bemerkenswerth. Auf der linken Seite des Euters einer Ziege wurde mit dem Stoff aus dem Geschwür einer an dem Milzbrand gefallenen Kuh, auf der andern Seite mit der Jauche aus der Milz derselben geimpft. Nach Verlauf von 11 Tagen

entstand, aber nicht an der Impfstelle, sondern 1 Zoll von dem Orte, wo mit Eiter geimpft wurde, eine Brandblatter, die fast ganz das Ansehn, wie der bey Menschen vorkommenden, hatte. An den Schnitten, wo man mit der Milzjauche geimpft hatte, erschien Entzündung, auf die ein großes Geschwür folgte. Die Ziege starb am 22. Tage. Die Milz war nicht desorganisirt. Die Einimpfung mit der eiterartigen Flüssigkeit der Brandblatter dieser Ziege an dem Euter einer Kuh, die vor einem Jahre den Milzbrand überstanden hatte, blieb, außer einer kleinen Entzündung, ohne Erfolg. Ein Hund aber, bey dem man die Impfung am Innern der Schenkel vornahm, und der von der Milz eines am Milzbrande gefallnen Viehes gefressen hatte, bekam eine Brandblatter auf der linken Seite und starb am 13. Tage. — „Veterinairpolizey. Beobachtung der Masern der Schaafe und Erfolg ihrer Einimpfung.“ Von Herrn Med. Rath Ryß zu Würzburg. Der Verf. beobachtete diese in den besten Schriften der Veterinairkunde gar nicht erwähnte, oder doch nicht hinlänglich beschriebne Krankheit im Jahre 1811 im Würzburgischen Dorfe Moos. Sie tödtete einen großen Theil des Schaafstandes. Die Impfung machte die Krankheit gelinder. Mit Recht spottet der Verf. über diejenigen, welche wiederholte Aderlässe und Klystire, oder kostbare Arzneymittel bey Krankheiten großer Heerden empfehlen, welches alles höchstens bey der Behandlung einzelner Schaafe anwendbar ist. „Gerichtliche Medicin. 1) Bemerkungen über die ältere und neuere Eintheilungen der Verletzungen nach ihrer Lethalität.“ Von Herrn Professor Henke in Erlangen. Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes für die gerichtliche Medicin und das Criminalrecht, und bey der häufigen Anregung, in welche derselbe durch die Bemühungen und Vorschläge der H. H. Gebel, Kausch, Kopp, Wildberg, Masius, Elvert, Lietzau u. s. f. in den neuesten Zeiten gebracht wurde, war es höchst wünschenswerth, dieses so schwierig und verwickelt erscheinende Problem mit Klarheit dargestellt und in seine Elemente zerlegt zu sehen. Es ließ sich hoffen, daß, wenn man nur erst eine klare Uebersicht des Standes der streitenden Partheyen, und eine bestimmte Erkenntniß von dem gewonnen haben würde,

was eigentlich eine Eintheilung tödtlicher Verletzungen in foro für den Zweck des Richters leisten könne und solle, der bestandne Streit, von Männern, welche die nothwendige Sachkenntniß mit einigem Scharfsinn verbänden, wohl geschlichtet und die Aufgabe: die beste, d. h. für den Zweck des Richters brauchbarste Eintheilung lethaler Verletzungen zu bestimmen: wohl gelöst werden könne. Um aber den eigentlichen Stand der streitenden Partheyen darzustellen, und ihre verschiednen Ansichten und Meynungen unter gewisse Klassen zu ordnen, dazu bedurfte es nicht etwa einer, aus Metzgers System entlehnten, dürftigen Uebersicht, sondern einer genauen, durch eigenes sorgsames Studium erworbenen, Kenntniß der Literatur dieses Gegenstandes. Schwieriger noch erschien die Entwicklung der Zwecke, zu welchen die Rechtsgelehrten das gerichtsärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen einholen, um so mehr, da ganz irrige Begriffe über den Einfluß der ärztlichen Klassifikation der Verletzung auf die Zurechnung zur Schuld und die Bestimmung der Strafe, unter der Mehrheit der Aerzte herrschend waren. Geläuterte und feststehende Grundsätze über die das Strafrecht betreffende Seite der gerichtlich-medicinischen Lehre von der Lethalität der Verletzungen konnten nur aus dem Studium der besten Werke der neuern Criminalisten geschöpft werden, und jene sich zu eigen zu machen, war um so nothwendiger, da begreiflich nur die Brauchbarkeit für den Zweck des Richters einen wichtigen Maaßstab zur Bestimmung des Werthes einer Eintheilung der lethalen Verletzungen geben konnte. Die frühern Bearbeiter dieses Gegenstandes haben die hier so eben nachgewiesene Erfordernisse vernachlässigt, und ihre Bemühungen mußten daher entweder gänzlich fehlschlagen, oder doch unbefriedigend bleiben, je nachdem sie von ganz unrichtigen, oder bald mehr bald minder in ihrer Gültigkeit beschränkten Vordersätzen ausgingen. Indem der Verf. der genannten Abhandlung die Quellen des Irrthums, in welchen seine Vorgänger verfielen, nachwies, und die Grundsätze entwickelte, von welchen die gerichtlichen Aerzte bey Beurtheilung der Tödtlichkeit mit den Verletzungen ausgehen müssen, durfte er sich überzeugt halten, daß er der Criminalrechtspflege wie der gerichtlichen Medicin

förderlich ſey, und der nicht kleinen Zahl von Gerichtsärzten einen weſentlichen Dienſt erzeige, die aus Mangel klarer Einſicht nicht ſelten in die peinlichſte Verlegenheit gerathen, wenn ſie über die Lethalität einer Verletzung, auf welche der Tod folgte, ein Gutachten abgeben ſollen. Jeder, der ſich eine gründliche Kenntniß der abgehandelten Lehre erwerben will, wird des Studiums dieſer Abhandlung nicht wohl entbehren können. In dem hiſtoriſchen Theile derſelben weiſ't der Verf. nach, daß zwey Partheyen einander gegenüber ſtehen. Die erſte nimmt 3 Klaſſen an, nämlich abſolut, an ſich, und zufällig tödtliche Verletzungen; die zweyte Parthey läßt nur zwey Klaſſen, nämlich abſolut oder nothwendig, und bedingt oder zufällig tödtliche zu. Zu der erſten gehören Mauchart, Büttner, Haller, Brendel, Plenk, Metzger, Pyl, Loder, Bucholz u. ſ. f. zu der zweyten Eſchenbach, Hebenſtreit, Werner, Ludwig, Börner, Ploucquet, Rooſe, Schmidtmüller, Plattner, Gebel, Wildberg, Maſius u. a. m. Die zweyte Parthey zerfällt in 3 Sekten, deren eine die, von der erſten Parthey an ſich tödtlich genannten Verletzungen zu den abſolut tödtlichen gerechnet wiſſen will (Alberti, Hebenſtreit, Werner, Ludwig); die andere hingegen, an deren Spitze Eſchenbach ſteht, ſie zu den zufällig tödtlichen rechnet, und die dritte endlich der Unzulänglichkeit der zwey Haup:klaſſen durch weitere Unterabtheilungen abzuhelfen ſucht. Ploucquets Verdienſt unter dieſer letzten Sekte wird beſonders ausgezeichnet, und von dem Verf. gegen Metzger, Daniel und Lietzau, die es zu beſtreiten ſuchten, vertheidigt. Es beſteht beſonders darin, daß derſelbe richtig erkannte und lehrte, daß die Lethalität der Verletzungen in foro ſtets nur in concreto, nie aber in abstracto, zu beurtheilen ſey, und den individuell tödtlichen Verletzungen den rechten Platz anwies. Was aber mit Recht noch gegen Ploucquets Beſtimmungen erinnert werden kann, bemerkt der Verf. S. 159. Wichtiger noch und lehrreicher, als dieſe hiſtoriſchen Notizen, ſind die kritiſchen Unterſuchungen über die Quellen der Entzweyung und des Mißverſtändniſſes der Aerzte unter einander, als auch zwiſchen den Aerzten und Criminaliſten. Als ſolche Quellen weiſ't der Verf. in weiter ausgeführten Erörterungen nach: 1) Die unrichtigen Vor-

stellungen vieler gerichtlichen Aerzte über das Verhältniß der gerichtlichen Medicin zum Criminalrecht überhaupt; über ihre eigne Competenz, über das, was der Richter eigentlich zu wissen verlangt; über das, was der Arzt in solchen Fällen allein zu beurtheilen hat, und was dem Urtheile des Richters vorbehalten bleiben muß: 2) Das Verkennen des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medicin, welches dazu Anlaß gab, Eintheilungen, die in der ersten anwendbar und üblich sind, auch in die zweyte zu übertragen. 3) Den schwankenden und unrichtigen Sprachgebrauch in den gerichtlichärztlichen Terminologien. 4) Die falschen Grundsätze der ältern Criminalisten, welche nur denjenigen mit der im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafe belegten, der dem Getödteten eine absolut tödtliche Verletzung zugefügt hatte. In einer nun folgenden Kritik der ältern, wie der neuern Eintheilungen von Kausch, Gebel, Kopp, Wildberg, Lietzau u. s. f. wird auch eine Abänderung der, in der Preußischen Criminalordnung von 1806. den Physikern zur jedesmaligen Beantwortung vorgeschriebenen drey Fragen vorgeschlagen. In den allgemeinen Resultaten, welche der Verf. aus seinen Untersuchungen zieht, sticht besonders die Nothwendigkeit einer genauern Kenntniß der strafrechtlichen Lehrsätze vor dem Verbrechen der Tödtung von dem Unterschiede zwischen imputatio facti und imputatio juris, hervor. Verschiedne Vorschläge über die allgemein als nothwendig erkannte Reform in der Lehre von der Lethalität der Verletzungen beschließen diese Abhandlung, in welcher der Verf. seine Ideen über diesen wichtigen Gegenstand, die er in seinem „Lehrbuche der gerichtlichen Medicin“ nur kurz andeuten konnte, weiter entwickelt und tiefer begründet hat. — 2) „Geschichte einer höchst wahrscheinlich blödsinnigen Einfalt bey einem 16jährigen jungen Menschen, mit einer unwiderstehlichen Neigung zu Neckereyen, die zuletzt in Brandstiftung ausarteten. Von Herrn Med. Rath Niemann zu Halberstadt. Ein nicht uninteressanter Aufsatz. 3) „Beyträge zur Entdeckung des Arseniks in gerichtlich-chemischer Hinsicht.“ Von Herrn Apotheker C. L. Gärtner in Hanau. Die bey Gelegenheit mehrer, durch eingesalznes und geräuchertes

Schweinfleisch bewirkter Vergiftungsfälle angestellten gerichtlich-chemischen Untersuchungen gaben dem Herrn Gärtner Gelegenheit, folgende Resultate über die verschiedenen Reagentien festzusetzen. 1) Daß die Anwendung des Kalkwassers als Reagens auf Arsenik nur bey solchen Flüssigkeiten statt findet, von welchen durch Versuche dargethan ist, daß sie kein Kochsalz enthalten, oder die bey Gegenwart dieses Salzes, vorher durch zweckmäßiges Verfahren von Schwefelsäure und Talkerde (als steten Begleitern desselben) überhaupt von solchen Körpern, die mit der Kalkerde an Wasser schwer- oder unauflösliche Verbindungen einzugehen im Stande sind, befreyet wurden. 2) Daß das Schwefelwasserstoffgas (minder die Weinprobe) zur Zeit das empfindlichste, keinen Modifikationen durch andre Körper, so leicht als die beyden andern Reagentien unterliegende Prüfungsmittel auf Arsenik sey. 3) Daß aber dennoch der durch dasselbe aus Flüssigkeiten, welche thierische Stoffe enthalten, gefüllte geschwefelte Arsenik in Verbindung mit thierischen Theilen niederfalle, und daher stets einer Sublimation unterworfen werden müsse, ehe das Verflüchtigen desselben auf einem Kupferbleche, und die Natur des dabey aufsteigenden Rauches, zweckmäßig beobachtet werden kann. 4) Daß salpetersaurer Baryt durch Weinprobe nicht, salzsaurer Baryt hingegen zersetzt werde, und deshalb ersterer bey Untersuchungen der Art den Vorzug verdiene. 5) Daß das Kupferammonium wegen seiner Wirkung, wie hier bey den Pökelbrühen, die größte Vorsicht verdiene. — „Die Uebersicht der Fortschritte der Staatsarzneykunde“ im Jahre 1812 geht von S. 215 bis S. 241. Sie enthält einen Reichthum an belehrenden Nachrichten, Auszügen u. s. f., zum Theil auch noch ungedruckte oder wenig bekannte Notizen. Da sie sich nicht zum Auszuge eignen, so bezeichnen wir nur als vorzüglich wichtig Larreys Erfahrungen über den Karbunkel in Frankreich, so wie Dr. Maurer's Beobachtung über den Milzbrandkarbunkel, welche mit denen von Kopp und Kausch völlig übereinstimmen, eine Menge von Nachrichten und Verordnungen über die Kuhpockenimpfung, Mendels Beobachtungen, die Lungenprobe betreffend, Fischers chemische Ausmittlung der Arsenikvergiftung, endlich die von den Franzö-

sischen Militairärzten entworfne Anweisung zur Untersuchung der Gebrechen und Krankheiten, die zum Kriegsdienst untauglich machen, wobey wir nur gegen den Herrn Herausgeber bemerken, daß dieser Gegenstand allerdings der gerichtlichen Medicin angehöre, da der Gerichtsarzt hier die zweifelhafte Verpflichtung zum Dienst, aber das bestrittne Recht davon frey zu bleiben, aufklärt. Die Literatur nimmt 42 Seiten ein, und es wird nicht leicht ein bedeutendes Buch darin fehlen.

Rec. schließt diese Anzeige einer Reihe von Bänden der Jahrbücher mit der Versicherung der aufrichtigsten Achtung für die Verdienste des Herrn Herausgebers. Alle unbefangene Aerzte werden sicher mit Dank das unermüdete Bestreben anerkennen, welches derselbe der Beförderung der Staatsarzneykunde seit einer Reihe von Jahren gewidmet hat. Zu wünschen ist, daß der Zeit- und Kostenaufwand des Herrn Med. R. Kopp durch einen entsprechenden Absatz des Werkes, das den Staatsärzten unentbehrlich ist, und ihnen eine kleine Bibliothek in diesem Fache entbehrlich machen kann, ersetzt werden möge. Es schließen sich diese Jahrbücher an die besten Werke über Staatsarzneykunde, an die von Uden, Pyl, Bucholz, Scharf, Metzger, Knape und Augustin auf eine würdige Weise an. Uebrigens bemerkt Rec., daß er denen nicht beystimmen kann, welche der zweyten Abtheilung der Jahrbücher der Uebersicht der Fortschritte, den Vorzug vor der ersten geben und jener den größten Werth beylegen. Denn so wenig der Nutzen dieser Zusammenstellung für Aerzte, die nicht Gelegenheit oder Zeit haben, mit der Literatur der Staatsarzneykunde fortzuschreiten, zu bezweifeln ist, und so wenig man dieselbe als eine bloße Fingerarbeit betrachten kann, da die Auswahl, die lehrreiche Zusammenstellung und berichtigende Anmerkungen hier in Betracht kommen, so setzen wir doch das Hauptverdienst des Werkes darin, daß es unrichtige Lehrsätze im Gebiet die St. A. K. bekämpft, zweifelhafte Gegenstände zur Sprache bringt, durch vielseitige Erörterungen streitiger Fragen die Begründung einer sichern Theorie befördert, auf noch bestehende Mängel, wie auf gewonnene Fortschritte, aufmerksam macht, und durch Sammlung vereinzelter Kräfte für die

Ausbildung der Wissenschaft und für das Wirksamwerden derselben im Staate, förderlich wird. — Der Jahrgang von 1814 ist zwar vor einiger Zeit angekündigt, aber bis jetzt (Ende Januars) noch nicht erschienen. Wir wünschen sehr, daß er bald möge ausgegeben, und daß das Werk noch lange möge fortgesetzt werden.

A. e.

Disquisitionum philologicarum specimen primum. Professoris Philosophiae extraordinarii munus in Academia Georgia Augusta rite aditurus Mens. Octobr. ann. CIↃIↃCCCXIII. scripsit Ludolphus Dissen. Göttingae, typis Henr. Dieterich. 31 S. 4. 6 gr.

Diese akademische Gelegenheitsschrift des Hr. Prof. Dissen, den das philologische Publikum schon aus seiner 1808. erschienenen dissertatio de temporibus et modis verbi graeci et de constructione particularum ex modorum significatione constituenda — als einen scharfsinnigen und gelehrten Grammatiker kennt, ist eine grammatische Monographie über die conditionalen Sätze, nach einer Anordnung der Materialien, die fast von selbst auf Vollständigkeit in Aufzählung der bey diesen Sätzen in der Griechischen Sprache möglichen verschiedenen Fälle führt. Wir geben eine Uebersicht des Inhaltes derselben.

Nachdem der Verf. S. 4. erinnert hat, daß alle Partikeln hieher gehören, welche wann, weil, wenn bedeuten, indem sie nicht blos ihrem Ursprunge nach verwandt, sondern auch in ihrem Gebrauche an einerley grammatische Regeln gebunden sind: erklärt er sich über den zu befolgenden Plan auf folgende Art: Primum, quoniam in protasi aut indicativus, aut conjunctivus, aut optativus locum habere potest, oriuntur tres harum sententiarum classes; harum classium unaquaeque pro diversitate modorum in apodosi collocatorum plura complectitur genera; et, si temporum discrimina cogitas, species etiam complures accedere videbis. Dicendum praeterea erit de earum sententiarum ratione,

quae e protasi aut apodosi pendeant, nec debebit praetermitti, si periodum majorem, pluribus sententiis in vnam conjunctis, effinxerunt veteres. —

Erste Klasse: in der Protasis der Indicativ. Erstes genus: auch in der Apodosis der Indicativ. Erste species: nach εἰ, ἐπεί, ἐπειδή das Präsens Indicativi in der Protasis mit dem Präsens, Präteritum, Futurum in der Apodosis. — Die Partikeln ὅτε und ὁπότε können mit dem Präsens Indicativi construirt werden, nicht blos in der Bedeutung quoniam, sondern auch in der Bedeutung quando oder eo tempore quo. — Zweyte species; in der Protasis das Präteritum. Hier kann in der Apodosis wieder das Präteritum, auch das Präsens und Futurum stehen. Diese beyden Tempora können aber nur dann stehen, wenn der in der Protasis durch das Präteritum ausgedrückte Gedanke sich auch gewissermaßen auf die Gegenwart bezieht. Daher finden hier nur das Imperfectum und die Aoristi, nie das Plusquamperfectum statt. Ferner, wenn ὅτε, ὁπότε, ὡς, ἐπεί, ἦμος, in der Bedeutung quando oder quum mit dem Präteritum verbunden sind: so kann auch in der Apodosis nur das Präteritum stehen. — Dritte species: in der Protasis das Futurum. Hier kann im Nachsatze nicht blos das Futurum stehen, sondern auch das Präsens und von den Präteritis das Imperfectum und die Aoristi. Hierbey die Bemerkung, daß, wenn die Zeitpartikeln ὅτε, ὁπότε in der Protasis mit dem Futurum stehen, auch der Gedanke in der Apodosis sich auf die zukünftige Zeit beziehen muß, es mag nun das Futurum ausdrücklich gesetzt seyn, oder für dasselbe das Präsens. — Von S. 6. an folgen Bemerkungen über den Gebrauch der Pronomina relativa, in wiefern sie significationem conditionalem haben. Es werden folgende Fälle unterschieden. Erstlich: wenn sie in der Protasis statt der conditionalen Partikeln stehen, so werden sie nach denselben Regeln, wie diese Partikeln, mit dem Indicativ, Conjunctiv und Optativ construirt. Dieses gilt von ihnen auch dann, wenn sie in einer Protasis vorkommen, die ein Glied einer Apodosis ist. Verschieden sind aber zweytens solche Stellen, wo nach einer Protasis Relativa eintreten, die mit der Protasis genau zusammen-

hängen. Hier hat das Relativum den Modus nach sich, welcher der Protasis angemessen ist. Von diesen sind drittens die Stellen verschieden, wo ein Relativum, so dazwischen gesetzt oder hinzugefügt wird, daß es weder in der Protasis steht, noch mit einer Protasis auf die Art, wie in den vorigen Fällen, zusammenhängt. Denn hier steht nach dem Relativum entweder der bloße Indicativus des Futuri, Präteriti, Präsentis, oder der Indicativus dieser Temporum mit ἄν, oder der Optativus mit ἄν. Mit dem Conjunctivus und ἄν können bey den Attikern die Relativa nur vorkommen in einer Protasis, oder in Sätzen, die von einer Protasis abhängen; nie in einem Nachsatze. — In der Stelle aus dem Anfange des Phädon erklärt sich der Verf. S. 8. und S. 31. für die Heindorf. Lesart ἦν; ohne jedoch neue Gründe anzuführen, da die S. 7. fg. angeführten von ihm selbst verworfen werden mußten.

Zweytes genus der ersten Klasse: in der Apodosis der Indicativ mit ἄν. Hier verdient vorzüglich die Apodosis betrachtet zu werden. Die erste species führt auf die Frage, ob das Präsens des Indicativ mit ἄν stehen könne? Von dem Perfectum haben es verneint die Grammatiker Apollonius und Theod. Gaza; von dem Präsens haben es bejaht Toup, Brunck, Hermann, andre; bezweifelt hat es Wolf, für einen Solöcismus erklärt Porson. Herr Dissen, um zu einer sichern Entscheidung zu kommen, geht davon aus, daß ἄν in der Apodosis anzeigt, die Abfolge der Apodosis aus der Protasis sey nicht gewiß, sondern die Sache hänge noch überdieß von einer andern Bedingung ab. Wenn also jemand sagte, εἰ ἔστι τοῦτο, ἔστιν ἄν καὶ ἐκεῖνο: so würde er zu verstehen geben, daß nach Setzung der Protasis nicht auch sofort das andre folge, sondern daß auch das Nichtseyn des andern noch möglich sey, daß man also warten müsse, was die Zukunft bringen würde. Richtiger würde also die Apodosis heißen, γενήσεται ἄν, oder γένοιτο ἄν καὶ ἐκεῖνο. In solchen Fällen haben die Griechen nie ἄν mit dem Präsens verbunden. Doch billigt der Verf. die Formel οὐκ οἶδ' ἄν, von welcher er drey Beyspiele anführt (Eurip. Med. 937. Alcest. 48. Plat. Tim. S. 298.). Verschieden

sind die Stellen, wo ἄν von einer wiederholten Handlung gesagt ist, und zwar erstlich Stellen, wo, wie Soph. Philoct. 697. das Präsens statt des Präteritum steht; zweytens solche, wo das Präsens für sich von einer wiederholten Handlung oder Gewohnheit gesetzt ist. — Zweyte species: in der Apodosis das Futurum mit ἄν. So hat zuerst Homer gesprochen; nicht so Herodot; auch Aeschylus nicht; ein- oder zweymal Sophokles; einigemale Euripides; öftrer Aristophanes; bisweilen Thucydides, Platon, Xenophon, die Redner, andre. Ueberall macht das Futurum mit ἄν die Apodosis. Die Protasis ist entweder hinzugesetzt, und in ihr kann das Präsens, Futurum und Präteritum stehen; oder sie muß supplirt werden, welches oft der Fall ist, und bisweilen Irrthum veranlaßt hat. Da nämlich eine Apodosis, zu der die Protasis fehlt, auch mit einem Relativum anfangen kann; so hat man bisweilen diese Art von Sätzen mit denen verwechselt, die ein Relativum in der Protasis haben. Aber ὅς ἄν, welches in der Protasis sehr oft den Conjunctiv nach sich hat, hat ihn in der Apodosis bey den Attikern nie. — Dritte species: in der Apodosis das Präteritum Indicativi mit ἄν. Es wird dadurch angezeigt, daß etwas gewesen seyn würde, wenn dieses oder jenes gewesen wäre, daß es jedoch jetzt nicht sey. Oft ist ἄν weggelassen, wo es der Sinn erfordert. Solche Stellen sind aber nicht zu corrigiren. Auch bleibt ἄν mit Recht weg bey ἔδει, χρῆν, εἰκὸς ἦν, προαιρετέον ἦν, αἰσχρὸν ἦν. — Gemeiniglich folgt ein adversativer Satz mit ἀλλ' ἐπεί, ἀλλ' ἐπειδή, ἐπεὶ δέ, ἀλλά, νῦν δέ; dieses ist am gewöhnlichsten. — In der Protasis mit εἰ, die mit einer solchen Apodosis übereinkommt, steht gemeiniglich das Präteritum Indicativi, auch das Futurum und Präsens.

Von S. 13. an handelt der Verf. von einigen Constructionen, die aus dieser Art zu reden erklärt werden müssen. Die erste ist der Gebrauch der praeteritorum indicativi, nach welchem durch sie Wünsche ausgedrückt werden. Dieses ist daher entstanden, daß man die Apodosis wegzulassen pflegte. Die zweyte ist, daß man auch durch ὡς mit dem Indicativ Wünsche ausdrückte. Man sagte also ὡς

ὤφελον, u. ſ. w. auch ὡς ὤφελον ὅπως. Wenn aber ὡς, ὅπως mit dem Indicativ conſtruirt werden, ſo kann ἄν nicht ſtehen. Auch die pronomina relativa werden bisweilen genau mit einer Protaſis, oder mit der hieraus entſtandenen Art zu wünſchen verbunden. Iphig. Aul. 1221. Iliad. VI. 345. sqq. Ferner iſt es möglich, daß ein Satz von der Apodoſis abhängt, und daß deſſen Conſtruction daher erklärt werden muß. So Plat. Cratyl. S. 46. Heindorf. wo ἕως ἀπεπειράθην von οὐκ ἂν ἐπανόμην abhängt. — Auch nach negativen Sätzen werden die Cauſalpartikeln mit dem Indicativ gefunden. — In hinzugefügten Sätzen, die von der Protaſis oder Apodoſis abhängen, ſteht nach εἰ (num), πότερον, πῶς, ὅστις, ὅτι und ähnlichen Wörtern entweder das Präteritum Indicativi, oder das Präſens, es mag dieſes ſtatt des Präteriti oder in ſeiner eignen Bedeutung ſtehen, oder das Futurum, oder der Optativ mit ἄν, oder auch der Indicativ des Präteriti oder Futuri mit ἄν. — Endlich ſpricht der Verf. von den Stellen, wo entweder die Protaſis, oder die Apodoſis aus zwey Sätzen beſteht, von denen der eine von dem andern auf die nämliche Art abhängig iſt. Es kommen Stellen vor, wo vier Sätze ſo mit einander verſchlungen ſind, daß ſowohl die Protaſis, als die Apodoſis jede wieder aus einer Protaſis und Apodoſis beſtehen. Doch haben dieſes die Schriftſteller gemeiniglich vermieden, und anſtatt der Protaſis Participia geſetzt; denn alle Participia, die durch ὡς, εἰ, ἐπεί, ἐπειδή, aufzulöſen ſind, enthalten eine Protaſis.

Drittes genus der erſten Klaſſe: in der Apodoſis der Optativ mit ἄν. In der Protaſis kann das Präſens, Futurum und Präteritum (nämlich das Imperfectum und die Aoriſti) ſtehen. — Die Partikeln ὅτε, ὁπότε, u. a. können hier nur in der Bedeutung von quoniam vorkommen. Es wird dann in der Protaſis von einer wirklich geſchehenen Sache gehandelt. Die Sätze, in denen εἰ in der Protaſis ſteht, ſind von doppelter Art. Denn Thucyd. 3, 40. heißen die Worte, εἰ γὰρ οὗτοι ὀρθῶς ἀπέστησαν — si hi jure defecerunt. Anders Iliad. 2, 80. εἰ μέν τις ἄλλος ἔνισπεν. — Endlich erwähnt der Verf. einige Homeriſche

Stellen, wo der Optativ ſtatt des Indicativs des Präteriti ſtehen ſoll; z. B. Iliad. 17, 70. ἔνθα κε ῥεῖα φέροι· Er rechtfertigt den Optativ ſo: potes tibi fingere poetam ad praesens vel futurum tempus revocantem, quae praeterito tempore narrare debebat. — Als Beyſpiel, wie mit der Protaſis oder Apodoſis andre Sätze zuſammenhängen, deren Conſtruction aus dieſer engern Verbindung zu erklären iſt, wird hier angeführt Odyss. I, 236 — 238. — Zuletzt wird erinnert, daß der Optativ mit ἄν in der Apodoſis eine Protaſis mit einer Bedingungspartikel erfodert. Steht aber ſtatt dieſer ἐπεί, ἐπειδή und ähnliche, ſo iſt die conditionale Protaſis unterdrückt.

Zweyte Klaſſe: in der Protaſis der Conjunctiv. Anfangs wurden die Partikeln und Relativa mit dem Conjunctiv ohne ἄν geſetzt; in der Folge mit ἄν, ut conjunctivi vis magis elucesceret. Doch finden ſich Beyſpiele ohne ἄν noch genug bey den Attiſchen Dichtern; ſ. S. 18. fg. die Stelle in Sophokl. Philoct. 199. Erf. wird nicht hieher gerechnet. Der Verf. ſetzt ein Comma nach ἐπέβη, ſo daß ſich καὶ τὰ παθήματα κεῖνα und καὶ νῦν ἃ πονεῖ auf einander beziehen; dann ſupplirt er ἐπέβη nach μελέτῃ, und ſomit kann ἐξήκοι ſtehen. Beſtändig aber ſagen ſie ἤν, ἐάν, ἐπήν; hingegen εἰ mit dem Conjunctiv iſt überall falſch. Auch ſagen ſie durchaus κἄν, ſo daß κἤν Soph. Ant. 706. einzig iſt. — Ueberhaupt ſagten die frühern Attiker ſelten ἄν für ἤν. So hat Thucyd. gemeiniglich ἤν, hingegen Xenophon ſehr häufig ἄν für ἐάν. — Was die Stellung des ἄν anlangt, ſo wird es bisweilen von den Zeitpartikeln und Pronominibus getrennt geſetzt.

Erſtes genus der zweyten Klaſſe: in der Apodoſis der Indicativus des Präſens, Futurum und Präteritum. Damit das Präteritum ſtehen könne, muß von einer Sache die Rede ſeyn, die öfters geſchehen iſt. — Zweytes genus: in der Apodoſis der Indicativus mit ἄν. Das Futurum mit ἄν nach einer durch den Conjunctiv ausgedrückten Protaſis entſpricht dem Lateiniſchen Futurum Conjunctivi. Vom Präteritum mit ἄν weiß der Verf. kein Beyſpiel. Drittes genus: in der Apodoſis der Optativ. — Ueber die Conſtruction der

Relativa wird hier zuerst wiederholungsweise erinnert, daß die Conjunctive nach den Relativis bey den Attikern gemeiniglich so gebraucht werden, daß sie entweder in einer Protasis, oder in einem mit einer Protasis zusammenhängenden Satze gesetzt werden. Denn wo ein relativer Satz eine mit ἐάν, ὅταν, und ähnlichen Partikeln anfangende Protasis genau fortsetzt, da findet man gemeiniglich ὃς ἄν, ὁπού ἄν, u. a. mit dem Conjunctiv. Ferner, wenn ὥστε auf eine mit ἐάν, ὅταν, und ähnlichen Partikeln anfangende Protasis folgt, so muß es mit dem Infinitiv, nicht mit dem Indicativ, construirt werden. Xen. Mem. III, 3. §. 4. Diese Regel scheint ohne Ausnahme zu seyn. Endlich, wenn auf eine Protasis ein mit εἰ (num), τίς, πῶς, u. s. w. anfangender Satz folgt, so hat dieser Satz entweder den bloßen Indicativ, oder den Indicativ des Präteritum und Futurum mit ἄν, oder den Optativ mit ἄν, je nachdem es der Sinn erfodert. — Uebrigens werden die Sätze, die in der Protasis den Conjunctiv haben, häufig gebraucht bey allgemeinen Gedanken, oder wenn eine wiederholte Handlung angezeigt wird. Doch haben ὅς, ὅστις, ὅσος, u. a. in allgemeinen Sätzen auch den Indicativ. Bisweilen kommt auch der Optativ vor.

Dritte Klasse: in der Protasis der Optativ. — Zuerst folgende Bemerkungen. Nicht blos εἰ, sondern auch ἐπεί, ἐπειδή, ὅτε, ὁπότε, und ähnliche Partikeln, desgleichen die pronomina relativa stehen in der Protasis mit dem Optativ. Ferner in der constructio obliqua nach praeteritis wird bisweilen ἄν hinzugesetzt. Auch steht ἄν richtig, wo in oratio directa eine öfters geschehene Sache im Präteritum erzählt wird. Auch steht ἄν passend in der constructio obliqua nach praesentibus; und in der oratio directa, in welcher der Optativ herrscht. — Schwieriger ist die Frage über ἤν mit dem Optativ bey einer gegenwärtigen oder zukünftigen Sache. Der Verf. ist mit Schäfer (Melet. crit. S. 87.) der Meinung, daß zu viele Beyspiele dieser Construction vorkommen, als daß man die Sache leugnen könne. Doch spricht er sie den Tragikern, dem Aristophanes, Plato, Thucydides ab. (Der Stelle Thucyd. III, 44.

hilft Hermann in der neueſten Ausgabe des Viger S. 822. durch ein einziges Comma: ἦν τε καὶ ἔχοντές τι ξυγγνώμης, εἶεν, sin non omni venia indigni, esto, (i. e. οὐ κελεύω διὰ τοῦτο καὶ τυχεῖν συγγνώμης) si id civitati non utile videatur.) Auch εἰ ἄν kommt mit dem Optativ vor, wovon S. 24. mehrere Beyſpiele angeführt werden.

Erſtes genus der dritten Klaſſe: in der Apodoſis der Indicativ des Präſens, Präteritum, Futurum. Steht das Präſens oder Futurum, ſo iſt der Sinn, daß man etwas in Gedanken annehme, durch deſſen Setzung folge, daß etwas endres ſey, oder ſeyn werde; ſteht aber das Präteritum, ſo wird der Leſer erinnert, daß das, was jetzt von einer wirklich geſchehenen Sache geſagt wird, von einem Factum der Art, welches man nur immer annehmen wolle, gelte. — Zweytes genus: in der Apodoſis der Indicativ mit ἄν. Ueber das Präſens und Futurum iſt nichts zu erinnern. Das Präteritum aber wird in doppeltem Sinne geſetzt. Einen Fall, welcher vorkommt bey Euripides Orest. 1132. sq. εἰ μὲν γὰρ εἰς γυναῖκα — δυσκλεὴς ἂν ἦν φόνος, hat Hermann zu Viger. S. 813. erklärt. Der zweyte Fall iſt, wenn es von einer öfters geſchehenen Sache geſetzt wird. — Drittes genus: auch in der Apodoſis der Optativ. Zuerſt über ἄν, wenn es zwey- oder dreymal in der Apodoſis ſteht. Des Verf. Lehre hierüber iſt folgende: Die Partikel ἄν zeigt an, daß die Abfolge der Apodoſis aus der Protaſis blos möglich iſt. Sie iſt alſo gleichſam der Nerv des ganzen Gedankens, und es trägt zur Deutlichkeit vieles bey, wenn ſie an eine ſchickliche Stelle geſetzt wird. Daher ſteht ἄν ſo oft gleich im Anfange; ferner mitten im Satze nach gewichtigen Worten, und überhaupt bey Adverbien, Adjectiven, Comparativen, Superlativen, die an ihrer Stelle mit Nachdruck geſetzt werden. Hieher gehören die particulae negandi, affirmandi, dubitandi. Die Stellung des ἄν hängt alſo nicht einzig vom Wohlklange ab. Es mag aber einmal, zweymal oder dreymal ſtehen, ſo hängt es der Conſtruction nach immer und überall mit dem Verbum zuſammen. Worin liegt aber der Grund es zu wiederholen? Nicht im Verbum. Vielmehr iſt es zweckmäßig, daß das zu Anfange geſetzte ἄν

wiederkehre, wenn ein Wort dazwiſchen tritt, auf welchem ein Nachdruck liegt. Omnino placebat sibi in hac particula elegantior Graecorum oratio, et lubenter repetebat eam, ut per omnes sententiarum partes recordaretur lector vel auditor, dubitanter rem pronuntiari, neu quidquam sumi videretur arrogantius.

Den Beſchluß machen folgende Bemerkungen. Sätze, welche in der Apodoſis und Protaſis den Optativ haben, beziehen ſich gemeiniglich auf die gegenwärtige und zukünftige Zeit; auf die vergangene nur in oratio obliqua. Falſch wäre, οὐκ ἦν, ὅστις ἄν δύναιτο διδάσκειν. Der Optativ mit ἄν bey unterdrückter Protaſis iſt ſehr häufig. So wird δέδοικα μὴ λέγοις ἄν Soph. Trach. 631. von Schäfer richtig erklärt. Hingegen durch Weglaſſung der Apodoſis ſind folgende Redensarten entſtanden, εἰ γένοιτο, εἰ γὰρ εἴη τοῦτο, und ähnliche, durch welche Wünſche ausgedrückt werden. Wenn ein andrer Satz genau mit dem Optativ nach εἴθε, ὡς, ὅπως, μή, zuſammenhängt, ſo nimmt er ebenfalls den Optativ an. Endlich hat man auch durch den bloßen Optativ Wünſche ausgedrückt, z. B. γένοιτο für ὡς γένοιτο. — Von den Sätzen, die vom Optativ in der Protaſis abhängen, iſt überhaupt dieſes zu merken, wenn ſie genau mit der Protaſis zuſammenhängen, ſo folgt nach ὅς, ὅστις, πῶς, τίς, und ähnlichen der Optativ; wo nicht, ſo fordert die Grammatik entweder den bloßen Indicativ, oder den Indicativ des Präteritum und Futurum mit ἄν, oder den Optativ mit ἄν. — Verbindungen mehrerer Sätze zu Einem finden ſich auch hier. Doch laſſen ſich hier keine Grenzen feſtſetzen.

K.

No. 19. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Exercitationum juris civilis ad doctrinam de culpa fasciculus I. — pro loco in illustri Ictorum ordine rite obtinendo ad disputandum propositus a Jo. Casp. Gensler. I. U. D., P. P. O. etc. Jenae, typis Goepferdtii 1813. 8.

Wenn irgend in einer Lehre des Römischen Rechts die Beschaffenheit unserer Quellen das Auffinden eines richtigen Resultates erschwert, so ist dies gewiß in derjenigen der Fall, aus welcher in den vorliegenden Abhandlungen einige Bruchstücke erörtert werden. Daß hier so sehr verschiedene Ansichten des Allgemeinen, und so große Uneinigkeit über das Einzelne Statt finden, hat gewiß zum großen Theile hierin seinen Grund: aber auch eben so viel und vielleicht noch mehr in der Art der Behandlung. Wir besitzen viele und zum Theile sehr gelehrte Schriften über diesen Gegenstand, allein in den meisten werden entweder hergebrachte allgemeine Grundsätze als richtig vorausgesetzt, oder, so wie es eben gehen will, zu rechtfertigen versucht. Unglücklicherweise sind nun aber diese allgemeinen Grundsätze weder practisch anwendbar, was uns hier nicht weiter angeht, noch theoretisch richtig, und so kann denn in jenem Falle, bey aller Gründlichkeit im Detail, nicht viel Ersprießliches herauskommen, und eben so wenig in diesem, wo eine noch so gelehrte Untersuchung nach der falschen Richtung, die sie nothwendig bekommen hat, wohl neue, nie aber richtige Resultate liefern kann.

Der Verf. der anzuzeigenden Abhandlungen hat offenbar seine Untersuchungen mit vielem Eifer begonnen, er hat sehr deutliche Beweise seines Fleißes, seiner Gelehrsamkeit und seines Scharfsinnes in der Ausführung gegeben: nichts destoweniger scheint doch seine Absicht, die in dieser Lehre herrschenden Zweifel zu lösen, mißlungen zu seyn, weil er sich von der gewöhnlichen Ansicht, obschon er sie im Grunde ganz

lich aufgab, dennoch nicht ganz trennen konnte. Wohl mehr aus diesem Grunde, als, wie er sagt, wegen der Beschaffenheit der Quellen, mußte er an der Möglichkeit einer reinen Auflösung des Problemes verzweifeln (S. 107, 8.), wodurch er denn natürlich zu einer willkührlichen Behandlung der Quellen, die in dieser Lehre so gewöhnlich ist, hingeführt wurde, die das Auffinden eines wahren Resultats unmöglich machen mußte, und die er im Grunde selbst an einem andern Orte (Intell. Blatt der Jen. Allg. Lit. Zeit. Nr. 44. 45. S. 357.) zu mißbilligen scheint. Diese Willkühr wurde noch begünstigt durch die, freylich durch die Umstände gebotene fragmentarische Darstellung, die am wenigsten in einer Lehre, wo noch die ersten Grundbegriffe streitig sind, so ohne Gefahr und mit Vortheil angewendet werden kann.

Aus dem Gesagten geht von selbst hervor, daß das Urtheil des Rec. günstiger ist über die Person, wie über die Sache. Auch er hat über den hier behandelten Gegenstand geschrieben, noch mehr, er wird in diesem Aufsatze eben nicht immer unpartheyisch und freundlich behandelt *); sonach konnte sein Urtheil, das er gerade deswegen nur mit Scheu ausspricht, sehr leicht gemißdeutet werden. Um alle Mißdeutungen, soviel an ihm liegt, zu entfernen, will er das sachkundige Publikum zum Urtheilen in dieser Sache fähig zu machen suchen. Zu diesem Zwecke wird er, so gut es ihm nach ernstlichem Studium der einzelnen Abhandlungen möglich ist, die von dem Verfasser angenommenen allgemeinen Grund-

*) So wird z. B. der deutlichen Stellen in der Theorie der Culpa S. 72., und der Protestation in den Beyträgen S. 15, 16. ungeachtet, ihm S. 51. Not. 3. noch immer Schuld gegeben, er verstehe unter custodia nur die Verbindlichkeit das furtum einer Sache zu verhindern. So werden S. 67. Not. 1. die Worte in totum in fr. 5. §. 15. D. 13, 6. ganz richtig durch in Solidum erklärt, mit dem Zusatze: „male crucia verba“ in totum „A Loehr in der Theorie der Culpa §. 8. S. 52. Sane incivile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula ejus proposita judicare. Als wenn es ihm je eingefallen wäre, eine andere Erklärung zu geben. — S. a. S. 40. §. 3. S. 45. Not. 1. S. 60. Not. 2. S. 61. Not. 2.

sätze zusammenstellen, und darauf einige Bemerkungen über die einzelnen Aufsätze folgen lassen. Dabey für sich eine förmliche Deduction schreiben oder auch nur die Ansichten des Verf. vollständig prüfen zu wollen, würde hier sehr unpassend und überflüßig seyn.

Die Theorie des Verf. scheint im wesentlichen die folgende zu seyn. — Das Wort culpa bezeichne jede widerrechtliche Handlung und Unterlassung. In diesem Sinne begreife es den dolus (was der Verf. hierunter verstehe, ist nicht angegeben. Nach S. 93. Not. 1. a scheint er jedoch nicht alle Willensfehler darunter zu verstehen) und die culpa im eigentlichsten Sinne. Es sey unrichtig, wenn man bey dieser eine Verschiedenheit der Gattung nach annehme, da da, wo Unterlassungen eben so gut, wie positive Handlungen widerrechtlich seyn konnten, beyde bey der Beurtheilung nicht getrennt, und eben so wenig mit verschiedenen Ausdrücken von den Römern bezeichnet wurden. Eine solche Trennung, möchten auch subtile Gründe noch so sehr dafür sprechen, sey in Rom unbekannt gewesen und practisch völlig unanwendbar (?), da es oft kaum zu bestimmen sey, ob etwas als Handlung oder als Unterlassung betrachtet werden müsse, und oft erst durch das Zusammentreffen beyder der Schaden entstehe. Am wenigsten beziehe sich das Wort diligentia auf eine culpa in non faciendo, es bezeichne dies vielmehr den Gegensatz von culpa; so zwar, daß wenn in derselben Stelle culpa, und diligentia als Gegensatz davon vorkommen „hoc aut integritati, quam affectavit auctor, vel pleonasmo adscribi possit.“ S. 13 — 19. (Wie paßt aber dieses zu der Aeußerung S. 57. „affirmaverim autem vocem custodia pariter ac vocem diligentia, ubi haec genus significat, diligentiam exactam, seu in rebus alienis adhibendam innuere“ oder zu den terminologischen Bestimmungen, wovon nachher, oder auch dazu, daß in derselben Abhandlung, wo die angeführte Stelle vorkommt, und in andern unter diligentia der höchste Fleiß verstanden wird?).

Nur dem Grade nach gebe es Verschiedenheiten, und da gebe es der Grade vier (wenigstens sagt so die Darstellung des Verf., den Worten nach erkennt er nur drey Grade an),

1) culpa lata. Hierunter sey eine sehr große Nachläßigkeit zu verstehen. Diese stehe dem dolus gleich (sie sey ein dolus praesumtus), und werde darunter begriffen, so zwar, daß sie zum dolus im Gegensatze von culpa gerechnet werden müsse, und culpa neben dolus eine der drey andern Arten bezeichne, ohne daß man jedoch im voraus bestimmen könne, welche S. 93. Not. 1. S. 108. S. 110. Not. 2. 2) Omissio diligentiae idonei patris familias, welche auch „diligentia quam quis, seu paterfamilias, suis rebus adhibere solet" heiße. (Ist dieser letzte Ausdruck so der Römische, und sind beyde Ausdrücke gleichbedeutend? fr. 10. 33. D. 26, 7. fr. 1. pr. D. 27, 3. c. 7. C. 5, 51.), und welche auch so bezeichnet werde: die negligentia in suis rebus schade dem debitor nichts. S. 111. Wenn gleich den Römern die Idee einer culpa in concreto nicht unbekannt gewesen sey, §. 2. I. 3, 14. (15.) §. 1. I. 3, 27. (28.) fr. 1. §. 4. D. 4, 74: so dürfe man unter der omissio der qualis in suis rebus diligentia doch keine culpa in concreto verstehen. Sie sey die Unterlassung des Fleißes, den ein ordentlicher Hausvater auf das seinige wendet, also offenbar ein abstractum. Denn a) „tale quid nocivum (wie die probatio diabolica ac plerumque impossibilis diligentiae in concreto) leges contra rationem constituere nolunt." b) Würde alsdann der Nachläßige zu einem geringern Fleiße verbunden seyn, wie der Sorgfältige? (Ist dies etwas unerhörtes? fr. 25. D. 22, 3. oder ist es etwa unbillig, daß von Leuten, die nicht gleich sorgfältig sind, dieselbe Anspannung und sonach freylich auch eine verschiedene Sorgfalt gefordert werde?) c) Könnte es vorkommen, daß ein Sorgfältiger, der nur für qualis in suis rebus diligentia haftet, zu einem hohen Grade von Fleiß verbunden erklärt werden müßte; da doch diese diligentia als geringer angesehen werde, wie die diligentia diligentis und diligentissimi patris familias §. 9. J. 3, 25. (26.) fr. 72. D. 17, 2. fr. 25. §. 16. D. 10, 2. fr. 24. §. 5. D. 24, 3. c. 11. in fin. C. 5, 14., da sie der diligentia in rebus alienis entgegengesetzt werde fr. 22. §. 3. D. 36, 1. fr. 53. §. 3. D. 47. 2., welche letzte alsdann eine non imputabilis culpa levis heiße, fr. 39. §. 6. D. 26. 7. —

d) Es sey ein privilegium favorabile, wenn man bey Besorgung fremder Geschäfte nur zur consueta diligentia verpflichtet werde, das odiosum et fere intolerabile werden würde, wenn man hierunter eine diligentia in concreto verstehe. — e) Hätten die Gesetze so etwas angenommen, und erkannten sie nur zwey Grade der culpa an; so setzten sie voraus, alle Menschen seyen nachläßig, oder verordneten etwas sehr Unpassendes. — Die so bestimmte omissio der qualis in suis rebus diligentia sey keine culpa lata, wohl aber stehe sie derselben gleich bey denen Geschäften, wo per modum privilegii bey Besorgung fremder Geschäfte keine höhere diligentia erfordert werde, und nach der Meynung von Nerva und Celsus in fr. 32. D. 16, 3. überhaupt. S. 88 — 97. (Der Rec. war hier besonders ausführlich, weil er eben hier sich selbst nicht recht zutraut, den Sinn des Verf. getroffen zu haben. So wie die Ansicht des Verf. von ihm aufgefaßt und hier dargestellt worden ist, enthalten schon die von dem Verf. selbst angeführten Stellen seine bündigste Widerlegung, oft gerade in denen Worten, worauf er sich stützt. Wenn Rec. auch hier, so wenig wie sonst, nicht eigentliche Gegenbemerkungen machen will; so kann er doch nicht umhin, den Verf. daran zu erinnern, daß es in dieser ganzen Lehre keine Gesetze und keine Privilegien gibt, da sie sich allein durch die Rechtsgelehrten gebildet hat; daß uns nirgends ein Ideal weder eines ordentlichen, noch eines fleißigen Hausvaters aufgestellt wird, nach welchem denn doch hier, wie bey der gewöhnlichen Theorie, die Grade der Culpa abgemessen werden; daß endlich alle eben angeführte Anstände des Verf. verschwinden, wenn man alle Gradation der culpa im Gegensatze von dolus (und culpa lata) läugnet, keine Gradation der culpa in abstracto annimmt, und jede Verschiedenheit des Grades nur als in concreto bestimmbar betrachtet. Gerade diese, gewiß am leichtesten anwendbare Ansicht scheinen die Römer, nach des Rec. Dafürhalten, gehabt zu haben. — Mit der probatio diabolica und plerumque impossibilis der diligentia in concreto kann es dem Verf. denn doch unmöglich Ernst seyn.) 3) Exaxta diligentia. Gewöhnlich reiche bey Besorgung fremder Geschäfte die diligentia idonei patris

familias nicht hin: vielmehr müsse man anwenden eine „diligentia, quae exactior (Virg. Aen. IV. 475) est illa, quam plerumque quisque pater familias, quamvis idoneus, ex naturali quasi segnitiae consuetudine in rebus suis ita exhibet, ut haecce diligentia potius sit requies ac negligentia.“ (S. o. Nr. 2. e.) Diese „diligentia in rebus alienis debita, heiße exacta diligentia, und zerfalle in die diligentia diligentis patris familias (culpa levis) und die diligentia diligentissimi patris familias (culpa levissima). Wo der Ausdruck exacta diligentia vorkomme, könne nur durch die Umstände bestimmt werden, welche von beyden Graden von Fleiß gemeint seyen. S. 97 — 105. A. Culpa levis. Diese sey anzunehmen, wo der Ausdruck culpa levis vorkomme, (dabey wird c. 7. C. 5, 51. nicht genannt, und c. 20. C. 2, 19. durch die Bemerkung erklärt, es werde hier nur gesagt, der negotiorum gestor prästire mehr, als ein idoneus pater familias S. 92. Not. 4. S. 112. Not. 1.) imo diligentia exacta mit einem bezeichnenden Zusatze gebraucht sey, wo diligentia, quam diligens seu bonus pater familias rebus suis adhibet, prästirt werden solle, wo unmittelbar auf die Worte dolus oder culpa lata die Worte diligentia oder custodia folgen S. 111 — 13. (Nach S. 116. soll die zuletzt genannte Redeform soviel, wie diligentia exacta bezeichnen). B. culpa levissima. Von dieser sey die Rede, wenn die Ausdrücke culpa levissima, exactissima diligentia, diligentia quam paterfamilias diligentissimus rebus suis adhibet (die Erklärung von fr. 25. §. 7. D. 19, 2. wird vorerst nur versprochen), exacta diligentia mit einer bezeichnenden Bemerkung vorkämen. (Merkwürdig ist es, daß eine Vergleichung mit einem Geschäfte, wo unstreitig der höchste Fleiß prästirt wird, bald als bezeichnend betrachtet (S. 114. Not. 5. in fin.), bald nicht als entscheidend angesehen zu werden scheint. (S. 114. Not. 1. S. 78. 79.); wenn es heiße nec sufficit talem diligentiam adhibere, qualem suis rebus adhibere soleret, si modo alius diligentior commodius administraturus esset negotia. Wo eine diligens custodia, diligenter custodire gefordert werde, wo culpa et diligentia prästirt werden sollen, müsse man für culpa

levissima einstehen. (Hier wird unter culpa die culpa levis verstanden S. 115. wie paßt dies zu der Regel, culpa im Gegensatze von culpa lata bezeichne eine der drey andern Arten von culpa, ohne auszudrücken, welche? S. 110., oder zu den oben erwähnten Erörterungen über die Bedeutung von diligentia?) Diese Verbindlichkeit trete nicht ein, wenn die Prästation von culpa und custodia, nicht, wenn die der omnis culpa verlangt werde (Der letzte Ausdruck bezeichne nur culpae latae oppositum, seu culpam in specie), nicht, wo omnis diligentia gefordert werde, welcher Ausdruck nur soviel, wie exacta diligentia bedeute. Die Worte custodia et diligentia bezeichneten, wenn es die Absicht der Stelle wäre den Grad der culpa zu bestimmen, die Verbindlichkeit, den höchsten Grad von Fleiß auf die Erhaltung und Bewahrung der Sache zu verwenden, d. i. nach den Ansichten des Verf. die Verbindlichkeit zur exactissima custodia, nicht aber nothwendig zur diligentia diligentissimi patris familias (s. unten Abh. 4.) S. 113 — 117. Wenn jemand freygesprochen werde auf den Fall, si nulla culpa ipsius intercedat, so folge daraus gar nichts für den Grad der culpa, wofür er einstehen müsse. S. 84. 85. 117.

Dies scheint, wenn man das unten über custodia zu sagende dazu nimmt, im Wesentlichen die Theorie des Verf. daß sie nicht sowohl aus den Quellen abstrahirt als erfunden sey, um die einzelnen Stellen, so gut es gehen wolle zu vereinigen, und daß sie gerade deswegen viel Willkührliches *)

*) Dies gibt der Verf. im Grunde selbst zu, wenn er sagt: „Juris romani capita, quae de diligentia, negligentia et culpa loquuntur, maxima ex parte nihil sunt, nisi ICtorum longe diversa aetate viventium fragmenta, quorum non omnimodus inter se est consensus, nec, praesertim si singula consideraveris, summa perspicuitas. Auctorum notiones, lingua, non minus, quam lingua et notiones ICtorum ac philosophorum nostri aevi a se invicem distant. (Dagegen würde einer unserer ersten Civilisten sehr viel zu erinnern haben.) Quae cum ita sint, et quoniam Gajus etc. a mortius non redierunt, haud difficile fieri potuit, ut modo duo, modo tres, modo et plures diligentiae ac

und Unbestimmtes, wohl auch manches Widersprechende und Unanwendbare enthalte, scheint ohne weitere Ausführung aus dem Gesagten hervorzugehen, und sonach das oben gefällte allgemeine Urtheil des Rec. zu rechtfertigen. Es bleibt ihm daher, seiner Meinung nach, nur noch übrig, kurz von den einzelnen Abhandlungen Rechenschaft abzulegen. I. ad. L. 23. de reg. Iur. S. 9 — 32. In dieser Stelle wird die Lesart „quidam" als richtig angenommen. Sie soll in die folgenden Sätze zerfallen. 1) Bey dem depositum und precarium wird dolus (und culpa lata) prästirt. 2) Bey dem Mandate, Commodate, Kauf, Pfand, Miethe, ferner (so trennt die Stelle nicht der Rec.) der dos, der Tutel und den negotiis gestis muß für mehr als Culpa lata und in einigen dieser Geschäfte für den höchsten Fleiß eingestanden werden. 3) Bey der societas und rerum communio haftet man für mehr wie culpa lata. 4) Für den casus, der durch keine culpa veranlaßt, haftet der Regel nach niemand. Zur Rechtfertigung dieser Auslegung wird nur weitläufig ausgeführt, daß durch die Worte et diligentiam hier offenbar etwas anderes oder mehreres, wie durch das vorhergehende culpa ausgedrückt seyn müsse: die diligentia diligentis patris familias könne nicht gemeint seyn, da diese in 6 von den 8 genannten Geschäften prästirt werde; nicht eine culpa in non faciendo, da in Contracten Handlungen und Unterlassungen nach einem Maßstabe von den Römern beurtheilt wurden, und der Natur der Sachen nach beurtheilt werden mußten; nicht, wie es in spätern Zeiten Schöman geglaubt habe, die Verbindlichkeit im Falle der Gefahr, fremde Sachen vor den eignen zu retten, da diese in allen Fällen eintrete, wo für culpa levis eingestanden werde: es bleibe also nichts übrig wie die diligentia diligentissimi patris familias. Res

---

culpae gradus e jure Romano a viris doctissimis vario modo eruerentur. — Ponamus hic, culpam levissimam a levi plane diversam esse, et experiamur annon quamplurimos, qui juris Romani de ea re restant loci, ita conciliare liceat, ut de illius principii stabilitate exoriatur persuasio" S. 107, 8.

ferent ist durch diese Ausführung nicht bekehrt, und kann überhaupt keine Auslegung dieser Stelle für gelungen erkennen, welche nicht erklärt, wie 1) unter den gewöhnlichen Voraussetzungen die negotiorum gestio so ganz von dem mandatum und commodatum getrennt werden konnte. 2) Warum die 5 unten (2) zuerst genannten Geschäfte durch ein item mit den drey folgenden verbunden werden. 3) Wie die unbestimmte Aeußerung in his quidam et diligentiam in der Mitte der Darstellung vorkommen konnte. 4) Warum die societas und rerum communio in der vorhandenen Verbindung vorkommen. Gegen die Erklärung des Verf. hat er noch insbesondere auf dem Herzen, daß, da die culpa bey den 8 genannten Geschäften doch wohl dasselbe bezeichnen muß, er nur seine diligentia idonei patris familias darunter verstehen kann. Dadurch wird die an sich schon unbegreifliche Darstellung noch unbegreiflicher. II. ad L. 47. §. 4. 5. D. de leg. I. S. 33 — 37. Nach dieser Stelle prästire der Erbe dem Legatar culpa levis (diligentia diligentis patris familias) und diligentia. Hierunter könne nichts anders, wie die diligentia diligentissimi patris familias verstanden werden. III, ad. L. 5. §. 2. D. comm. S. 38 — 47. Diese Stelle, wie die beyden vorigen von Ulpian, verstehe ebenfalls unter dem Worte diligentia eine culpa levissima und enthalte wie fr. 18. p. D. 43, 6. sehr deutlich die bekannte, von den Trichotomisten aufgestellte Regel über die Prästation der culpa. Dabey kommen Ausführungen gegen die vom Ref. gegebenen Erklärungen beyder Stellen vor, wo er getrost auf acta priora submittirt. IV. Quaedam de custodia. S. 48 — 66. Bey Obligationen auf ein dare, tradere, praestare, reddere sey derjenige, der die Sache besitze, zur Aufwendung von Fleiß verbunden, daß diese Sache nicht durch eigene oder fremde Handlungen oder sonst zu Grunde gehe, ihre Leistung nicht verzögert, erschwert, oder gar unmöglich werde: dies werde so ausgedrückt, er sey verbunden ut rem rite custodiat. Die Verbindlichkeit, einen solchen Fleiß aufzuwenden heiße Verbindlichkeit zur custodia (daß custodia einer Verbindlichkeit zur Bewahrung einer Sache entspreche, hat keinen Zweifel, alles mehrere möchte jedoch

weder aus der Sprache, noch aus Stellen bewieſen werden können. Die vom Verf. S. 49. Not. 1. und 2. angeführten, gehören gröſtentheils gar nicht hierher, und beweiſen nichts für ſeinen Begriff). Die Verbindlichkeit zur custodia ſey ein Theil der Verbindlichkeit zu der diligentia (d. i. zu Fleiß überhaupt), daher würde ſie auf dieſelbe Weiſe eingetheilt; ſie begreife eben ſo wenig die Verbindlichkeit für den casus zu haften, und werde der Regel nach, nach denſelben Grundſätzen präſtirt, daher könne ihr ſowohl durch Handeln, wie durch Unterlaſſungen entgegen gehandelt werden. (Bey richtigen Begriffen von diligentia läßt ſich das Geſagte, mit Ausnahme des letzten Satzes, zugeben: das Letzte dagegen wird der Verf. nicht erweiſen können. Die Ausführungen S. 54 und 55. berühren eigentlich das thema probandum gar nicht). — Das Wort custodia werde bald allgemein für jede diligentia gebraucht, ſo wie umgekehrt diligentia und culpa für custodia und omissio custodiae; bald bezeichne es allein die Sorge für die Erhaltung einer Sache. Im techniſchen Sinne beziehe ſich custodia auf eine diligentia ex acta, oder in alienis praestanda; diligens, plena custodia, custodia et diligentia wieſen auf exactissima custodia hin, jedoch nicht nothwendig auf exactissima diligentia überhaupt. Werde neben dieſer exactissima diligentia in custodiendo noch custodia in der Abſicht eine neue oblitio zu begründen, beſonders verſprochen; ſo bezeichne dieſes Wort die Verbindlichkeit für den casus einzuſtehen. So ſey es in §. 3. J. 3. 23. (24) zu nehmen, und wenn Theophilus bey Erläuterung dieſer Stelle ſage, est autem custodia diligentissima et exatissima servatio; ſo laſſe ſich für den Begriff der custodia daraus durchaus nichts folgern, um ſo weniger, da fr. 6. D. 22, 6. eine ſolche Anſpannung verdamme, und Theophilus an einem andern Orte (III. 14. §. 4. von dem creditor pignoratitius, der doch custodia präſtire, und πολλην επιμελειαν (multam curam) verlange (S. 105. 106.) V. ad L. 5. §. 15. D. commodati S. 66 — 70. In dieſer Stelle ſey gar nicht die Rede von dem Grade der culpa, welche der Miether und der Commodatar präſtiren, und nach vielweniger würden beyde in Rückſicht auf die culpa

gleichgesetzt (?); sondern nur (?) gesagt: wenn mehreren eine Sache commodirt oder vermiethet worden ist, so haftet ein jeder, auch für die culpa des socius, in solidum VI. Dubia ad §. 5. de locatione et conductione. S. 71 — 75. In dieser Stelle müße statt aut dedit, aut promisit gelesen werden, nec dedit, nec promisit, und dann rede die Stelle vom Commodate. Diese Emendation werde durch Theophilus nicht undeutlich unterstützt. VII. ad L. 13. pr. §. 1. D. de pign. act. S. 76 — 86. VIII. ad §. 4. J. quibus modis re cont. obl. S. 87 — 106. Der Zweck dieser Aufsätze ist zu beweisen, daß bey dem Pfande, wie dies fr. 18. pr. D. 13, 6. (S. 81.) ausdrücklich sage, ein geringerer Fleiß, wie bey dem Commodate, geleistet werde, oder vielmehr die vielen Leges obstantes zu entfernen. Eine genauere Rechenschaft hierüber dürfte unter Voraussetzung des oben gesagten überflüßig seyn, nur über die L. 13 bleibt noch einiges herauszuheben. Diese interpungirt der Verf. auf die folgende Weise: venit autem in hac actione et dolus et culpa. Ut in commodato venit et custodia. Der Sinn derselben soll seyn: der Creditor prästirt erstens mehr wie dolus, wie viel bleibt unbestimmt, ferner „quod si ereditor custodiae debitae legem ullo laedet modo, debitor iisdem actionibus uti potest, quae legibus in utilitatem commodantis sunt constitutae.“ S. 80. (Das wäre, die actio commodati directa, was der Verf. selbst nicht wird vertheidigen wollen, und die actio furti, auf die Art, wie sie dem Commodator seit der c. 22. C. 6, 2. zusteht, was nach altem Rechte sicher unrichtig ist, fr. 12. §. 2. fr. 14. §. 6. D. 47, 2. und durch die angeführte Constitution eben so sicher nicht ist geändert worden. §. 14. 16. I. 4, 1.) IX. Clavis legum Romanarum illis destinata, qui culpam levissimam a levi discernendam esse contendunt. S. 107 — 123. Diese Abhandlung enthält eine kurze Zusammenstellung der Ansichten des Verf. über die Römische Terminologie. Da diese schon oben angegeben worden sind, so sind aus dieser Abhandlung hier nur noch die folgenden Sätze anzugeben. a) Jede Culpa, für die man nicht einsteht, gehört zum casus, daher könne casus im Gegensatze von jeder Art von culpa vorkommen.

b) Wem die Verbindlichkeit aufgelegt würde, einen höhern Grad von Fleiß anzuwenden, der sey auch zur Aufwendung eines geringern verbunden: dagegen werde durch die Behauptung einer geringern Verbindlichkeit die Existenz einer größern nicht negirt. c) Gar oft beantworteten unsere Stellen die Frage, zu welchem Grade von Fleiß man in einem bestimmten Verhältnisse verbunden sey, nicht vollständig. Daher könne es z. B. bey einem Geschäfte, wo man für die culpa levissima einstehe, sehr wohl heißen: bald man pästire dolus und culpa lata, bald man prästire mehr als dolus (culpa in seiner unbestimmten Bedeutung), bald man prästire die culpa levissima. Im Gegensatze von allen diesen Ausdrücken könne sehr wohl die Prästation des Casus abgeläugnet werden.

Löhr.

Ephori Cumaei Fragmenta, collegit atque illustravit Meyer Marx, Literarum in Academia Heidelbergensi Magister. Praefatus est Frid. Creuzer. Caroliruhae apud David Raphael Marx. MDCCCXV. — XXXII und 290 S.

Nachdem mit der Freyheit des Griechischen Volkes auch die Selbstständigkeit seiner Literatur gebrochen war, trat an die Stelle lebendiger Kunst, kalte Reflexion und Gelehrsamkeit. Man sah zurück auf die vergangene Größe, und spürte den Bedingungen nach, aus denen sie hervorgegangen. So bildete sich am Ende des Peloponnesischen Krieges, nachdem sich die Griechen wechselseitig entkräftet, und dem Macedonischen Unterdrücker leichtes Spiel gemacht hatten, unter der Leitung des Isokrates eine historische Schule, die vorzüglich bemüht war, alle Spuren, Ueberreste, Denkmäler ihrer Nationalgeschichte zu sammeln, und so geschichtlich zu retten, was im Leben verloren war. Je erfreulicher für unsere Zeit Sammlungen der Art wären, um das Alterthum und seine Meisterwerke tiefer zu begreifen, desto schmerzlicher ist ihr Verlust. Denn keiner dieser gelehrten Isokratiker und der bald darauf in gleichem Sinne arbeitenden Peripatetiker ist uns übrig geblieben; nur durch spätere Compilatoren kennen wir ihre

Namen und einen Theil der Früchte ihres Fleisses. Da in diesen die wichtigsten Data für die Geschichte des früheren Alterthums enthalten sind, so lohnt es der Mühe, über die ursprünglichen Quellen selbst nähere Kunde einzuziehen, über ihre Art und Glaubwürdigkeit, und das noch zerstreut vorhandene zusammenzustellen. Diesen Zweck beabsichtigte die Aufgabe der hiesigen philosophischen Fakultät im Jahre 1812, indem sie verlangte: daß die Fragmente des Historikers Ephorus gesammelt, geordnet, und über ihn und seinen schriftstellerischen Charakter geurtheilt würde. Vorliegende Abhandlung, welche den Preiß erhielt, ist von einer Einleitung des Herrn Hofraths Creuzer begleitet, worin gezeigt wird, wie sehr Ephorus und sein Mitgenosse Theopompus von spätern Forschern, besonders Diodor von Sicilien, Strabo und Plutarch benutzt worden, und welch einen bedeutenden Einfluß sie sowohl auf Inhalt als Form ausgeübt. Ausserdem sind mehrentheils bisher unedirte, theils aus Handschriften verbesserte oder bereicherte Fragmente, von Herrn Hofr. Creuzer dem Herausgeber überlassen worden, auch gehörigen Orts, nicht ohne Gewinn für den Zusammenhang des Ganzen, eingefügt. Die Abhandlung selbst zerfällt in zwey Theile, deren erster, in vier Kapiteln die Notizen von dem Schriftsteller, der andere in verschiedenen Büchern die Fragmente enthält. Erstes Kapitel. Von des Ephorus persönlichen Verhältnissen. Er war aus Kumä in Kleinasien gebürtig, wurde von seinem Vater in die Schule des Isokrates gegeben, wo er Anfangs seines stillen Charakters wegen, wenig versprach, bald aber unter die Besten von seinem Lehrer gezählt ward, der ihn auch zur Geschichtschreibung aufmunterte. Spärliche Nachrichten von seinem spätern Leben sagen nur, daß er zu großem Ruf und Ansehn gekommen; auch die Vermuthung, daß er Olymp. XCIII. 4. gebohren, Olymp. CXI. 3. gestorben sey, konnte nur zur Wahrscheinlichkeit gebracht werden. Zweytes Kapitel. Von seinen Schriften. Am berühmtesten ist seine allgemeine Weltgeschichte in 30 Büchern, von deren bekannten methodischen Anlage hier ausführlich gehandelt, und der Zusammenhang der einzelnen Theile angedeutet wird. Weniger konnte von den übrigen Schriften (2 Bücher über die

Erfindungen, 24 über das Gute und Böse, 15 über die Merkwürdigkeiten verschiedener Länder, über die Geschichte seiner Vaterstadt, über den Ausdruck der Rede, u. s. w.) gesagt werden. Drittes Kapitel. Von seiner Schreibart, historischer Behandlung und Glaubwürdigkeit. Erstere näherte sich sehr dem Tone der Isokratischen Reden, deren Lob und Tadel sie theilte. Ausgearbeitet, doch ohne Ueberladung, ruhig und verständlich, doch ohne weich oder gemein zu werden, besaß sie weder die ergreifende Lebendigkeit noch die rührende Natur der früheren Geschichtschreiber. Aus seinen historischen Verdiensten werden drey vorzüglich bemerkt: daß er zuerst eine systematische Weltgeschichte zu schreiben unternommen, daß er in dieselbe eine für seine Zeit vollständige Geographie eingetragen, und daß er Mythologie und eigentliche Geschichte durch bestimmte Gränzen zu scheiden versucht habe. Letzteren Zweck hoffte er zu erreichen, indem er als Anfangspunkt seiner Geschichte die Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes wählte. An diesen knüpfte er die Ereignisse der nachfolgenden und die einflußreichsten Begebenheiten der früheren Zeit an. *) Seine historische Treue ist von manchen bezweifelt, von den meisten aber gebilligt worden. Unter diesen ist für uns das Zeugniß eines Polybius, der ihn sogar dem Eudoxus vorzieht, überwiegend. Daß ihn Timäus anfeindete, wird ihm mehr zum Lobe gereichen, denn dieser hat auch des Thucydides nicht geschont. Wer den Ephorus als einen Griechen betrachtet, der nicht nur die Vergangenheit seines Volkes, sondern auch aller ihm bekannten Völker aufzeichnete, wird Fehlgriffe ihm nicht hoch anrechnen. Viertes Kapitel. Von seiner

*) Dem Herausgeber stand es nicht zu, über den objektiven Werth der ephoreischen Behandlung der Geschichte ein Urtheil zu fällen. Auch schienen ihm zu einem sichern Urtheil nicht genug Data vorhanden. Daß Eph. jedoch den Heraklidenrückzug und nicht den Trojanischen Krieg zum Anfangspunkt seiner allgemeinen Geschichte gewählt hat, scheint auf eine andere Ansicht von dem Dorischen Völkerzug hinzuweisen, als welche gewöhnlich gilt. Ephorus war ein gewissenhafter Forscher, und seine Quellen mußten von manchem reden, wenn auch er nichts davon wußte.

Chronologie. Das Resultat der Untersuchung, welch eine Zeitbestimmung Ephorus für die große Menge verschiedenartiger Begebenheiten angewendet habe, ist noch nicht abgeschlossen. Ist Skaligers Ansicht gegründet, so hat er nach astronomischem Kalkul von dem Tag der Zerstörung Trojas die Jahresrechnung fortgeführt. — In der Reihe der Fragmente nehmen die 30 Bücher der Geschichte die erste Stelle ein. Ephorus scheint in einer allgemeinen Vorrede Rechenschaft gegeben zu haben, von seiner Art und Weise, die Geschichte zu behandeln und zu betrachten. (Dies wahrscheinlich nach Thucydides Beyspiel, mit dessen Werk er durch Xenophon, wie auch sein Mitschüler Philistus, mag bekannt geworden seyn.) Die hierauf sich beziehenden Stellen sind dem ersten Buch vorangeschickt. Dieses beginnt mit der Geschichte des Herkules und der Herakliden, aus einer nicht unbeträchtlichen Menge zusammenhängender Ueberreste. *) Von der Staatenbildung in Peloponnes geht im zweyten Buch die Geschichte über zu den Veränderungen im eigentlichen Griechenland (Hellas), von da im dritten Buch mit den Dorischen und Jonischen Colonieen nach Kleinasien und den Inseln, bis die gährende Masse der Griechischen Völkerschaften in feste Ansiedelungen und Gemeinheiten sich abgesetzt hatte. Nachdem Ephorus in den drey ersten Büchern eine historische Grundlage gewonnen, führte er den Schauplatz vor, auf welchem die folgenden Begebenheiten auftreten; und als Geschichtschreiber aller Völker, gibt er eine Darstellung aller bekannten Länder der Erde im vierten und fünften Buch.

*) Ephorus scheint so sorgfältig alles gesammelt zu haben, was immer nur mit der Geschichte der Herakliden in Verbindung stand, daß wohl die meisten Nachrichten der Spätern über diesen Gegenstand ohne Bedenken ihm zugeschrieben werden dürften. Gillies Hist. of. Anc. Graece T. II. p. 359. not. vermuthet, daß die Beschreibung der Athenienſischen Pest bey Diodor. XII. 45. wohl aus Ephorus oder Theopompus genommen seyn möchte. Sicher ist ersterer die Quelle, indem eben daselbst, S. 508. Wess. eine Bemerkung die Heraklidengeschichte betreffend vorkömmt, die bey Thucydides nicht gefunden wird.

(Im einzelnen war ihm schon Herodot vorangegangen, auch Thucydides VI. 1. sq. cf. Justin. IV. 1. Sallust. Jug. XVII.) Aus diesen beyden Büchern sind die meisten und interessantesten Bruchstücke übrig, und geben das treueste Bild von seinem gelehrten Bemühen. Noch unterrichtender wären sie, wenn wir das fremde Gewand abzustreifen vermöchten, welches die Referenten gewöhnlich über sie gezogen, und so das eigenthümliche Colorit der Darstellung verwischt haben. Wie würde uns Herodotus erscheinen, wenn wir ihn blos in solchen Fragmenten noch besäßen? Auch das fünfte Buch folgt in den vier nächsten, die Geschichte der Nichtgriechischen Völkerschaften, von der Zeit unverständlicher Sage, bis auf den Anfang des Persischen Krieges. Wenige Reste zeugen noch von dem Inhalte dieser Bücher, der für uns verlohren ist, da die Beurtheilung dessen, was Spätere aus ihnen geschöpft, wegen Mangel an Vergleichung beynahe unmöglich wird. In dem zehnten bis zum dreißigsten Buch sind die Geschichten Griechenlands, von dem Ausbruch der Feindseligkeiten mit den Persern, bis zu dem Kriege Athens mit Philipp von Macedonien, worin dieser Sieger blieb, erzählt; so, daß immer die zusammengehörenden Ereignisse ohne Unterbrechung einander aufnahmen. Die Fragmente der übrigen Schriften stehen den ersteren an allgemeinem Werthe nach, bieten jedoch immer viel merkwürdiges zur Kenntniß des Alterthums und des Schriftstellers. Die Anmerkungen beschäftigen sich theils mit Berichtigung oder Erklärung des Textes, theils mit Nachweisungen der Auctoren, die Ephorus benutzt hatte, oder welche ihn später benutzten. Zwey Indices erleichtern den Gebrauch des Buchs.

W.

No. 20. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Die neue Kirche oder Verstand und Glaube im Bunde. Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Berlin, bey Nauck. 1815. 116 S. 8.

Treffende Worte, kräftig ausgesprochen, voll innerer Wahrheit und Lebendigkeit — unsrer Zeit besonders wichtig, da sie so manchen thörichten unter uns umher irrenden Wahn zu bekämpfen vermögen.

I. Das Zeitalter der Aufklärung. „Nach der großen grundgestaltenden Erschütterung der Reformation bietet die protestantische Kirche in Deutschland zwey Jahrhunderte hindurch den Anblick einer nur von leichten oberflächlichen Bewegungen unterbrochenen Ruhe dar.“ — „Wir sehen die spätere protestantische Kirche, in diesem Bedürfniß der Ruhe; einzig beherrscht von dem Bestreben, das, was große von Gott gesegnete Kräfte hervorgebracht hatten, festzuhalten und zu verarbeiten. Dazu kam, daß jene Philosophie, die durch ihr leeres Formenwesen ganz dazu geeignet war, den regeren Forschungsgeist zu hemmen, die sich eben darum als treue Sklavin des katholischen Aberglaubens bewiesen, und welcher Luther mit Recht unversöhnlichen Haß geschworen hatte — daß dieselbe Scholastik, nur in etwas veränderter Gestalt, sich auch der protestantischen Theologie bemächtigte; und alles freyere Denken mit ihren Fesseln bestrickte.“ — „Aber nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts regte sich, im Einklang mit einer allgemeinen höhern Belebung des wissenschaftlichen Geistes in allen Fächern des menschlichen Wissens, der religiöse Forschungsgeist in Deutschland mächtig. Deutscher Fleiß und Wahrheitssinn drang muthig mit der Fackel der kritischen Untersuchung in das noch von so manchen Irrthümern verdunkelte historische Gebiet der Theologie ein.“ — „Indem man überhaupt die Schrift und ihre Verfasser mehr im Lichte

menschlich-geschichtlicher Verhältnisse betrachtete: wurde das bisher bestehende, seit der Reformation mit so vielem Fleiß und Scharfsinn bearbeitete Lehrgebäude der Religion schon in mehreren seiner Theile heftig erschüttert. Aber ganz in seiner tiefsten Grundlage machten es wankend die oft frevelnden, im Ganzen aber ernsten und redlichen Versuche des nachdenkenden Verstandes, welcher von einer allerdings flachen, aber doch eine gewisse Klarheit der Begriffe mit sich führenden Philosophie geweckt und von einem regen praktischen Interesse geleitet, Alles in der Religionslehre verwarf, was ihm nicht den Charakter der klaren Begreiflichkeit und des bestimmten praktischen Nutzens zu haben schien." — „Bald erwachte nun auch in der Philosophie eine vorher nie gesehene, tiefer eindringende kritische Thätigkeit. Die Forschung wandte sich ins Innere des menschlichen Geistes, und unternahm es, das ganze Gebiet unsers Wissens, dessen Umfang und Grenzen zu ermessen. Alte Irrthümer und Vorurtheile verschwanden vor einer klaren Ansicht, welcher auch die Reste des alten theologischen Glaubens weichen mußten." — „Besonders machte man die Selbstständigkeit der menschlichen Sittlichkeit gegen die kirchliche Lehre von der Unzulänglichkeit und Verderbtheit der menschlichen Natur geltend." — „Hier brachte aber der christlichen Religion die meiste Gefahr, das, worin zugleich die Schmach jener sonst so ehrwürdigen Philosophie liegt, nämlich jene halbverfehlte und von Andern noch misverstandene Ansicht, daß der religiöse Glaube des Menschen sich auf die Sittlichkeit gründe, wodurch das Göttliche im Menschen von etwas Menschlichem abhängig gemacht, und dasjenige, was uns zum sichern Halt und Anker dienen soll, in den Stürmen und Kämpfen des Lebens, der Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge unterworfen zu werden schien." — „Jetzt schrumpfte das ganze Christenthum in einen Codex moralischer Vorschriften zusammen." — „Dazu erwachte überall ein lebhafter Eifer, das Volk in Besitz der neuentdeckten religiösen Wahrheiten zu setzen, — und nur zu gut gelang dieses gefährliche Beginnen. Dem gemeinen Verstand wurde das lose Spiel einer seichten Kritik ganz leicht, und gern erhob er sich über das, was er bisher mit heiliger Scheu angestaunt hatte. Die Aufklärer bemerkten

aber nicht in ihrer unseligen Verblendung, daß sie dem Volke mit jenem alten Glauben nicht nur die Ruhe des Gemüths, sondern selbst den wahren Eifer der Tugend und die ächte Biederkeit und Treue nahmen, daß sie mit dem sittlichen Nachdenken auch die sittliche Zweifelsucht in ihm wecken, und daß es jener Selbstständigkeit, die man ihm geben wollte, nicht fähig war.“ — „So herrschte der bleyerne Scepter des Verstandes über ein unseliges Zeitalter, welches in seiner Richtung auf das Gemeine und Materielle die edelsten und höchsten Güter, den Glauben und die Begeisterung fast ganz von sich werfen zu wollen schien. Und doch bedurfte les bald so sehr jener Geisteskraft und jener Erhebung des Gemüths, um die gewaltigen Schläge des Schicksals zu ertragen, welche über dasselbe verhängt waren!“ — So kommt der Verf. auf die Ursachen des Unglücks, welches unser Vaterland getroffen hat. Ohne die Mitwirkung jener, die Charakterstärke lähmenden, niedrigen Richtung der Zeitbildung zu leugnen, widerspricht er doch sehr treffend gemeinen Ansichten, welche diese Ursachen zunächst in jener Aufklärung und in der Verachtung der Religion suchen, oder in jenen Ereignissen gar eine unmittelbare Strafe des Himmels erblicken. Er sagt: „Eine kurzsichtige, unkräftige Politik, eine veraltete erschlafte Kriegsverfassung und ein auf alten Ruhm pochender Eigendünkel, eine verdorbene innere Verwaltung — brauchen wir mehr, um die Siege des Feindes und unsre Schmach zu erklären?“ — „Unsre Schmach war, daß wir das widrige Schicksal, das wir zu bekämpfen weder Kraft, noch Anlaß hatten, mit keiner würdigern Gesinnung ertrugen.“ — „Uns nahm das Unglück das Selbstgefühl, anstatt es uns zu geben, es drückte uns in uns selbst zusammen, anstatt uns zu erheben. — Doch die schöne Wirkung des Unglücks blieb nicht aus: sie kam nur später. Das Bessere lag in uns und entwickelte sich langsam, aber desto sicherer.“

II. Die neue Begeisterung. Schon in der schlimmen Zeit der Aufklärung zeigen einzelne erfreuliche Erscheinungen in einer schönen Morgenröthe die Annäherung einer bessern Zeit. Göthe's und Schiller's Dichtungen werden dafür genannt. „Dazu trat eine Philosophie auf, welche den kalten

bedächtigen Gang der kritischen Philosophie verlassend, eine Lehre der lebendigen Anschauung und Begeisterung verkündigte, und dadurch auf den so verachteten Glauben wieder zurückwies und dem Gefühl sein Recht wiedergab. Mochte sich auch in dieser Richtung des wissenschaftlichen Geistes ein Rückschritt auf der Bahn der Wissenschaft offenbaren: immer hat diese Philosophie das Verdienst, dem erkalteten und erstorbenen Zeitalter wieder einen neuen Lebensathem eingehaucht zu haben. Die unmittelbare Folge war eine bessere Ansicht von Religion und Kunst — auch in Geschichtsforschung und Alterthumskunde regte sich ein edlerer Geist, welcher die geschichtlichen Erscheinungen im Lichte schöner Ideen zu betrachten und darzustellen verstand. — Alle diese bessern Ideen gingen auf verschiedenen Wegen in die Jugendbildung ein. — So wuchs in einer schwächlichen niedergedrückten Zeit eine freysinnige, begeisterte, thatkräftige Jugend empor, welche die Ideale einer schönern Zukunft im Busen trug. — Während der große Haufe seufzend unter der Last sich beugte, erglühten die Bessern, vor Allen jene stolze, hochherzige Jugend im innersten Herzen von edelm Zorn.“ — Und nun die furchtbar erhabene Zerschmetterung der völkerschändenden Französ. Kriegsmacht — „wer ahndete da nicht die Hand der göttlichen Allmacht, wer sank nicht andächtig schauernd in die Knie zur Anbetung, zum Dank?“ — „Der Ruf des Vaterlandes erscholl und foderte die Jugend zu den Waffen, und freudig, wie zum heitern jugendlichen Spiele, eilten sie Mann für Mann herbey.“ — „Daß das Leben der Einzelnen, wie der Völker und Reiche, nur in der geistigen Kraft und Würde des sittlichen Lebens seinen Werth habe, und daß es ohne diese gleich einer schimpflichen Bürde wegzuwerfen sey — diese Wahrheit, für welche die großen und edeln Seelen aller Zeiten gelebt und gestorben, aus deren Anerkennung alle gute Gesinnung, aller wahre Muth und Begeisterung fließt, war jetzt von einer edeln Regierung zum Nationalgrundsatz gestempelt, und ging lebendig in die Gesinnung des Volks ein.“ — „So war der Glaube und die Begeisterung wieder im Volk lebendig geworden — durch Anerkennung erhabener Ideen in Religion, Kunst und Wissenschaft, in Geschichte und Menschenleben, und mehr noch

als durch alles dieses durch die gewaltigen, Herz und Gemüth ergreifenden Bewegungen der Zeitgeschichte.“ — „Der Kirche und Theologie verdanken wir aber darin sehr wenig. Die Theologie hat unser voriges Verderben zwar nicht herbeygeführt, doch vermehren und verbreiten helfen: aber das neue Heil ist uns aus einer andern Quelle geflossen, aus der auch sie neue Lebenskraft schöpfen muß, um sich zu verjüngen und schöner umzugestalten.“ „Mag immer sowohl für Erbauung als Gelehrsamkeit in der Theologie manches besser geworden seyn — so große Folgen gehören den schwachen Regungen nicht. — Und was die Philosophie betrifft, so ließe sich zeigen, daß während die kritische Philosophie nur in ihren halbvollendeten Ansichten dem Christenthum gefährlich war, die neuere in ihrem innersten Geist und Wesen mit dem Geist des Christenthums im Widerstreit stehe. Die christlichen Lehren von der Unsterblichkeit der Seele, von der Sündhaftigkeit des Menschen und von Gott — können mit einer Philosophie, welche die Welt als Gott, die Sünde als leeren Schein, und die Menschenseele als Accidenz der großen Substanz betrachtet, oder doch consequenter Weise betrachten muß, nur dem Namen nach bestehen.“

III. Neue Verirrungen. Der Verf. beginnt mit der Nachweisung, wie alles Gute in der Menschenbildung nur durch gesunde Einwirkung auf den Zeitgeist kommen könne, und wie auch alle Religionsausbildung diesen Weg gegangen sey und gehen müsse. Dieses Zeitliche in der Religion ist Bild und Form. „Gebt dem Menschen die ihm und seiner Bildung zusagenden Bilder und Formen der Religion, so wird er nie zum Zweifel kommen. Aber das ist eben das Schwere!“ Hier müßte unsrer Zeit geholfen werden. Der Zeitgeist sträubte sich gegen die alten Bilder und verwarf sie; wie sollen wir nun zu ihrer Erneuerung oder Verjüngung gelangen?

„Es war Misverständniß des wahren Zeitgeistes, als vielen religiöser Zweifelsucht befangen der Zeit alle positive Religion und deren Symbole nehmen wollten; — aber im Gegentheil misverstehen ihn auch jetzt viele, die von den religiösen Schwingungen des Augenblicks ergriffen, alles für nichts achten, was die Zeitbildung seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt

und durchlaufen hat.“ — Dies führt auf den Schwindel einiger unter uns Protestanten, die zum Katholicismus zurückkehren. Der Verf. beurtheilt diese Farce doch nur auf die glimpflichste Art, wenn er sagt: eine halbverstandne ästhetische Ansicht, das Gefühl der Sehnsucht nach einem öffentlichen Leben der Religion und Kunst habe in verschrobenen Köpfen die Vorliebe für den geschmacklosen katholischen Ceremoniendienst und die katholische Mythologie erzeugt. — Wir sagen, Adelstolz machte den Anfang, verkappte Geldspeculation gab die Fortsetzung und vorzüglich Zieraffen, welche hier wie sonst nur der Mode nachlaufen, vermehren den Schwarm. — Doch wir bleiben bey unserm Verf. Er zeigt mit wenigen schönen Worten, wie die ächte Bildung unsrer Zeit dem Protestantismus gehört und wie es uns einzig zieme, an dem herrlichen Werk der Reformation fortzuarbeiten, nicht aber nach veralteten Formen zurück zu greifen. — „Für uns wäre in diesen Vorspiegelungen bethörter Geister an sich wohl keine Gefahr; weder für die Gebildeten, denn der Geist der protestantischen Bildung ist zu mächtig, um nicht seinen eignen Weg zu behaupten; noch für das Volk, denn dieses sieht nur die häßliche Seite des katholischen Aberglaubens, nicht den verführerischen Schein: aber die Lügenprophetin, Hierarchie genannt, die Schwester des Despotismus, wohlwissend, daß der ihr verhaßte Freyheitssinn, der jetzt Europa beherscht, vom Protestantismus erzeugt und genährt ist, läßt wieder ihre Gaukelkünste spielen, um die Herzen der Machthaber zu bethören, und mit Argwohn gegen die Glaubensfreyheit zu erfüllen.“ — Der Verf. spricht daher lebhaft gegen alle Vorschläge zu protestantischen Kirchenverbesserungen, welche darauf gehen, die Macht der Hierarchie zu verstärken, vorzüglich also mit gerechtem Unwillen gegen den wahnsinnigen Plan, uns unter dem Namen eines Oberbischofs einen protestantischen Pabst anzuschaffen.

Gewiß, wer irgend die Geistesfreyheit kennt, welche unserer Zeit Bedürfniß ist, der wird mit dem Verf. rathen, alle Kirchenverbesserung auf Dämpfung der Hierarchie bis zur gänzlichen Vernichtung zu richten. Rec. will noch etwas hinzu bemerken. Diejenigen z. B., welche Erneuerung der Excom-

munication vorschlagen, nehmen offenbar unsre Religionspartheyen so, als ob sie nur religiöse Gesellschaften wären, und übersehen dabey, daß sie Staatseinrichtungen sind. Der Bürger muß von Staatswegen seine Kinder in einer bestimmten Kirche bey einem bestimmten Geistlichen taufen und confirmiren lassen; und die bloße Beobachtung dieser Observanz gibt dann dem jungen Mann Vorrechte im Staat oder setzt ihn zurück bey der Uebernahme von Staatsämtern, Gewerben u. s. w. So lange das so ist, wäre es schreyende Ungerechtigkeit, einer Religionsgesellschaft willkührliche Ausstoßung von Mitgliedern zu erlauben; die Excommunication müßte vielmehr vor den Criminalgerichten betrieben und durch Urtheil und Recht entschieden werden. — Und wohin führte das wohl? — Man sieht also, die Excommunication könnte erst dann ohne Ungerechtigkeit gestattet werden, wenn wir völlige Religionsfreyheit erlangt, das heißt alle Hierarchie abgeschafft, den Unterschied der Religionsmeynungen in Staatsangelegenheiten ganz getilgt hätten. Daher wäre es uns überhaupt am nöthigsten, auf die Verbesserung der Deutschen katholischen Kirche zu dringen. Dieser nicht uns sollte man das Beyspiel der Englischen bischöflichen Kirche vorhalten. Sie sollte die schimpfliche Abhängigkeit vom heimtückischen, unsittlichen und irreligiösen Italiänischen Klerus (oder wenn ist seit Machiavells Zeiten bey diesem etwa die Bekehrung eingetreten?) gänzlich vernichten und wenigstens bey den Weltgeistlichen an die Stelle des gesetzwidrigen Concubinats die Ehe einführen.

IV. Wahre und falsche Aufklärung. „Geschichtlich muß das Wesen des Protestantismus verstanden werden, aber nicht nur durch äußerliches Zusammenstellen, sondern nur durch das Eindringen ins Innere, in den Geist der Erscheinungen. In Worten und Formeln ist es nicht zu bannen, sondern Gewissensfreyheit und Wahrheitsliebe, Lebendigkeit des Glaubens und Klarheit des Verstandes sind die Elemente des Protestantismus. Gewissen und Glaube sind das Ewige, das in jeder Menschenbrust auf die gleiche Weise lebt, der Verstand ist wandelbar und wechselnd in seiner Richtung und Ausbildung. Bey gleicher innerer Lebendigkeit des Glaubens können doch die Frommen verschiedener Zeit und Ausbildung

nicht in gleicher Ueberzeugung ihre Ruhe finden: dem einen ist erweckend und befriedigend, was dem andern drückend und störend erscheint. So haben auch die Reformatoren den Sieg über den Aberglauben nicht auf immer entschieden; sie kämpften gegen den Irrthum ihrer Zeit, wir sollen gegen den der unsrigen kämpfen und haben da bey der weit größern wissenschaftlichen Ausbildung unsrer Zeit ganz andern Anfoderungen genug zu thun. Der religiöse Forschungsgeist ist also dem Protestantismus nothwendig und in religöser Aufklärung zeigt sich die lebendige Entwicklung und Fortbildung desselben. Und diesem Bestreben sind keine Gränzen zu setzen, als die es sich selber setzt; alle Beschränkung von außen würde Gewaltthätigkeit seyn. Fürchtet aber nicht, daß wir so zu keinem Frieden kommen werden. Der Verstand, wenn er sich selbst versteht, erkennt seine Schranken und achtet, was über ihm, ihm unerreichbar steht. So wird der Gebildete die Stuffen der Ausbildung unterscheiden; duldend die Ansichten des minder Gebildeten stehen lassen, denn keine Aufklärung soll nur negativ Irrthum tilgen, ohne zugleich positiv neue Wahrheit zu geben. Dann wird der verständige Fortschritt der Lehre das protestantische Volk nie in sich selbst entzweyen, nur den starren Formen des Römischen oder jedes andern Katholicismus steht das Wesen des Protestantismus streitend entgegen. „Es wäre zu wünschen, daß wir die so lang nicht gebrauchten Waffen wieder einmal ergriffen, und in offenem geraden Kampf gegen einen Feind träten, der nie aufgehört hat, gegen uns, wenn auch nur in heimlicher Tücke und Hinterlist zu streiten.“ Beherzigenswerthe Worte! Wird dieser Streit nicht bald geistig zu reinerer Entscheidung fortgeführt, so wird er die Fäuste wieder in Bewegung setzen! So warnt die Geschichte unserer Zeit. Wir bewunderten Spaniens religiösen Enthusiasmus und müssen sein trauriges Schicksal beklagen, daß nach so hartem Kampf die Helden seiner Befreyung proscribirt werden durch den Fanatismus einer bornirten Geistlichkeit, welcher eine ohnmächtige Regierung knechtisch unterworfen ist. Wir folgten dem Pabste, als er harte Kränkungen in ruhiger Resignation ertrug, mit lebhafter Theilnahme — nun sehen wir ihn bemüht, die verhaßtesten Werkzeuge der Hierarchie erneuert

spielen zu lassen. Aus dem entwickelten Wesen des Protestantismus wird nun gezeigt: „Daß an die protestantische Geistlichkeit die unerlaßliche Forderung geschehe, daß sie sich die ganze Bildung des Zeitalters, in sofern sie mit der Religion in Berührung steht, zu eigen machen, und die Aufgeklärtesten unter ihren Zeitgenossen seyen.“ — „Entsprechen sie dem nicht, so wird zwar nicht die Religion, denn diese hat sich jetzt die allgemeinste Anerkennung erzwungen, aber wohl die Kirche wieder in Verachtung herabsinken, und alle Gegenanstalten werden zu nichts dienen, als Uebel ärger zu machen.“

V. Die Kirche. Viele Gedanken in wenig Worten! „Es gibt nur Eine allgemeine unsichtbare Kirche, aber es gibt viele besondere sichtbare Kirchen, und welche von den besondern die wahre sey, ist Sache der freyen Ueberzeugung, und für den Unbefangenen ist wohl keine die wahre.“ So zeigt der Verf.: für den Glauben könnte allen ein Cultus dienen, für die Ueberzeugung müßten seine Formen sehr mannigfaltig bleiben. Er redet von den Sacramenten und der Beichte; für den Cultus des Glaubens nennt er die schönen Künste — vorzüglich heilige Tonkunst und Baukunst. Aber nicht der Staat, sondern nur eine neue lebendige thatkräftige Begeisterung der Bürger kann hier das Bessere schaffen.

VI. Kirche und Staat. Weil die Religion nichts anders ist, als die höchste Geistesbildung, als die Blüthe und Krone des öffentlichen geistigen Lebens: so wird die Kirche dem gemeinen Wesen gehören, Staatsangelegenheit aus der Sphäre der öffentlichen Bildung seyn; die Regierung wird über sie schützend, erhaltend, belebend die Obhut führen müssen. — Die Idee des Reiches Gottes, welche Christus zu offenbaren und in das menschliche Leben einzuführen erschien, war nicht nur das himmlische Ideal, nach dem wir im Glauben und in der Hoffnung aufblicken sollen, es war auch das Ideal für das nach den reinsten Ideen der Gerechtigkeit und Menschenliebe neu zu gestaltende Menschen- und Völkerleben. — Das Ideal der sichtbaren Kirche ist also ein christlicher Staat als eigentliches irdisches Abbild des Reiches Gottes. Dieses wohnt nicht in dem abgeschlossenen Gebiet des Kirchenwesens, in dessen Anstalten und Formen, welche lediglich Symbole und

Erweckungsmittel der Religion sind, sondern draußen in der freyen lebendigen Gemeinschaft der Menschen und Völker."

Dies sind die Gedanken, welche sich in unsrer Schrift ausgeführt finden. Mit wenig Worten ausgesprochen ist also der Sinn dieser Schrift: nicht mit Hierarchie, nicht mit Isolirung der Interessen von Religion und Kirche kann uns geholfen werden, sondern nur mit der zugleich religiösen und patriotischen Begeisterung für die Ideale des Lebens im Staate nach den höheren sittlichen Zwecken des Menschenlebens, welche Ideale schon den ersten christlichen Gemeinen mit der Erwartung des Tages des Herrn vorschwebten. Wir würden partheyisch werden, wollten wir mehr zum Lobe dieser Schrift sagen, da wir auch in dem, was unsrer Zeit noch den Meynungen der Einzelnen überlassen bleiben muß, so sehr mit dem Verf. gleich denken.

J. Fries.

Mesmerismus. Oder System der Wechselwirkungen, Theorie und Anwendung des thierischen Magnetismus als die allgemeine Heilkunde zur Erhaltung des Menschen von Dr. Friedrich Anton Mesmer. Herausgegeben von Dr. Karl Christian Wolfart. Mit dem Bildniß des Verfassers und sechs Kupfertafeln. Berlin, in der Nikolaischen Buchhandlung. 1814.

Perturiunt montes nascetur ridiculus mus. Hätte dies Buch einen Verfasser, der weniger Ansprüche machte, so möchte man es unbeachtet liegen und mit anderen unbedeutenden gleiches Schicksal theilen lassen. Aber als enthüllte Weisheitslehre des wohlberühmten und verehrten, vor kurzem gestorbenen alten Magus ist es eine merkwürdige, nämlich höchst lächerliche Erscheinung.

Der Herausgeber war schon lang voll Bewunderung für den Entdecker des thierischen Magnetismus, diese stieg aber noch weit höher als er Mesmers persönliche Bekanntschaft machte. Bey dieser Gelegenheit übergab ihm Mesmer mehrere zum Theil Deutsche, meist Französische Manuscripte, welche der Herausgeber durch Uebersetzung zu einem Deutschen Ganzen ausbildete und hier als ein für sehr wichtig gehaltenes Ge-

schenk der Welt übergibt. Er findet in Mesmer einen Geist, der kühn und tief bis zur Quelle der Natur gelangt war; der vor länger als vierzig Jahren schon durch seine Ansichten und Entdeckungen klar und bündig die Grundsätze dargelegt hatte, welche man in der Naturphilosophie als wahr anerkennen mußte. Er sagt: ich sah wie dieser Geist seiner Zeit so vorangeschritten — allen nachherigen Theorien und zufälligen Entdeckungen in der Physik und Chemie so vorausgeeilt war, daß es mir gerade dadurch wohl begreiflich vorkam, wie er von den Gelehrten jener Zeit nicht begriffen werden konnte.“ Der Herausgeber sieht hier ein Natursystem, dessen Element, wie dessen Entwickelung so einfach ist und so beruhigend wird durch den Schlüssel, welcher darin zur leichten Erklärung aller nur möglichen Naturerscheinungen, Wirkungen und Ereignisse liegt — er lernte einsehen, wie in dem Sinn von Mesmers Lehre und Methode alle möglichen Arten von Krankheiten behandelt werden können und müssen, ja wie nur aus dem ächten Magnetismus, aus dem Mesmerismus die Erhaltungskunde des Menschen, die wahre Heilkunde hervorgehe.

— Und was erhalten wir nun wirklich in diesem Wunderbuche? Im Anfange eine oberflächliche Ueberarbeitung der Französischen Corpuscular-Philosophie ohne alle Originalität und darauf gegründet eine eben so oberflächliche Reihe von Sätzen aus Menschenkunde, Moral und Politik.

Das beste an dem Buche ist, daß gemäß der höchst prosaischen Anlage jener atomistischen Physik, auch hier durchgängig eine trockene Klarheit herscht, ohne alle Geheimnißkrämerey, so daß jeder Unbefangene, der über die Einleitungen hinaus in das Werk selbst sieht, sich von der Unbedeutendheit und Seichtigkeit dieser Lehre leicht überzeugen kann.

Der Herausgeber hat sich zwar bemüht, durch einige gezierte Ausdrücke die Uebersetzung etwas mehr zu heben, indem er hin und wieder von Polaritäten spricht; mechanisme nicht mit Mechanismus, sondern mit Triebwerk oder Organisation übersetzt, fluide universel nicht mit allgemeine Flüssigkeit, sondern Allfluth, so wie fluide mit Fluthstoff gibt. Allein weder dies, noch seine Erklärung der Kupfertafeln wird auslangen, um der Lehre einen höhern Schwung zu schaffen.

Unter den Kupfertafeln ist Fig. 5. die bildliche Darstellung der Schöpfung merkwürdig. Der Herausgeber beschreibt sie so: das unerschaffene Grundwesen, welches folglich das allein ursprünglich schaffende ist, die Gottheit setzt sich schaffend, der Urstoß geht von ihr aus, die zwey Polaritäten, Bewegung und Materie, als unzertrennlich eins, sind mit dem Urstoß vorhanden. — Das Universum hier im Bilde stellt gänzlich die ursprünglich schon entwickelte Einheit in jeder Beziehung, durch die Bewegung im Vollen aus zwey elliptischen Hälften bestehend, dar."

„Der Begriff Gott ist hier in dem uralten bekannten Zeichen, das Auge im Dreyeck, ausstrahlend, d. h. schaffend dargestellt. Mit dieser Uremanation des Unerschaffenen beginnt auf dem raum- und formlosen Nichts, auf dem dunkeln Grunde, die helle Schöpfung ihr unermeßliches Spiel, und in den zwey Hauptkreisen — Grundbild der Magnetströmung — schwingen sich unzählbare leuchtende Sonnen mit ihren Systemen." — „Versetzt man sich unten, da wo das Nichts auf unbegrenzte Weise aufhört, auf einen Standpunkt der Betrachtung, so wird man viele Milchstraßen nach jeder Richtung hin erblicken."

Da nach alten Sagen die Gegend, wo die Welt mit Brettern vernagelt ist, als bekannt angenommen werden kann, so wäre zu wünschen, daß der Herausgeber wenigstens von da aus den Weg näher bezeichnete, der nach seinem Standpunkt der Betrachtung, wo das Nichts aufhört, führt.

Wir wenden uns näher zum Inhalt der Schrift selbst.

Der erste Theil heißt Physik. Hier wird ohne alle mathematische Bestimmtheit das bekannte Princip der Corpuscularphilosophie, nämlich die Bewegung der Atomen nach allen möglichen Richtungen durch einander, verwendet, um das magnetische Universum aufzubauen.

Zuerst läßt man einen guten Theil Atomen an einander stoßen, und so zur Ruhe kommen. Das gibt die festen Körper mit Poren darin. In diesen Poren bereitet man dann aus andern Atomen Reihen viel feinerer Flüssigkeiten, mit deren

Schwingungen und Strömungen alles erklärt wird, was man grad erklären will. Es geht also hier her, wie in jeder ungründlichen Atomistik, nur bereitet sich Mesmer noch ein fluide universel als feinste alle Körper durchdringende Flüssigkeit, das bekannte menstruum universale, das wahre Agens seines Magnetismus. Dadurch wird ein wechselseitiger Einfluß aller Dinge in der Welt auf einander begründet, d. h. der Naturmagnetismus, und also auch ein wechselseitiger Einfluß zwischen dem Menschen und der ganzen Natur, d. h. thierischer Magnetismus. Sogar die Gedanken sind solche Atomenströme.

Dieser Bau von Himmel, Erde, Kometen und Elementen ist also ein lang bekannter; eine von Mathematik und Erfahrung verlassene bedeutungslose Träumerey, deren Irrthümer der Verf. mit manchem andern gemein hat. Wo er aber auf den thierischen Magnetismus selbst kommt, da ist seine Phantasie nicht mehr wissenschaftlicher Irrthum, sondern es bricht darin eine fixe Idee in Wahnsinn aus.

S. 112 heißt es: „Die Fortpflanzung (des thierischen Magnetismus) geschieht durch eine Erschütterung gleich Licht und Schall — oder gleich der Electricität — in der stetigen Fortgesetztheit des feinen Stoffes durch alle flüssigen und festen Körper, welche einigermaßen mit dem magnetisirten Körper in ununterbrochener Verbindung stehen, hindurch, wie durch Saiten, Fäden, Holz, Bälle, Zweige, Pflanzen u. s. w.; ferner durch die Mittelkörper, wie Luft, Aether und Wasser, durch Schall und Licht — von Spiegelgläsern kann sie zurückgestrahlt werden — in einem mit Bleystift, mit der Feder oder auf andere Weise gezogenen Strich, und überhaupt durch die Richtung, welche von einem Pole ausgeht, der sie gegen den empfangenden hin bestimmt oder gibt.“

„Diese Bewegung durchdringt in der vollkommensten Fortgesetztheit der feinen Fluth alle Körper. Sie wird fast augenblicklich auf eine Ferne hin fortgepflanzt, wovon man die Grenzen nicht ermißt, denn ich habe beobachtet, daß die Sonne, der Mond, die Planeten solche aufnehmen, dergestalt, daß dieselben zu Brennpunkten werden, von welchen

aus sie wieder zurückgesendet und in allen Richtungen ihrer Strahlen vertheilt werden kann."

„Eben so wie die Luft sowohl als der Aether die Leiter und die Vehikel des Gedankens und des Willens mit Hülfe der Organe, welche für die Eindrücke des einen oder des andern dieser Mittelkörper empfänglich sind, zu werden vermögen; und eben so wie der Gedanke und der Wille in einer modificirten Bewegung von einer der Fluthreihen in der Nervensubstanz oder des Gehirns besteht; so können auch sowohl Gedanke als Wille dieses unsichtbare Feuer übertragen und die Leiter seiner Richtungen werden."

Ferner S. 141. „Der Gedanke kann sich, unabhängig von den gewöhnlichen übereinkunftmäßigen Hülfsmitteln, durch die feine Materie, welche ihn gebildet hat und durch die stete Fortgesetztheit des Mittelstoffs auf alle Fernen hin mittheilen und fortpflanzen. Es scheint selbst, daß der Gedanke, gleich einem Bild oder einem Gemählde oder einer Schrift, sich im Raume in den verschiedenen Organisationen, welche dazu geeignet sind, fixiren können."

Auf die allgemeine Physik folgt Anthropologie, in welcher ausführlich gezeigt wird, auf was Weise die Seele, ihre Empfindungen, Gedanken, ihr Wille aus Atomen besteht. Das Hauptkunststück ist hier die Theorie des innern Sinnes. Bey den äußern Sinnen werden die Bebungen, Strömungen und Stöße der Atomen, aus denen unsre Seele besteht, nur von einzelnen Atomenströmen und von gröberen getroffen; außerdem strömt, bebt und stößt ja aber noch das fluide universel durch die ganze Welt hin und bringt alles mit jedem in Verbindung; auch unsre Seele mit der ganzen Welt und dies ist der innere Sinn, aus dem begreiflich Instinkt, Vorgefühl und der Zustand allgemeiner Klarheit im magnetischen Schlaf leicht erklärlich sind.

Zuletzt wird nach diesen Principien über magnetisches Heilverfahren und Somnambulismus gesprochen, aber nichts mitgetheilt, das wir sonst nicht schon besser wüßten.

Der zweyte, Moral überschriebene, Theil des Werks steht mit dem ersten fast in gar keinem Zusammenhang. Er enthält

einen Vorschlag zu Einrichtung des Volkslebens im Staat, für ein gutmüthiges, leidenschaftloses Volk nach den Ideen der jetzigen Zeit entworfen. Der Verf. fängt zwar mit Französischer Philosophie an, findet in Selbsterhaltung den einzigen Grundtrieb, in individuellem Vortheil den einzigen Beweggrund des menschlichen Willens, leitet aber daraus nachher edle sittliche Ideen ab. Er findet den Zweck des Staats in der Beschränkung der Freyheit jedes Einzelnen zur Zusammenstimmung mit den Bedürfnissen aller, so wie darin, daß jeder mit möglichster Gleichheit bedacht werde, um durch mäßige Arbeit seine Bedürfnisse befriedigen zu können. Er stimmt für Wahlregierung und repräsentative Verfassung. Nachher wird das Ideal der Staatsverfassung selbst entworfen, für Eintheilung des Landes, Regierung, Gericht, Verwaltung und bewaffnete Macht. Genauere Angaben betreffen vorzüglich die Eintheilung der Menschen in sieben Klassen dem Alter nach, wo in jede Klasse eine öffentliche feyerliche Aufnahme statt finden soll. Mit dem neunten Jahre treten die Kinder in die Klasse der Zöglinge und werden unterrichtet bis ins 18te. Dann treten sie in die Klasse der Krieger. Im 22sten Jahre aus dieser in die Klasse der Familienväter oder activen Bürger; im 40sten Jahre in die der Staatsbeamten, worin sie bis 60 bleiben; dann treten sie in die Klasse der Rathgeber und Aufseher der Gemeine und im 70sten in den Ruhestand. — Spiele, Volksversammlungen und Feste sind genau vorgeschrieben und eine ganz besondere Einrichtung ist die der Geistlichen der Gemeine. Jede Gemeine von 1000 Familien bekommt einen in eignen Seminarien im Mesmerismus unterrichteten, auf öffentliche Kosten erhaltenen Beamten, welcher die Verfahrungsart bey der Niederkunft, die physische Entwicklung der Neugebornen, die erste Erziehung und den ersten Unterricht in den Primärschulen zu leiten und anzuordnen, dem Volks-Gottesdienst vorzustehen und dabey ausschließlich und unentgeldlich Medicin und Chirurgie auszuüben hat. — Auch über Straf- und Verbesserungs-Institute, über Steuersystem, ja sogar Maaß und Gewicht folgen specielle Verordnungen.

Endlich angehängt ist eine Abhandlung, in der Mesmers bekannte Grille, daß alle Krankheiten der Menschen, besonders die Pocken, vom falschen Unterbinden und Abschneiden der Nabelschnur herrühren, ausgesprochen wird.

Ueber die Preßfreyheit. Ein Turnschreiben an alle Verfechter des Preßzwangs. Halberstadt, im Büreau der Litt. und Kunst. 1815. 30 S. in 8.

Der ungenannte Verfasser macht einige eigenthümliche, bemerkenswerthe Vorschläge. S. 23. Der Censor soll nie das Recht haben, einer Schrift die Presse zu versagen [d. h. als Einzelner das Urtheil Aller unmöglich zu machen], wohl aber [in sofern die Ansicht seiner Behörde denen, welche der Warnungen oder Aufmunterungen bedürfen möchten, zugleich mit der Schrift bekannt werden soll] einer jeden Schrift, wo er es für dienlich erachtet, sein amtliches Urtheil beyzufügen. Der Schriftsteller mag alsdann die Schrift ganz oder zum Theil zurückbehalten. Läßt er sie drucken, so muß des Censors Urtheil mit gedruckt werden, und zwar, wenn es auf Sittenlosigkeit, Gefährlichkeit oder notorische Schlechtigkeit lautet, die kurze Anzeige hievon sogleich auf dem Titel. Ohne diesen Titel darf die Schrift nirgends verkauft oder verliehen werden. — Wahrhaft schlechte Bücher würden hierdurch ohne Zweifel vom Druck zurückgehalten. Solche, über welche das öffentliche Denken zweifelhaft seyn mag, sollen eben durch die Mittheilung, welche so leicht wieder ein Dawider erwarten läßt, dahin wirken, daß die Meynung zum Selbsturtheil allmählig reife, und nur wer offenbar das Unrechte oder Schlechte wollte, sich vor dieser Mittheilungsfreyheit fürchten müßte.

P.

No. 21. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Handbuch zu Dr. Christoph Martins Lehrbuch des Deutschen gemeinen bürgerlichen Processes von Dr. Johann Caspar Gensler, Hofrath und öffentlichem Lehrer der Rechte, ordentlichem Beysitzer des Herzogl. Sächs. Hofgerichts und des Schöppenstuhls, auch Mitglied der mineralogischen Gesellschaft zu Jena. I. Theil. Jena im Verlage der Cröckerschen Buchhandlung 1814. gr. 8. S. 435.

Man würde sich von diesem Werke eines der vorzüglichsten Lehrer im Fache des Civilprocesses eine ganz unrichtige Vorstellung machen, wenn man hier einen Commentar zu jedem §§ des zum Grunde gelegten Lehrbuchs (etwan so, wie den von Danz über Runde's Deutsches Privatrecht, oder den von Glück über die Pandecten nach Hellfeld), anzutreffen glaubte. Vielmehr sind nur einzelne, getrennte Abhandlungen über Gegenstände des Deutschen gemeinen bürgerlichen Processes geliefert worden, welche in dem gedachten Lehrbuche entweder kurz oder, des Systems wegen, an verschiedenen Stellen berührt sind, dem Verf. aber einer genaueren Erörterung oder Zusammenstellung zu bedürfen schienen, und welche er nun nach der Hauptanordnung jenes Lehrbuchs auf einander folgen läßt. Der jetzige Band liefert (zu den 37. ersten §§. des Lehrbuchs) folgende sechs Ausführungen: über I) „Proceßgesetze, Proceß, practische Gesetze, Praxis. II) Gibt es einen vertragsmäßigen Proceß? darf der Richter nach fremden Gesetzen sprechen? III) Wesentliche Bestandtheile (Substantialien, Essentialien) des bürgerlichen Civilprocesses. Dessen Grundmaxime. IV) Connexität, (Zusammenhang, Verwandtschaft) formelle, materielle. Hauptsache. Nebensachen. Vorbereitende, präjudicielle Incidentpuncte. V) Legitimationen, insonderheit legitimatio ad causam, Rechtfertigung, Befugniß zur Sache. VI) Proceßkosten, deren Erstattung, Compensation u. s. w." — Rechnen wir die letzte, freylich

ausführlichste Abhandlung (sie füllt über die Hälfte des vorliegenden Bandes aus) ab, so zeigen schon die Ueberschriften, daß der würdige und gelehrte Verf. sich eben so wichtige, als größtentheils schwierige Gegenstände der Bearbeitung ausgewählt habe, und unsre Erwartung, daß er nichts gewöhnliches, nicht etwan eine Schutzschrift für den Schlendrian der Praxis liefern werde, ist auch auf keine Weise getäuscht worden. Da aber der Zweck dieses Handbuchs, zufolge der Vorrede, kein anderer ist, als durch dasselbe Zeit zu dem freyen Vortrage der Civilproceßtheorie zu gewinnen, und, statt des lästigen Dictirens, dem Zuhörer einen Theil desjenigen gedruckt in die Hände zu liefern, was der Verf. für seinen Vortrag bestimmt hat; so glauben wir, um des Einflusses dieser Abhandlungen auf das Erlernen der Civilproceßtheorie willen, verpflichtet zu seyn, auch das Einzelne, was hier vorgetragen wird, näher zu betrachten, wollen dabey aber nicht übersehen, daß der Verf. ausdrücklich erklärt hat, er habe bey diesen Erörterungen „darauf keine Rücksicht genommen, ob irgend eine neue Darstellung in ihnen enthalten sey, oder ob nur, nach seiner eignen Ansicht, das wiedergegeben worden, was in ausführlichern Werken bereits mit mehr Aufwand oder Schein von Gelehrsamkeit dargestellt wurde.“ — In Ansehung der ersten Abhandlung muß nun Rec. offenherzig gestehen, daß ihm die herkömmliche Abtheilung der Rechtswissenschaft in die theoretische und practische, weder der Sache angemessen, noch auf richtige Begriffe gestützt zu seyn, jederzeit geschienen hat. Practisch ist, nach bekannter Etymologie, alles für die wirkliche Anwendung, für den Gebrauch, dienliche oder bestimmte, alles brauchbare, alles anwendbare! ihm steht das blos ideelle oder speculative entgegen, welches in das wirkliche (physische) Leben nicht übergeht, sondern nur den Geist beschäftigt, und eben daher bloß in Theoremen besteht, oder für diese brauchbar und bestimmt ist (theoretisch). Sind diese Begriffe richtig, so mag man von dem sogenannten Naturrechte wohl sagen, solches seye rein theoretisch, eine bloße Speculation; wiewohl auch dessen wirkliche Anwendbarkeit, sogar vorzugsweise vor dem positiven Rechte, von so manchen Juristen behauptet ist, und wohl noch jetzt behauptet

wird: alle anderen Zweige der Rechtswissenschaft hingegen, sind praktisch. Oder beschäftigt man sich wohl mit irgend einer critischen, historischen ꝛc. Erörterung im Gebiethe der Jurisprudenz zu einem andern Zwecke, als um den wahren Sinn der Gesetze zu erforschen, und hierdurch die richtige Anwendung derselben zu bewirken oder möglich zu machen? Man frage nur einmal die Zuhörer, ja man frage den Staat, welcher den Rechtslehrer als solchen anstellt, ob der Zweck aller sogenannten theoretischen Vorträge für Juristen (das Naturrecht, wie gesagt, ausgenommen) irgend ein anderer sey, als der, Männer zu bilden, welche die Rechtswissenschaft wirklich auszuüben im Stande seyen? Wie ganz unverhältnißmäßig gering, würde die Zahl derer seyn, welche eine Ausnahme hiervon machen wollten! — Eben darum aber ist es dann auch sehr nachtheilig für den academischen Unterricht, wenn dem Neuling, schon in den Vorbereitungsvorträgen, ein solcher Gegensatz genannt wird, der ihn leicht verleitet, bey seiner natürlichen Tendenz zum practischen, weniger Gewicht auf die blos theoretischen Vorträge zu legen. — Völlig unpassend scheint uns aber insbesondere die Abtheilung der Gesetze (des Rechts) in absolute (die Rechtstheorie im engsten Sinne) und in hypothetische, oder practische in weitester Bedeutung, nach den Erläuterungen, welche der Verf. davon gibt, deshalb zu seyn, weil der Staat überall keine andern Gesetze, als solche gibt, welche für die wirkliche Anwendung und Befolgung, wenigstens zur Zeit ihrer Ertheilung, bestimmt sind. Oder ist die gesetzliche Bestimmung der Contracts- und Testamentsformen darum weniger practisch, weil „dieser Theil der Gesetze einen legalen, ruhigen Zustand unter den Berechtigten und Zwangspflichtigen“ (keine vorgefallene Rechtsverletzung, keine Illegalität voraussetzt? — Wir dächten daher, es wäre besser, die Rechtswissenschaft von dergleichen irreleitenden und unpassenden Kunstausdrücken zu reinigen, als solche noch zu vermehren, wie hier, durch die Anwendung des Prädicats „practisch“ auf die Gesetze selbst, geschehen ist, während man bisher, nur die veralteten, abgeschafften und sonst unanwendbaren (unpractischen) Gesetze,

den practischen, d. h. noch zur Zeit wirklich geltenden und anzuwendenden, entgegenzusetzen pflegte.

Die zweyte Abhandlung führt mit Recht zuförderst die Unzulässigkeit des vertragsmäßigen Processes vor Gericht aus, und wir können die gegen unsre frühere Recension der Neuendorffschen Erörterungen (Jahrb. von 1810. Heft 23. S. 185.) in öffentlichen Blättern erhobene Reclamation, rücksichtlich jenes Gegenstandes um so mehr auf diese Abhandlung verweisen, da wir in erwähnter Recension dieselbe Grundidee angegeben hatten. — Demnächst sucht der Verf. (im §. c.) das Ungenügende und die zu große Beschränktheit des nachstehenden sehr gewöhnlichen Grundsatzes unserer Lehrbücher, „in Ansehung der Proceßform, (Verfahrungsart) haben die Gerichte ausschließend ihre eignen (inländischen) Gesetze zu befolgen!“ zu verbessern. Zwar huldigt auch er diesem Princip, welches wohl am unrichtigsten Herr Glück so ausgesprochen hat: wo es blos auf die Art des gerichtlichen Verfahrens und Proceßform ankommt, da gehen die besondern Gesetze des Gerichts, wo die Klage erhoben (?) wird, allen andern vor! — Wie, wenn durch Appellation, ein Rechtsstreit vom Unter- an den Oberrichter gebracht, und vor letzterem noch weiter verhandelt wird, beyde Gerichte aber, — was häufig der Fall ist — eine abweichende Proceßform vorgeschrieben erhalten haben? Wie? wenn die Execution durch Ersuchung eines fremden Gerichts geschehen muß u. d. m. — Unser Verf. drückt aber doch jenen Grundsatz bey weitem richtiger in folgenden Worten aus: „der Staat und der von diesem angeordnete Richter, erkennt alle außer seinem Gebiethe gesetzlich erworbene Privatrechte in der Ausdehnung oder Beschränkung an, wie sie dort rechtsbeständig erworben worden sind, und ein Rechtsverfolgungsmittel begründen; gewährt jedoch die Rechtshülfe nur auf dem Wege und unter der Form einer in dem um Hülfe angerufenen Gericht landesrechtlichen Verfahrungsart; er versagt aber auch diese bedingte Rechtshülfe, im Falle das im Auslande, oder außer dem Gerichtsbezirke geschlossene Rechtsgeschäft entweder a) um die Landesgesetze oder örtliche Statuten zu hintergehen, daselbst hergestellt, oder b) von der Staatsgewalt des angerufenen Ge-

richts gesetzgebend erklärt wurde, daß die Wirkungen jenes Rechtsgeschäfts als schändlich oder dem eignen Staatswohle nachtheilig, beurtheilt werden sollten." Auch setzt er hinzu, es dürfte grundlos seyn, einen weiteren Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Wirkungen des auswärtigen Rechtsgeschäfts zu machen; ja er fragt, ob Weber (v. d. natürl. Verbindlichk. §. 62. und 93.) darauf hinzudeuten scheine? — So ausgemacht uns nun aber die bejahende Antwort auf diese Frage, nach den deutlichen Worten der Weberschen Ausführung zu seyn scheint, so wenig ist Rec. durch des Verf. Verbesserung jenes gewöhnlichen Grundsatzes, befriedigt; sondern glaubt vielmehr, die hier in Frage stehende Norm für die Gerichte müsse dahin lauten: die Verfolgung bürgerlicher Rechtsansprüche vor Gericht, geschieht nur nach Inhalt der Gesetze desjenigen Staats, dessen Rechtshülfe begehrt wird, ausgenommen in Ansehung solcher Bestimmungen, welche jenen Proceßgesetzen gemäß, auch bey einer gerichtlichen Rechtsverfolgung, von der Willkühr der Parteyen abhängen. — Nimmt man diesen Grundsatz an, so folgt von selbst daraus, a) daß ein solches Recht, nirgends gerichtlich verfolgt werden könne, welches, wegen verletzter Gesetzesvorschriften des Entstehungsortes, von Anfang an ungültig war, — in solchem Falle existirt ja gar kein Rechtsanspruch dieser Parteyen! — und b) daß ein solches Rechtsverhältniß, welchem die Gesetze des um Schutz angerufenen Staats, zwar nicht die Existenz, wohl aber den Staatsschutz (die gerichtliche Wirksamkeit) ausdrücklich entzogen haben, vor den Gerichten dieses Staats eben so wenig geltend gemacht werden mögen: sey das übrigens derselbe, worin dieses Rechtsverhältniß entstand, oder irgend einanderer, vor welchem es nachher gerichtlich verfolgt werden will. Ein Beyspiel dieser letzteren Art, würde eine anfänglich gültig erworbene, nach den Gesetzen des einen Staats aber bereits verjährte, und in einem andern noch fortdauernde Klage (man denke nur an die so verschieden normirte Verjährung der Wandelungsklagen!) abgeben können. — Auch gehört hierher Alles, was in fraudem legis im Auslande geschah. — Ferner folgt c) aus unserm Princip, daß nicht bloß die Art und Weise des

rechtlichen Verfahrens, diese aber auch nicht ohne Ausnahme, sondern vielmehr, daß alles was zur gerichtlichen Rechtsverfolgung gehört, und von der Privatwillkühr der Parteyen, nach den Proceßgesetzen des um Hülfe angerufenen Staates, unabhängig ist, einzig und allein nach den inländischen Gesetzen des ebengedachten Staates (sollten diese aber unter sich noch variiren, dann desjenigen Gerichts, welches die Rechtshülfe in concreto gewähren soll) zu beurtheilen sey. Geben wir daher gleich dem Verf. gern zu, daß ein einmal rechtsbeständig erworbener Anspruch allenthalben eine Klage oder Einrede im Zweifel gewähre, weil der Staat gültige Rechtsverhältnisse, welchen er seinen Schutz nicht namentlich entzogen hat, ohne Inconsequenz — bey verbothener Selbsthülfe — auch nicht ungeschützt lassen kann; so können wir ihm doch darin nicht beypflichten, daß der Entstehungsort eines Rechtsverhältnisses, auch die Beschränkungen der Rechtsverfolgungsmittel für alle fremde Gerichte, deren Hülfe demnächst wegen jenes Rechtsverhältnisses gesucht wird, bestimme. Wir behaupten vielmehr daß eine am Entstehungsorte nur durch Einreden zu verfolgende Verbindlichkeit, anderwärts auch durch eine Klage (oder umgekehrt) geltend gemacht werden könne, in so fern der Rechtsstreit demnächst, nicht am Orte oder im Staate der Entstehung, sondern vor einem Gerichte geführt wird, bey welchem dergleichen abweichende Vorschriften über die Mittel der Rechtsverfolgung gelten. Denn, schon der bekannte Satz, daß die Klagen nicht zugleich mit einem Rechte jederzeit entstehen, sondern ihr Anfangszeitpunkt erst vom Augenblicke der Rechtsverletzung an zu rechnen ist, ferner, daß Einreden vor erhobener Klage regelmäßig sich gar nicht wirksam zeigen können, — schon diese ausgemachten Sätze müssen zur Folge haben, daß man die Entstehungszeit der Mittel zur gerichtlichen Rechtsverfolgung, von der Entstehungszeit des Rechts selbst unterscheide, und das Zusammentreffen beyder Zeitpunkte, für eben so zufällig halte, als das Coincidiren des Entstehungsorts eines Rechtsgeschäfts, mit dem Orte der nachherigen Verletzung des aus jenem Geschäfte entstandenen Obligationsverhältnisses (L. 3. D. de reb. auct. jud. poss.). Ist dieses aber wahr, so fehlt es

an allem Rechtsgrunde, die Folgen der spätern Kränkung eines Rechts, nach Zeit und Ort der Entstehung des gekränkten Rechts zu beurtheilen, mit welcher die nachherige, blos zufällige Rechtskränkung durchaus nicht nothwendig zusammenhängt. Noch mehr aber scheint uns unsre obige Behauptung aus der rechtlichen Natur der Mittel aller gerichtlichen Rechtsverfolgung hervorzugehen, welche sämmtlich keinen andern Zweck noch Gebrauch haben, als einen Richterspruch zu veranlassen, und eben darum auch Bestandtheile des Verfahrens vor dem Richter sind, ausser einem solchen Verfahren aber, überall nicht wirksam sich zeigen können. Wie wäre es nun möglich, den Zweck durch solche Mittel verfolgen zu wollen, welche an dem Orte und zu der Zeit nicht existiren (unzuläßig sind), wo und wann man nach dem Zwecke strebt? Hilft es dazu wohl im mindesten etwas, daß dergleichen taugliche Mittel ehemals vorhanden waren, oder an andern Orten zu haben sind? Genug, man entbehrt sie jetzo, da man sie braucht. Und eben so wenig kann das jemanden hindern, derjetzt am Orte der Zweckverfolgung vorhandenen Mittel sich zu bedienen, daß ehemals und an andern Orten ihm dergleichen Mittel fehlten; er braucht sie erst jetzo und hier, wo sie vorhanden sind. Wir dächten, daß bey ermangelnder gesetzlicher Vorschrift, uns auch hier jene Sätze der Erfahrungswelt als die natürlichen um so mehr leiten müßten, weil sie zugleich dem Staatsinteresse entsprechen, welches bey Gestattung und Beschränkung der Mittel zu einer gerichtlichen Rechtsverfolgung nothwendig vom Gesetzgeber berücksichtigt werden mußte, und ohne Zweifel berücksichtigt worden ist: man denke nur an Creditgesetze für Militair, Studirende u. d. m. und man prüfe nur, ob ein militairischer Staat nicht ganz anders, als ein Handelsstaat diese Vorschriften modificiren werde? Sollte nun aber die Zufälligkeit des Entstehungsortes einer Verbindlichkeit, diese Staatsrücksicht, welche sich blos auf die Realisirung eines Anspruchs durch die Staatshülfe beziehet, wohl zu modificiren vermögen? — Was hier von Klagen und Einreden behauptet ist, das gilt noch vielmehr von der Beweisführung und deren Mitteln, von den Appellationen und Rechtsmitteln, so wie von der Hülfsvollstreckung und den

dazu anzuwendenden Zwangsmitteln; denn, das sind wo möglich, noch ausgemachtere Bestandtheile des Processes; alles das aber gehört doch sicher, nicht blos zu der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens, da vorher die Frage entschieden seyn muß, ob z. B. nur Urkunden, oder auch Zeugenbeweiß, ob ein Rechtsmittel, ob eine gewisse Executionsart (z. E. persönlicher Arrest) zulässig sey oder nicht, ehe die Rede davon seyn mag, wie bey dem Gebrauche dieser Mittel zu verfahren sey?

Uebersieht man aber die von uns oben angegebene Beschränkung unseres Satzes nicht, nämlich: „daß die gesetzliche Bestimmung der gerichtlichen Rechtsverfolgung nur in sofern nach den Gesetzen des um Schutz angerufenen Staates sich richten müsse, als derselbe der Parteywillkühr keinen Einfluß darauf gestattet, oder diese sich ihrer Befugniß nicht bedient hat!“ so kommen auch alle hier scheinbar collidirende Principien in die vollkommenste Uebereinstimmung. Denn, welches ist der Grund, warum die Gesetze des Entstehungsortes einer Verbindlichkeit oder eines Rechts, Einfluß auf diese Producte des Betragens der Menschen haben? Doch wohl kein anderer, als weil jene Gesetze, entweder der im Gebiethe dieser Gesetzesherrschaft handelnden Person die unerläßliche Pflicht auflegten, so und nicht anders zu handeln, wenn jene Wirkung eintreten sollte (z. B. Formvorschriften für Testamente u. s. w.), oder weil jene Gesetze des Entstehungsorts den stillschweigenden Willen der Contrahenten oder Disponenten ausdrücken, und deshalb gleiche Kraft mit der ausdrücklichen Willenserklärung haben müssen. Letzteres ist der Fall mit den Römischen Gesetzstellen, welche unser Verfasser (S. 29.) wie gewöhnlich, für seine Theorie anführt, wovon aber die eine (L. 1. pr. D. de usuris) selbst auf unsern Unterschied aufmerksam macht, da sie sagt: arbitrio judicis usurarum modus, ex more regionis, ubi contractum est, constituitur: ita tamen ut legi non offendat. Dieselben Grundsätze wende man nur auf die gerichtliche Rechtsverfolgung richtig an, und man wird unsre Theorie eben so harmonisch damit, als in sich consequent finden; da wir, übereinstimmend mit dem Verf., den Conventionalproceß vor Gericht vielmehr, als

gewöhnlich, beschränken zu müssen glauben, eben daher aber auch, der stillschweigenden Willenserklärung der streitenden Theile, welche in dem mos (oder lex) regionis, ubi contractum est, liegt, keine größere Wirksamkeit zuschreiben können, als einer damals erfolgten ausdrücklichen Willenserklärung, (z. E. der Wechselclausel, wenn nachher in einem Lande geklagt wird, wo kein Wechselrecht gilt!). Je mehr die gerichtliche Rechtsverfolgung zum öffentlichen Rechte gehört, desto mehr sind ihre Bestimmungen als unerläßlich gebietende oder verbietende von Richter und Parteyen zu der Zeit und an dem Orte zu befolgen, wann und wo die Proceßhandlungen vor sich gehen; und wir können eben dieser Ansicht nach, dem Verfasser durchaus nicht beystimmen, wenn er (§. c. im Eingange) die Frage, von den bey Entscheidung des Materials der Streitsache anzuwendenden Gesetzen, für unabhängig von der Statthaftigkeit des Conventionalprocesses erklärt. —

Die dritte Abhandlung enthält eine sehr faßliche, und im Ganzen genommene, richtige Darstellung der wesentlichen Bestandtheile und der Grundmaxime des (Deutschen gemeinen) bürgerlichen Civilprocesses, wobey für die Entwickelung der Essentialien ohne weiteren Beweiß, eine solche Umschreibung dessen zum Grunde gelegt wird, was der Deutsche gemeine Civilproceß nach der Absicht seiner positiven Quellen seyn solle, daß hieraus alles — was hineingelegt ist — nun als wesentlich gefolgert werden konnte. Rec. hält diese Demonstrationsart aus einem zuvor nicht erwiesenen Heischesatze, für sehr mißlich, da sie leicht zum Zirkel im Deduciren führt; und sollte der Verf. nicht darauf Rücksicht genommen haben, daß andere Rechtslehrer viel engere Beschreibungen von dem, was der gemeine Deutsche Civilproceß seyn soll, — mithin von dessen Zwecken — aufstellen? Man sehe z. B. Glück im Comment. über die Pand. §. 496. f. Borst Grundlin. für eine Gesetzgeb. d. Civilproc. S. 9. Note *) u. a. m. Auch möchten sich wohl nicht alle einzelnen Folgerungssätze des Verf. mit dem Inhalte des gemeinen Rechts vereinigen lassen, da (um nur einiges anzuführen) die Wirksamkeit der Gerichtsstandserstreckung und die Vorschrift in L. 2. pr. D. si quis

in jus voc. die hier angeführte Eigenschaft einer absoluten oder (wie der Verf. als damit gleichbedeutend annimmt) natürlichen Wesentlichkeit der Competenz des Gerichts, und den aus dem Mangel solcher Voraussetzungen entstehenden Erfolg einer unheilbaren Nichtigkeit, offenbar widerlegt: ferner die Wirkungen einer oblatio litis facta, doch mit der Nichtigkeit des von einem zur Sache nicht legitimirten Beklagten geführten Rechtsstreites nicht harmoniren; wir auch nicht annehmen können, daß eine dunkle Klage unheilbar nichtig sey, so daß des Beklagten neues Gehör über deren Verbesserung stets nothwendig wäre, (S. 51), ist es ja möglich, daß der Beklagte selbst bey seiner Einlassung auf die annoch dunkle Klage, ihr die nöthige Bestimmtheit gewährt, worüber dann freylich der Kläger sich wird erklären müssen, keineswegs aber nun erst eine neue Einlassung erfordert werden könnte. — Doch wir übergehen dergleichen einzelne Erinnerungen und bemerken nur noch im Allgemeinen über diese Abhandlung, daß wir die Ansicht des Verf. von den unheilbaren, zugleich für natürlich von ihm, mit von Almendingen, erklärten Nichtigkeiten, im Gegensatze der heilbaren oder positiven, keineswegs für dem wahren Sinne des J. R. A. entsprechend halten können, da uns einestheils der Fürstenrathsbeschluß mit seinen nullitatibus contra jus naturale, unerheblich für die Erklärung des wirklich erfolgten Gesetzes, welches jene Abtheilung überall nicht enthält, scheint; andern Theils, der Begriff des juris naturalis zur Zeit der Abfassung des J. R. A. ein ganz anderer war, als welchen von Almendingen und der Verf. sich bilden. Im Gegentheil scheint uns die Idee der heilbaren Nullitäten ihre Erklärung aus der Reichscammergerichtsordn. III. Th. tit. 34. §. 1. und 2. zu erhalten, welche der Verf. zwar gelegentlich nennt, aber seiner Aufmerksamkeit nicht genug gewürdigt zu haben scheint. — Dagegen finden wir dasjenige durchaus wahr und beherzigungswerth, was am Schlusse dieser Abhandlung, über den Werth der Untersuchungsmaxime im Civilprocesse, so wie über die Verbesserungsmittel des gemeinen Deutschen bürgerlichen Processes gesagt worden ist.

Auch hat die nun folgende vierte Abhandlung von der Connexität der bürgerlichen Proceßsachen, uns in Rücksicht

der formellen und der gemischten Connexität (§ a. — d. und h.) sehr deutlich und für den Anfänger belehrend geschienen. Wir bemerken dem würdigen Verf. daher nur gegen seine (S. 75.) gegebene einschränkende Erklärung des c. 3. de rescript. in 6. unsere, aus dem Worte „ampliantes" hervorgehende Zweifel, indem der Pabst hierdurch seine Absicht deutlich genug zu erkennen zu geben scheint, weiter zu gehen, als es das c. 43. x. eod. tit. thut. Auch ist wohl nur der Ausdruck (S. 77.), des Verf. eigner Intention nicht gemäß, wenn dort gesagt wird, daß bey einer geschehenen objectiven Klagenhäufung der Kläger erwarten müsse, „daß wenn auch die eine oder andere (cumulirte) Klage früher erwiesen wäre, als die übrigen, doch das Enderkenntniß und die Hülfsvollstreckung in Rücksicht auf die erstere nicht eher erfolgt, als bis auch die unerwiesene Klage zu dem nämlichen Ziel vorgerückt ist." Denn, warum sollte z. B. das erste Urtheil, während es über die eine gehäufte Klage auf Beweiß interloquirt, in Rücksicht einer anderen, für sich bestehenden und ganz liquiden, nicht sofort ein Endurtheil seyn dürfen? Kann das ja bey einer einzigen Klage, welche theilweise liquid wird, nach L. 21. D. de reb. credit. geschehen, warum nun nicht bey bloß formell conneren Klagen? Der Verf. wollte sicher nur erinnern, daß die frühere Entscheidung einzelner von mehreren cumulirten Klagen, nicht die Folge einer verschiedenen Proceßart seyn könne, worin er sehr Recht hat. — In Ansehung der Eintheilungen materiell connexer Proceßsachen scheint uns aber der Verf. seine rühmliche Absicht einer Berichtigung nicht erreicht zu haben. Denn da er selbst zugeben muß, daß das charakteristische Kennzeichen der Incidentsachen darin bestehe, daß solche durch die Hauptsache producirt oder veranlaßt werden, bey den Präjudicial- und vorbereitenden Sachen hingegen, die Stärke oder verschiedene Art des Einflusses der einen Sache auf die andere zum Merkmale diene; so sehen wir nicht ein, mit welchem Rechte oder Nutzen er die Verschiedenheit der Eintheilungsgründe bestreiten möge, welche ja nur so viel sagen; daß, wenn man von Incidentsachen redet, hiermit noch nicht ausgesprochen sey, welche Art von Einfluß eine solche auf die

ursprüngliche (Haupt-) Streitfrage haben könne, indem der Gesichtspunct, aus welchem diese Benennung hervorgehet, lediglich die Entstehungszeit sey; während hingegen bey den Begriffen der vorbereitenden und Präjudicial-Sachen, auf diesen Umstand gar nichts ankomme, sondern alles auf ihre Wirkung für die connexe Hauptsache. In der That treffen des Verf. sämmtliche Einwürfe, S. 87 — 90., auch nicht seinen eigentlichen Streitgegenstand (die Eintheilungsgründe), sondern vielmehr die Richtigkeit der Sätze, welche das erläuterte Lehrbuch in Ansehung der vorbereitenden und Präjudicial-Sachen aufstellt. Hierbey aber ist die richtige Erinnerung, daß manche vorbereitende und Präjudicialsachen allerdings von der früheren Existenz der Hauptsache abhängig seyen, nicht sowohl eine Verbesserung des Sinnes, als des Ausdruckes in dem erläuterten §. 29., wo hinter dem Eingangsworte „Unabhängig" nur eingeschaltet werden darf „in Ansehung ihres Begriffs"; wie sich solches schon aus §. 28. Note i) von selbst ergibt. Wenn der Verf. hingegen den Satz bestreitet, daß vorbereitende Puncte nur unter denselben Hauptsubjecten eintreten können, so scheint er uns die juristische Eigenschaft einer vorbereitenden Sache mit der politischen zu verwechseln, da der auf den großen Einfluß der Parteywillkühr im bürgerlichen Processe gebauete Grundsatz: inter alios acta vel judicata tertio nec nocent nec prosunt! schon hinreichend zeigt, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen ganz andern Personen, für die davon unabhängigen dritten ohne directen rechtlichen Einfluß seyn müsse. Wenn daher gleich nicht zu leugnen ist, daß die Urkundenedition, welche wider einen dritten Besitzer (außer dem Gegner im Processe) mit Erfolg im Wege Rechtens durchgesetzt ist, eine Vorbereitung für den Rechtsstreit zwischen andern Personen werden kann, so ist das doch nicht nur blos zufällig, weil es von dem sich nicht immer gleichen Werthe der edirten Urkunde abhängt, ob und was man mit dieser Vorbereitung in dem fremden Rechtsstreite ausrichten werde; sondern (was noch mehr ist) die Behandlung des Editionsstreites mit dem dritten, wird auch nicht im mindesten durch jene Möglichkeit seines Einflusses auf eine fremde Rechtssache modificirt, ja ein solches

Editionsgesuch ist ein wahrhaft selbstständiger Rechtsstreit, eine Hauptsache, wie der Verf. (S. 83. Note 22.) selbst bemerkt hat. Ist dieses nun richtig, so sehen wir nicht den mindesten juristischen Werth ein, welchen es haben könnte, auch solche Sachen zu den connexen zu rechnen! mit gleichem Fug würde man auch das Herbeyschaffen des zum Proceßführen nöthigen Geldes, selbst von dritten Personen vorbereitend nennen können, ohne daß hiermit mehr, als ein bloßer Namen gegeben wäre, während doch die zwischen denselben Parteyen (welche an der Hauptsache Theil nehmen) vorkommenden vorbereitenden Sachen, den Einfluß dieser Eigenschaft in Ansehung des Gerichtsstandes, wo? und der Proceßart wie sie zu verhandeln sind, stets empfinden, mithin ausgezeichnet zu werden verdienen. — Noch weniger richtig möchte es aber seyn, wenn der Verf. sogar Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu den connexen Proceßsachen zählt, da seine eigne Begriffsbestimmung (S. 71.) diese mit Recht auf Puncte beschränkt, welche im Rechtsstreite befangen sind. Man wird daher nicht übersehen dürfen, daß nicht alles, was vorbereitenden Effect hat, sondern nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche sich als vorbereitende Nebenpuncte einer andern Hauptsache zeigen, in dem Abschnitte von den connexen Proceßsachen zu erörtern seyen.

Wir stimmen dagegen dem Verf. darin völlig bey, daß die hemmende Kraft der Präjudicialsachen sich oft, nicht sowohl im Verfahren (wegen der Eventualmaxime), als nur bey der Urtheilsfällung zeige. — Seine im §. g. vorgetragenen Regeln über materielle Connexität der Proceßsachen konnten uns aber, dem bisherigen gemäß nicht befriedigen, noch möchten sie dazu dienen, dem angehenden Forscher im Fache des Civilprocesses Klarheit der Ideen über jenen Gegenstand zu verschaffen.

Jetzt folgt die fünfte, unsrer Ueberzeugung nach gelungenste Abhandlung in diesem Bande, von den Legitimationen (im Processe), besonders der Rechtfertigung zur Sache. Ohne uns bey der Frage aufzuhalten, ob mangelnde Legitimation zu der Praxis eine Nichtigkeit erzeuge? (S. 109.) wogegen wohl nicht ungegründete Zweifel zu erregen sind,

wenden wir uns gleich zu der Legitimatio ad causam, deren Begriff der Verf. nicht nur richtiger als gewöhnlich in einer doppelten Bedeutung angibt, sondern im engern Sinne, auch mehr als üblich, ins Einzelne verfolgt, und dabey sehr wahr bemerkt, daß sich die active Legitimation dieser Art, keineswegs bloß auf den Kläger beschränke, vielmehr in Rücksicht wahrer Einreden auch den Beklagten treffe; also überhaupt auf jeden angreiffenden Theil, die passive hingegen auf den Angegriffenen (sey er durch Klage, Einrede, Replik oder Duplik angegriffen) bezogen werden müsse. Hiernächst entwickelt der Verf. die Natur der mit Unrecht so genannten Einrede der fehlenden activ Legitimation noch richtiger als Gönner; und Rec. freut sich, in allem dem mit dem Verf. bereits seit längerer Zeit harmonisch gedacht zu haben, ohne dies zu wissen. Nur das einzige bemerkt er noch, gewiß mit Beystimmung des Verf., daß selbst bey Voraussetzung einer bestimmten Behauptung derjenigen Thatsachen, wovon des angreiffenden Theils Legitimation zur Sache abhängt, sich dennoch eine wahre Einrede des Mangels hieran in dem Falle gedenken lasse, wo der Angegriffene, die juristische Unmöglichkeit oder Unerheblichkeit des Beweises jener behaupteten Thatsachen, vermöge einer eignen neuen Erzählung deducirt, z. E. durch Vorlegung eines Testaments, das Unthunliche einer auf Intestaterbfolge gestützten activ Legitimation zeigt. Wären dergleichen neue Thatsachen sogleich genügend bewiesen, dann würde jene wahrhafte Einrede auch Einlassunghindernd seyn können!

Sehr genau und richtig entscheidet der Verf. hiernächst die Frage von der Zeit und Ordnung der Beweißführungen über den Legitimationspunct und über die Hauptstreitfrage, so wie von den dabey statthaften Beweismitteln; und Rec. stimmt ihm auch in Rücksicht der behaupteten Zulässigkeit des Schiedseides, in sofern die für die Hauptstreitfrage eintretende Proceßart solchen im einzelnen Falle nicht schon ausschließet, im Ganzen völlig bey. Nur den Gebrauch des Glaubenseides scheint uns der Verf. nach gemeinen Rechten doch zu sehr auszudehnen, da wir dessen Zuschiebung, nach Inhalt dieses Rechts, nur aus dem Gesichtspunct einer dem

Gegner vorzuwerfenden Bosheit (Chicane) glauben rechtfertigen zu können, deren Vorwurf nicht bloß auf eine vage Behauptung gestützt, sondern mit specieller Angabe der Thatsachen, woraus sie folgt, versehen seyn muß, wozu aber wohl nicht in allen Fällen Grund genug vorhanden seyn wird. Wir würden daher bey rein fremden Thatsachen, aus denen eine Sachlegitimation hergeleitet werden soll, in der Regel nur die Zuschiebung des Schiedseides über das Nichtwissen für statthaft halten; stimmen dagegen wieder ganz dem Verf. in Hinsicht des Satzes bey, daß nach völlig verfehltem Beweise über jenen Punct, die Entbindung, nicht bloß von der Instanz, sondern von dem unbefugterweise verfolgten Anspruche selbst erfolgen müsse.

Wenn endlich die sechste Abhandlung die Lehre von den Proceßkosten nebst den verwandten Materien, wie z. B. das Armenrecht sehr ausführlich behandelt, und davon eine so vollständige Darstellung, wie wir sie noch nirgends fanden, liefert, so wollen wir dieser das Verdienst einer erleichterten Uebersicht und großer Brauchbarkeit für den Practiker, auch einzelner Berichtigungen gewöhnlicher Meinungen durchaus nicht absprechen; allein wir müssen gestehen, daß nicht nur, nach der oben bemerkten Tendenz dieses Handbuchs, uns die Verfolgung in das Einzelne, für den Anfänger doch viel zu ausgedehnt scheint; sondern daß wir auch die hier mit vieler Umsicht und warmen Eifer versuchte Berichtigung der Theorie von Erstattung oder Vergleichung der Proceßkosten, nicht allenthalben überzeugend gefunden haben. Wir stimmen nämlich dem achtungswürdigen Verf. zwar in sofern völlig bey, daß es eine unverzeihliche Härte und selbst unpolitisch seyn würde, wenn die Gesetze den Besiegten ohne weitere Rücksicht auf Imputabilität, jederzeit zum Kostenersatze verurtheilt wissen wollten, — wie dieses einige neuere Gesetzgebungen gleichwohl verordnet haben! — allein die nicht kleine Reihe der gemeinrechtlichen Ausnahmen, worin eine Kostencompensation mit Recht statt finden soll (S. 312. ff.), scheint uns keineswegs durchgehends begründet zu seyn. Namentlich sind wir nicht überzeugt worden, daß in allen Fällen, wo ein nothwendiger (d. h. Erfüllungs- oder Reinigungs-) Eid gebraucht

werden mußte, ferner, wo auf den Gebrauch eines ordentlichen Rechtsmittels das vorige Urtheil ohne Rücksicht auf Nova abgeändert wird, die Kostenvergleichung begründet sey; wir müssen aber die Ausführung unserer Zweifel gegen diese und einige andere Behauptungen des Verf. bis zu einer andern Gelegenheit uns vorbehalten, und schließen mit dem Wunsche, daß der gelehrte und von uns sehr geschätzte Verf. die Fortsetzung dieses sehr brauchbaren Handbuchs nicht verschieben möge. Sehr erleichternd für dessen Benutzung würde es seyn, wenn er die Zahl der Abhandlung, und der oft ziemlich langen §§. über jede Seite (als Columnentitel) setzen ließe.

Frankreich und Rußland. Ersten Theils erste Abtheilung. Berlin, Neuer Societätsverlag 1814. VI. und 223 S. in 8. Mit Andriens Denkmünze auf den Tilsiter Frieden, dargestellt in einem Holzschnitt von Gubiz in Tuschmanier. (Schade, daß bey dieser künstlerisch recht hübschen Arbeit der Hauptzweck fehlt, weil von den drey Regentenköpfen keiner getroffen ist!)

Der Verf. von „Europa's Polingenesie“ und der Schrift: „das Continentalsystem“ gibt hier die Ursachen, Vorbereitungen zu dem Ausbruch des zur Entscheidung führenden Kampfes. Die Erzählung ist bündig und gedrängt; überall mit den Hauptstellen aus den Verhandlungen durchflochten. Die Actenstücke, welche man in ihrer vollen Ausführlichkeit zu kennen wünschen muß, sind mit historischen Erläuterungen S. 57 — 111. und S. 128 — 180. gut übersetzt. Das Wichtigste in der Folge wird seyn, daß das Audiatur et altera pars, welches bis dahin der denkenden Mitwelt, unter der allein weisen Vormundschaft, so schwer gemacht war, durch authentische Mittheilungen erleichtert werde. Hat doch die Erfahrung bewiesen, daß das allgemeine Weltgericht, welches in der Geschichte sein Tribunal aufstellt, sich mit aller Gewalt nur auf kleine Termine hinaus vertagen läßt. Von S. 181. bis ans Ende folgen in alphabetischer Ordnung die Denkwürdigkeiten der andern Staaten, welche in dem großen Streit bis dahin nicht unmittelbar auftreten. Gründlich belehrende Notizen und Materialien.

No. 22. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

1. Die Jesuiten. Ein Rückblick auf ihre ehemalige Existenz und erfolgte Aufhebung, in philosophischer, politischer und religiöser Beziehung. Aus dem Französischen. 1815. 64 S. in 8.
2. Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freymaurerordens und das einzige Mittel, die Ruhe in Teutschland zu sichern. Mit Beylagen. Frankfurt a. M. bey Franz Varrentrapp. 174 S. in 8.

Alles unter Menschen mögliche Gute, und auch noch von dem Unmöglichen manches, war nach Nr. 1. vereinigt bey — ? — den Jesuiten. Dies zu erweisen, vereinigt sich hier mit einem Franzosen ein Teutscher. Der Text des Büchelchens nämlich ist (nach S. 12 und 45) Uebersetzung des Coup d'oeil philos. politique et religieux, sur cette Société fameuse, qui se nommoit Compagnie de Jesus, par un Exjesuite etc., der sich unter den authentischen Exemplaren Vuillier unterzeichnete und (damals für den Prémier Consul) sich noch weiter als Exdirecteur des Ingenieurs attaché à l'Intendance de Corse bezeichnend empfehlen wollte; à Paris, chez l'auteur et Desenne, libraire. Germinal XI. 1803. Dazu gibt ein ungenannter Teutscher Vorrede und Anmerkungen, zum Theil in dem Tone eines Unpartheyischen. Ein Schein von Skepsis vermag alsdann das dennoch Behauptete desto zweifelloser zu machen. Nach den Bekanntschaften, auf welche Note 14 und 2. zeigt, möchte der Uebers. unsern Gegenden angehören. Rec. für die Anonymenjagd nie gestimmt, hält sich einzig an die Sache, lernt aber aus Note 2., daß schon vor 14 Jahren bey Fontaine zu Mannheim eine kleine Schrift: le retablissement de l'Institut des Jesuites est-il desidérable? von der nämlichen Tendenz erschienen sey, zeigend, daß seit dem Sturze der Jesuiten allgemeine Verbreitung der Irreligiösität erfolgt sey, wie dieses auch (Note 14) der bekannte „Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert"

erwiesen habe, und daß also „jeder aufrichtige Mensch und Christ diesem auf Frömmigkeit gegründeten, durch Weisheit geleiteten und durch Gehorsam verpflanzten Orden die Wiederherstellung für Kirche und Staat wünschen müsse.“ Dieses Wünschen ist dem Uebers. etwas so nothwendiges, daß er es sogleich zu einer schon geschehenen Sache erhebt. Was seyn muß, das muß freylich auch geworden seyn. Und so folgert S. 5 getrost aus der öffentlichen Andeutung der Repristinationsbulle, welche von einem Wunsche der gesammten (!) katholischen Welt für die Erneurung des Ordens spricht, ungeachtet dies in Bezug auf die Gesammtheit bezweifelt werde, geradezu dieses, daß — große kirchliche Bedürfnisse vorhanden seyn müßten, weil von sämtlichen (!) kathol. Höfen an den apostolischen Oberhirten eben so dringende Anregungen zur Wiederherstellung der Jesuiten geschehen seyen, wie solche einst zu ihrer Vertilgung gemacht worden wären. Und dieses Weil gibt — ungeachtet sich diese Sämtlichkeit in der That bloß auf Spanien, Sardinien und Sicilien reducirt — der Uebers. so entschieden als Factum, daß er schon über den Absprung der Begriffe und die große Macht der periodischen Herrschaft der Meynungen psychologische Reflexionen daran anknüpft. Auch dies, merken wir also wohl, gehört zum savoir faire, daß man etwas (das ja doch wohl geschehen muß?) als schon allgemein geschehen angebe, damit es — wo möglich — geschehe.

Nach dem Coup d'oeil (S. 14) war — die Menschen aufzuklären und besser zu machen, das große Werk, zu welchem sich die Jesuitengesellschaft verpflichtet hatte; alles dies unter Einem Panier mit der erhabenen Aufschrift: Zur größeren Ehre Gottes! Der Jesuite mußte auf den ersten Wink (S. 19) bereit seyn, die Leuchte der Vernunft [der Verf. schrieb noch 1803.] und des Glaubens in alle Welt zu tragen. Daher, weil mit der Mission, oder wie der Verf. sagt, mit dem Apostolat der Ehestand unverträglich sey [s. dagegen die alte ἀποστολοὺς 1. Kor. 9, 5.], war auch dem Jesuiten der heilige Cölibat nothwendig, wenn gleich der Verf. [1803.] nicht Anstand nimmt, die Ehelosigkeit der Anachoreten, Cönobiten, und aller nur der Beschaulichkeit gewidmeten

Orden für eine Mishandlung der Natur und einen Raub an der Gesellschaft zu erklären. [Desto heiliger würde der Jesuite erscheinen, wenn er allein vor allen Mönchen auch mit dem sogenannten Gelübde der Keuschheit als Priester hervorragen könnte.] In einen eben so erhebenden Gegensatz soll ihn die Bemerkung S. 16 stellen, daß ihm Unterricht, Gebet, Predigt, Meßopfen für Bezahlung zu geben verboten war, daß also die Maxime: der Priester muß vom Altar leben! vor ihm nicht gegolten habe. Er, er allein, habe mit religiösen Gegenständen keinen Handel getrieben. Nur fällt von selbst auf, daß es zweyerley Handel gibt, en gros und en detail. Die Stiftungen, von welchen der Jesuite lebte und der ganze Orden viel glänzender, als andere, und als der Secular-Geistliche sich darstellen konnte, waren doch auch der Ertrag der Religiosität. Nur das Nehmen im Einzelnen, im Kleineren, wurde klüglich vermieden, weil es im Großen erworben zum Zweck der Ehre Gottes besser zureichte. (Uebrigens war diese Klugheit, den Geistlichen nicht von Stolgebühren abhängen zu lassen, allerdings des Lobes und der Nachahmung würdig, vorausgesetzt, daß der Geistliche auf andere, sichere Weise in den Stand gesetzt ist, seiner Amtspflicht seine Zeit und Kräfte zu widmen.) Wie mäßig aber auch der im Großen erworbene Unterhalt des Ordens gewesen sey, will S. 16 uns daraus folgern lehren, daß in Frankreich die Untersuchung über sein Einkommen für jeden Kopf nur ungefähr 350 Livres jährlich gegeben habe. [Und von diesem Ertrag sollte der Orden seine glänzenden Gebäude, Apparate, Missionen, Correspondenzen zu bestreiten im Stande gewesen seyn? Der Verf. glaubte wohl, nach ungefähr 40 Jahren sey es vergessen, daß jene ökonomische Untersuchungen fast nichts als Immobilien zurückgelassen fanden, die sonsthin in Sicherheit gebrachten Schätze aber nicht in Rechnung bringen konnten.]

Belehrend beschreibt S. 20-24 die allmählige, sorgfältig vorbereitende und auswählende Aufnahme zu den vier Gelübden, Gleichheit, Armuth, Keuschheit und Gehorsam. Und gewiß lag auch hier das Nachahmungswürdige in der klugen Berechnung, jeden nach seinen Geistes- und Gemüthsanlagen fortzubilden, jeden zum allgemeinen Zweck in der Art, wie es seiner In-

dividualität am meisten gemäß war, thätig zu machen. Die Mittel waren äußerst zweckmäßig; aber — der Zweck selbst?? S. 30 Note 3. gibt zu, daß der einzelne Jesuite kein Eigenthum hatte, als seine Gedanken, und diesen habe doch der Ordensgeneral den Kopf nicht abschlagen lassen können. Er habe nur . . ihre Bekanntmachung unmöglich gemacht! So sehr war — nicht das Wohl der Einzelnen (überzeugungsfreye Thätigkeit und Selbstbildung), sondern — die Höhe des Ordens, das heißt, die Allgewalt der höchsten Ordensmeister (der Adepten, S. 56, Note 49.) Zweck des ganzen Kunstwerks. Und hier steigt dann bey dem Verf. der Gipfel dieser Ordenserziehung bis ins Unmögliche. Ungeachtet nach S. 17 (abermals im Gegensatz gegen andere Orden) andere Strafen, als die Ausschließung, nicht eingeführt waren, und der Orden sogar Professen wegen Ketzerey, Trunkenheit und anstößiger Sitten auszuschließen sich vorbehalten hatte, sey doch der reinen Wahrheitsliebe des Verf. (S. 24) das Geständniß abgenöthigt, daß — die Gesellschaft Jesu, so viel ihm bewußt, nie sich in den Fall gesetzt sah, solcher Ausschließungsrechte sich bedienen zu müssen. Selbst die Bezähmung der Geschlechtstriebe war, wie sich S. 18 ausdrückt, „bey den Söhnen Loyola's so rein, daß die wachsamste Eifersucht mit hundert offenen Augen hieran keine Makel entdecken konnte.“ Dieses hält wenigstens der Uebers. Note 37. S. 51 für die gewagteste der Behauptungen seines Authors. [Vgl. Recueil général des pièces concernant le procès entre la Demoiselle Cadiere et le P. Girard, Jesuite. à la Haye 1734. oder auch P. Ph. Wolfs allg. Gesch. der Jesuiten IV. Th. S. 352 und III. S. 276 294. Noch mehr aber s. ebendesselben Sammlungen über die Erklärungen der Angesehensten dieses Ordens für das päbstl. Recht, Regenten abzusetzen, und für die Erlaubniß, sie zur Selbstvertheidigung oder um des öffentlichen Wohls willen zu tödten, aus den Jesuiten Bellarmin, Becan, Suarez, Santarella, Mariana u. a. II. Th.] S. 243 ff. 273—285. Vgl. Sammlung der merkw. Schriften, die Aufhebung des Jesuiterordens betr. 1773. 4. S. 189—198.] Die letzten Winke des Französ. Verf. (S. 26) sind, daß der Fall der Jesuiten „vielleicht“ den Fall eines großen Throns, die Er-

schütterung eines großen Stuhls verursacht habe [man möchte fragen: durch ihr Seyn oder Nichtseyn? leitend oder leidend? vgl. die Rede des Canzlers von Brabant, bey Wolf IV. Th. S. 251.]. Vielleicht sey die Gesellschaft Jesu im Süden untergegangen, um (s. Archenholz Minerva. März 1803. und Nachrichten von den Jesuiten in Weiß-Rußland, auch Wolf IV. S. 77.) im Norden desto herrlicher wieder hervorzustrahlen. Vielleicht, könnte man zu diesem vielleicht hinzusetzen, war nicht bloß der Dr. Bahrdt, sondern auch der Fall der Jesuiten an dem Erdbeben in Calabrien Ursache. Noch leichter wenigstens würde sich dies vielleicht erweisen lassen, als was der Uebers. Note 58. hinzufügt, daß die rechtliche Existenz des Ordens schon durch Ganganelli selbst, noch vor Pius VI. und VII., wieder bestätigt worden sey (s. dagegen die Erklärung von Rom selbst, bey Wolf IV. S. 85.). Wahrscheinlich will er hierdurch auch die Revocation für ächt genommen wissen, welche dem Urheber der Aufhebungsbulle unterlegt wurde. s. dieselbe lateinisch und teutsch in Wolf, III. Th. S. 500 — 532. Was bedarf es aber untergeschobener Retractationen? In der Bulle: Dum indefessae, hatte sich der Orden Privilegien geben lassen, mit der päbstlichen Clausel: Nullo unquam tempore per nos aut sedem praedictam (apostol.) revocari vel limitari vel illis derogari posse. Die päbstliche Auctorität hatte sich also längst gebunden, dem Orden, welchem sie solche Privilegien ertheilte, jemals etwas zu derogiren, noch viel weniger ihn zu aboliren. Dennoch hat die nämliche päbstliche Auctorität — divini Spiritus, ut confidimus, adiuti praesentia et afflatu nec non muneris nostri compulsi necessitate — die Aufhebungsbulle 1773. gegeben; eben dieselbe Auctorität aber hat, nachdem sie „in heiligen Gebeten den göttlichen Beystand angefleht, vermöge der apostol. Machtvollkommenheit und für ewige Zeiten“ die Aufhebung wieder aufgehoben. Wohl möchte man hier die Worte des Uebers. S. 5 wiederholen: „Welch ein Absprung der Begriffe und Handlungsweise von itzt und ehmals? wie groß ist die Macht der periodisch herrschenden Meynung?“ Nur, dünkt dem Rec., ist diese psychologische Reflexion sehr schwer auf jenen irrefragabeln Stuhl anzuwenden, bey welchem

doch die Beyhülfe des h. Geistes nicht wohl als periodisch zu denken, oder zu fragen ist: ob er sich etwa darin, daß er praesentia et afflatu Spiritus S. adiutus handle, bey bestimmten, wichtigen Fällen selbst irren könne? und wer in aller Welt es alsdann besser zu wissen vermöge?

Desto klarer wird, daß es auch hier, nicht auf Auctoritäten, sondern auf die Natur der Sache selbst ankommen muß. Zu diesem Behuf erneuert Nr. 2. S. 36—110 das Andenken an die Monita privata Societatis Jesu durch eine teutsche Uebersetzung. Sie würden entscheidend seyn. Aber die Unpartheylichkeit fragt: Ist ihre Aechtheit anerkannt, oder erwiesen: Ueberweisender sind S. 16—32 die Auszüge aus Sa, Andr. Philopater, Bellarmin, Bridgewater, Mariana, über das Recht, Tyrannen zu morden. S. 7 sagt richtig: Ueber dem Getümmel der Zeit haben die Meisten von uns vergessen, was jenseits der letzten zwanzig Jahre liegt. Was Marat und P. Duchesne declamirten, hatten diese und andere Jesuiten vorher als Religionslehrer in Umlauf gebracht. (s. Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses en tout genre, que les soidisans Jesuites ont persévéramment soutenues dans leurs livres avec l'approbation de leurs Superieurs et Généraux. Verifiées par les Commissaires du parlament (zu Paris) sur les livres theses, cahiers composés, dictés et publiés par les soidisan. Jesuites et autres actes authentiques. Paris 1762. 442 S. in 4. Vgl. Wolf III. S. 362. 367.) Die Gewalthaber, setzt der Verf. hinzu, mögen aus solchen actenmäßigen Ueberweisungen lernen, wie gefährlich es sey, den alten geistlichen Jacobinismus an die Stelle des, Gottlob, ziemlich gesunkenen jacobin. Sansculotismus wieder sich einschleichen zu lassen. Man gebe (S. 8) jedem Staate eine gesetzliche Verfassung, wodurch das wahre Wohl der Regierten und Regierenden wieder die verlorne Einigkeit erhalte; und dann kann eine bedeutende Erschütterung nie stattfinden. Wie die Idee von Heiligkeit des Rechts (für Niedere und Hohe) wieder hergestellt ist, wird auch der religiöse Sinn (im Gegensatz gegen den alles zersplitternden Egoismus und Solipsismus der Großen und Kleinen) wieder einheimisch werden. „Als man schwur, nichts

zu suchen, als Recht der Fürsten und Völker, und ferner keinen Raub der Rechte zu dulden, da wurden die Stimmen von hundert Millionen nur Eine. Die Völker schauten aufwärts und — glaubten. Es war ein schöner, großer Moment. Das Beginnen einer edlen, herrlichen Zeit schien entschieden. Aber bald zeigte sich, daß in der furchtbaren Gährung noch lange nicht alle unreinen Theile ausgeschieden waren. Der Glaube an Asträens Rückkehr fing an zu wanken. Man schien nicht mehr begreifen zu wollen, daß Gerechtigkeit, und nicht willkührliche Gewalt, das Einzige ist, wodurch das Wandelbare in allen menschlichen Anstalten Bestand erhält." — Werden harte Erfahrungen noch länger das Discite justitiam moniti predigen müssen?

Ueber die zweyte Abhandlung hat Rec. als Nichteingeweihter weniger Urtheil. S. 121 macht aufmerksam, wie die Maurerey im despotischen und despotisirten FR. absichtlich avilirt und gemein gemacht, wie daher der Englischen ursprünglichen Verfassung, auch in teutschen Logen, entgegengearbeitet, wie diese großentheils dagegen verwahrt und rein erhalten worden sey. Dazu kommt, daß die den Jesuiten zugethane Hierarchie, sobald sie den Kopf erhob, mit Heftigkeit diese Gesellschaften verfolgte. Dagegen beruft sich S. 124 darauf, daß Männer, wie der geradsinnige Großherzog Carl Friedrich von Baden, wie so manche Prinzen aus den gebildetsten Fürstenhäusern von Sachsen, Preußen ꝛc. warme Theilnehmer des Ordens waren und viele es noch jetzt sind. S. 122 versichert, daß in jener schrecklichen Zeit, wo ein freyes Wort mit Blut gebüßt werden mußte, die (rechtlich denkende) Freyheit in den teutschen Logen das letzte Asyl gefunden habe. Und darum soll, ruft S. 123 aus, der Orden nun vertilgt werden, weil er der fremden Tyranney sich entgegenstemmte? — Rec. gesteht sehr gerne, daß das, was von geheimer Policey, Hierarchie, Despotismus verfolgt, von manchen Biedern und Hellsehenden geschätzt wird, ein großes Vorurtheil für sich erhält. Das Gegentheil von dem zu wollen, was die Willkührherrschaft will, ist meistens der ächte Wegweiser zum Guten. Dagegen deutet der Verf. selbst S. 135 auf die Gefahr, daß unbekannte Obern, daß sogar Jesuiten (S. 137) den

geheimen Orden misbrauchen konnten, wie die neueste Weltstürmerey auch dieses mit Erfolg gewagt hat. Unbekannt kann es auch den Besseren nicht seyn, daß die geheime Verbindung nicht selten gemisbraucht wird, um Brüder anders, als ihre Kenntnisse und Gemüthsanlagen es verdienen, auch mit Ausschließung und Zurücksetzung gegen die Nichtverbrüderte, hervorzuheben, ungeachtet jede Verbindung mit Recht nur dahin wirken sollte, die ihr bekanntere Verdienste nach ihrem wahren Maaße geltend zu machen, aber auch überall, wo Verdienst außer den heiligen Hallen erkennbar wird, dasselbe eben so thätig zu befördern. Rec. bekennt daher, ohne dadurch etwas besonderes sagen zu wollen, gerne seine unvorgreifliche Meynung, daß dem Geheimen dieser alten, ächten freyen Baukunst, wovon ohnehin nur noch so Weniges geheim ist, gerade das Geheimseynwollen und der Ceremoniendienst, wie überall, nicht mehr der Zeit gemäß zu seyn scheint. Wäre es denn nicht jetzt, jetzt endlich, nöthig, daß Geist und Wahrheit das unverhüllte Verbindungsmittel der öffentlichsten Gesellschafft, der Herzensverwandtschaft aller Gutwollenden würde, daß, sage ich, jeder Rechtlichdenkende sich offen und öffentlich bey jeder Gelegenheit wörtlich und durch Handlungen für die Ueberzeugung erklärte, keines Unrecht, auch keiner ausschließenden Parthey, sondern nur des Guten und Würdigen auf jeder Seite Diener und Mithelfer seyn zu wollen und zu dürfen. Das Grundübel unserer Zeit scheint darin zu liegen, daß die wenigsten der Besseren auch freymüthig und entschieden, partheylos, und für das Bessere auf jeder Seite allein beharrlich thätig zu seyn wagen. Alles ist isolirt, schüchtern, zurückhaltend; und doch bedarf das Gute der Intrigue nicht. Es zeige sich nur offen; einer reiche dem andern die Hand, nicht weil er insgeheim, sondern weil er aus offener That und Erklärung erkennt, welches Geistes Kinder sie beyde seyen. So würden sich die Herzen wieder öffnen; so wäre Vertrauen gesichert unter denen, welche Vertrauen zu gewähren und zu empfangen fähig sind. Das offene Bekennen und Befolgen der Ueberzeugungen sichert das treue Festhalten noch viel mehr, als die feyerlichsten Weihungen. Ueberall wisse man, wofür sich jeder factisch und durch freymüthige Darstellung seiner Gründe und

Maximen erkläre. Wer offen gehandelt hat, wird und kann nicht leicht das Vertrauen täuschen. Nur die Oeffentlichkeit des Besseren gegen das Schlimmere ist überall die wahre Mutter des Zutrauens, der Liebe, des Glaubens. Man gebe offen und klar seine Gründe, höre billig und löse die Gegensätze. So weiß man, wem man als gleichdenkend sich hingeben könne. So wird die unsichtbare Kirche sichtbar, ohne daß sie Gränzpfähle um sich her stelle. Wenn die Gemeinschaft der Besseren im Lichte sich darstellt, wird auch der Schatten und das Dunkel von selbst erkennbar. Wo etwas zu verheimlichen nöthig bleibt, da lauert . . irgend eine Schlange unter den Blumen. S. 130 sagt: „lasset euch in allen größeren und mittleren Städten Teutschlands die Verzeichnisse der Freymauer aufschlagen; fraget dann Fürsten und Magistrate, ob nicht die Verzeichneten großentheils zu den angesehensten, würdigsten, unbescholtensten, gebildetsten Bürgern und Staatsdienern gehören?“ Wie viel besser aber, wenn überall jeder Einzelne, welcher für das Rechte und Gute nach seinem Innersten leben, das Unrecht aber nirgends fördern will, diese Gesinnung in seiner Art und nach seinem Wirkungskreis so notorisch macht, daß es ihm selbst davon abzuweichen um so unmöglicher wird. So ist die Gesellschaft der Rechtlichen mit einem Mal die offenste, vertrauensvollste, wirksamste und wahrhaft heilige. Aus der allgemeinen, offenkundigen Gesellschaft entstünde dann überall, nach dem natürlichen Geistermagnetismus, die Anziehung der Geistesfreyen zu einander. Wo man hinkäme, wüßte man, auf wem für das Gute, auf wem auch für das Schlechte, man sich verlassen könne. Wer das Vertrauen auf das, wofür er öffentlich sich gab, täuschte, würde schnell erkannt und — der Stellung, die er sich selbst nahm, überlassen. Denn auch ihm müßte seine Ueberzeugung gelassen werden. Nur daß jeder das sey, wofür er sich öffentlich gibt, nur dies wäre das Grundgesetz dieses öffentlichen Geheimnisses. Schaffet nur Mittel, den Menschen zu bewegen, daß er sey, was er scheinen möchte, so ist alles Bessere gewährt und verbürgt. Auch das viele Wahre, welches in der dritten Abh. des Verf. berührt ist, würde bald verwirklicht, wenn jeder Gutwollende auch zu seiner Ueberzeugung sich ohne Scheu

zu bekennen sich die Freyheit nähme. Was wahr gedacht und offen gesagt wird, wodurch sollte denn dies zu überwinden seyn? Nur immer mehr berichtigt soll es werden. Und auch deswegen soll es so wenig, wie möglich, geheim seyn. Selbst, was sonst die Bescheidenheit verböte, den Namen zu solchen Bekenntnissen und zu allem, wo Freymüthigkeit dadurch Platz gewinnen kann, nicht zurückzuhalten, scheint eine Pflicht der Zeit, ein Opfer für das offene Geheimniß der Gesellschaft der Wohlwollenden zu seyn, welche auch keiner politischen Genehmigung bedarf.

H. E. G. Paulus.

Das hohe Lied. Dramatisirt von einem Bibelfreund. 1814. Gedruckt bey Kaufmann in Mannheim. 34 S. in gr. 8.

Der Verf., welcher sich unter der Vorrede V. K. unterzeichnet, will nur wie ein Profaner angesehen seyn, indem er andeutet, daß es für Profane ganz unbegreiflich sey, wie der Sinn dieses in seiner Art ganz natürlichen, sehr weltlichen, von einem weichlich erzogenen und gearteten König [oder eher: für einen solchen] gedichteten, mit den üppigsten, selbst [wenigstens nach dem abendländischen Decorum] anstößigen Bildern und Ausdrücken geschmückten Hochzeitliedes auf die rein geistige, ächt stoische [Rec. möchte setzen: eben so streng als heiter religiöse] Denk- und Handlungsweise des göttlichen Nazaräers angewendet werden konnte. Doch, fährt Er fort, ist eine solche mystische Erklärung, welche über das Ganze dieser Salomon. Dichtung einen heiligen Schleyer wirft, wohl zweckmäßiger und natürlicher, denn ein Versuch unserer neusten Zeiten, welcher dem Hohenliede eine politische Deutung unterlegt. Der Verf. nimmt es als ein Brautlied, das in der Art des Tassoischen Amyntas oder der Indischen Sacontala gedacht, seine eigene Verdienste und Schönheiten habe, weil die Liebe zu allen Zeiten das Schönste in ihrer Sprache wähle. Weil diese durch die Versabtheilungen ꝛc. zerrissen werden, habe er unternommen, es frey poetisch zu bearbeiten, die dramatische

Form bestimmt hervorzuheben, das Ganze in eine zusammenhängende Handlung einzupassen, Bilder und Ausdrücke aber so zu wählen, daß sie ohne Erröthen von den Züchtigsten gelesen werden können. Doch suche er, sich nie zu weit von der Tendenz dieses Hebr. Epithalamions zu entfernen.

Immer scheinen zweyerley Bearbeitungen der Reste des Alterthums für zweyerley Zwecke nöthig und dienlich; die Eine (die archäologische?), welche so getreu, als es ohne Unverständlichkeit und ohne Gewalt gegen die Sprache des Uebersetzers möglich ist, das gegebene nach Wort, Sinn und Klang wiedergebe; die andere (modernisirende?), welche den Hauptinhalt des Alterthums den davon entfremdeten neueren durch Assimilationsversuche etwas näher bringe, welche dann um so zweckmäßiger sind, je weniger sie von dem, was da war, im Uebertragen verlieren und durch Beymischungen zu ersetzen suchen. Jene Methode allein versetzt uns in das Alterthum nach Wort und Geist, diese will das Alterthum in unsere Modernität versetzen, nicht ohne Geist (wenn sie gut ausgeübt wird), aber doch immer nicht ohne bedeutenden Verlust. Doch, wer darf es misbilligen, wenn ein theilnehmender Dilettant, welcher den Grundtext selbst nicht vergleichen konnte, sich an die Uebersetzung des Hieronymus hielt, und die Hauptzüge des althebräischen Denkmals poetisch aufzufassen und den Eindruck, welchen der alte Text auf ein mitfühlendes Gemüth machen kann, in gebildeter Sprache als freye, aber angenehm geformte Darstellung wieder zu geben, sich zum Vergnügen macht. Rec. wünscht nur, daß Zusätze, welche dem Liede etwas überflüssiges und minder passendes geben, nicht häufig durch Reim oder Sylbenmaaß veranlaßt worden wären. Gerade dies ist für die sogen. freyen Bearbeitungen die gefährlichste Klippe. Nur ein einzelnes Warnungszeichen dieser Art will Rec. durch verschiedene Schrift auszeichnen. Es sey sogleich der Anfang:

Die Sulamitin.

Er komm und küsse mich mit seinem Munde;
Denn süfs berauschend schmeckt der Liebe Kufs;
Und wonnig wie die junge Morgenstunde,
Ist auch sein Blick; erheiternder Genufs!

Was wär mein Leben ohne diesen Fürsten.
Es trauerte gleich einer Winterflur.
Ach wie nach Licht und Thau die Blumen dürsten,
So schmacht auch ich nach dem Geliebten nur.

Mehrere der hier auffallenden Zuthaten gibt Rec. der freyen Bearbeitung gerne zu. Nur nicht das, was dem Original durch Geben nimmt, den erheiternden Genuß, welchen nicht das poetische Gefühl des Verf., sondern der beschwerliche Reim erzeugt hat. Ein süßes Berauschen sinkt so zur — Erheiterung herab! Die folgende Winterflur ist dem Gedichte ganz fremd und allzu abendländisch; auch daß die Liebende soviel Nachdruck darauf setzen soll, in dem Geliebten den Fürsten zu haben, ist der übrigen schönen Uneigennützigkeit und Schäferart des Lieds nicht angemessen. Weiterhin finden wir noch viel mehreres von der Phantasie des Bearbeiters eingemischt, um im Contexte selbst anzudeuten, wie er sich die Scenen gedacht habe und — nur zu oft nach abendländischer Empfindungsweise und nicht nach dem oriental. Verhältniß der Geschlechter gegen einander — ausschmückte.

Man ist vielleicht am meisten begierig, wie der dichterische Bearbeiter sich bey den sinnlichsten und auffallendsten Stellen des Lieds genommen habe. Einige Strophen mögen zeigen, daß er seinem Vorsatz getreu blieb, ohne hier von dem Texte allzu weit abzugehen:

S. 26. Sieh, dein Sidonisches Gewand, es schmieget
Wie zart um schlanke Hüfte sich! und bieget
Um deines Schooses Wölbung sich so schön,
Und läßt den künstlichsten Pokal uns sehn.

Im süßesten Gefühle reiner Lüste
Erheben Dir jungfräulich sich die Brüste;
Nicht freudger hüpfen auf beblümten Höhn
Die Zwillingsböckchen, wenn die Düfte wehn.

Blank, wie von Elfenbein sich Thürme zeigen,
Seh ich den festen Nacken dir entsteigen;
Um Hesebon erglänzen heller nicht
Lust-Teiche, wie mir strahlt dein Angesicht.

Kühn tritt hervor aus deinen edlen Zügen
Die Nase, stolz ins Ganze sich zu fügen.
So steht die Warte, die, o holde Braut!
Vom Libanon hin nach Damaskus schaut.

Wer mahlt, Geliebte, deines Zaubers Fülle?
Wie viel des schönsten noch verbirgt die Hülle!
Der edlen Palme gleichst du an Natur.
Dein Busen lockt, wie eine Traubenflur.

Drum röthet öfters Sehnsucht mir die Wangen.
Nach dieses Baumes Frucht glüht mein Verlangen.
Mich dürstet nur nach dieser Traubenkost.
Und süßer schmeckt dein Kuß, als Cypermost.

Es hauchet Balsamdüfte deine Kehle.
Dein süßer Mund berauschet meine Seele,
Wie Saft vom würzigsten Granatenbaum,
Und wie des besten Weines Perlenschaum.

Wer einige Züge hier zu stark und zu grotesk finden wollte, müßte die Urschrift nicht kennen.

P.

Demosthenis Oratio de Corona quam denuo recognovit et cum Joa. Taylori, Hier. Wolfii, Jer. Marklandi, Jac. Palmerii, Joa. Jac. Reiskii suisque animadversionibus auctioribus iterum edidit Gottlieb Christophorus Harless. Leipzig, bey Weidmann 1814. XVI u. 541 S. gr. 8.

Die frühere Bearbeitung der Rede des Demosthenes für den Ktesiphon von dem Herrn Hofrath Harleß erscheint hier nach fünf und vierzig Jahren in einer neuen Auflage so, daß die Einrichtung der Ausgabe dieselbe geblieben, der Text aber verbessert und mit reichern Anmerkungen von dem Herausgeber ausgestattet worden ist; zu denen ihm besonders Reiske's Recension des ganzen Demosthenes mit dem kritischen Apparate und die Handausgabe jener einzelnen Rede von Wunderlich Veranlassung gaben. Denn diesen beyden ist er besonders in der kritischen Behandlung des Textes gefolgt, und hat sie mit

einer außerordentlichen Genauigkeit und Pünktlichkeit verglichen und genutzt. Daher hat der Text von Taylor, den er in der ersten Ausgabe gewissenhaft wieder zu geben bemüht war, s. Praef. p. XI, in dieser viele Abänderungen erlitten, wie: Cap. 1. S. 46 τοῖς θεοῖς für θεοῖς; c. 2. S. 54 εὐνοιάς τε für εὐνοίας; c. 3. S. 54 προσδέξεται für προσδέξηται; c. 6. S. 76 ἂν ἐγράψατο für ἐγράψατο; dann die Wortstellung ἀγῶνες καὶ κρίσεις καὶ τιμωρίαι; und ἐξὴν αὐτῷ ἅπασι χρῆσθαι κατ' ἐμοῦ, wo ehemals αὐτῷ und κατ' ἐμοῦ fehlte. So wurde c. 7. S. 80 ἔλλησιν herein gesetzt; S. 82 ἑκόντας ὑμᾶς für ὑμᾶς ἑκόντας gegeben; c. 8. S. 84 τούτων eingefügt, und S. 86 εἰκότως, auch daselbst διετραγῴδεις für ἐτραγῴδεις aufgenommen, und ἄλλους gestrichen; c. 31. S. 224 καταλειφθεῖσα für καταληφθεῖσα dem Texte gegeben; und c. 52. S. 318 κήρυκα καὶ in Klammern eingeschlossen. In allen diesen Aenderungen, die sich auf die Auctorität von Handschriften stützen, stimmt Rec. größtentheils bey; daß Hr. H. aber c. 8. S. 84 εἰς τοῦθ' ἥκειν ἀναιδείας ὥστ' ἐτόλμα λέγειν statt ὥστε τολμᾷ nach Reiske aufnahm, kann nicht gebilligt werden wegen der Stelle, welche Taylor anführt c. XII. S. 108 οὕτω ἦν ἐν φύβῳ, ὥστε μισθοῦται, wofern die Handschriften, die nicht genau hier verglichen zu seyn scheinen, nicht anders entscheiden. C. 23. S. 158 (S. 249 R.) ἐκκλησίας συγκλήτου ὑπὸ [τῶν] στρατηγῶν συναχθείσης wurde τῶν zu gewissenhaft geduldet, was Taylor weg wünschte, und Reiske Appar. Crit. p. 572 als unächt erwiesen. In der Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen war er, seinen ehemaligen Grundsätzen getreu, weit behutsamer und bedächtiger. Doch finden wir c. 23. S. 60 κυθήριος für κύπριος nach Valesius, Corsinis und anderer Vorschlag verbessert. Andern Meynungen wurde in den Noten ein Platz gestattet; wie c. 44. S. 272 der Verwandlung des κἀκείνην in ἐκείνην. Die kühnen Verbesserungen Reiske's wurden regelmäßig dorthin verwiesen. S. Praef. p. V. Bey diesen Verbesserungen und Anführungen anderer Meynungen verfährt Hr. H. mit einer musterhaften, für junge Philologen sehr belehrenden, Humanität der steten Zierde des litterärisch hochverdienten Herausgebers.

Die hinzugekommenen Anmerkungen sind nicht bloß kritisch, auch erklärend; die kritischen größtentheils aus dem kritischen Apparat von Reiske. Eins ist auffallend, daß Reiske's frühere Verbesserungsvorschläge, die er selbst nicht in seiner Ausgabe mehr gebilligt hat, beybehalten worden sind, wie S. 49. Nicht alles, was Gelehrten einmal eingefallen ist, verdient stets fortgepflanzt zu werden. Die erklärenden Anmerkungen beschränken sich größtentheils auf Sprache, und bestehen oft in Verweisungen auf andere Noten, auf den Index und auf seine Ausgaben anderer Schriftsteller. — Ueber τάξις καὶ ἀπολογία, die nach Demosthenes Erklärung der Gesetze dem Ankläger und Beklagten zu wählen frey stehen muß, c. 1. S. 50, kann Rec. ihm nicht beystimmen. Τάξις bezieht sich bloß auf die Anordnung der zu vertheidigenden Punkte. Aeschines hatte von den Richtern gefordert, sie sollten den Demosthenes zwingen, in derselben Ordnung, wie er die Anklagpunkte behandelt hatte, diese zu widerlegen. Aeschin. c. Ctes. ed. Reisk. p. 592 — 594. S. Quintil. IV, 1. ἀπολογία bezieht sich auf die Forderung des Aeschines an den Ctesiphon, die gerechte Vertheidigung zu ergreifen, und keinen Sachwalter zu wählen, wie den Demosthenes. Aeschin. p. 590. c. 3. p. 84 konnte die Grăcität ὁ λέγων ὕστερος nicht mit εἰμι δίκαιος ἔχειν erläutert werden. c. 1. S. 48 wird τοῦτο παραστῆσαι aus Viger p. 275 richtig erklärt; allein mit einem falschen interest, hanc ut dii vobis mentem dent. Denn τοῦτο παραστῆσαι hängt von εὔχομαι ab. S. 146 wird καὶ γὰρ εἰ für etsi genommen. Wir zweifeln an der Grăcität, und im Viger p. 508 — falsch wird p. 369 citirt — steht kein Beweis.

Die gewöhnliche Lateinische Uebersetzung ist unverändert mit allen ihren Unrichtigkeiten und Fehlern beybehalten worden; wiewohl man hier zweyerley erwarten konnte. Einmal mußten die offenbaren Sprachfehler wenigstens fortgeschaft werden. Um bey dem siebten Capitel S. 78 — 82 stehen zu bleiben, wo Demosthenes den politischen Zustand Griechenlands nach dem Ausbruche des Phocenser Krieges schildert, sind die den vergangenen Zustand darstellenden Imperfecta und Plusquamperfecta falsch wiedergegeben: ἐπολιτεύόμην, in republica ver-

satus eram — διεκεῖσθε adfecti estis — διειστήκει divisa est. Die Worte οἷς γὰρ εὐτυχήκεσαν ἐν λεύκτροις, οὐ μετρίως ἐκέχρηντο — quoniam ea, quae in Leuctris sunt adepti, cum moderatione non sunt usi. Alſo ſogar uti rem wurde gelaſſen! So wird c. 6. S. 76 καὶ τούτοις ἐξῆν αὐτῷ ἅπασι χρῆσθαι κατ' ἐμοῦ wiedergegeben: atque his uti omnibus datur, da doch zur Begreifung der Vergangenheit im Gegenſatz von der Gegenwart, νῦν δ', nur dabatur ſtehen kann. In der Fortführung des vorigen Gedankens καὶ οὔθ' οἱ μισοῦντες ſteht im Lateiniſchen neque enim gegen die logiſche Verbindung des Demoſthenes. — Ταῦτα δ' ὁρῶν heißt nicht hisce rebus cognitis, ſondern quae cum videret. — οἱ ἄλλοι ſind ceteri, nicht alii. Denn die übrigen Griechen, welche damals thöricht handelten, werden den einſichtsvollen Athenern von Demoſthenes entgegengeſetzt. — C. 9. S. 90 ἃ νῦν οὗτος διέσυρε ſteht in der Ueberſetzung das ungereimte quae iste (Aeschines) nunc demolitus est, während Hr. H. in der Note das διασύρειν richtig verſtand. Zweytens mußte der Herausg. die Ueberſetzung ſeinen Aenderungen des Textes anpaſſen. Das iſt nirgends geſchehen. C. 7. S. 80 ſteht im Texte καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἕλλησιν, in der Ueberſetzung et apud illos universos. — C. 8. S. 84 εἰς τοῦθ' ἦκεν ἀναιδείας, ὥστ' ἐτόλμα, eo venit impudentiae, ut iste (?) non dubitet. — S. 86 fehlt εἰκότως in der Ueberſetzung. C. 6. S. 76 ſteht dem αὐτὸν οὐκ ἂν ἐγράψατο gegenüber illum in jus numquam vocaverat, was bey conditionellen Sätzen — si credidisset — vollkommen unlateiniſch iſt, wenn auch ἐγράψατο ohne ἄν als Griechiſch erwieſen würde. Zuweilen iſt durch einen glücklichen Zufall die Lateiniſche Ueberſetzung dem Texte nach ſeinen Veränderungen in dieſer Ausgabe conform geworden, wie S. 86 und 102.

Papier und Druck ſind trefflich, wie die Correctheit, für welche der Hr. Prof. Schäfer geſorgt hat. Dieſem verdankt auch dieſe Ausgabe in dem bekannten Epigramme c. 89. S. 472 (R. S. 322) μαρνάμενοι δ' ἀρετῆς καὶ λήματος die Verbeſſerung ἀρνύμενοι. Dem Rec. wurde vor kurzem eine leichte Aenderung μνησάμενοι mitgetheilt. Nur hat der Setzer aus den Namen Taylor und Harleß eine neue Zuſammenſetzung Harlor für Harleß ſich S. 54. 58 erlaubt.

Albius.

No. 23. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Pharmaceutische Erfahrungen, nebst einer faſslichen Anleitung, zur besten Fabrikation eines sauren und reinen Essigs. Zum Nutzen ausübender Apotheker von Georg Wilhelm Rüde, vormaligem Apothekerprincipale und Assessor beym Collegio medico zu Cassel in Kurhessen. Zweyter Theil. Mit einer Vorrede des Herrn Dr. und Prof. Trommsdorff's zu Erfurt. Leipzig (in J. B. G. Fleischers Buchh.) 1815. X und 214 S. kl. 8.

Wenn erfahrene Männer ihre Erfahrungen der Welt mittheilen, so ist das immer dankenswerth; in der Pharmacie aber um so mehr, als die Ausübung der Kunst noch so vielen Unerfahrenen anvertraut ist, sie selbst noch an den größten Mängeln fast durchgehends leidet, und deshalb jene der Erinnerung und des Aufmerksammachens auf bestehende und zu vermeidende Fehler nur allzu sehr noch bedürfen; in einer Erfahrungswissenschaft auch mit jedem Tage neue Erfahrungen von Einzelnen gemacht werden können, die Andern entgehn, Allen aber mehr oder minder nützlich seyn können: und darum mögen auch die unbedeutendst scheinenden, wenn sie nur neu, wahr und richtig sind, dankbare Aufnahme finden.

Die Mittheilungen des Verf., der das pharmaceutische Publicum schon einmal mit einem Bändchen ähnlicher beschenkte, sind aus einer reichen Fülle eigener vieljährigen Erfahrung geflossen, und eigentlich doppelter Art: pharmaceutisch, politisch und technisch. Sie enthalten theils Rügen bestehender Mängel des Apothekerwesens; Warnung gegen Verkehrtheiten, Rathschläge zu vernünftigerm und zweckmäßigerm Handeln, theils beziehen sie sich auf Vorschläge zu bessern Einrichtungen im Technischen, zweckmäßigerm Verfahren bey einzelnen chemischen Arbeiten und Vorschriften zu vereinfachter oder vervollkommneter Darstellung verschiedener pharmaceutisch-chemischer Präparate, und damit liefert der Verf. im Ganzen lesens- und

beherzigungswerthe Beyträge zur Pharmaceutik. Wir wünschen sie in den Händen recht vieler Apotheker, besonders angehender, und können sie mit Recht empfehlen. — Vorzüglich wohl gefallen hat uns der Aufsatz: Ueber die Ursachen der gegenseitigen Unzufriedenheit der Apothekerprincipale und ihrer Gehülfen. Er schildert nach dem Leben, hat die Ursachen wohl getroffen und gut entwickelt, auch rechte Mittel angegeben zu ihrer Abhülfe. Möchten sie ergriffen und besonders die warmen Empfehlungen zur Sittlichkeit von den jungen angehenden Pharmaceuten wohl beherzigt werden! — Auch jener über die nothwendige Vorsicht des Apothekers beym Einkauf und Empfange seiner Materialien verdient die vollste Beherzigung. Er warnt besonders vor Verbindlichkeiten des Apothekers gegen die Materialisten und gegen die Künste dieser, jenen von sich abhängig zu machen. Es ist solche Abhängigkeit leider nur allzu häufig; das gewöhnliche Mittel, schlechte Waaren an Mann zu bringen, und daher die reiche Quelle vielfältigen Unheils. — Weniger zufrieden können wir mit der Rüge einiger Unrichtigkeiten bey Verordnung gemischter Arzneyen seyn. Der Verf. streift damit in eine Region, die ihm fremd ist. Denn es ist das pharmacodynamische Verhältniß, dem seine Rügen gelten. Darüber aber ist vom pharmaceutischen oder chemischen Standpunkte aus kein Urtheil zuläßig. Es sind ganz andere Kenntnisse dazu nöthig, um urtheilen zu können, ob Mischungen, die der Pharmaceute oder Chemiker oder sonst einer für unpassend ansieht, dies auch wirklich sind. Hr. R. erklärt die Verbindung von krampferregenden und krampfstillenden, reizenden uud abspannenden, erhitzenden und kühlenden, zusammenziehenden und erweichenden, schweißtreibenden und abführenden Mitteln geradezu für Versündigungen, ungeachtet sie von großen, berühmten Heilkünstlern in ihren Werken angerühmt worden seyen. Das hätte den Vrf. doch wohl allein schon etwas bedächtiger in seinem Urtheile machen sollen, dies Anrühmen von solchen Männern; und die Berühmtheit mancher Mittel selbst, die gerade aus solchen widersprechenden Verbindungen bestehn, ihn mißtrauisch in seine Ansicht machen können. Die Unrichtigkeit dieser mögen

ihm einige sehr nahe liegende Beyspiele der trefflichsten Arzneyen, welche wir aus solchen „sündhaften“ Mischungen erhalten, zeigen. So z. B. die des Brechweinsteins mit dem Mohnsafte (des Krampferregenden mit dem Krampfstillenden); des Mohnsaftes wieder mit dem fetten Oele zum innern, der kaustischen Ammoniumflüssigkeit mit demselben zum äußern Gebrauch (des Reizenden mit dem Abspannenden); der Phosphorsäure mit der Zimmettinktur, der Essigsäure mit dem flüchtigen Laugensalze, der Schwefelsäure, der Weinsteinsäure mit dem Alkohol (des Kühlenden mit dem Erhitzenden); des Alauns oder Kinos mit Arabischen Gummi (des Zusammenziehenden mit dem Erweichenden); des Brechweinsteins in refracta dosi mit alkalischen oder erdigen Salzen (des Schweißtreibenden mit dem Abführenden), um zugleich nach geschehenen Stuhlausleerungen auch auf die Transpiration der Haut zu wirken. Methoden, die die besten Practiker seit undenklichen Zeiten bewährt gefunden, zum Heile der Kranken angewendet haben, und fürder anwenden werden, da sie sich in der Erfahrung sowohl bewähren, als theoretisch rechtfertigen lassen. Widersinnige Verbindungen der Art mögen allerdings auch wohl vorkommen; allein vom pharmaceutischen Standpunkte lassen sie sich nur in sofern würdigen, als offenbare Zersetzungen und nur schädliche Zusammensetzungen daraus entstehn, oder in sofern sie der Form widersprechen. Dergleichen sind aber keinesweges selbst die vom Verf. namhaft gemachten. Senegawurzel mit Schleim, z. B. dem des Isländischen Mooses, der Althäa in Brustkrankheiten mit Heiserkeit, mit Abzehrung ꝛc. kann sehr passend seyn; dem Salpeter in der wässerigen Auflösung mit einem andern Mittelsalze mag sehr wohl etwas Salpeter-, Schwefel- oder Salzäther-Geist, selbst Opiumtinktur, als geschmackverbessernd, als nervenreizendes oder besänftigendes Mittel, in gewissen Fällen zugesetzt werden. Eichenrinde, Weidenrinde, Catechu ꝛc. mit Columbo im Absude gibt eine treffliche Verbindung des Schleimigen mit dem Bitteraromatischen und Adstringirenden bey Durchfällen aus Schwäche und Laxität der Faser bey mangelndem Darmschleim u. s. w. ab. Erhalten wir doch solche Verbindungen auch unmittelbar aus den Händen

der Natur; zum sichern Beweise, daß sie nicht widersinnig sind, vielmehr als höchst wirksame treffliche Arzneyen sich empfehlen, z. B. die Wurzel des Symphytum officinale, die Columbo selbst, der Lichea islandicus, die Cassia lignea u. s. w. — So ist auch der weinige Auszug der Squilla mit anishaltigem Salmiakgeist versetzt, gewiß keine widersinnige Verbindung, sondern kann in bestimmten Fällen von Wassersucht, oder Lungenaffection, ein höchst wirksames Mittel abgeben. Selbst für die Verbindung des essigsauren Ammoniums mit abführenden Mitteln, z. B. der Manna, der Rhabarber, dürften sich rechtfertigende Indicationen denken lassen.

Die übrigen Capitel führen die Ueberschriften: Laboratorium (manches Nützliche, manches Beherzigungswerthe); Apothekervisitationen (neue Beyträge zu der alten Klage über das Unzweckmäßige derselben nach gewöhnlicher Weise); über das Stoßen (der Verf. empfiehlt hier unter andern eine zweckmäßige Maschine für den Stößer scharfer Substanzen): über das Wiederanfüllen der ledig gewordenen Standgefäße der Apotheke (Einfassen) und über die Vorrathsplätze derselben (practisch, gute Winke, und befolgungswerthe Vorschläge); blechene Futter zu hölzernen Apothekerbüchsen und Schiebladen (eine höchst zweckmäßige Vorrichtung); beste und sicherste Bereitung der concentrirten Essigsäure, nach Rink (aus essigsaurem Kalk vermittelst concentrirter Schwefelsäure. Die Methode ist vortheilhaft und zweckmäßig. Man erhält darnach eine, wenn gleich nicht ganz, doch zum pharmaceutischen und medicinischen Gebrauche hinlänglich reine Essigsäure); Darstellung des essigsauren Kalks; beste Zubereitung des Hydrargyri oxidulati nigri nach Rose (diese Zubereitungsart, welche der Verf. für die beste hält, ist viel zu mangelhaft; die Apotheker müssen das schwarze Queckſilberoxydul nach der von Bucholz, zuerst in Trommsdorffs Journal der Pharm. 19. Bd. 1. St. S. 32 ff. bekannt gemachten, freylich weitläufigeren, einen sorgsamen und geübten Arbeiter erfordernden, dafür aber auch das beabsichtigte Mittel am

vollkommensten liefernden Methode bereiten); Mittel, verdorbene Luft zu reinigen, nach Guyton Morveau; über das Einsammeln der Wandflechte [Lich. parietinus] (Linn. Parmelia parietina Schar. Der Verf. räth, die Flechte durch Dachdecker von Dächern einsammeln zu lassen; Versuche müssen aber erst noch lehren, ob die auf Bäumen wachsende nicht kräftiger sey, wie Rec. zu vermuthen geneigt ist); Angusturen-Rinde [Cortex Angusturae] (die Verwechselung mit der Ostindischen Angusturarinde betreffend, nebst Angabe der Unterscheidungskennzeichen; wobey nur zu bemerken, daß schwefelsaures Eisen nach Verschiedenheit der Rinden und der Auszüge der unächten Angustura mehr oder minder dunkelgrüne Niederschläge hervorbringt; so auch das salpetersaure Silber); Präparirte Land-, Erd- oder Wald-Schnecken [Limax rufus et ater Linn.] (sie sollen durch Verkleinern, Streichen auf ein reines Brett und Trocknen im Backofen haltbar und zum Gebrauche für die Zeit, wo man diese Molusken nicht frisch und gut haben kann, geschickt gemacht werden; allein es sind nicht diese, bloß reinen Schleim enthaltende Thiere, die als Mittel wider Lungenschwindsucht, wie der Verf. glaubt, oder vielmehr gegen Abzehrungen überhaupt, als kräftig nährende Brühen in der Abkochung gebraucht werden, sondern die gallertartige Gartenschnecke (Helix pomatia L.) ist es, die man zu diesem Zwecke verwendet; die erstern benutzt man bis jetzt nur lebendig, oder den frisch ausgepreßten Schleim gegen äußern Schaden, und schwerlich dürften sie nach der von dem Verf. vorgeschlagenen Procedur zum Gebrauche bey hartnäckigen Flechten, scrophulösen Geschwüren, exulcerirten Bubonen ꝛc. noch wirksam genug seyn; auch die eßbaren Schnecken könnten wir wohl, wenigstens getrocknet, bey den sonst so leicht zu habenden Knochen- und Fleischgallerten, gut entbehren); Süße Molken; leichtere Methode, die sogenannte Althäpaste zu verfertigen; über Weinprüfungen; schwarze Tinte ohne Galläpfel (statt dieser Tormentillwurzel); Bleyessig, Bleyextrakt (statt ihrer die Auflösung des Bleyzuckers; was allerdings gleichförmigere Präparate, aber auch anders geeigenschaftete

giebt; denn im Bleyzucker ist die Verbindung der Essigsäure mit dem Bley viel inniger, als in dem durch Kochen des Essigs mit Bleyoxyden bereiteten Bleyessig und Extract); über die Vereinfachung mehrerer pharmaceutisch-chemischer Processe (wenn der Verf. unter mehrern Beyspielen solcher Vereinfachung auch der Zubereitung des Spiesglanzweines aus Brechweinstein und Wein erwähnt: so dürfte der Gewinn dabey nicht bedeutend seyn; wenigstens zersetzt sich auch diese Auflösung und fällt nach Verschiedenheit des Weins verschieden aus. Wir halten das eigentliche Vinum antimoniale Huxhami neben dem Tartaro emetico nicht für entbehrlich. Die Vorschrift zur Bereitung des Diacodiensyrups ist gut; weniger aber können wir dem Vorschlage, zur Bereitung des China-, des Zimmet- und des Pomeranzensyrups sich der geistigen, statt der weinigen, Auszüge zu bedienen, unsern Beyfall schenken; um so weniger, da es um sudelnder und gewissenlos arbeitender Apotheker willen geschehen soll: denn bey diesen wird der geistige Auszug nicht besser als der weinige ausfallen; und dann ist ja auch in Hinsicht der Verschiedenheit der Bestandtheile und mithin auch der Wirksamkeit zwischen beyden der Unterschied nicht ganz unbedeutend. Hierauf folgen nun noch Supplemente, Berichtigungen und Verbesserungen für den ersten Theil, so wie endlich die faßliche Anleitung zur besten Fabrication eines sauren und reinen Essigs, welche letztere man denjenigen, die sich einen guten Essig selbst bereiten wollen, empfehlen kann.

.... th.

Neueste Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums und der biblischen Litteratur in Asien von Claudius Buchanan, Doctor der Theologie und vormal. Vice-Rector des Collegiums im Fort William in Bengalen. Nebst einem Anhang von drey Predigten von demselben Verfasser. Aus dem Englischen übersetzt von M. Christian Gottlieb Blumhardt, Pfarrer zu Bürg am Kocher, im Königreiche Würtemberg. Stuttgard, bey J. F. Steinkopf. 1813. XVI u. 420 S. in 8.

„Seitdem der gelehrte La Croze, sagt der Uebersetzer in der Vorrede, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in mehrern historischen Schriften über die Geschichte des Christenthums in Indien, Aethiopien, Armenien u. s. w. aufs neue die Aufmerksamkeit der Gelehrten im Occident auf Asien hingelenkt hat, sind die historisch-litterarischen Arbeiten, welche seither von Zeit zu Zeit — über verschiedene Länder und Gegenden Asiens zu Tage gefördert wurden, auch von den Deutschen immer mit Begierde und Dankbarkeit aufgenommen worden. Weitere, zum Theil ganz neue Beyträge — liefert gegenwärtige Schrift. — Die Lage, in welcher Buchanan sich befand, gibt seinen historischen Arbeiten über Asien einen Grad von Glaubwürdigkeit, der nicht bey allen Schriftstellern über diesen Theil der neuern Weltgeschichte anzutreffen seyn möchte. Seine seltenen Kenntnisse in den Sprachen des Orients hatten ihn zu einem der ersten Lehrer und Vorsteher in der gelehrten Schule des Fort William zu Calcutta in Bengalen erhoben. Hier boten sich seinem Forschungsgeiste beym Zusammenfluß Asiatischer Gelehrten und den vielfachen Erleichterungsmitteln des Handels die schönsten Gelegenheiten dar, schätzbare Erkundigungen über die Küstenländer Asiens einzuziehen. — Nachdem — — erhielt er von Seiten der Regierung den Auftrag, die südlichen und westlichen Küstenländer Asiens persönlich zu besuchen — die wichtigen Resultate seiner zweyjährigen Reisen, auf denen er alles mit eigenen Augen sah und untersuchte, werden dem Publicum in vorliegendem Werke, das der Verf. unter dem Titel: Christian Researches in Asia, London 1811, herausgab, mitgetheilt.“ Hierauf gibt der Uebers. Nachricht von den Verdiensten des Verfassers um die christliche Bildung Asiens, und macht auf die Schätze und Belehrungen aufmerksam, welche die Litteratur und Gottesgelahrtheit von der nähern Bekanntschaft mit diesem Welttheil noch zu erwarten habe. Wir sind dem Herrn Pf. Blumhardt großen Dank schuldig für die Uebersetzung eines Buchs, das unter die merkwürdigsten Neuigkeiten der Zeit gehört. Das Original ist in Deutschland noch selten, und die Kenntniß der Sprache ist es unter christlich gesinnten Lesern ebenfalls. Wir haben jenes nicht vor uns, dürfen aber

aus der fast durchgängigen Unanstößigkeit der Uebersetzung ihre Treue folgern. Vielen Lesern wird hier eine Thür aufgehen in ein ungekanntes Reich, wo sich eine Mannigfaltigkeit von Erscheinungen, sämmtlich auf das Höhere hindeutend, und mit dem Reiz der Fremde geschmückt, in anspruchlosen Berichten ausbreitet. Sie werden den Verf. eben so sehr hochachten und lieben lernen, als die Macht des Religionsgefühls, dessen sonderbare Aeußerungen und Verirrungen, und die Kraft desjenigen Glaubens bewundern, welchem die Menschheit ihr alleiniges Heil verdankt. Historiker, Geographen und Orientalisten können das Werk nicht ungelesen lassen, und für die allgemeine Kirchenhistorie liefert es bedeutende Ergänzungen. Es möchten sich hier auch diejenigen etwas anders besinnen, die uns den Segen des Christenthums durch die trüben Philosopheme und üppigen Tändeleyen Indiens zu verdünnen und aus den Augen zu rücken wußten, anstatt, (wie von andern würdigen Sachkennern allerdings geschehen ist) alles an seinen Platz zu stellen, und anzuschlagen, wie sich der Werth des Schattens zum Wesen verhält. Der Uebers. verräth richtige Einsicht in diesen letztern Gegenstand, wenn er in der Vorrede (S. XI) sagt: „Sollten nicht überdies die historischen, durch genauere Bekanntschaft mit der Geschichte, den Religionsideen und Sprachen der Asiatischen Völker immer glücklichern Nachforschungen nach dem ersten Ursprung und allmähligen Entwickelungsgang der in die Asiatischen Religionssysteme vielseitig verwebten biblischen Offenbarungslehren bey jedem Freunde des Christenthums eine edle Neugierde und ein mannigfaltiges religiöses Interesse rege machen? Wenigstens dürfte die stille Hoffnung jedem denkenden Christen eine reine Freude bereiten, auf dem Weg einer historisch begründeten Induction aus den vielfachen Fingerzeigen des Hinduismus immer befriedigendere Aufklärungen über den geschichtlichen Gang und die Verbreitung der göttlichen Offenbarungstraditionen ausgemittelt zu sehen, und somit den ersten Ursprung patriarchalischer Religionsideen und ihrer allmähligen Verwebung mit den verschiedenen Zusätzen des vielseitigen Götzendienstes geschichtlich aufzufinden. Auf diesem Wege würde jenes alte Problem der Theologie, nach welchem die gesammten, nach Inhalt und

Form noch so verschiedenen Religionsbegriffe aller Länder und Völker ursprünglich aus einem in der ersten Welt allgemein verbreiteten traditionellen Supernaturalismus hervorgingen, seine befriedigendste Auflösung und die Apologetik des Christenthums eine ihrer dauerhaftesten Stützen finden." Dergleichen geistreiche und fromme Aeußerungen dienen zur Gewähr, daß die Uebersetzung des Buchs in die rechten Hände gekommen ist. — Der Verf. erzählt in der Einleitung: „In seinen letzten, hinten beygefügten Vorträgen, die der Verf. vor der Universität Camoridge gehalten hat, kam er gelegenheitlich auf einige allgemeine Schilderungen der heidnischen Finsterniße und auf die Mittel zu sprechen, deren man sich gegenwärtig bedient, um das Licht des Christenthums im Orient auszubreiten. Dies erregte in einigen Mitgliedern dieser gelehrten Gesellschaft den Wunsch, umständlichere Nachrichten hierüber zu erhalten" — und so kam gegenwärtiges Buch ans Licht. — Das Collegium des Fort William (im J. 1800 gestiftet) hatte eine Abtheilung für Bibelübersetzungen in Orientalischen Sprachen, die aber im J. 1807 eingezogen wurde. Die Vorsteher des Collegiums ließen diese Uebersetzungsanstalt gleichwohl nicht untergehn, und gaben ihr sogar eine weitere Ausdehnung auf den ganzen Osten. Um eine richtige Uebersicht von dem Zustande des Christenthums und dem Aberglauben in Asien zu erhalten, hatten sie auch längst einen weit umfassenden Briefwechsel geführt. Die widersprechenden Nachrichten aber bewogen den Verf. die beyden letzten Jahre seines dortigen Aufenthalts zu persönlichen Besuchen und Nachforschungen anzuwenden. In dieser Absicht reiste er zu Lande durch die Halbinsel Indiens, von Calcutta an bis Cap Comorin, auch besuchte er Ceylon dreymal. Er gibt nun Rechenschaft von seinen Untersuchungen und den Völkern, für welche unter jener Leitung Uebersetzungen der h. Schrift bereits angefangen worden, oder zu unternehmen und zu verbreiten wären. Dieser Zweck — die große Aufgabe, die sich die ehrwürdige Englische Bibelgesellschaft für den ganzen Erdkreis vorgesetzt hat — lauft als Hauptfaden durch das ganze Buch. Von den Chinesen heißt es (S. 10): „Die Römische Kirche hat schon einen langen und fruchtlosen Kampf mit diesem Reiche geführt, weil sie dem Volk die gute und vollkommne Gabe, nämlich die

Bibel, niemals geben wollte. Noch mehr setzte sie die Lehre vom Kreuz durch Vermischung mit heidnischen Gebräuchen herab.“ Die Vorsteher des Fort William fanden endlich an Johannnes Lassar, einem in China geborenen Armenischen Christen, einen Chinesischen Bibelübersetzer und Lehrer der Chinesischen Sprache, der drey geschickte Zöglinge bildete. Schon als der Verf. schrieb, war ein beträchtlicher Theil des Chinesischen N. T. gedruckt, auch der 1. Band von den Werken des Confucius durch den ältesten Zögling Josua Marshmann herausgegeben. Auch in China selbst, nämlich zu Canton, wird durch den Londoner Missionar Morrison mit Hülfe von Eingeborenen die Bibel in die Landessprache übertragen. — (S. 18) „Die Hindu von Juggernaut haben bis jetzt noch nicht die Vortheile eines christlichen Unterrichts genossen, und verehren noch immer das Götzenbild, das sie Juggernaut nennen. Die eingeborenen Christen von Tanjore hatten, so lange das Licht der Offenbarung ihnen nicht zu Theil geworden war, gleichfalls ein Götzenbild, nämlich den großen schwarzen Stier von Tanjore angebetet.“ Folgen sofort Auszüge aus dem Tagebuch des Verf. auf seiner Reise zum Tempel des Juggernaut in Orissa im J. 1806. Man will den Lesern das traurige Vergnügen, diese interessanten Schilderungen des noch fortwährenden scheußlichen Aberglaubens unter den Hindu selber einzusehn, durch keinen Auszug verderben. Zu den unzüchtig blutigen Opfern des Indischen Moloch kommen die Weiberopfer. Innerhalb sechs Monaten wurden in der Nähe von Calcutta in einem Umkreis von nicht mehr denn sechs Stunden 115 Weiber mit der Leiche ihrer Männer lebendig verbrannt. Ueber alle diese Greuel werden den Landsleuten mit Brittischer Freymüthigkeit die gebührenden Lehren gegeben. Wellesley hob jedoch schon die Kinderopfer auf. — Protestantische Missionen in Indien. Der erste Missionar, Barth. Ziegenbalg, segelte 1705 nach Ostindien ab; Briefe von Georg I. und dem Erzbischof von Canterbury an ihn und seine Collegen. Ihm folgten Schulz, Jänicke, Gericke und Schwarz. Merkwürdige Tagebuchsnachrichten von dem jetzigen Zustande der von ihnen gegründeten Gemeinen. S. 64. 65. „Als ich von der Kirche zurückkehrte, sah ich die christlichen

Familien haufenweise nach dem Lande heimgehen, und die Knaben, wie sie in ihre Ollas hineinsahen. Welcher Contrast, dachte ich, ist hier gegen die Auftritte zu Juggernaut! Hier ist alles anständig gekleidet, überall menschliche Empfindung und vernünftige Unterhaltung! Hier sind keine Todtenschädel, keine Selbstpeinigungen und Selbstmorde, keine Hunde und Geyer zu finden, die Menschenfleisch verzehren! Hier sieht man christliche Tugenden von dem einfachen Hindu mit einer Kraft und Reinheit ausgeübt, worüber diejenigen staunen müßten, welche den natürlichen Volkscharakter nie anders als in einem nachtheiligen Lichte, wie z. B. in Bengalen, wahrgenommen haben." S. 72. „Nach meiner Abreise von Tanjore nahm ich den Weg durch die Wälder, welche die Collaries (Diebe) bewohnen, die jetzt durch Christenthum gesittete Menschen geworden sind. Als sie hörten, wer ich sey, stellten sie sich mir unter den Weg, und stellten mir ihre verlassene Lage in Absicht auf christlichen Unterricht vor. Sie baten ganz stürmisch um Bibeln und um Lehrer. „Ihr braucht uns, sagten sie, kein Brod und kein Geld zu geben; aber Gottes Wort brauchen wir." — Die h. Schrift wird und ist zum Theil schon für die Hindu in die fünf Hauptsprachen der Länder übersetzt, welche der Brittischen Regierung unterworfen sind: in die Hindostanische, Bengalische, Telinga, Tamulische und Malabarische; der Uebersetzer für die letzte ist Ananda Rayer, ein bekehrter Brahmine. — Ceylon, und die Christen darauf. S. 86. „Manche Orientalen, sowohl Mohammedaner als Hindu, glauben, daß Ceylon der Wohnsitz des ersten Menschen gewesen sey — der felsigte Rücken, der diese glückliche Insel mit dem festen Lande verbindet, heißt Adamsbrücke; der hohe Berg mitten auf der Insel — heißt Adamsspitze; auch findet sich hier ein Grab von unermeßlicher Länge, das die Leute Abels Grab nennen. Alle diese Namen waren schon viele Jahrhunderte vor der Einführung des Christenthums — im Gang." — Die Malayen und ihr schrecklich roher Zustand; ihre Cultivirung durch das Christenthum würde leicht seyn. — Hier folgt nun einer der wichtigsten Theile des Ganzen: der Abschnitt von den Syrischen Christen in Indien. Der Verf. ist hier Entdecker eines fast unbe-

kannten, uralten Christenvolks. Als die Portugiesen im J. 1503 auf der Malabarischen Küste ankamen, so blühete ein Syrisch christliches Königreich in diesem Lande, dessen Geistliche in der alten bischöflichen Verfassung standen, und die reine apostolische Lehre bewahrten. Die Portugiesen nahmen die Kirchen für den Pabst in Beschlag, verfolgten die Geistlichkeit, verbrannten alle Syrische geistliche Bücher; so entstanden auf der Küste Syrisch-Römische Kirchen. Die Gemeinen im Innern wollten Rom nicht nachgeben, flüchteten auf die Gebirge, und begaben sich unter den Schutz der heidnischen Landesfürsten. Der Verf. gewinnt auf der merkwürdigen Reise unter ihnen die Aussicht einer Vereinigung derselben mit der Englischen Episcopalkirche. Von den Priestern wird auch hier über Ausartung und Mangel an Bibeln geklagt. Sie sahen durch den Verf. das erste Exemplar eines gedruckten Syrischen N. T. Ihre Lehre ist apostolisch einfach, ihre Liturgie (S. 117) die nämliche, die in den ältesten Zeiten in den Kirchen des Patriarchen von Antiochia gebraucht wurde. Zu Candenad ist der Sitz des Metropoliten, Mar Dionysius. „Sein erster Anblick (S. 123) machte einen tiefen Eindruck auf mein Gemüth. Sein Kleid war von dunkelrother Seide; ein großes goldenes Kreuz hing ihm vom Halse herab, und sein ehrwürdiger Bart reichte bis zu seinem Gürtel. So, dachte ich, mag ein Chrysostomus im vierten Jahrhundert ausgesehen haben. Bey öffentlichen Anlässen trägt er die Bischofsmütze, ein musselinenes Kleid hängt über den Unterrock herab, und in seiner Hand hat er den Hirtenstab. Er ist ein in seiner Kirche sehr verehrter Mann, der durch seine Frömmigkeit sowohl als durch seinen Amtseifer sich auszeichnet. In Kenntnissen überhaupt war er jedem seiner Geistlichen, die ich bis jetzt gesehen habe, weit überlegen.“ Er übernimmt die Leitung der Bibelübersetzung ins Malabarische. Zu Cranganore (S. 133) soll der Apostel Thomas gelandet seyn; noch jetzt ist daselbst ein Erzbischof, dem 45 Kirchen untergeben sind. Zu Verapoli ist die Residenz des päbstlichen apostolischen Vicars in Malabar, eines Mannes von liberaler Denkart. S. 135. „Bey jedem Schritt, den ich im christlichen Indien machte, stieß ich auf Spuren der Inquisition. Indeß erkennt

der apostolische Vicar das Ansehn derselben nicht an — und nannte sie in Gegenwart des Brittischen Residenten einen abscheulichen Gerichtshof.“ In der Syrischen Stadt Angamalee erhält der Verf. ein wichtiges altes Bibelmanuscript zum Geschenk. Alte eherne christliche Tafeln, worauf die Rechte des Adels und andre Privilegien, mit einer Art Keilschrift geschrieben, vom Oberstlieutenant Macaubey wieder aufgefunden. — Die Römischen Christen in Indien (S. 147). Buchanan besucht sebst die Inquisition zu Goa, und wird mit dem Inquisitor bekannt. Ein nicht minder bedeutender, aber nicht erfreulicher Abschnitt. Was B. wagte, konnte er nur als Engländer. — Dann folgen die Perser und Araber in religiöser Beziehung, und was für sie in Betreff der Bibel geschieht. Sabat, Mirza Fitrut, u. a. gelehrte Eingeborene sind die Uebersetzer ins Arabische und Persische. Die Bekehrung des Nathanael Sabat (S. 208), welcher erst seinen Freund Abdallah zum Märtyrertod brachte, und hierauf selbst ein Christ wurde, ist jene berühmte, wunderbar fromme Begebenheit unserer Tage, womit sich schon mehrere Zeitschriften aus dem vorliegenden Bericht Buchanans (des Freunds des Sabats) geschmückt haben, und die, vermöge des Eifers und der Gelehrsamkeit dieses Arabischen Apostels aus Mohammeds Famile, noch große Folgen haben kann. — Die Juden (deren baldige Bekehrung und Heimfahrt nach der Schrift gehofft wird, so wie sie selbst ihre Erlösung für nahe halten) beschäftigen den Verf. nicht weniger als andre Völkerschaften im Orient. Er lernte die dortigen Jerusalems- oder weißen Juden, und die alten oder schwarzen Juden kennen, und handelte Manuscripte von ihnen ein. Die 10 Stämme. S. 254. „Wenn wir die Anzahl der Juden berechnen, die noch jetzt die Provinzen des alten Chaldäas, oder die benachbarten Länder bewohnen, und sich noch zum Judenthum bekennen, und die Summe deren hinzufügen, die in diesen Gegenden den Mohammedismus oder eine Abart desselben angenommen haben, so können wir überzeugend annehmen: daß der größere Theil der 10 Stämme, so viele noch von denselben vorhanden sind, in den Gegenden ihrer ersten Gefangenschaft angetroffen werden können.“ S. 264.

„So viel scheint ausgemacht zu seyn, daß wenn man von Babylon aus, als dem Mittelpunct, das Segment eines Cirkels vom nördlichen Ufer des kaspischen Meeres an bis zu den Ufern des Indus beschreibt, man die Ländereyen einschließt, welche die Hauptmasse der zerstreuten Stämme Israels enthalten.“ — Die Bibliotheca biblica in Bengalen, eine Niederlage von Bibeln in orientalischen Sprachen. Damit steht in Verbindung eine Bibliothek für Uebersetzungen, welche Bücher zum Gebrauch für die Bibelübersetzer enthält. — Die Armenier werden als das brauchbarste Volk zu christlichen Missionsgeschäften angesehen. Sie haben ihren Glauben sehr rein erhalten. Die alte Armenische Bibel, „die Königin der Bibelübersetzungen.“ Aufmunterung zum Druck derselben für die armenischen Christen in Hindostan. — Als Spuren der Offenbarungslehren in den Religionssystemen der Hindu werden (S. 277 ff.) hervorgehoben: Dreyeinigkeit, Menschwerdung der Gottheit, stellvertretende Versöhnung für die Sünde und die Wirksamkeit des h. Geistes auf das menschliche Herz. — Ueber eine kirchliche Verfassung für das Brittische Indien. — Einen Anhang bilden drey Predigten des Verf., die, wie oben bemerkt, die Veranlassung zur Herausgabe dieses lehrreichen Buchs wurden. Die zwey ersten sind betitelt: Die Zeitalter des Lichts, und die dritte: Das Licht der Welt. — Wir übergehen sehr viel Bedeutendes, sowohl für Bibelwesen und Christenthum, als für Länder- und Völkerkunde. Möge Brittannien und andre Mächte alles ausführen, was hier gewünscht und angedeutet wird. Mögen diese christlichen Palmblätter aus dem Orient unser Abendland reizen, Blüthen und Früchte zu bringen, gleich denen, die sie uns von dem Lande des Morgens zu verheißen scheinen. Das Mutterland der Menschheit, unangesteckt von Vernünfteley, wo nur das Schlangennest des Götzendiensts auszufegen ist, und eine wankende Moschee bald umzusinken verspricht, mag, nach manchem heißen Kampfe der nahen Zukunft, die Sonne der Wahrheit zuerst wiedersehen, herrlicher, als sie darin unterging. Alles bereitet sich dort zur größten Umwälzung der Meynungen vor. Das Wort des lebendigen Gottes leuchtet und zündet dort an vielen Stellen.

IMO.

Lateinisches Elementarbuch. Eine Sammlung zweckmäßiger Stellen aus den Schriften des Cicero. Von Reinh. Bernh. Jachmann, Director des Conradinum zu Jenkau bey Danzig. Berlin, bey Maurer 1813. VIII u. 122 S. 8.

Die Absicht des Verf. war gut, und der Sammlerfleiß ist unverkennbar und lobenswerth; aber die Ausführung ist gänzlich verfehlt. Hr. J. protestirt gegen alles verschiedenartige Latein auch in Elementarbüchern. Nur mit Einer, der besten Art, mit der des Cicero soll der junge Lateiner bekannt werden. Er thut, als ob wirklich zu der Zeit, wo der Anfänger noch mit der Formenlehre zu kämpfen hat, bey diesem sich schon ein Gedanke von schönem Latein bilde, und als ob wohl gar der Anfänger falsche Declinations- und Conjugationsformen lernen werde, wenn er anstatt Sprüche aus Cicero zu übersetzen, andere aus Seneca, den beyden Plinius und andern jener Zeit zu übersetzen hätte. Diese Furcht ist wahrlich eitel. Erst wenn die Formenlehre ganz vom Anfänger begriffen worden ist, und er höhere Versuche im Lateinischschreiben macht, lese man mit ihm den Cicero achtsam und lasse ihn vieles auswendig lernen, damit er sich dadurch gewöhne, auf Wahl und Anordnung der Wörter und auf die feinern Principien der höhern Grammatik sein Augenmerk zu richten. Vorher schadet ihm das Lesen von Stellen, die aus andern Schriftstellern genommen sind, gewiß nichts, wenn sich nur keine Fehler gegen die Formenlehre und gegen die alltäglichsten Regeln der Grammatik darin finden. Indeß will der Recensent gern mit Dank ein Elementarbuch annehmen, das nur aus dem Cicero seine Sätze genommen hat, wenn nur die Ausführung ganz gelungen wäre. Aber dieses ist hier nicht der Fall. Das Buch soll nämlich den ersten Anfänger im Lateinischen von der ersten Declination an immerfort bey seinem Lernen begleiten und ihn durch Uebungen im Ciceronianischen Latein in dem, was er gelernt hat, üben und kräftigen. Dieses thut es auch den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte nach. Aber alles ist nur Täuschung. Der Verf. ahmte auf eine unglückliche Weise den ersten Cursus des Griechischen Elementarbuchs von Jacobs nach, ohne zu beherzigen, wie wahr schon einige unpartheyische Recensenten bey vorkommender Gelegenheit gezeigt haben, daß dieser erste Cursus eben-

falls ein verunglücktes Werk des berühmten Verf. sey. Hr. J. will z. B. dem, der nur erst mit der ersten Declination bekannt ist, zumuthen, schon ohne weitere Vorkenntnisse zu übersetzen: O fortunata mors, quae naturae debita, pro patria est potissimum reddita! In miseriis versamur et versabimur. Prorsus vitae taedet, ita sunt omnia miseriarum plenissima. Und so gehts bey den übrigen Declinationen. Wenn Hr. J. in einem Sätzchen nur ein Wort fand, das zu seinem Abschnitte taugte, flugs ward es eingeschrieben, ohne zugleich zu erwägen, ob auch die übrigen nachbarlichen Worte dem, der bey einem solchen Abschnitte steht, verständlich seyn können. Der Rec. kann daher solche Ueberschriften für nichts, als eitle Täuschung erklären. Wer so verfahren will, der kann in nicht gar langer Zeit ein Lesebuch zusammengeschrieben haben, das zwar, wie das gegenwärtige, im herrlichsten Latein ist, da nur Cicero darin spricht, aber er hat doch für den Anfänger, zu dessen Uebung er sammelte, ein untaugliches Buch geschrieben. Selbst in den Abschnitten von der Conjugation der Verben läuft alles bunt unter einander, so daß daher auch manches Beyspiel eben so gut einen spätern Platz hätte behaupten können. Als erstes Elementarbuch kann daher der Rec. dieses Buch nach Pflicht und Gewissen nicht empfehlen. Achtet man aber nicht auf die leeren Ueberschriften der ersten Hälfte, und denkt sich diese Hälfte nur als eine schöne fleißige Sentenzensammlung aus Cicero, so hat das Büchlein einen Werth, und wird dann mit dem größten Nutzen gebraucht werden können, wenn sich der Schüler mit der ganzen Formenlehre hinlänglich bekannt gemacht hat. So wie die erste Hälfte oder der erste Cursus eine Sentenzensammlung enthält, so enthält der zweyte Cursus unter mancherley Ueberschriften längere Stellen aus Cicero, dergleichen Sammlungen wir schon von Gesner, Olivet, Sintenis, Döring u. a. haben. Zum Grunde des Textes liegt aber leider! nur die Ernestische Recension, ohne auf die weit verbessertern Texte verschiedener Ciceronianischer Schriften in neuern Ausgaben Rücksicht zu nehmen. Nothwendig müßte aber bey solchen Chrestomathieen und Lesebüchern immer von den Sammlern der bis jetzt beste Text zum Grunde gelegt werden, wie es der gelehrte Schäfer in der neuen Ausgabe der Selectae historiae des sel Fischers gethan hat weil durch die Bemühungen mehrerer großer Philologen, der beyden Heusinger, Hottingers, Wolfs, Gernhards, Bremis, Becks, Görenz u. a. manches für nicht Ciceronianisch erkannt worden ist, was noch Ernesti dafür erkannt hat. Und daher erreicht auch so der Verf. seinen Zweck nicht ganz. x.

No. 24. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Ἰσοκράτους λόγος περὶ τῆς ἀντιδόσεως, vervollständigt herausgegeben von Andreas Mustoxydes, Historiographen der Jonischen Inseln. Verbessert, mit Anmerkungen und philologischen Briefen begleitet von Johann Kaspar von Orelli, Mitglied der Italienischen Gesellschaft der Wissenschaften, Litteratur und Künste. Nebst zwey Anhängen. Zürich, bey Orell, Füßli u. Comp. 1814. XLIII u. 566 S. gr. 8. (3 Rth. 8 gr.)

Ἰσοκράτους λόγος περὶ τῆς ἀντιδόσεως. Isocratis oratio de Permutatione ex Codd. MSStis suppleta ab Andrea Mustoxyde. Recensuit et varietatem lectionis adiecit Jo. Casparus Orellius, Societati Ital. Litterarum et artium adscript. — Isaei oratio de Meneclis hereditate. Accuratius edidit addita brevi annotatione Jo. Conradus Orellius, Parochus ad Templum Spiritus Sancti et Collegii Carol. Turic. Canonicus. Turici, typis Orellii, Fuesslini et Socc. 1814. XV u. 230 S. gr. 8. (1 Rth. 16 gr.)

Sehr unerwartet sehen sich die Freunde des Alterthums in dem Besitze des großen, bisher in den Ausgaben des Isokrates fehlenden Theiles seiner Rede über den Vermögensumtausch. Ihn enthält diese neue und vortreffliche kritische Ausgabe der ganzen Rede, welche wir hier anzeigen. Wir können diese Vervollständigung wohl mit Recht eine unerwartete und auch ungehoffte nennen. Denn schon Auger hatte in seiner Ausgabe des Isokrates die Lücke der Rede, welche keinem Leser verborgen bleiben konnte, mit ausdrücklichen Worten bemerkt, und Bandini hatte in seiner Bibliotheca Leopoldina Laurentiana (Flor. 1791 — 1793) erinnert, daß diese Rede in einer Florent. Handschrift weit vollständiger, als in den frühern Ausgaben vorhanden sey. Dessen ungeachtet ist es keinem der letztern Herausgeber des Isokrates, selbst dem trefflichen Koray nicht, gelungen, zum Besitze des fehlenden Theiles zu gelangen.

Die Veranlassung des endlichen erfreulichen Fundes, wie sie Mustoxydes in seiner Zuschrift an Koray, welche Herr von Orelli S. XXVI—XLIII Griechisch und Deutsch mitgetheilt hat, erzählt, waren die Nachsuchungen dieses gelehrten Griechen in den Bibliotheken Italiens, ob er irgendwo des Isokrates Panathenaikos so vollständig auffinden könnte, wie nach Jos. Scaligers Berichte (Epist. 431.) Nikolaus Sophianus ihn dem Heinr. Etienne gezeigt haben soll, oder auch einige noch ungedruckte Abschnitte, welche sich in einer Handschrift des Michael Sophianus, eines Zeitgenossen des Victorius (vgl. dessen Comment. in Rhetor. Arist. p. 718.), befinden sollten. Mustoxydes fand nicht, was er suchte; wohl aber etwas andres ebenfalls sehr erfreuliches, nämlich viele sehr merkwürdige Lesarten zum Isokrates, verschiedenes über sein Leben, und vorzüglich den vorher fehlenden Abschnitt der Rede περὶ τῆς ἀντιδόσεως in einer Mailändischen auf Baumwollenpapier nicht schlecht geschriebenen Handschrift aus dem XIV. Jahrhunderte, und in einer Florentinischen, welche ungefähr zwey Jahrhunderte älter, als jene seyn mag. In der letztern hatte ihn schon Bandini bemerkt, der ihn aber, jedoch ohne genauere Untersuchung, für aus schon bekannten oder untergeschobenen Stücken zusammengesetzt erklärte. Mustoxydes untersuchte ihn genauer, mußte ihn aus innern und äußern Gründen für ächt halten, und veranstaltete aus dem Codex Ambrosianus zu Mailand, 1812. eine Ausgabe der vervollständigten Rede, ohne alle philologische Ausstattung, außer daß am Ende die Varianten aus der Florentinischen Handschrift beygefügt sind. Zu Erläuterungen fordert er seinen gelehrten Freund Koray auf. Diese erste Mailändische Ausgabe, welche Herr v. Orelli S. XI sehr fehlerhaft nennt, ist nunmehr für Deutsche Philologen ganz entbehrlich gemacht durch die gegenwärtige vortreffliche Bearbeitung der nämlichen Rede, welche den Text an sehr vielen Stellen berichtiget, mit weitläuftigen Anmerkungen S. 203—305, die eine vertraute Bekanntschaft mit Isokrates verrathen, mit zahlreichen Varianten zur ganzen Rede S. 141—202, endlich mit Addendis aus einer Lateinischen Uebersetzung dieser Rede, welche ein Ungenannter zu Mailand 1813. 8. drucken ließ, versehen ist. Dadurch, daß

die zu den einzelnen Stellen gehörigen Materialien an mehreren Orte des Buches zerstreut sind, ist zwar der Gebrauch dieser Ausgabe etwas unbequem gemacht worden; doch wird der Herausgeber selbst durch die Art, wie sein Werk entstand, und durch das lobenswerthe Bestreben, alles zu geben, was zur Sache gehörte, hinlänglich gerechtfertiget.

Ist denn aber das neu aufgefundene Stück auch ächt? Mustoxydes und Orelli halten es dafür. Auch Rec. ist überzeugt, daß nicht nur kein Deutscher Kritiker, sondern überhaupt kein wahrer Kritiker nach Lesung des neuen Stückes und nach Erwägung der innern und äußern Gründe für die Aechtheit desselben, welche Orelli in einer schönen Zuschrift an seinen Lehrer Hottinger S. XI—XXII aus einander setzt, an dessen Aechtheit zweifeln wird. Wer könnte dieses Stück für untergeschoben halten, wenn er bedenkt, daß vorher die Rede offenbar unvollständig war, indem nicht alles darin abgehandelt wurde, was der Redner ankündigt, indem einzelne Anführungen bey andern Schriftstellern aus dieser Rede nicht in ihr vorkamen, indem diese Rede nicht die längste war, für welche sie Photius (Myriobibl. Cod. 169.) erklärt, daß aber nunmehr die Rede wirklich vollständig wird, indem alles abgehandelt wird, was der Redner ankündigt, indem die Anführungen alter Schriftsteller aus dieser Rede sich nun wirklich in ihr vorfinden, indem sie wirklich die längste unter den Reden des Isokrates wird, daß endlich der Styl in diesem Stücke ächt Isokratisch und dem Greise Isokrates vollkommen angemessen ist? Einen Umstand jedoch wünschte Rec. noch mehr aufgehellt, als es von Orelli geschehen ist, nämlich, woher es wohl mag gekommen seyn, daß dieser so beträchtliche Theil der Rede in den meisten Handschriften weggefallen ist.

Um nun dem würdigen Herausgeber zu beweisen, daß wir seine Arbeit sorgfältig durchgelesen haben, wollen wir ihm einige Bemerkungen über Stellen des neuen Stückes mittheilen, in denen die wahre Lesart noch nicht von ihm hergestellt scheint. S. 58 Z. 6 steht im Texte, ἐπὶ μικροῦ γε. In den Nachträgen S. 450 wird als neu entdeckte Lesart der Mailänd. Handschrift angeführt, ἐπεί, mit dem Zusatze des Herausgebers: künftighin aufzunehmen. Allein weder

ἐπὶ, noch ἐπεὶ gibt einen passenden Sinn, und das richtige Wort ist unstreitig ἔτι, so daß sich diese Stelle auf das kleine Stück aus der Rede gegen die Sophisten bezieht, welches kurz darauf angeführt wird. Ueber die Verwechslung von ἐπὶ und ἔτι vgl. Boissonade zu Marini vita Procli, S. 86. — Z. 12 ist mit dem Cod. Amb. ὅλοις ohne τοῖς, welches aus der letzten Sylbe von ὅλοις entstanden ist, zu lesen. — Z. 17 dürfte die Ordnung des Cod. Laurent., δυῦνα, δίκην ὑμῖν τὴν μεγίστην, vorzüglicher seyn. Auch möchte Rec. gleich darauf die Lesart τὴν γνώμην τὴν αὐτὴν (statt ταύτην) vorziehen. — S. 59 Z. 8 steht im Texte τίς ἂν ἢ, welches ἢ offenbar falsch ist. Der Cod. Amb. läßt es weg, welches der Herausgeber billigt. Es könnte indeß auch aus εἴη verdorben seyn. Im folgenden wird τῶν βαρβάρων ohne κατὰ durch dasjenige, was Orelli selbst in der Anmerkung S. 221 anführt, hinlänglich geschützt. Auf der nämlichen Seite ist die Stelle, ἀλλ' ἡ μὲν τούτων χρῆσις τοῦτ' ὠφελεῖν ἡμᾶς μόνον πέφυκε τὰ κατὰ τὴν πόλιν, zuverlässig verdorben, da zu ὠφελεῖν unmöglich drey Accusative gesetzt werden können. Wir schlagen vor, — τοῦτ' ὠφελεῖν ἡμῖν μόνον πέφυκε καὶ τὰ κατὰ τ. π. — Die Form διοικοίη τε möchten wir nicht sofort mit διοικοῖ τε, welches der Cod. Amb. hat, vertauschen. — S. 60 hat der Cod. Amb. πλέονος, der Laur. πλείονος. Auf der nämlichen Seite aber liest man Z. 9 πλείονος, und eben so S. 70 Z. 15; die nämliche Verschiedenheit in der Form dieses Worts findet sich noch in mehrern Stellen dieser Ausgabe. — Z. 10 liest der Cod. Amb. καὶ γραφέντων, der Laur. schaltet noch ἢ vor καὶ ein. Sollten die Worte nicht als Glossem von τιθέντων ganz auszustreichen seyn? Z. 15 möchte Rec. für τὴν ζήτησιν lesen τὴν διαίτησιν. — S. 62 Z. 25 ist ohnstreitig τοῦτον für τούτων mit Orelli zu lesen; aber ἢ — ἢ vertauschen wir nicht mit ihm gegen καὶ — καί. — S. 64 Z. 19 ist es nicht nöthig, γνωσθείην in καταγνωσθείην zu verändern. — Auf der folgenden Seite ist Z. 9 die Stelle: ὡς τούτοις μὲν οἷς εἴρηκα τοσοῦτον μόνον ἐχρώμην, οὐδ' ὅσον ὀφθῆναι διαλεγόμενος, verdorben. Der Zusammenhang fordert, daß etwa so gelesen werde: ὡς τούτοις μὲν

οἷς εἴρηκα τοσούτοις οὐ μόνοις ἐχρώμην, σὺδ' ὅσοις ὀφθείην διαλεγόμενος. Uebrigens ist es wohl möglich, daß in der Mailänd. und Florent. Handschrift S. 64 der Ausg. von Orelli mehrere Namen von Schülern des Isokrates ausgefallen sind, die vielleicht durch die zwey Vatikanischen Handschriften, welche diese Rede ebenfalls vollständig enthalten (vgl. Ausg. von Orelli S. 448 fg. und des Mustoxydes Brief S. XXXVI), ergänzt werden; in welchem Falle der von Orelli als möglich angenommene Einwurf gegen die Aechtheit dieser Rede wegfiele (vgl. S. XVI fg.). Indeß ist der Ausdruck τοσοῦτοι τὸ πλῆθος von acht Schülern nicht gerade zu sehr auffallend. — S. 66 Z. 2 halten wir die in beyden Handschriften höchst verdorbene Stelle durch den Herausgeber für vollkommen hergestellt. — S. 67 Z. 13 ist für ὑπὲρ αὐτῶν vielmehr ὑπὲρ αὑτῶν zu lesen. — S. 69 Z. 6 hat der Cod. Laurent. συνενεγκάσης, der Ambros. συνενεγκούσης. Der Herausgeber hat ersteres aufgenommen. Aber nach den Bemerkungen der Grammatiker ist im Particip der zweyte Aorist vorzuziehen. Z. 15 ist die Lesart des Cod. Amb., ἀπὸ διακοσίων νεῶν καὶ, als ungriechisch durchaus zu verwerfen. Das Wort νεῶν ist aus der letzten Sylbe von διακοσίων entstanden; und ἀπὸ — ταλάντων ist eben so gesagt, wie S. 70 Z. 2 ταύτην εἶλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων, ferner wie S. 84 Z. 15 ἀπ' ἐλαττόνων ζῶντες. Ueberhaupt ist dieser Gebrauch von ἀπὸ sehr häufig. — Z. 21 hat Cod. Amb. ἄν τις, Cod. Laur. ἤν τις, wie diese Partikel fast überall in dieser Rede heißt, mit Ausnahme sehr weniger Stellen, wo ἐὰν steht. Es scheint, daß überall ἤν zu lesen ist. — S. 71 Z. 5 ändern wir die Lesart, ὡς διὰ τούτων διαπραξάμενοι, nach dem Zusammenhange und dem Cod. Laur., welcher statt τούτων, τοῦτο hat, in diese: ὡς διὰ τοῦτο διαπραξόμενοι. — S. 72 Z. 18 ist das Comma nach den Worten ἐπὶ τοῖς ἐχομένοις, welche zu dem Folgenden gehören, zu tilgen. — S. 78 Z. 17 ist die Lesart des Cod. Laur. τίνος δευτέρου, wegen des vorhergehenden τίνος πρώτου, der des Amb. ποίου δευτέρου wohl vorzuziehen. Auf der nämlichen Seite Z. 23 ändern wir ἀπήνεγκε, welches keinen schicklichen Sinn gibt, in ὑπήνεγκα. —

S. 79 Z. 2 ist der Fehler πρός με statt πρὸς ἐμέ, so wie auch noch an einigen andern Stellen, übersehen worden. Z. 3 ziehen wir εἶναι aus dem Cod. Laur. der Lesart des Amb. εἴη vor. Die Stelle Z. 14 wird nun so zu lesen seyn: ταῦτα δὲ δρῶσιν οὐκ ἀγνοοῦντες — ἀλλ' ἀδικήσειν μὲν ἐλπίζοντες, ὀφθήσεσθαι δ' οὐ πρ. — S. 81 Z. 1 ist der Artikel aus dem Laur. herzustellen, und περὶ τὴν φιλοσοφίαν zu lesen. — S. 83 Z. 8 ist der Druckfehler ἀγνωνιεῖται in ἀγωνιεῖται zu ändern. — S. 84 Z. 1 zieht Rec. προλαβὼν dem προςλαβὼν nicht vor. Z. 6 möchte der Herausgeb. ὑποκριτῶν von den Rhapsoden verstehen. Allein bey ὑποκριτὴς dachte gewiß jeder Grieche sogleich an Schauspieler, wenn nicht der Zusammenhang der Rede ganz unzweydeutig auf etwas anders führte, welches in dieser Stelle nicht der Fall ist. Uebrigens scheint in derselben, da Isokrates zwey Klassen von Menschen aufstellen will, deren Beschäftigung und Gewinn ganz verschieden sind, die Entgegenstellung von Sophisten und Schauspielern eben so unpassend zu seyn, als die von Sophisten und Rhapsoden. Man erwartet eher statt ὑποκριτῶν das Wort συκοφάντων. — S. 85 Z. 2 ist zu interpungiren παρασκευάζεσθαι καὶ σκοπεῖν, εἴ μελ. Z. 14 liest Rec. statt ἅμα, welches der Cod. Amb. hat, nach dem Cod. Laur. der ἐμὸς hat, ὁ ἐμός, da das Pronomen nicht gut fehlen kann. S. 86 Z. 10 ist κατηγορῶν aus dem Cod. Laur. als Attische Form des Futurum, der gewöhnlichen Form κατηγορήσων vorzuziehen. Diese Attische Form des Futur. hat der Herausgeber auch S. 120 Z. 19 verkannt, und deswegen παύσεσθαι, welches neben dem Attisch. Futurum ἀπορεῖν ganz richtig steht, falsch in παύσεσθαι verändert. — S. 87 Z. 8. Vorzüglicher dünkt uns folgende Ordnung der Sätze im Cod. Laur., οὐκ ὀκνήσω δὲ πρὸς ὑμᾶς τὴν ἀλήθειαν κατειπεῖν οὔθ' ὡς ἔχω νῦν πρὸς τὸν ἐνεστῶτα κίνδυνον, οὔθ' ὡς τὸ πρῶτον. — S. 89 Z. 9 billigt Orelli τοιούτους, die Lesart des Amb., für τηλικούτους. Da dieses Wort sich auf τοῖς νεωτέροις bezieht, so können wir nicht beystimmen. Z. 21 erklärt der Herausgeber die Schreibart ἐκ ποδῶν statt ἐκποδὼν mit Koray für die richtige. Rec. kann ebenfalls nicht beystimmen wegen ἐμποδών. — S. 90 Z. 13

scheint die richtige Lesart: τοιαύτην εἶναι — οἱάπερ ἔστι, S. 91 Z. 2 hat der Cod. Laur. richtig: λόγοις τοῖς τοιούτοις. — S. 92 Z. 21 wird πλειστάκις als Glossem von ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ auszustreichen seyn. — S. 93 Z. 19 dürfte die Lesart, εἶναι δ' ἐκ τούτων προσῆκον, der Orellischen, εἶναι δὲ τούτων προσήκειν, vorzuziehen seyn. — S. 102 Z. 1 müßte, wie es scheint, ταῦτα verändert werden in ταύτην, nämlich τὴν φιλοσοφίαν. — S. 117 Z. 16 fehlt in der Stelle, διὰ τοῦτο δ' οὐχ ὁμολογούμενον αὐτὸν αὑτῷ τὸν λόγον εἴρηκα, offenbar noch eine Negation, und es ist wahrscheinlich οὐκ εἴρηκα zu schreiben. — S. 119 Z. 16 hat der Herausgeber πρότερον drucken lassen statt προτείνω, welches die beyden Handschriften haben. In den Nachträgen S. 455 wünscht er προτείνω als Glossem zu φημί (ich behaupte), geradezu ausgestoßen zu haben. Rec. kann sich nicht davon überzeugen, daß jemand προτείνω (ich schütze vor) als Glossem zu φημὶ beygeschrieben habe; auch fordert dasjenige, was S. 120 bey Isokrates folgt, eine Aenderung, wie die Orellische. Doch möchten wir lieber schreiben, καὶ τὴν καλουμένην ὑπὸ τινῶν τῶν πρότερον φιλοσοφ. — S. 124 Z. 16 ist der Druckfehler ἄξιος in ἄξιον zu ändern. Endlich S. 125 Z. 8 scheint statt τῶν αὐτοῦ vielmehr τῶν ἄλλων zu lesen zu seyn. — Wir müssen hier unsre kurzen Bemerkungen, die bloß den neu entdeckten Theil der Rede betreffen, abbrechen, um noch etwas von dem übrigen Inhalte des Buches sagen zu können. Auf die Anmerkungen folgt von S. 306 bis 320 ein Excursus über den merkwürdigsten Abschnitt der vervollständigten Antidosis (S. 116 fg.), welcher die Ansicht der Griechen von der Nutzbarkeit der Mathematik für Verstandesbildung sehr bestimmt darlegt. Am Schlusse des Excursus erinnert der Verf. mit Recht, daß künftighin kein Erforscher der Griechischen Pädagogik die vervollständigte Antidosis wird unbenutzt lassen können. — Von den sechs philologischen Briefen behandelt der erste (S. 325—337) einige Stellen Platons, vorzüglich des Gastmahls; dann einige aus dem Theätetos und Charindes. Eine Conjectur über das Symposion wird S. 464 zurückgenommen. Zweyter Brief. S. 337—349. Ueber einige Stellen Xenophons, aus der

Griech. Geschichte, der Athen. Republik, dem Hiero, den Memorabilien. Hiermit sind noch zu verbinden die Verbesserungen über den Oekonomikos S. 461. Dritter Brief. S. 349—367. Ueber einige Stellen des Maximus von Tyrus, Aristoteles (Poetik), Cicero (Tusc. II. 16 17. 26. III. 23. IV. 14. 15. 24. 26. Fin. II. 30. V. 19.), Tacitus (Annal. XI. 3.). — Vierter Brief. S. 367—398. Ueber einige Stellen des Aeschylus (Agamemnon, Choephoren, Eumeniden) und Euripides (Alkesta's, die Flehenden, Iphigenia unter den Tauriern, Troades, die Herakliden, Helena, Elektra, Rhesus). Fünfter Brief. S. 398—413. Ueber einige Stellen der Anthologie, des Quintus und Heliodorus. Sechster Brief. S. 413—447. Ueber Dante Alighieri. Hr. v. Orelli wird eine neue Ausgabe desselben liefern. — Nachträge, S. 447—464. Diese enthalten zuerst einen vollständigen Auszug der kritischen Noten, welche ein Ungenannter seiner Lateinischen Uebersetzung der Isokratischen Rede beygefügt hat, und noch mehrere eigene des Deutschen Herausgebers; dann Bemerkungen über einige Stellen der Schrift des Dionysius περὶ Συνθέσεως, und noch einige Bemerkungen über die Rede des Isokrates, S. 456—458. Ferner den Inhalt der Anhänge, welche der Arbeit des ungenannten Gelehrten beygefügt sind, und die ebenfalls den Isokrates angehen, bis S. 460. Den Beschluß machen kurz vorgetragene Conjecturen des Herausgebers über des Plutarchus Romulus, Lycurgus, Numa, Solon, Poplicola, Themistocles, Camillus, Pericles, Alcibiades, Coriolanus, Timoleon, Paulus, Aemilius, Pelopidas, Marcellus, Aristides, Cato, Flaminius, Pyrrhus, Lucullus, Sertorius, Agesilaus, Pompejus, Alexander, Cäsar; über Achilles Tatius, Xenophon Ephesius, Longus, Orpheus, und des Demosthenes Rede gegen den Midias. Gelehrte, welche sich mit den Schriftstellern beschäftigen, über welche Orelli Conjecturen mitgetheilt hat, werden diese nicht übersehen; daher wir es für überflüssig halten, Proben mitzutheilen und zu beurtheilen.

Der erste von den zwey Anhängen, welche der Titel verspricht, enthält des Isäus Rede über die Erbschaft des Menekles, hin und wieder verbessert und mit Heinr. Bremis

und eignen Anmerkungen erläutert von Conrad von Orelli, Pfarrer an der Predigerkirche und Chorherr in Zürich. Die neue Bearbeitung dieser kleinen Rede, welche sich in einer einzigen Handschrift des Isäus in der Mediceischen Bibliothek zu Florenz erhalten hat, und aus derselben zuerst im Jahr 1786. zu London mit kurzen Noten von Thom. Tyrrwhitt durch den Druck bekannt, sodann aus dieser Ausgabe 1788 in das dritte Stück der Götting. Biblioth. der alten Litteratur und Kunst unter die Anecdota aufgenommen wurde, ist, ob sie gleich nur aus dem Göttinger Abdrucke, ohne neue Vergleichung der Handschrift, veranstaltet ist, durch die Anmerkungen des Herausgebers und des Hrn. Bremi eine erfreuliche Zugabe zu dem Isokrates geworden. Da wir also nicht zweifeln, daß diese Probe Beyfall erhalten werde, so sehen wir der neuen berichtigten Ausgabe des Isäus von dem rühmlich bekannten Herausgeber des Nikolaus Damascenus recht bald entgegen. Beym Durchlesen bemerkten wir folgendes. S. 473 Z. 17 scheint der Zusammenhang statt ἡλικίαν vielmehr ἐρημίαν zu fordern. S. 477 Z. 18 ist μοι ποθῶ τούτου πυθέσθαι vielleicht verdorben aus πυθοίμην τούτου; denn ποθῶ πυθέσθαι sieht aus wie Erklärung des Optativs. S. 480 Z. 20 glauben wir, daß statt ὥστε δεώμεθα eher ὥς γ' ἐδέοντο, als ὡς ἐδεόμεθα, wie der Herausgeber will, zu lesen sey. Die dritte Person wurde in die erste verdorben, welche vorher geht und folgt. S. 479 Z. 15 ist der Druckfehler συκοικίαν in συνοικίαν zu ändern. S. 563 fg. folgt noch ein Nachtrag zur Meneclea von Caspar von Orelli.

Der zweyte Anhang S. 503 — 562 enthält Anmerkungen zu Xenophons Gastmahl von Conrad v. Orelli, Capitulsdiakon im Turbenthal, Cantons Zürich. Mit Zusätzen von J. H. Bremi. Die Anmerkungen sind oft zu wortreich und für den Philologen nicht befriedigend; auch ist der Ton, in welchem Schneider und Weiske getadelt werden, bey dem Verfasser von einem ersten philologischen Versuche, desgleichen dieser ist, gar nicht zu billigen. In der ersten Anmerkung S. 507 wird die Unverdorbenheit des Anfanges des Symposiums mit Recht, doch meist mit rhetorischen Gründen, behauptet. Den einzigen entscheidenden Grund aber für

die Aechtheit von dem Worte ἔργα bietet die Grammatik dar in dem Genitiv τῶν — ἀνδρῶν. Stünde das Particip ohne ein Substantiv, so müßte der Satz ganz anders geformt werden. Wenn übrigens Hr. von Orelli meint, man habe die Stelle ändern wollen, weil man die Formel ἔργον πράττειν nicht verstanden habe: so nimmt uns dieses mit Recht Wunder, da unter den Männern, welche ändern wollten, Stephanus und Leunclavius sich finden. Diese sollen jene Formel nicht verstanden haben! — Die zweyte Anmerkung S. 508 beginnt also: „Schneiders Meinung, Xenophon habe dem Gastmahle als stumme Person beygewohnt, ist unhaltbar.“ Nun, in dem Gastmahle, wie es Xenophon beschreibt, ist er selbst allerdings eine stumme Person, und wird durch das ein paarmal vorkommende τις, womit er sich selbst zu meinen scheint, keine mitsprechende Person. Daß aber Xenophon bey dem wirklichen Gastmahle nicht wird stumm gewesen seyn, versteht sich wohl von selbst. Ein hinlänglicher Grund dafür, daß er in der Beschreibung nicht wiederholt, was er selbst gesagt hat, liegt in seiner Bescheidenheit, da es ihm gefallen hat, seine Schrift so anzufangen: ἀλλ' ἔμοιγε δοκεῖ τῶν καλῶν κἀγαθῶν ἀνδρῶν ἔργα — ἀξιομνημόνευτα εἶναι. — Die Worte Cap. I. §. 15. ἀθάνατος γενέσθαι scheint man zu ernsthaft genommen zu haben. Philippus meint wohl, er werde nie einer der unsterblichen Götter werden, welche, durch den Opferduft befriediget, die derbe irdische Kost entbehren können. Er fürchtet sich vor einem Schicksale, wie das des Arztes Menekrates war, den Agesilaus (oder nach andern Philippus von Macedonien) bewirthete. — Cap. II. 17. ist die Aenderung Orellis viel zu gewaltsam, als daß sie gebilliget werden könnte. Auch kann Rec. Hrn. Bremi, der die beyden Worte τοιούτων γυμνασίων durchstreicht, nicht beypflichten, da die Stelle durch ein viel gelinderes Mittel geheilt werden kann, wenn man liest: ἢ εἰ τοιούτων γυμνασίων ἐπιθυμῶν (statt ἐπιθυμῶ). So hängt ποιεῖν, wie die übrigen Infinitive, von βούλομαι ab. In dem nämlichen Capitel ist §. 22. das Wort ταῦτα verdorben. Herr Bremi will es wieder ausstreichen. Allein ein einzelnes Wort auszustreichen, wenn es nicht das Ansehen eines Glossems hat,

ist allemal gewagt. Das erste muß immer seyn, daß man sieht, ob es nicht aus einem passenden Worte von ähnlichen Schriftzügen verdorben sey. So ist in dieser Stelle statt ταῦτα höchst wahrscheinlich τἀναντία, „im Gegentheile", zu lesen. Zwar kann Rec. kein Beyspiel von dieser Verwechslung anführen; sie ist aber der von ἐναντίος und αὐτός, welche durch Beyspiele bestätiget ist, vollkommen analog. — Zu diesen wenigen Bemerkungen fügt Rec. nur noch dieses hinzu, daß die Anmerkungen von Bremi ein herrlicher Beytrag zur Erklärung und Berichtigung der genannten Schrift des Xenophon sind, welche kein gelehrter Leser derselben übersehen darf.

Das Buch Nr. 2. enthält nach einer Lateinischen Vorrede, in welcher die Gründe für die Aechtheit der Rede des Isokrates vorgetragen sind, Addenda, dann den Text und die Varianten eben so, wie die größere Ausgabe. Die Anmerkungen fehlen ganz. Die Ausgabe der Rede des Isäus enthält ebenfalls Vorrede, Inhalt, Text und einige kritische Noten. Die Besitzer der größern Ausgabe, welche alles enthält, was in der kleinern steht, können diese kleinere ganz entbehren.

K.

Cullerier's, ersten Wundarztes des Spitals der Venerischen zu Paris, Abhandlungen über den Tripper und Nachtripper, Bubonen und Schanker. Mit Zusätzen und einem Versuch über die Entstehung der Lustseuche, herausgegeben von J. L. Renard, Doctoren der Medicin und Chirurgie, Stadtphysicus und Arzt des Bürgerhospitals, Arzt der Epidemien des Gemeindebezirks und mehrerer Gesellschaften Mitglied. Mainz 1815. bey Florian Kupferberg. Vorrede 48 und 232 S. in 8.

Der Herausgeber liefert uns hier eine Uebersetzung der Abhandlungen des Herrn Verfassers über diese Gegenstände, welche in dem Dictionaire des sciences medicales sich befinden. Statt der Anmerkungen hat er das neue, welches dem Verf. entgangen ist, eingeschaltet, um den Abhandlungen mehr Vollständigkeit zu geben. Was den Werth der Artikel

betrifft, so enthält der pathologische Theil viele schätzbare Bemerkungen über diese Gegenstände, und zeigt, daß der Verf. Gelegenheit hatte, eine große Anzahl venerischer Kranken zu beobachten, und sich Erfahrungen zu sammeln. Der therapeutische Theil ist weniger wichtig; die Heilmethode Deutscher Aerzte verdient der des Verf. in manchen Fällen vorgezogen zu werden, welche überhaupt nicht sehr befriedigen wird. Dieses Letztere möchte auch der Fall seyn mit der Hypothese des Herausgebers über die Entstehung der Lustseuche, welche derselbe den übersetzten Abhandlungen vorausschickt. Er entwickelt seine Ideen auf folgende Weise:

Die Ursache des Lebens in den vereinigten Zeugungssäften des männlichen und weiblichen Menschen kann aus ihrer eigenthümlichen, den Naturzwecken entsprechenden Verbindung herausgerissen werden. Erhält dieses Moment des Lebens über das Individuum, in welchem diese abnorme Scheidung des lebenden Princips statt hatte, das Uebergewicht, so entsteht dadurch ein zerstörendes Gift, welches, da es einmal über die Individualität siegte, die Macht einer Gattung hat, über mehrere Individuen zu herrschen.

Das venerische Contagium ist nun nach der Meinung des Verf. ein Product, der durch den Beyschlaf mit vielen Männern, durch Vielmännerey bewirkten Gährung vielfach vermischter Geschlechtsflüssigkeiten beyder Geschlechter in einer jetzt beynahe entzündeten Mutterscheide. Dieses Gift, fährt er fort, ist ein besonderes, weil es in Gebilden einer gewissen specifischen Form aus Flüssigkeiten von eigenthümlicher Art und von zeugender Kraft entstand, und wirkt auf die verschiedenen Organe des menschlichen Körpers nach den Wahlverwandschaften, die seine Bestandtheile in demselben zu erregen im Stande sind, auf eine eigenthümliche Art. Den Nerven gibt er einen Antheil, vorzüglich dem Nervenäther, besonders wenn er eine sauerstoffhaltige Flüssigkeit seyn möchte.

Er geht nun mehrere Erscheinungen durch, von welchen er glaubt, daß sie auf keine andere Art erklärbar sind, und erkläret sie nach den Grundsätzen seiner Hypothese. Die Einwürfe, warum das Contagium sich nicht schon bey den wollüstigen Römern und Griechen entwickelt, und erst gegen das

Ende des fünfzehnten Jahrhunderts entstanden, trachtet er zu widerlegen durch frühere geschichtliche Beweise von ansteckenden Geburtsgliederkrankheiten, ferner durch die Hinderung der Erzeugung und Fortpflanzung des Contagiums bey jenen Völkern wegen des Gebrauches der Bäder und anderer Reinigungsmittel. Die allgemeine Entwickelung und Verbreitung im obigen Zeitraum suchte er in der günstigen Constitution der Luft, welche auch bey andern hitzigen Ansteckungskrankheiten zu ihrer Entwickelung und Ausbreitung wirksam ist; ferner in der Verletzung der natürlichen Gesetze durch moralische Willkühr, in dem Cölibat, in der veränderten Tendenz des Geschechttriebes, nämlich in der schnellen Befriedigung der Lust als herrschenden Denkungsart. Vielleicht, sagt er, begründet sich in diesem Punct allein die jetzige allgemeine Fähigkeit des Menschengeschlechts, das venerische Gift fortzupflanzen, die er die syphilitische Constitution des Menschen nennen möchte. Die Begebenheiten im fünfzehnten Jahrhundert, und die unter den damaligen Umständen entstandene Veränderung der Luft durch Krieg, Völkerwanderung, Pest, Aussatz und andere ansteckende Krankheiten, die gleichzeitigen Ausschweifungen zwischen beyden Geschlechtern, wozu Unreinigkeit und Unvorsichtigkeit kamen, erzeugten nebst den bereits angegebenen Ursachen den günstigen Zeitpunct.

Nach diesem Versuch über die Entstehung der Lustseuche kommt zuerst die Abhandlung über den Tripper, dessen Sitz beym männlichen Geschlecht die Harnröhre, das Innere der Vorhaut, die Oberfläche der Eichel; bey Frauenzimmer die Mutterscheide, die Harnröhre, bisweilen die Gebährmutter, und in beyden Geschlechtern oft der After, das Auge, die Nase und das Ohr sind. Nachtripper heißt er, wenn er mehrere Wochen nach der Berührung eintritt, oder andere Zufälle ihm vorhergingen. Der Verfasser unterscheidet Tripper ohne vorhergegangene Ansteckung, ansteckende Tripper nur für einzelne Personen, welche durch eine Ansteckungsmaterie eigner Art hervorgebracht sind, und kein anderes Krankheitsgift, noch dessen Zufälle erzeugen, und endlich venerische Tripper, welche im Stande sind, die gewöhnlichen Zufälle der venerischen Ansteckung hervorzurufen und bey

Vernachläßigung später in die allgemeine Luſtſeuche ausarten. Die Indicationen ſind ihm Heilung der örtlichen Zufälle, und dann Bekämpfung des Anſteckungsgiftes. Tripper, die nach Verlauf von 40 bis 50 Tagen fortdauern, heilt er mit eiſenhaltigem Waſſer, antiſcorbutiſchem Syrup, Chinadecoct, gekochtem Terbenthin u. ſ. w. Der Herausgeber lobt hier nach gemachten Zuſätzen das Elaeosaccharum menth. piperit. zu einem Scrupel bis zu einer halben Drachma. Bey der Ungewißheit, ob der Tripper ein veneriſcher, gibt er Mercurialmittel, womit der Verfaſſer viele und hartnäckige chroniſche Tripper geheilt hatte. Hierauf handelt derſelbe von den Folgen des Trippers, von der Hodengeſchwulſt, den Waſſerbrüchen, der Verhärtung, dem Scirrhus und Krebs der Hoden.

Beym Augentripper, welcher entſteht nach Unterdrückung des gewöhnlichen Trippers, durch Anſteckung während der Epoche der Niederkunft, und ſehr oft durch Reibung der Augen mit den Fingern, welche mit der Materie beſchmutzt ſind, werden erſchlaffende und beſänftigende Augenwaſſer, Blutausleerungen, Blaſenpflaſter, rothmachende Mittel, Haarſeile, Lockung des Uebels nach der Harnröhre durch Reizung derſelben mittelſt Kerzen angerathen. Das Einimpfen des Trippers verwirft er, und das mit Recht. Der Herausgeber ſchaltet hier ein, was Spindler über den Augentripper nützliches geſagt, und Spangenberg in Horns Archiv mitgetheilt hat. Von den weißen Gelenkgeſchwülſten als Folge der Verpflanzung des Reizes, und von der Harnſtrenge, Harnverhaltung, Harngeſchwüren, Infiltrationen und Harnfiſteln wird kurz Erwähnung gethan. Von dem Tripper ohne Anſteckung, als Folge der Gicht, Flechten, Krätze, Rheumatismus u. ſ. w. iſt zuletzt die Rede; hier ſchaltet Herr Renard ein, was Biett in dem Artikel der Blennorrhee in dem Dictionaire des sciences medicales geſagt hat, indem Cullerier davon ſchweigt.

Der Abhandlung vom Tripper folgt die des Bubo. Der Verf. macht die Bemerkung, daß man ſie öfterer in der linken, als in der rechten Seite anträfe. Die veneriſchen Drüſengeſchwülſte am Bauch, Schenkel, Hals, Achſeln nennt er ebenfalls Bubonen. Der Herausgeber macht am Schluß Er-

wähnung von einem Submaxillarbubo von einem Schanker an der Unterlippe. Der Brand als Folge der Entzündung, sagt der Verf., seye nicht mehr beym Bubo zu fürchten, als der Brandschorf, den ein künstliches Aetzmittel hervorbringt; die Zertheilung des Bubo ist ihm der erwünschteste Ausgang. Bey unschmerzhaften Bubonen wendet er reizende Mittel, zertheilende Pflaster, Queckſilbereinreibungen, bey schmerzhaften besänftigende Mittel an. Er öffnet Bubonen, wenn der Eitersack keine große Oberfläche darbietet, die Haut beynahe noch eben so dick ist, wie sie war, und der Bubo nach Zertheilung aller Geschwulst in völlige Eiterung übergegangen ist. Das Geschwür, wenn es ohne Complication ist, verbindet er mit trockner Charpie; die schlimmsten Geschwüre machte die Complication mit Scrophelschärfe.

Die Schanker theilt er ein in primäre und secundäre; die ersten sind, die kurz nach der Ansteckung, die andern, die lange nachher folgen. Die örtliche Behandlung der gutartigen Schanker besteht in Reinhaltung des Geschwüres und Auflegung von trockner Charpie. Bey Schanker von einer entzündlichen Art läßt er Kalbfleisch- oder Hühnerbrühe, Molken oder eine Tisane von Leinsamen, Eibischwurzel, Queckenwurzeln und andern ähnlichen Mitteln trinken, vermindert die örtliche Vollblütigkeit durch Blutigel. Beym Brand verordnet er China, Säuren, geistige Arzneyen; Blutflüsse stillt er durch Colophonium, Eichenschwamm, das Cauterium, die Compression.

Was der Verf. von den Schankern der weiblichen Schaam, und den Schankern des Mastdarmes und Afters sagt, ist vorzüglich lesenswerth, und liefert ein treues Gemählde von den Folgen der Unzucht in großen Städten; er geht hierauf zur Heilungsart der Schanker der Nase, des Nabels, der Brüste, Ohren und Augen über, bey welchen letztern der Herausgeber Spindlers Heilmethode einschaltet. Die venerischen Geschwüre der Nase, welche das Gebilde von innen nach außen zerstören, wo die Luft durchdringt, und die Aussprache leidet, nennt er Luftfisteln. Nachdem er von den Schankern im Munde, der Zunge, der Mandeln, des Gaumens, am Schlundkopfe gesprochen, sagt er von denen am Kehlkopfe, daß sie äußerst

selten, und daß ihm unter achtzig tausend Kranken, die er innerhalb 26 Jahren zu kuriren hatte, nur ein Fall vorgekommen sey. Bey den Schankern am Gaumen bediente er sich des Augenwassers von Lanfranc, welches aus Operment, Grünspan, Myrrhe und Aloe in weißem Wein, Rosen und Wegrichwasser aufgelöst, besteht, wirkte es nicht kräftig genug, so greift er zum Höllenstein. Den Beschluß machen die Schanker oder Rhagaden der Hände und Füße.

Wegen der Verwandtschaft der Gegenstände liefert hier der Herausgeber noch zwey andere kleine Abhandlungen vom Verfasser über den Kahlkopf und Beinfraß aus derselben Quelle. Als Ursache des erstern werden hier bemerkt eine schwächliche Gesundheit und schlechte Säfte, hitzige oder chronische Krankheiten von langer Dauer, besonders Scorbut, zu häufiger Verlust der Samenflüssigkeit, traurige Gemüthsaffecten, zu starke Kopfarbeit, das Alter, und das venerische Gift. Nach Entfernung der Ursachen rathet er um einen vollkommenen Kahlkopf vorzukommen, das wiederholte Abrasieren der Haare. Was der Verf. über graue und weiße Haare, als Folge der venerischen Krankheit bekannt gemacht hat, ist hier mit beygefügt. Wirksame Mittel wären in diesen Fällen nachtheilig, gelinde thäten wenig Wirkung. In den venerischen Knochenkrankheiten ist nach seiner Erfahrung der Queckſilbersublemat das wirksamste und sicherste Mittel.

Nach der Anzeige des Inhaltes des vor uns liegenden Werkes urtheilt Rec., daß der Herausgeber wegen der vielen lesenswerthen Erfahrungen durch seine Uebersetzung obiger Abhandlungen den Dank Deutscher Aerzte und Wundärzte, welche das Original nicht lesen können, wohl verdient, um so mehr, da durch die Zusätze desselben das mangelnde hin und wieder nach guten Quellen ergänzt ist, und wenn auch seine Hypothese über die Lustseuche nicht ganz befriedigen wird, so verdient doch sein Versuch wegen der dabey geäußerten Gedanken Aufmerksamkeit und nähere Prüfung.

No. 25. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Wissenschaft der Logik von D. G. W. F. Hegel, Prof. und Rector am k. baier. Gymn. zu Nürnberg. Erster Band. Die objektive Logik. Nürnberg, bey J. L. Schrag. Erster Theil. 1812. 8. XXVIII u. 334 S. Zweyter Theil. 1813. 282 S.

Herr Hegel versteht unter objectiver Logik die Ontologie als ersten Theil der speculativen Metaphysik, und setzt ihr als zweyten Theil unter dem Namen der subjectiven Logik die Lehre vom Begriff (vielleicht die sonst so genannte Logik) an die Seite. Diese objective Logik trifft der Aufgabe nach mit Kants transcendentaler Logik, besonders mit deren Analytik zusammen; sie ist eine neue Bearbeitung der Lehre von den Kategorien; der erste Band spricht vom Seyn, der Qualität und Quantität, der zweyte Band vorzüglich von den Kategorien der Relation und Modalität. Die Auflösung der Aufgabe unterscheidet sich aber von der Kantischen ganz und gar, indem hier nur Metaphysik nach dogmatischer Methode und nicht Kritik der Vernunft bearbeitet wird.

Wer die verschiedenen Arbeiten der jetzigen Philosophen in der Deutschen, d. h. Kantischen Schule vergleicht, wird bemerken, daß wir alle noch mit der Aufgabe beschäftigt sind, welche Kant Kritik der Vernunft nannte, und daß wir immer mehr darüber einig werden, diese Aufgabe sey die für die Philosophie besser verstandene Aufgabe, welche Englische Philosophen und Leibnitz Untersuchung der menschlichen Vernunft nannten. Wir kommen immer mehr darin überein, daß nur durch eine solche anthropologische Grunduntersuchung, durch eine Untersuchung des menschlichen Geistes, die ächten Grundlagen der wissenschaftlichen Philosophie gewonnen werden können. Dies zeigen auch die Arbeiten unsers Verf., nur daß er sich dabey, nach des Rec. Meinung, durch leere Wortstreitigkeiten irre führen läßt, und deswegen die genannte Ueber-

einstimmung nicht bemerkt, sich aber eben darum in Widerspruch mit sich selbst befindet.

Hr. Hegel ging in seinen eignen Untersuchungen von den Ansichten der Fichteschen Schule aus, und wurde dadurch veranlaßt, die Aufgabe der Kritik der Vernunft zu verwerfen. Kant hatte von einer Seite diese Aufgabe dahin bestimmt, daß sie, ehe die menschliche Vernunft es unternehme, Metaphysik zu bilden, erst die Kräfte der Vernunft zu einer solchen Unternehmung prüfen solle. Hr. H. macht dagegen vorzüglich die Einwendung, warum sich denn die menschliche Vernunft die Kräfte zu dieser Prüfung eher zutraue, als die zur Metaphysik selbst? Diese Einwendung können wir leicht abweisen. Kritik der Vernunft ist eine Erfahrungswissenschaft, sie ruht auf dem Boden der Erfahrungsseelenlehre, Metaphysik dagegen eine rein philosophische. Für Erfahrungswissenschaften sind die logischen Regeln der Methode über Auffassung der Thatsachen und Gebrauch der Inductionen leichter geltend zu machen, die Regeln der Methode für rein philosophische Wissenschaften waren viel schwerer zu entwerfen. Kant hat (in der Abhandlung über die Evidenz in metaphysischen Wissenschaften, welche man wohl die wichtigste unter allen seinen Schriften nennen kann) mit unübertroffener Klarheit nachgewiesen: daß die philosophische Erkenntniß nur nach gegebenen und nicht, wie die mathematische, nach gemachten Begriffen klar gemacht werden könne; daß also für die wissenschaftliche Darstellung der Philosophie die dogmatische Methode der Definitionen und Beweisführungen unbrauchbar sey und an ihre Stelle eine Methode der zergliedernden oder beyspielsweisen Erörterungen, überhaupt eine zergliedernde Methode treten müsse. Folgen wir nun diesem Rath, erörtern wir in der Philosophie gegebene Begriffe, so wenden wir den Blick auf die in diesen zum Bewußtseyn kommenden Erkenntnisse und nicht unmittelbar auf den Gegenstand solcher Erkenntniß — die Untersuchung wird Untersuchung des erkennenden Geistes — psychische Anthropologie, d. h. Kritik der Vernunft. Diese also muß die philosophische Grundwissenschaft bleiben, und anders als mit ihrer Hülfe gibt es keine gesunde Ausbildung der Metaphysik.

Die feinere Lehre der kritischen Logik ist aber unglücklicherweise von vielen unsrer Philosophen zu wenig beachtet worden, vorzüglich weil Reinhold in den Untersuchungen über die Fundamente des philosophischen Wissens diese Lehre gar nicht benutzt und nachher Fichte in der Abhandlung über den Begriff der Wissenschaftslehre, und Schelling in der Abhandlung über die Möglichkeit der Form der Philosophie jenen Reinholoischen Reflexionen folgten. Unser Verf. ist auch hier noch in demselben Fehler. Er sagt S. I: „Die Logik dagegen kann keine dieser Formen der Reflexion oder Regeln und Gesetze des Denkens voraussetzen, denn sie machen einen Theil ihres Inhalts aus und haben erst innerhalb ihrer begründet zu werden.“ Dies ist ein Satz, welcher auf die Methode in diesem Werk entscheidenden Einfluß hat, der aber doch für die Ausbildung einer Wissenschaft nach zergliedernder Methode gar keine Bedeutung behält. Logik wie jede philosophische Wissenschaft soll ihren ganzen Inhalt *voraussetzen*, weil sie *gegebene* Begriffe erörtert, und nicht mit gemachten Begriffen fortschreitet. Die Wahrheiten der Mathematik werden nach dogmatischer Methode zugleich begründet und klar gemacht; für Philosophie muß hingegen dies beydes geschieden bleiben, wir müssen ihre Wahrheiten erst durch Zergliederung und Erörterung klar machen, und können uns erst, nachdem dies geschehen ist, auf die Untersuchungen der Begründung einlassen.

Indessen wiewohl der Verf. die Kritik der Vernunft verwirft, so erkennt er doch mit andern Worten ihre Nothwendigkeit wieder an und verwickelt sich damit in Widersprüche. Er sagt: „es fühlt sich bey keiner Wissenschaft stärker das Bedürfniß, ohne *vorangehende Reflexionen*, von der Sache selbst anzufangen, als bey der Logik,“ — und doch steht dieser Satz in der *Einleitung* zur Logik, welche auf eine Vorrede folgt, in denen beyden auf die Phänomenologie des Geistes als den ersten Theil der philosophischen Wissenschaft verwiesen wird, neben dem die Logik als zweyter Theil stehe. Wir meinen, da wäre vorangehende Reflexion genug! Ferner die Phänomenologie des Geistes oder Lehre vom Bewußtseyn in seiner Fortbewegung von dem ersten unmittelbaren

Gegensatz seiner und des Gegenstandes bis zum absoluten Wissen — was ist diese der Aufgabe nach anders, als Lehre von der Erscheinung des menschlichen Geistes — psychische Anthropologie und diese, wenn sie philosophische Grundwissenschaft wird — Kritik der Vernunft? Ja wird deren Aufgabe hier nicht fast mit denselben Worten, wie bey Reinhold, Tieftrunk und mehreren Schülern Kants bezeichnet? Der Verf. spricht mit Verachtung von jeder Bearbeitung der Logik, die dieser psychologisches Material beymenge, oder sie auf anthropologische Grundlagen zurückführe, und doch hat er selbst jene Phänomenologie des Geistes zur Grundlage.

So meint Rec., der Verf. würde, wenn er sich selbst besser verstünde, sich mit uns auf einem Wege finden, da er sich aber misversteht, gibt er uns hier nur eine neue dogmatische Darstellung der Ontologie. Leicht werden wir für unbefangene, klar denkende und vom Wust scholastischer Metaphysik freye Leser schon aus den Anfängen dieser Schrift deutlich machen können, daß eine solche Behandlung der Philosophie fehlerhaft und untauglich sey, wenn der Verf. gleich noch so viel Mühe und Talent darauf verwendet haben mag.

Der Verf. meint, seine reine Wissenschaft mit dem reinen Seyn, dem Einfachen, dem Leeren anfangen zu müssen. Dieses theilt er ein, indem er sagt: „Das Seyn wird sich in den drey Bestimmungen setzen: 1) als Bestimmtheit als solche; Qualität; 2) als aufgehobene Bestimmtheit; Quantität; 3) als qualitativ bestimmte Quantität; Maaß.“ Hier ist die Erklärung der Qualität nur eine Worterklärung, über die schwerer zu streiten ist; die Erklärung der Quantität ist eine falsche Namenerklärung, und wenn wir den Begriff des Maaßes durch diese beyden erläutern, so bekommen wir zum Resultat die Formel: Maaß ist die als Bestimmtheit als solche bestimmte aufgehobene Bestimmtheit — eine Formel, mit der in Deutscher Sprache offenbar kein klarer Gedanke bezeichnet wird.

Woher kommt nun der scharfsinnige Verf. zum Anfang seiner Lehre auf so unbeholfene Formeln? Eben weil er hier die Begriffe Qualität und Quantität definirt, und doch gar nicht hätte definiren sollen. Was Qualität und Quantität

bedeuten, kann man nicht durch Definitionen, sondern nur durch Erörterung in Beyspielen und deren Zergliederung deutlich machen. So kann man unter andern zeigen, daß die Größenbestimmungen da vorkommen, wo verschiedene Dinge von derselben Qualität als Theile in einem Ganzen stehen. Wenn man sich daher Größenbegriffe deutlich machen will, so abstrahirt man von qualitativen Unterschieden in den Dingen. Diese Bemerkung scheint den Verf. auf seine Definition der Größe geführt zu haben, aber auf eine ganz irrige Weise. Größe ist nicht aufgehobene Qualität, sondern eine allgemeine Bestimmung, welche in allen unsern Erkenntnissen als etwas ganz eigenthümliches neben den Qualitäten steht.

Selbst wenn wir uns durch genaue Erörterung diese allgemeinsten philosophischen Begriffe deutlich gemacht haben und nun nach den Gründen ihrer Anwendung fragen, dürfen wir nicht mit Definitionen antworten; wir würden auch dann nur die Verwirrungen scholastischer Metaphysik wiederholen oder vermehren. Der Grund nämlich, warum wir Menschen in den Beurtheilungen der Dinge Quantität und Qualität und ähnliches unterscheiden, liegt nur in der Beschaffenheit unsers Erkenntnißvermögens, man kann ihn nur durch eine anthropologische Betrachtung, und nicht durch metaphysische der Begriffe selbst, klar machen. Diese Lehre gehört nur in die Kritik der Vernunft. In dieser lernen wir, wie Sinnesanschauung und reine Anschauung zwey wesentliche Bestandtheile der klaren menschlichen Erkenntniß ausmachen, und wie aus den Sinnesanschauungen die qualitativen, aus den reinen Anschauungen die quantitativen Bestimmungen unsrer Begriffe fließen.

In der Lehre von der Qualität fängt der Verf. mit dem bekannten, besonders in der eleatischen Schule von den Griechen soviel bearbeiteten Dogmatismus über Seyn, Nichtseyn und Werden an. Er sagt: „A. Reines Seyn in seiner unbestimmten Unmittelbarkeit ist nur sich selbst gleich, und auch nicht ungleich gegen Anderes, hat keine Verschiedenheit innerhalb seiner, noch nach Außen. Es ist die reine Unbestimmtheit und Leere. Es ist nichts in ihm anzuschauen, oder es ist nur dies reine leere Anschauen selbst; es ist nichts in ihm zu denken,

oder es ist eben so nur dies leere Denken. Das Seyn, das unbestimmte unmittelbare ist in der That Nichts, und nicht mehr noch weniger als Nichts. B. Das reine Nichts ist einfache Gleichheit mit sich selbst, vollkommene Leerheit, Bestimmungs- und Inhaltslosigkeit; Ununterschiedenheit in ihm selbst. Nichts ist das leere Anschauen oder Denken selbst, also das reine Seyn. C. Das reine Seyn und das reine Nichts ist dasselbe. Was die Wahrheit ist, ist weder das Seyn, noch das Nichts, sondern daß das Seyn in Nichts und das Nichts in Seyn — nicht übergeht, — sondern übergegangen ist. Aber eben so sehr ist die Wahrheit nicht ihre Ununterschiedenheit, sondern daß sie absolut unterschieden sind, aber eben so unmittelbar jedes in seinem Gegentheil verschwindet. Ihre Wahrheit ist also diese Bewegung des unmittelbaren Verschwindens des einen in dem andern; das Werden."

Die meisten Leser, welche Deutsch verstehen, werden erwiedern, das ist Unsinn und sie haben in ihrer Art recht. In rechtem, schlichtem Deutsch wäre diese Rede bedeutungslos. Sie thun aber unrecht, wenn sie damit den Verf. so unmittelbar verdammen. Er wollte wohl nicht so rechtes schlichtes Deutsch reden, sondern eine eigne philosophische Kunstsprache, nach deren Regeln durch jene Worte sehr wichtige Wahrheiten bezeichnet werden.

Allein mittelbar hat er damit doch aus zwey Gründen großes Unrecht. Erstens man soll nicht in solchen beliebigen Kunstsprachen philosophiren, sondern dem schlichten Sprachgebrauch folgen; und unentbehrliche Kunstausdrücke erklären, ehe man sie anwendet. Zweytens geben wir dem Verf. aber auch die Sprache zu, so bleibt doch sein Dogmatismus in sich selbst fehlerhaft. Seine Absicht geht offenbar darauf, die alte Definition: Werden ist Daseyn, welches auf das Nichtseyn desselben Dinges folgt, richtiger auszusprechen. Aber das geräth nicht, weil die ganze Definition nichts taugt. Alles Werden ist Veränderung, und die kann nicht durch den Wechsel des Seyn und Nichts, sondern sie muß durch den Wechsel des so und des anders seyn erklärt werden, sie kommt nicht durch die reine Einheit der Kategorie, sondern durch die sinnlichen Bedingungen in unsrer Erkenntniß.

Endlich die Beschreibungen des reinen Seyn und reinen Nichts, sind das gar nicht, wofür der Verf. sie hält. Was er da vom Seyn und vom Nichts sagt, das kann man, so weit es richtig ist, von jedem allgemeinen Begriff sagen. Der Gegenstand eines allgemeinen Begriffs ist Nichts, nämlich kein bestimmtes daseyendes Ding, denn Begriffe für sich sind keine Erkenntnisse, sondern bloße Gedanken. Eben so gut als ich sagen darf: Seyn ist Nichts, darf ich auch sagen: Mensch, Blume, Frucht ist nichts. Der Sinn ist nämlich nur: die Worte Seyn, Mensch, Blume, Frucht sind keine nomina propria, welche die Vorstellung von einem bestimmten einzelnen Ding bezeichnen, sondern sie bezeichnen allgemeine Begriffe, in denen wohl Arten von Dingen, aber, ohne die Bezeichnung im Urtheil, nicht die Dinge selbst gedacht werden.

So macht man tiefsinnige Metaphysik, wenn man die grammatischen Formen der Rede und die logischen des Denkens tüchtig und unordentlich durch einander rüttelt.

Kant zeigte uns deutlich, daß man aus leeren Verstandesbegriffen ohne Zeitbestimmung keine Naturgesetze erhalten könne, unser Verf. versucht aber doch nochmals das alte leere Spiel. Da kommt vorzüglich Spinozas Formel: determinatio est negatio in Anwendung, deren Unrichtigkeit der Verf. wohl hätte einsehen sollen. Nicht durch Verneinungen erkennen wir die Beschränkung, sondern umgekehrt, wo wir beschränkte Realitäten positiv erkannt haben, findet der Verstand Gelegenheit, seine verneinenden Formen anzuwenden.

Der Verf. erkennt die große Wichtigkeit der Kantischen Lehre von den Antinomien an, unterwirft aber die einzelnen Beweise der Gegensätze einer genauen Kritik, und sucht dadurch zu zeigen, „daß die Kantischen Antinomien nichts als die einfache Assertion von Satz und Gegensatz enthalten, welche nur in ein schiefes, verdrehtes Gerüst von Raisonnement eingehüllt sey, um einen Schein von Beweis hervorzubringen.“ Dies ist aber eine sehr unbillige Kritik unsers großen Lehrers. Begreiflich können wir wohl jetzt die Lehre kürzer und klarer darstellen, als es anfangs dem Erfinder möglich war, aber der Verf. hätte nicht diese herausgerissenen Beweise, sondern die ganze Kantische Lehre von den kosmologischen Ideen beurtheilen

sollen, um nicht ungerecht gegen ihn abzusprechen. Jeder Beweis wiederholt nur seine Prämissen, man kann also ins unbestimmte den Vorwurf, welchen der Verf. hier gegen Kant ausspricht, gegen jeden Beweis geltend machen, wenn man nicht im voraus darüber orientirt ist, woher für bestimmte Beweise die Beweisgründe genommen werden sollen. Nun geht ja dort das Kantische Raisonnement eben darauf aus, zu zeigen, daß die Beweisgründe der ganzen in der modernen Philosophie vor ihm versuchten metaphysischen Kosmologie in der sich selbst widersprechenden Voraussetzung liegen, daß die Naturgesetze aus reiner Anschauung zum wahren Wesen der Dinge gehören. Und dieses hat er durch seine Darstellung klar gezeigt.

Bey der Lehre vom Unendlichen ist eine Abhandlung über das mathematisch Unendliche gegeben, in welcher nicht ohne Sachkenntniß eigene Ansichten des Verf. entwickelt sind, die bey den Differentialen mit den Ansichten unsers E. G. Fischer verwandt sind. Rec. ist aus den oben genannten Gründen auch hier gar nicht einverstanden, doch wäre der Streit darüber zu weitläuftig. Gegen das Ende macht der Verf. aber wieder an seiner Sachkenntniß ganz zweifeln. Nachdem er über den Misbrauch der Methode der Gleichsetzung unendlich kleiner Bogen und grader Linien geklagt hat, so stimmt er dem bekannten Gerede einiger Unkundigen bey, indem er sagt: „Ich trage kein Bedenken, diese Manier für nicht mehr als eine bloße Taschenspielerey und Charlatanerie des Beweisens anzusehen, und hierunter selbst eine Menge der Newtonischen Beweise zu rechnen, besonders aber derjenigen, wegen welcher man Newton bis an den Himmel und über Kepler erhob, das was dieser bloß durch Erfahrung gefunden, mathematisch dargethan zu haben.“ — „Jenem Gerüste (von Beweisen) wird ohne Zweifel noch dasselbe Recht wiederfahren, das dem grundlosen Newtonischen Kunstgebäude von optischen Experimenten und damit verbundenen Schlüssen kürzlich angethan worden ist.“ — Lächerlich, wie unermüdet Pedanterey und fade Anmaßlichkeit Göthes Fehler immer wiederholt nachschwätzen — aber traurig zugleich, daß ein Mann von dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit unsers Verf. sich auf einer so niedrigen

Stuffe der wissenschaftlichen Ausbildung fest halten läßt. Dies scheint uns die Parabel von der Naturphilosophie. Viele Männer gingen aus zu dreschen und draschen. Und als der erste gedroschen hatte, siehe da, so gab es wohl Spreu, aber keine Körner. Meint der andre: der verstehts nicht! — und fing nach seiner Weise an, aber es gab nur Spreu und keine Körner. So erhob sich der dritte über jene beyden und versucht's, und einer nach dem andern über alle seine Vorgänger. Da aber der letzte ausgedroschen hatte, waren der Körner nicht mehrere, als ehe der erste anfing. Zuletzt gingen andere Männer vorüber, sahen zu, wollten aber nicht mit dreschen; die sagten jenen: ihr guten Leute! es liegt nicht am Dreschen, daß keine Körner herausfallen, sondern am leeren Stroh, daß keine Körner darin sind. — Ja so! sagten die Drescher und gingen von dannen. Das werden ihnen aber diese Philosophen so leicht nicht nachsagen, sondern sie überlassen es ihren Nachfolgern.

J. Fries.

Vollständige Theorie der Parallellinien, nebst einem Anhange, in welchem der erste Grundsatz, zur Technik der geraden Linie, angegeben wird. Herausgegeben von Matthias Metternich, Doctor der Philosophie, Professor der Mathematik und Physik; Mitglied der gel. Ges. nützl. Wiss. zu Erfurt. Mainz 1815, auf Kosten des Verfassers und in Kommission bey Florian Kupferberg, XIV u. 44 S. gr. 8. Mit 1 Kupfertafel.

Der Verf. dieser Abhandlung, ein als Selbstdenker rühmlichst bekannter Veteran der Deutschen Mathematiker, erregt große Erwartungen; zumal da derselbe ein neues System der Parallelen ankündiget, welches den strengsten Foderungen der schärfsten Kritik vollkommen Genüge leisten, und somit für die Wissenschaft nichts mehr zu wünschen übrig lassen soll. Wer mit den vielen mißlungenen Versuchen und der großen Schwierigkeit der Lehre selbst vertraut ist, wird fühlen, was der Verf. dem Publicum versprochen hat.

Der Zweck dieser Anzeige sey, auf obige Schrift sowohl aufmerksam zu machen, als auch kürzlich den Gedanken-Gang

des Verf. anzudeuten. Auch soll dem Leser das Urtheil über diese Lehre erleichtert werden. Das Wesentliche des Vortrages concentrirt sich in folgenden drey Puncten:

1. Die Möglichkeit der Parallellinien zu zeigen.

Man ziehe in einer gegebenen Ebene eine gerade Linie von beliebiger, aber bestimmter Größe. Durch jeden ihrer beyden Endpuncte werde, in derselbigen Ebene, ein Loth auf sie errichtet und beyderseits willkührlich verlängert, so sind diese beyden Lothe, im Euclidischen Sinne des Wortes, Parallellinien. Die Linie, welche auf diesen beyden Parallelen lothrecht steht, nennt der Verf. die senkrechte Normale.

2. Zu beweisen, daß die Winkelsinusse, bey entferntern Puncten von des Winkels Scheitel, nicht nur immer größer werden, sondern selbst jede gegebene Linie übertreffen können. Winkelsinusse nennt der Verf. die Lothe, welche aus willkührlichen Puncten des einen Schenkels eines spitzen Winkels auf dessen andern Schenkel gezogen werden.

3. Zu zeigen, daß die Parallelsinusse überall der senkrechten Normale gleich werden. Parallelsinusse sind hier alle Lothe, welche aus willkührlichen Puncten der einen Parallele auf die andere gezogen werden.

Sachverständige werden nun schon im Stande seyn, sich vermittelst dieser Hauptsätze ein richtiges Bild von des Verf. neuem Systeme zu entwerfen. Denn sie übersehen es wohl, daß, wenn diese beyden letztern Sätze (2. und 3.) scharf erwiesen sind, es ein Leichtes ist, die Parallelen-Theorie mit dem vollen Glanze geometrischer Evidenz darzustellen. — Wie hat denn nun der Verf. obige Sätze erwiesen?

Was die Darstellung des erstern von ihnen betrifft (oben 2.), so müssen wir bezeugen, daß auch dem feinsten Scepticker hier nichts zu bekritteln oder zu bezweifeln übrig bleibt. Der Beweis erscheinet, in ächt Euklidischem Geiste, streng und faßlich.

Die Wahrheit des zweyten Satzes (oben 3.) fließt aus einer frühern Behauptung, welche folgende ist. Alle

Parallelsinusse bilden mit jener Parallele, aus deren willkührlichen Puncten sie lothrecht auf die andere Parallele gezogen werden, rechte Winkel. Diese Behauptung wird nun indirect erwiesen, indem sich der Verf. zu zeigen bemühet, die fraglichen Winkel könnten weder spitze, noch stumpfe Winkel seyn. Diese indirecten Beweise sind in §. X. und §. XI. durchgeführt.

So innig nun der Verf. von der Vollkommenheit dieser Beweise überzeugt ist, so sagt er selbst darüber in der Vorrede (S. XIII und XIV) folgendes:

„Indessen ist es doch auch wahr, die Sätze X und XI sind nicht ganz im Euklidischen Vortrage. Ich habe es versucht, sie in ein passenderes Kleid zu bringen; allein es gelang nicht; ich bewerkte jedoch, daß es dann nur gelingen würde, wenn der Vortrag in Vorbereitungs- und Hauptsätze vertheilt würde; zu dieser Umarbeitung gebrach es mir aber an Zeit, weil schon mit dem Drucke war angefangen worden, als ich diese schicklichere Vertheilung der Wahrheiten in diesen Sätzen gewahrte.“

Um die Leser in den Stand zu setzen, ihr eigenes Urtheil über diese Beweise, mit Ueberzeugung, zu fällen, stehe hier der Hauptsatz, worauf sie beruhen, nebst seinen Gründen. Ist dieser Satz unerschütterlich, so bleibt es mit ihm auch die neue Parallelen-Theorie. Wem er aber schwankend oder unzureichend erscheinet, für den ist der Gordische Knoten nicht gelöset; für ihn hat diese Lehre noch ihr altes Gebrechen (die dazu gehörige Zeichnung wird sich jeder unserer Leser leicht selbst entwerfen). Der Hauptsatz ist dieser.

In dem Endpuncte A einer geraden Linie AB sey ein Loth AC von beliebiger Größe errichtet, und aus C eine gerade CD in derselbigen Ebene unter einem spitzen Winkel ACD gezogen. In CD ist ein willkührlicher Punct P genommen, und aus ihm ein Loth PQ, auf AB gefällt. Wird nun aus A auf CD das Loth AE, aus E auf AB das Loth EF, aus F das Loth FG auf CD, aus G das Loth GH auf AB, aus H das Loth HI auf CD, aus I das Loth IK auf AB gezogen, so entstehen auf CD die Segmente CE, EG, GI, durch welche man, wenn jene Perpendikel-Constructionen

immer fortgesetzt werden, den Punct P nicht nur erreichet, sondern sogar noch, gegen D hin, überschreiten kann.

Beweis. Da eine jede Seite des Dreyecks größer ist, als der Unterschied der beyden andern Seiten, so ist $CE > CA - AE$; $EG > EF - FG$; $GI > GH - HI$ u. s. f. Weil nun CA und AE, EF und FG, GH und HI u. s. w. durch die Construction gegebene Linien sind, so sind auch obige Differenzen dieser Linien durch die Construction gegeben und folglich angebliche Größen.

Die Segmente GE, EG, GI, und alle folgende, sind aber immer größer, als diese Differenzen; folglich müssen auch diese Segmente immer angebliche Linien seyn. Daher wird die Summe dieser Segmente, oder $CE + EG + GI$ u. s. f. einmal größer werden müssen, als die gegebene Linie CP. Denn wenn zu einer Größe nach und nach angebliche, gleichartige Theile gesetzt werden, und dieses Verfahren so weit getrieben werden kann, als man will, so muß eine Größe entstehen, die größer ist, als jede angebliche Größe.

Wir wollen dem scharfsinnigen Verf. die Ueberzeugung der vollen Bündigkeit dieses Beweises so wenig rauben, als allen, welche mit ihm diese Ueberzeugung theilen. Doch können wir, gewöhnt, unsere Meynung nach eigener Prüfung und selbst durchgedachten Gründen zu bestimmen, uns des Rechts nicht begeben, folgende Bemerkungen hier niederzulegen.

Der sachkundige Leser würdige sie, in Bezug auf vorliegende neue Theorie nach seiner individuellen mathematischen Denkweise!

a) Wenn eine gegebene endliche Größe, so oft man will, zu sich selbst gesetzt werden kann, so wird diese Summe einmal größer als jede angegebene, noch so große, Größe von der nämlichen Art.

Da dieser Satz von den Größen überhaupt gilt, so muß er auch von geraden Linien wahr seyn. Wenn man daher in der Linie CD irgend einen bestimmten Theil, z. B. CE, der L heißen mag, annimmt, und auf dieser Linie von C gegen D immer nach gleichen Schritten $L + L + L + L + L \ldots$ fortschreitet, so muß der Punct P nothwendiger Weise einmal hierdurch erreicht werden.

b) Wenn in dieser Reihe jedes folgende L um eine bestimmte und unveränderliche Größe d größer wird, als das nächst vorhergehende, so wird sie

$$L + L + d + L + 2d + L + 3d + \ldots . L + nd,$$

und der Punct P muß noch durch eine kleinere Anzahl von Gliedern erreicht werden, als durch die vorige Reihe (in a).

c) Eben dieses geschieht auch, wenn die Zunahme d eine veränderliche Größe ist. Nun hängt Alles von dem Gesetze dieser Veränderlichkeit ab. Wäre z. B. $d < L$, und die Reihe folgende:

$$L + L + d + L + \tfrac{1}{2}d + L + \tfrac{1}{4}d + L + \tfrac{1}{8}d \ldots .$$

so würde die Summe aller nur möglichen Zunahmen oder

$$d + \tfrac{1}{2}d + \tfrac{1}{4}d + \tfrac{1}{8}d + \tfrac{1}{16}d + \tfrac{1}{32}d \ldots .$$

immer noch kleiner, als 2d, folglich auch kleiner, als 2L, seyn. Daher würde jetzt der Punct P nicht viel früher erreicht werden, als durch die obige Reihe (in a).

d) Aber wie, wenn jedes folgende Glied kleiner wird, als das nächst vorhergehende? Wird hier die Summe der Glieder dieser ins Unendliche gehenden Reihe auch einmal größer werden können, als jede gegebene gleichartige Größe? Oder wird man durch diese Summe jene gegebene Größe niemals erreichen?

e) Wenn $d < L$ ist, und die Glieder der Reihe nach folgendem Gesetze fortschreiten:

$$L + L - d + L - \tfrac{1}{2}d + L - \tfrac{1}{4}d + L - \tfrac{1}{8}d \ldots .$$

so muß ihre Summe einmal jede angegebene Linie überschreiten. Denn die Summe dieser Reihe ist =

$$L + L + L + L \ldots . - (d + \tfrac{1}{2}d + \tfrac{1}{4}d + \tfrac{1}{8}d \ldots)$$

Da nun $d + \tfrac{1}{2}d + \tfrac{1}{4}d + \tfrac{1}{8}d \ldots . < 2d$, und $2d < 2L$ ist, so muß die Summe der Glieder obiger Reihe gewiß einmal die gegebene Linie an Größe übertreffen. —

f) Wäre die Reihe aber folgende

$$L + L - d + L - 2d + L - 3d \ldots . + L - nd \ldots .$$

so muß, da es einmal ein Mehrfaches von d gibt, welches so groß als L, oder noch größer als L ist, einmal ein Glied derselben entweder Null oder negativ werden. Hier ist also

ihr ferneres Fortschreiten beschränkt, und es bleibt unentschieden, ob die Summe ihrer frühern Glieder die gegebene Größe etwa schon erreicht habe, oder nicht. Auf jeden Fall kann diese Summe nun nicht größer werden, als jede angegebene gleichartige Größe.

g) Um dieses mit vorliegender Parallelen-Theorie in gehörige Verbindung zu setzen, ist noch Folgendes zu bemerken. Alle Geometer sind von der Wahrheit des eilften Euclidischen Grundsatzes überzeugt. Das Problem der Parallelen-Lehre bestehet nur darin, zu zeigen, wie dieser eilfte Grundsatz auf ächt Euclidische Weise, aus frühern streng erwiesenen Sätzen, abgeleitet werden kann. — Demnach dürfen wir, zur fernern Erläuterung des Obigen, als wahr annehmen, daß wegen CA > EF > GH, AE > FG > HI und ∠ CAE = ∠ EFG = ∠ GHI, auch CE > EG > GI sey. In der Reihe dieser Segmente von C nach D wird also wirklich jedes folgende Glied kleiner, als das zunächst vorhergehende. Wird ihre Summe also einmal die Größe CP erreichen müssen? Obgleich jedes dieser Segmente (als die eine Cathete des zu construirenden rechtwinkeligen Dreyecks) größer bleibt, als die Differenz zwischen zwey durch die Construction gegebenen Linien (der Hypotenuse und andern Cathete), so ist es leicht zu sehen, daß diese Differenzen, bey jeder folgenden Construction, selbst wieder kleiner werden.

Mit diesen Bemerkungen wollten wir das Urtheil über dieses neue Lehrgebäude der Parallelen nur erleichtern, und vorzüglich aufmerksam machen, worauf es hierbey ankomme. Versichern können wir, daß diese Schrift, wegen des ächt geometrischen Geistes, der in ihr herrschet, Allen eine höchst angenehme, den Meisten aber eine sehr lehrreiche Lectüre gewähren wird. Auch der Anhang verdienet die Aufmerksamkeit des prüfenden Kenners. Möchte die Zahl ihrer Leser ihrem Werthe verhältnißmäßig seyn!

Histoire de France pendant les guerres de Religion par Charles Lacretelle. 2 Vol. Paris, chez Delaunay. 1814.

Herrn Lacretelles Bearbeitung von einzelnen Theilen der Französischen Revolutionsgeschichte zeigte eine schöne Anlage, seine Geschichte Frankreichs während des achtzehnten Jahrhunderts überraschte durch die großen und gediegenen Fortschritte der Ansichten wie der Darstellung, und Rec. nahm deshalb die beyden ersten Theile dieses dritten Werks mit großen Erwartungen in die Hand. Allein diese allerdings hoch gespannten Erwartungen sind nicht befriedigt worden. Das Geschick unmittelbar Gesehenes oder Gehörtes lebhaft darzustellen, scheint sich bey den Franzosen öfter zu finden, als der eiserne Fleiß, ferne Zeiten ganz zu durchforschen und dann mit ernster Begeisterung darzustellen. Allerdings hat der Verf. Quellen nach Deutscher Bedeutung gelesen, aber für Deutsche Forderungen doch lange nicht genug, und was soll man sagen, wenn er von dem großen Davila — als wäre es Brantome — urtheilt (I, 314): er sey kein écrivain distingué, gehe darauf aus, Catharine von Medicis überall zu rechtfertigen, und würde die Bartolomäusnacht bewundern, wenn man nicht so viele Protestanten hätte entwischen lassen. Freylich ist im ganzen Davila kein empfindsamer Ausruf, kein betrachtendes Urtheil, aber wer diese wunderbare Erzählung nicht durch sich selbst begreift, der wird an den Krücken so äußerlicher angeblich moralischer Hülfsmittel nicht weit eindringen. Nach solch einem Vorgänger darf und soll man viel fordern: auf wenigen Seiten führt uns Davila in das Innerste der Sachen und Personen, während Hr. Lacretelle viel weiter ausholt, und allerley bunt durch einander erzählt, ohne eine sichere und klare Wirkung hervorzubringen. Die kleinen Anekdoten, Duellgeschichten und was sonst in der Einleitung den Blick erweitern und nach allen Seiten richten soll, zieht ihn nur von der Hauptsache ab und verkümmert den Eindruck. Zu solch einem Geschichtsabschnitt soll man durch ein großes erhabenes Portal geführt werden, nicht wie durch viele Fuchslöcher in einen Fuchsbau. Wenn Davila Herrn Lacretelle misfiel, so hätte er bey Sarpi sehen können, was das höchste Muster einer Einleitung sey, und

wie man nicht mit Aufsetzen von Schönpflästerchen oder mit Einstreuen von allerhand wunderlichen Gewürzen die Darstellung und den Geschmack veredelt. Ueberhaupt hat Hr. Lacretelle sich den festesten Grund und Boden selbst unter den Füßen hinweggezogen, indem er sein Werk zwar Geschichte der Religionskriege (nicht wie der getadelte Davila, Geschichte der bürgerlichen Kriege) nennt, aber das Religiöse ganz zur Seite schiebt. Allerdings hat die Kirchenverbesserung in Frankreich einen ganz andern Gang genommen als in Deutschland, aber es ist verkehrt zu äußern (I, 326), sie sey dort eine Mode gewesen. So arm ist die Französische Sprache doch nicht, daß man den Heldenmuth sich für seine religiöse Ueberzeugung verbrennen zu lassen, und die Schwäche sich gegen seine Ueberzeugung vom Schneider einen Rock ändern zu lassen, mit dem einen Worte: Mode benennen müßte. Weder das Tüchtige, was die Altgläubigen für sich anführten, noch das Verwerfliche, was die Reformatoren an ihnen rügten, ist irgendwo klar und nachdrücklich dargethan. Die Furcht, das Pariser Publicum zu langweilen, hat fast von jeder Erwähnung der nicht bloß politischen Streitpuncte abgehalten; oder ist dem Verf. selbst wegen der einzelnen Auswüchse das unendlich Tiefe jener religiösen Untersuchungen verborgen geblieben? Ein einziges Mal wird eine Aeußerung Bezas über das Abendmahl angeführt, welche in dieser Vereinzelung selbst nicht weiß, was sie soll: wie könnte man bey dieser Dürftigkeit rügen, daß Zwinglis und Calvins Ansicht ganz zusammengeworfen ist. Von diesen, von Luther bekommt man keinen großen Eindruck; und auf der andern Seite gibt die bunte Aufzählung über die Thaten Karls V. auch nur ein haltungsloses Bild.

Daß der Verf. seinen Abscheu vor den Nichtswürdigkeiten jener Zeit ausdrückt, kann man ihm nicht zum besondern Verdienst anrechnen, wer könnte jetzt darüber zweifeln; aber wenn sein Werk ächten Werth bekommen und seine Vorgänger wahrhaft übertreffen soll, so muß die zerstückelnde Anordnung einen davon verschiedenen Platz machen, welche größere Massen zusammenstellt, so müssen alle falschen Schmuck- und Reizmittel verschmäht werden, und eine religiöse Sonne muß endlich noch ganz andre Schatten und ein ganz anderes Licht über das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens verbreiten. Jetzt thut jeder, der sich gründlich über jene Zeiten unterrichten will, noch immer weit besser, den Davila oder Thuanus zur Hand zu nehmen, als den von ihren Schultern nicht selten herabgleitenden und von den kleinern Memoirenschreibern ungenügend gestützten Lacretelle.

Jahrbücher der Litteratur.

Erfahrungen und Bemerkungen über Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter. Von Dr. Ernst Ludw. Heim, königl. preuß. Geh. Rathe ꝛc. in Berlin. Aus Horns Archiv für medic. Erfahrung besonders abgedruckt. — Berlin, in Comm. bey Jul. Eduard Hitzig. 1812. 40 S. 8.

Selten läßt sich der Abdruck aus andern Schriften entschuldigen, hier bedarf es inzwischen nicht viel dazu; das allgemeine Interesse des Aufsatzes läßt vielmehr erkennen, daß dem Wunsche manches Arztes dadurch zuvorgekommen seyn dürfte, und gibt so selbst die Befugniß, in diesen kritischen Blättern der Sache einigen Raum zu gestatten. Die Menge der Fälle, welche Hr. Heim erzählt, steht selbst ihrer Wichtigkeit kaum nach. Der Beobachter gerieth anfangs, wie das wohl insgemein der Fall ist, um so gewisser nur durch Zufall auf diese Art von Fällen, als Er die ersten derselben nicht einmal richtig zu beurtheilen wußte. Schade ist es, daß der Mann nicht zugleich Geburtshelfer oder Chirurg ist, dieweil Er dann diese Fälle gewiß durch seine Behandlung noch lehrreicher gemacht haben würde.

Ich werde mich bemühen, eine Ansicht von den Erfahrungen des Hrn. Heim zu geben. — Es beginnen diese Erfahrungen mit einem Falle, der ihm auf der Universität Halle, unter seinem Lehrer Böhmer, vorkam. Eine Person gebar im 29ten Jahr ihres Alters zum zweytenmal, aber schwierig. Es wurde bey dieser Geburt ein fremder, harter Körper in der rechten Seite des Leibes gespürt; ob dieser Körper vielleicht einigen Antheil an der Schwierigkeit der Geburt gehabt haben möge, wird nicht gesagt, wenn sich gleich so etwas, nach Art des Falls in dem ersten Bändchen der Steinschen Annalen, denken läßt. Die Person gebar im Verlaufe von 13 Jahren noch einigemale, wobey noch immer jener Körper

bemerkt wurde. Bald nach der letzten Niederkunft senkte sich der erwähnte Körper in das Becken und es entstand ein Abscess am Mastdarm, wobey eine große Menge Knochen von 3 — 4 monatl. Früchten abgingen; die Sache beschloß nach Jahresfrist mit dem Tode der Leidenden. — Nachdem der Verf. angestellt war, und zwar damals (1776) in Spandau, gab ihm seine eigene Praxis, eben an diesem Orte, zwey Fälle. Beyde Fälle hatten die größte Aehnlichkeit mit einander: Zwey junge Unverehlichte wurden von den heftigsten Schmerzen befallen; ihr Geschrey und das Verzerren des Gesichtes war ganz eigen und auffallend. Diesem Zustand folgte das eine wie das andere Mal in wenigen Stunden der Tod. Bey der ersten Person fand Hr. Heim in der Bauchhöhle eine Menge geronnenen Bluts; und da er nichts von Schwangerschaft wähnte, und die Angehörigen ihn bey dieser Untersuchung der Leiche sehr ungern sahen, so war er schon damit zufrieden, sich überzeugt zu habin, daß die Zufälle der Verblichenen nicht von Vergiftung herrührten, und ließ deshalb die Tiefe der Bauchhöhle ununtersucht. Erst der zweyte Fall ließ ihn, vermöge völliger Gleichheit der Zufälle der einen und andern Person, auf die Natur jenes Falles schließen. Bey diesem zweyten fand sich nämlich die linke tuba aufgeschwollen, zerplatzt, und ein Embryo steckte in der entstandenen Oeffnung. Die Gebärmutter war weich und größer, als sie außer der Schwangerschaft zu syn pflegt; die weitere Untersuchung der Gebärmutter ließ finden, daß ihre Höhle ausgedehnt und mit der membrana decidua bekleidet war. — Mit dem Jahr 1780 begann nun erst die Laufbahn des Mannes in dem so viel größern und volkreichern Berlin. Es kamen ihm da alsbald in einem Jahre drey Fälle vor, nachmals aber nach und nach noch fünf Fälle. Bey allen war die größte Uebereinstimmung in den Zufällen, wie in dem Ausgange selbst. Der Ton des Geschrei's, des Winselns der Personen war und blieb dem Hrn. Heim ein sicheres Zeichen zur Erkenntniß solcher Fälle. In den drey ersten Fällen war die Schwangerschaft in der linken tuba gewesen; die Früchte schätzte er nicht über zwey Monate. Bloß bey dem ersten der folgenden fünf Fälle wähnte Hr. Heim, bald nach vermutheter Schwan-

gerschaft überhaupt, einen ungewöhnlichen Zustand der erwähnten Art und beobachtete so den Verlauf von Anfang bis zu Ende. Die Person war 31 Jahre alt und Mutter mehrerer Kinder. Schon mit der sechsten Woche ihrer dermaligen Schwangerschaft hatte ein Anfall von wehenartigem Triebe statt, wobey Schmerz mit dem schon erwähnten charakteristischen Winseln war. Stuhl und Urin wurden verhalten, und es ging dagegen blutiger Schleim aus den Genitalien ab. Die Sache zog sich, unter abwechselndem Befinden, bis über den dritten Monat. Hr. Heim schloß aus der Verzögerung, daß nicht sowohl Schwangerschaft in einer tuba, als vielmehr in einem ovario, statt haben dürfte. Freylich zeigte auch die endliche Section des Leichnams, daß sich die Sache so befand; inzwischen läßt sich doch, wie es mir scheint, kein sicherer Grund zu solchem Unterscheiden und Voraussehen erkennen. Inzwischen hat denn dieser Fall schon wieder darum besonderes Interesse, weil er zeigt, wie der Schmerz und das Winseln der Schwangerschaft in tuba nicht ausschließlich zukommen. Alle weitere Zeichen der Schwangerschaft dieser Person gingen von der rechten Seite des Leibes aus. Mit dem fünften Monate hatte die Frau plötzlich einen neuen Anfall; sie bekam, nächst heftigem Schmerz, Convulsionen, Ohnmachten ꝛc. und nach einer Stunde war sie schon todt. Auch hier ließ die Section viel geronnenes Blut finden. Das Ey hing am rechten Ovarium. Der Uterus war weich, ohngefähr dreymal größer als außer der Schwangerschaft, und die tunica decidua fand sich in seiner Höhle richtig vor. Der zweyte dieser Fälle hat nichts besonders Auszeichnendes. Die großen Leiden in diesen Fällen, und der traurige Ausgang aller insgesammt, brachten nun den Hrn. Heim auf den Einfall, ob nicht durch Oeffnen des Unterleibs und Wegnahme der tuba oder des ovarium solche Unglückliche gerettet werden könnten. Der dritte Fall hatte wieder sein Besonderes. Hier hatte nämlich eine Frau schon mehrere Wochen ausgerechnet. Ihre Schwangerschaft war unter vielen Beschwerden hingegangen, und als die Zeit der Geburt da war, erschien zwar etwas Wehenartiges, was sogar gegen drey Tage anhielt; allein es war ohne allen merklichen Erfolg. Jetzt, wo Hr. Heim erst die Bekanntschaft der

Person machte, waren wieder fünf Wochen seit jenem Anfalle verflossen. Die Person hatte dermalen einen sehr aufgetriebenen Leib, große Schmerzen, Krämpfe, Stuhl- und Urinverhalten, so wie Abfluß röthlichen und stinkenden Schleims aus den Genitalien. Der Tod erfolgte bald, und bey Oeffnung der Leiche fand man (s. S. 15) das Kind mit vielem Wasser in einem dünnhäutigen Sack eingeschlossen. Dieser Körper war gegen das Zwergfell gedrängt, so daß der Kopf des Kindes selbst fast mehr in in der Brust- als Bauchhöhle steckte. Die placenta hatte ihren Anhang in der rechten Seite unter dem intestin. coecum, und sie war nicht, wie dies sonst in Bauchschwangerschaften zu seyn pflegt, dünn und membranös, sondern selbst dicker und stärker, als in gewöhnlicher Schwangerschaft. Die Gebärmutter fand sich auch hier größer und mit einer membrana decidua belegt, welche jedoch fäulich und aufgelöst war. Aus der Gegenwart und dem Zustande dieser Haut ließ sich dann diesmal der röthlich und stinkende Abgang aus den Genitalen erklären, welcher sonst wohl nur bey der Trompetenschwangerschaft, und eben dann zum Theil aus andern Ursachen, zu erklären steht. Das linke ovarium war verschwunden. Besonders zu bemerken ist übrigens noch, daß das Kind, weiblichen Geschlechts, fehlerfrey und sogar noch besonders stark war. Es folgt sodann ein Fall, welcher wieder seine Eigenthümlichkeit hat, und besonders wegen der langen und absetzenden Leiden für das Wesen der Weiberkrankheiten interessirt. Eine Person nämlich glaubte 11 Jahre vor ihrem Tode schwanger zu seyn, inzwischen kam sie nach und nach von diesem Glauben wieder ab, und es stellten sich vielmehr periodische Anfälle von Schmerz und Krampf ein. Alle Arzneyen waren vergeblich gebraucht, und man konnte keine Ursache von alle dem absehn. Ein besonders heftiger Anfall machte endlich der Sache ein Ende. Die Section zeigte zwar nichts weiter als einige Vergrößerung und theilweise Verhärtung des rechten Eyerstocks, inzwischen glaubt Hr. Heim annehmen zu dürfen, — und wer sollte nach jenen frühern Erfahrungen nicht zu so etwas geneigt seyn? — daß die Person schwanger gewesen, die Frucht aufgelöst worden ꝛc. — Die anderen Fälle im

Auszug zu geben, enthalte ich mich um so mehr, da sie den frühern an Wichtigkeit nachstehen.

Alle Vorliebe des Verfassers zu seinem Gegenstande geht auf wahre Vervollkommnung der Lehre von demselben aus, indem er andere Dinge nicht übersieht, sondern vielmehr für richtigere Erkenntniß seiner zu würdigen weiß. Er führt deshalb Beobachtungen von Krankheiten der Gedärme auf, nämlich Auftreibung der Gedärme, besonders der dicken Gedärme, durch Kothansammlung. Es dürfte von meiner Seite für diesen Zweck noch an den schönen Fall zu erinnern seyn, welchen Hr. Schmitt in den Jahrbüchern der Medicin von Harles 1ten Bds. 1tes St. bekannt macht, und welcher, mit seines Gleichen, gleichsam eine eigene und ebenwohl sehr zu beachtende Art von Fällen ausmacht.

Folgerungen von den erzählten Fällen scheinen endlich den Beschluß der Schrift ausmachen zu sollen; doch folgt ihnen noch gegen Erwarten eine wichtige Beobachtung; sie gibt ohngefähr folgendes: Eine Dame mußte, bey annahender Geburt, zu Wagen reisen. Es fiel ihr dabey ein Koffer auf den Leib. Sogleich ging Blut aus den Geburtstheilen ab. Des folgenden Tages zeigte sich der Muttermund geöffnet ꝛc., als plötzlich alle Zeichen eines Scheiden- oder Gebärmutterrisses eintraten. Statt sogleich die Operation zu machen, behandelte man die Person palliative, und es glückte dies auch in so weit, daß sie in fünf Wochen wieder ausging, und etwas später sogar schon wieder an einigen öffentlichen Vergnügungen lebhaft Theil nahm. Ja die Person, ob sie gleich endlich auszehrend starb, lebte noch gegen 4 Jahre, und man konnte die Theile der Frucht durch die Bauchdecken hiedurch deutlich fühlen.

Schließlich empfiehlt Hr. Heim, seinem früher erwähnten Einfalle gemäß, in vermeintlichen Schwangerschaften der Muttertrompeten und Eyerstöcke, möglichst früh den Bauchschnitt und die Exstirpation alles Widernatürlichen zu machen. Es dürfte diesem Vorschlage, nach den aufgeführten Umständen, allerdings Gehör zu geben seyn.

G. W. S.

Eine neue Geburtszange, erfunden und der Prüfung der Sachverständigen vorgelegt von Veit Karl, der Chirurgie und Geburtshülfe Magister, Gehülfe des chirurg. Lehramts zu Freyburg ꝛc. Frankfurt a. M. 1811. bey Phil. Heinr. Guilhauman. 4. 24 S. zwey Kupfertafeln.

Es ist schwerlich falsche Ehrbegierde oder Anmaßung, welche den Hrn. V. Karl zu Veränderung der Zange ꝛc. vermochten, da er selbst von sich sagt, weder zum Gelehrten noch zum Schriftsteller gemacht oder erzogen zu seyn. Ich werde mich darum auch bemühen, etwaige grundlose Angaben und Meynungen desselben mit möglichster Schonung anzudeuten.

Die erste Nachricht von der Erfindung des Hrn. Karl gab ein Hr. Ehrhardt in dem Magazin für technische Heilk. 1805. 1tes St. Es befand sich da zugleich eine Abbildung des Instruments, wodurch, nach Hrn. Karls dermaligen Aeußerung, der guten Sache geschadet worden seyn. Späterhin wird in der Sieb. Lucina dieser Erfindung erwähnt — und zugleich gar nicht vortheilhaft davon geurtheilt.

Rec. besitzt nun, neben der Schrift des Erfinders und Abbildung der Erfindung, die Erfindung selbst von Heine in Würzburg verfertigt; es dürfte also von dieser Seite an nichts fehlen, um die Sache zu beurtheilen. — Es ist wohl die erste Frage, oder sie sollte es wenigstens seyn, wenn sich eine neue Zange producirt, nämlich: Was findet man an der alten Zange auszusetzen? Rechtfertigt die Antwort den Gedanken an Veränderung, so muß das neue Instrument schon vermöge des Schlusses von der guten Einsicht des Urhebers auf die richtige Anwendung derselben, unser Vorurtheil für sich haben. Beginnt man auf diese Art bey der Sache des Hrn. Karl, so dürfte aber ein günstiges Vorurtheil am wenigsten das Resultat werden; freylich würde auch schon die bloße Ansicht des neuen Instruments jeglicher guten Meynung von ihm oder von seinem Urheber gar gefährlich werden! — Der Verfasser und Erfinder holt (S. 3) mit der Behauptung aus, daß, obgleich so viele und so verschiedene Zangen existirten, daß man glauben sollte, sie müßten Jeden befriedigen, dennoch der Practiker bald eines andern überführt werde. Ich sage dazu sogleich: Nein! nein, dem ist nicht so, wenn

man weiß, wo man die Zange brauchen solle, wie man sie brauchen solle, und was man von ihr, einer vernünftigen Theorie gemäß, zu wünschen und zu fodern habe! So ist es insbesondere mit dem Werkzeuge, dem die Mehrheit besserer Geburtshelfer wenigstens besondere Vorzüge einräumen muß, nämlich mit der, richtig gearbeiteten, Levretschen Zange. Wenn nun doch eine gewisse Erfahrung so oft für die Behauptung des Verfassers zu sprechen scheint, so muß es mir scheinen, daß nur die Fehler der Operateurs Verbesserung desideriren lassen, und daß ihr eigener Verbesserungsbedarf so oft für den des Werkzeugs versehen werde; es wird dies eben hier bey Hrn. Karl durch das eine und andere ein Beyspiel für sich finden.

Hr. Karl hatte bey dem Gebrauche der Levretschen Zange (sein Instrument war, wie man leicht sieht, ein, dem Material und der Form nach, höchst schlechtes Exemplar), manches andere ausgenommen, das Mißgeschick, daß sich die Blätter strackten und den Kopf fahren ließen. Er sagt freylich sebst (S. 5), daß wohl das Material dazu beygetragen; doch meint er auch den „schlechten" Bau des Werkzeugs anklagen zu müssen, wenigstens besonders in Betreff des Abfahrens vom Kopfe für sich. Nämlich die Blätter der Levretschen, wie anderer Zangen, die Mulderſche ausgenommen, hätten den Fehler, nach den Stielen zu an Breite abzunehmen. Es fällt dies nun offenbar ins Lächerliche, indem theils der bessere Geburtshelfer von keinem Abfahren aus solcher Ursache, sondern nur da, wo die Zange nicht an ihrem Platz ist, weiß; theils aber auch diese schmalen Parthien der Löffel überdem am Kopfe nichts zu halten haben. Am wenigsten inzwischen reicht dies hin, um eine Zange zu machen, die allen andern so wenig ähnlich sieht, daß sie wirklich mehr als ein abentheuerliches Ansehn hat. Ohnerachtet nämlich das Instrument 1½ Zoll kürzer ist als das Levretsche, so sind doch die Stiele einen Zoll länger als am Levretschen; es muß daraus große Disproportion entstehn, welche dann noch um so mehr ins Auge fällt, da die Breite dieser kurzen Blätter die des Levretschen Instruments völlig um die Hälfte übertrifft. Die Stiele sind schnurstrack bis auf eine hackenartige Umbiegung, wie an den Levretschen

Diesen Stielen fehlt alles eigenthümliche Verbindungsmittel; ja, sie sind platt und liegen, wenn man sie einander ganz nähert, nicht neben einander, sondern auf einander. Dagegen ist dann nun ein dritter Theil da, der, unter dem Namen der Schlußstange, zwischen die Stiele geschoben wird, womit sie zum Kreuzen kommen und ein Hypomochlion finden, um Compression üben zu lassen. Diese Schlußstange besteht aus einem platten, fingersbreiten Stabe, 9 Zoll lang, und an jedem Ende mit einer querlaufenden S förmigen, oder doppelten Biegung versehn; doch ist diese doppelte Biegung am einen und andern Ende der Schlußstange nicht von gleicher Größe, von welcher Verschiedenheit nicht einmal wohl ein ganz befriedigender Grund angegeben wird. Die Absonderung des Schlosses, was hier seiner Form nach ein Englisches wäre, soll besonders den Grund für sich haben, den Schluß zu bewirken, ohne daß die Blätter gleiche Höhe hätten; allein es bedarf dessen, was schon Levret im Anfange seiner Beschäftigung mit der Zange vorhatte und nur auf eine andere Weise erreichen wollte (s. Mulders Werk von den Zangen und Hebeln. Tab. VII.), nicht, sondern ist vielmehr ein Zeugniß gegen Einsicht ꝛc. unsers Hrn. Karl; wer möchte sich dabey nicht auch an Frieds Zange mit dem beweglichen Arm und ihren Zweck erinnern? — Diese Schlußstange zwischen den Stielen der, ohnehin abentheuerlichen, Arme gibt dem Ganzen das drolligste Aussehn. Der hier gegebenen Beschreibung dürfte nur noch zugesetzt werden, daß an den Blättern die freylich so neue und sonderbare, als in allem Betracht unzweckbare Einrichtung getroffen sey, den Fenstern in der Mitte ihrer Länge einen Steg, einen Querbalken, zu geben, so daß also jedes Blatt, statt eines langen Fensters, zwey kurze Fenster hat. Sey diesem endlich noch weiter etwas beygefügt über die Absichten, welche der Erfinder von solcher Einrichtung angibt oder errathen läßt, und von der Zweckwidrigkeit derselben. So soll dann die Kürze der Blätter theils dem Strackwerden derselben vorbeugen, theils den Ueberfluß von Masse, welcher bey den „langen, plumpen“ Löffeln der Levretschen Zange die Geburtstheile beläſtige, wegschaffen. Wir wissen nun schon, was von dem Strackwerden einer Zange zu halten sey; —

und die beläſtigende Maſſe in den Geburtstheilen? ich glaube, es wird keine Zange tiefer eingeführt, als nöthig iſt, um den Kopf zu umfaſſen, und dann — wird die eine eben mehr in den Theilen ſtecken als die andere! Dagegen aber muß die Bildung ſehr kurzer Blätter der Geſtalt des Kopfs genau angepaßt ſeyn, während längere und mild gebogene jedem Kopfe ſo viel anpaſſen als nöthig iſt. Eben ſo ſoll dann auch der Steg der lächerlichen Angſt wegen des Strackwerdens der Blätter dienen helfen; wem fällt es aber nicht ein, daß dieſer Steg, beſonders an dieſem Orte, nämlich in der Mitte der Fenſter, der Protuberanz der Seitenbeine gar ſehr im Wege ſeyn möchte. — Von der Abſonderung des Schloſſes läßt ſich nun, mit Einſicht erwogen, kein Nutzen abſehn; muß aber nicht dieſer dritte und beſondere Theil des Inſtrumentes den Gebrauch deſſelben erſchweren? Wer möchte nun von dieſer Erfindung mehr Gutes ſagen, als die Siebold'ſche Lucina, mit der der Erfinder ſchon unzufrieden war!

Rec. kann ſich des Wunſches nicht erwehren, daß man bey dem Erfinden — ſich ſelbſt nicht weniger prüfen möge, als die Inſtrumente. —

G. W. S.

Dr. C. F. Senff, Prof. der Geburtshülfe, Direktor des Gebärhauſes und Hebammenlehrer des Diſtricts Halle, über Vervollkommnung der Geburtshülfe von Seiten des Staats; nebſt einer Geſchichte der Entbindungsſchulen zu Halle. Halle, bey C. A. Kümmel. 1812. gr. 8. 147 S. und ein Grundriß.

Der Titel gibt einen doppelten Gegenſtand des Buchs an. Dem letztern, nämlich der Geſchichte der Entbindungsſchulen zu Halle, iſt, außer andern mehr und weniger wichtigen Fällen, ein Kaiſergeburtsfall angehängt, welcher, wenn freylich eben nicht um der beſondern Einſicht und des muſterhaften Benehmens des Operateurs willen, Aufmerkſamkeit verdient.

Bey dem erſten Theil der Schrift ſind alle die Puncte berührt, die man im Allgemeinen bey Verbeſſerung des Heb-

ammenwesens schon längere Zeit im Auge hatte, als Auswahl der Subjecte, Leitung der Ausbildung derselben, Prüfung, Belohnung des Geschäfts, Grenzen des Wirkungskreises, Aufbringen der Kosten zum Unterricht, zur Erhaltung während derselben, wie endlich zur Belohnung des Hebammengeschäfts selbst ꝛc. Hr. Senff hat sich durch Zusammenfassen aller dieser Dinge, so wie zum Theil durch weitere Bearbeitung einzelner Gegenstände, wobey freylich die Localität mit in Anschlag zu bringen ist, einiges Verdienst erworben. Inzwischen gehört das Ganze zu dem großen Fond von piis desideriis, bey welchen immer die größte Aufgabe bleibt, das Mittel ausfindig zu machen, was sie den Regierungen selbst mehr ans Herz legte. Diesem aber steht selbst noch im Wege die Größe unserer Wünsche, die Ausdehnung unserer Foderungen, — welche abschrecken, aber nicht anziehen! — Möchte dies auch Hr. Senff bedacht haben! — Rec. meint, es bedürfe sogar wirklich nicht einmal so vielerley, und insbesondere nicht so viel directer Mithülfe und Geldverwilligung von Seiten der Regierungen, als man für gemein verlangt, um viel Gutes, ja alles, was vernünftiger Weise zu begehren sey, zu erreichen. Es möchte sich nämlich das Ganze um zwey Dinge drehen, um zu sehen, wie sich die Sache gleichsam von selbst mache; das Eine nämlich wäre wohl mehr Annehmlichkeit, mehr Einträglichkeit des Hebammengeschäfts; das Andere — Besserung der Quelle des Unterrichts — Besserung des Personals der Geburtshelfer überhaupt und der Lehrer insbesondere. — Würde nämlich nicht, wo das Hebammengeschäft so belohnt wird, daß es der Mühe lohnt, etwas zu lernen ꝛc., wird es da nicht der Bewerbung so viel werden, daß man junge, gesunde, rechtliche und gelehrige Personen auswählen könnte? würde es unter ihnen nicht zugleich derer genug geben, die aus eigenen Mitteln den Unterricht, wie den Aufenthalt an einem entferntern Orte während des Unterrichts, bestritten, so daß selbst nicht einmal das fernerhin den öffentlichen Cassen zur Last fiele, was Unterricht, Reise, Erhaltung, Prüfung, Lehrbuch, Geburtsstuhl ꝛc. betragen: das sieht man zum Theil schon in größern Städten, wie dies Rec. besonders weiß von Frankfurt, Cassel u. a. Das Andere nun, der Zu-

stand der Geburtshelfer und Lehrer, als eine Sache, die so sehr von uns selbst abhängt, brauchten wir am wenigsten dem Staate zu klagen. Es würde nur zunächst dazu nöthig seyn, daß wir glauben wollten, es fehle uns zu dem, was wir seyn sollten und seyn könnten, im Allgemeinen nicht nur noch viel, sondern selbst mehr — als den Hebammen. Wäre es hier besser, so würde gleichsam in zwey Strömen auch Besserung für die Hebammen fließen. Ja, Besserung ist freylich dermalen vor alten Zeiten bey uns, aber sie hat, in Kenntniß und sicherer Praxis Einzelner, so wenig mit der Menge der Geburtshelfer und Lehrer gleichen Schritt gehalten, daß jetzt — selbst mehr Uebeles begangen wird, als ehemals — Gutes unterlassen wurde! — Ich sage nur noch: lautere Grundsätze, Einfachheit, Vernunft, Verständlichkeit beym Lehren und Wärme für allgemeines Bestes und für das Fach insbesondere, thun mehr bey uns nöthig, und unser Streben wird diese Dinge, auch ohne den Staat, leichter geben, als alle Staatskräfte — ohne unser Streben, je thun können; es ist dies so gewiß, als alles Tragen des Wassers in einen Brunnen eine unnütze Sache bleibt! —

Möchte Rec. aus diesem ersten Theil der Senffschen Schrift etwas zu besonderer Betrachtung ausheben, so wäre es das, wobey der Verf. besonders weitläuftig ist, nämlich die Entscheidung über Grenzen des Unterrichts wie des Wirkungskreises der Hebammen. — Bekanntlich hat man in neuern Zeiten diesen Gegenstand öfters zur Sprache gebracht, aber man urtheilte bald so, bald anders; Hr. Senff hängt inzwischen der möglichsten Ausdehnung an. Bey alle dem hat Hr. Senff freylich vor manchen anderen, wenn sie gleich nur theilweise Ausdehnung wollten, Recht; nämlich nach dem Sprichwort: was rechts oder gar nichts! Ja, auch in sofern bleibt das Recht auf seiner Seite, wenn man Subjecte und Unterricht zugibt, wie sie Hr. Senff verlangt. Bleibt es dagegen, wie es dies zum Theil schon muß, so lange der Staat alles unmittelbar thun soll — was er schön bleiben lassen wird; bleibt es, sage ich, bey weniger Idealen der Personen ꝛc., so wird es dann wohl ganz bey

dem Entgegengesetzten bleiben müssen. — Ganz falsch muß übrigens der einsichtsvollere und mehr überlegende Beurtheiler der Sache einen Grund finden, worauf Hr. Senff besonders die Zulässigkeit großer Ausdehnung des Hebammengeschäfts, und zwar insbesondere gegen Steins Annalen, stützen will, nämlich die Behauptung, daß — freylich nur nach seiner Erfahrung — der Durchgang des Kopfs bey der Fußgeburt schwerlich die Zange nöthig mache (S. 84), und also schwerlich je die Hebamme werde unzureichend finden lassen. Es dürfte also der Verf. nicht daran denken, 1) wie mancherley das Verhältniß zwischen Kopf und Becken seyn könnte; 2) wie die Hebamme gegen Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Kopf und Becken, bey Zulassen der Kopfgeburt oder Bewerkstelligen der Fußgeburt, am ersten fehlen dürften, und 3) insbesondere, wie seine Meynung, daß, wenn die Zange bey dem hintennach kommenden Kopfe nöthig werden sollte, an die Erhaltung des Lebens des Kindes doch nicht mehr zu denken sey (S. 85); wie diese Meynung, sage ich, am wenigsten noch in unsere Zeiten passe, nachdem die goldene Regel Deleurye bekannt ward, die Zange nicht dann erst zu brauchen, wenn die unzureichend gewordene Gewalt der Hände sie, die Zange, nothgedrungen suchen lasse, sondern vielmehr ehe es so zum äußersten gekommen, und ehe also bey vergeblichen Versuchen mit der Hand theils Zeit verloren gegangen ist, theils die in diesen Fällen so nachtheilig werdende Gewalt der Hände (welche auf den Hals und das Genick des Kindes wirkt) geübt worden ist.

Der andere Theil der Schrift geht, wie der Titel schon gezeigt hat, die Errichtung und Einrichtung der Hallischen Entbindungsschule an. — Nach den hier gegebenen Nachrichten hatte zwar schon Ph. Fr. Meckel den Studierenden practische Uebung in der Geburtshülfe zu verschaffen gesucht, jedoch immer einer Gebäranstalt entbehrt. Erst mit Loder wurde eine chirurg. und geburtsh. Anstalt zusammen, und zwar in einem Hause, etablirt. Aber kaum hatte diese Anstalt begonnen, als sie, durch den Krieg im Jahr 1806, schon wieder unterbrochen wurde. Dagegen wurde sie dann im J. 1808 von der Westphälischen Regierung nicht nur wieder hergestellt,

sondern sogar außerordentlich erweitert und ihr ein Theil des Schloßgebäudes, neben so manchen anderen Universitätsanstalten, eingeräumt. Zugleich wurden, Betreffs des Unterrichts, gute Verordnungen erlassen ꝛc. — In den ersten 3½ Jahren der Anstalt wurden 168 Personen in dieselbe aufgenommen.

Seite 130 enthält die Uebersicht der Vorfälle während dieser 3½ Jahre.

Nach S. 131 und 132 ist Hr. Senff auch Zangenerfinder oder wenigstens Zusammensetzer. Sein Instrument hat mehr und weniger von den Blättern der Zange Ormes, Mulders ꝛc.; Schloß und Griffe desselben sind von der Osianderschen entlehnt. Es wird dieser Zange mancher Vorzug zugeschrieben, wovon schon der Rec. in den Göttingischen gelehrten Anzeigen (August 1814. S. 1359) gar richtig sagt: „Wir gestehen redlich, daß wir nicht begreifen, wie das alles nur von der Einrichtung der Zange abhängen kann.“

Unter den auf den folgenden Seiten des Buchs angegebenen, und einigermaßen erzählten, Fällen der Anstalt ist folgendes von mehr und weniger Interesse, als 1) besondere Neigung zu Brandgeschwüren einer Wöchnerin; sie starb, nachdem sie 18 — 20 Tage gelitten hatte. 2) Eine angebliche Selbstwendung: ein in einer Gebäranstalt wohl am wenigsten zu erwartendes Ereigniß! 3) Eine Nachgeburtsoperation zu Stillung convulsivischer Zufälle unternommen. 4) Ein Fall von besonderer Wichtigkeit, möchte ihn nur Hr. Senff zu mehrerm Vortheil unserer Kunst benutzt haben! Eine Person war nämlich, da sie schon seit 1½ Jahren für schwanger gehalten, in die Anstalt aufgenommen worden. Ihr Leib war sehr stark, und bey der innern Untersuchung hatten sogar manche den Kopf zu fühlen geglaubt. Der Muttermund stand hoch im Kreuz. Mehrere Umstände, als z. B. die genauere äußere Untersuchung, ließen die Sache für eine Ausartung der Ovarien nehmen. Eben bey der äußern Untersuchung konnte man zwey Körper, welche zwar überhaupt uneben waren, jedoch besonders an einer Seite viel knotige Oberfläche finden ließen, entdecken. Diese Körper stiegen vom Becken aus neben einander in die Höhe; doch sollte man

haben unterscheiden können, daß sie nicht zum Uterus selbst gehörten. Was wohl freylich den Glauben an Ausartung der Eyerstöcke erschwert hätte, war das, gewissermaßen so schnelle, Wachsthum dieser Körper, indem die Person einige Jahre vorher noch ein gesundes Kind gebohren hatte. Hr. Senff glaubt, daß hier auch an keine Operation zu denken gewesen wäre, und zwar, wie Rec. deucht, aus einem besonders unzureichenden Grunde, nämlich wegen der großen Oeffnung des Leibes, die zur Wegnahme der Körper nöthig gewesen seyn möchte. Rec. muß glauben, daß Hr. Senff nicht genug mit dem bekannt gewesen sey, oder wenigstens es nicht genau genug erwogen habe, was die Schwangerschaft außer der Gebärmutter und den Vorschlag Heims bey Zerreißung der Muttertrompeten angeht, um diesen Fall eben durch Operation zu einem der ausgezeichnetsten und lehrreichsten zu machen. Die Person, welche zuletzt noch Brustwassersucht bekam, und auch während des Aufenthalts in der Anstalt einmal wehenartige Anfälle hatte (die durch Opium gehoben worden seyn sollen), starb, und man fand, daß beyde Ovarien 13 ℔ an Gewicht hatten.

Nach diesen Fällen theilt Hr. Senff, zu beyläufigem Beweis, was für Gelegenheit zur Uebung die Studirenden in Halle finden könnten, einen unglücklich abgelaufenen Kaiserbeurtsfall mit, welcher durch eine nicht gar bedeutende Exostose in der Aushöhlung des Kreuzbeins angezeigt, aber nicht gerechtfertigt ward; Rec. verweiset wegen dieses, durch besonders übele Beurtheilung höchst merkwürdigen, Falls auf das, was Steins Annalen Stück 6. S. 197 darüber mittheilen.

G. W. S.

Lehrbuch der Geburtshülfe von A. J. Jungmann, der Medicin Doctor ꝛc. Professor der theoretischen und practischen Entbindungskunde an der Karl Ferdinandischen Universität. — Erster Theil. Prag 1812. Vorrede IV T. 261 S. Zweyter Theil. Prag 1812. 263 S. mitt. 8. Bey C. W. Enders u. Comp.

Nach der Vorrede soll der Grund zu diesem neuen Buche bloß in dem Vergreifen des Steideleschen bekannten Buchs

liegen, welches von der Regierung zum Hebammenunterricht verordnet gewesen, — so wie dann noch in dem Umstande, daß, wenn auch der Verfasser seinen Zuhörern ein anderes Buch, als z. B. von Baudelocque, Ebermeyer, Froriep u. s. w. in die Hand habe geben wollen, doch damit dem Bedürfniß nicht abgeholfen seyn dürfe, denn „was nütze Ein Exemplar für hundert Zuhörer.“ — Sollten dann wohl von Frorieps Buche nicht auch hundert Exemplare zu haben seyn?! — Doch, nicht besser als durch solches Argumentiren empfiehlt der Verf. seine Sache, wenn er erklärt, das Buch sowohl für den männlichen als weiblichen Theil seines Auditoriums bestimmt zu haben; — wie wäre das möglich?! Wie verschieden muß nicht der Unterricht für Hebammen und für Aerzte seyn! Wie verschieden ist nur allein schon der Wirkungskreis des einen und andern Theils? Was muß nicht dem einen Theil gesagt werden aus Mangel an Vorkenntniß? Was ist nicht bey dem andern zu übergehen in Voraussetzung mancher Kenntnisse? Was ist nicht wieder dem ersten zu verschweigen, weil sein Wirkungskreis beschränkter seyn soll, und so umgekehrt?! Das Buch bestätigt auf den ersten Blick die Schwierigkeit dieser Aufgabe und zeigt — bloß für das männliche Geschlecht eingerichtet zu seyn, wenn man übersehen will, daß z. B. die Lehre von den Geburtstheilen noch die anatomische Beschreibung derselben hat, was um so gewisser mehr dem Zurückseyn des Verfassers, als einem Plane desselben zuzuschreiben ist, da gleich der Anfang dieser Lehre von nichts weniger, als von Rücksicht auf Hebammen zeigt, als: „§. 6. diejenigen Gebilde, welche die absolute Verschiedenheit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte bestimmen, nennt man die weiblichen (?) Geburtstheile.“ — Einen beyläufigen Beweis von Schwäche des Verfassers gibt nicht nur die Aufnahme eines solchen physiologischen Satzes in ein geburtshülfliches Buch überhaupt, sondern die fehlerhafte, die sonderbar einseitige Definition insbesondere!

Eine Angabe der Vorrede, wenn sie schon auf der einen Seite lobenswerthe Wahrheitsliebe und Bescheidenheit verräth, läßt inzwischen auf der anderen jegliche Erwartung von dem Buche, gleichsam nach dem Willen des Verfassers selbst, sehr herabstimmen; es heißt nämlich: „so entschloß ich mich, hiermit einige Auszüge aus den besten Schriftstellern zusammenzutragen.“ Rec. möchte sogar gleich hinzusetzen, man möge sich diese Auszüge nicht einmal anders denken, als — ohne alle Auswahl und — ohnerachtet spärlichen Urtheils, dennoch ohne alle Richtigkeit des Urtheils.

Die ganze Einleitung ist mit fünf Paragraphen abgethan, wovon überdem der Inhalt der vier ersten §§en lediglich außer der Geburtshülfe liegt; sie handeln nämlich von Geschlecht und Zeugung, und das zwar obendrein so im Allgemeinen, wie es nur möglich ist. — Der 5te §. enthält also allein alles das, was andere zur Einleitung zählen; allein seine Kürze läßt ihn lediglich remarkabel werden.

Die Inhaltsanzeige läßt die große Ausdehnung der Gegenstände des Vortrags finden, wie sie zu der Zeit eines Mauriceau nur seyn konnte — und wie sie jetzt, unter allen Umständen, besonders und mit Recht getadelt wird. Wie wenig dann, von dem Rechte zu solcher Ausdehnung in unseren Zeiten abgesehen, dabey herauskommen dürfe, läßt sich schon daran abnehmen, wenn solchermaßen der eigentlichen Lehre der Geburtshülfe kaum einige Bogen übrig bleiben können. Diese wenigen Bogen aber geben, bey der schon erwähnten Zusammensetzung ohne Auswahl ꝛc., ein wahres sog. Quodlibet und — ein Repertorium der Schwäche eines großen Theils unseres dermaligen Schriftsteller-Personals selbst.

G. W. S.

No. 27. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

1. Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften nach einem neuen System entworfen. Erster Theil. Allgemeine Einleitung. Apodiktik. Metaphysik. Religionsphilosophie. Von Fr. Bouterweck, Prof. zu Göttingen u. s. w. Göttingen, bey J. F. Römer. 1813. XVI u. 264 S. 8. Zweyter Theil. Allgem. praktische Philos. Allgem. phil. Moral. Naturrecht. 1813. XIV u. 282 S. 8.
2. Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften zum Gebrauch für seine Vorlesungen von G. E. Schulze. Göttingen, bey Vandenhoeck und Ruprecht. 1814. X u. 150 S. 8.
3. Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie. Von J. F. Herbart, ordentl. Prof. der Phil. und Paed. zu Königsberg. Königsberg, bey A. W. Unzer. 1813. XXVII und 168 S. 8.

Fast zu gleicher Zeit erhielten wir diese nach ähnlichen Zwecken bearbeiteten Werke dreyer unsrer ausgezeichnetsten und gesundesten Denker. Bey Vergleichung dieser Werke ist Rec. zu folgenden Betrachtungen geführt worden. Polemik ist in philosophischen Angelegenheiten ein gut Ding. Es sind aber zwey Arten der tauglichen Polemik wohl von einander zu unterscheiden. Wir fast alle, die wir zur gleichen Zeit an der Fortbildung der Philosophie arbeiten, stehen mehr oder weniger polemisch gegen einander; jedoch mit folgender wesentlicher Unterscheidung. Gleichsam um Jakobi als unsern Aeltesten vereinigt, tritt ein großer Theil unsrer hellsten Denker einmüthig den Schwärmereyen Schellings und seiner Schule entgegen, nicht um Schellings Lehre nach und nach zu bessern und zum Guten zu führen, sondern um ihre gänzliche Untaugsichkeit zu zeigen und sie zu verdrängen. Die darin einigen treiten aber auch vielfach unter sich, jedoch meist mit gegenseitiger Achtung und nicht ohne die Hoffnung, daß durch gemeinschaftliche Bemühungen das Gute gefördert werden könne. Nur auf die letzte Art wünschte Rec., wo er streiten muß,

mit den Verff. der genannten Schriften zu streiten und mit manchem Andern mehr. Dafür hier vorläufig einige Bemerkungen.

Unter unsern Verff. erklärt sich der scharfsinnige Schulze auch hier für seinen so glücklich verfochtenen Skepticismus; Bouterweck gesteht ihm wenigstens, daß dieser noch nicht widerlegt sey — und Herbart fordert die Erweckung des Zweifels als nothwendigen Anfang des philosophischen Denkens. Dem Rec. scheint diese Sache so. In der Geschichte der Philosophie hat der Skepticismus immer zwey verschiedenartige Bestandtheile in sich vereinigt. So wie sich bey Pyrho und in der Akademie aus der Sokratischen Ironie die Skepsis bildet, bedeutet sie zunächst Methode der Untersuchung, Methode der Aufschiebung bestimmter Behauptungen in philosophischen Dingen oder nach Schulzes Ausdruck antidogmatische Methode. Mit dieser Methode findet sich bis auf Kant wohl immer verbunden und darin meistens vorherrschend eine Lehre des philosophischen Zweifels. Auch mußte die nur beurtheilende Methode wohl nothwendig Zweifelslehre bleiben, so lang bis unsre neue Logik in Stand gesetzt wurde, zu zeigen, daß für das gebildete Urtheil des Menschen die Philosophie gar nicht Sache des Zweifels bleiben könne, sondern einmal Sache der apodiktischen Entscheidung werden müsse. So urtheilt Rec. mit Bouterweck. — Trennen wir aber jene Zweifelslehre ganz von der Methode des aufzuschiebenden Urtheils, so ist die letztere als ächte Skepsis ganz dasselbe, was Kant Kriticismus beurtheilende Methode nannte und dem Dogmatismus entgegen setzte. Nun bleibt also nur die Frage, wie diese Skepsis oder Kritik richtig auszubilden sey? — worauf wir antworten, (belehrt durch die Vorbereitungen der Engländer, in der Leibnitzisch-Kantischen Schule) dadurch, daß wir die erfahrungsmäßige Untersuchung des menschlichen Geistes zur Grunduntersuchung der Philosophie machen. In diesem letzten stimmt Rec. ganz mit Schulze überein. (s. S. 24) Herbart endlich fordert hier fast, wie Descartes, nur einen vorläufigen Zweifel, dessen Vortheile wir alle einräumen müssen, denn wer diesen philosophischen Zweifel nie kennen lernte, wird nicht so leicht

von lebhaftem Interesse für metaphysische Untersuchungen ergriffen werden.

Was nun näher die Schulzische Ansicht betrifft, so möchte seine Skepsis nach dem, was hier §. 17. gesagt ist, mit des Rec. anthropologischer Kritik ganz dasselbe seyn. Der anscheinende Unterschied bezieht sich nur auf das Dogma des transcendentalen Idealismus, der hier §. 32. in Frage kommt. Sch. sagt S. 23: „Die Dogmatiker behaupten in dem Besitze zu seyn von Kriterien der Wahrheit, d. i. der Uebereinstimmung unsers Erkennens mit denjenigen realen Objecten, worauf es sich bezieht.“ Und S. 48 stellt er Kants transcendentalen Idealismus (oder die Lehre, daß der Mensch die Objecte der Erfahrung immer nur, wie sie ihm erscheinen, nicht aber wie sie an sich genommen beschaffen sind, zu erkennen im Stande sey,) als eine solche dogmatische Lehre auf. Dagegen bemerken wir: Der menschliche Verstand kann zur Ausbildung seiner Erkenntnisse, zum Sieg der Wahrheit über den Irrthum nichts anders thun, als ausgesprochene Urtheile begründen. Dies geschieht in Beweisen nur, indem er Urtheile von Urtheilen ableitet, für den unmittelbaren Gewinn an Behauptungen aber, indem er entweder anschauliche Erkenntnisse oder unmittelbare Ueberzeugungen seiner Vernunft in Urtheile faßt. Nun kann der urtheilende Verstand weder anschauliche Erkenntnisse noch unmittelbare Ueberzeugungen der Vernunft machen, sein ganzes Werk der Begründung der Urtheile setzt vielmehr die anschaulichen Erkenntnisse und die unmittelbaren Ueberzeugungen der Vernunft schon als gegeben voraus. Die Wahrheit dieser Erkenntnisse und Ueberzeugungen, d. h. ihre Uebereinstimmung mit dem Wesen der Dinge selbst, kann also der Mensch sich nicht nehmen und nicht geben — um sie können wir, wenn wir uns recht verstehen, gar nicht streiten. Rec. sagt wie Bouterweck, die Idee dieser Wahrheit hat dem Menschen nur durch den Glauben der menschlichen Vernunft an sich selbst Bedeutung.

Kommen wir nun auf die Lehre des transcendentalen Idealismus, so geben wir B. recht, daß Platner und Schulze diese Kantische Lehre von der Erscheinung und den Dingen an sich sehr triftig bestritten haben. Allein die Angriffe treffen nur

die in der Aesthetik von Kants Kr. d. r. V. gegebenen Beweise, (welche allerdings einzig κατ' ἄνθρωπον für den Empirismus der Englisch-Französischen Philosophie beweisend sind, κατ' ἀλήθειαν aber ihre Gültigkeit verlieren) und diese sind doch nicht Kants letztes Wort in der Sache. Wir müssen ja noch die bewundernswerthe Lehre von den kosmologischen Ideen dazu nehmen, in der alle für die richtige Entscheidung der Sache nöthigen Expositionen vorbereitet zu liegen scheinen.

Rec. wird nicht direct in Untersuchung nehmen: ob der Mensch das wahre Wesen der Dinge erkenne oder nicht — denn diese Fassung der Aufgabe wäre gegen die Regeln der kritischen Logik, indem sie voraussetzte, Menschen seyen im Besitz der oben genannten Kriterien. Rec. wird nur zu zeigen suchen: jeder Mensch trage in sich die Ueberzeugung, daß seine Erkenntnisse das wahre Wesen der Dinge zeigen, jedoch nur so, daß dieses ihm getrübt durch sinnliche Beschränkungen seines Geistes zur Erscheinung komme. — Auf diese Weise wird die kritische Lehre vom Idealismus keinesweges vom Schulzischen Tadel getroffen. Doch nun zur Anzeige der Schriften selbst.

Nr. 2. soll weder eine eigentliche innere, noch äußere Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften seyn, sondern nach des Verf. Absicht Grundriß für Vorträge zur Einleitung in die Philosophie, worin die Idee, welche der Philosophie und den verschiedenen Theilen derselben zu Grunde liegt, nach ihrem Ursprung, Inhalt und Umfang, ferner die Beziehungen, worin das Philosophiren zu den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Geistes steht, endlich die Quellen und gleichsam der Mittelpunct der vorüglichsten Streitigkeiten, welche von jeher unter den Philosophen statt gefunden haben, aufgeklärt werden. Dies ist mit des Verf. scharfem und klarem Urtheil ausgeführt. Der erste Abschnitt zeigt, wie der menschliche Geist auf das Bedürfniß und die Unternehmung der Philosophie geführt wird, wie sich dieser nach den verschiedenen Anlagen des Geistes Metaphysik, Ethik, Logik und Aesthetik als vier Haupttheile bestimmen lassen, wie sie sich zur Ausbildung des menschlichen Geistes überhaupt verhalte,

und wie sich verschiedene philosophische Systeme, dogmatische und skeptische Denkungsart neben einander bilden mußten.

Dann wird in folgenden Abschnitten die Aufgabe der genannten Theile der Philosophie nach einander betrachtet und zuletzt ein Blick auf die Geschichte der Philosophie geworfen, jedem Abschnitt aber eine kleine Auswahl litterarischer Nachweisungen beygefügt.

Mit Metaphysik und theoretischer Philosophie bezeichnet Hr. Sch. den gleichen Begriff, und betrachtet die Aufgaben dieser Wissenschaft nach der Eintheilung in Ontologie, natürliche Theologie und metaphysische Kosmologie, deren letztere er nochmals in Somatologie und Psychologie theilt. In der practischen Philosophie wird zuerst die allgemeine practische Philosophie, der die Frage der Alten nach dem höchsten Gut und Kants Metaphysik der Sitten gehöre, den speciellen Theilen entgegengestellt. Die letztern sind dem Verf. Ethik als allgemeine moralische Gesetzgebung für das Menschenleben, die als Tugendlehre bearbeitet werden soll; Politik in Beziehung auf das Leben im Staat und Völker-Moral für die Wechselwirkung ganzer Staaten auf einander. Die Politik betrachtet der Verf. ferner nach den Theilen: Staatsrechtslehre, Bürgerrechtslehre, Strafrechtslehre und Staatshaushaltungslehre. Er verwirft die gewöhnliche Aufgabe des Naturrechts ganz, und zeigt, durch welche Verwechselungen sie entstanden sey. Endlich als letzte Aufgabe der practischen Philosophie wird die Pädagogik genannt. Näher von einzelnen vortrefflichen Gedanken dieser kleinen Schrift zu sprechen, würde nicht eine Anzeige, sondern einen Commentar derselben fordern.

Die Schrift Nr. 3. hat fast denselben Zweck mit der vorigen, doch ist sie nicht Encyclopädie, sondern Hr. Herbart stellt in ihr aus allen Theilen der Philosophie diejenigen Lehren zusammen, welche er nach seiner vieljährigen Prüfung als die zweckmäßigsten zur Einleitung des Schülers in die Philosophie gefunden hat.

Der Verf. gibt im ersten Abschnitt eine Beschreibung der der Philosophie, nebst der Erweckung des Zweifels als des

nothwendigen Anfangs des philosophischen Denkens. Sehr klar wird zuerst des Verf. Eintheilung der Philosophie in Logik, Metaphysik und Aesthetik dargestellt, dann werden die Begriffe Princip und Methode erläutert, das Interesse der Philosophie gezeigt und an eine niedere Skepsis aus der Natur unsrer Sinne, auf eine höhere Skepsis aus der Natur der Erkenntniß aus Principien aufmerksam gemacht.

Der zweyte Abschnitt behandelt aus der Logik die Lehren vom Begriff, vom Urtheil und von den Schlüssen. Sehr beachtenswerth findet Rec., was hier über Erklärung und Eintheilung gesagt ist. Die Lehre vom Urtheil und Schluß wird wieder gleichsam nach der stoischen Logik im Gegensatz der peripatetischen entwickelt. So hart dies aber auch den Meynungen des Rec. widerstreitet, so muß er doch die große Klarheit und Präcision loben, mit welcher jenen Voraussetzungen gemäß die Entwickelung der Lehre gegeben ist. Ungeachtet dieses Widerstreits trifft die hier gegebene Beurtheilung der drey Aristotelischen Schlußfiguren mit der Darstellung des Rec. nahe zusammen. Im §. 76. findet sich eine dem Verf. eigne Behandlung der Lehre von den Kettenschlüssen.

Der dritte Abschnitt handelt von der Aesthetik und besonders ihrem wichtigsten Theil der practischen Philosophie. Bekanntlich nämlich nennt der Verf. alle teleologischen Theile der Philosophie Aesthetik, weil diese alle nach ihm als Aesthetik behandelt werden sollen. Er zeigt zuerst die Schwierigkeiten der Aesthetik; redet dann von sittlichen Elementen, den Grundbegriffen der practischen Philosophie; ferner von andern ästhetischen Elementen, und zuletzt von den Künsten und Kunstlehren. Die Tugendlehre ist die erhabenste der Kunstlehren, in ihr allein ist es nicht willkührlich, ob man ihren Stoff bearbeiten wolle oder nicht. Ein paar Hauptzweige der Tugendlehre sind Politik und Pädagogik.

Endlich der vierte Abschnitt, welcher grade die Hälfte der ganzen Schrift beträgt, enthält die Einleitung in die Metaphysik. Erstes Kapitel. Nachweisung der gegebenen und zugleich widersprechenden Grundbegriffe. Zweytes K. Veränderung als

Gegenstand eines Trilemma. Drittes K. Vom absoluten Seyn. Viertes K. Von den absoluten Qualitäten oder den Platonischen Ideen. Fünftes K. Vorblick auf Resultate metaphysischer Untersuchungen. Sehr zweckdienlich ist die beständige Rücksicht auf die Speculationen in der älteren Griechischen Philosophie.

Näher kann Rec. auf den Inhalt dieser Schrift nicht eingehen, ohne eine Polemik gegen den Verf. zu wiederholen, die er vor Jahren schon in diesen Blättern (1809. S. 97 u. f.) ausgesprochen hat. Der Verf. spricht vorzüglich hier in der Zueignungsschrift an Consistorialrath Krause mit Bitterkeit gegen den Rec. — und das mußte wohl so seyn, da wir über das Wesen der philosophischen Methode so widerstreitend urtheilen. Rec. kann hier nur folgendes bemerken. S. XV sagt Herbart: „Jene aber mögen sich darüber erklären, ob der menschliche Geist etwa auch dann nach Kategorien denke, wenn er über die Kategorien denkt?“ Rec. antwortet: seiner Meynung nach allerdings! Der menschliche Geist erkennt und denkt sich selbst in sich, und eben so auch mit seinen Kategorien über seine Kategorien. Daß H. dies widersprechend findet, rührt nach des Rec. Meynung nur daher, daß H. das ganze Unternehmen der Ausbildung der Philosophie nach den logischen Regeln der dogmatischen Methode beurtheilt, welche doch nach Kants klaren Nachweisungen grade für die Ausbildung der Philosophie nicht gelten, denn nur dann ist der Weg der Ausbildung der Wissenschaft zugleich der Weg der Begründung ihrer Wahrheiten und nur unter dieser Voraussetzung würde der von H. angedeutete Widerspruch eintreten. Wir halten die Psychologie für die Grundlage des philosophischen Gebäudes, der Verf. widerspricht lebhaft und macht die mathematische Psychologie zum Schlußstein seiner Gewölbe — das sind sehr widerstreitende Ansichten, doch darin übereinstimmende, daß die Psychologie das Haupterforderniß der Festigkeit des Gebäudes sey, fragt sich nur, ob das unterste oder oberste. — Der Verf. sagt: „Die Philosophie muß die in neueren Zeiten ihr fälschlich zum Verdienst angerechnete, psychologische Richtung gänzlich wieder verlassen,“ — und ein

anderes Mal: „Was nun vollends das Unternehmen anlangt, erst die Gränzen des menschlichen Erkenntnißvermögens auszumessen, und dann die Metaphysik zu kritisiren: so setzt dieses die ungeheuere Täuschung voraus, als ob das Erkenntnißvermögen leichter zu erkennen sey, denn das, womit die Metaphysik sich beschäftige. Es liegt aber vor Augen, daß alle Begriffe, durch die wir unser Erkenntnißvermögen denken, selbst metaphysische Begriffe sind." Alles dieses findet Rec. ganz treffend, wenn von der dogmatischen Darstellung eines wissenschaftlichen Systems die Rede wäre. Die zergliedernde Methode der Kritik wird aber durch diese metaphysischen Begriffe im Gebrauch der Thatsachen der philosophischen Anthropologie so wenig gehindert, als der gemeine Menschenverstand in der Beurtheilung des leichtesten Geschäftes dadurch, daß er in seinen Urtheilen beständig die Kategorien anwendet. Uns scheint es also, als ob der Verf. die Verdienste der Englischen Philosophen so gering schätze und den Kriticismus verwerfe, nur darum, weil er den letztern nach den ihm grade entgegengesetzten logischen Regeln des Dogmatismus richtet.

Nr. 1. endlich ist nach einem umfassendern Plane, als die beyden vorigen Werke, entworfen. Hr. Bouterweck will uns seine ganze jetzige Ansicht vom System der Philosophie darlegen in einer Bearbeitung, die die Mitte zwischen compendiarischer Kürze und einer ausführlichen Darstellung der Wissenschaft hält. Er hat dies schwierige Unternehmen mit seiner bekannten Gewandtheit in der Darstellung ausgeführt. Dies Buch gehört mit dem schon 1810 herausgegebenen Lehrbuch der philosophischen Vorkenntnisse zu einem Ganzen zusammen, und umfaßt so alle Theile der Philosophie, die Aesthetik ausgenommen.

Nachdem nämlich in den Vorkenntnissen Psychologie und Logik behandelt waren, so folgt hier im ersten Theil die Apodiktik oder allgemeine Wahrheits- und Wissenschaftslehre, und dann die Metaphysik endlich Religionsphilosophie. Der zweyte Band enthält die practische Philosophie getheilt in allgemeine practische Philosophie, Moral und Naturrecht.

Unter Apodiktik versteht der Verf. die ihm eigenthümliche Behandlung der philosophischen Grundwissenschaft, er setzt sie also mit Kant verglichen an die Stelle der Kritik der Vernunft, und theilt sie in logische, transcendentale und practische.

In der logischen Apodiktik wird die bey uns zuerst von Jakobi geltend gemachte Lehre von der Mittelbarkeit aller logischen Vorstellungsweise trefflich dargestellt. Rec. ist hier so wie in Rücksicht der (Vorkenntnisse S. 60 u. 61) gegebenen Unterscheidung von Vernunft und Verstand ganz mit dem Verf. einverstanden, und hält diese Theorie der Reflexion für eines der wichtigsten, worüber wir uns alle verständigen sollten, und leicht verständigen könnten, um eine festere Deutsche Ausbildung der Philosophie zu erhalten.

Von da führt die transcendentale Apodiktik mit gleicher Klarheit weiter auf die Lehre von jener unmittelbaren (transcendentalen) Wahrheit nicht der Uebereinstimmung unsrer Gedanken unter einander, sondern der Uebereinstimmung unsrer Erkenntniß mit dem Wesen der Dinge. Abgesehen von des Verf. Ausführungen in Rücksicht der Virtualität stimmt auch hier der Rec. vollkommen bey: nur das Vertrauen der Vernunft auf sich selbst gibt dieser Idee die Bedeutung. Rec. würde aber gegen die philosophische Zweifelslehre noch bestimmter entscheiden, als der Verf. Auf den Satz S. 56: „das Vertrauen der Vernunft auf sich selbst von neuem auf Gründe zurückführen wollen, heißt, nicht wissen, was man will," — müssen wir pochen. Jeder philosophische Zweifler verwechselt die logische Wahrheit mit der transcendentalen, machen wir ihm diesen Unterschied klar, so ist er ja widerlegt.

Bey dieser Uebereinstimmung in der Hauptsache scheint es nun dem Rec., als ob nach des Verf. Ansicht der subjective Quell aller unmittelbaren apodiktischen Erkenntnisse in der höheren Vernunft (log. Apod. §. 1.) liege, und diese Erkenntnisse uns durch den innern Sinn zum Bewußtseyn kämen. Diese Lehre von der höhern Vernunft und ihren apodiktischen Erkenntnissen, so wie von deren Verhältniß zum innern Sinn ist nun doch wohl eine psychologische Lehre und als solche die eigentliche philosophische Grundwissenschaft — welche Rec. an-

thropologische Kritik der Vernunft nennt? So, scheint es, wären wir völlig einig. Hr. B. hat aber diese psychologische Grundlehre nie vollständig ausgeführt und scheint daher dem Rec. in den Irrthum gefallen zu seyn, daß wir durch den innern Sinn (das innere Empfindungs- oder Wahrnehmungsvermögen) auch zum Bewußtseyn aller apodiktischen Erkenntnisse gelangten, da doch nach des Rec. Untersuchungen dies nur für die mathematischen apodiktischen Erkenntnisse gilt, dagegen uns die philosophischen durch die Urtheilsformen des Verstandes zum Bewußtseyn gebracht werden. Dieses Vermögen der logischen Denkkraft, als höherem Vermögen der Selbstbeobachtung: uns Vernunfterkenntnisse, die der innere Sinn nicht erreicht, zum Bewußtseyn zu bringen, — scheint der Verf. übersehen und daher in seiner Lehre eine Lücke gelassen zu haben.

In der Darstellung der theoretischen und practischen Philosophie führt uns der Verf. der Kürze ungeachtet tief ins Einzelne der Lehren ein. Die Metaphysik stellt zuerst die Idee des Absoluten als Grundgedanken der höhern Vernunft auf, handelt dann von den dynamischen Kategorien und nachher vom Verhältniß des Endlichen zum Ewigen überhaupt. Darauf folgen speciellere Lehren von der Natur, von der Seele, von der Gottheit, wo in der erstern die Fragen der Naturphilosophie, in den andern die der höhern Metaphysik mit vieler Genauigkeit erwogen worden.

Von der Metaphysik geht der Verf. zunächst zur Religionsphilosophie über, die er auf eine eigenthümliche Weise auf das religiöse Gefühl gründet, von dem er die drey Stuffen des natürlichen, mystischen und moralischen unterscheidet. Diese Darstellung hat eine eigne Art ansprechender Klarheit, auch für denjenigen, der wie Rec. von der Zulässigkeit der metaphysischen Eulogien des Verf. nicht überzeugt ist.

Der zweyte Theil stellt die practische Philosophie dar. Zuerst allgemeine practische Philosophie, in Ideenlehre und Willenslehre getheilt. Die Ideenlehre untersucht unsre Gedanken vom Guten, findet das durch Selbstvertrauen der Vernunft gegebene Gefühl der eignen Würde als wahren Quell unsrer Idee des Guten, und verbindet damit die Harmonie

der Anforderungen aller unsrer Triebe. In der Vergleichung dieser Idee des Guten mit der Idee der Vollkommenheit S. 40 stimmt ihm Rec. ganz bey. Wenn aber S. 42 gegen Herbarts sittlichen Geschmack behauptet wird, daß das Schöne zunächst und unmittelbar immer nur als Gegenstand des Genusses in Betracht komme, so tritt Rec. in so weit auf Herbarts Seite, meint aber, daß die nachher geltend gemachte Nothwendigkeit in der Pflicht allerdings mit Herbarts Ansicht streite. Zuletzt werden Tugend, Pflicht und Recht als Cardinalbegriffe der practischen Philosophie erläutert.

Die Willenslehre soll ferner die einzelnen überthierischen Bestrebungen kennen lehren, deren Harmonie vorhin gefordert wurde. Zuerst einige vortreffliche §§. über Liebe und Achtung; dann über Charakter und moralische Untersuchung der Freyheit des Willens; endlich Glückseligkeit, Verdienst und Schuld.

Die speciellen Betrachtungen der practischen Philosophie theilt der Verf. in Moral und Naturrecht. In der Moral wird zuerst eine Erläuterung ihres höchsten Grundsatzes gegeben, und dann folgt Tugendlehre nach der Abtheilung in Tugenden der Selbstbildung, gesellige Tugenden und religiöse. Endlich das Naturrecht behandelt der Verf. als ein eignes Capitel der philosophischen Moral, und wenn er S. 187 sagt: „Alle Misverständnisse verschwinden und das Wahre, das den Zwangstheorien zu Grunde liegt, erscheint in der genauesten Uebereinstimmung mit der eigentlichen Moral, wenn wir von dem allgemeinen Begriffe des Rechtes (als eines, der Idee einer überirdischen Weltordnung gemäßen, Anspruches auf die Güter des Lebens, die Unabhängigkeit von fremder Willkühr und auf alle Bedingungen der Möglichkeit einer moralischen Existenz) ausgehen, und wenn wir die Ausführung dieses Begriffes in allen Beziehungen desselben auf die Tugend der Gerechtigkeit verfolgen" — so stimmt die Ansicht des Rec. aufs genaueste mit der des Verf. zusammen. Die Lehren des Naturrechts werden dann an allgemeines Privatrecht und allgemeines Staatsrecht vertheilt. Das Privatrecht erhält zu Untereintheilungen reines Vernunftrecht, allgemeines Menschenrecht und allg. Gesellschaftsrecht. Im Staatsrecht

kommen alle Fragen des Kantischen öffentlichen Rechtes in Untersuchung. —

In sehr vielen bis jetzt noch streitigen Lehren stimmt die Ansicht des Rec. bis auf das einzelne des Ausdrucks mit der des Verf. zusammen, und wir würden wohl ganz einig werden, wenn wir uns über die anthropologische Grundlage aller Philosophie nur etwas mehr verständigen könnten.

J. Fries.

Versuch über das Römische Recht im Allgemeinen, nebst gelegentlichen Untersuchungen über die wissenschaftliche Behandlung der Rechtsgelehrsamkeit; von Christoph von Breuning, Professor an der juristischen Facultät in Coblenz. Erster Beytrag zu einer neuen und vollständigen Auslegung der Römischen Gesetze. Frankfurt a. M. bey Herrmann. 1815. XXVIII und 470 S. gr. 8.

Der Verf. der vorliegenden Schrift ist unzufrieden mit der Art, wie man bisher das Römische Recht und andere Gesetzgebungen erklärte. Er will daher einen neuen Weg versuchen, indem er alles darauf zurückführt, „daß bey jeder Gesetzgebung nothwendig und zuerst auf die Grundeinrichtungen, von welchen alle gesellschaftliche Ordnung ausgegangen sey, so wie auf die jedesmalige Art und Beschaffenheit dieser Einrichtungen gesehen werden müsse.“ Aus diesem Gesichtspunkt wird das Römische ältere und neuere Recht in mehrfachen Beziehungen betrachtet, und am Ende folgen Erörterungen über die richtige Lehrart. Der Verf. beschließt aber damit nicht, sondern verspricht noch mehrere Abhandlungen ähnlicher Art.

Neu ist die Ansicht im Ganzen nicht. Denn der Verf. gehört nur zu denen, welche die Geschichte durch die Geschichte erklären wollen; aber freylich sind die Fehler der historischen Schule wohl noch an Niemand so klar hervorgetreten, als an ihm. Die unverfälschte und unverstellte historische Rechtswissenschaft kann nur den Gedanken ausführen, daß das positive Recht, wenn es sich allmählig durch viele Jahrhunderte

ausbildet, in tausendfältigen, verschiedenartigen Veranlassungen seinen Grund hat, daß also grade darin das Verdienst einer guten Rechtsgeschichte besteht, jene Mannigfaltigkeit der Triebfedern zu enthüllen, und daß eben dieser Mannigfaltigkeit wegen, und wegen der großen Dürftigkeit rechtsgeschichtlicher Urkunden, die Entstehungsgründe vieler Einrichtungen gar nicht in ein volles Licht zu bringen sind. Allein zu einer solchen geschichtlichen Umsicht und Kühle ist unsre Zeit wenig geschaffen. Das angewohnte philosophische Construiren, Reduciren und Simplificiren scheint sich immer mehr auch unsrer Geschichtsforscher zu bemächtigen. Alles soll aus einfachen Grundbestandtheilen herausgebracht, oder auf sie zurückgeführt werden, und dem Postuliren unwahrscheinlicher Voraussetzungen steht nichts entgegen, wenn sich ein dunkles Allerley einfach daran reihen läßt, und die Sache damit ein vornehmes und pragmatisches Ansehn bekommt. Unser Verf. geht nun recht munter und eifrig auf diesem Wege. Fast alles fließt ihm aus „Freyheit, Eigenthumsgewalt, Eigenthumsnutzung, dominium eminens, Geld und Gut," und so ist denn überall dieselbe Melodie, oder, wir möchten sagen, derselbe Ton tausend und tausendmal wiederholt. Solche Aeußerungen, wie folgende, kommen auf allen Seiten vor: „Zu Justinians Zeiten bestimmte sich das Verhältniß des Privateigenthums zu der kaiserlichen Oberherrschaft nicht mehr durch jene Handlungen der dabey betheiligten Privatpersonen, von welchen die Anlage des Eigenthum ausgegangen war; sondern dieses Verhältniß bestimmte sich vielmehr durch Handlungen der kaiserlichen Oberherrschaft, vermittelst welcher Handlungen die Wirkungen dieser ersten Anlage des Eigenthums fortdauerten. Es mußte hierbey also zuerst und wesentlich auf die Absichten und auf den Willen der höchsten Obrigkeit gesehen werden, indem in rechtlicher Hinsicht der vorzüglichste Endzweck aller gesellschaftlichen Einrichtungen aus diesen Absichten und Gesinnungen hervorging. Eine jede neue Verordnung, selbst Verfügungen, welche in einzelnen Fällen ergangen waren, konnten in der Absicht erlassen seyn, um ein neues Verhältniß des Privateigenthums zu der kaiserlichen Oberherrschaft anzudeuten."

Wir müssen indeß noch hinzusetzen, daß Herr B. gewissermaßen einzig in seiner Art ist. So hat noch kein geschichtforschender Rechtslehrer construirt und postulirt, wie er; und seine Erklärungsart übersteigt fast das Glaubhafte und Mögliche. Zur Probe geben wir folgende Aeußerungen (S. 62 — 64) über die Geschichte der Fideicommisse: „Diese Veränderung in dem Eigenthumswesen ist in den Veränderungen sichtbar, welche sich in der Gesetzgebung schon unter Augustus zugetragen haben. Am deutlichsten zeigte sich diese Veränderung durch die rechtliche Kraft, welche den Kodizillen und den Fideicommissen beygelegt wurde. Es scheint daher dienlich, hierüber einige weitere Bemerkungen folgen zu lassen. Seit Einführung der Kaiserwürde konnte eine Eigenthumsgewalt, welche gemäß ihrem ersten Entstehen sich nicht auf Eigenthums Nutzungen zu beziehen hatte, als mangelhaft und unvollkommen oder unhaltbar angesehen werden. Vor Einführung der Kaiserwürde konnte ein solcher Rechtssatz nicht von den Prätoren aufgestellt werden. Es konnte daher auch gegen den unmittelbaren Erben oder Vorerben kein Klagrecht gestattet werden, obschon demselben allein eine Eigenthumsgewalt, ohne Bezug auf Geld und Gut oder Eigenthums-Nutzungen, zugedacht war. Als aber im Allgemeinen die Anlage des Eigenthums und die Eigenthumsgewalt für den Eigenthumsherrn nur in Hinsicht auf den kauflichen und den natürlichen Werth oder in Hinsicht auf Eigenthums-Nutzungen Interesse behielt, so konnte die dem unmittelbaren Erben oder Vorerben zugedachte Eigenthumsgewalt als mangelhaft und unhaltbar angesehen werden, weil dieselbe keineswegs in Bezug auf eine feste Erwerbung von Geld und Gut zugedacht war. Fideicommissen kann man im Deutschen Erbbesetzungen nennen, weil ein von dem Verstorbenen ausgehendes Erbrecht noch auf dem Vermögen haftet, obgleich das Vermögen sich schon in den Händen eines von ihm bestellten Erben befindet. Solche Fideicommissen entstehen im Römischen Rechte, weil der Testator den unmittelbaren Erben mit sich in eine Gemeinschaft von einer Sache und seinem Vermögen rücksichtlich der darüber zustehenden Eigenthumsgewalt setzt,

und diese Eigenthumsgewalt auf sich und diesen Erben gemeinschaftlich bezieht, obschon die Sache und das Vermögen in Hinsicht ihres natürlichen und käuflichen Werths einem Dritten zugedacht werden, welcher hierdurch auch daran eine Gemeinschaft erhält. Fideicommisse konnten vor Einführung der Kaiserwürde keinen rechtlichen Bestand haben; denn eine Eigenthumsgewalt schien einen Anspruch auf die Eigenthums-Nutzungen zu geben, wenn dieser Anspruch auch nicht bey ihrem ersten Entstehen vorhanden gewesen war. Als aber die Herrschaft der kaiserlichen Würde, welche schon unter Augustus gleichsam einer höchsten Eigenthumsgewalt an Grund und Boden ähnlich war, sich keineswegs auf Eigenthums-Nutzungen bezog, so konnte nach diesem Vorbild, durch den Willen einer höchsten Obrigkeit, ein jeder Anspruch auf Geld und Gut, oder auf die Eigenthums-Nutzungen, von einer Eigenthumsgewalt abgesondert bleiben, welche in ihrem ersten Entstehen ohne solche Rücksichten begründet worden war. Weil dem Privatmann die Ausübung der ihm zustehenden Rechte in Hinsicht der täglichen Vorfallenheiten einigermaßen nur durch die kaiserliche Oberherrschaft gesichert wurde, so ließ es sich auch annehmen, daß in einer Eigenthumsgewalt, gemäß kaiserlicher Verordnung, nur jene Rechte begriffen seyn sollten, welche bey dem Entstehen der Eigenthumsgewalt berücksichtigt worden waren. Ein fideicommissarischer Erbe schien demnach nur Herrschaft über eine Sache und keine Eigenthums-Nutzungen an derselben zu erhalten. In dieser Lage der Sachen ließ sich dem fideicommissarischen Erben, welchen man auch einen nachgesetzten Erben oder einen Nacherben nennen kann, ein Klagrecht gegen den Vorerben geben, welches ihm die höchste Obrigkeit nach Anleitung der von dem Prätor eingeführten bonorum possessio oder des prätorischen Erbfolgerechts gestatten und beylegen konnte. Der erste oder Vorerbe schien durch die Antretung der Erbschaft eine Verbindlichkeit gegen den Nacherben einzugehen, weil er die dem letzteren zugehörigen und zugedachten Eigenthums-Nutzungen besaß, obschon es ihm untersagt war, sich dieselben zuzueignen. Der Nacherbe war eben so wenig ein eigentlicher Erbe, als der

bonorum possessor es seyn konnte: letzterer war immer nur ein Erbfolger, successor in jus universum defuncti."

Der Merkwürdigkeit wegen, und um aller weiteren Beurtheilung überhoben zu seyn, machen wir den Beschluß mit der Aushebung folgender Sätze über die disputatio fori, und die Römischen Rechtsgelehrten (S. 50 58. 84. 198. 199): „Indem die obrigkeitlichen Rechtsordnungen von der Rechtsgelehrsamkeit ausgingen, so schienen dieselben keineswegs willkührliche Verfügungen zu enthalten, sondern diese Rechtsordnungen eigneten sich vielmehr die Bestimmungen zu, welche in besagter Hinsicht von den Rechtsgelehrten waren erdacht und ausgemittelt worden. Die Rechtsgelehrten ließen sich gleichsam als Stellvertreter des Volks betrachten. Sie berathschlagten, wie in einer öffentlichen Versammlung über die zu ertheilenden Gutachten (disputatio fori)." — „Bereits seit Augustus konnte eine Berufung an den Kaiser eingelegt werden. Die Befugniß, ein rechtskräftiges Gutachten über Rechtsfragen zu geben, stand ebenfalls nicht mehr einem jeden einzelnen Rechtsgelehrten, sondern nur denjenigen unter ihnen zu, welchen diese Befugniß durch den Kaiser ertheilt worden war." — „Die festen, unabänderlichen, und ständigen Bestimmungen des edicti perpetui machten es möglich, daß nun wiederum ein jeder Rechtsgelehrte befugt war, wenn nicht ein in der Sache entscheidendes, doch ein rechtskräftiges Gutachten über die in besondern Rechtshändeln vorkommenden einzelnen Rechtsfragen zu ertheilen." — „Besonders merkwürdig ist in dem Codex Theodosianus jene Verordnung (Lib. 1. T. 4. de responsis prudentum), welche einigen Schriften der alten Rechtsgelehrten ihr ursprüngliches Ansehn zu belassen scheint, und somit diesen Schriften ein neues gesetzliches Ansehn beylegt."

No. 28. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Harscher von Almendingen. Erster Band. Wiesbaden 1814. bey L. Schellenberg. X und 448 S. 8.

Ueber wenige Gegenstände mögen wohl die Aeußerungen vieler Schriftsteller so sehr von ihren Gefühlen und Erfahrungen abweichen, als über die Wichtigkeit, welche öffentliche Beurtheilungen für sie haben. Vorläufige Geringschätzung derselben sind oft nur sehr wenig schützende Rüstungen gegen gefürchtete Angriffe. In einer Zeit, wo die Menschen so sehr als in der unsrigen durch die Wissenschaft regiert und zugleich mit einer dem Einzelnen unlesbaren Menge wissenschaftlicher Werke überhäuft werden, ist auch gewiß der Einfluß dieser öffentlichen Beurtheilungen für den Verf. und sein Buch, für die Wissenschaft und fürs Leben schwer zu verkennen. Diese Betrachtung reicht hin, um die ganze Wichtigkeit der Pflichten eines Mitrichters in den wissenschaftlichen Gerichtshöfen unseres Vaterlandes einzusehen. Hätte sie Rec. jemals verkennen können, so würde ihn das jetzt zu beurtheilende Werk zu ihrer vollen Würdigung aufgefordert haben. Der Verf. desselben, einer unserer angesehensten juristischen Schriftsteller, klagt darin, theils in der Vorrede, theils S. 369—385 auf das bitterste gegen die härteste Ungerechtigkeit und Partheylichkeit aller Deutschen Recensionsanstalten gegen ihn, sagt von ihnen allen, daß sie dem überschwänglichen Lobe seiner Gegner offen stünden, für seine Schriften dagegen stets ein forum clausum wären, wenn er aber eigensinnig und beharrlich auf Verwaltung der litterärischen Rechtspflege dringe, sich in ein forum iniquum verwandelten. Sie würden ihm ohne Rehbergs gewichtvollen Beyfall allen Glauben an sich selbst vernichtet haben. Selbst eine besondere Reise zu mehreren Recensionsanstalten und seine persönliche Verwendung bey denselben, um

seinen Vorträgen über den Code Napoleon nur eine hinlängliche Oeffentlichkeit zu geben, seyen fruchtlos gewesen. Durch die letztere aber hätte schon vor den unermeßlichen blutigen Anstrengungen des letzten Krieges, noch in der rechtlosen Napoleonischen Zeit, eine innere rechtliche Verfassung unseres Vaterlandes gewonnen werden können, wie dieses Hr. v. A. ausführt. Zugleich häuft er gegen viele der berühmtesten Gelehrten aufs neue die stärksten Beleidigungen, und erwartet zum Voraus auch für seine jetzige Schrift nur ein partheyisches Urtheil in unsern kritischen Blättern.

So ist denn wohl dem Rec. eine befriedigende Lösung seiner diesmaligen Aufgabe „eine ausführliche Beurtheilung der von Almendingischen Schrift zu liefern" besonders schwer gemacht. Ueber die angeführten Klagepuncte indeß, worüber dem Publicum die Acten vorliegen, hält Rec. sich hier zu urtheilen nicht befugt. Er unterdrückt daher auch sein Urtheil über das oben Angeführte. Unpartheyisch in Beziehung auf Persönlichkeiten, wo es die Sache gilt, darf er sich halten. Er will es aber überall und auch jetzt lieber seyn, als scheinen. Hinzufügen darf er noch, daß ihm nichts weher thut, als wenn er sieht, daß selbst in so heiliger Zeit, als die jetzige, manche Deutsche Schriftsteller, statt warmer Liebe des allgemeinen Wohls, Rücksichten auf sich oder ihre Kaste, statt Feuereifer gegen das Schlechte und Verkehrte im Leben, nur Bitterkeit und Gehäßigkeit gegen einander an den Tag legen, daß sie hierdurch und durch kaltes, selbstsüchtiges Rütteln selbst an den heiligsten Grundlagen unseres gemeinsamen Lebens die Fahne des allgemeinen Wohls verlassen, um für ihre Privatzwecke auf eigne Hand zu streiten.

Der Gegenstand des vorliegenden Werkes ist von der Art, daß dessen Wichtigkeit, ja man darf sagen Heiligkeit auch die kältesten unter unseren vielen kalten, dem Leben entfremdeten Schriftstellern nicht öffentlich leugnen werden. Die Wissenschaft in welcher der Gegenstand behandelt wird, die Politik, ist außerderdem wohl diejenige, in welcher wir Deutsche wegen unseres bisherigen unpolitischen, unöffentlichen Lebens verhältnißmäßig noch am weitesten zurück sind. Tüchtige politische Schriftsteller aber thun uns Noth, um uns tüchtige politische

Männer zu erwecken und zu bilden. Namentlich wird der Adel, der nur durch Ausfüllung eines großen geselligen Pflichtenkreises, durch eine moralische Würde, Gültigkeit und Bestand haben kann, jetzt, nachdem er das ausschließliche Vorrecht der Vaterlandsvertheidigung verloren hat, und das „durch den Wald zu bürschen“ selbst verschmäht, gewiß nur durch eine tüchtige politische Kraft und Bildung, ganz anderer Art als die der Höfe und Cabinette, eine der jetzigen Zeit angemessene Würde behaupten können. Wie der Gegenstand, so wird auch dessen Behandlung vom Verf. sein Werk empfehlen. Sein ausgezeichneter Scharfsinn und seine feine Beobachtung bewähren sich auch hier; dazu hat er den durchaus richtigen Weg eingeschlagen, die Gegenwart unseres Deutschen Vaterlandes nicht einseitig von oben herab und todt, sondern in ihrem Leben, in ihrem lebendigen Zusammenhange mit Vergangenheit und Zukunft aufzufassen. Bey dem lebendigen und stetigen Flusse des Lebens bildet, wie Hesiodus und mit ihm der Jurist Pomponius zur schönsten Empfehlung geschichtlicher Behandlung sagten, der Ursprung eines Dinges, und (möchten wir hinzusetzen) sein Wirken, woraus wir erst vollkommen seine Natur erkennen, die wesentlichsten gegenwärtigen Bestandtheile desselben. Des Verf. Ansichten über Vergangenheit und Gegenwart enthalten, wenn auch nicht tiefes Eingehen in die vaterländische Geschichte, doch vieles treffliche und Sinnige, seine Vorschläge für die Zukunft vieles Beherzigungswerthe, und sein Werk ist hierdurch und durch inneren Reichthum vor sehr vielen andern durch die neueste Zeit erzeugten vortheilhaft ausgezeichnet. Dennoch würden wir die Wahrheit verletzen, wenn wir sagen wollten, das ganze Werk habe uns befriedigt, oder uns einen recht erfreulichen Eindruck gemacht. Gerne, und ohne des Verf. öfter wiederholte Versicherung noch lieber, wollen wir seine gute Absicht im Ganzen anerkennen, seine Wärme für dieses und jenes Gute, seine scharfsinnige Auffassung für dieses und jenes Wahre, aber es schien uns oft bey beyden dem Verf. zum Schaden der moralischen und historischen Wahrheit an dem rechten haltenden und bindenden Mittelpuncte zu fehlen, wodurch in Verfolgung des Guten und Wahren gefährliche Abwege, störende und abführende

Nebenrücksichten, Leidenschaften, Sophismen, Phantasiespiele und Einseitigkeiten vermieden werden.

Es wird der Unpartheylichkeit unserer Prüfung keinen Eintrag thun, vielmehr sie fördern, wenn wir gleich anfangs einige Hauptgesichtspuncte angeben, die nach unserer Ansicht den politischen Schriftsteller über Deutschlands Zukunft leiten müssen. Wir bescheiden uns, dadurch mehr einen Maßstab für unsere Schätzung, als für den allgemeinen Werth des zu beurtheilenden Werkes zu geben.

Es scheint vorzüglich den Deutschen Schriftstellern in der Politik Einseitigkeit gefährlich zu seyn; denn politische Grundsätze, unmittelbar das ganze Leben zu regieren bestimmt, können nur aus einem ganzen, aus einem politischen Leben hervorgehen und dadurch gebildet werden. Blind am Herkommen, an dem, was war und ist, hängen diese, lehren das Recht wie das Unrecht der Geschichte, treiben einen höchst verderblichen und widrigen Fetischismus mit einseitig aufgefaßten und angewandten einzelnen geschichtlichen Erfahrungen, und werden mindestens unnöthig, da das Nothwendige von selbst kommt. Bloß aus einer ganz allgemeinen inhaltleeren Speculation schöpfen die andern, und werden unanwendbar. Nur das Materielle, Massen und Zahlen berücksichtigen diese; nur Ideen und höhere Gesichtspuncte jene durch Verstand allein, durch positive Anordnungen und Formen in Religion, Recht und geselligem Leben und durch eine allgemeine volksthümliche Form des ganzen geistigen Volkslebens wollen diese Heil und Gesundheit der Staaten erschaffen und erhalten. Durch den ungebundenen Geist allein und von selbst soll sich alles machen bey anderen. Wahrhaft lebendig, kräftig und heilsam können solche politische Ansichten nie wirken. Und doch könnte schon eine richtige Auffassung der wesentlichsten Grundbedingungen alles Lebens und der höchsten Aufgabe der Politik zu glücklicheren Grundsätzen führen. Das innerste Wesen alles Lebens, also auch des Lebens der Menschen und der menschlichen Gesellschaft, was ist es anders, als die innige geheimnißvolle Verbindung von Seele und Leib, von Geist und Form, von treibender und hemmender Kraft unter Vorherrschaft und Regierung der ersteren über die letztere? Ihr inniges harmoni

sches Durchbringen ist das Leben, ihre Disharmonie, ihr Scheiden: Krankheit und Tod. Das Weltall selbst konnte nur lebendig werden, indem sich das Urwesen durch seine Schöpfungen, durch die Natur und die Geisterwelt Beschränkungen entgegensetzte. Auch die lebendige Wahrheit, das Abbild des Lebens besteht weder allein im Allgemeinen, noch im Besonderen, sondern sie ist nur da, wo, wie bey den practischen, d. h. durch und für das Leben gebildeten Alten beydes, wo Form und Geist, Idee und Begriff sich lebendig, dialectisch durchdringen. Die Politik aber, was ist sie anders, als nach Aristoteles die Ethik, die wahre Lebensweisheit, nach Platons häufiger Vergleichung, die Gesundheitslehre im Großen oder für die innerlich und äußerlich untrennbar verbundene Gesellschaft des Staats? Gleich im Großen und Allgemeinen sorgt sie durch die negativen Rechtsgrenzen für eine Form alles gesellschaftlichen Handelns, die bey dem Handeln des Einzelnen ausgefüllt und beseelt werden soll durch die Moral im engeren Sinn, bey dem Handeln der Gesellschaft durch die Politik im engeren Sinne, durch ihre positive Bestimmung der Zwecke und Mittel zur Erreichung des Endzwecks, jener Harmonie und Gesundheit des gesammten menschlichen Lebens. So wie das wahre, physisch und geistig gesunde menschliche Leben des Einzelnen, so erheischt auch das der Gesellschaft, daß nicht einzelne Theile, einzelne Vorstellungen und Triebe, sondern daß im ganzen Körper gleichmäßig die allgemeine Seele und der gleiche harmonische Lebenstrieb herrschen; nicht der so oft als das Wesen des Gesetzes aufgefaßte, todte Buchstabe, nicht die materielle Kraft, sondern das lebendige allgemeine Gesetz, dem jener nur Ausdruck, diese im Fall der Störung Nachdruck geben soll. Nur dieses lebendige Gesetz aller, dieser allgemeine Wille gibt das wahre Recht wie die wahre Politik, welche beyde, wo sie lebendig sind, stets so unzertrennlich in einander fallen, wie bey allem Leben Seele und Form. Nur diese Willenseinheit, die ohne Ausnahme erfordert wird, gibt dem Ganzen Leben, Kraft und Einheit, den einzelnen Kräften Harmonie und Wirksamkeit. Sie kann in der Theokratik durch den allgemeinen Glauben entstehen, in der Despotie, wo alle Verräther an allen und

an sich selbst werden, durch die allgemeine willige Unterwerfung unter niedrige sinnliche Antriebe und unter den Mächtigeren, soweit er dieselben gibt. Sie kann im Rechtsstaate dessen sämtliche Bürger, sofern das Höhere wirklich in ihm leben soll, die erkannte Stimme ihres eignen Gewissens als höchstes ableitendes Gesetz anerkennen müssen, nur entstehen durch gemeinschaftliche freye Uebereinstimmung über das, was für alle recht und heilsam ist, nur durch den allgemeinen Willen der Bürger, geleitet durch ihre gemeinschaftliche Religion, Moral und Bildung. Ohne so die Politik als die wahre Moral der Regierung aufzufassen, und ohne sie auf die öffentliche Meynung zu gründen, bleibt sie ewig ein jesuitisches Heiligen schlechter verkehrter Mittel und zugleich, bey freyen Menschen wenigstens, eine jämmerliche lahme verderbliche Pfuscherey. Denn wie Demosthenes sagt, und in allen seinen politischen Reden durchführt, „schwach und nichtig ist von Natur, was nicht auf Gerechtigkeit gegründet wird," und wie unsere Gesetze sagen und in ihrer ganzen Rechtstheorie durchführen, „von allen muß gebilligt werden, was alle angeht." Es verlieren auch wahrlich moralische Normen an ihrer Heiligkeit nichts dadurch, daß sie aus aller freyen Anerkennung und Uebereinstimmung geschöpft werden, denn das herrlichste ist, um mit Göthe zu reden: „— — — — was viele der Seelen zusammen bindet — — — —" was sich in den Herzen des ganzen Volkes als das Gute, Rechte und Nothwendige offenbart. Wie in einem Brennpuncte sollen nach dem Ausgeführten in der Regierung sich die Lichtstrahlen aller Einzelnen sammlen (wozu unter anderem ständische Verfassung, deren Nothwendigkeit und Bedeutung hier am besten erhellt, unerlaßlich ist); und es wird überall Leben, Licht und Wärme seyn. Zu bloßen Irrlichtern über einem Sumpfe aber werden die Geister der Einzelnen, die allein aus sich heraus schöpfen und regieren wollen. Und wir haben es ja wohl klar genug gesehen, und tief und schrecklich empfunden, wie eine trügliche, überkluge bloße Kabinetspolitik fast immer in ihrem Dunkel nur Ungerechtigkeit, Nichtigkeit und Verderben für die Völker und Regierungen ausgebrütet hat; wie die Regierungen nur da weise, stark und für die Völker heilsam waren, wo sie,

meist durch Noth gezwungen, volksmäßig waren und der Stimme des Volkes folgten, welche auch in neuester Zeit an wie vielen! Puncten besser und richtiger sah, als leider manche Minister der Fürsten, die jetzt noch, ohne nur, wie im freyen Brittannien, dem Volke zur Rechenschaft und Verantwortung verbunden zu seyn, auf Kosten des Bluts und des Glücks von Millionen nach Privatlaunen Sünde mit Thorheit verbinden können. Die Hoffnungen der Europäischen Freyheit und Bildung beruhen darauf, daß diese Wahrheit endlich auch von unsern meist guten Fürsten erkannt werden möge, und daß das brave Deutsche Volk endlich auch jene, nur in Despotien passende, Kabinetsvölkermäckeley aus sich herausbannen werde, so wie es einst durch seine geistige und moralische Kraft besser als die zu Kostnitz und Basel gehaltenen Congresse der Europäischen Fürsten, zu der letzteren Vortheil, die Ketten der Hierarchie brach. Ganz wie die Regierungen, so müssen nach dem Ausgeführten auch die Schriftsteller über Recht und Politik, mehr auslegend das lebendige Recht die lebendige Politik aus dem Volke entwickeln und darstellen, sie zum allgemeinen klaren Bewußtseyn, zur zusammenhängenden, klaren Erkenntniß bringen, von einzelnen augenblicklichen und theilweisen Mißverhältnissen und Widersprüchen reinigen, und stets das in ihr vorhandene moralische Element hervorbilden, nie aber alles zufällig Geschehene rechtfertigen und die Gesetze, wie auch unser Verf. (S. 188) als aus Naturnothwendigkeit hervorgehend, betrachten wollen. Sie sind in sofern gewissermaßen Gesetzgeber, aber durchaus nur in dem Sinne, aus derselben Ansicht, wornach unsere Gesetze vom Römischen Prätor sagten, „er habe zwar die Befugniß, das durch das Volk gegebene Civilrecht zu corrigiren, sey aber nichts desto weniger die lebendige Stimme dieses Civilrechts.“ Die politische Weisheit soll seyn, wie eine offene Blüthe, die zwar sich über Stamm, Zweig und Knospe erhebt, aber aus ihnen hervorbricht, auf ihnen ruht, in ihnen und durch sie lebt und neues Leben erzeugt. Je tiefer und reiner die politischen Schriftsteller die heilige Gottesstimme im Volke verstehen und auffassen, je inniger sie, den Alten gleich, sich als untrennbaren Theil ihres ganzen Volkes fühlen, und das ganze Volks-

leben in sich aufnehmen, um so inniger muß sich überall der rechte Geist mit der rechten Form harmonisch und lebendig durchdringen, um so umfassender, heller, tüchtiger und unvergänglicher muß ihre Politik werden.

Nach diesen Grundsätzen und deren Folgerungen haben wir denn allerdings an dem vorliegenden Werke, zu dessen genaueren Anzeige wir nun übergehen, bey vieler Uebereinstimmung, manches theils stillschweigend, theils ausdrücklich auszusetzen.

Der Verf. gibt im ersten Abschnitte S. 1—4 einen kurzen Ueberblick vom Wesen der Reichsverfassung. Die Idee dieser Verfassung war von dem, was sie in der Ausführung leistete, himmelweit verschieden. Nach der Idee beschränkte eine oberste Staatsgewalt die Regierungsgewalt der einzelnen Herrscher durch justitz- und polizeymäßige Oberaufsicht. Fast jeder wohlthätige Gebrauch der Landeshoheit sollte frey bleiben, Misbräuche sollten erschwert oder unmöglich gemacht werden. In Hinsicht der Ausführung muß man gar sehr große, mittlere und kleinere Staaten unterscheiden. Große mit Königskronen verknüpfte Staaten bekümmerten sich um die Reichsverfassung nicht. (Dies ist in vielen einzelnen Hinsichten richtig; nur darf damit nicht gemeint seyn, daß für sie der Reichsverband, die vielen physischen und geistigen Beziehungen zu ihm, vorzüglich die Gewalt der Ideen von verfassungsmäßiger Einheit und verfassungsmäßigem Rechte ohne die größte, heilsamste Wirkung im Ganzen gewesen sey.) Die kleinen Fürsten zitterten vor den Reichsgerichten, allein ihre Räthe benutzten jeden Schlupfwinkel des trägen Prozeßganges. Ihre Regierung war die schlechteste. Keine einzige liberale Idee, keine gemeinnützige Anstalt, kein Gefühl für den Staatszweck. Dagegen Repräsentationssucht auf Kosten der Unterthanen und, zur Entschädigung für die Steuerbeschränkungen, schmähliger Misbrauch der Patrimonialrechte, der Polizey und Strafgewalt. Ein Paar schlecht besoldete Hofschranzen, sportelsüchtige Beamten und geschundene Bauern, das war der ganze Staat. (Hierbey sind mindestens die für Deutschland so wichtigen freyen Städte vergessen. Monarchieen von einigen hundert oder tausend Seelen sind allerdings monströs.) In

Staaten vom Mittelrange dagegen wirkte die Reichsverfassung mehr oder minder zweckmäßig, vorzüglich auch, weil es hier außer Hof- und Staatsdienern einen vom Hof unabhängigen Adel, Kaufleute und einen gebildeten Mittelstand gab, auf dessen Meynung, Stimmung und Bedürfnisse man Rücksicht nehmen mußte. II. Landeshoheit, Grundherrlichkeit und Leibeigenschaft S. 5—6. Der Verf. leitet hier aus der Verschiedenartigkeit der Bestandtheile der Rechte des Deutschen Territorialregenten einen andern Grund ab, daß in kleinen Staaten kein Volksglück blühen konnte, indem hier der Fürst in Einer Person die Landes- Leib- und Gutsherrschaft vereinigte, und nicht wegen untergeordneter Guts- und Leibherrn für eine gesetzliche und mäßige Benutzung dieser Rechte interessirt war, daher diese Rechte ohne Controle ausübte, und die Unterthanen modo herili behandelte. III. Kameralintraden, Geschichte der verfassungsmäßigen Steuerprivilegien S. 7—37. Der Verf. tadelt es, daß sich die Deutschen Regenten in der Steuergesetzgebung nicht hätten frey bewegen, hier wegnehmen, dort auflegen, hier ein Gewerbe erleichtern, dort einen andern Industriezweig beschweren, und den Localitäten, Umständen und fortschreitenden Einsichten der Wissenschaft folgen können, indem die Vertheilungsart der Steuerlasten mehr oder minder fixirt war, die Landstände aber ganz anderen als den Smithischen Principien huldigten, und die Reichsgerichte an das Herkömmliche gebunden waren. (Wir wollen indeß nicht vergessen, wie in der Rheinbundsepoche die Völker diese goldene Freyheit und Beweglichkeit der Regenten in der Steuergesetzgebung zu bejammern, die gerechteste Ursache hatten, und wie gerade hier alte allmählig entstandene Fehler durch die Zeit und die darnach bestimmte Richtung des Verkehrs mehr oder minder ihre heilsame Gegenmittel finden, mithin bey weitem weniger drücken und stören, als neue.) Der Verf. gibt hierauf eine anziehende geschichtliche Entwicklung des Deutschen Steuerwesens und seiner Fehler, und gründet darauf eine Rechtfertigung der Aufhebung aller Steuerprivilegien im Rheinischen Bunde, die Besteurung eines Volkes, wo Gewerbfleiß, Luxus und vielfacher Verkehr sey, ein Gegenstand der Staatswirthschaft,

nicht der Jurisprudenz, des Besitzstandes der Präscription, des besitzlichen Herkommens, die mit den Forderungen der Staatswirthschaft durchaus unvereinbarlich seyen. Ein jus quaesitum sey bey Steuern unmöglich, wie und wo der Staat zu nehmen habe, sey Sache der Klugheit und Humanität. (So ausgesprochen wenigstens scheint uns diese Ansicht durchaus falsch und verderblich. Wie kann in einem rechtlichen Staate irgend ein Verhältniß, und dazu ein so wichtiges zwischen Regent und Bürgern außer der allumfassenden Form des Rechts liegen? Zuerst sieht man hier die allgemeine Nothwendigkeit einer lebendigen, aus dem Volkswillen selbst hervorgehenden, mithin einer ständischen Regierung, ohne welche bloß nach des Verf. Sätzen die härteste Despotie schon hinlänglich begründet wäre. Ein vorzüglicher Mangel der Reichsverfassung war es, daß man in ihr nicht die innere und ständische Verfassung der einzelnen Lande ihrem Inhalte nach lebendig mit der Reichsverfassung verbunden und verschlungen hatte, um so mit Achtung des Volksgeistes der Freyheit und des allgemeinen Wohls zeitgemäße und nothwendige Veränderungen machen zu können. Ferner aber bedarf es auch für diesen Volkswillen oder vielmehr für dessen Leitung wie für dessen Verständniß eine Anwendung der allgemeinsten nothwendigsten Grundbedingungen der freyen rechtlichen Gemeinschaft, nämlich der verhältnißmäßigen Gleichheit der Vortheile und Lasten, wodurch unter bestimmten Verhältnissen Steuernormen und Befreyungen heilig seyn, bey Veränderung derselben aber selbst von den Begünstigten nicht gefordert werden können.) IV. Reichsbewaffnung S. 38—51. Hier entwickelt der Verf. den allbekannten traurigen Zustand der Reichsvertheidigung und seine Ursachen, die Trennung der Haus- und Reichstruppen, die Trennung der Bewaffnung in den einzelnen Staaten, der letzteren doppelte politische Existenz, und den unkriegerischen Geist in den kleinen Ländchen. V. Wahre Ursachen des Untergangs der Deutschen Reichsverfassung S. 51—65. Das Deutsche Reich verdankte seit dem Westphälischen Frieden, welcher Zustand der Schwäche und Anarchie constitutionalisirte, der Eifersucht der grosen Territorialmächte, aus welchen es selbst zusammengesetzt war, seine ephemere Fortdauer (?). Oesterreich

schützte als Reichsoberhaupt die geistlichen, die kleinen weltlichen Fürsten und die Reichsritterschaft gegen Preußens Secularisirungs- und Mediatisirungssucht. Preußen nahm sich als Reichsmitstand mächtigerer Staaten gegen Oestereichs Arrondirungsbegierde an, und ein 29jähriger durch den Bairischen Successionskrieg kaum getrübter Friede bis 1792 war die unverkennbare, aber nicht gehörig erkannte Wohlthat dieses Zustandes (vorzüglich wohl auch des allgemeinen Europäischen Gleichgewichtssystems). Durch die Französische Revolution aber verlor Europa sein Gleichgewicht, Deutschland seine Sicherheit. Der Verf. entwickelt nun, wie allmählig noch vor ausgesprochener Auflösung des Reichs der Territorialegoismus die Reichsverbindung wirklich vernichtet hatte. (Dabey ist nicht zu übersehen, daß dieser Territorialegoismus nur der falschen unvolksmäßigen Politik der Kabinette und so wie das Unglück der Unterjochung der allmähligen Vernichtung der wahren Volkskraft und Volksfreyheit zugeschrieben werden muß. Durch das ursprünglich auf Eroberung gegründete, und für Eroberung berechnete Lehnssystem wurden immer fester und immer mehr selbst vorher Freye von Lehns- Guts- und Leibherrlichen Banden umstrickt, Anarchie nach oben, Despotie nach unten befördert, und mit diesen in der Reichsverfassung bestehenden Formen stand der Geist vorzüglich seit der Reformation in zu sichtbarem Widerspruche.) VI. Rheinbund S. 65—78. Der Verf. sucht die Errichtung des Rheinbundes zu rechtfertigen, und als Regentenpflicht der Deutschen Fürsten darzustellen. 1) Die Fürsten hätten sich nicht von der physischen Person des Kaisers, sondern von der moralischen Person des Deutschen Reichs losgesagt, weil es sie erwiesen nicht mehr habe schützen können. Sie seyen auch gar nicht bloße Reichsstände gewesen, sondern dem Rechte und der That nach wirkliche Souveräne und für das Heil und den Frieden ihrer Länder zu sorgen verpflichtet, wozu damals die Unterzeichnung der Bundesacte das einzige Mittel gewesen. 2) Die Unterdrückung der Mitstände sey zu rechtfertigen, weil die Gestaltung des Rheinbundes von Napoleon und seinem Zweck, der militärischen Benutzung von Deutschland, abhängig gewesen. Wenn auch die Rheinbundsfürsten freywillig angenommen,

so entschuldige sie, daß die vielen kleinen Staaten nach Auflösung des Reichsverbandes nicht hätten fortbestehen können, und man es den Bundesfürsten nicht verargen könne in der Wahl: sich einverleiben zu lassen, oder andere sich einzuverleiben, das letzte gewählt zu haben. Zuletzt kömmt noch, damit der Verf. nichts fehlen lasse, der Nothstand, das Brett im Schiffbruch und die Gewissenspflicht der Bundesfürsten ihre Deutschen Landsleute nicht in dem Zustand der Willkühr und des Drucks unter den kleinen Regenten versinken zu lassen — so wie die der Standesherrn, der Deutschen Zwergmonarchen, wie der Verf. sie nennt, ihr politisches Daseyn auf dem Altar des Gemeinwohls zu opfern. (Wir vertrauen dem rechtlichen Gefühle der Deutschen, daß ihnen solcherley Rechtfertigung alles Verkehrten, das da geschehen und namentlich von unseren unvolksmäßig gewordenen Kabinetten geschehen ist, eben so wie uns zuwider seyn, und ihrer Einsicht, daß dieselbe keiner ausführlichen Widerlegung bedürfen werde. Dieser wie mehrere Abschnitte enthalten nicht bloß eine partheyische Härte gegen die unterdrückten Reichsstände, die der Verf. unbillig und unverhältnißmäßig begünstigt erklärt, sondern auch verkehrte Ansichten über die Hauptgrundsätze der allgemeinen und Deutschen Politik und Regentenpflicht. Wie können durch sie jemals wahre Untreue und Verletzungen der heiligsten Nationalrechte geheiligt seyn? Wie hätte das Deutsche Reich schutzlos seyn können, wenn auch nur die Mehrheit der einzelnen Theile ihre Pflicht erfüllt hätten, wenn nicht die Kabinette der einzelnen Fürsten ihr usurpirtes Bündnißrecht mit den Feinden zum Verderben des Ganzen gebraucht hätten? Und in welchem Deutschen Staatsrechte ist eine Pflicht der Deutschen Regenten gegründet, ihre Reichsländer außer dem Reiche und gar durch dessen Vernichtung zu erhalten, da ihre ganze rechtmäßige Regierung sogar nur in dem Bestande dieses Reichs ihre Grundlagen hatte? Wie wären auch solche Rechte und Pflichten möglich bey einem wirklich einheitlichen Volke, dessen Theile sich gegenseitig angehören und bedürfen und wahrhaft ineinander leben; dessen Freyheit nur in Einheit und dessen ganze Ehre, Würde und Glückseligkeit nur in Freyheit bestehen kann? Auch die zufällig kurze, aber schreckliche Geschichte des Rheinbundes, deren

Abscheulichkeit, wenn es eine Geschichte, und wenn es eine Hölle gibt, ewig unvergessen seyn wird, hat ja diese allgemeine Wahrheit hinlänglich bewiesen. Der Verf. selbst findet den Zweck dieses angeblich für Frieden und Wohl der Unterthanen eingegangenen Bündnisses in Napoleons Benutzung der militärischen Kräfte Deutschlands. Es ist unbedingt der erste und ein wahrhaft politischer Grundsatz der Fürsten, lieber zu fallen oder zu weichen, als die Regenten-Ehre und Würde, als das Recht und die Freyheit des Vaterlandes aufzugeben. Dadurch werden sie nicht bloß selbst ihre Schuldigkeit thun, sondern auch am wirksamsten das Volk zu der seinigen auffordern, und alle werden in Ehre und Freyheit bestehen. Für Würde, Ehre und Heil der Staaten, wie der Einzelnen, gilt der Grundsatz: lieber in Ehre zu sterben, als in Schande zu leben. Immer wird die Errichtung des Rheinbundes für diejenigen Kabinette, welche denselben freywillig schlossen, und für das Volk, das ihn duldete, ein Schandfleck in der Deutschen Geschichte bleiben, bis jetzt nur zum Theile getilgt durch seine Vernichtung. Für wen das erste, von wem das letzte am meisten, wird die Nachwelt richten. Auf ungerechte Weise unsere Vergangenheit rechtfertigen, heißt unsere Zukunft verrathen.) VII. Was haben die Standesherrn eigentlich verlohren S. 79—83. Der Verf. sucht auszuführen, wie die Standesherrn, losgesprochen von der unermeßlichen Verantwortlichkeit des Regenten, und ausgesteuert mit den Vortheilen sehr großen Privatwohlstandes, aus der luftigen Sphäre kleiner Souveräne zu der stillen Würde großer Güterbesitzer übergegangen seyen. (Eine genügende, wahrhaft heilsame Entschädigung für die verlohrenen Regierungsrechte wäre gewiß, wenn dieselben durch Ernennung der Standesherrn zu den ersten erblichen Landständen an Ausdehnung gewönnen, was sie an Inhalt verlohren.) VIII. Bundesacte S. 84—100. Der Verf. nennt sie eine unvollkommne, weder im Wege der publicistischen, noch der diplomatischen Discussion verarbeitete, mit sichtbarer Flüchtigkeit abgefaßte Staatsurkunde (wobey jedoch die der [illegible]potie vortheilhafte Unbestimmtheit mancher Puncte nicht zu übersehen ist). Dennoch habe sie einige aus dem Zustande der Nation geschöpfte Grundansichten

ausgesprochen. Es müsse nicht bloß in wissenschaftlicher Hinsicht ein Wort zu ihrer Ehrenrettung gesagt, sondern auch untersucht werden, ob Deutschlands künftige staatsrechtlichen Institute auf sie gebracht werden müßten (?). In dieser Hinsicht hebt der Verf. folgende Hauptgrundsätze der Bundesacte aus. 1) Geographische Ründung und Purification (auch gänzliche Absonderung) der einzelnen Staaten zum Vortheil der Oberaufsicht der Criminalpolizey, der Erbhebung der indirecten Steuern. (Nicht eben so der Einheit des Vaterlandes.) 2) Unabhängigkeit jedes Bundesfürsten von fremden Mächten und Verbot der Landesveräußerung an Auswärtige. 3) Verbot, daß die Standesherrn als größte Gutsbesitzer weder fremde Unterthanen, noch auswärtige Mächte seyn dürften, damit nicht ein Staat im Staate entstehe. 4) Möglichkeit einer totalen Reform des verunglückten, auf Privatrechten beruhenden, Steuerwesens. 5) Vereinigung von Reichstag und Reichsgericht in dem Bundestag, wobey der Staatenstaat blieb (?) und ohne Verlust nur die monarchische Form gegen die eines Föderativstaates vertauschte; der Reichsmonarch sey doch nur ein Schattenkaiser gewesen. (Wie leicht spricht der Verf. hier ab über den wesentlichsten heiligsten Punct einer Jahrtausend alten Verfassung, die trotz mancher mehr zufälligen Uebel nicht ohne Ehre und die heilsamsten Folgen bestand. Wer ermißt allein die Kraft der Idee, die für Macht und Glanz nach Außen, für Einheit und Frieden nach Innen diese alte Kaiserwürde ausgeübt hat und ausüben wird? Keine Klügeley wird sie dem Deutschen Volke ersetzen.) Außerdem führt der Verf. noch andere Vortheile an, welche aber durch folgende große Nachtheile aufgewogen, vielleicht überwogen würden. 1) Man sah nicht, wie der Protector an die Bundesfürsten gebunden war. 2) Natur, Umfang und jedesmalige Entstehungsart des Protectorats waren unbestimmt. (Ueber die beyden ersten gab der ganze Sinn der Errichtung, dem Volke wenigstens, unzweifelhaften Aufschluß, und die stete Verbindung des Protectorats mit Frankreich sprechen wahrlich der Art. 12. und 35. der Bundesacte unzweydeutig genug aus.) 3) Es war die tiefste Erniedrigung für die Fürsten, einen auswärtigen übermächtigen Monarchen als Protector anerkennen

zu müssen. 4) Schrecklicher, als die Macht des Protectors für die Bundesfürsten, war die der Bundesfürsten über ihr Volk. 5) Mit diesem theoretischen inneren Despotismus standen die grund- und lehnherrlichen Rechte der Standesherrn im Widerspruch, die vorzüglich den doppelt gedrückten standesherrlichen Unterthanen schädlich waren. 6) Die Standesherrn waren auch dadurch unverhältnißmäßig begünstigt, daß sie Domainen und Grundherrlichkeit, die sie bisher zugleich als Staatseigenthum für die Staatsbedürfnisse besaßen, nun als bloßes Privateigenthum inne hatten. Ueber die drey letzten Puncte verbreitet sich der Verf. nun noch weiter im IXten Abschnitt mit der Aufschrift Souverainität S. 100—111, und im Xten mit der Aufschrift Standesherrlichkeit S. 111—128. (Unter den Nachtheilen dürfte doch wohl neben manchen andern nicht vergessen werden das schändliche, fluchwürdige Trennungssystem, durch welches auf die empörendste Weise manche Regierungen Deutsche von Deutschen immer mehr losrissen, ja sogar den Hochverrath an dem Deutschen Volke begingen, den Namen und die Erinnerung von Deutschland und Deutschem Volke zu verbannen, um auf so gewisserem Wege das Volk aller höheren Kraft und Stärke zu berauben.) Im XIten Abschnitt kommt der Verf. wieder zu den Wohlthaten der Rheinbunds-Epoche zurück S. 128—166. Er rechnet dahin 1) Erweckung der kriegerischen Kraft. (Daß der Verf. die Landwehrbewaffnung, das Mittel, um den Rheinbund zu zerstören, unter seine Wohlthaten zählt, ist wohl eine eigne Stellung. Ueber ihren Werth sind übrigens wohl alle Verständigen mit dem Verf. einverstanden. Nur ist nie zu vergessen, daß eine gesicherte rechtliche Verfassung allein schützen kann, daß dieses Gute nicht vernichtet, oder gar zur Beförderung des größten Unheils misbraucht werde. Sie muß erstens schützen gegen alle Kabinets- oder Eroberungskriege, denn sonst wird es gehen, wie zu Karl des Großen Zeit, der mit vieler Sorgfalt und Umsicht zwar die Landwehren herstellte und einrichtete, sie selbst aber sogleich bey seinen Eroberungskriegen wieder aufgeben mußte. Sie muß zweytens auf das heiligste schützen die ganze persönliche und bürgerliche Freyheit, die während des kriegerischen

Dienstes zu leicht gefährdet und vergessen wird, sonst würde der Greuel einer vernichtenden Militärdespotie und mit ihm sehr bald die Aufhebung aller eigentlichen Volksbewaffnung unvermeidlich seyn.) 2) Deutschlands geographische und politische Centralisirung. (Man könnte wohl eher sagen, Deutschland habe im Rheinbund seine eignen festen, einigenden und haltenden Mittelpunct aufgegeben durch die äußere und innere Despotie.) Die politische Centralisirung setzt der Verf. darin, daß durch Verminderung der Mönche, des Administrationspersonals u. s. w. die zehrende Klasse zum Vortheil der producirenden vermindert worden. (Dabey dürfte wohl das so sehr vermehrte stehende Militär nicht berechnet seyn.) 3) Gewinn für mehrere Zweige der Polizey durch die Vergrößerung der Staaten. (Dabey aber auch abscheulicher Polizeymisbrauch überall und das Scheusal der geheimen Polizey, die wenigstens für Deutschland nie gehört, nicht vergessen werden.) 4) Möglichkeit einer gänzlichen Aufhebung der Grundherrlichkeit mit ihren Folgen, worüber sich der Verf. ausführlich und mit Scharfsinn verbreitet, obwohl mit manchen meist bekannten und unnöthigen, zum Theil einseitigen Ausführungen über Freyheit des Eigenthums, Handel, Geld, Urkapital u. s. w. 5) Vernichtung der ebenfalls in der Grundherrlichkeit begründeten Steuerprivilegien, die der Verf. durchaus Geburt der Uebermacht und Finsterniß und Eingriff in die gesellschaftliche Gleichheit nennt. Es ließe sich wohl doch die Frage aufwerfen, ob, wenn ein Majoratsadel mit einem bestimmten Pflichtenkreis an die Stelle unseres haltungslos und unendlich gewordenen Namen-Adels träte, und man alsdann für Festigkeit und Würde Unveräußerlichkeit der Güter als heilsam anerkennte, hier nicht eingeschränkte Steuerprivilegien als gerechte Entschädigung, ja als Besoldung vollkommen könnten gerechtfertigt werden? 6) Aufhebung des früheren Widerstreits zwischen Staats- und Hausinteresse der Landesherrn, deren Vermögen und Credit auf Kosten der Agnaten besser werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 29. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Harscher von Almendingen.

(Fortsetzung der in No. 28. abgebrochenen Recension.)

XII. Staatsrechtliche Lage der Fürsten nach der Auflösung des Rheinbundes S. 168—184. Weder in der Reichsverfassung, noch im Rheinbunde, sondern 1) im gegenwärtig anerkannten Besitz, 2) in völkerrechtlichen Verträgen, 3) in der im Laufe der Jahrhunderte erzeugten Ehrfurcht der Völker sey die Rechtmäßigkeit der Gewalt der Deutschen Fürsten zu suchen. In der Verbindung zwischen Fürst und Volk liege etwas unerforschliches (?). Wie der physische Organismus der Erde die Bedingung der physischen Existenz des Menschen ist, so sey der moralische Staatsorganismus die Bedingung einer humanen Existenz. Nicht Vertrag und nicht Gewalt, sondern Instinct, Bedürfniß, religiöser Glaube hätten den Staat geschaffen, und so sey nichts tiefer in der menschlichen Natur gegründet, als die Ehrfurcht vor einer alt hergebrachten Herrschaft, und diese Ehrfurcht müsse ein gültiger völkerrechtlicher Titel seyn. (Schwerlich möchte sich hierdurch ein Recht der einzelnen Deutschen Regierungen auf Selbstständigkeit und Souveränität in so ausgedehntem Sinne, als der Verf. zu wollen scheint, bündig erweisen lassen. Mit der behaupteten Unerforschlichkeit in menschlichen Dingen soll gewöhnlich nur diese und jene vorgefaßte Meynung bemäntelt werden. Wie in frühster Zeit die Staaten entstanden, braucht uns hier wenig zu kümmern, genug, daß alle freyen Völker der Erde von dem philosophisch richtigen Satz ausgingen, daß nur auf ihrer eignen freyen Ueberzeugung von ihrer Pflicht, auf ihrem freyen Willen, mithin auf Vertrag, die Regierung beruhe. Soweit dahin die Ehrfurcht führt, kann sie Rechtstitel

werden. Weder sie aber, noch rechtmäßiger Besitz können für die Deutschen Regierungen weiter angeführt werden, als in soferne sie sich als Theile des Deutschen Reichs und nach dem Recht der Reichsverfassung der allgemeinen einheitlichen Regierung unterordnen. Oder sollten uns etwa die sieben Jahre der als unrechtlich anerkannten Rheinbundsepoche so große Ehrfurcht eingeflößt haben? Dagegen könnten selbst nicht einmal völkerrechtliche Verträge sprechen, wenn die Bürger, die man nicht despotisch verkaufen darf, sich nicht mit von ihrem ganzen Volke und von der alten Verfassung, in deren Grenzen sie allein Fürsten rechtlich anerkannten, losgesagt haben. Auch die Betrachtung des Staats als eines nothwendigen Organismus für das Volksleben führt bey einem in seinem Inneren so einheitlichen Volke mit Nothwendigkeit zu einem einheitlichen Leibe für die gemeinsame Seele. Nichts kann, zumal jetzt, wo die Deutschen die Nothwendigkeit ihrer Einheit immer lebendiger erkennen, irriger und auch für die Fürsten verderblicher seyn, als eine gegenseitige Auffindung, als ein unseliges Streben, einzelne Glieder aus dem Leibe des Ganzen herauszureißen, wodurch die Urheber den Fluch des unendlichen Brudermords und des Vaterlandsverraths auf sich laden, den bittersten Haß und die Verachtung der übrigen Deutschen Völker gegen das ihrige, und Abgestorbenheit und Verdorbenheit in seinem Inneren erzeugen. Mögen, um solches Elend zu verhüten, die Fürsten des herrlichen Niebuhrs große Wahrheit beachten, daß über allem Staatsband das Recht der Nationalität stehe. Mögen die Deutschen Bürger des trefflichen Jakobs heiligen Zuruf an sie beherzigen, daß es ferne von ihnen seyn müsse, das Unrecht, wenn es ihre Fürsten von ihnen fordern könnten, durch schimpfliche Willfährigkeit zu theilen. XIII. Zeitgeist und Nationalität S. 185—197. Nicht ein tief angelegter Plan, nicht der kräftige Arm eines Richelieu haben in der letzten Zeit die politische Welt aus ihren Angeln gehoben, sondern zwey unsichtbare Mächte haben die Welt gerettet. Nationalität und Zeitgeist. Dafür, daß die Monarchen beyde verstanden, verdienen sie Bewunderung. Nationalität ist die in der uralten Lebensweise eines Volkes, in seiner unabänderlichen geographi-

schen Lage, in seinen eben so unabänderlichen klimatischen Bedürfnissen, in seinen alten Gewohnheiten, in seinem tief eingewurzelten Cultus gegründete individuelle Art zu seyn. (Kürzer könnte man wohl sagen: die eigenthümliche oder charakteristische Form des gesamten höheren und niederen Lebens eines Volkes.) Der Zeitgeist geht aus den Veränderungen hervor, welche sich im Laufe der Generationen in der allgemeinen Denk- und Handlungsweise der mannigfach verbundenen gebildeten Welt ereignen. Sein Einfluß wächst in dem Verhältniß, in welchem das Menschengeschlecht sich vergeistigt. Er theilt sich mit von Volk zu Volk, verbindet, was durch Nationalität verschieden war, verändert unmerklich, aber fast in jedem Jahrzehend seine Physionomie, und scheidet die Generationen, wie die Nationalität die Völker. Nationalität und Zeitgeist, obgleich in beständiger Wechselwirkung, sind einander geradezu entgegengesetzt (?), wie Centripetal- und Centrifugalkraft. Wenn Nationalität nach dem Mittelpuncte hinwirkt, so dringt der Zeitgeist nach den Extremitäten. Wenn Nationalgeist das Volk in sich selbst zusammenzieht, und von seinen Umgebungen scheidet, so wird es durch den Zeitgeist sich selbst entfremdet und mit seinen Umgebungen identificirt (auch dann, wenn im Zeitgeist, wie zum Theil im Alterthume, gerade ein größeres Hervorbilden der nationalen Formen, eine größere Beschränkung auf sie läge?). Die Fortschritte des Zeitgeistes werden durch Nationalität gehemmt, die Festigkeit des Nationalcharacters wird durch den Zeitgeist untergraben. In dem Verhältniß, in welchem sich Nationalität und Zeitgeist in ihren Wirkungen hemmen und beschränken, rückt die Menschheit in dem Cyklus fort, den sie zu durchwandern von der Vorsehung bestimmt ist.

Sollte wohl nicht Nationalität mehr als das Bleibende, als die für das individuelle Leben eines Volkes unentbehrliche Grundform, der Zeitgeist bloß als die im fortschreitenden Leben erscheinende veränderliche Richtung des Völkerlebens aufgefaßt werden müssen? Es läßt sich doch von einem verschiedenen Geist der Zeit bey den Griechen reden, der nicht unmittelbar abhängig war von der Gemeinschaft mit andern Völkern. Natürlich aber kann auch von einem Zeitgeist, wie von einem

eigenthümlichen bleibenden Charakter eines ganzen Völkersystems, z. B. des Europäischen, geredet werden, und diese können dann allerdings mit der einzelnen Nationalität in Streit kommen. Wir müssen unsern Lesern die übrigen anziehenden Bemerkungen des Verf. über diesen Gegenstand zum eignen Nachlesen empfehlen. Die Aufgabe der Regierungen bleibt es, die großen Forderungen des Geistes der neuen Zeit, deren Folgen die Reformation, die Englische, Americanische und Französische, auf allgemeine Freyheit abzweckenden Revolutionen waren, mit den rechten Lebensformen der Volksthümlichkeit innigst zu verbinden. Dazu hätte uns nun gerade der Verf. genau die Grundgesetze Deutscher Nationalität und des jetzigen Geistes der Zeit entwickeln sollen. Er hätte theils den jetzigen Geist des Deutschen Volkes entwickeln sollen, theils im Allgemeinen wie im Besondern das Verhältniß des Geistes zu den Formen, und wo es zum gesunden kräftigen Leben, und damit nicht hier veraltete Formen das höhere Leben überwuchern und ersticken, damit nicht dort dasselbe formlos, gespenstisch und haltlos herumflattere, an dem einen oder dem andern fehle. Dieses richtig zu erkennen, ist gerade die Hauptschwierigkeit der Politik. Denn außer dem Einen, Allgemeinen, dem Hinstreben eines gesunden harmonischen Lebens zum frey erkannten und gewollten Höchsten, ist nicht überall dasselbe gut und heilsam, und für den Politiker ganz besonders gelten die Worte, die Pater Lorenzo im Romeo in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter sagt:

„In Laster wandelt sich die Tugend falsch geübt."

Verkehrt und unnöthig wäre es z. B. gewesen, in Athen auf die für Erhaltung der Würde und Freyheit des Staates nothwendigen Volksrechte aufmerksam zu machen. Anders bey uns, wo einestheils die monarchischen Regierungen ganz den allgemeinen Gesetzen des Lebens gemäß immer mehr sich auszubilden und zuzunehmen suchen, mithin dem Despotismus sich nähern, wenn nicht auch von der andern Seite die verkümmerte Volksfreyheit hervorgehoben, und in ein gesundes Ebenmaaß mit jener gesetzt wird, wo anderntheils die unerschütterliche Gesetzlichkeit und hingebende Treue des Volkes eher eine

Selbstvernichtigung, als gefährliches Ueberschreiten der nothwendigen gesetzlichen Grenzen erwarten läßt. Verkehrt wäre es gewesen, den Spartanern Nationalsinn zu predigen. Anders bey den Deutschen, wo sogar noch viele Schriftsteller selbst an dem heiligen Streben des Volkes jetzt, nachdem es sich wiedergewonnen, mit dem erwachten neuen Geist auch die Formen überall in Uebereinstimmung zu setzen, mäckeln mögen. Den Deutschen muß man noch immer sagen, daß ohne Nationalsinn, gleichsam der Selbsterhaltungstrieb des niederen und höheren Lebens eines Volkes, kein Volk bestehen kann; daß es ohne sorgfältige Erhaltung und Ausbildung seiner eigenthümlichen Lebensformen, in Sprache, Sitten und Gesetzen, wodurch es erst als ein besonderes Volk zum Leben kommt, nicht bloß seine Achtungswürdigkeit verliert, wie der Mann ohne selbstständigen eigenthümlichen Charakter, sondern auch alle Einheit, Kraft und Gedeihen. Daß solche Gesichtspuncte der Verf. nicht ins Auge gefaßt hat, könnte schon die ungeheure Menge ausländischer Worte beweisen, womit er dieses Werk über Deutschlands Zukunft entstellt hat. Aehnliche Stellen, wie folgende „die vitiöse Dotation des Staats durch das Product von Privatcontracten, ja durch das ganze, als Proprietät der Herrscherdynastie behandelte Landeigenthum, konnte aufgehoben, an ihrer Stelle konnten die Staatseinkünfte auf die Privatindustrie und den steigenden Volkswohlstand basirt werden S. 88," finden sich überall, wie auch noch unser Auszug beweisen kann, so oft wir auch bey demselben unwillkührlich in die Muttersprache zurück übersetzen. Herr v. Almendingen besitzt zu viel Einsicht und Bildung, um uns diesen Tadel zu verargen. Denn wenn auch unsere Höfe und Kabinette fortfahren sollten, sich durch Verachtung ihrer Muttersprache und den Gebrauch der französischen zu verderben, in den Unterhandlungen überlisten und vervortheilen zu lassen, und ihr braves Volk schmälig und unwürdig zu beleidigen, so sollen doch die Schriftsteller dieser Sünde nicht Vorschub thun, sondern unserer würdigen Deutschen Sprache immer mehr die verdiente Achtung erwerben. Es ist außerdem nichts begreiflicher, als daß, wie vorzüglich Fichte erwiesen hat, der Gebrauch ausländischer

Worte ein höchst verderbliches Schwanken der Begriffe vorzüglich auch im Sittlichen erzeugen muß. Und noch begreifts, daß, wer seine Muttersprache liebt, und auf ihre Reinheit nur einigermaßen aufmerksam ist, durch solche Verunstaltungen, die wir, sobald wir Lateinisch oder Französisch schreiben, für schülerhaft und ungebildet erklären, ähnlich dem seligen Priscian getroffen werden muß. XIV. Grundansichten über den Charakter und die Ausbildungsart der künftigen Deutschen Staatsverfassung S. 197 — 209. Der Verf. tröstet über den sechsten Artikel des Pariser Friedens durch folgende, zur Auffassung des Grundcharakters des künftigen Deutschen Staatenbundes führende Betrachtungen. 1) Nationaleinheit habe sich auf Germaniens altem Boden nie gefunden (?), Trennung der Nationalkräfte unter viele von einander nicht abhangenden (?), oft sich bekämpfenden Gewalten, schnelle Vereinigung bey gemeiner Noth, gehöre zu den Eigenthümlichkeiten des Deutschen Charakters. 2) Deutschland konnte am Schluß des großen Kampfes nichts anders, als Föderativstaat werden. Die Centralisirungspolitik sey ungereimt. 3) Deutschland gehöre Europa, Europa der zur höheren Bildung berufenen Menschheit an. Alle Europäische Staaten hätten ein Interesse, daß Deutschland zum Angriff schwach, zur Vertheidigung stark sey (kann sich dies vollkommen vereinigen?), was es in einem reinen Föderativstaate mehr werden könne, als in der Reichsverfassung. 4) Es habe wirklich Frankreich, es habe Europa ein Recht gehabt, im Pariser Frieden dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte kein centralisirtes Deutschland sey. (!? Hätten auch wohl die, welche für Deutschland sprachen, das Recht oder die Verbindlichkeit, dem Vortheil fremder Staaten bey ihren inneren Angelegenheiten zu huldigen?) 5) Die Klage, daß von außenher die Grundverfassung komme, werde dadurch niedergeschlagen, daß Oesterreich, Preußen, Baiern im Rath von Europa mit gehört worden wären. Aus allem diesem gehe die Grundansicht hervor, erstens, daß der Deutsche Staatenbund nicht bloß ein Deutsches, sondern ein Europäisches, von Europa ausgehendes, für sein Interesse berechnetes Institut sey (mehr als die andern Europäischen Staaten, und warum?); und dann, daß

Deutschlands Selbstständigkeit in den Fürsten und Völkern Deutscher Nation zu ehren sey. (Dieses, was das erste seyn sollte, wird wohl durch die früheren Sätze des Verf. gar eine Modificationen leiden.) Der Deutsche Staatenbund habe einen doppelten Gegenstand. I. Es müssen die sämtlichen Verhältnisse der Deutschen Staaten unter einander regulirt werden. Die Bestimmung hierüber (über die ganze innere Einrichtung des Bundes zur gemeinschaftlichen Vertheidigung u. s. w.) komme denjenigen Europäischen und Deutschen Mächten zu, welche für Europa's und Deutschlands Befreyung selbstthätig wirkten. (Aus welchem Rechtsgrunde aber soll allein Deutschland zum Preis seines wahrlich selbstthätigen und kräftigen Kampfes für Europäische und Deutsche Freyheit den wichtigsten Theil seiner Verfassung theils sclavisch von Außen, theils despotisch, ohne das Volk zu hören, von einzelnen seiner Glieder empfangen?) Würdig und politisch sey es, dieses Fundamentalstatut allen Deutschen Regenten, als den Repräsentanten ihrer Völker nach Außen, vorzulegen. II. Jeder einzelne Bundesstaat bedarf auch einer besonderen inneren Verfassung. Jedes einzelne Volk soll hier für sich handeln, um die Oertlichkeiten zu berücksichtigen. (Sind die wohl größer, verschiedner, als in Frankreich, Rußland, Schweden, Spanien, England, vorzüglich führerhin, ehe das Heil einer einheitlichen Verfassung sie immer mehr kräftigte und einigte?) Die Regenten sollen diese Verfassungen machen, den erwählten Notabelen (wir Deutsche hatten nur Stände) vorlegen, und der allgemeine Bundestag sie bestätigen. Von oben herab soll auf diese Weise sich die Gesamtverfassung bilden, und hier die Europäischen und großen Deutschen Mächte als Gesetzgeber handeln. Von unten herauf soll die besondere Verfassung der einzelnen Deutschen Länder kommen, und die Deutschen Regenten Vermittler und Schiedsrichter seyn. Nur allgemeine Grundzüge sollen auch hier von den hohen Mächten kommen. Sobald so die politische Maschiene aber vollendet ist, sollen die Künstler die Hand abziehen, und das Werk seinem eignen Gange überlassen. Nur einfache Garantie der Verfassung des Staatenbundes, nicht innere Entscheidung, soll den Europäischen Mächten noch zugestanden werden. (Der Verf. gibt selbst später zu,

daß solche auswärtige Garantie, die den Fremden ein Richteramt gibt, eine Nationalvernichtung sey. Was sollte übrigens dem ganzen zerstörten Körper solch jämmerliches Flickwerk einer äußeren Assecuranz des eignen Lebens vergleichbar. Nur in dem eignen Leben, in der rechten Vereinigung und Hinleitung seiner Kräfte auf das rechte Ziel nach rechtem Gesetze kann die einzige wahre Bürgschaft für das Leben des Einzelnen wie des Volkes ruhen. Der Verf. aber fängt damit an, das Leben des Deutschen Volks zu vernichten, und das Ganze in einzelne Stücke zu zerschneiden, und vernichtet so auch die einzig mögliche und wirksame Garantie, die bey allen, vorzüglich aber monarchischen Staaten in der nach innen und außen selbstständigen Volkskraft, in dem vereinigten Volkswillen, mithin für die einzelnen Deutschen Staaten nur in dem einheitlichen Deutschen Volke und einer allgemeinen inneren Reichsverfassung bestehen kann. Ohne sie kann nichts elenderes, erbarmungswürdigeres gedacht werden, als die rettungslos zur Sklaverey verdammten Unterthanen der nicht vollkommen selbstständigen Deutschen monarchischen Staaten. Eine staatsrechtliche Einheit, wie vorher im Deutschen Reiche, mit der Verbesserung, daß auf dem Reichstage auch das Vols in seinen unmittelbaren erwählten Ständen gehört würde, wäre demnach die erste Grundbedingung des zukünftigen Heils und Bestandes unseres Deutschen Vaterlandes.) Den Grundcharakter seiner Verfassung setzt der Verf. darin, daß bey ihr jeder Bundesstaat ein vollkommen unabhängiger, selbstständiger, völkerrechtlich vollendeter Staat sey, dem die Vereinigung mit dem Deutschen Staatenbunde von seiner Selbstständigkeit nichts nehme, und welcher nicht, wie im Reiche, die landesherrliche Gewalt von der Reichshoheit, sondern alles aus sich selbst und aus seiner Selbstständigkeit ableite. Die Bundesvereinigung soll keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche seyn. Der Zweck der Vereinigung sey nicht Regierung und Herrschaft, sondern Schutz und Garantie gegen äußere und innere Gewalt. Nur einseitiger Austritt könne den einzelnen Staaten nicht gestattet werden, weil der Bund in seiner Mitte keine heterogenen Bestandtheile zu dulden brauche. Der Verf. erinnert bey diesem kraftlosen Deutschen Bunde, wobey die nationale Einheit

des Deutschen Volkes ganz vergessen ist, mit Recht an die Aehnlikeit des dem französischen König Heinrich zugeschriebenen Gedankens einer Europäischen Republik. Wir enthalten uns übrigens aller weiteren Ausführungen über das Angeführte, theils um nicht gegen unsern Willen bitter, theils um nicht überflüssig oder hier zu weitläufig zu reden. Fluch oder Segen des Vaterlandes, Achtung oder Verachtung des gebildeten Europa, die unsterbliche Geschichte und dereinst der Weltrichter werden über die Minister und Räthe richten, die jetzt unsern guten Königen und Fürsten über des Vaterlandes Wohl gut oder schlecht berathen. Was aber auch bereits geschehen sey, oder noch geschehen möge, so werden wir auch die schlauesten politischen Berechnungen nie billigen können, wobey die Ehre des gesamten Deutschen Volkes und sein heiligstes Recht auf Freyheit, Einheit und Selbstständigkeit vergessen werden. Nur zu bald müssen solche Sünden gegen so heilige Rechte sich rächen.

XV. Bildung der Gesamtheit und der Einzelnheiten des Deutschen Bundes S. 210 — 235. Wir können nicht in das Einzelne dieser zum großen Theile guten und scharfsinnigen Ansichten eingehen. XVI. Bundeshaupt S. 236 — 266. Der Verf. verlangt auch für den Deutschen Staatenbund gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt; die erste für den Bundestag mit dem Bundeshaupte, die zweyte für das Bundeshaupt, die dritte für ein Bundesgericht. Die Würde des Bundeshauptes fordert der Verf. für Oesterreich, die eines Ephorats für Preußen, wohl mit Recht übereinstimmend mit den Vorschlägen der Meisten, wenn gleich immer Mehrere fürchten, daß es im Oesterreichischen Kabinette allzu sehr mangele an Großherzigkeit, an großen politischen und rechtlichen Gedanken, an einer richtigen Schätzung der Volksfreyheit, und dessen, was für Oesterreich ein freyes Deutschland und Deutsche Bildung, und für Deutschland Oesterreich war, ist und seyn muß. XVII. Fundamentalstatut S. 266 — 448. Der Verf. handelt hier 1) vom Verhältniß des Staatenbundes zum Ausland, 2) vom Verhältniß der Bundesstaaten unter einander, 3) von dem Typus der einzelnen Verfassungen. Der Verf. will nur die Kriegsbündnisse einzelner Staaten mit auswärtigen, nicht sonstige, und

nicht das Recht der Gesandtschaften den einzelnen Staaten entzogen wissen, weil sonst das Recht der Selbstständigkeit und die besonderen Interessen der einzelnen Staaten gestört würden. So würde z. B. England auf größeren Einfluß über einen nördlichen als über einen südlichen Deutschen Staat streben (soll das letztere überhaupt geduldet und verfassungsmäßig geheiligt werden? Steht das ganze Bundesinteresse mit allen wichtigen besonderen Interessen nicht in der innigsten Verbindung, so daß alle alten Beschränkungen des Bündnißrechtes durch die Reichspflicht aufs neue vergeblich seyn müssen? Kann die Eine Regierung von Rußland (und noch weit mehr die aus allen Deutschen Ländern zusammengesetzte Reichsregierung nicht die besonderen Interessen aller seiner unendlich verschiednen Provinzen vertreten? Und ist endlich Gemeinschaftlichmachung und dann gemeinschaftliche Ausübung wirklich eine wahre Beschränkung gesetzlicher Freyheit und Macht?) Die Hauptstütze des Staatenbundes sieht der Verf. mit Recht in der Nationalbewaffnung, und entwickelt recht gut ihre Vortheile, so wie Natur und Nachtheile der Lohns- und Söldnerheere, welchen letzteren zuletzt immer König, Staat und bürgerliche Freyheit zum Raube werden müssen. Dennoch vermag der Verf. am Schlusse den Subsidienverkauf Deutscher Bürger in fremde Kriegsdienste im Allgemeinen und in Anwendung auf die Nassauischen Verträge mit Holland zu rechtfertigen. Freylich fordert er Freywilligkeit der verkauften (welche meist so seyn wird, wie die in Schillers Kabale und Liebe), alsdann aber findet er solchen Menschenhandel ein gar nicht gehässiges, recht angenehmes Einkommen für die einzelnen Deutschen Staaten, denen es nicht entzogen werden dürfe, auch zuträglich für die militärische Volkskultur. (Wie mit solchem Recht der einzelnen Deutschen Fürsten die Würde und Ehre Deutscher Bürger, die Ehre, Einheit und Freyheit von Deutschland zu vereinigen sey, weiß Rec. nicht zu begreifen.) Bey den Vorschlägen über das Verhältniß der Bundesstaaten übersieht der Verf. wieder zu sehr die höheren Gesetze der Nationalität und Einheit, redet aber recht gut über manche Erleichterung des Verkehrs, über Zölle, von welchen er den Rheinzoll als Reichsgut vorschlägt, von Posten, Münzrecht und Nachdruck. Den

letzteren hält er für rechtlich erlaubt und für den Verfasser ehrenvoll, will ihn aber doch, so lange die Deutschen Schriftsteller noch darben müssen, für die ersten 10 Jahre, und durch die Möglichkeit noch eines besonderen Privilegiums auf neue 10 Jahre beschränkt wissen. (Zu vergessen ist wohl bey dieser Angelegenheit nicht, daß, wenn man wirklich, wie in vieler Hinsicht zu wünschen ist, gegen die allgemeine Natur des Handels solche Monopole ertheilen will, man den schon jetzt oft übermäßigen Gewinn, die übermäßigen Preise der Monopolisten, der Verleger nämlich, sorgfältig zu beschränken habe.)

Seine Vorschläge für einen allgemeinen Typus der Verfassungen der einzelnen Staaten leitet der Verf. mit der richtigen Bemerkung ein, daß der Glaube des Volkes in unsern verfassungslosen Staaten, es müsse zu viel tragen, und der Fürst wisse seine Opfer nicht zu würdigen, und der Glaube des Fürsten, daß er alles fordern dürfe und daß das Volk seine Bedürfnisse nicht zu würdigen wisse, unter den Füßen der Souveraine verborgene Vulkane bereite. Die Aufgabe der Verfassung sey es, diesen Glauben in der Wurzel zu vernichten. Hierauf entwickelt der Verf. scharfsinnig, wie wir zuerst durch wenige kräftige, klare und bestimmte constitutionelle Principien, den unmittelbaren Uebeln der Souveränität abhelfen, aber der Zeit nicht voran eilen und nicht zuviel und unreif constituiren sollten. Der Verf. glaubt, das Deutsche Volk sey noch nicht reif zur vollkommen repräsentativen Verfassung, will also, daß sich dasselbe erst dazu heran bilde. Dazu will er vor der Hand nur Eine Kammer, aus dem ganzen Volke frey erwählter Landstände, welche mit wahrem früher fehlenden Repräsentativcharakter 1) als die wahre Volksintelligenz bey der Besteurung mit einer berathenden, keineswegs einer entscheidenden, Stimme concurrirten, und im Nothfall das Bundesgericht zu einer Vermittlung aufriefen, und welche 2) das Recht hätten, dem Regenten einzelne und allgemeine Beschwerden vorzulegen. (Rec. kann keineswegs die Ansichten des Verf. theilen. Er schreibt überhaupt, wie oben schon angedeutet ist, der ständischen Verfassung noch eine viel höhere, unentbehrliche Bestimmung zu, als der Verf., ohne die angegebenen niederen Vortheile zu verkennen. Wahres Leben, Kraft und eine freyen

Menschen würdige organische Einheit kann nur noch eine vollkommen und allgemein vertretende Mitregierung des Volkes entstehen. Auch wahre dauernde und thätige Liebe und Aufopferung der Bürger für König und Vaterland kann nur darauf beruhen. Leicht wechselt das Sklavenvolk den Herrn. Was aber noch mehr ist, für die höhere Würde, für die Bestimmung des menschlichen Lebens unmittelbar, ist jetzt eine solche Verfassung erforderlich. Nicht daß die Menschen träge Ruhe und ihr Vermögen gesichert haben, und nebenbey Wissenschaft oder Handwerk ruhig treiben können, ist ihre Bestimmung, sondern daß sie im Höheren und Göttlichen leben, darin ihre Selbstsucht vergessen, und aufopfern, daß ihre Kräfte und Bestrebungen harmonisch stets lebendig auf das Allgemeine hingeleitet werden. In der späteren Zeit eines Volkes, wo weder die Religion, noch Naturgefühle stark genug sind, die Menschen aus dem Irdischen, aus dem Egoismus und träger Sinnlichkeit zu reißen, kann es allein eine lebendige, thätige Theilnahme am öffentlichen Leben. Daß wir solche Verfassung erst haben sollten, wenn wir dazu reif seyen, ist nicht besser als der Rath, nicht ins Wasser zu gehen, bis man schwimmen kann. Aus ähnlichen Gründen haben wir in der letzteren Zeit auch den unglückseligen Gedanken gehört, statt allgemeiner wahrhafter Ständeversammlung nur in den Gemeinheiten, Städten oder Provinzen ständische Organisationen zu machen. Jeder, der das wahre Wesen einer ständischen Versammlung ins Auge gefaßt hat, weiß, daß dadurch, so heilsam jene Einrichtungen an sich sind, dennoch das Volk, absichtlich oder unabsichtlich, um sein heiligstes Recht betrogen wurde; denn an großartigen, wahrhaft politischen Geist, an Leben im Ganzen, an wahre Freyheit des Staats und der Regierung, an wahren Gemeinsinn ist dabey wenig oder gar nicht zu denken. Und sind denn die Deutschen, dieses gesetzlichste, treueste, gemüthvollste Volk der Erde, von welchem Fichte mit Recht sagte, daß es allein in Europa wahrhaft republicanische Verfassung ertragen könnte, welches an geistiger Bildung wohl keinem andern weicht, und welches ja doch in den meisten Deutschen Ländern bereits allgemeine politische Ständerechte ausübte, sind diese Deutschen denn wirklich zu einer wahrhaft freyen Ver-

fassung unreif? Und kann gerade das, was ihnen dazu fehlt, anders als durch das Leben in ihr gewonnen werden? Es ist ein Unglück, wenn durch Ausschluß der wahren Volksvertretung vom allgemeinen Deutschen Reichstage auch jetzt, wie ehmals das lebendige Leben des ganzen Deutschen Reichs, der Gemeingeist des Volkes für dasselbe, der allein den Territorialegoismus und die verderblichen Schritte der Fürsten verhindern konnte, geschwächt und gefährdet werden sollte. Aber in den einzelnen Landen soll man wenigstens ein wahrhaft politisches Leben des Volks nicht auch noch vernichten. Bey der übertriebenen Schilderung der Wichtigkeit des Berathungsrechts in Steuersachen, vergißt der Verf. wieder ganz die Kleinheit und Unselbstständigkeit der einzelnen Deutschen Völkerschaften, die dadurch auf die Beschlüsse ihrer Regierungen wahrlich nicht einen Einfluß erhalten könnten, wie etwa ein Englisches Volk. Eben dasselbe ist der Fall, wenn der Verf. darum gleich Anfangs das herrliche Werk verkümmern zu dürfen glaubt, weil sich auch in England die Freyheit nach und nach durch bürgerliche Kriege ausgebildet habe, und die Stelle der bürgerlichen Kriege das Bundesgericht vertreten könne. Die Frage, warum man uns eine unvollkommne Verfassung vorschlage, damit bürgerliche Kriege oder Landesprozesse sie bessern mögen, beantwortet der Verf. in großem Drucke mit der mystischen Erklärung, daß Constitutionen und Gesetze eines Volkes sich so wenig als seine Sprache durch Speculation gemacht hätten, und daß die Staatenbildung zu den großen Geheimnissen der Menschenbildung gehöre, welche der endliche Verstand dem unendlichen nie vollkommen ablaure. (So thäten wir ja wohl am besten gar nichts? Auf diese Weise die Vergleichung der Gesetze mit der Sprache angewendet, kann nichts verderblicher werden. Wenn man so die innige Vereinigung und das Verhältniß des Freyen und Nothwendigen mißversteht, so muß man auch den einzelnen Menschen davon frey sprechen, mit Freyheit möglichst sein ganzes Leben zu beherrschen, weil die Erbsünde es nie ganz gelingen läßt. Der Einwand, daß auch die Gebildeten unseres Volkes noch nicht hinlängliche politische Bildung und Kenntniß bestehender Gesetze und Einrichtungen hätten, möchte übrigens am leichtesten beseitigt werden durch eine offen-

herzige Beantwortung der Frage, ob denn unsere meist so unglücklich erzogenen, noch öfter schlecht umgebenen, Fürsten, von denen manche kaum auf den Poststraßen ihre Ländchen gesehen haben, ob ihre meist durch Hofkabalen entstandenen, oft ausländischen Minister eine bessere Kenntniß von der Bürger Wohl und Bedürfniß haben, als diese selbst? ob nicht auch sie erst, wie in England durch die Verfassung politisch ausgebildet werden müssen? Aus gleichen Gründen kann Rec. auch dem Verf. nicht bey seiner Verwerfung des ständischen Rechts unseres Adels beystimmen. Ein Oberhaus, eine Vermittlung zwischen Volk und Fürsten durch Geistliche und Adel, ist nicht etwa eine zufällige Erfindung, sondern liegt so wesentlich in der Natur der Verfassung, daß es in allen wahren und besonders in den Germanischen Verfassungen nie ganz fehlte, und in der sonst trefflichen Würtembergischen Verfassung würde eine weisere Anordnung dieses Punctes viel verderblichen Streit zwischen Ständen und Regierung vermittelt haben. Ein besonderer Stand vertritt nicht, wie der Verf. glaubt, nothwendigerweise nur den Vortheil seines Standes ohne Zutrauen der übrigen. Mit festem Besitz, der noch dazu eine freye unabhängige Lage verbürgt, sind auch feste und freye Grundsätze verbunden, und durch die Erhaltung dieser, durch Lebendig-Erhalten des höheren sittlichen Elements in der Verfassung sollen Geistlichkeit und Adel, der nothwendig Majoratsadel werden muß, immer belebend und vermittelnd wirken. Die Stelle eines solchen Oberhauses mit dem Verf. durch das Bundesgericht ausfüllen zu wollen, ist nicht besser, als jeder andere äußere Ersatz der Lebensthätigkeit eines nothwendigen Glieds aus einem lebendigen Organismus).

Der Verf. prüft und widerlegt außerdem noch einige Vorschläge Anderer, 1) die von Schmidt vorgeschlagene Vereinigung der Militärmacht, 2) den Vorschlag der Einförmigkeit des bürgerlichen Rechts, und 3) den der Einförmigkeit der Gerichtsverfassung in den einzelnen Deutschen Staaten. Gegen den ersten Vorschlag eifert der Verf. bloß von dem irrigen Standpuncte der gänzlichen Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, und ohne Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Volksbewaffnung. Erkennen sich aber die einzelnen Staaten

als unzertrennliche Theile eines Volkes, so müssen sie es nothwendig finden, ihre Streitkräfte gemeinschaftlich zu machen, gemeinschaftlich und nicht nach besonderen Rücksichten darüber zu bestimmen, mithin die einzelne Willkühr um das stolze gesetzliche Antheil am großen Ganzen zu tauschen, wodurch denn noch nicht dem Vorschlag, alles allein in die Hand des Bundesoberhaupts und Reichsverwesers zu legen, beygestimmt wird. Gegen den zweyten Vorschlag streitet der Verf. mit sichtbarer Leidenschaftlichkeit und vielfacher Verletzung der Achtung, die er dessen Urhebern und ihrer unverkennbaren, auch im ganzen Vaterlande anerkannten, reinen und vaterländischen Absicht schuldig war. Er nennt den Vorschlag einer allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung, wodurch ja den einzelnen Staaten auch die gesetzgebende Gewalt entzogen würde, (doch nicht in der Polizey, der Oekonomie und den Finanzen, wobey am meisten Besonderheiten einzelner Länder Berücksichtigung erfordern, und wohl überhaupt nicht mehr, als im Deutschen Reiche bey allgemein gültigen Reichs- und ausländischen Hülfsgesetzen) höchst unerwartet, originell, von aller Erfahrung verlassen, und wenn er zur Ausführung komme, ein wahres National-Unglück (!?), wie schon dem schlichten Verstande des gewöhnlichen Geschäftsmannes einleuchte u. s. w. (Daß des gemachten Vorschlags Ausführung auch schon früher trefflichen Männern ein Heil und Bedürfniß schien, hätte der Verf. schon bey dem tief sehenden Leibnitz finden können, welcher, gewöhnlich als der vorzüglichste Lober des Römischen Rechts angeführt, von unserem Rechtszustande folgendermaßen urtheilt. (Leibnitii epistolae ad diversos ed. Kortholt 1734. Epist. CXIX. ad H. E. Kestnerum) „In summa tecum sentio, sensique semper, magna jurisprudentiam nostram reformatione indigere, quum jure saepe incerto non raro etiam iniquo utamur. Leges Romanae, ne quid jam dicam de canonicis, pro basi habentur juris nostri quibus standum sit, ubi aliud usu introductum non est. Sed quam multa in eo obscura, perplexa inutiliaque sint, quam ipsa sua magnitudine laboret, nemo nescit. Sed difficilius adhuc est definire, quid ejus abrogatum sit, vel potius non admissum? Equidem, mutata penitus

repuplica moribusque, ad veteres Germaniae leges redire, in quibus multa admodum sunt barbariei vestigia, fuerit inventa fruge glandibus vesci. Video etiam alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones sed saepe deteriores, quando nec volumina illa satis ad normam aequitatis exasciata plerumque etiam in comprehendenda casuum varietate valde hiulca sunt. Ita res passim ad arbitrium judicis redit, vel pravum affectu aut lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud gallicum proverbium habet: Fol juge, promte sentence. — Cogitavi aliquando, si juris consulti celebres Germaniae studia communicarent, posse aliquid confici quod postea Domini non difficulter comprobarent. Sed multi ex eorum numero, quibus est auctoritas, incertitudine juris in sinu gaudent tacite, quod inde amplissimam et ditissimam habeant messem casuum pro amico.“ Auch Herr v. A. erklärt ausdrücklich, daß unser Recht meist aus einem endlosen Wuste einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckiger Bestimmungen bestehe, daß in manchen aus mehr als 30 Reichsterritorien zusammengesetzten Staaten außer den drey fremden Gesetzbüchern, die Particularverordnungen dieser 30 Territorien, zehnerley Landrechte, mehrerley Prozeßordnungen, die abgenutzte Carolina und vielerley Observanzen Gültigkeit hätten, so daß gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich sey, und auch eine vollendete Kenntniß dieses chaotischen Allerley nicht weit führen könne. Klar ist außerdem die unendliche Wichtigkeit eines sicheren, verständlichen, vaterländischen, kurz eines lebendigen im Volke und den Richtern lebenden Rechts, seine Nothwendigkeit für die Freyheit, für die sittliche und politische Tüchtigkeit der Bürger.

(Der Beschluß folgt.)

No. 30. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Harscher von Almendingen.

(Beschluß der in No. 29. abgebrochenen Recension.)

Nicht minder warm müssen alle Vaterlandsfreunde wünschen, daß die einzelnen Theile des Deutschen Volkes, schon auf andere Weise leider zu sehr getrennt, um so mehr eine Verbindung behalten, durch gleiche Gefühle und Ansichten über das, was Recht ist, durch gemeinsame Rechtswissenschaft und Rechtsstudium, durch gleichen Rechtsverkehr, und bürgerliches Leben, endlich durch einheitlichen gemeinsamen höchsten Schutz ihrer Rechte. Solche Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, wie sie sich am unmittelbarsten aus dem einheitlichen Volke hervorbildet, verbindet auch wieder zunächst alle mit allen mit der Verfassung und dem politischen Leben des ganzen Vaterlandes, wogegen schon jede ungleiche Behandlung, der einzelnen Glieder, an sich die Einheit und Eintracht im Volke, wie in der Familie stört. Auch unser Verf. will eine gemeinschaftliche Gerichtsverfassung und Prozeßordnung, die sich durch Zusammentreten sachkundiger Rechtsgelehrten, durch den Einfluß eines höchsten Bundesgerichts und die allgemeine Verfassungsgrundzüge bilden soll. Wird aber dieses möglich, wird es wahrhaft heilsam seyn, ohne gemeinsames Recht?

Ohne daß man sich indessen in unserer Zeit auf das von Leibnitz angeführte Hinderniß hätte berufen mögen, haben dennoch mehrere Rechtsgelehrte, so wie unser Verf., dem sonst allermeist mit Begeisterung aufgenommenen Vorschlage entgegen gearbeitet, theils wohl, weil nach Rehbergs richtiger Bemerkung kein Studium so sehr eine grenzenlose Bedenklichkeit über alles und gegen alles erzeugt, als das Rechtsstudium, theils aus tieferen Gründen.

Einmal soll unsere Zeit nicht reif seyn, für eine neue Gesetzgebung. Noch zu sehr in der historischen Masse des bisherigen Rechts gefangen und dadurch fortgezogen, in Wissenschaft und Sprache noch zu unvollendet, würden wir, so sagt man, nur das Unvollkommne stehend machen, die Freyheit und Fortbildung der Wissenschaft hemmen, oder gar vernichten. Gegen alle Formen aber, gegen alles Positive möchte ähnliches zu aller Zeit gesagt werden können. Etwas Hemmendes liegt in allem, zugleich aber auch etwas wohlthätig Bindendes, allgemein und sicher machendes, was zu aller Zeit und auch in der unsrigen das Bedürfniß desselben erzeugte. Ein recht guter wissenschaftlicher Muth ists, die ganze Unendlichkeit der Aufgabe unserer jetzigen Rechtswissenschaft ins Auge zu fassen, und zugleich die Befriedigung eines der dringendsten Bedürfnisse des geselligen Lebens auf ihre Lösung zu verweisen. Aber praktisch, heilsam fürs wirkliche Leben, das sich nicht durch die Anweisung auf ferne Jahrhunderte seine heiligsten Rechte der Gegenwart abkaufen läßt, scheint uns diese Ansicht nicht. Zu übersehen dürfte nicht seyn, daß das vorhandene Positive, das wir nun schon seit einem halben Jahrtausend bearbeiten, gerade so sehr die Wissenschaft wie das Leben fesselt, daß wir durch unsere wissenschaftlichen Bemühungen um die ewig todte, verworrene, fremde Rechtsmasse, für den Hauptzweck, für eine sichere Anwendung nur allzu sehr ins Faß der Danaiden schöpfen; über philologischen, kritischen, geschichtlichen und antiquarischen Beschäftigungen uns die Hauptsache, das Recht ganz aus den Händen schwinden sehen, und durch jeden tüchtigen Bearbeiter oft eben so viele neue Zweifel und Schwierigkeiten als Erleichterung finden, so daß die Fortschritte, oft Rückschritte, unserer Römischen Rechtskenntniß seit mehreren Jahrhunderten eben keine große Freude erregen. Uebersehen darf ferner nicht werden, daß die wahre freye Wissenschaft gar nicht abhängig seyn kann von einer individuellen Gestalt ihres Stoffs, sondern vom wissenschaftlichen Geist, womit er aufgefaßt und bearbeitet wird, welcher wissenschaftliche Geist aber vom ganzen Geiste der Zeit abhängt, und daher auch stets in allen bearbeiteten Wissenschaften zugleich erschien und wirkte. Wohl aber kann dagegen die wissen-

schaftliche Kraft und Einheit durch erzwungne Zersplitterung an einer zu großen verschiedenartigen Masse leiden, was die Gegner selbst zugestehen, wenn sie einräumen, daß wir von der Masse fortgezogen würden, daß unsere Wissenschaft verhältnißmäßig zurückstehe vor Andern, und daß wir bis jetzt nicht die besten Beamten erzogen, während bey vaterländischen Gesetzbüchern, z. B. in Preußen, Dänemark, Oesterreich, unter ungünstigeren Verhältnissen doch die Rechtsbeamten viel sicherer, bestimmter und rechtlicher sind, als an vielen andern Orten. Daß sie sicher und ganz im Besitze der leitenden Grundsätze gewesen, von diesem schnell zu dem genau gekannten Einzelnen übergegangen, mit andern Worten die lebendige, dialectische Behandlung bewundert man als das Höchste an den Römischen Rechtsgelehrten. Werden wir, von denen gewiß nicht der Tausendste das ganze Römische Gesetzbuch, geschweige denn den hundertsten Theil der übrigen geltensollenden Gesetze nur gelesen hat, die wir uns gewiß nie in Römische Sprache, Alterthümer und Volksideen wahrhaft hineinleben können, es je zu einer ähnlichen lebendigen Rechtsbehandlung bringen können? Jedes vaterländische Gesetzbuch übrigens muß schon durch seine Grundideen zur höchsten Wissenschaft, sowohl zur Philosophie als Geschichte, hinführen, und wir haben wahrlich schon jetzt hinlängliche Proben, daß auch unter ungünstigen Verhältnissen wissenschaftliche Bearbeitungen neuer Gesetzbücher gedeihen. Dieser wissenschaftliche Geist allein wird es auch hinlänglich verbürgen, daß das Römische Recht als klassisches Rechtsbuch, wie als historische Grundlage der neuen Gesetze stets wird fortstudirt und fortbearbeitet werden. Sollten auch selbst viele bloße Fröhner, die ja doch nie für und nie durch die Wissenschaft frommen, sich nicht mehr dazu gezwungen fühlen, so würde das eben so wenig schaden, als daß jetzt von Hunderten, die es nothgedrungen studieren, kaum einer sich zu einem wissenschaftlichen Studium desselben erhebt. Man wird dann gründlicher und tiefer seine philosophisch historische Grundlage, seine Behandlungsart und seine bessern Theile studieren können, ungestört durch die Vermischung mit den schlechteren und den fremden Rechten, durch viele uns jetzt nothwendigen mikrologischen, von der Rechtswissenschaft abführ-

renden, Forschungen. Ueberhaupt aber soll von Interesse des Vorschlags für die Wissenschaft, sofern sie practisch ist, nie weiter geredet werden, als wie damit der Vortheil der Anwendung in Harmonie steht, da das Heil des Volkes nicht dem Interesse der Wissenschaft aufgeopfert werden darf. Reif sollte wohl jede Bildung und jede Sprache eines Volkes für eine ihm angemessene Gesetzgebung genannt werden, wenn ihm ein verjüngtes Leben, in welchem überall die Völker ihre gesetzlichen Verhältnisse besserten, neue gesetzliche Formen zum Bedürfniß machen, und es dieses sein Bedürfniß wie die Aufgabe wahrhaft frey und ruhig erwägen kann. Jedes gesunde Leben findet von selbst sein Recht, seine ihm angemessene Sprache und Form. Welche Zeit aber sollte wohl geeigneter und dringender seyn, zu solch großem Werke, als die unsrige? Thatkraft, Aufopferungsvermögen, vaterländische Gesinnung, wahrhaft Deutsche Achtung für das Gute, Freye und Rechte, wann können sie größer und lebendiger seyn? Ein neuer Geist des Deutschen Lebens, unendliche Veränderungen im Aeußeren und Inneren der Staaten, und namentlich die Aufhebung des französischen Gesetzbuches in vielen Deutschen Ländern fordern dringend neue Formen, neue Gesetze, damit der gute Geist festgehalten, und durch neue That genährt werde, damit wir nicht durch neue Pfuschereyen unsern Rechtszustand immer heilloser, verwirrter und unsicherer machen. Richtige Ansichten über Volksleben und Gesetzgebung haben schon die Vergleichungen der neuen Gesetzbücher, so wie unser neues Leben mehr als je bey uns erzeugt. Wissenschaftlichere Bestrebung und Bildung im Allgemeinen, mehr Sinn für das Geschichtliche und Eigenthümliche der Völker und namentlich unseres Vaterlandes, endlich richtigere Auffassung unseres Bedürfnisses und unserer Aufgabe, als wir jetzt haben, haben wir kein Recht von der Folgezeit zu erwarten. Aufschieben bis zu einer größeren Annäherung an die unendliche Aufgabe unserer Wissenschaft in erschöpfender Ergründung des historischen und philosophischen Stoffes im Einzelnen möchte, unter solchen Umständen leicht sündliche Zaghaftigkeit genannt werden. Auch setzt diese Ansicht voraus, als wollten wir aufs Neue das fremde Recht selbst im Einzelnen sklavisch zur Grundlage machen, und nur

einzelne Ausbesserungen daran vornehmen, wobey allerdings historische Irrthümer über das Einzelnste mehr schaden könnten, als wenn wir frey nur das ins Leben aufgenommene, heilsam erkannte, und uns Nothwendige wohl und tüchtig gestalten. Wahrlich unsere Lage und Zeit ist so eigenthümlich, daß man doch ja nicht aus einzelnen Vergleichungen mit andern Abhaltungsgründe herleiten sollte. Sie ist zu gut, um in so heiliger Forderung uns auf ferne Jahrhunderte hinweisen zu lassen, bis wir uns etwa, wovon auch das Gegentheil möglich wäre, dem unendlichen Ziele der Wissenschaft genähert hätten, sicher eben so sehr verdarben und zurückgehalten durch das Verderbliche unserer Gesetze, als wir ihrer vollständigeren Kenntniß näher gerückt wären.

Es wird ferner dem Vorschlage entgegengesetzt, daß durch dessen Ausführung den Besonderheiten und Oertlichkeiten nachtheiliger Zwang geschehe und die lebendige Fortbildung des Rechts leide.

Dieselbe Achtung des Besonderen und Eigenthümlichen müßte doch auch wohl unser Deutsches Vaterland zu einem eignen und besonderen vaterländischen Rechte kommen lassen. Ferner ist nicht zu vergessen, daß die Deutschen vielleicht mehr als irgend ein anderes gleich großes Volk gleichen Sinn, Sitte und bürgerliche Verhältnisse haben, jetzt wieder gemeinsame und übereinstimmende öffentliche Verhältnisse erhalten sollen, und daß sie bisher ja bereits immer in den sogenanntn gemeinen Rechten auch eine einheitliche Gesetzgebung besaßen. Gerade nun nur an die Stelle dieses gemeinen Rechts — als allgemeine Grundlage des ganzen Rechtsstudiums und als subsidiarischer Entscheidungsquelle mag das neue Gesetzbuch treten. Es soll späteren neuen Landesgesetzen und Gewohnheitsrechten, die so wenig als bisher die Einheit gefährden werden, und die nun durch eine neue Entstehung erst wirkliches Bedürfniß wirkliches Leben vermuthen lassen, keineswegs entgegen stehen. Am wenigsten soll einer organischen Fortbildung des gesamten Rechts ein Damm entgegengeworfen, sondern sie vielmehr gerade gefördert werden. Sie ist aber nur möglich in einem steten allseitigen lebendigen Ineinandergreifen der Hauptbestandtheile eines lebendigen organischen Rechtszustandes,

nämlich der bestehenden Gesetze, der Volksansicht, der Wissenschaft und der Anwendung. Sie wird bey unsrer fremden, todten, verworrenen Rechtsmasse nie möglich seyn. Es soll das neue Recht nicht ein todtes, willkührlich von außen gegebenes seyn, sondern wie alle wahren Gesetze ein bloßer Ausdruck des lebendigen, dessen, was unsere besten wissenschaftlichen und ausübenden Rechtsgelehrten von dem bisherigen als wahrhaft gut und heilsam, als in dem Herzen unseres Volkes und der eigentlich Deutschen Rechtswissenschaft lebend erkennen. Und gerade, was der Hauptzweck der ganzen Unternehmung ist, die todten, verdorbenen, fremden Gesetzbücher, die veralteten oder bloß zufällig und willkührlich entstandenen tausendfachen besonderen Gesetze, die nur im Buchstaben, in Bibliotheken und Archiven stecken, oder ein Spiel dem Leben unfruchtbarer Wissenschaft sind, jeden Augenblick aber die Freyheit der wahren Wissenschaft wie des Lebens stören, die Sicherheit und Einfachheit der Rechts schmälern, und nur der Willkühr und Chikane dienen, diesen soll ihre zwingende und verderbende Kraft genommen werden. In allen Verhältnissen, überall im öffentlichen, bürgerlichen und geselligen Leben sind Formen nothwendig; aber sie veralten und vermehren sich leicht zu sehr, überwuchern, lähmen und erdrücken dann zuletzt, wie böses Unkraut, das Gute und den Geist, und müssen durch eine verjüngte Lebenskraft oft beschränkt und gereinigt, oft abgeworfen und vertauscht werden, wenn wir nicht, wie die Chinesen, geistig und moralisch darin ersterben sollen. Wo nun gar das Uebel nicht einzeln und allmählig von selbst, sondern wie bey der unglücklichen Aufnahme der fremden Rechte positiv willkührlich und überwältigend gekommen ist, und über das ganze Leben sich verbreitet hat, da bedarf es um so mehr einer neuen tüchtigen, gewaltigen, positiven That, um es zu entfernen, und man soll nicht glauben, dieses alles werde sich bloß durch den Geist, durch die Wissenschaft, oder so von selbst machen.

Es soll endlich, wie wohl nur H. v. A. öffentlich behauptet hat, die Selbstständigkeit und Souverainität der Deutschen Staaten durch die Ausführung des Vorschlags verletzt werden, und mit dem selbstständigen, eignen, vollen inneren Leben

jedes einzelnen Deutschen Staates (!?) soll ein allgemein von außenher (?) gegebenes unabänderliches (?) Gesetzbuch durchaus unvereinbarlich seyn. Die anerkannt nothwendige Verbesserung unseres gesetzlichen Zustandes soll also durch besondere Gesetzbücher der einzelnen Deutschen Staaten entstehen.

Wir schaudern, wenn wir uns die verderblichen Folgen der Ausführung eines solchen Plans, die auch Hr. v. Savigny's treffliche Schrift zum Theile entwickelt, in ihrem ganzen Umfange denken. Daß wirklich schon jetzt dieser Vorschlag ernstlich von H. v. A. gemacht werden konnte, daß die Noth und manche andere Gründe gewiß in vielen Ländern seine Ausführung erzeugen würde, mag am besten den Gedanken in jener Schrift widerlegen, daß uns das gemeine Recht besser als ein neues Gesetzbuch die Einheit des Rechts und der Rechtswissenschaft erhalte, und dann alle Vaterlandsfreunde zur Beförderung der besseren Bürgschaft auffordern. Preußen und Oesterreich, noch mehr das Wohl des Vaterlandes, werden gewiß gewinnen, wenn sie ihre in ungleich ungünstigerer Zeit und in mehrerer Hinsicht mangelhaften Gesetzbücher als Grundlagen der neuen allgemeinen Gesetzgebung vervollständigen ließen, und so eine Einheit des Rechts für alle Deutschen förderten. Geschähe dieses aber auch nicht, so bliebe noch immer die Vereinigung des ganzen übrigen Deutschlands gewonnen, und es könnten dann diese wenigen und für sehr große Länder berechneten, auf gemeinschaftlichen Wurzeln erwachsenen Gesetzbücher, gemeinschaftlich und auf jeden Fall wahrhaft wissenschaftlich studirt und bearbeitet werden. Wenn dagegen Nassau, Hessen, Sachsen, Weimar u. s. w. alle sich eigne Gesetzbücher machten, so würde bald nicht bloß alles einheitliche, sondern alles wissenschaftliche Rechtsstudium, alle wahre Bildung der Rechtsbeamten, lebendiges Gefühl für Recht und Einheit des Vaterlandes verschwinden. Daß übrigens durch freye Vereinigung der einzelnen Staaten eine allgemeine Gesetzgebung ohne die mindeste Verletzung vollkommener Selbstständigkeit der einzelnen Staaten geschehen könnte, leuchtet von selbst ein. Alle Deutschen Menschen aber flehen zum Himmel, daß nicht ferner durch eine solche misverstandene

Selbstständigkeit alle Nerven gemeinsamen Lebens und gemeinsamer Bildung abgeschnitten, und nicht die Glieder eines heiligen Ganzen zu aller Vernichtigung grausam aus einander gerissen werden mögen. Nicht auf ein verabscheuungswürdiges selbstsüchtiges Souverainitätsspiel darf Deutschlands Theilung in einzelne Länder hinauslaufen, wenn unsere guten Fürsten dieselbe noch wollen, wenn das brave Volk dieselbe noch achten und dulden soll. Sondern damit das gerne mit warmer herzlicher Liebe sich nahe anschließende Deutsche Volk überall in seiner Mitte, statt bloßer Statthalter und eigennütziger harter Miethlinge, geborene Fürsten verehren könne, die als erbliche Theilnehmer an der Herrlichkeit der allgemeinen Rechtsregierung, die allgemeinen Gesetze und Pflichten derselben um so treuer und gewissenhafter, liebender und geliebter, mit weiser und billiger Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ausüben, dazu sind die vielen Deutschen Fürsten da, nicht aber dazu, daß sie die allgemeine Verfassung und Einheit des Vaterlandes und somit allen Rechtsgrund ihrer Regierungsrechte und unserer Unterthanenpflichten vernichten mögen.

C. Th. W.....r.

Sächsische Aktenstücke aus der Dresdener geschriebenen Zeitung 1815. 16 S. in 8. Sächsische Aktenstücke. Zweite Lieferung (ohne weitern Zusatz). 16 S. Dritte Lieferung. 16 S.

Dieser Blätter, welche zusammen XVIII Aufsätze enthalten, würde Rec. nicht erwähnen, wenn ihm nicht bekannt geworden wäre, wie geflissentlich sie verbreitet und achtbaren Männern als ächt untergelegt worden sind. Nicht jeder hat Muße, Aufmerksamkeit, Uebung, um mit unabweislichem kritischen Sinn als sicher zu bemerken, wie sehr bey weitem die Meisten dieser, den verschiedensten Personen zugeschriebenen, Abfassungen, einerley Gedankengang, einerley Art der Sprachwendungen und der Darstellung haben, so daß sie, wenigstens großentheils, unächt und aus einerley Werkstatt seyn müssen. Und könnte gleich jeder Aufmerksame, einzeln diese Kunststücke betrachtend, bald gewiß seyn, daß von Sächs. Brigaden,

und noch mehr von Männern, wie York, Bülow, Kleist, Gneisenau, Massenbach (deren verehrte Namen II. S. 12 unterzeichnet sind) solche Addressen, wie Nr. I. und XI., schlechterdings unmöglich sind, ja daß nur der giftigste Ingrimm das Nr. XIII. von Wien d. 5. Febr. 1815. datirte Schreiben an den Staatsrath Niebuhr zu Berlin, einem Mann, welcher für die teutsche Verfassung mit jener aus classischer Humanität entstehenden Liebe des Rechts und des Rechten arbeitet, dem Preußischen Minister von Humbold, anzudichten vermag. Dennoch verdeckt, wie Rec. zu seinem großen Erstaunen der Erfahrung glauben muß, die Mischung des Ganzen diese auffallende Gewißheit der psychologischen Kritik für nicht wenige. Dagegen also, daß der arge Zweck, bittere Zwietracht zur Zeit, wo offene, treue Eintracht höchstes Bedürfniß wäre, unter dem Schein der wichtigsten Auctoritäten zu stiften oder vielmehr als schon entbrannt zu verbreiten, immer doch manche zu berücken hoffen möchte, bedarf es wohl des Winks: daß unter den Blumen eine Natter stecke. — Der Verf. weiß nämlich das, was er bezweckt, nicht nur durch Kürze, Lebhaftigkeit und meist auch durch einen gewählten Ausdruck, geltend zu machen. Er verziert es sogar mit allgemeineren, jetzt von der Zweydeutigkeit liberal genannten, Ansichten, wie Nr. X. S. 5 in einem dem Sächsischen König an den Preußischen beygelegten Schreiben vom 20. Jan. 1815. stark gesagt wird. „Es ist unmöglich, daß ein besserer Zustand für Teutschland eintrete, wenn die Politik der Fürsten nicht zu dem einzigen Grundsatze der wahren Politik, zur höchsten Gerechtigkeit der Völker, zurückkehrt..." „Man sagt: es sind die Könige, die jetzt ihre Revolution machen, nachdem die Völker die ihrige gemacht (?) haben. Aber Könige sind auch Menschen. Sie bedürfen Rathgeber; aber sie haben keine Freunde. Das Böse, das von einer Regierung verübt wird, ist zum geringsten Theil auf Rechnung der Fürsten zu setzen. Räthe und Diener haben es gewöhnlich verschuldet. Selbst Napoleon (!) war größtentheils bloß das Werkzeug des Despotismus seiner Diener, die ihm riethen und in seinem Namen die größten Ungerechtigkeiten ausübten. So könnte es auch den Königen ergehen, die jetzt

Europa's Schicksal bestimmen. Ihre Revolution könnte eine neue Reaction von Seiten der Völker zur Folge haben." S. 6. Das Zugthier vergißt den alten Herrn. Aber Menschen sind nun einmal keine Thiere, Völker keine Heerden." Und — so fährt Nr. V. in eben diesem Tone, nur aber gleichsam aus dem Munde der Dresdener Bürgerschaft fort — „will man das Maas des Unrechts erfüllen, so werden die Folgen fürchterlich seyn. Man trennt die Fürsten von den Völkern, die Völker von den Fürsten, reißt die von einander, welche das Gesetz verband, und knüpft zusammen die, welche bloß das Verbrechen vereinigen kann, eben so schwach durch ihre Erwerbungen, als durch ihren Verlust. Die letzten Resultate dieser Gewaltthaten werden seyn, Könige ohne Völker, Völker ohne Könige ... Diese Katastrophe wird aus einem Zustande, wo die Schmach wechselseitig war, zu einem solchen führen, wo das Elend gemeinschaftlich ist." S. 10. 11.

Man sieht, der Verf. weiß (wie dies überhaupt die schlimmste unter den der fremden Willkührherrschaft diesseits schnell angelernten Künsten ist) selbst das Wahre, das Beste, zum Bösen zu wenden. Denn was könnte, an sich betrachtet, besser seyn, als das: Discite justitiam moniti! Dagegen legt der Verf. der schon erwähnten Preußischen Armee-Addresse Nr. XI. S. 10 das um so greller abstechende in den Mund: „Was man von kluger Mäßigung, von moralischen Rücksichten in der Politik spricht, ist eben so schimärisch, als das alte Mährchen vom blinden Gehorsam der Soldaten. Wo wäre jetzt die Preußische Monarchie, wenn wir dem behutsamen Kabinet blind gehorcht hätten? Wenn wir nicht bedacht gewesen wären, durch eine selbst gegründete Institution zu ersetzen, was uns die veralteten Institutionen der Regierung nicht mehr gewähren konnten? Wir wollen jetzt die Früchte unserer Anstrengungen genießen. Preußen muß in kurzer Zeit ganz Teutschland und halb Europa umfassen (!) .. Die preußische Armee und die teutschen Philadelphen [auch diesen Roman nützt der Verf. schon zu Erregung der Furcht vor geheimen Institutionen!] werden den längst gefaßten großen Plan zur Ausführung bringen."

Mit dergleichen kraß erdichteten Selbstbekenntnissen sucht man also einen so wichtigen Theil der allgemeinen Beschützung Teutschlands jetzt hassenswürdig zu machen. Namen, wie Gneisenau ꝛc. wagt man, solchen rohen Erklärungen einer noch roheren Intrigue zu unterzeichnen. Auf allen Wegen wird ausgestreut, und die Menge (nach dem Sprichwort, daß doch immer etwas hängen bleibe) durch unabläßiges Wiederholen glauben gemacht, daß gerade die, welche zur Wiedereroberung der Unabhängigkeit Teutschlands von dem despotischen und despotisirten Frankreich mit der klarsten Besonnenheit wirkten und sich aufopferten, nunmehr, nachdem man die wohlgelegensten Früchte der Anstrengungen schleunig in Besitz nehmen oder ruhig als Besitz behalten zu können meinte, nicht nur sehr entbehrlich geworden, sondern sogar als planmäßige Feinde der allgemeinen Ruhe zu denunciren seyen, und also mit Recht so sehr, wie möglich, in dem, allen andern gestatteten, Bestreben nach Wiederherstellung und Entschädigung gehindert werden dürften.

Unerhörte Anmaßungen werden Nr. XI. als Stimme einer geheimen Institution dem preuß. Militär angedichtet, um Nr. XII. S. 12 selbst dem preußischen Staatscanzler das, was der Verf. eigentlich zum Ziel hat, in den Mund zu legen. „War es politisch, eine Zeitlang die Anarchie (!) zu begünstigen, um höhere Zwecke zu erlangen, so ist es eben so weise, jetzt, da die äußere Gefahr vorüber ist, ... die Ungebundenheit und Zügellosigkeit des Militärs (?), bey welchem man unglücklicherweise das einzige Bindungsmittel, das ihn mit dem Staate zusammenhält, gelöst hat (?) . . zu reprimiren . ." „Dazu kommt noch die unbeschreibliche (?) Ausbreitung eines allerdings für Preußen nützlich gewesenen, aber jetzt völlig zwecklosen geheimen Ordens, dessen Statuten heiliger gehalten werden, als die Gesetze des Staats und dessen Oberleitung E. K. M. nicht mehr (?) in Händen haben . . Noch nie war der preußische Staat, noch nie ganz Teutschland, in einer gefährlicheren Krise, als eben jetzt . . . . Wir haben uns und unsre Verbündete in ein Labyrinth verwickelt, aus welchem nur Ein Ausgang uns übrig bleibt; und dieser heißt: Fluch der Völker!" — — So was ungeheures läßt man

als Worte des „Nestors der preuß. Staatsregierung“ lesen, weil man darauf rechnet, wie so viele nur zu lesen pflegen, um das Gedruckte anzustaunen und nachzuschwatzen. Man spricht vom Fluche der Völker, um ihn, wenn es möglich wäre, wie etwas schon unvermeidliches zu inspiriren.

Rec. will nicht rathen, wovon dieser bitterböse Wille ausgehe. Er nimmt, was, leider! da ist. Und absichtlich zieht er es aus dem Geheimniß, worin es umherschleicht, hervor, weil er immer der entschiedensten Ueberzeugung ist, daß nicht das Verbieten, nicht das Zurückdrücken ins Dunkel der Verheimlichung, sondern nur das öffentliche Ausstellen jedes Schlimme zernichtet, und daß, was ein Misbrauch der Presse, gewöhnlich ein heimlicher, Böses stiften kann, durch nichts so gewiß, als durch gründlich freymüthigen, ungehemmt wechselseitigen Gebrauch der Publicität zum Besseren zu kehren ist.

Zu einem solchen Hervorführen in das helle Tageslicht aber war Rec. diesmal, wie er, als Theolog, gerne bekennt, vornehmlich durch den über allen Begriff hämischen Versuch, selbst unter die Protestanten Entzweyung zu werfen, bewogen. Zu diesem Attentat erhebt sich der Verf. dieser Erdichtungen in der dritten Lieferung. Die Nr. XV. legt dem preuß. Polizeydirector, Kiesewetter, einen officiellen Erlaß an das Oberconsistorium zu Dresden vom 1. Febr. bey, daß es für diese höchste geistliche Landesstelle, als eine ächt protestantische Behörde, ein höchst erwünschtes Ereigniß seyn müsse, wenn die in jeder Hinsicht nachtheilige Religionsdifferenz zwischen Fürsten und Unterthanen, welche von jeher so vielen Anlaß zum Mistrauen gegeben habe, von nun an ganz aufhören werde, daß er also in kürzester Zeitfrist eine wohl abgefaßte und streng motivirte Vorstellung des Oberconsistoriums erwarte, welche die Sehnsucht nach einer protestantischen Regierung unverholen und kräftig aussprechen müsse, wofür er die besondere Belohnung der eifrigsten Theilnehmer zum Voraus verbürge.“

So was unglaublich plumpes ersinnt man zur Einleitung folgender noch unglaublichern — Nr. XVI., einer als „Vorstellung des Obercousistoriums zu Dresden an das kön. preuß. Generalgouvernement daselbst“ überschriebenen An-

dichtung, wovon Rec. die Hauptstelle ganz ausbebt, weil sich eben dadurch die über alle Beynamen steigende Kunst des Verf., nebst der bösartigen Absicht, am gewissesten bis zu deren Selbstzernichtung offenbahrt.

Nach der Versicherung, daß Friedrich August nach — wie vor — der „durch Napoleon dictirten Gleichstellung der kathol. Confession mit der protestantischen," der lutherischen Kirche einen immer gleichen Schutz verliehen habe, soll nach S. 10 das genannte Oberconsistorium so fortgefahren haben: „Wir müssen aber eben so bestimmt und aufrichtig erklären, daß wir uns von der preußischen Regierung diesen Schutz nicht versprechen können. Denn, wenn wir auch vergessen wollten, wie sie seit Friedrich II. den Unglauben befördert, und doch zugleich den Aberglauben nicht verbannt hat; wie neben den Zweyundzwanzigern des berüchtigten Bahrdt und dem Zopfprediger, Schulz, ein Bischoffswerder, Hermes und Wöllner ihr Wesen trieben, wie die Jesuitenverehrer (!) und Religionsedictsverfasser neben einander culminirten, wie ein Rosenfeld und die vorgebliche weiße Frau das aufgeklärte Berliner Publicum die längste Zeit hindurch zum Besten haben konnten; wie endlich — ein vorgeblicher Tugendbund alle positive Religion zu verbannen und dagegen ein Priesterthum (!!) der Vernunft, gleich den französischen Jakobinern einzuführen, sich rastlose Mühe gegeben — wenn wir auch dies alles vergessen könnten, so würde uns doch immer vor Augen schweben, daß auch die preußische Dynastie der Landes-Religion nicht huldigt, indem sie zur reformirten Kirche geschworen hat, die sich der evangelisch-lutherischen feindlicher erzeigt, als bekanntlich selbst der katholischen. Wir gewinnen also nichts beym Tausche, vielmehr verlieren wir offenbar. Denn unstreitig ging von den Reformirten von jeher mehr Unglück aus, als von den Lutherischen und Katholischen mit einander. Calvin selbst, der Stifter (?) der reformirten Confession, war in der Kirche unduldsam, im Staate ein Revolutionair. Man braucht nur seine Lebensgeschichte und seine Briefe zu lesen, um sich hievon vollkommen zu überzeugen. Die Reformirten waren

von jeher die unruhigsten, zur Empörung geneigtesten Unterthanen, wie das Beyspiel der Hugenotten, Holländer (?) u. a. deutlich beweist.

„Die kleine Republik Genf, aus lauter Calvinisten bestehend, hat mehr Unglück über die Welt gebracht, als Millionen Katholiken und Lutheraner. Von Genf aus wurde die Englische Revolution gegen Carl I. geleitet; von Genf gingen Rousseau aus und Necker, die soviel Unheil über Frankreich brachten; von Genf Madame Staël und Benjamin Constant, die noch jetzt (2. Febr.) in Frankreich die reformirte Kirche herrschend machen wollen. Von Genf aus werden die brandstiftenden und aufrührerischen Libelle versendet, welche Italien in Flammen setzen. Diese Genfer, so wie auch die teutschen Reformirten, stehen in der engsten Verbindung mit den französischen Hugenotten. Und so, wie die letzteren allein die Abschaffung des Königthums in Frankreich bewirkten, was aus den Akten der Nationalversammlung deutlich hervorgeht, so wollen die Reformirten jetzt nicht bloß Frankreich, sondern sogar ganz Europa — reformiren.“

„Welche Garantie könnte uns also eine Dynastie gewähren, die mit der reformirten Glaubensparthey ganz verschmolzen und identificirt ist? Hat nicht die preuß. Regierung selbst sich einst laut gerühmt, durch ihr allgemeines Landrecht die berüchtigten droits de l'homme zuerst proclamirt zu haben. Wendet sie nicht jetzt (?) alles mögliche an, um den Republikanismus in FR. gegen die Bourbons zu unterstützen? Und wer hat den Verfall des Protestantismus (?) mehr beschleunigt, als eben die reformirte Glaubensparthey in den preuß. Staaten?“

„Noch ein Gesichtspunct bietet sich uns dar, um das namenlose Unglück zu zeigen, welches die preuß. Regierung über Sachsen bringen wird! Wir halten es nämlich mit Recht (?) für ein großes Glück, wenn Eine herrschende Religion im Lande ist. Unter unserm katholischen Könige war die evangelisch-lutherische die herrschende. Unter der preuß. Dynastie aber wird die reformirte fortwährend gegen die unsere ankämpfen und keine wird entschiedenen Vorzug haben; ein allgemeiner Indifferentismus wird sich verbreiten.

Volk und Regierung finden keinen Vereinigungspunct mehr. Die in Preußen eingeführte, leichenähnliche, alles neutralisirende Pseudo-Humanität wird bey uns ihren Thron aufschlagen und alle Kraft (?), aller Glaube, alle Tugend werden untergehen."

Von Aechtheit des größten Theils solcher Lieferungen kann nach einem solchen Bestandtheil die Frage nicht mehr seyn. Auch vom Kritisiren nicht. Zum Parodieren reizt fast jede Zeile. Aber . . das Publicum, wenn es so fort liest, wird ja ohnehin, wie Jean Paul prognosticirt hat, bald klüger als ganz Teutschland. Doch — die Sache ist allzu ernsthaft.

Teutschland hegt also Unbekannte, welche Preußen bis auf diesen Grad hassen, um gleichsam durch Weissagungen aus seinem eignen Munde Fluch der Völker dagegen aufzurufen. Unbekannte (Untere oder Obere?), welche Protestanten durch Protestanten verderben und die größte teutsche protestantische Macht, unter dem Namen eines so ehrwürdigen protestantischen geistl. Collegiums, durch Aufwürdung aller Weltgreuel den übrigen abscheulich machen möchten, einzig und allein, versteht sichs, in der Absicht, damit dem Lutherthum in Sachsen immerhin soviel Schutz gewährt bleibe, als allerdings König Friedrich August nach seiner persönlichen, des innigsten Danks würdigen, Gesinnung ihm beynahe ein halbes Jahrhundert lang zufließen ließ. Mögen sie immer unbekannt bleiben, die übrigens aus allzu wenig verhüllten Spuren wohl erkennbare Urheber dieser in ihrer Art einzigen Erdichtungen. Nicht einmal um ihnen zu widersprechen, selbst nicht um sie schweigen zu machen, gab sich Rec. die Mühe, die Quintessenz daraus allgemeiner bekannt zu machen. Das Antidoton dieser giftigen Galle ist, daß man sie nicht heimlich wirken lasse. Niemand beklage, daß auch sie drucken lassen konnten. Dank vielmehr der Preßfreyheit, wenn auch diese Geister sich offenbahren können. Wie viel schlimmer würden sie wirken, wenn nur von Ohr zu Ohr. Die Preßfreyheit — gerade wenn sie so vollständig frey wäre, daß auch dergl. Schriften nicht bloß heimlich herumgeboten, sondern öffentlich gelesen, eben deswegen aber auch öffentlich besprochen, beurtheilt, somit gewiß von den Klügeren entlarvt und auch für den Unbehutsamern

genügend enthüllt würden, — ist das souveräne Mittel, welches nicht nur das Gute geltend, sondern auch das Böseste unschädlich macht, indem es ohne Rückhalt durch sich selbst desto kennbarer wird.

H. E. G. Paulus.

Taschenbuch für 1815. enthaltend Beschreibungen von Naturalien- und Kunstsammlungen — allen Rittergütern — Wasser- und Straßen-Bauen ꝛc. Bambergs. Verfaßt von J. H. Jäck. Erlangen bey Palm. 152 S. in 1.

Hr. Bibliothekar Jäck bleibt in seinem Fleiß, das Empfehlungswerthe der Stadt und Gegend Bambergs bekannter zu machen, unermüdet. Was Er diesmal gibt, betrifft 1) eine ausführliche Beschreibung von der Entstehung und dem Inhalt des öffentl. Naturaliencabinets, welches unter dem wohlwollenden Fürstbischof, Franz Ludwig, mit großen Kosten angefangen, nachher meist zerstreut, durch die Sammlungen aus dem nach Kenntnissen strebenden Kl. Banz aber, unter Protection des an Kunst und Wissenschaft selbstthätig theilnehmenden, Frh. Steph. v. Stengel, erneuert, durch den Sammler, Exconventual Linder, seit 1803 nach dem Linn. System niedlich aufgestellt worden ist, und beym Unterricht des Gymnasiums und Schullehrerseminars fleißig benutzt zu werden verdient. 2) Wird es für den Statistiker, Geographen und Historiker erwünscht seyn, S. 60—96 ein volles Verzeichniß aller Lehensorte und Lehenschaften im Bambergischen, mit weiteren Notizen, zu finden. 3) Baugegenstände der allgemeinen Stadtcasse zu Bamberg. 4) Historisch-statistische Chronik von B. Fortsetzung. Rec. hätte darunter, da S. 123 des Stephansbergs erwähnt wird, auch über die Entstehung und das Bestehen des protestantischen Gottesdienstes in der Stephanskirche Nachrichten erwartet. 5) Eine für Durchreisende und selbst für den Miteinwohner nützliche Nachweisung, in welchen Privatsammlungen etwas von Kunstschätzen zu sehen sey. 6) Das neue Museum, welches schon 180 ständige Mitglieder zählte. 7) Ein Paar Gedichte.

H. E. G. Paulus.

No. 31. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Allgemeine Pathologie des menschlichen Körpers von Dr. F. G. Gmelin, ordentl. öffentl. Lehrer der Arzneykunst zu Tübingen. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1813. XII und 403 S. in gr. 8.

Das Zeitalter der gewaltsamen politischen Revolutionen, in welchem wir seit fünf und zwanzig Jahren leben, hat eben so schnelle, heftige und erschütternde Umwälzungen in den Wissenschaften herbeygeführt. Die Philosophie, die Physik, die Chemie und Medicin geben davon den Beweis. Die Heilkunde und deren wissenschaftliche Grundlage, die Pathologie, haben insbesondere in jenem Zeitraume den mannigfachsten Wechsel der herrschenden Systeme erfahren. Um diese Behauptung zu erweisen, bedarf es nur der Erinnerung an die vor jener Zeit überwiegende Humoralpathologie, mit welcher die herrschende antigastrische Methode in Beziehung stand. Sie wurde verdrängt durch die Solidarpathologie, deren Grundsätze Cullen lehrte. Während Hufeland und Sprengel eine Vereinbarung des Wahren aus der Humoral- und Solidarpathologie versuchten, und die antigastrische Methode beschränkt wurde; während Reil sein chemisches System ausbildete, dem er selbst keinen Einfluß auf die Heilmethode gestattete, brach unaufhaltsam die Periode des Brownischen Systems und der Brownischen Kurmethode ein. Beyde wurden allmählig abgeändert, endlich verdrängt durch die Erregungstheorie. Auch diese fand ihren Untergang, als die naturphilosophischen Schulen das der Wissenschaft aufgegangene Heil verkündeten. Doch auch sie haben sich überlebt und es wird wenig mehr von ihnen gehört, seit der Stifter seine Hand abgezogen und die Eingeweihten allmählig verstummen.

Wie nun in der politischen Welt in diesen Zeiten der Stürme viele Unbilden, Frevel und Greuel verübt worden, so

auch in dem Reiche der Wissenschaft. Altes und Ehrwürdiges hat man geschmäht, zerstört, mit Füßen getreten, lediglich weil es alt war; Gebäude der Staaten und der Wissenschaften, die auf gutem Grunde gestanden, hat man unter lautem Toben gewaltsam eingerissen und sich gerühmt, zum Heil der Menschheit, eine ganz neue Schöpfung hergestellt zu haben. Aber das Werk hat nicht die Meister gelobt, sondern nur diese sich selbst. Der gepriesene Bau ist bald wieder zusammengestürzt, und Staatensysteme, wie Systeme der Wissenschaften, denen ihre Urheber eine Einigkeit verheißen, sind in gleicher reißender Eile einander gefolgt.

Gleich wie aber die politischen Umwälzungen einen gewissen Kreislauf fast beendet zu haben scheinen, so möchte etwas Aehnliches auch wohl in den Wissenschaften wahrzunehmen seyn. Wenigstens zeigt sich im Gebiet der Heilkunde, wie in der Politik, dieselbe Hinneigung, dasselbe Streben, das Alte, vormals Bestandene, das man neuerlich vergessen und verworfen gehabt, wieder hervorzurufen und als heilsam zu betrachten. Ideen, Grundsätze, Einrichtungen, die eine Reihe von Jahren hindurch als falsch und verderblich gegolten, werden wieder in ihre Rechte eingesetzt. Während nur die Minderzahl noch unbedingt dem neuen Götzendienste anhängt, sucht eine andere Parthey unbedachtsam das Alte wieder herzustellen, nicht weil es gut, sondern weil es alt und im Gegensatz mit dem verhaßten Neuen ist. Die ruhig Besonnenen aber überzeugt, daß die höhere Weltordnung auch unter heftigen Stürmen und Erschütterung zum Besten der Menschheit wirke, streben dahin, daß die theuer errungenen Früchte nicht verloren seyen für den Staat oder für die Wissenschaft. Sie wirken zur Errichtung eines Gebäudes, in dem das Gute einer frühern Zeit innig und haltbar verbunden sey mit dem, was unter den Erzeugnissen des letzten Zeitalters sich als wahr und recht bewährt. Ein solches Bestreben, wenn ihm das Gelingen irgend entgegenkommt, verdient Anerkennung, wo es sich findet.

Unser Verf. hat, was wir eben angedeutet, durch seine Schrift für die Pathologie bezweckt. Er nennt dieselbe einen erneuten Versuch, das Alte und noch Brauchbare in seinen

Rechten zu erhalten, und mit dem Neuen in ein Ganzes harmonisch zu verschmelzen. Er ging dabey vom Standpunkt der Beobachtung aus, verfuhr analytisch und enthielt sich absichtlich jeder synthetischen Behandlung, oder sogenannten Construction der Erscheinungen, wiewohl ihm dieser Weg weder unbekannt war, noch unbedingt verwerflich schien. — So viel zur Andeutung unsrer Ansicht über das Verhältniß, in welchem das Zeitalter und der Zustand der Wissenschaft zu dem Unternehmen des Verf. steht und zur Bestimmung des Standpunktes, von welchem derselbe dabey ausging.

Was die Eintheilung dieser allgemeinen Pathologie betrifft und die Anordnung der Materien, so ist der Verf. darin von der gewöhnlicheu Weise und dem eingeführten Sprachgebrauch abgewichen. Er theilt nämlich die allgemeine Pathologie wieder in einen allgemeinen und speciellen Theil, zwischen welche beyde er die Antiologie gestellt hat, und läßt auf den besondern Theil, der also das dritte Hauptstück ausmacht, das vierte, von den Krankheiten als concreten Erscheinungen und ihren allgemeinen Verschiedenheiten, folgen. Er glaubte durch Unterscheidung des allgemeinen und speciellen Theils am besten dem Fehler auszuweichen, den ihm die meisten wissenschaftlichen Bearbeitungen der Pathologie zu haben schienen, daß sie entweder zu sehr bey dem Allgemeinen und bey den Elementen der Erscheinungen stehen bleiben, oder daß sie sich zu sehr ins Specielle und Concrete verbreiten. Welche Unbequemlichkeiten und Mißverhältnisse aber aus dieser Eintheilung erwachsen, wird sich am besten bey den einzelnen Abschnitten des Werkes nachweisen lassen.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Pathologie. Sie enthält folgende Abschnitte. Gegenstand der Pathologie. Die Krankheiten des Menschen machen den Gegenstand der menschlichen Pathologie aus, der sich jedoch bloß mit den allgemeinen Angriffen der Krankheit, den allgemeinen Merkmalen und den Gesetzen ihrer Entstehung und ihres Daseyns, beschäftigt. Sie ist das allgemeine Wissen von den Krankheiten, die Philosophie derselben. Da die Philosophie es nur mit den Elementen der Erscheinung zu thun hat, so kann man die Pathologie auch die Lehre von den Elementen

oder Principien der Krankheit nennen. **Krankheit.** Sie ist ein besonderer Zustand des Organismus, eine besondere Art des Lebens, divergirend vom gesunden Zustande, doch ihm nicht entgegen gesetzt, sondern nur Beschränkung desselben. **Merkmale der Krankheit.** In sofern Krankheit bloße Modification des gesunden Zustandes ist, muß ihr Merkmal entweder 1) veränderte sichtbare Beschaffenheit des Organismus (qualitas sensibilis alterata, oder 2) verändertes Gefühl seiner selbst und der Außenwelt (sensatio laesa), oder 3) veränderte Thätigkeitsäußerung seiner Organe (functio alienata) seyn. Eines dieser Merkmale muß vorhanden seyn, wo Krankheit ist, aber nicht umgekehrt. Diese Merkmale erschöpfen also den wesentlichen Begriff der Krankheit nicht, indem sie auch Zuständen zukommen, die außer der Sphäre der Krankheit liegen. Sie können ferner der Beobachtung entgehen. Endlich ist kein einzelnes dieser Merkmale bey der Krankheit nothwendig vorhanden, also auch nicht wesentlich. Jedoch kann keine bedeutende Krankheit nur einige Zeit bestehen, ohne daß nicht alle drey angeführte Merkmale sich einfinden sollten. — Nach des Rec. Ermessen ist ein Widerspruch in diesen Sätzen unverkennbar. Wenn jene drey Kennzeichen bey irgend bedeutenden Krankheiten eintreten müssen, wenn uns die Semiotik keine andere und bessere Merkmale darbietet, um Krankheit, die in die Sphäre der sinnlichen Wahrnehmung getreten ist, zu erkennen, so müssen wir jene drey Klassen von Merkmalen doch wohl als eigenthümliche und wesentliche Wirkungen des innern Zustandes ansehen, den wir Krankheit nennen. Es liegt also unstreitig auch wohl mehr an der Unfähigkeit, sie wahrzunehmen, als an ihrer Nichtexistenz, wenn sie scheinbar bey Krankheiten fehlen. — **Allgemeinster Begriff der Krankheit.** Der Begriff der Krankheit muß verschieden ausfallen, je nachdem man den Begriff von Leben und Organismus auffaßt. Nur in der Vereinigung der verschiedenen Ansichten kann der Begriff der Krankheit möglichst erschöpft werden. Der Verf. hebt dann eine dreyfache Bestimmung des Begriffes der Krankheit hervor. 1) **Krankheit im Verhältniß zur Idee des vollkommnen Organismus und der vollkommnen Gesundheit.** Der Organismus

erreicht die Idee nicht, nähert sich ihr nur an, also gibt es auch keine absolute Gesundheit, und auch der Gesundeste genießt nur einer relativen Gesundheit. Von der möglichsten Annäherung an die Idee bis zu dem Punkt, wo die Idee der Zweckmäßigkeit, mithin der Begriff des Organismus verloren geht, gibt es eine unendliche Menge von Stufen, die die Sphäre der Krankheit umschreibt. Diesen Begriff von Gesundheit und Krankheit erklärt aber der Verf. in der Anwendung für unbrauchbar, da es ihm selbst wieder an einem Merkmal fehlt, aus dem er erkannt werden könnte. 2) Krankheit im Verhältniß zur regelmäßigen Entwicklung. Betrachtet man das Leben als veränderlich in der Zeit an sich, als Evolution, so ist Gesundheit regelmäßige Entwicklung, Krankheit Störung, Tod Stillstand derselben. Krankheit kann insbesondere gedacht werden als beschleunigte oder verlangsamte Entwicklung des Ganzen, oder als unverhältnißmäßige Entwicklung einzelner Theile. Das Normal der Entwicklung ist aber nur noch unvollkommen bekannt, so nach fehlt es auch an einem leicht anzuwendenden Maßstabe. — Der Verf. verdient allerdings Dank, daß er auf diese bisher viel zu wenig beachtete Ansicht der Krankheit aufmerksam gemacht, nur wäre zu wünschen gewesen, daß er etwas mehr darüber gesagt haben möchte. Uebrigens müssen wir gegen ihn erinnern, daß nicht sowohl das zeitliche Verhältniß der Entwicklung, nicht die Verfrühung oder Verspätung der Evolution an sich, als vielmehr die dadurch bedingte Störung in dem Ebenmaß der Verrichtungen den Begriff der Entwicklungskrankheit bestimmt. Denn es kann vorschnelle und zu späte Entwicklung auch mit relativer Gesundheit bestehen, wie wir täglich sehen. Endlich hätte sollen angegeben werden, daß, und wie, jede Entwicklungsperiode Krankheitsanlage begründet. — 3) Krankheit in Beziehung zum Conflict mit der Aussenwelt. Das Leben im beständigen Conflict mit der Aussenwelt ist bestimmbar durch sie, aber doch wieder selbstständig und sich selbst bestimmend. Gesundheit, als dem Ideal des Lebens zukommend, wäre möglichste Bestimmbarkeit durch die Aussenwelt und zugleich größte Unabhängigkeit von ihr. Beyde Begriffe schränken aber einander ein. Krankheit

ist verminderte Bestimmbarkeit des Organismus, oder verminderte Unabhängigkeit desselben, oder beydes zugleich. (Es läßt sich aber auch behaupten, daß bis zu einer gewissen Grenze der Organismus um so gesunder sey, je weniger er von der Aussenwelt bestimmbar, je unabhängiger und selbstständiger er ist. Rec.) Im Tode unterliegt der Organismus der Aussenwelt, ist bestimmbar von außen, aber nicht mehr mit Selbstständigkeit, er hört als Mikrokosmus auf. Die Bestimmbarkeit des Lebens von außen faßte die Brownsche Schule auf, ohne die Selbstständigkeit des Lebens in Anschlag zu bringen. Der Begriff ist richtig, aber nicht erschöpfend, dennoch für die Anwendung der brauchbarste, weil bestimmte Merkmale die Bestimmbarkeit und Unabhängigkeit des Lebens erkennen lassen.

Wesen der Krankheit. Unsere Kenntniß des Lebens und der Gesetze des Organismus ist zu unvollkommen, als daß wir das Wesen der Krankheit erforschen könnten. Alle Versuche, die höchsten Principien des Lebens aufzufinden, von Galen bis auf Schelling und die Naturphilosophie sind ungenügend. Doch hält der Verf. die Auffindung der höchsten Gesetze des Lebens für möglich, und ihre Aufsuchung für das höchste Bestreben der Wissenschaft. Wiewohl es aber an einem höchsten Princip fehlt, so können doch die Grundgesetze des Lebens erforscht und aus ihren Abweichungen die Krankheit abgeleitet werden, die dann freylich, weil sie aus verschiedenen Gesetzen entwickelt ist, nicht auf einen Ausdruck gebracht werden kann.

Wenn dieses offene Geständniß des Verf. ihm den Tadel einer bekannten Schule zuziehen muß, die aus der Idee des Lebens alle Erscheinungen zu construiren weiß, so wird es ihm um so mehr die Achtung aller unbefangenen Naturforscher und Aerzte erwerben, die sich durch das Gaukelspiel mit leeren Formeln und das Geklingel mit hochtönenden Worten nicht verblenden lassen. Erregbarkeit und ihre Gesetze. Der Verf. gibt zuerst Brown's Gesetze über das qualitative Verhältniß der Erregbarkeit, begründet aber sodann auch die Nothwendigkeit, eine qualitative Verschiedenheit der Erregung anzunehmen. Die Nicht-Identität der Erregung in den verschiednen Organen und der Wiederersatz der Erregbarkeit

durch die Erregung selbst, wird, gegen Brown und die Erregungstheorie, erwiesen. Es gibt Organe und Functionen, die fast bloß zum Verbrauch (sensorielle Thätigkeit und Muskelbewegung) andere (Assimilation, Respiration und Kreislauf), die fast bloß zum Ersatz bestimmt sind. Je mehr oder weniger ein Reiz die eine oder die andere Function erregt, desto mehr oder weniger wird dem durch ihn veranlaßten Verbrauche der Erregbarkeit auch ein Ersatz folgen, oder nicht. Auch dauert die den Ersatz vorzugsweise bewirkende Thätigkeit im Organismus das ganze Leben hindurch ununterbrochen fort, die bloßen Verbrauch bewirkende wird hingegen, immer mehr oder weniger, im Schlafe anhaltend unterbrochen. Verschiedene Arten der Erregung. Wiewohl aller organischen Thätigkeit die gemeinsame Bedingung der Erregbarkeit und des Reize zum Grunde liegt, so gibt es doch qualitativ verschiedne Arten der Erregung, die bis jetzt noch nicht auf ein gemeinschaftliches höchstes Princip zurückgeführt werden konnten. Diese sind 1) Erregung der Nerven und des Gehirns, oder sensorielle Thätigkeit, 2) Erregung der irritabeln Fasern. Bewegung durch Verkürzung der Fasern vermittelt, oder Irritabilitäts-Thätigkeit. 3) Erregung der Gefäße, der Drüsen des Zellgewebes u. s. f. Saftbewegung, Ernährung, Absonderung, Reproduction (turgor vitalis und Vegetationsthätigkeit). Für den jetzigen Zustand unsrer Kenntnisse sind diese drey Klassen organischer Erscheinungen jede für sich bestehend. Wir legen ihnen also verschiedne Kräfte unter, die aber keine Erklärung bezwecken, sondern nur einen Ausdruck für etwas unbekanntes abgeben, und nennen sie Sensibilität, Irritabilität und Vegetationskraft. Die Annahme, daß alle in einem letzten Princip enthalten seyen, das wir Lebenskraft nennen, entspricht der Foderung der nach Einheit strebenden Vernunft, ist aber bey dem gegenwärtigen Zustande unsres Wissens unerweislich.

Relation dieser verschiednen Kräfte unter sich. Da die Thätigkeit eines jeden Organs erregend auf andre Organe, überhaupt Erregung wieder erregend wirkt, so müßte mit einmaliger Zunahme der Erregung dieselbe bis zur Erschöpfung steigen, wenn nicht über eine gewisse Grenze hinaus

zwischen den verschiednen organischen Thätigkeiten sich ein Gegensatz entwickelte, so daß mit dem Steigen der einen die andre sinkt. Dahin gehört 1) Gegensatz zwischen Sensibilität und Irritabilität einer, und der bildenden Kraft andrer Seits; 2) zwischen Sensibilität und Irritabilität; 3) zwischen den Factoren der bildenden Kraft, zwischen Assimilation und Secretion. Gesundheit besteht in der Harmonie und dem Gleichgewicht der verschiednen Thätigkeiten; jedes stärkere (anhaltende, ohne Störung des Wohlbefindens sich nicht wieder ausgleichende. Rec.) Hervortreten der genannten Gegensätze liegt in der Sphäre der Krankheit. Gänzliches Erlöschen einer organischen Thätigkeit durch das Uebermaß einer andern, hat den Untergang aller nur damit den Tod zur Folge. Relation der verschiednen organischen Kräfte gegen die Reize. Die qualitative Verschiedenheit der organischen Thätigkeiten bedingt und beweist die qualitative Verschiedenheit der Reize, d. h. aller Einflüsse, welche auf die Erregbarkeit wirken und organische Thätigkeit erwecken. Receptivität und Spontaneität. Drey Momente sind bey jeder Erregung zu unterscheiden: 1) Receptivität für Reize; 2) Reaction gegen dieselbe; 3) das Product der Reizung. In jedem dieser Momente offenbart sich eine der drey organischen Grundkräfte. In allen Organismen, die ein entwickeltes Nervensystem haben, gehen Receptivität und Sensibilität parallel, welches zu der Annahme berechtigt, daß sie in einem und demselben Verhältniß begründet seyen. Dasselbe gilt von Irritabilität und Reaction gegen Reize. — Nur diejenigen Dinge wirken als Reize, die mit dem thierischen Stoff in Conflict treten (mechanisch oder chemisch). Je differenter er in diesem Conflict wirkt, um so stärker ist die Reizung. Resultat des Conflicts, Ausgleichung der Differenz oder Assimilation im weitesten Sinne des Wortes. Auf dieser Verähnlichung beruht aller Ersatz an Stoff und Kraft, der nur in soweit statt finden kann, als das Aufgenommene wirklich organisch geworden ist. Soll aber dieser Ersatz als Product der Reizung vollkommen eintreten, so darf die bewirkte Erregung nicht stärker seyn, als der Ersatz, der Reiz darf nicht zu different seyn. Weniger differente Stoffe, wie die Nahrungmittel, sind daher zum Ersatz

am meisten geschickt; die mehr differenten wirken mehr erregend, mehr auf Sensibilität und Irritabilität ein, und leisten also eben deshalb geringern Ersatz. — Rec. hat dabey nur zu bemerken, daß der Ausdruck Assimilation für Indifferenzirung, Ausgleichung der Differenz, leicht zu Irrungen Anlaß gibt. Ferner, daß die imponderabeln Agentien, Licht, Wärme, Elektricität, psychische Einflüsse und ihre Einwirkung auf den Organism nicht wohl auf jenes Gesetz zurückgeführt werden können. — Die qualitative Verschiedenheit der Erregung beruht auf dem entgegengesetzten Steigen und Sinken der organischen Thätigkeiten nach folgendem Schema. A. Erster Gegensatz. 1) Sensibilität und Irritabilität gesteigert auf Kosten der bildenden Kraft. 2) Das Gegentheil davon. B. Zweyter Gegensatz. 1) Sensibilität gesteigert auf Kosten der Irritabilität; 2) das Gegentheil. C. Dritter Gegensatz. 1) Assimilation gesteigert auf Kosten der Secretion (der Stoffzersetzung und Ausführung); 2) das Gegentheil. Organische Expansion und Contraction. Die Gesetze, nach welchen sie sich in der organischen Welt offenbaren, sind folgende. 1) Die ursprüngliche Thätigkeit der Lebenskraft ist expansiv. 2) Sensibilität ist der expansive, Irritabilität der contractive Factor des Lebens. (Eine Behauptung, die freylich, wie Rec. nicht unbemerkt lassen darf, der Ansicht neuerer Physiologen, Walthers, Burdachs, welche die Irritabilität als expandirende Thätigkeit betrachten, entgegengesetzt ist.) 3) Die expansive Thätigkeit des Lebens ist nach verschiednen Richtungen verschieden stark. 4) Es gibt Reize, die mehr die expansive, andere, die mehr die entgegengesetzte Thätigkeit des Lebens erwecken. Als Resultat folgert der Vers. aus diesen Sätzen, für welche die Beweise in der Schrift selbst nachzusehen sind, daß der Gegensatz der Irritabilität und Sensibilität eben so gut als Gegensatz der nach Contraction und Expansion strebenden Kräfte im Organismus angesehen werden könne; daß dieser Gegensatz auch in den Erscheinungen des vegetativen Lebens hervortrete; endlich daß Krankheit sowohl durch das Hervortreten der einen oder der andern der entgegengesetzten Kräfte, als auch durch Veränderung der ursprünglichen Richtung, nach welcher die Expansivkraft wirkt

entstehen könne. — Aus dieser zusammengedrängten Uebersicht der Ideen des Verf. in dem ersten Hauptstück, welches die schwierigsten Aufgaben behandelt, ist deutlich zu ersehen, auf welche Weise derselbe die pathologischen Grundgesetze an die anerkannten Grundsätze der Naturlehre und der Physiologie anknüpft. Scharfsinn und glückliche Combinationsgabe sind in seiner Darstellung nicht zu verkennen, und wenn man auch mit demselben nicht überall übereinstimmen kann, so wird der unterrichtete Leser doch überall sich angeregt fühlen, interessante Ansichten im Geiste zu verfolgen, Ideen aufzunehmen und zu prüfen, die ohne diese Schrift vielleicht nicht in ihm geweckt seyn würden. — Der letzte Abschnitt des ersten Hauptstücks gibt die Bestimmungen über Symptome, Ursachen, Folgen und Ausgänge der Krankheit. Treffend und ganz mit der Ansicht des Rec. übereinstimmend ist die Aeußerung über die Krisen, daß das Wesentliche derselben die innere Ausgleichung und die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den dynamischen Prozessen des Lebens ist, ohne welche die Krankheit nicht gehoben werden kann, daß aber den kritischen Ausleerungen nur in sofern eine Wichtigkeit zukommt, als sie Producte und Zeugen jenes innern verborgnen Vorganges sind. Metastase und Metaschematismus werden von dem Verf. als unvollkommne Krisen betrachtet.

Zweytes Hauptstück. Aetiologie. Einleitung. Angabe des Unterschiedes zwischen innern, verbreitenden und äußern Gelegenheitsursachen. A. Krankheitsanlagen im Allgemeinen. 1) Allgemeine natürliche Krankheitsanlagen. Der Einfluß der Summe, Größe und Qualität der Reize, die auf die Erregbarkeit einwirken, der Structur und Form des Körpers auf die Bildung der Krankheitsanlage, ist angedeutet. 2) Besondere natürliche Krankheitsanlagen. In wie fern Alter, Geschlecht, Temperament, Constitution, Gewohnheit und Idiosynkrasie eine solche Anlage begründen, hat der Verf. hier entwickelt. Der Behauptung desselben: daß gegen das 12te Jahr hin die Maschine gebaut sey und das Wachsthum wenige Störungen mehr bewirke, weniger Kräfteaufwand mehr erfordere: kann Rec. nicht beystimmen. Die Ausbildung der

Geschlechtsorgane, das Eintreten der Pubertät und die nicht bloß auf Längenwachsthum, sondern auf innere Gediegenheit hinstrebende völlige Entwicklung des ganzen Organismus erfordert einen sehr bedeutenden Aufwand von organischer Kraft und Materie. Bey dem Geschlecht hätte dürfen der Einfluß, den das Vorwalten der Geschlechtssphäre im Weibe auf Krankheitsentstehung hat, mehr hervorgehoben werden. 3) Widernatürliche Krankheitsanlagen. Die angebornen kränklichen Anlagen, die vom Vater und der Mutter, oder von beyden herrühren, gehören zunächst hieher. Die durch Exceß eines Temperaments, schwächliche und kränkliche Constitution, besonders in sofern sie auf organischen Bildungsfehlern beruht, begründete Anlage, die Anlage zu Geisteszerrüttungen, zu gewissen Entmischungsfehlern, wie rhachitis, caries, gehn vorzüglich von den Aeltern über. Die merkwürdige Erscheinung, daß die meisten dieser Anlagen oft lange Zeit gänzlich schlummern, dann aber in einer gewissen Entwicklungsperiode auf einmal unaufhaltsam hervorbrechen, ist vom Verfasser berührt, aber keine Erklärung darüber gegeben. Sie ist aber ohnstreitig darin zu suchen, daß in den Entwicklungsperioden das eigenthümliche Leben bestimmter Organe und organischer Systeme entweder neu hervortritt (wie in den Zeugungsorganen beym Eintritt der Mannbarkeit), oder doch auf einen weit höhern Grad gesteigert wird (wie in den Lungen und im materiellen System in den Jünglingsjahren). Mit der Ausbildung des Organs bildet sich auch der Krankheitskeim aus, und wie das eigenthümliche Leben einer organischen Sphäre erwacht, erwacht auch die ihm eingepflanzte Krankheit. — Zu den erworbenen widernatürlichen Anlagen gehören die durch Fehler der Lebensweise und durch Einfluß der Jahrszeiten erzeugten. B. Schädliche Potenzen, als die äußern Einflüsse, die als Krankheitsursachen wirken. Die absolut äußern Dinge, die geistigen Thätigkeiten, in sofern die Seele in Beziehung auf den Körper als etwas Aeußeres angesehen werden kann, und alle willkührlichen körperlichen Handlungen gehören dahin. Hingegen sind alle vom Willen unabhängigen Actionen des Körpers, die entweder selbst Krankheiten oder doch Krankheitsanlagen sind, wie z. B. übermäßige

oder zurückgehaltene Ab- und Aussonderungen, ausgeschlossen. Diese Ausschließung ist aber nach des Rec. Ermessen willkührlich und ohne hinlänglichen Grund. Die ältern Pathologen haben insgesammt die excreta und retenta unter die potentias nocentes gesetzt, und auch die Neuern handeln den pathogenischen Einfluß dieser Verhältnisse ab, wenn gleich nichts zu leugnen ist, daß solche häufig selbst schon als Krankheit betrachtet werden müssen. — Die Wirkungsweise der schädlichen Potenzen ist vierfach. Sie wirken mechanisch, chemisch, oder nach den Gesetzen des Lebens als Reize, oder, nach den Gesetzen des Zusammenhangs der Seele mit dem Körper, als Seelenreize. Diese Wirkungsarten sind aber in concreto mehr oder weniger vereinigt. Atmosphäre. Dieser viel umfassende, vielseitige und schwierige Abschnitt ist mit Sachkenntniß und mit empfehlungswerther Bedachtsamkeit in Anwendung der neuern Ideen und Ansichten bearbeitet. Treffend bemerkt der Verf., daß manche in der Atmosphäre wirkende Einflüsse nicht isolirt betrachtet werden können, weil sie fast beständig zugleich vorhanden sind, wie trockne Luft und starke Luftelektricität. Die allgemeinen Wirkungen des Lichts, der Wärme und Kälte auf den Organismus sind angedeutet. Daß ohngeachtet der großen Rolle, welche die Elektricität in den atmosphärischen Prozessen spielt, ihr Einfluß auf den thierischen Organismus noch durchaus nicht genau ausgemittelt sey, behauptet der Verf. sicher nicht ohne Grund. Denn was Prochaska, Sprengel, Augustin, Harles, Burdach, Bartels, Marcus u. s. f. vorgetragen haben, steht zum Theil in grademem Widerspruch, ist durchaus hypothetisch und bis jetzt nicht geeignet, unsre Erkenntniß in der Pathogenie wesentlich zu fördern. Des Verf. Hypothese: daß in der Atmosphäre zu verschiedenen Zeiten eine mehr oder minder innige Verbindung ihrer ponderabeln Bestandtheile statt habe: verdient allerdings Beachtung, da die eudiometrischen Untersuchungen der neuern Physiker so unsichere und abweichende Resultate über die Mischungsverhältnisse der Atmosphäre im Großen gegeben haben. Bey dieser unsrer Unkenntniß der innern Vorgänge im Reich der Atmosphäre, und der Kindheit der Meteorologie ist für den Arzt

die empirisch erkannte Coexistenz gewisser Witterungs-Constitutionen mit gewissen herrschenden Krankheiten um so wichtiger. Solcher gleichzeitigen Witterungs- und Krankheits-Constitutionen führt der Verf. fünf auf, eine entzündliche, eine nervöse, eine galligt-gastrische, eine rheumatisch-katarrhalische, endlich eine Normalconstitution, bey der es keine von der Atmosphäre abhängige Krankheiten gibt. Die ganz aus der Natur entlehnte Schilderung dieser Constitutionen ist bey dem Verf. nachzulesen. — Nahrungsmittel. Die quantitativen und qualitativen Verhältnisse, durch welche die Nahrungsmittel Krankheit erzeugen können, sind hier genauer und treffender, als in den meisten andern pathologischen Lehrbüchern dargestellt und erörtert. Arzneyen und Gifte. Da, wie nicht anders zu erwarten, der Verf. nur eine relative Bestimmung beyder Begriffe anerkennt, so sucht derselbe nur im Allgemeinen die Wirkungsweisen zu bestimmen, durch welche sie auf den Organismus einwirken. Bey der Darstellung der verschiedenen differenten Potenzen aber und der Angabe ihrer Beziehung zu den verschiedenen organischen Systemen, die sich durch ihre Wirkung offenbart, wird die Sphäre der Arzneyen und Gifte jedoch, auch im weitesten Sinne genommen, überschritten. Ueber die noch so wenig gekannte Wirkungsweise der Gifte, im engern Sinne, versprechen übrigens die zahlreichen und sorgsam angestellten Beobachtungen und Versuche des Herrn Prof. Emmert des Aeltern, in Bern, viele wichtige Aufschlüsse, wie die vorläufigen Andeutungen desselben in Hufelands und Himlys Journal 1814. S. 53 u. f. f. beweisen. Rec. fordert denselben auf sein größeres Werk über die Gifte, sobald die Beendigung der Versuche es erlaubt, erscheinen zu lassen, welches sicher allen Freunden der Naturwissenschaft höchst willkommen seyn wird. Ansteckende Potenzen (Contagien). Das darüber Gesagte muß mit dem, was der Verf. im dritten Hauptstück über Ansteckung vorgetragen hat, in Verbindung gebracht werden. — Auch die übrigen Abschnitte der Aetiologie von den Gemüthsbewegungen, von der geistigen Thätigkeit, vom willkührlichen Uebermaß im Schlafen und Wachen, von der

willkührlichen Bewegung, von den Fehlern in der Befriedigung des Geschlechtstriebes und im Säugen enthalten neben dem Bekannten auch Einiges, was dem Verf. eigenthümlich ist.

Drittes Hauptstück Specielle Pathologie. Was in andern Werken über allgemeine Pathologie Symptomatologie oder Phänomenologie benannt ist, hat der Verf. für gut gefunden, specielle Pathologie zu nennen. Da dieses ganz gegen den hergebrachten Sprachgebrauch anstößt und leicht zu Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gibt, so ist ein solches Verfahren nicht zu billigen, oder auch nur als gleichgültig zu betrachten. Die Symptomatologie, als Theil der allgemeinen Pathologie betrachtet, soll entwickeln, wie die Krankheitserscheinungen entstehen, wie und welche Symptome in der Sphäre einzelner organischer Systeme aus der Abnormität derselben hervorgehen. Man kann dagegen nicht sagen, daß die Betrachtung der krankhaften Thätigkeit einzelner organischer Systeme in die besondere Pathologie gehöre, denn diese beschäftigt sich mit der Untersuchung der Symptome nur in wie fern sie in concreto mit und nach einander erscheinen, und einen bestimmt vorlaufenden Krankheitsprozeß, so wie eine gewisse Krankheitsform bilden. Rec. stimmt also einerseits eben so wenig denen bey, welche die Symptomatologie aus der allgemeinen Pathologie ganz verweisen wollen, als er es anderseits für recht hält, die Untersuchung, welche die Phänomenologie betrifft, mit dem Namen der speciellen Pathologie zu belegen. Der Verf. ist durch den eben bezeichneten Mißbrauch dieser Benennungen genöthigt worden „Nosologie, oder ganz specielle Krankheitslehre“ zu nennen, was man bisher allgemein mit dem Namen der speciellen Pathologie bezeichnet hat (vergl. Vorrede S. V). Uebrigens nimmt dieses 3te Hauptstück den größten Theil der Schrift ein und erstreckt sich von S. 99—384. Der enge Raum dieser Blätter verbietet dem Rec. ein längeres Verweilen bey den einzelnen Abschnitten, und erlaubt nur hin und wieder eine Anmerkung einzuflechten. A. Erscheinungen krankhafter sensorieller Thätigkeit. Störungen des Gemeingefühls. Uebelbefinden (sensus aegritudinis). Als Resultate seiner

Untersuchungen gibt der Verf. folgende Sätze. 1) Das Uebelbefinden deutet stets auf ein allgemeines Leiden, und hat zunächst seinen Sitz im System des sympathischen Nerven. 2) Seine Quellen sind: vermehrte oder verminderte Thätigkeit, oder Affection des empfindenden Systemes selbst. 3) Es gibt Umstände, unter denen kein Uebelbefinden eintritt, ohngeachtet der allgemeine Grund dazu vorhanden wäre. Uebelbefinden ist daher kein nothwendiges Symptom von Krankheiten, selbst nicht von solchen, wo das System des sympathischen Nerven selbst ergriffen ist. Eckel. Gefühl der Angst. Lebensüberdruß. Diese in den meisten pathologischen Lehrbüchern gar nicht berührten Gegenstände sind hier ausführlich erörtert. Manche scharfsinnige Hypothese ist dabey eingeflochten. In Bezug auf den Lebensüberdruß bemerkt Rec., daß der bey den Engländern oft beobachtete Selbstmord, ohne alle moralische Veranlassung oder körperliche Krankheit, unter den glücklichsten äußern Verhältnissen, vorzüglich wohl von der frühen Erschöpfung in allen Genüssen des Lebens veranlaßt werde. Reiche Wollüstlinge verfallen dadurch in einen Lebensüberdruß, der zum Selbstmord führen kann, wenn nicht irgend ein großes Interesse für Geist oder Gemüth ihnen das Leben wieder lieb oder erträglich macht. Gefühl der Müdigkeit (Unfähigkeit zur Muskularbewegung). Mehrere Bedingungen, unter denen dasselbe entsteht, sind sehr gut aus einander gesetzt, nur vermißt Rec. darunter den Zustand allgemeiner Vollblütigkeit und örtlicher Congestion. Wo diese Ursache statt findet, hebt sich die Müdigkeit nach einer Aderlasse, nach dem Eintritt des Monatflusses u. s. f., und das ist ohnstreitig ein Theil dessen, was die ältern Pathologen durch vis oppressa bezeichneten. Gefühl der Wärme und Kälte. Es hängt ab 1) von dem Grade der wirklichen Anhäufung der Wärme; 2) von der Schnelligkeit ihrer Erzeugung und Ausströmung, als deren Grund der Verf. veränderten elektrischen Prozeß vermuthet; 3) von der Thätigkeit des sensoriellen Systems. — Die Entstehung des Schauders (horror) hätte wohl noch eine besondere Erörterung verdient. Schmerz. Die Bestimmung: daß Schmerz jede stärkere unangenehme Empfindung sey, die von einem einzelnen Theile ins Bewußtseyn gelange: ist ohnstreitig

zu weit. Das Gefühl von Jucken, Kitzeln, Kälte u. s. f. würde sonach auch zum Schmerz gerechnet werden müssen. Die beyden Arten des entzündlichen und nervösen Schmerzes sind gut unterschieden, die Bedingungen der Entstehung der Wirkungen gut angegeben. — Krankhafte thierische Appetite. Hunger, Durst, Verlangen nach luftförmiger Nahrung. Ohne sich mit der physiologischen Erklärung des Wesens und der Entstehung dieser Appetite zu befassen, bemüht sich der Verf. die Bedingungen anzugeben, unter denen sie eintreten. Krankhafte Empfindungen der Sinnorgane und krankhafte Zustände in Beziehung auf Wachen und Schlafen. Der Ansicht des Verf.: daß der Schlaf nicht sowohl partielle Ruhe gewisser Organe, als vielmehr völlige Ruhe des sensoriellen und geistigen Lebens sey: stimmt Rec. vollkommen bey. Es war ein poetischer Gedanke, der aber doch keine strenge Untersuchung aushält, wachen und Schlafen des Organismus mit dem Wachen und Schlafen der Natur überhaupt in Parallele zu setzen. In höhern Organismen, wie der Mensch ist, erfolgt dieser Wechsel der Thätigkeit unabhängig vom äußeren Impuls des Lichts aus einem innern Gesetze. Schlaflosigkeit. Schlafsucht (Coma). Partielles Schlafen und Wachen. In diesem interessanten Abschnitt sind die Träumerey während des Wachens, so wie die mit Träumerey verbundene Schlafsucht, als verwandte, nur dem Grade nach verschiedene, Zustände eines unvollkommnen Wachens; hingegen der Traum, das Phantasiren, das Nachtwandeln und der magnetische Schlaf als Phänomene eines mehr partiellen unvollkommnen Schlafens dargestellt. Der magnetische Schlaf ist der höchste Grad des partiellen Schlafes, in welchem eigentlich bloß das Auge (vielmehr wohl jedes äußere Sinnesorgan. Rec.) im Schlaf ist, alles andere wacht.

(Der Beschluß folgt.)

No. 32. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Allgemeine Pathologie des menschlichen Körpers von Dr. F. G. Gmelin.

(Beschluß der in No. 31. abgebrochenen Recension.)

Es entwickeln sich im magnetischen Schlafe gleichsam neue Sinnesorgane, die der gewöhnliche Mensch nicht besitzt, die Geistesfähigkeiten sind gesteigert, u. s. w. Was die nächste Ursache betrifft, so sagen die Erscheinungen des magnetischen Schlafes dem Wesentlichen nach aus: das sensorielle Leben einzelner Organe sey während dieses Zustandes in einem hohen Grade thätig und rege, während andere Organe in einen schlafähnlichen Zustand verfallen sind. Anhäufung sensorieller Kraft liegt dabey zum Grunde. Die Bewegung des Agens, das in den Nerven thätig ist, ist ohne Zweifel die normale, weil der Zustand nicht nur behaglich ist, sondern auch Schmerzen und Krämpfe durch den magnetischen Schlaf beseitigt werden. — Rec. bezweifelt die durch so oft wiederholte glaubwürdige Erfahrungen ausgemittelten Erscheinungen des magnetischen Schlafes auf keine Weise und hält es für Thorheit, wenn Einige sie noch gänzlich ableugnen und auf Täuschung oder Trug zurückführen wollen. Auch hält er die Ansicht des Verf. im Allgemeinen für richtig. Die ganze, bisher am meisten befolgte, Betrachtungsweise dieses wunderbaren Phänomens wird aber durch die wiederholten Beobachtungen von dem freywilligen (d. h. ohne Manipulation eingetretene) magnetischen Schlafe, die man neuerlich gemacht, wesentlich verändert werden müssen. Die Beobachtungen von Hopfengärtner (einige Bemerkungen über die menschlichen Entwicklungen, Stuttgart 1792), von v. Strombeck (Geschichte eines allein durch die Natur hervorgebrachten animal. Magnetismus, Braunschw. 1813), die drey Fälle, welche Renard (Som-

nambulismus, das merkwürdigste Symptom der Hysterie: in Hufeland's und Harles Journal 1815. Februar-Stück) und der, welchen Klein (ebend.) erzählt, stimmen im Wesentlichen alle überein, und lehren, daß die Natur den magnetischen Schlaf, auch ohne alle künstliche Behandlung, eigenmächtig hervorrufen kann. Dadurch fällt aber die Meynung derjenigen, zu welcher auch Hr. Prof. Gmelin hinneigt, daß bey der sogenannten magnetischen Manipulation der verfeinerte Geschlechtstrieb, die Nähe des Mannes, die aufgeregte Einbildungskraft das meiste thue, von selbst. Wie es übrigens außer Zweifel ist, daß wir sobald noch nicht über dieses wichtige Phänomen ins Klare kommen werden, so läßt sich aber auch erwarten, daß die Aufschlüsse, welche die Zukunft darüber gewähren möchte, viel Licht in die Tiefen des Lebens der Organismen werfen wird. Zwey Punkte scheinen als wiederholt beobachtete Thatsachen vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen; einmal die Verbindung des freywillig entstandenen magnetischen Schlafes mit der Sexualevolution, auf welche Rec. schon an andern Orten hingedeutet hat, sodann aber auch die Analogie mit manchen Gesetzen der Elektricität, welche Renard in seinen Beobachtungen wahrgenommen. — Unter den Verwirrungen der Sinne hat der Verf. Schwindel, Ohrensausen, Kitzel und Jucken aufgestellt. Die gegebenen Erklärungen über den Schwindel scheinen dem Rec. eben so wenig genügend, wie die von Marcus, Herz, Burdach u. a. m.

Specielle widernatürliche Empfindungen der Sinnorgane. Uebermäßige Stärke und Schwäche der Empfindung in diesen Organen und qualitative Veränderung derselben rechnet der Verf. dahin. Störungen der geistigen Thätigkeit. Die Krankheiten der Seele werden auf zwey Hauptklassen, nämlich auf Verkehrtheit der Seelenverrichtungen oder Geisteszerrüttung und auf Schwäche derselben zurückgeführt. Was in den Abschnitten, Geisteszerrüttung und Schwäche der Seelenverrichtungen: vom Verf. gesagt ist, führt, wie fast alles, was man in neuern Zeiten darüber vorgetragen, unsre Erkenntniß in diesem dunkeln Gebiete nicht weiter. Die Benennung materielle Ideen für die der Seelenthätigkeit entsprechende materielle Veränderung im Hirn erscheint

nothwendig als unpassend. Uebrigens kommt auch in diesen Abschnitten manche scharfsinnige Bemerkung und mancher gute Gedanke vor. Allgemeine Unterbrechung der sensoriellen Thätigkeit. Dahin gehören Ohnmacht, Scheintod, Schlagfluß. Partielle Schwäche und Aufhebung der sensoriellen Thätigkeit. Die Lähmung einzelner Nerven.

B. Erscheinungen krankhafter Irritabilität. Der Verf. begreift unter dem Ausdruck der Irritabilitätserscheinungen die Erscheinungen des Lebens, die in Bewegungen fester Theile bestehen, mit welchen keine bleibende und in die Sinne fallende Veränderung des bewegten Materials verbunden ist, und die im Allgemeinen durch eine Verkürzung der thierischen Faser und eine damit gegebene Verminderung ihres Volums bewerkstelligt werden. Ausgeschlossen sind durch diese Bestimmung die Erscheinungen des Wachsthums, der Ernährung, des turgor vitalis. Uebrigens gesteht der Verf. die belebte Irritabilität nicht nur dem eigentlichen Muskel und Halbmuskel, sondern jeder organischen Fiber, nur in verschiedenem Maße, zu. Abgehandelt sind in dieser Abtheilung, die viele physiologische Untersuchungen enthält, übermäßige Spannung (strictura), Atonie, Krampf und Zuckung, veränderte Richtung der Irritabilitätsbewegungen, die im Magen und Darmkanal beym Erbrechen, und im Uterus bey den Wehen statt haben, endlich Schwäche und Lähmung der irritabeln Organe.

C. Erscheinungen des krankhaften turgor vitalis. Die Schrift unsers Verf. ist vielleicht das erste pathologische Werk, in welchem dem turgor vitalis ein so wichtiger Platz eingeräumt und eine so genaue Betrachtung gewidmet ist. Autenrieth's Ideen über den turgor vitalis, die derselbe in seinem Handbuche der Physiologie vorgetragen hat, sind hier, weiter ausgeführt und mit Scharfsinn angewendet, für pathologische Forschungen benutzt worden. Wenn auch der Verf., wie nicht geleugnet werden mag und er selbst wohl gefühlt zu haben scheint, zu weit gegangen ist, indem er Fieber und Entzündung in die Sphäre des krankhaft veränderten turgor vitalis zog, so ist es doch verdienstlich, die gewissen

maßen selbstständige Eigenthümlichkeit dieser Lebensäußerung mehr hervorgehoben zu haben. — Der turgor vitalis, d. h. die weiche elastische Schwellung aller weichen und halbweichen Theile des Körpers muß, nach dem Verf., so lange als eine eigne Lebenserscheinung angesehen werden, als man sie nicht auf todte Expansion, auf Irritabilität, oder andre Lebensäußerungen zurückführen kann. Brustwärzchen und Geschlechtstheile zeigen den turgor am auffallendsten, er ist aber im geringeren Grade allgemein. Die bey demselben statt habende Expansion widerspricht dem Wesen der Irritabilität; hingegen läßt das beständige Zusammenseyn der vermehrten Lebensschwellung und der erhöhten sensoriellen Thätigkeit folgern, daß ein und dasselbe expansible Agens beyde vermittle. — Vermehrter Lebensturgor. Erscheinungen sind: Zunahme des Volums, Spannung, erhöhte sensorielle Thätigkeit, vermehrte Lebensthätigkeit überhaupt (stärkerer Blutzufluß, größere Wärme). Verminderter Lebensturgor — Aufwallung des Bluts, Orgasmus sanguinis. Unorganische Flüssigkeiten könnten nicht so schnell und stark ausgedehnt werden. Der Orgasmus verfolgt bloß nach den Gesetzen des Lebens, und wird nur begreiflich aus der Zusammensetzung des Bluts durch organische Elemente, durch Blutkügelchen, er erweist also auch andrerseits das Leben des Blutes. Die plethora ad volumen der Alten, d. h. Vollblütigkeit nicht vom Uebermaß, sondern von zu großer Expansion des Blutes, erklärt sich daraus. Congestion des Blutes. Bey Blutcongestion ist es nicht bloß das Blut, das von gewissen Organen weg und gegen andere hinfließt, sondern es ist die Lebensthätigkeit überhaupt, die zu ihnen hinströmt. Das ist die plethora ad spatium der ältern Pathologen. Bey den Entwicklungen der Organe zeigt sich das deutlich. Völlig passive Congestion gibt es nicht. Der eigentliche Sitz der Congestion ist in den Harngefäßen. Fieber. Der Verf. erklärt das Fieber zwar für einen weit mehr zusammengesetzten und verwickelten Krankheitszustand, als die vorigen, hält sich aber doch für berechtigt, dasselbe hier aufzuführen, weil zwar alle Aeußerungen des Lebens vom Fieber ergriffen seyn können, die des Lebensturgor es aber am auffallendsten und beständigsten seyen. Auf jeden Fall könne

von diesem Standpunkt aus irgend eine neue Ansicht gewonnen werden. Rec. kann dem Verf. hier in seiner Beweisführung für seine Ansicht nicht folgen und beschränkt sich nur auf die Bemerkung: daß, da der Verf. die Erscheinungen des Lebensturgors auf die Wirkung des imponderabeln Prinzips der sensoriellen Thätigkeit selbst zurückführt, eben sowohl alle dem turgor angehörigen Erscheinungen beym Fieber der veränderten sensoriellen Thätigkeit beygemessen werden könnten. Expansive Thätigkeit im Gefäßsystem auf Kosten der Thätigkeit des Nervensystems vermehrt, ist nach dem Verf. nächste Ursache des Fiebers. Wie derselbe seine Fieberlehre nach dieser Ansicht weiter durchführt, muß in der Schrift nachgelesen werden. — Es ist gut, daß in dem Zyklus der Theorien oder Hypothesen über das Fieber auch die aufgenommen werde, bis einst die richtige gefunden wird, die das Wahre, welches die entgegengesetzten Ansichten enthalten, in sich vereinigt und zu einem zusammenhängenden Ganzen bildet. — Blutfluß. Nur die Art des Blutflusses gehört hieher, die auf krankhafter Vitalität des Gefäßsystems und Blutes beruht. Wie vor ihm J. P. Frank und Bichat, die jedoch nicht genannt sind, leitet der Verf. die meisten activen Blutflüsse von Blutsecretion her, die sich nur dadurch von der gewöhnlichen Secretion unterscheidet, daß sie in Gefäßen geschieht, denen kein Secretionsapparat zugegeben ist. Blutandrang und Colliquation der Säftemasse sind als wichtige pathogenische Momente dargestellt. Für diese Ansicht von der Blutsecretion hat sich Rec. bereits vor zehn Jahren in seinen Schriften erklärt. Entzündung. Nach S. 266 erkennt der Verf. an: daß das Wesen der Entzündung weder auf einer vermehrten Aeußerung der Sensibilität und des turgor vitalis, noch der Irritabilität, sondern auf einer krankhaften Steigerung der bildenden Kraft in dem entzündeten Organ beruhe. Eben deshalb aber hätte die Entzündung nicht hier, sondern in der folgenden Abtheilung aufgeführt werden sollen. Jedoch soll die Entzündung den Uebergang zu den krankhaften Erscheinungen der bildenden Thätigkeit machen. Der Raum verbietet, die geführten Untersuchungen zu verfolgen, in denen sich mancher helle Blick und manche glückliche Combination findet.

D. Erscheinungen krankhafter Bildungsthätigkeit. Vier Klassen von Zuständen sind es, die hier abgehandelt werden. 1) Krankhafte Assimilation, dargelegt in den Störungen der Verdauung und Chylification, der Lymphbildung, der Blutbildung und der Reassimilation des im Zellgewebe und in den Höhlen des Körpers abgesonderten und wieder aufzunehmenden thierischen Stoffes. 2) Krankhafte Secretion, dargelegt in ihren qualitativen und quantitativen Abnormitäten. 3) Krankhafte Bildung, Entwicklung, Ernährung und Reproduction, dargelegt in den Fehlern der festen Theile. 4) Krankhafte Zeugungsthätigkeit. Bey der Unmöglichkeit, bey jedem einzelnen Abschnitt zu verweilen, erlaubt sich Rec. nur noch folgende Bemerkungen. Es ist sehr wohlgethan, daß der Verf. die qualitativen Blut- und Säftefehler wieder in die Pathologie aufgenommen hat, die man mit Unrecht daraus weggelassen hatte. Was unsre Vorfahren gradezu lehrten, daß nämlich krankhafte Stoffe sich dem Blut beymischen können, daß sie durch dasselbe durchwandern können, ohne assimilirt zu werden, was in neuern Zeiten für unstatthaft gehalten, ist als eine ausgemachte Wahrheit zu betrachten, wie unter andern die schon angeführten Versuche von Emmert mit den Giften erweisen, und selbst Physiologen vom vornehmsten Ton haben für gut gefunden, solches anzuerkennen, z. B. Hr. v. W. Die Wichtigkeit dieses Satzes für die Pathologie aber fällt in die Augen. — Der Abschnitt über die Fehler der ersten Bildung, Mißbildungen und Mißgeburten ist sehr fleißig bearbeitet und verräth eignes sorgsames Studium. Gegenwärtig kann aber darin manches aus den trefflichen Untersuchungen Meckels (m. s. pathologische Anatomie) und Tiedemann's (Anatomie der kopflosen Mißgeburten) ergänzt und berichtigt werden. — Der Abschnitt von den Fehlern der Entwicklung und des Wachsthums ist kurz und enthält nur mangelhafte Andeutungen. Aus Malfatti's und Henke's bekannten Schriften über die Entwicklungen möchten auch hier berichtigende Nachträge zu schöpfen seyn. Das Kapitel von der Ansteckung enthält Ideen, die Beachtung

verdienen. Die Bemerkungen über die Ansicht des Verf. von dem Wesen der Ansteckung, die hier zu weit führen würden, hofft Rec. bey einer andern Gelegenheit bald in diesen Jahrbüchern mittheilen zu können.

Viertes Hauptstück. Von den Krankheiten selbst und ihren allgemeinen Verschiedenheiten. Nach der schon oben beurtheilten Ansicht von der Eintheilung der Pathologie soll dieses Hauptstück, welches andere Schriftsteller Nosologie genannt haben, nur den Uebergang und das Mittelglied zur Nosologie oder Betrachtung der concreten Krankheiten bilden. Es sind aber, außer Erörterungen über die Schwierigkeiten einer systematischen Classification der Krankheiten, die Eintheilungen derselben nach ihrem Wesen, nach dem Sitze, nach den entfernten Ursachen, so wie nach dem Verlauf, Ausgang und Grade in dieser Abtheilung abgehandelt.

Rec. glaubt mit Recht, nach den in dieser Anzeige gegebenen Andeutungen, diese Schrift zu den bessern pathologischen Handbüchern der neuern Zeit zählen zu dürfen. Den Zweck: die wahren Grundsätze der ältern Pathologie mit der bewährten Erkenntniß der neuern Zeit zu einem Ganzen zu verschmelzen, hat der Verf. zwar nicht überall, doch in manchen Lehren glücklich erreicht. Hinlängliche Uebersicht der Thatsachen, Scharfsinn, Combinationsgabe, und ein einfacher anspruchsloser Vortrag sind Vorzüge, die dem Verf. nicht abgesprochen werden können. Ist auch manche unerweisliche Hypothese mit eingeflossen, so hat sie der Verf. doch nie als eine untrügliche Construction dem Leser aufdringen wollen, und so dargeboten sind sie demselben immer eine nicht verwerfliche Gabe, die zu eigner Ideenentwicklung anregen kann. Zur Grundlage bey Vorlesungen dürfte sich diese Schrift aber nicht wohl schicken, wegen des Vortrages, der zwar faßlich, aber nicht aphoristisch ist, sondern sich gemächlich gehen läßt, und wegen des Mangels an Litteratur.

A — e.

F. A. C. Grens Handbuch der Pharmakologie. Dritte Auflage, umgearbeitet und mit den neusten Erfahrungen bereichert von J. J. Bernhardi und Ch. F. Bucholz. Halle und Berlin 1813. Erster Band. 568 S. Zweyter Band. 680 S. in 8.

Grens System der Pharmakologie, wie er die zweyte 1798 erschienene Auflage seiner Arzneymittellehre betitelte, war zu seiner Zeit, von der chemischen, pharmaceutischen und naturgeschichtlichen Seite betrachtet, das vollständigste Werk in dieser Wissenschaft, an welchem man höchstens tadeln konnte, daß der therapeutische Theil, wenn auch sehr gut, doch gegen die übrigen unverhältnißmäßig klein ausgefallen sey. Allein seit dieser Zeit haben die chemischen Kenntnisse der Arzneykörper, die Pharmacie und, wiewohl viel weniger, die Medicin, solche Fortschritte gemacht, daß dem Arzt und Pharmaceuten nichts willkommener seyn kann, als dieses klassische Werk durch zwey so tüchtige Männer, wie Bernhardi und Bucholz, dem jetzigen Zustande der Wissenschaft gemäß umgearbeitet zu sehn.

Die Herausgeber haben, da sie kein neues Werk, sondern nur eine neue Ausgabe des schon vorhandenen liefern wollten, nur solche Aenderungen angebracht, welche der jetzige Zustand der Wissenschaft erheischt; die wichtigsten sind folgende:

In der Einleitung ist als Fortsetzung der Geschichte der Wissenschaft eine kurze Darstellung der naturphilosophischen Ansicht der Medicin gegeben worden. Im ersten Theile, welcher die allgemeinere Pharmakologie enthält, ist der erste Abschnitt, welcher die allgemeineren Grundsätze der therapeutischen Pharmakologie betrachtet, gänzlich umgearbeitet. Dieser bestand in der zweyten Auflage nur aus zwey Hauptstücken, deren erstes von den Heilkräften der Arzneymittel überhaupt, und deren zweytes von ihren besondern Wirkungen theils dem Brownischen, größtentheils aber dem humoralpathologischen Systeme gemäß, handelte. In der neuen Ausgabe ist der erste Abschnitt in vier Hauptstücke getrennt, nämlich: 1) Von den organischen Körpern und ihren Verhältnissen zu Außendingen und zu Arzneymitteln überhaupt, 2) von den besonderen Wirkungen der Arzneymittel, 3) von der Methode, die Arzneykräfte einer Substanz zu untersuchen und zu erkennen; und 4) von der Anordnung der Arzneymittel.

1) Enthält die allgemeinsten physiologischen Sätze, die, obgleich den Ausdrücken der neuern Schule angepaßt, doch mit größter Vorsicht gewählt sind; 2) theilt die Arzneymittel in vier Classen: a) Mittel, welche die Veränderung schädlicher Reize bewirken, attenuantia et involventia, antidota, antacida etc.; b) Mittel, welche die äußern Vegetationsfunctionen umändern, errhina, emetica, cathartica, carminativa und helminthogoga; c) Mittel, welche die innern Vegetationsfunctionen verändern, nämlich solche, die die Resorption umändern, solche, die auf die Mischung der Blutmasse einwirken, solche, die die Thätigkeit der Blutgefäße und des Herzens vermehren, oder vermindern, solche, die die Blutausflüsse befördern, oder unterdrücken, und endlich solche, die die verschiedenen Secretionen befördern, wohin die diaphoretica, diuretica, masticatoria, salivantia, stomachica (sofern sie die fehlerhafte Absonderung des Magensaftes verbessern) incidentia, aphrodisiaca (wegen Beförderung der Samensecretion) und suppurantia gerechnet werden. d) Mittel, welche die thierischen Verrichtungen verändern, excitantia, sopientia, anodyna, antispasmodica. Wie die Herausgeber auch die resolventia, rubefacientia, vesicatoria und caustica hierher setzen konnten, welche noch am besten in der dritten Classe ihren Platz gefunden hätten, ist schwer zu erklären. Ueberhaupt mußte diese Eintheilung der Wirkungen der Arzneymittel mangelhaft seyn, weil sie auf einer Eintheilung der körperlichen Functionen in äußere und innere Vegetations- und in thierische Functionen beruht, gegen die sich viel einwenden ließe, und weil sie zu wenig den Ort der Application berücksichtigt. 3) Ganz neu; enthält allgemeine durch Analogie gefundene Regeln, die Wirksamkeit eines Mittels zu beurtheilen, besonders nach dem Geschmack, nach den Pflanzenfamilien und nach den Bestandtheilen; endlich noch durch Versuche mit Thieren, und am menschlichen Körper selbst, wobey Hahnemanns Ansicht bestritten wird. 4) Ebenfalls ganz neu, doch sehr kurz.

Der zweyte Abschnitt des ersten Theils, welcher die allgemeinen Grundsätze der physisch-chemischen Pharmakologie enthält, ist fast ungeändert geblieben; nur ist die Classification

der in der Pharmakologie vorkommenden Stoffe den neuern Erfahrungen gemäß abgeändert, und ein ganz kurzer Abriß der Berthollet'schen Theorie von der chemischen Verwandtschaft beygefügt worden.

Der zweyte Theil, oder die besondere Pharmakologie umfaßt die Arzneykörper in 30 Classen, die größtentheils nach chemischen Principien gebildet sind. Die Schwierigkeit, der überhaupt die Classification der Arzneymittel unterworfen ist, entschuldigt die Mängel, welche bey dieser nicht leicht zu vermeiden waren, und welche die Herausgeber in der Vorrede selbst nicht verkennen.

1) Schleimige Mittel. Unter dieser Rubrik verdient die Spargelwurzel eben so wenig wegen ihrer eigenthümlichen Wirkung auf die Harnabsonderung, als wegen ihrer Bestandtheile einer Stelle. Robiquet's Analyse der Spargeln ist gar nicht erwähnt. — 2) Mehlige und stärkeartige Mittel. Der Reis ist nicht angeführt. — 3) Gallertartige Arzneymittel; unter ihnen ist auch das Spinnengewebe aufgeführt. — 4) Eyweißartige Mittel. Der Bärlappsamen gehört doch eher unter die mechanisch wirkenden Mittel, als hierher. — 5) Zuckerartige Mittel. — 6) Fettige Mittel. — 7) Bittere Mittel, d. h. solche, in welchen der Extraktivstoff die Ursache der Bitterkeit ist. Das Bittersüß ist in dieser Classe aufgezählt, und es findet sich nicht einmal von seinen Brechen und Schwindel erregenden Wirkungen etwas erwähnt. — 8) Adstingirende Mittel. Unter ihnen befindet sich auch der Bovist und der Feuerschwamm, weil sie, wie in den Zusätzen gesagt wird, ob sie gleich keinen Gerbestoff enthalten, doch auf andere, als auf mechanische Weise zu wirken scheinen. — 9) Chinastoff enthaltende Mittel. Diese Classe umfaßt nicht nur 13 Arten von Chinarinde, sondern auch die Caffeebohnen, da Grindel die Caffeesubstanz des rohen Caffees mit dem Chinastoff für identisch hält. — 10) Mittel mit starck färbendem Extraktivstoff, den die Herausgeber Krappstoff zu nennen vorschlagen. Hierher wird die Färberröthe und das Campescheholz gerechnet. — 11) Campherartige Mittel. — 12) Aetherischölige Mittel. a) Eigentlich ätherischölige

Mittel. b) Schwächer riechende Subſtanzen aus dem Pflanzenreiche, aus welchen man kein Oel abſondern kann. c) Stärker riechende Subſtanzen aus dem Thierreiche. d) Empyreumatiſch-ölige Mittel. — 13) Mildere harzige und ſchleimharzige Arzneymittel. a) Geruchloſe. Dem Fiſchleim hätte nicht hier, ſondern bey den zuckerartigen Mitteln ein Platz angewieſen werden ſollen. b) Riechende. Der Bernſtein gehörte ſowohl wegen ſeiner Geruchloſigkeit als Unwirkſamkeit in die erſte Unterabtheilung, und nicht zwiſchen die Balſame und Schleimharze. — 14) Seneginhaltige Mittel. Senegin wird von den Herausgebern Pfaffs kratzender Extraktivſtoff genannt. Ob dieſer Senegin in den in dieſer Claſſe aufgeführten Pflanzen, nämlich der saponaria, senega und arnica derſelbe iſt, bleibt ſehr die Frage.

Mit der 15ten Claſſe, welche die ſcharfen Arzneymittel begreift, fängt der zweyte Band an. Dieſe gewiß am ſchwerſten zu ordnende Claſſe iſt in vier Unterabtheilungen gebracht. a) Mittel, welche Brechen oder Purgieren erregende harzige und extraktivſtoffartige Beſtandtheile enthalten. Leider ſind hier die emetica gar nicht von den purgantibus getrennt; die Claſſe fängt mit Jalappe an, und ſchließt mit Senne, Ipecacuanha ſteht zwiſchen Kreuzbeeren und Rhabarber, und Aloe zwiſchen den emetico-purgantibus. b) Mittel, welche fixe ſcharfe Beſtandtheile beſitzen, die ihre Wirkung vorzüglich auf die Haut und im Munde äußern. Dieſe Unterabtheilung iſt am übelſten gebildet; ſie enthält außer Canthariden und andern ſcharfen Inſekten und außer dem Seidelbaſt, mehrere drastica, wie Euphorbium, Sabadillſamen und Stephanskörner, welche in die erſte Unterabtheilung gehören; ferner die verſchiedenen Arten des Pfeffers; und, was am wenigſten zu billigen iſt, das Guajak, das Freyſamkraut und ähnliche diuretica. — c) Mittel, welche flüchtige ſcharfe Beſtandtheile enthalten, die nicht ätheriſch öliger Natur ſind. Unter dieſer Rubrik findet man Meerzwiebel, Aronswurzel, Gichtrübenwurzel, Schöllkrautwurzel, die Familie der ranunculaceae, u. ſ. w.; zugleich aber auch die Haſelwurzel, die ſchwarze Nießwurz, die Holunder und Attichrinde, und die digitalis. — d) Mittel, deren Schärfe in einem flüchtigen Oele liegt. Hier-

her werden die Mittel aus dem Knoblauchsgeschlecht und aus der Familie der cruciatae gerechnet. — 16) Narcotische Mittel. Diejenigen vegetabilischen Mittel, welche der Blausäure ihre Wirksamkeit verdanken, sind mit Recht hier aufgeführt; die Blausäure selbst hingegen wird nicht hier, sondern bey den Säuren abgehandelt. — 17) Thierische abgesonderte Flüssigkeiten, welche Arzneymittel abgeben. Diese Classe, welche bloß die Galle und den Magensaft begreift, ist unlogisch nicht nach den Bestandtheilen, sondern nach der Bereitungsart im animalischen Körper gebildet, weil, wie sich die Herausgeber in der Vorrede ausdrücken, die in ihr enthaltene Mittel wegen ihrer abweichenden Mischung und wegen der vielerley Stoffe, die sie enthalten, keinen andern gemeinschaftlichen Charakter haben. — Aber eben deswegen durften sie auch nicht zusammengestellt werden. — In praktischer Hinsicht läßt sich noch eher die Bildung der 18ten Classe, welche die gasförmigen Arzneymittel enthält, entschuldigen, da mit der Form zugleich der Ort der Application gegeben ist. — 19) Saure Arzneymittel. a) Vegetabilische Säuren, b) thierische Säuren, nämlich bloß die Blausäure, da die Ameisensäure unter den vegetabilischen Säuren aufgeführt wird, und c) mineralische Säuren. — 20) Reine und kohlenstoffsaure alkalische Arzneymittel. — 21) Reine und kohlenstoffsaure erdige Mittel. — 22) Einfache seifenartige Mittel. — 23) Neutral- und Mittelsalze. — 24) Geistige Mittel. — 25) Aetherarten oder Naphthen und ätherartige Flüssigkeiten. — 26) Kohle begreift Holzkohle, Schwammkohle und Graphit. — 27) Phosphor. — 28) Schwefel und schwefelhaltige Mittel ohne wahren Metallgehalt: Enthält den Schwefel, die Schwefelalkalien und Schwefelbalsame. — 29) Metallische Mittel: a) Gold, b) Silber, c) Quecksilber. Den Herausgebern scheint noch nichts von A. Vogels Versuchen über die vorgebliche Oxydation des Quecksilbers durch Schütteln und Reiben bekannt gewesen zu seyn; so steht noch der Aethiops mercurii per se, das hydrargyrum alcalisatum, saccharatum, tartarisatum und gummosum, so wie das unguentum neapo-

Ritanum und emplastrum hydrargyri unter den unvollkommenen Queckſilberoxyden aufgeführt, da ſie nach A. Vogels Verſuchen nur fein vertheiltes Queckſilber enthalten. Der aethiops mineralis, er mag durch Zuſammenreiben oder durch Zuſammenſchmelzen gebildet ſeyn, wird noch als Schwefelqueckſilberoxydul angeſehn, und das aus dem ſalpeterſauren Queckſilberoxydul durch Schwefelwaſſerſtoff gefällte pulvis hypnoticus, als Schwefelwaſſerſtoff-Queckſilberoxydul. — d) Bley, e) Kupfer, f) Eiſen, g) Zinn, h) Wismuth, i) Zink, k) Spiesglanzmetall, l) Arſenikmetall, m) Mangan. — 30) Mechaniſch wirkende Mittel.

Alle Artikel ſind, was den naturhiſtoriſchen, chemiſchen und pharmaceutiſchen Theil betrifft, aufs vollſtändigſte ausgeführt, alle neue Entdeckungen ſind benutzt, und beſonders die von Bucholz angegebenen Verbeſſerungen der pharmaceutiſchen Operationen ausführlich beſchrieben. Auf der andern Seite kann man zwar nicht läugnen, daß die Herausgeber auch alle neu aufgekommenen Anwendungsarten der Arzneymittel gehörigen Orts angeführt haben; ſie würden jedoch dies Werk noch viel vollkommener gemacht haben, wenn ſie ſowohl die Wirkung als Anwendung der Mittel etwas weiter ausgeführt hätten.

Dem Werke iſt ein vollſtändiges Regiſter beygefügt; dann finden ſich noch ſowohl vor dem erſten Bande, als hinter dem zweyten Zuſätze und Verbeſſerungen, welche theils die ſpäter bekannt gewordenen Entdeckungen enthalten, theils eine gute Zahl der ziemlich häufigen Druckfehler anzeigen.

Ueber Errichtung und Verpflegung ſtehender Feldſpitäler nebſt einem ausführlichen Felddiſpenſatorio für Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die ſich dieſem Fach widmen wollen, von Chriſtian Auguſt Brückner. Leipzig, bey Karl Franz Köhler. 1815. XVI und 570 S.

Der Verf., welcher in den Jahren 1813 und 1814 anfangs als Pharmacien en chef über die ſämtlichen in und um

Leipzig bey den Militärspitälern sich befindenden Apotheken, dann als Arzt und Wundarzt (über welchen schnellen Sprung, unbeschadet der Kenntnisse, die der Verf. zu letztern Stellen haben möchte, Rec. sich verwundern muß) angestellt war, lernte die mangelhaften Kenntnisse der bey diesen Anstalten dienenden Individuen überhaupt, und derer insbesondere, denen die Anlegung und Leitung derselben anvertraut war, kennen. Diese Erfahrungen veranlaßten denselben, seine Bemerkungen über die Verwaltung stehender Militärspitäler mitzutheilen. Was in vorliegendem Werke über diesen Gegenstand gesagt ist, umfaßt bey weitem das ganze Verwaltungs- und Leitungsgeschäft stehender Feldhospitäler nicht. Wir haben darüber in verschiedenen Sprachen sehr gute und ausführliche Schriften, welche dem Verf. bey der Entwerfung der seinigen nicht bekannt waren, daher das Vorgetragene über Errichtung und Verpflegung kurz und mangelhaft ausgefallen ist, und was die Verpflegung angeht, vorzüglich manche Lücke läßt. Wo der Verf. von Errichtung der stehenden Feldspitäler handelt, verweist er in Ansehung der Errichtung der Militärspitäler in Friedenszeiten auf das, was Markus und Thomann über Civilspitäler geschrieben, indem jene eben dieselbe Einrichtung haben müßten, wie diese haben sollten; dann geht er zu der Wahl der Orte und Gebäude über, wo auf manche Gebäude Rücksicht genommen und Vorschläge gemacht werden, um im Fall von Noth Kirchen, Scheunen, Viehställe zu Hospitälern einzurichten, und Baraquen zu erbauen. Große Städte zieht er kleinern vor, doch will er, wo es die Umstände erlauben, daß man sie nicht in der Mitte der Stadt, sondern in den Vorstädten, und zwar in den äußersten Gegenden derselben an einem gesunden Ort errichte. Er macht ferner aufmerksam auf die Beschaffenheit der Zimmer, der Fenster, die Nothwendigkeit der Rouleaus, den Zustand der Küche und Heerden, und die Erfordernisse zur Oekonomie, und gibt zuletzt ein ziemlich vollständiges Register der in einem Hospital nöthigen Utensilien. Wären mehrere Spitäler an einem Ort, so wäre eine Waschanstalt zu errichten, aber daran darf es bey einem stehenden Feldspital nicht mangeln; man richtet sie nach den Umständen ein.

Wo der Verf. als Militär-Apotheker spricht, zeigt er seine gemachte Bekanntschaft mit den Gegenständen, die darauf Beziehung haben, und man findet bey Gelegenheit, wo er von der Einrichtung der bey den Militärspitälern befindlichen Apotheken, und den in denselben nöthigen Utensilien, über Einrichtung der Militär-Apotheken im Allgemeinen, ferner über Errichtung einer Central-Apotheke und endlich von der Einrichtung derselben und den dazu erforderlichen Utensilien handelt, treffende Bemerkungen und eine lobenswürdige Genauigkeit, und Rec. muß gestehen, daß diese Einrichtungen und Rathschläge von der Art sind, daß er wünscht, daß sie befolgt werden möchten, wo man dieselbe noch nicht befolgt hat. Wenn auch alle Einrichtungen gut waren, so hat doch Rec. oft die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß man in den Militär-Apotheken auf die Bereitung und Zusammensetzung der ärztlichen Vorschriften nicht die gehörige Sorgfalt verwendete, die in Civil-Apotheken statt hat, und der Pharmacien en chef muß über diesen Punkt vorzüglich ein wachsames Auge halten, dadurch wird mancher Kranker das Schlachtopfer, der zu retten gewesen wäre. In großen Spitälern werden die unverzeihlichsten Fehler im Kochen, Wiegen und Mischen begangen, man eilt um nur fertig zu werden, und die Reinlichkeit wird sehr oft vernachläßigt. Ueberhaupt muß der Mann, der der Apotheke vorsteht, ein gewissenhafter, genauer und strenger Mann seyn, der auf Alles seine Aufmerksamkeit richtet, und keine, auch nicht die geringsten, Fehler übersieht.

Das Verzeichniß der in den Militärspitälern zu gebrauchenden Arzneymittel fängt S. 109 an und geht bis zu Ende, und damit wird er den meisten Unterärzten, Wundärzten und Apothekern einen großen und wichtigen Dienst leisten. Bey den Arzneymitteln hat er das äußere Ansehen, die Merkmale der Aechtheit und Verfälschungen, ihre Mischung und Zusammensetzung nach den neusten und besten Chemikern und Pharmaceuten angegeben, Rücksicht auf das Geschichtliche, die Form, die Gabe und die Wirkung genommen, in Ansehung der letztern Burdach zu Rathe gezogen. Dieses hielt er für um so nöthiger, weil die meisten der gewöhnlich bey den Feld-

spitälern angestellten Aerzte, Wundärzte und Apotheker selten die zu ihrem Fache erforderlichen Kenntnisse besitzen. Rec. kann bey dieser Gelegenheit sich nicht enthalten, folgende Bemerkung zu machen. Man rafft in Kriegszeiten nur alles zusammen, was man bekommen kann, um die Stelle von Arzt Wundarzt und Apotheker in den Spitälern auszufüllen, man posaunet seine Noth in allen Zeitungen aus, da meldet sich alles, was kaum ein Pflaster zu schmieren, ein Recept zu schreiben und fertig zu machen gelernt hat, und wird, die Noth ist dringend, als Arzt, Wundarzt und Apotheker angestellt, — hinc illae lacrimae! und sobald die liebe Noth vorüber ist, dankt man so geschwind als möglich das gute und schlechte, das überflüssige und oft noch das zum Theil nöthige Personale ab. Warum nicht in Zeiten von Ruhe und Frieden für eine hinlängliche Anzahl geschickter Militär-Aerzte und Wundärzte gesorgt, und Einrichtungen getroffen, wo so viele Jünglinge, als man im Fall von Noth bedarf, in den zu diesen Fächern nöthigen Kenntnissen und Wissenschaften in Beziehung auf den Militärstand unterrichtet werden, damit man beym Ausbruche des Kriegs keinen Mangel an geschickten Leuten hat? Nach geendigtem Kriege muß man aber auch für ihre Versorgung bemüht seyn, und die Dienste, die sie dem Staat geleistet, nach Würde belohnen. Unter diesen Umständen wird es nie an Männern von Kenntnissen, die sich dem schweren, mühsamen und gefährlichen Geschäfte der Militärpraxis in Feldhospitälern unterziehen, mangeln; dem Staate würde mancher brave Kriegsmann, den die Unwissenheit der sogenannten Aerzte und Wundärzte dem Tode zuführt, gespart, und die Hospitäler würden nicht anstatt wohlthätige Asyle für Kranke und Verwundete zu seyn, noch gefährlicher und tödtlicher werden, als die mörderischen Schlachten während der Feldzüge.

No. 33. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Bemerkungen über die französische Geburtshülfe nebst einer ausführlichen Beschreibung der Maternite zu Paris; von Joh. Friedr. Osiander, Dr. und Privatdocent zu Göttingen ꝛc. Hannover, bey den Brüdern Hahn. 1813. VIII und 308 S. Mit. 8.

Aehnliche Schriften, wie die von Hrn. Wiedemann über die Französische und von Hrn. Fischer über die Englische Geburtshülfe, sind bekannt, obschon die Osiandersche ganz von ihnen schweigt.

Die Osiandersche stellt der Französischen Geburtshülfe die Deutsche entgegen, und es scheint ihr nicht weniger auf dies Entgegenstellen anzukommen, als auf das Aufstellen der erstern selbst; man wird daran nicht zweifeln, wenn man weiß, daß die entgegengestellte, oder vielmehr mitaufgestellte, die des Vaters des angeblichen Verfassers, die dermalen Göttingische Geburtshülfe, sey. Mancher von uns übrigen Deutschen, der es etwa mit der gemäßigtern Parthie überhaupt mehr hält, und theils die Grundfesten, welche unsere Kunst in der besonders von Stein gelehrten Unverwechselbarkeit der Manual- und Instrumentaloperationen hat, wodurch wenigstens die operative Geburtshülfe erst die ganze andere Hälfte ihrer Nutzbarkeit erhielt, zu schätzen weiß, theils bey den Instrumentaloperationen weniger einseitig ist, wie endlich, seiner gesunden Vernunft zu Ehren, allerdings eine andere Theorie von der Wirkung der Instrumente auf die Theile des Kindes hat, als sie die Osiandersche Geburtshülfe gibt; mancher von diesen, sage ich, muß unzufrieden damit seyn, zu sehen, wie vor aller Welt alles außer der dermalen Göttingischen Geburtshülfe, wodurch wir unsere Kunst am wenigsten vortheilhaft geschildert zu finden glauben würden, ungültig und vergessen seyn soll Freylich haben wir nicht zu besorgen, daß die Franzosen dadurch irre geführt würden,

möchten ſie auch wiſſen, daß bey uns der Ton in den Wiſſenſchaften weniger von Hauptſtädten als von den Univerſitäten ausgehe, und möchte ſie auch die Vorausſetzung täuſchen können, daß von der angeſehenſten, durch Sammlungen ꝛc. mancher Art beſonders ausgezeichneten, Univerſität auf ein gewiſſes Uebergewicht derſelben, auf eine entſcheidende Stimme in den Meynungen ꝛc. geſchloſſen werden möge, — denn ſie, wenigſtens iſt es wohl noch ſo mit ihren Geburtshelfern, bekümmern ſich um unſer Deutſch gar nicht! — Sollten wir aber hiermit wenigſtens nicht darauf verfallen, ob es nicht, wie mit dem Schluſſe von Göttingiſcher Geburtshülfe auf die ganze Deutſche, oder vielmehr die beſſere Deutſche, mit dem von Pariſer Geburtshülfe auf die Franzöſiſche überhaupt gehen, und wir alſo auch getäuſcht werden könnten durch das Buch der Herren Oſiander? Ich bin freylich überzeugt, daß es in Frankreich manchen Mann geben möge, der ſo wenig Pariſiſch, wie wir Oſiandriſch ſeyn wolle; doch iſt hierin wohl freylich immer ein Unterſchied zwiſchen dem einen und andern Lande ꝛc., und wir ehren, glaube ich, das Beſſere in jenem Lande genug, wenn wir dem Unbekannten die Exiſtenz nicht abſtreiten wollen. —

Aus der Vorrede des Buchs möchte bloß die Zeit und Dauer des Aufenthalts des jungen Herrn Oſiander in Paris zu merken ſeyn: es war dies vom May 1809 bis dahin im J. 1810. Das Buch gibt nun, mit dem erſten Abſchnitt, Nachrichten von der ſog. Maternite zu Paris; und zwar gilt es zuerſt dem erſten Theile dieſer großen Anſtalt, nämlich dem Findelhauſe.

Das erſte hierbey ſelbſt, die Geſchichte der Entſtehung dieſer Anſtalt, intereſſirt für Wiſſenſchaft nicht, und berechtigt darum hier auch zu keinem Auszug. Die Pracht, ſo wie auch Reinlichkeit, der Anſtalt wird gerühmt; das erſte hat wohl ſeine Urſache in der frühern Beſtimmung der Gebäude. — Die Zahl der jährlich aufgenommenen Kinder ſoll gegen 4000 betragen. Dieſe Anſtalt ſteht mit ſogenannten Landammen in Verbindung. Die Ernährung der Kinder, in ſofern die Bruſt nicht gereicht wird, lobt zwar Hr. Oſiander; ob aber mit Recht?! Es wird nämlich in den erſten Tagen ein Gemiſch

von fünf Theilen Honig und vier Theilen Wasser gegeben; späterhin ein Milchbrey aus Kühmilch und einer Art Nudeln bereitet. Wie die verschiedene Consistenz, die leichte Zersetzung der Milch ꝛc., den Gebrauch einer solchen Nahrung difficil mache, weiß man bey uns nur allzu gut, so daß gegen den Gebrauch derselben in einer solchen Anstalt nur allzu viel einzuwenden seyn dürfte. An die Stelle des Zuckers, welchen man vormals zusetzte, hatte man damals Kochsalz gebracht; — vermuthlich eine Folge des Continentalsystems.

Die Zahl der in der Anstalt selbst (also außer den Landammen) stets gebrauchten Säugammen soll gegen 50 seyn. Jede dieser Ammen hat, sammt zweyen Kindern, ein Stübchen für sich. Die Versorgung dieser Personen scheint im Ganzen sehr gut zu seyn, wenn gleich die Stübchen derselben, besonders im Winter, eine sehr übele Luft, Feuchtigkeit ꝛc. finden ließen, was dann auch auf die Kinder einen so übeln Einfluß habe, daß stets ein Heer von Krankheiten hier herrsche und — tödte. So ist sich denn also nirgends von Findelhäusern etwas zu versprechen! — Zum Glück kommen von jenen 4000 Kindern gegen 3000 auf das Land zu Säugammen. Groß und musterhaft erscheint die Einrichtung mit diesen Ammen; man sieht da, daß man sich der Sache mit Kopf und Herz angenommen habe, und daß die Anstalt in der Stadt gleichsam nur den ersten Sammelplatz abgeben soll, so daß etwa nur der Mangel an Landammen die Ursache eines längern Aufenthalts der Kinder, und einer gewissen Anhäufung derselben, in diesen Gebäuden werde. Die öffentliche Sorgfalt für diese Anstalt verdiente allerdings durch eine geringere Sterblichkeit der Findlinge belohnt zu werden! Es waren nämlich, in fünf Jahren, von 23070 aufgenommenen, 11541 gestorben.

Den zweyten Theil des Hospice de Maternité macht das Gebärhaus aus. Die erzählte Einrichtung desselben gibt nichts, was den Deutschen besonders interessiren könnte, noch also etwas zur Nachahmung vor unsern Anstalten hätte; im Gegentheil dürfte z. B. der mit Stein geplattete Fußboden uns am wenigsten recht seyn. Dem Geburtsbett fehlt es an aller Unterstützung für Hände und Füße. Es sollen darin jährlich 1500 bis 1800 Geburtsfälle statt finden.

Mit dieser Gebäranstalt ist dann zunächst eine Hebammenschule verbunden. Sie soll den größten Theil von Frankreich mit Hebammen versehen, was freylich leicht geschehen möchte, wenn jährlich gegen 150 Personen darin gebildet werden. Möchten die Deutschen nachahmen, daß sie sich diesem Geschäft auch als junge Leute widmeten und — ein ganzes Jahr bey dem Unterricht aushielten. Den Unterricht gab damals Baudelocque, jedoch so, daß die Hauptheb amme der Anstalt darauf vorbereitete und wenigstens durch eine Art von Repetition viel davon übernahm. Mehr als irgendwo hebt man dann hier die sog. Manualoperationen noch für die Hebammen auf, und Uebung am Fantom mit sammt der Weitschweifigkeit, kleinlichen Unterscheidung ꝛc. des allen Geist schwer belastenden und niederdrückenden Positionswesens eines Baudelocque scheint die Seele des Unterrichts zu seyn. Doch ist auch der Gebrauch der Zange diesen Hebammenschülerinnen nicht fremd. Ja, zum Beobachten, zum Theil auch zum Behandeln der kranken Weiber und Kinder, wie endlich zum Vacciniren und Aderlassen führt man diese Personen an.

Der Beschluß dieser Abtheilung des Buchs dürfte besonderes Interesse haben. Er besteht in der tabellarischen Uebersicht von 17308 Geburten, die vom Jahr 1797 bis zum Jahr 1809 in dieser Anstalt vorgefallen sind. Die Resultate dieser Listen sind keineswegs sehr empfehlend für die französische Geburtshülfe und Therapie, denn

a) von 17308 Kindbetterinnen erkrankten zum wenigsten 2000 schwer; und von diesen
b) starben 700.

Die Stellung bey der Geburt von 17499 Kindern findet man S. 52. Ist anders genau beobachtet und genau verzeichnet, so ist diese Uebersicht in Hinsicht der Kopflage besonders interessant.

Der zweyte Abschnitt des Buchs enthält „Bemerkungen über einige der wichtigsten Gegenstände aus der französischen Geburtshülfe," und beginnt (von S. 53 bis 66) mit „Beobachtungen aus der Maternité zu Paris."

War die Liste, auf welche so eben verwiesen wurde, wichtig um des verschiedenen Anfangs der Geburt, oder vielmehr um der Lage der Frucht im Anfange der Gebrut, so sind es diese Beobachtungen um des Ausgangs der Geburt, so wie um des Verhältnisses der Kunst zur Natur. Der Auszug möchte hier schon zu viel Raum kosten, ich verweise darum auf das Buch, und mache nur einige Bemerkungen zu der Sache; als:

1. Die Kunst ist wahrlich seltener angewendet worden, als sie es mit Vortheil hätte werden dürfen;
2. der Gebrauch der Zange ist, gegen andere Mittel, offenbar vernachläßigt und zurückgesetzt worden;
3. die Perforation, 13 mal zu 49 maligem Gebrauche der Zange, kommt offenbar zu häufig vor, wenigstens durchaus gegen die Zange; eben so ist
4. über das Mißverhältniß zwischen Kaisergeburt und Zangen-Operation zu tadeln.

Daß alles dies nach den Grundsätzen des ältern Hrn. Osianders besonders hoch anzuschlagen sey und von dem Verfasser übel aufgenommen worden, läßt sich voraussehen.

Die auf der S. 57 ausgedrückten Grundsätze der Franzosen lassen es nun gar wohl erklären, wie es in der Maternite nur so wenig Fälle gab, denen man Hülfe, und besonders die mildere Hülfe angedeihen ließ, dieweil nämlich die methodus exspectandi dieser Leute im Ganzen allzu weit getrieben ist. Dennoch läßt sich, nach dermaliger Erfahrung in der Geburtshülfe, nicht mit dem jüng. Herrn Osiander darin übereinstimmen, daß der in der Maternite lange zurückgehaltene Beytritt der Kunst die Ursache der vielen Todesfälle unter den Wöchnerinnen sey, so daß nämlich das allerdings sehr arge Verhältniß der Verstorbenen zu den Wiederentlassenen, wie 1 : 23, herauskomme.

Unsere Deutschen Studirenden, die öfters noch geneigt sind, alles Gute nur in der Fremde zu suchen, möchten übri-

gens jene Uebelstände der französischen Geburtshülf wissen und — beherzigen; ja, es dürfte zur Warnung, die nirgends am unrechten Ort stehet, als wo sie nicht gelesen wird, mehr noch als jenes bemerkt werden, was Hr. Osiander (S. 58) versichert, daß alle Operationen in der Maternite, ausgenommen Perforation und Kaisergeburt, lediglich von den Hebammen, und zwar ohne alle männliche Leitung oder Aufsicht, verrichtet werden: — was ist da also zu thun; was ist für unsere Geburtshelfer zu lernen, wenn man auch schon unter Geburtshülfe nicht bloß Operiren versteht?! — Merkwürdig für das Urtheil über französische Geburtshülfe, wie für das, was unsere Deutschen von der Weisheit der dortigen Geburtshelfer erwarten dürfen, ist überdem besonders, was S. 60 über Baudelocque, der nicht in jenem Uebermaaße der methodus exspectandi ergeben war, gesagt wird; als: „er bemerkte seinen Schülerinnen, daß sie in ihrer künftigen Praxis die Zange meist entbehren müßten, denn sie, als Schülerinnen der Maternite, würden selten Geburtshelfer treffen, die mehr leisten könnten, als sie selbst ꝛc.“ Mehreres über die geringe Erwartung, welche man sich von der französischen Geburtshülfe machen darf, folgt auf den Seiten 61. 62 des Buchs; — es muß dies von der größten Vorliebe zum Auslande curiren! —

Es folgt nun etwas „von der Behandlung der natürlichen Geburt bey den Franzosen“ (S. 66 bis 79).

Was die Lage der Gebärenden, wie ihr etwaiges Lager, betrifft, so wird hier zunächst gewissermaßen nur bestätigt, was wir von dem Zurückseyn der Franzosen gegen uns längst wissen. Auch bey der Unterstützung des Dammes sind sie noch nicht einmal soweit gekommen, daß sie die Entfernung der Schenkel zu moderiren suchten. Ja, es geht soweit, daß bey ihnen das ältere Verfahren in dem letzten Stadium der Geburt statt hat, nämlich die äußeren Theile zu weiten, statt den Damm zu unterstützen. — Auch bey der Exploration findet sich manches, was am wenigsten zu empfehlen wäre, als ins-

beſondere der Gebrauch eines Fingers; nur als Beyſpiel für Verirrungen des menſchlichen Geiſtes könnten die Vorſtellungen eines Gardien von dem Nachtheil des Gebrauchs zweyer Finger dienen. Auch die Wahl der Stoffe zum Anſtreichen der Finger bey der Unterſuchung hat ihr Eigenes. So nämlich iſt da der ſchwierige Gebrauch der Butter noch vorzüglich im Gange; außerdem aber hat man Leinſamendecocte; endlich eine pomade pour le toucher von Mr. Chauſſier, welche beſonders der Anſteckung von veneriſchem Gift widerſtehen, und aus Baumöhl, Wachs und Laugenſalz zuſammengeſetzt ſeyn ſoll.

Weiter kommt vor „über den Gebrauch, welchen die franz. Geburtshelfer von der Geburtszange machen“ (S. 80 bis 131).

Hierbey dürfte dann nun ſchon beſonders vorauszuſehen ſeyn, daß man am wenigſten die Parthie des einen oder andern, der Franzoſen oder der Herren Oſiander, werde nehmen können. Dieſer Theil des Buchs iſt es insbeſondere, der durch die Eigenthümlichkeit der Oſianderſchen Anſichten intereſſant werden müßte, wenn man vorausſetzt, daß es hier vorzüglich ſeyn dürfe, wo das Entgegenſtellen der dermalen Göttingiſchen Geburtshülfe ausgeführt werden möge.

Der Anfang dieſes Theils hat die Angabe, daß in ganz Frankreich, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, nur die verlängerte Levretſche, ſo wie die Duboisſche Zange, gebraucht würden. Es folgt darauf eine genaue Beſchreibung und Beurtheilung des Duboisſchen Inſtruments. Hierbey wird (S. 85) heftig dagegen geeifert, die Zange als Compreſſorium zu brauchen: ein Beweis alſo, daß man nunmehr endlich in Göttingen von früheren Grundſätzen, glücklicherweiſe, zurückkomme, und daß alſo auch wohl insbeſondere ſchon ein Theil der Oſianderſchen, ſog. vollkommenen, Zange, nämlich die früher ſo wichtig ausgegebne Klappe, ihre Endſchaft erreicht habe —. Den Weg zu der Aufführung der Oſianderſchen Grundſätze von Wirkung und Gebrauch der Zange bahnt gleichſam die (S. 92) Aeußerung über die Aehnlichkeit der franzöſiſchen Grundſätze mit denen, welche vor 30 Jahren in

Deutschland am allgemeinsten gewesen wären, und zu welchen sich noch diejenigen bekennten, welche treue Anhänger Steins geblieben wären. Demnach sollte es wohl, wenn wir nicht falsch berichtet worden, so gar schlimm bey den Franzosen nicht aussehen! Ja, es fragte sich dann um so mehr, wo das Bessere wäre, da doch — eben wir Deutschen auch nicht — Osiandrisch seyn wollen. Doch, es dürfte, nach dem Weitern in Hrn. Osianders Buch, selbst nur Baudelocque mit Stein einigermaßen übereinstimmen, und bey dem großen Haufen entweder gar keine Grundsätze seyn oder doch andere als bey Stein; dies ist im Ganzen schon daran abzunehmen, daß bey Hrn. Osiander stets die Rede ist von dem großen Zurückhalten der Franzosen mit der Zange. Da, wo Hr. Osiander (S. 96) das Tadelhafteste der Grundsätze der Franzosen ausdrücken will, da, sage ich, drückt er die Grundsätze des Recensenten und, wie ich mir, zu meiner Ehre und zum Besten der Sache, schmeichele, die Grundsätze aller sinnigern Geburtshelfer aus, nämlich: „Sie halten sich berechtigt, bey jeder großen Verengerung des Beckens, bey jeder langen Einkeilung ꝛc., wo die Zeichen vom Tode des Kindes eingetreten sind, das Perforatorium der Zange vorzuziehen.“ Dies als unsere Sache angesehen, würden wir uns nur vorbehalten, daß dabey zu verstehn sey, daß wir schwerlich das Perforatorium der Zange anders vorziehen würden, als nach vergeblich versuchter Zange. Etwas anderes ist es freylich damit, daß nämlich die Perforation zu den gewöhnlichen Operationen der Franzosen gehören soll; dies würden wir durchaus nicht von uns gesagt wissen wollen. Bey den fernern Beschuldigungen der Franzosen, daß sie den ewigen Ruhm verkenneten, den Deutschland durch das gänzliche Entbehren des Perforatoriums sich erworben, ist zwischen ihnen und uns Nicht-Göttingern nur der Unterschied, — daß sie dies nicht wissen, und wir — es nicht glauben.

Nach dem Spätern in der Schrift scheint das Frühere nur allgemeine Rüge gewesen seyn zu sollen, so daß nun unter besondern Nummern manche einzelne Gegenstände bey

dem Gebrauch der Zange, mit Entgegenstellen der Osiander'schen Grundsätze, folgen; dies beginnt mit S. 98.

Die erste Nummer geht den Kraftaufwand bey der Operation, nach Grad und Dauer, an. Es ist unseren Deutschen Geburtshelfern schon das Sonderbare der Osiander'schen Schule in diesem Stück bekannt. So wird dann auch hier der, bloß eingebildete, Vortheil, ein todtes Kind nicht perforirt zu haben, der größte Triumph der Kunst genannt — was doch aber wohl schon dann am wenigsten ein Triumph, geschweige denn der größte Triumph, genannt werden dürfte, wenn, eben nach Osiander, dieser Triumph „nie fehlen kann — und die Mutter dabey keiner Gefahr ausgesetzt wird"?! Dagegen wird dann Baudelocque, wie alle Franzosen, und zugleich Stein, wegen der Meynung, daß Gewalt und fortgesetzter Gebrauch der Zange der Mutter schaden könne, bestritten. Freylich bin auch ich der Meynung, daß eigentlich nur übele Führung der Zange schaden könne, also z. B. heftige, weit ausgeholte Rotationen, desgleichen gewaltsames erheben der Zange bey Schiefliegen derselben, indem, sage ich, solange nicht etwa der Zange mehr Halt geschafft wird, als bisher wohl möglich war, die Zange eher ausgleitet als Schaden thut; inzwischen, wenn sie auch so, in guten Händen, nicht leicht schadete, Quetschungen ꝛc. hervorbrächte und also unmittelbar Uebel stiftete, so muß sie doch bald durch unaufhörliches Anspornen der Triebkraft der Gebärmutter, bald durch Vorschieben der, einen Theil der Triebkräfte entübrigenden, Perforation ꝛc., wenn gleich nur mittelbar, doch doppelt schaden; denn das eine bringt Entzündung, Quetschung ꝛc. das andere Entkräftung.

Die zweyte Nummer handelt von dem Grade der Compression. Wenn nun auch kein Mensch von Kopf und Erfahrung die hier erzählten Versuche eines Baudelocque, die a) am todten Kinde, b) außer dem Becken, angestellt sind, gelten lassen wird, so möchte doch wahrlich wenigstens nicht zuverlässiger seyn, was Hr. Osiander (der hier, wie immer, aus dem Munde des Vaters spricht) angibt. Wer wird so z. B. daran glauben können, daß sich der Kopf

des Kindes nach seinem großen Durchmesser um 8 Linien zusammendrücken lasse, ohne daß das Leben des Kindes irgend Gefahr laufe?! Wer möchte ferner da nicht einen Widerspruch finden, daß, wenn der Kopf nach jenem Durchmesser um 8 Linien zusammengedrückt sey, kein anderer Durchmesser um irgend etwas zunehme? Freylich bescheidet man sich, daß dies bey dem lebenden Kinde allerdings unmerklicher sey, als bey der todten Masse. Angenommen inzwischen, es habe dem Herrn Osiander die angelegte und zusammengedrückte Zange eine große Veränderung der Maaße des gefaßten Theils gezeigt, wird man sich dies nicht zunächst eher aus einer Veränderung der Lage des Theils, und daher des Fassens desselben nach andern Durchmessern, erklären wollen, als aus wirklicher, und so unglaublich unschädlicher Zusammendrückung des Kopfs?! Man möchte es wohl so fest glauben dürfen, daß hier Täuschung zum Grunde liege, als es gewiß unbezweifelt ist, daß z. B. schon das bloße Vorrücken des Kopfs seine Lage, die Richtung seiner Durchmesser, verändert. — Eben so stößt gewiß Hr. Osiander gegen alle Umhersicht an, wenn er sogar behauptet, daß jegliche Verkleinerung des einen Durchmessers auch solche der andern hervorbringe; so etwas ist nämlich nur in einem Falle möglich, und auch da nur bedingt wahr und längst vor den Herren Osiander angenommen; nämlich, wenn die Zange über die Seitentheile des Kopfs anliegt (wie sie denn dies nur kann bey tief stehendem Kopfe), so wird, mit der unmittelbaren Verkleinerung des Querdurchmessers, mittelbar auch der Perpendiculärdurchmesser verkleinert, doch 1) ohne daß dies zugleich noch an einem andern Durchmesser geschehe; 2) in geringerm Maaße, als der Querdurchmesser selbst verkleinert wird, und endlich 3) dies alles doch nur bey mäßigem Druck, indem bey sehr starkem Druck die gewölbten Seitenbeine nicht mehr ihre Wölbung behalten, und also nicht mehr durch Nähern ihrer Ränder, und selbst wohl durch Uebereinanderschieben derselben, den kleinen Durchmesser sich verringern lassen, sondern umgekehrt, durch ihr Sträcken derselben sogar vergrößern müssen.

Die dritte Nummer hält sich an die Art, wie die franzöſ. Geburtshelfer bey Enge des Beckens

und Einkeilung des Kopfs die Zange brauchen ꝛc. — Zuerst wird angegeben, daß man in Frankreich noch an der, allerdings sonderbaren, Manier hänge, die Zange lediglich nach der Lage des Kopfs anzulegen. Daran hatte nun freylich Stein so wenig je gehangen, daß er vielmehr wohl der erste ist, der sie lediglich nach dem Becken angelegt wissen wollte, ob er schon ganz gut wußte, daß es zu wünschen sey, man möchte sie nach dem Kopfe anlegen und brauchen können. — Eben so tadelhaft, und wider Steinsche Grundsätze, ist nun auch das zweyte, was von den Franzosen angegeben wird, daß sie es nämlich nicht scheueten, das Perforatorium am lebenden Kinde zu brauchen, ja selbst lieber brauchten, als daß sie die Zange über Hinterhaupt und Gesicht angelegt mit etwas Nachdruck anwendeten. — Le Roys sonderbarer Anschlag, daß die Zange bey Einkeilung keinen Nutzen leiste, sondern sogar, nach der Dicke ihrer Blätter, den Beckenraum noch mehr beengen müsse; dies ist freylich etwas, was, bey Anlegung der Zange nach dem Becken, nur von dem größten Zurückseyn in der Geburtshülfe zeigt. Ihm gilt daher in solchen Fällen die Schambeintrennung statt der Zange!

Mit besonderm Recht tadelt Hr. Osiander eine Lehre der Franzosen, nämlich bey Einkeilung des Kopfs eben den Kopf wieder zurückzuschieben, und dann erst die Zange anzulegen; freylich würde so etwas nöthig seyn, um etwa, nach jenen übeln Grundsätzen, die Zange nach dem Kopfe, nämlich in der Conjugata, anzulegen. Doch scheint Hr. Osiander nicht einmal das Uebele einer solchen Lehre ganz zu überschauen: so nämlich würde man sich nicht nur durch Wiederherabbringen des Kopfs eine Mühe machen, die die Natur schon über sich genommen hatte, sondern man wird auch 1) keinen zureichenden Grund davon absehen; oder wollte man vielleicht dabey dem Kopfe eine andere Lage geben? Rec. hofft zur Ehre der Deutschen, daß man wisse, wie die freylich sehr abweichende Lage des Kopfs, die des in der obern Oeffnung engen Beckens meist gefunden wird, nämlich mit einem Seitenbeine vor, keineswegs ferner für eine andere gelten kann, als die einzige, wobey der Kopf in solchem Falle durchgehn kann, also für ein wahres beneficium naturae, und also am

wenigsten für etwas, was man zu ändern suchen müsse; 2) dürfte solch Zurückarbeiten des Kopfs der Mutter und dem Kinde unmittelbar sehr schädlich werden können. Uebrigens nimmt Hr. Osiander, was nach unsern aufgestellten Gründen ebenwohl nicht mehr gut geheißen werden kann, doch einige besondere Fälle an, wo wohl der Kopf zurückgetrieben werden möge: allein sie werden im engen Becken den selbst seltenern Fall einer Gesichtsvorlage, wo die Zange über das Kinn her keinen Halt fände, ausgenommen, schwerlich je gefunden werden, nämlich eine sonst offenbar übele Kopflage. Der Fall, wo sich die Osiandersche Schule das Zurückschieben des, auch schon ganz tief im Becken stehenden, Kopfs erlauben will, wenn auch nicht zum Gebrauch der Zange, sondern vielmehr der Wendung, erlaubt es übrigens fast weniger als irgend einer der Franzosen; diese Sache ist schon mit Recht aller Welt zum Anstoß gewesen, und mag darum hier zu keinen weitern Erörterungen führen.

Auf der 123ten Seite scheinen Verwechselungen bey Hrn. Osiander zu einer ungegründeten Beschuldigung der französischen Geburtshülfe zu führen. Es wird nämlich die Kaisergeburt mit in die Reihe der Schambeintrennung und der Perforation gesetzt, womit die Franzosen der Einkeilung des Kopfs abzuhelfen pflegten; — es ist aber wohl dafür kein Beyspiel bekannt, so wie es dann auch nicht gar wohl zu entschuldigen wäre, bey Einkeilung mit dem Kaiserschnitt helfen zu wollen, dieweil 1) die Möglichkeit der Einkeilung auch die Möglichkeit des Durchgangs des unverletzten Kopfs, ja nach Umständen insbesondere des lebenden Kindes, anzeigte; 2) aber mit der geschehenen Einkeilung auch schon Zweydeutigkeit des Lebens des Kindes, um dessen gewissen Erhaltung doch lediglich die gefahrvolle Operation unternommen würde, eingetreten ist.

Von dem Gebrauch der Zange bey dem Kopfe über dem Becken, und zwar insbesondere dem engen Becken, sollen, wie es dann auch wirklich ist, die jetzigen Franzosen an ihrem Landsmann Deleurye (schon im J. 1779) einen Vorgänger gehabt haben. Hr. Osiander nimmt diese Deleuryesche

Sache, wie man wohl voraussetzen kann, sehr in Schutz, obgleich Rec. die jetzigen Franzosen, wenn sie dieselben nach Grundsätzen hintansetzen, sehr loben möchte. Man lese auch nur Deleurye's Schrift, so wird man an dem seichten Raisonnement des Mannes leicht genug haben, um eben nach ihm mehr wider die Sache, als für sie, zu haben. — Sollten die Franzosen wirklich eine so große Furcht davor haben, die Zange über Hinterhaupt und Gesicht anzulegen, so sind sie schon sicher, daß sie dieselbe nie bey einem sehr hohen Stande desselben anlegen, indem man ihn da nie anders finden wird, es müßte dann seyn, daß er gar mit dem Gesicht vorliege. — Den letzten Gegenstand dieser Nummer machen die eigentlich veralteten Drehungen des Kopfs mit der Zange aus: Dies Wesen der Drehungen ist noch ganz aus der Zeit, wo man mit dem Mechanismus der Geburt wenig oder gar nicht bekannt war; wo man noch nicht wußte, wie sich der Kopf bey dem Herabtreten in dem Becken gleichsam von selbst drehe, wie er stets, nach seiner verschiedenen Höhe, verschieden gerichtet sey, und wie also eben Querlage bey gewisser Höhe nichts anderes als die natürlichste Lage sey. Noch lächerlicher werden aber alle Drehungslehren bey dem eingekeilten Kopfe; man muß da das außerordentliche Zurückseyn vieler Leute unserer Zeit in einer vernünftigen Geburtshülfe bewundern! Da übrigens die Franzosen so spärlich die Zange anlegen, so dünkt mich, dürfte alles dies Drehen, wie auch das Operiren des über dem Becken stehenden Kopfs, in ihren Büchern ruhig stehen bleiben. So wird dann auch wirklich die Manier dieses Drehens nicht angegeben.

Sollten wir hier ein Resultat ziehen, so wäre es wohl immer dies, daß — die franz. practische Geburtshülfe mit der Osianderschen verglichen, — die erste bey ihrem seltenen Gebrauch der Zange ꝛc. gewiß empfehlungswerther sey, so unvollkommen sie auch sey, als es die Osiandersche, in den meisten Händen, werden könne. —

Eine neue Parthie dieses Abschnitts handelt von der Wendung der französischen Geburtshelfer, und von der Fuß- wie Steisgeburt (S. 131 — 152). — Wenn die Franzosen die Wendung, gleichsam gegen Herrn

Osiander d. Vat., als eine vor der Zangenoperation difficile Sache erklären, so muß man ihnen darin wohl beytreten und zwar auch selbst jetzt noch, nachdem man in Deutschland, mit Ausnahme des ältern Hrn. Osianders, die Natur an der eigentlichen Fußgeburt so häufig, wie vortheilhaft, Antheil nehmen läßt. Freylich hätten uns eben hierin die Franzosen nicht sollen vor sich kommen lassen, da schon ihr Landsmann Deleurye vorausgegangen war, und zwar vernünftiger und glücklicher vorausgegangen war, als mit der Lehre, die Zange an dem Kopfe über dem Becken zu brauchen. Ja, die große Lebensgefahr des Kindes bey der Wendung, selbst zum Theil noch bey der bloßen Fußgeburt, läßt diese Operation, wenn man anschlägt, wie viel Kopf und Hand an ihrem Ausgange Theil nehmen dürfe, immer für ein eigentliches Meisterstück der Geburtshülfe annehmen. Ob nun gerade die Franzosen dies von ihren Wendungen ganz so sagen dürften, wäre immer noch eine andere Sache, da sie über die mains adroites des Accoucheurs so leicht seinen Kopf selbst vergessen möchten. Dagegen äußert sich Hr. Osiander mit vollem Recht wider die kleinliche, geistlose Anweisung eines Baudelocques in Betreff der Wendung: die Aufstellung der großen Menge von Lagen der Frucht, wie sie aus Baudelocques Buch schon bekannt ist, rechtfertigt diesen Tadel insbesondere. Diese Angelegenheit bringt den Hrn. Osiander nochmals auf die Zange und die — wie er meint — vor 30 Jahren nie gedachte Entübrigung der Perforation durch sie; — bekanntlich ist es das ärgste aller Behauptungen des ält. Hrn. Osianders, selbst nach vergeblichem Gebrauch der Zange, der ihm schon im Allgemeinen die Perforation entübrigen soll, endlich, und selbst wenn der Kopf bis zum Einschneiden gekommen und wohl gar von der Zange zerdrückt und zertrümmert ist, — durch die Wendung alles andern — so muß man sich wohl ausdrücken, denn was ist an einem zertrümmerten Kopfe noch zu perforiren — zu ersparen? Die bey Gelegenheit dieser von dem jüng. Herrn Osiander in Schutz genommene Sache des Vaters auch gegen die jetzt lebenden Deutschen Geburtshelfer gemachten Ausfälle, wodurch eben sie gestraft werden sollen

für ihre „Verachtung der Kunst und Ehrerbietung gegen die Natur“, sind, wie leicht zu erachten, nichts, was uns auf einen andern Weg bringen kann und darf.

Nachdem der Verf. wieder auf die Wendung zurückgekommen ist, will er dann auch darin vor den Franzosen einen Vorzug haben, daß er sich durch nichts an das Eine vor dem Andern, Wendung oder Zange, binden lasse, sondern ganz prolubitu, oder auf Deutsch, wie es in die Faust kommt, bald wende, bald die Zange anlege. Ich meine, daß er darin weniger die Franzosen, als seine eigenen Landsleute übertreffe, da wir wohl besser im Gedächtniß haben als jene, welchen Gewinn unsere Kunst z. B. durch die Bestimmung hatte, wie Wendung und Zangenoperation nie in einem Falle, das Eine für das Andere, oder mit andern Worten, ohne Unterschied der Zeit vorgenommen werden solle und gewissermaßen auch durchaus es nie könne, so also, daß in dem Augenblick, wo die Wendung gemacht werden dürfe, vom Gebrauch der Zange noch nichts zu erwarten sey, und umgekehrt, daß, wo von der Zange alles zu erwarten stehe, es schon für die Wendung zu spät sey. Möchten doch die musterhaften Programme Steins über Wendung und Zange nie vergessen werden! — Frevelnd — gegen Vernunft, Erfahrung und Menschenwohl frevelnd — lacht endlich der Verfasser — wer erkennt nicht in allem diesem immer um so mehr, daß nur der Vater spricht!? — über die, welche es irgend je für zu spät halten zu einer Wendung; — einen höchst argen Satz, welcher hierher gehört, empfiehlt Rec. auf S. 140 nachzulesen; man trauet da kaum seinen Sinnen: Ja, wer möchte es sich enthalten können, etwas davon hier auszudrücken; so soll es dann nämlich ein Grundsatz zu höchstem Nachtheil der Kunst seyn, „daß man glaubt, Gefahr zu laufen, wenn man einen eingekeilten Kopf, über welchen sich der Muttermund schon zurückgezogen hat, wieder zurückzuschieben und die Wendung machen wollte“! — Was kann wohl, von Schwierigkeit, Gefahr ꝛc. der Sache ganz abgesehn, einem Vernünftigen nur zu solchem Schritte Auffoderung geben, wo uns die Zange so gut, so leicht hilft — wenn anders mechanische Hülfe angezeigt ist?! — Solcher

Stellen finden sich nun noch mehrere auf S. 141 und 142. — Wie endlich den beyden Herren Osiander die Wendung zu Abwehrung der Perforation, im 2¾ zöll. Becken und nach vergeblichem Gebrauche der Zange, dienen solle, weiß man schon, und es kann daher hier nur gesagt werden, daß auch für diese saubere Sache auf diesen Seiten wieder ein Versuch gemacht ist, sie unter die Leute zu bringen. — Nie pries es Rec. mehr als hier, daß die Franzosen schwerlich Deutsch lesen; — denn wer von uns möchte sich wohl für den Anhänger von solcher Lehre gehalten wissen wollen!? — Von dem Uebrigen, was diesen Theil der Schrift angeht, wird genug gesagt seyn, mit der Andeutung, daß es nichts weiter sey, als was uns durch Baudelocques Buch bekannt ist, und daß die Osianderschen Einwürfe dagegen nur sehr untergeordnete Dinge betreffen, wobey freylich das Recht häufig auf der Seite des Verfassers seyn dürfte. — Schließlich möchte inzwischen nicht zu übergehen seyn, daß es noch S. 151 nnd 152 eine wichtige Aufklärung gibt über die von dem ält. Herrn Osiander in seiner Denkwürdigkeit gerühmten Wendungen auf den Kopf: Man sieht hiernach — daß für die Sache, durch unbestimmten Ausdruck, immer ein größerer Schein gesucht worden ist, denn hier — zerfällt sie in — nichts; so dürfte dann auch die bisherige Ansicht des Rec. von der Sache bestätigt werden.

Ein anderer Theil dieses Abschnitts des Buchs handelt von der Perforation und Zerstückung des Kindes (S. 152 — 171). — Aus diesem Theile dürfte zunächst einige Mittheilung eines erzählten Geburtsfalls aus der Maternite hier ganz ihren Platz finden. Es ist kürzlich dies: Baudelocque versäumte bey einem 2¼ zöll. rhachitischen Becken die Kaisergeburt, machte endlich die Perforation, nach derselben viele Versuche mit dem Hacken, und endlich — — die Wendung! Bey dem zuletzt kommenden Kopfe kamen dann, wie dies vorauszusehn war, die Hacken abermals ins Spiel, und die Person starb schon den 2ten Tag nach der Operation. — Rühme man unsere Geburtshülfe immerhin — aber nur nicht unsere Geburtshelfer! —

(Der Beschluß folgt.)

No. 34. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Bemerkungen über die französische Geburtshülfe nebst einer ausführlichen Beschreibung der Maternite zu Paris; von Joh. Friedr. Osiander.

(Beschluß der in No. 33. abgebrochenen Recension.)

Unter den aufgeführten Indicationen der Franzosen zur Perforation verdient die Nr. 4. unsere Aufmerksamkeit, nämlich: „Nicht-Versehnseyn mit der Zange in dringenden Fällen“! — Unter der 5ten Nummer sieht man, nach den übeln Grundsätzen eines Gardien, ab, wie man in Frankreich noch die Anzeige zu Zerstückung des Kindes finden könne, nämlich bey gänzlicher Umgehung der Kaisergeburt, selbst da also, wo wohl alle Vernünftigen die absolute Nothwendigkeit der Kaisergeburt annehmen würden, wie z. B. bey 1½ zöll. Becken. Wer möchte in solchen Fällen eine andere Hülfe, als die Kaisergeburt, für möglich halten, geschweige den für glücklicher?! — Gegen solche Praxis hätte dann Hr. Osiander mit Recht vieles vorzubringen, möchte es nur auf die richtigste und beste Art geschehn! — Gleichsam als Anhang zu diesem Gegenstande erscheint noch die Lehre Assalinis in Italien über Perforation, Kaiserzeburt und Hackengebrauch. Hr. Assalini muß uns Deutsche ewiß für Hexenmeister ansehn — oder von dem Sohne des Hrn. Osiander gar übele Ansichten bekommen haben, wenn hm dieser (nach S. 167 des Buchs) in Paris referirte, daß s in Deutschland Leute gebe, die in mehrjähriger Praxis Perforation und — Kaisergeburt — durch die Zange vermeiden gewußt hätten. Wenn Hr. Assalini den berüchtigten Münchhausen und seine Mährchen gekannt hat, muß ihm doch wohl endlich die Landsmannschaft eingefallen yn! Die Grundsätze eines Assalini sind übrigens schon is anderen Deutschen Schriften bekannt, und lassen also hier

ihre Aufstellung ersparen. — Man möchte wohl sagen: vor Jahrhunderten hatte man keine Grundsätze in der Geburtshülfe, jetzt — verkehrte! —

Der nächste Theil dieses Abschnitts handelt von dem Schambeinschnitt (S. 172 — 223). — Hr. Gardien erscheint als ein neuer Lobredner dieser verworfenen Operation; er hat den Hrn. Dubois in sein Interesse gezogen, und dieser selbst hat zwey Operationen gemacht. Nach diesem haben sich dann — wohl uns Deutschen, daß wir uns in solcher Schwachheit mit den Franzosen nicht messen können! — die Franzosen wieder für diesen Fleck der gesunden Vernunft erklärt. — Nach mehrerem Geschichtlichen über den Schambeinschnitt, und über Le Roi und Baudelocque, was alles weder für die Lehre von dieser Operation, noch für das Ansehn der genannten Leute ausfällt, kommt Hr. Osiander auf die letzte Operation, welche Hr. Dubois in der Maternite (s. S. 186) verrichtete. Die Sache ist über alles skandalous und rechtfertigt immer mehr unser Urtheil wider diese Operation, wie unsern Abscheu vor solchen Operateurs. Hr. Danyan, der endlich noch nach der Operation in dem angeblich 2 zöll. Becken, die Perforation machen mußte, zeigt sich hier, wie früher, noch als der achtbarste von allen diesen Leuten. Die Person starb. — Den Beschluß macht eine andere Operation von Dubois an einer Person von angeblich nicht mehr als 2½ zöll. Becken. Mutter und Kind sey da erhalten worden; allein — eine Hauptsache! wer steht uns für die 2½ zöllige Enge des Beckens? credat Judaeus Apella! — Es verdient dies gar keine weitere Erörterung. — An diesen Theil schließt sich noch an (Seite 200): „Bemerkungen zu den erzählten Operationen und allgemeine Betrachtungen über die Schosbeintrennung.“ Je vortheilhafter etwa Hr. Osiander früherhin bey Aufstellung ꝛc. des Wesens des Schambeinschnitts erscheint, desto mehr muß man sich jetzt wundern, ihn hier von dem zuletzt erzählten Fall so hingerissen zu sehen, daß — die so oft in Stich gesetzte Vernunft auch da zu beklagen ist. Wer hätte es wohl erwarten mögen, daß ein Deutscher, der — von allem andern abgesehen — doch wohl so

viel Vernunft haben muß, daß er einsieht, es könne diese Operation am wenigsten einen unbedingten Stellvertreter der Kaisergeburt abgeben, noch ausrufen werde (S. 214): „— — wird der noch zaudern, den Schambeinschnitt dem Kaiserschnitt vorzuziehn?“

Der vorletzte Theil dieses Abschnitts hat „Verhalten der Wöchnerinnen und neugebohrnen Kinder“ (S. 223 — 234). Dieser Gegenstand hat nicht so viel Interessantes, daß man ihm hier, wo der Raum durch so viel wichtigere Dinge schon beschränkt ist, noch etwas vergönne. Nicht ganz so wird es aber gehen können bey dem letzten Theil dieses Abschnitts „von der Behandlungsart der kranken Schwangern und Wöchnerinnen in der Maternite“ (S. 234 — 288). — Nachdem manches über das Allgemeine des Verfahrens, besonders unter Herrn Chaussier, angegeben ist, was am wenigsten für uns Deutsche von Gewinn seyn kann, kommt die Rede auf Unterleibsentzündungen der Wöchnerinnen, auf Brand der Geburtstheile, Convulsionen der Gebärenden, Vorfälle der Gebärmutter, Blutflüsse aus den Geburtstheilen und zurückgebliebene Nachgeburt nach Fehlgeburten. — Ein Auszug aus dem ersten dürfte, ohne große Weitläuftigkeit, nicht möglich seyn; das Ganze ist aber immer etwas nicht ganz Uninteressantes für das Wesen von dem sog. Kindbetterinfieber. Die französische Medicin erscheint, wie nirgends, so auch hier, eben nicht vortheilhaft. — Der Brand der Geburtstheile scheint nach diesem Buche insbesondere oft einerley Ursache zu haben mit den Unterleibsentzündungen, so also, daß er am wenigsten immer von äußern Ursachen entstehe; eine mitgetheilte Krankengeschichte ist lehrreich. — Bey den Convulsionen zeigt sich wieder die allzu große Vorliebe der dermalen Göttingischen Schule zu der künstlichen Entbindung; und übeler noch zeigt sich die Vorliebe zu dem bekannten Erweiterungswerkzeuge. Die in einem erzählten Falle von Convulsionen angebrachte Gebrauchart des Werkzeugs verdient allenthalben aufgestellt zu werden, um nirgends nachgemacht zu werden. Es heißt davon, daß der Hr. Osiander und eine Hebamme (Rec. kennt den Fall anderswoher früher,

und es ist da Vater und Sohn, welche an dem Instrument gezogen haben) hätten gemeinschaftlich an den beyden Schenkeln des Instruments, bey auseinandergespreitzten Schenkeln einer Gebärenden, gezogen, aus allen Kräften gezogen, und in einer Richtung den Muttermund auseinandergezogen ꝛc. Gewiß alles, was man, zu Empfehlung einer Deutschen Kunst, einem Ausländer, oder den Nachkommen, hätte sagen können. — In Betreff der Blutflüsse dürfte man sich wohl keineswegs auf Herrn Osianders Mittel verlassen können, als z. B. ein methodisches Zusammendrücken des Uterus durch die Bauchdecken! Wie schwer hier das Methodische in der Methode zu finden seyn möchte?! — Wie würde überhaupt schon jedes Mittel, was bloß von den Bauchdecken her wirkt, nicht für alle Fälle nur einmal von einigem Nutzen seyn können, geschweige denn zureichen, als z. B. da, wo der Erguß seine Quelle im Cervix uteri hat? — Das Uebrige dieses Abschnitts, welches natürlicherweise auch von dem Verfahren der Franzosen spricht, hat wenig Neues, und noch weniger Gutes.

Der dritte Abschnitt hat den geburtshülflichen Unterricht in Paris und in Frankreich überhaupt vor. — Es entsprechen die Angaben ganz den Ansichten, die, wie Rec. glaubt, alle die Deutschen von der Sache haben, welche mit In- und Ausland bekannt sind, ohne Vorurtheil bekannt sind. Schon hat der zweyte Theil des ersten Abschnitts des Buchs genug gezeigt, wie in Paris für die Geburtshülfe und für unsere jungen Deutschen nichts zu erwarten sey; dennoch ist dieser letzte Abschnitt nicht überflüssig, da er die Sache noch genauer behandelt und deutlich zeigt, wie wir gutmüthigen Deutschen längst ohne allen Nutzen den Parisern contribuirt — und unser Vaterland verkannt haben. — Möchte irgend was von dem Buch recht bekannt werden, so ist es dieser so zu nennende Warnungsabschnitt, welcher uns Geld und Zeit sparen kann. —

G. W. S.

Vorschläge zu einigen neuen Verbesserungen pharmaceutischer Operationen und dazu gehöriger Apparate, auf dem Wege der Erfahrung bearbeitet und, als Beyträge zur Begründung einer zweckmässigen und vortheilhaften Apothekerpraxis, herausgegeben von P. T. Meifsner, Apotheker zu Kronstadt in Siebenbürgen. Mit VIII Kupfertafeln. Wien (bey Kupfer und Wimmer) 1814. X u. 294 S. gr. 8.

Welche Zeit am Tage in der Pharmacie es ist, wird von Herrn Mr. in der Vorrede gut angedeutet. Mit den Goldtincturen ist auch die goldene Zeit, mit den Lebensbalsamen, Gesundheitselixiren und Universalpillen auch jener Nimbus verschwunden, der neben den Allongenperücken einst die Häupter der Adepten seiner Collegen umgab. Nur Ein Weg, meint der Verf., sey ihnen jetzt noch übrig, der zu Gold und Würden, wenigstens zu Ehren und guten Einkünften führe. Nämlich, die treue Erfüllung obliegender Pflichten, vereint mit weiser und erlaubter Sparsamkeit bey der Zubereitung der Arzneyen; und darin hat Hr. Mr. vollkommen Recht. — Wichtig ist der Beruf des Pharmaceuten, groß der Umfang seiner Pflichten. Um jenem gehörig entsprechen, diese treu erfüllen zu können, sind eine Fülle von Kenntnissen, ist wissenschaftliche Bildung, sind mancherley Fertigkeiten ihm von Nöthen; muß eine sorgsame Erziehung den frommen und rechtschaffenen Mann in ihm ausgebildet, dem Charakter die nöthige Richtung, Kraft und Stärke zum Guten gegeben haben. Solche Männer verdienen und finden dann auch sicher die Ehre, die dem Verdienst und der Rechtschaffenheit gebührt, und kein falscher, auf Staub gegründeter Nimbus zu geben vermag. Eine ganz andere Zeit ist dem Apotheker erschienen. Das Handwerk ist zur Kunst erhoben; auf wissenschaftliche Principien diese gegründet, mancherley Studien sind erforderlich zur vollkommnen Ausübung jener. Die Aufklärungen in den Naturwissenschaften überhaupt, in der Medicin insbesondere, haben die Arzneyvorräthe und den Verstand gelichtet, den alten Wust und den daran geknüpften, auf Unwissenheit sich gründenden Hochmuth ausgetrieben, die Bereitungen vereinfacht, auf seinen wahren Werth zurückgebracht, was sonst in unverdientem glänzte, und, wenn

gleich nur Flittergold, für ächtes sich verkaufte. Damit — wie konnt' es anders seyn! — ist denn aber auch das Einkommen der Apotheker mannichfach geschmälert worden. Ellenlange Recepte kosteten auch ellenlanges Geld; in demselben Verhältniß, als jene sich seitdem verkürzt und vereinfacht, hat auch dieses sich verringert. Und doch bedarf der Apotheker heut zu Tage mehr als ehemals, ja es ist zu wünschen aus mehr als Einem Grunde, daß sein Einkommen — wenigstens gut seyn möge. Von mancherley Mitteln, die dazu verhelfen können, ist keins geeigneter, keins rühmlicher, als das von Hrn. Mr. vorgeschlagene. Es nutzt der Kunst und dem Künstler, und ist von Allen anwendbar, die ganz Gemeinen und Rohen nur etwa ausgenommen. — Ausgemacht ist, daß Ersparungen vielerley Art beym Technischen des Apothekerwesens noch möglich sind. Maschinen ließen sich erdenken, wodurch kostbare Hände erspart, eben so kostbare Zeit gewonnen würde; Vorkehrungen treffen, um Verlust durch unvollständige oder unpassende Apparate, zerbrechliche Geräthschaften u. s. w. abzuwenden; Operationsmethoden sich erfinden, die, bey gleicher oder noch erhöhter Güte der Produkte, größere Mengen derselben gewinnen lassen, u. dergl. m. Dank verdient jeglicher Beytrag dazu. Hr. M. macht sich durch den seinigen um die Kunst und seine Collegen gleich sehr verdient. — Es besteht dieser übrigens aus 17 einzelnen, an einander gereihten Abhandlungen, bey deren Auswahl der Verf. vorzüglich auf das Bedürfniß der Mehrheit unter den praktischen Apothekern Rücksicht nahm. Daneben hat er alles so deutlich und mit derjenigen Ausführlichkeit dargelegt, die der Zweck und das Publicum heischten, welches der Verf. sich dachte, und finden wir dabey keineswegs einen Mangel an schriftstellerischer Uebung bemerklich, womit der bescheidene Verf. einen etwaigen Mangel an Deutlichkeit entschuldigen zu müssen glaubt; vielmehr ist der Vortrag ohne Weitschweifigkeit populär, präcis und dennoch gemeinfaßlich.

Wir lassen nun die einzelnen Abhandlungen der Reihe nach folgen, und bemerken bey jeder, so kurz als möglich, was uns nöthig dünkt.

1. Neue Methode zur Erzeugung der Naphthen und versüßten Geister, die eine große Ersparung

der Zuthaten und des Brennmaterials und eine ansehnliche Vermehrung der Produkte für sich hat. Beschreibung zweyer Apparate zu dieser Arbeit.

Hr. Mr. geht zuerst die gewöhnlichen Operationsmethoden, Mischungsverhältnisse und gebräuchlichen Apparate durch; zeigt ihr Mangelhaftes, Unzweckmäßiges und Nachtheiliges, indem bey ihnen die flüchtigsten, mithin besten Theile des Produkts unwiederbringlich verlohren gehn. Zur Vermeidung dessen schlägt Hr. Mr. zwey Apparate vor, von denen der erstere einfacher zwar, aber auch noch immer nicht ganz genügend, der andere mehr zusammengesetzt, dafür aber auch dem Zwecke vollkommen entsprechend ist, und nur einen vorsichtigen Arbeiter erfodert. Welche Vorrichtung zur Bereitung der Naphthen und ätherischen Geister erfoderte aber wohl nicht diesen! Nach einiger Uebung und Vertrautheit mit dem Apparate, der — wir wollen es nur heraus sagen — eigentlich der Woulf'sche ist, gibt sich die Handhabung desselben leicht, und die Scheu vor demselben verschwindet. Gefahr der Zerbrechlichkeit und des damit verknüpften Verlustes ist bey ihm weit weniger, als bey einem großen Ballen, dessen man sich gewöhnlich bedient. — Die Vortheile der Anwendung dieses Apparats, die Art und Weise seines Gebrauchs u. s. w. muß man bey dem Verf. selbst nachlesen. — Es verdient diese Methode, besonders bey Bereitungen im Großen, allen andern vorgezogen zu werden. Der Vortheil ist dabey so groß, daß man bey der Bereitung des Schwefeläthergeistes den Aether als geschenktes Nebenprodukt betrachten kann. Von zehn Pfund Schwefelsäure und hundert und zwanzig Pfund Alkohol von 6,833 Eigenschwere, erhält der Verf. nach seiner Methode neun und neunzig dreyviertel Pfunde versüßten Schwefelgeist nebst acht und einem halben Pfunde vollkommen abgewaschenen reinen Aether. Endlich bereitet er aus dem kohligen Rückstande noch eine treffliche Tusche, die sich gut verwaschen läßt und gar nicht abfärbt. — Dabey ist zu bemerken, daß Hr. Mr. das Verhältniß der Schwefelsäure zum Alkohol wie 5 : 8 als das richtigste und allein anwendbare zur Bereitung des Schwefeläthers und Schwefeläthergeistes

gefunden hat; so wie er denn auch sehr richtig bemerkt, daß ein durch bloße Mischung von Aether und Alkohol bereiteter Schwefeläthergeist durchaus verschieden sey von dem durch Destillation auf die gewöhnliche oder nach seiner Weise bereiteten.

Bey der Bereitung des Salpeteräthers und Salpeteräthergeistes, so wie des Salz- und Essigäthers und ihrer Geister leistete dieser Apparat eben so große und noch wesentlichere Dienste, als bey der Schwefelätherbereitung, indem jene zum Theil noch weit flüchtiger sind, als dieser; und bey dem gewöhnlichen, aus einer Retorte und einem Ballen zusammengesetzten, Destillationsapparate die äußerst flüchtigen Dämpfe des Salpeteräthers durchaus nicht verdichtet werden können, das ganze Produkt vielmehr in die Atmosphäre überströmt, wenn man dasselbe nach der Voigt-Crellischen Methode aus einem Gemische von Salpeter, Schwefelsäure und Alkohol — was sonst das sicherste, wohlfeilste, ergiebigste und also zweckmäßigste ist — darstellen will.

II. Verbessertes Verfahren zur Bereitung des ätzenden Salmiakgeistes. Beschreibung einer bessern Geräthschaft zu dieser Arbeit.

Mag das Gemälde, welches der Verf. von der gewöhnlichen Procedur, dieses Präparat zu verfertigen, entwirft, auch etwas übertrieben und absichtlich ins Lächerliche gestellt seyn (Rec. hat oft nach dieser Weise operirt und operiren sehn, aber niemals weder mit soviel Unglück, noch mit soviel Angst und Schrecken, noch auch mit soviel Umständlichkeit, und dennoch mit Gewinnung eines an Güte sehr vollkommnen Produkts): so ist doch kein Zweifel, daß alle bis jetzt vorgeschlagenen Bereitungsarten noch sehr viel Unbequemes und Nachtheiliges an sich haben. Der Verf. bedient sich, wie manche Andere, auch dazu des Woulfischen Apparats, nur mit der Verbesserung, daß er statt der gläsernen Retorte eine irdene nimmt, die dem offenen Feuer ausgesetzt wird. — Vorzüglicher noch ist eine eiserne, deren man sich ebenfalls schon auf dieselbe Weise bedient hat.

III. Verbesserte Methode zur Bereitung des kohlensauren Ammoniaks. Beschreibung zweyer neuen Apparate zur Sublimation desselben.

Die Schwierigkeit, dieses Präparat, selbst nach der besten bekannten Methode, darzustellen, die vielen Unfälle, welche mit der gläsernen Geräthschaft, dem Kühlhalten der Vorlage durch nasse Tücher u. s. w. verbunden sind, geben eben so viele Ursachen ab, daß die wenigsten Apotheker sich dasselbe selbst bereiten, es vielmehr von den Materialisten oder aus chemischen Fabriken beziehen. Ein Auskunftsmittel, das allzu viel gegen sich hat, als daß es im Allgemeinen gebilligt werden dürfte. — Durch die Vorschläge des Hrn. Mr's. werden nicht nur jene Schwierigkeiten entfernt, sondern es wird auch noch mancherley bewirkt, was zur Vervollkommnung des Produkts, größern Schönheit und reichlichern Gewinnung desselben dient. Sie verdienen daher gar sehr von den praktischen Apothekern beherzigt und nachgeahmt zu werden.

IV. Einige Bemerkungen über die wesentlichen Oele und die Gewinnung derselben aus den Vegetabilien. Beschreibung neuer Geräthschaften zu dieser Operation.

Die Darstellung der destillirten Oele gehört mit zu denjenigen pharmaceutischen Arbeiten, womit sich der größte Theil der Apotheker nicht gern befaßt, und wobey ein bloß handwerkendes Verfahren in mancherley Fehler verfällt. — Hr. Mr. macht zuvörderst die interessante und wichtige Bemerkung, daß die meisten ätherisches Oel liefernden Pflanzen zweyerley Oele dieser Art, ein flüchtiges und ein fixes, enthielten, und zwar nach mannichfaltigen Modificationen des Grades der Flüchtigkeit, welche vermischt dann erst das rechte und eigenthümliche Oel geben, zu dessen Darstellung sowohl der zu seiner Verflüchtigung erforderliche Wärmegrad, als auch eine zweckmäßige Verdichtungsanstalt gleich sehr erforderlich sind. Dazu gibt nun der Verf. sehr wohl ersonnene und erprobte Anschläge.

V. Die Destillirblase, mit beständiger Hinsicht auf die neuen dahin Beziehung habenden Erfindungen, und hauptsächlich auf das Bedürfniß des Apothekers verbessert.

Dieser neue Destillationsapparat ist zwar sehr zusammengesetzt, aber auch sinnreich erdacht. Er kann auf die verschiedenste Weise abgeändert und so den mancherley Zwecken gemäß

eingerichtet werden, welche bey den pharmaceutischen Destillationen vorkommen. Man kann damit aus dem offenen Feuer und dem Wasserbade destilliren, den zinnernen Helm mit einem gläsernen vertauschen, den Schwedischen, von Hrn. Mr. verbesserten Condensator damit in Verbindung bringen u. s. w.; alles, je nachdem es die Arbeit und die Natur der Stoffe heischt. — Es wäre sehr zu wünschen, daß in keiner Apotheke eine solche Destillationsgeräthschaft fehlen möchte!

VI. Beobachtungen und Meynungen über den Alkohol und über die Abscheidung desselben vom Wasser.

Zuerst einige interessante Beobachtungen über die Gährung und Weingeisterzeugung. Hr. Mr. zeigt durch Versuche, die wiederholt und vervielfältigt zu werden verdienen, daß die Erzeugung des Alkohols auf mehr als eine Weise verschiedenartig geschehn könne; daß derselbe, selbst bey gleicher specifischer Schwere, keine gleichförmige Flüssigkeit sey; daß auf seine Natur die Besonderheit des Gährungsprozesses, die mehr oder mindere Ungetrübtheit der geistigen Gährung durch die dazwischen laufende saure den wesentlichen Einfluß auf seine Eigenschaften habe; daß nämlich bey jeder geistigen Gährung ohne Ausnahme — was zwar auch schon anderwärts bemerkt, aber hinlänglich beachtet noch gar nicht ist — Säure erzeugt werde, die, wie sie schon auf einer quantitativen und qualitativen Verschiedenheit der Bestandtheile beruhe, ihrer Seits nun auch wieder auf die übrigen quantitativ und qualitativ verändernd einwirke, je nach ihrer besondern Natur und Intensität, wobey Aehnliches vorgehe, wie bey der Aetherbildung. — Es ist kein Zweifel, diese Bemerkungen sind allerdings sowohl für die Theorie, wie wir sie jetzt haben, als für die Praxis höchst wichtig. Ohne der erstern gerade zu widersprechen, müssen sie dieselbe berichtigen und die letztere der Vollkommenheit näher bringen. Beyde sind sie dessen noch gar sehr fähig. Wie man nun einzusehn beginnt, daß es keine Zuckergährung gibt — was Rec. schon längst angemerkt und ausgesprochen hat — so wird man ja auch endlich wohl einsehn und zugeben, daß die eigentlich weinige Gährung, wozu es immer der Gegenwart des Zuckers bedarf, ganz verschieden

ist von der eigentlich geistigen, wozu es dessen nicht bedarf. — Nutzanwendungen von jenen Bemerkungen finden sich auch hier schon, und sind, wie die daran geknüpften anderweitigen, nicht ohne Interesse.

VII. Ueber die Destillation des Essigs. Nach Lowitz mit Anwendung des Kohlenpulvers; aber bey lebhafter Feurung bis zum Erscheinen von Oeltropfen; aus kupferner Blase mit gläserner Verdichtungsanstalt und Anwendung eines Blasenofens, dessen Boden nur allein dem Feuer ausgesetzt ist, zur Verhütung des frühzeitigen Brenzlichtwerdens des Destillats.

VIII. Ueber die Bereitung der Phosphorsäure zum äußerlichen arzneylichen Gebrauche.

Die Methode entspricht ihren Zweck vollkommen. Sie ist einfach (daher auch von dem gewöhnlichsten Apotheker leicht zu befolgen), und liefert reichliche Ausbeute bey der erforderlichen Qualität des Produkts.

Wie übrigens durch unwissende und gewissenlose Apotheker der Kunst, der Wissenschaft und sohin selbst der Menschheit geschadet werde, kann man gelegentlich auch aus einer Bemerkung des Verf. zu diesem Aufsatze erfahren.

IX. Eine vortheilhafte Methode zur Bereitung des weißen Queckſilberniederschlags.

Der Vortheil besteht darin, daß man sich bey der Methode, das ammoniumhaltige salzsaure Queckſilberoxyd durch Auflösung und Mischung gleicher Theile salzsauren Ammoniums und ätzenden salzsauren Queckſilbers, und Niederschlagung desselben durch kohlenstoffsäuerliche Pottaschenauflösung zu bereiten, des sich dabey jedesmal wieder herstellenden salzsauren Ammoniums zu erneuerten Niederschlägen bedient. Hr. Mr. zersetzt auf diese Weise durch Ein Pfund Salmiak und der erforderlichen Menge Pottaschenauflösung in sechszehn Wiederholungen des Verfahrens sechszehn Pfunde ätzenden Queckſilbersublimat, und erhält sodann gewöhnlich 192 bis 232 Unzen eines sehr schönen weißen Queckſilberniederschlags.

X. Etwas über die Verfertigung des Englischen Pflasters.

Die Vorschriften der Apothekerbücher zur Bereitung dieses Pflasters sind weit entfernt, in den Stand zu setzen, ein dem ächten Englischen Pflaster gleichkommendes zu liefern. Die Nachahmungen und alle nach diesen Vorschriften bereiteten unterscheiden sich besonders durch den nachtheiligen Umstand, daß sie der Nässe nicht widerstehn. Unnützer Weise schreiben sie daneben als Auflösungsmittel der Hausenblase auch noch Weingeist vor, in dessen wässerigen Theilen sie sich nur allein auflöst. — Hr. Mr. bereitet ein dem ächten Englischen vollkommen gleiches Pflaster durch Auflösung der Hausenblase in reinem Wasser, Bestreichen der einen Seite eines dünnen Seidenzeuges mit dieser Auflösung, und der andern mit einem Firniß aus Mastix oder Sandarak oder Copaivabalsam. — Noch schlägt Hr. Mr. bey dieser Gelegenheit ein wohlfeiles Englisches Pflaster für die Armenpraxis vor, welches Einführung verdient.

XI. Betrachtungen über den Woulfschen Destillirapparat, und Befreyung desselben von jenen Mängeln, die man ihm zur Last gelegt hat, und wodurch die allgemeine Anwendung desselben bisher so sehr verhindert worden ist.

Hr. Mr. ist, wie recht und billig, ein warmer Freund der Woulfschen Geräthschaft, und schämt sich in die Seele seiner Collegen, die über die Schwerverständlichkeit der Theorie desselben zu klagen sich nicht schämen; sie zum Vorwand ihrer Unwissenheit seiner Handhabung und der Nothwendigkeit desselben zu so vielen pharmaceutisch chemischen Arbeiten machen, und überhaupt sich nichts weniger, denn als Kenner und Freunde dieser vortrefflichen dem Pharmaceuten unentbehrlichen Geräthschaft beweisen. — Der Verf. geht die dem Apparate gemachten Vorwürfe der Reihe nach durch, und gibt sodann gute Vorschläge zur Beseitigung mehrerer, die neben den von Landriani und Wagemann gemachten Verbesserungen des Apparats wohl bestehen können, und wenigstens zeigen, daß in der Hand des sinnigen Künstlers gar viele der Schwierigkeiten, Nachtheile und Unvollkommenheiten verschwinden, welche Unwissenheit, Trägheit und Ungeschicklichkeit ihm angedichtet. — Die Bildung — behauptet Hr. mit Recht — soll keinem

Apotheker fehlen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, den Sinn und die Nothwendigkeit einer solchen Geräthschaft zu begreifen. Wie will er sonst auch leisten, was von ihm gefodert wird und gefodert werden muß? Wie Arzneymittel liefern, wie sie seyn sollen?! — Manche Apothekerbücher schreiben die Anwendung des Woulfschen Apparats zur Darstellung gewisser Arzneyen ja auch schon ausdrücklich vor, wie z. B. das Oesterreichische.

XII. Ueber die Abweichungen in der eigenthümlichen Schwere als Kennzeichen der Massenverhältnisse in zusammengesetzten Körpern und über das Aräometer im Allgemeinen, insbesondere über das Alkoholometer.

So sehr man von dem praktischen Apotheker mit Strenge zu fordern berechtigt ist, daß er von den Mitteln zur Erforschung der specifischen Schwere der Körper wohl unterrichtet sey: so häufig ist es leider doch der Fall, daß man vergebens nach der Kenntniß und der Fertigkeit, diese Art Untersuchungen anzustellen, bey ihnen fragen wird. — Nur Apotheker, wie Hr. Mr., kennen die Nachtheile solcher Ignoranz und verstehen sie zu würdigen. — Möge denn endlich ihr Wort auch Eingang finden bey denjenigen, die dergleichen und anderes, wenn es von Aerzten herkommt, für Pedanterey und unnütze Gelehrsamkeit halten und verschreyen. — Dem würdigen Verf., dessen Bemühungen um diesen Zweig der Kunst bekannt genug und geschätzt sind, danken wir daher auch in jener Hinsicht für diese. Niemand kennt besser, als er, die nichtigen Einwürfe, welche oft von Seiten seiner unwissenden Collegen den besten und ihnen selbst nützlichsten Erfindungen gemacht werden. In diesem Aufsatze bemüht er sich, und zwar sehr glücklich, denen den Aräometern gemachten zu begegnen, ihre Gebrauchsart und Nützlichkeit darzuthun und auch dem beschränkten Fassungsvermögen einleuchtend und deutlich zu machen. Das von dem Verf. hier zuerst beschriebene und vorgeschlagene Aräometer kann sich Jeder, dem die Richterschen schwer zu erlangen sind, leicht verschaffen und zur Prüfung jeder zusammengesetzten Flüssigkeit leicht einrichten. Wir finden die ihm beygelegten Vorzüge vor dem Richterschen, unbeschadet

der Trefflichkeit des letztern und seiner Vorzüglichkeit in anderer Hinsicht vollkommen gegründet und dem besondern Zwecke sehr entsprechend.

XIII. Beschreibung einer neuen Apothekerpresse, die vorzügliche Wirkung leistet.

Zweckmäßig und empfehlungswerth, besonders allen denen, die sich eine neue Presse anlegen wollen.

XIV. Beschreibung eines pharmaceutischen Hebers und seiner vielfältigen Anwendung.

Ein dem praktischen Apotheker unentbehrliches, sehr zweckmäßiges Werkzeug.

XV. Das pharmaceutische Tropfenglas.

Wenn Hr. Mr. auch weiter nichts geschrieben und weiter nichts geleistet hätte, als die Erfindung dieses Tropfenglases und diesen Aufsatz darüber, so verdiente er doch unsern herzlichsten Dank; so müßte man ihn doch verehren und seine Bemühungen und seine Rechtlichkeit preisen. Wollte Gott, es hätten alle Apotheker diese zarte Scheu vor Nachlässigkeit und Unrechtthun, diese ans Uebertriebene gränzende Sorgsamkeit für ihre Pflicht; es hielten nicht so Viele vieles, was nur der Leichtsinn klein achtet, für Kleinigkeit, was in der That, aber wie Hr. Mr. wohl bemerkt, in seinen Folgen nur zu wichtig ist: es würde um vieles besser stehn um ärztliches Bemühen, um Kunst und Wissenschaft! Was der Verf. bey dieser Gelegenheit zum Beweis davon als Beyspiele anführt, ist dem Rec. nicht bloß aus der Seele geschrieben, sondern er hat es selbst schon mehrfach auf dieselbe Weise, wenn gleich an andern Beyspielen zeigend, ausgesprochen; es stimmt ganz mit seiner Ueberzeugung und seinen Erfahrungen überein. Ihre Wahrheit hat man auf die hämischeste Weise anfechten wollen, und ihre Lauterkeit verdächtig zu machen gesucht; mit welchem Rechte und welchem Glücke beweisen solche, schon so vielfältig vorhandenen und sich noch mit jedem Tage erneuernden, Geständnisse und Anklagen von Mitgliedern des Apothekergremiums selbst.

XVI. Beschreibung eines pharmaceutischen Sparofens.

Auch dieser Ofen ist sehr zweckmäßig und im eigentlichen

Sinne recht practisch. Er leistet mit wenigem viel, und empfiehlt sich daher von selbst.

XVII. Einige Worte über die Filtrirgeräthschaften.

Hr. Mr. zeigt die Nachtheile der gewöhnlichen hölzernen oder von Federspulen verfertigten Filtrirkörbe. Er dringt mit Recht auf gläserne und gibt dazu zweckmäßige Formen an.

Wir schließen die Beurtheilung dieser sehr nützlichen Schrift mit dem Wunsche, daß der würdige Verf. durch die Fortsetzung solcher Arbeiten und die Mittheilung seiner Erfahrungen sich um die, ihm so sehr am Herzen liegende, wohlthätige Kunst fortgesetzt verdient machen, und es ihm dazu an Heiterkeit, Lust und Muße nicht gebrechen möge.

— th.

Ueber das formelle Prinzip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft und Lehre, von Dr. H. Eschenmayer. Heidelberg, bey Mohr und Zimmer. 1815. kl. 8.

Die Staatswirthschaft beschäftiget sich ausschließlich nur mit der physischen Genußvollkommenheit des Staates. Da der Staat aus zweyen Theilen, aus der Nation und der Regierung, zusammengesetzt ist; so muß auch seine Wirthschaft sowohl in der National-Oekonomie, als in der Finanz-Oekonomie bestehen, weil nicht das Ganze, sondern nur die Theile des Ganzen, jeder für sich besonders, Oekonomie treiben können; mithin muß auch unter den Begriff — Staatswirthschaft — die National und Finanz-Oekonomie, subsumirt werden. Dies ist es, was der Verf. mit dieser Abhandlung beweisen wollte. Ihm schien bisher nicht richtig und bestimmt genug der Ausdruck Staatswirthschaft, wenn man diesem die Tendenz unterlegt, welche der Staats-Regierung allein, als solcher, zugetheilt wird, noch viel weniger, wenn man das, was man gewöhnlich unter dem Worte — öffentlich — verstehet, welches das Wohl beyder Theile, der Regierung und der Nation, als Eins gedacht, andeuten soll,

bezeichnen will. Im ersten Falle stehet der Regierung die Nation gegenüber, und im zweyten Falle ist der empirische Begriff, den man unter Staatswirthschaft verstehet, nicht adäquat, weil er mehr ein rationeller Begriff seyn muß, der sich auf eine höhere Tendenz beziehet, als die ist, mit der man bloß Wirthschaft bezeichnet. Begriffe, durch die man die Tendenz der Regierung für sich allein, im Gegensatze von der Nation, andeuten will, müssen auch richtig und bestimmt unterschieden werden von denen, welche die Tendenz der Nation für sich allein, im Gegensatze von der Regierung, bezeichnen sollen. Nur diejenigen Begriffe, wobey man Regierung und Nation, zusammen, als zu einer Einheit verbunden, sich denkt, wie z. B. Staats-Regierung, Staats-Beamter u. s. w., können das Wort — Staat — vorgesetzt leiden. Die Wissenschaft der Staats-Oekonomie zerfällt, nach dieser Abhandlung, in die drey Theile: die Staats-Oekonomie, das Staats-Oekonomie-Recht und die Politik der Staats-Oekonomie-Gesetzgebung und Verwaltung, welche das Wohl der Theile, die den Staat bilden, in der Einheit betrachtet, zu ihrer Tendenz hat; und auf diese Weise sondert der Verf., als Lehrer, auch diese Lehre in ebendieselben drey verschiedenen Vorlesungen ab, um mittelst dieser Form das Wesen recht gut begreifbar darzustellen. Was von der Staats-Politik und Polizey gesagt ist, wird auch die schwankenden und unzureichenden Begriffe und Definitionen, die bisher von der Polizey gegeben worden sind, fester und richtiger begründen. Die Hauptheile jeder besondern Lehre, so wie des Ganzen, sind in einem Verzeichnisse zur systematischen Uebersicht angehängt.

Jahrbücher der Litteratur.

The Geography and Antiquities of Ithaca. Dedicated by permission to the King, by William Gell, Esq. M. A. R. S. F. S. A. and Member of the Society of Dilettanti. London printed by Wright, St. Johns square, for Longman, Hurst, Rees and Orme, paternoster row. 1807. 119 S. gr. 4.

Während Troja die Aufmerksamkeit mehrerer Reisenden auf sich gezogen, hatte sich vor Hrn. Gell niemand einer genauen Untersuchung und Beschreibung von Ithaka unterzogen. Nach seiner Vermuthung ist G. Wheler, der Ithaka für Dulichmus, welches für das von Strabon erwähnte Ithaka zu breit ist, und den Felsen von Aotaco, der nicht die halbe Größe hat, die Strabon dieser Insel zuschreibt, für das wahre Ithaka nimmt, nicht einmal selbst da gewesen. Die dichterische, einem Griechischen Schiffsmann in den Mund gelegte Beschreibung von Le Chevalier sey völlig abgeschmackt und irrig, und die vielleicht von dem Buchhändler aufgenommenen Zeichnungen seyen ohne alle Wahrheit und entstellten ein so verdienstvolles Werk. Hrn. Gells zur Einleitung geäußerte Vorstellungen über Homer und seine Werke, z. B. daß er in der Ilias habe geschichtlich wahr seyn müssen, weil sich jede Völkerschaft ihre eigne Sagengeschichte gehalten habe, eben so in Bezug auf die Geographie auf Ithaka, da dieses bey seinem guten Hafen Handelstadt gewesen seyn müsse (aus Od. XIII, 239 — 241. ließe sichs vielleicht mit mehr Grund vermuthen), und also gekannt, während er in den Begebenheiten der Ferne der Einbildungskraft habe den Lauf lassen, und seine von Reisenden in Aegypten und Phönicien und sonst eingesammelten Nachrichten habe anbringen können; daß die Odyssee durch die Gastfreundschaft eines Nachkommen von Odysseus, der Homer, auf seinen Reisen, in Ithaka zurück gehalten, und durch dessen

und der Nachbarn Erzählungen, aus einer Art von Dankbarkeit entstanden seyn möge u. dgl., machten den Rec. zweifelhaft, ob eine von ihm in einem so vieler Umsicht bedürfenden Gegenstand angestellte Untersuchung einigermaßen zuverlässig seyn möge. Er suchte ihn daher zuvor etwas näher kennen zu lernen aus dem schon 1804 in London herausgekommenen und 1801 geschriebenen, eben so prachtvoll, und dabey in Folio gedruckten Werk über Troja und seine Umgebungen. In diesem zeigt sich Hr. Gell, besonders auf den letzten Blättern, als einen getreuen Schüler von Bryant, und seine Deutungen und Vorstellungen über die urälteste Griechische Zeit und sogenannte Geschichte haben durchgängig eine Art wie Seiltänzersprünge, etwas, das uns an ganz andre Ansichten und Grundsätze gewöhnte, oft auf den Gedanken kommen läßt, dergleichen sey nicht im Ernst geschrieben, oder von Leuten, die in der rechten Stunde geboren seyen, um Geister zu sehen. Uebrigens verräth er doch in dem ganzen Werk, daß nach den allgemeinen Darstellungen von Le Chevalier, Dalziel und Morrit, höchst ausführliche und ins Einzelne gehende Beschreibungen dieser mannichfaltigen Gegend, und einen Ueberfluß von Ansichten im Kleinen und Großen, die, auch nach dem Urtheil geschickter Maler, meist sorgfältig an Ort und Stelle ausgezeichnet zu seyn scheinen, überall gesunde Beobachtungsgabe und Aufmerksamkeit und Wahrheit in der Schilderung alles Oertlichen; und wie es denn auch mit den Heldennamen stehn möge, die er so vielen Grabhügeln um Bournabashi und anderswo ertheilt, so ist doch die Auffindung von Grundlagen uralter Befestigung der Pergrama (S. 98. 104.) sehr schätzbar.

Die Ortsbezeichnungen, die in der Odyssee von Ithaka vorkommen, sind so sparsam, daß man sich nach ihnen keine Vorstellung von dem Lande bilden kann. Doch versichert der Verf., daß jene Züge so mit dem Ganzen und Einzelnen, was man jetzt antrifft, übereinstimmen, daß man erstaune; wie er denn auch überhaupt behauptet, man müsse die Ilias und Odyssee an den Orten lesen, die sie beschreiben, um die Wahrheit der Homerischen Beywörter zu schätzen, wie sie es verdienen. Die Kritiker, welche die Odyssee nicht auf Geschichte und wirkliche, bestimmte Oertlichkeiten gegründet, für bloße

dichterische Composition halten, hofft er durch sein Buch widerlegt zu sehn. Dieser Beweis, wie auch jenes Verhältniß zu fassen sey, wäre freylich hier nur sehr theilweise geführt. Indessen verdienen die Beobachtungen des Verf. in Hinsicht auf Ithaka selbst alle Aufmerksamkeit, und wir werden daher aus seinem genauen Tagebuch der mehrtägigen immer mit dem Schrittemesser an der Seite angestellten Wanderungen alle von ihm gefundnen Ortsverhältnisse, die in der Odyssee angedeutet seyn könnten, genau zusammenlesen. Die Reise ist im Frühjahr 1806 gemacht, in Gesellschaft der Herrn Dodwell und Raikes.

1) Südöstlich nah am Strande ist ein schönes, abstoßiges Felsenhalbrund, heutiges Tages genannt Korax oder Koraka Petra, an dessen Fuß eine Quelle, Pegada, „oder die von den Schäfern der Nachbarschaft fleißig besuchte," so schön, daß das kleine Inselchen in ihrer Nachbarschaft Parapegada genannt wird. Eine natürliche Felsentreppe führt zu ihr herab. Hinter ihrem Mauerumfang geht noch eine Höhlung 10 Fuß in den Felsen hinein, worin sich gutes Wasser, das von den Wänden träufelt, frisch erhält. Im Winter stürzt sich ein Strom nahe dabey herab, und fließt über viele, sonst angebaute, Bergabsätze. Odyss. XIII, 407.

Αἱ δὲ νέμονται
παὰ Κόρακος πέτρῃ, ἐπὶ τε κρήνῃ, Ἀρεθούσῃ.

Das Halbrund zieht sich südöstlich. Am Ende der Krümme, ziemlich weit oben, finden sich zwey Höhlen, von denen der Verf. eine dem Eumäos zur Ruhstätte, im Schutze des Nordwinds anweist. Od. XIV, 533. Allein der Höhlen gibt es in einem so felsigen Land sehr viele, und in der a. St. sind es die Schweine, die πέτρῃ ὑπὸ γλαφυρῇ schliefen, ihr Hirt, denke ich, in seinem σταθμός, κλισίη, XV, 301. 306. nahe bey der Quelle, denn Eumäos schlief bey den Schweinen, XV, 556. Auch der hochliegende Ort Amarathia, wo Spuren alter Wohnungen, Gräber oder rohe Sarkophage, deren Zeit sich nicht bestimmen läßt, in der Nähe, und eine Quelle sind, hat keine Beziehung hierher. Sind die Schäfer jetzt da vor den Seeräubern sicher, so gehört die Hinweisung auf die Taphier, die auch in jenen Zeiten Menschen entführten und verkauften,

XV, 426 zu den müßigen und spielenden Verknüpfungen und Vergleichungen des uralten Gedichts mit der Gegenwart, wozu der Verf. geneigt ist. Kein andrer Brunnen, kein Fels, der mit dem Korax des Homer, den er wie gemalt vor Augen sieht, die mindeste Aehnlichkeit habe, sey, sagt er, in diesem Theil der Insel. Die ἐσχατιὴ ἀγροῦ, XXIV, 125, wohin sich Odysseus zum Eumäos begab, ist an sich nicht nothwendig das Ende der Insel. Am südlichen Theil muß aber Eumäos wirklich gewesen seyn, weil Telemachos, von Pylos kommend, sobald er an die Küste kommt, das Schiff zur Stadt schickt, und selbst zu Eumäos geht, XV, 36. 503.

2) Von dem Hafen von Bathi ist eine kleine Bucht (shore), von der Gestalt eines Hufeisens, nur durch einen Felsen getrennt. Der vorspringende Fels auf der Nordseite des Eingangs derselben zeigt Spuren einer Höhle von beträchtlicher Größe. Von da an bietet das Innere des kleinen Hafens von Dexia (so wird er genannt) eine Fläche aus Sand und Kieseln bestehend dar, und läuft so allmälig in die See ab, daß Boote ohne Schwierigkeit ans Land gezogen werden können, welches um so bemerkenswerther ist, da sich sandige Küsten selten an Ithaka finden. Die Höhle hat jetzt ihre Decke verloren, indem Steine zum Bauen da geholt werden. Der Führer zeigte sie, da die Reisenden ängstlich nach einer Höhle suchten. Fünfundzwanzigjährige erinnerten sich, sie nur halb zerstört, alte Leute die Decke noch ganz gesehn zu haben. Der Raum selbst hat sich bey dem Steinbrechen angefüllt; aber der Boden muß beynahe bis zur See gereicht haben. Die Länge ist wenigstens 60 Fuß, die Breite über 30. Die Seiten sind behauen und mit einiger Mühe senkrecht gemacht. Sie ist dicht an der See, und durch den Theil des Felsens getrennt, der das Dach stützte, als es ganz war. Links dem Eingang von der Südseite, wo das sandige flache Ufer beginnt, ist eine Nische, mit einer Art von Bassin, wie in den Mauern alter Englischer Kirchen. Man muß aber die Steine wegräumen, um es zu sehn. Eine andre ähnliche, dem Mittelpunkt nah, auf derselben Seite, und über beyden schmale Rinnen in den Fels gehauen, wodurch das Wasser in die Bassins lief, weßwegen einige mit Stalaktiten überzogen (wofür der

Verf. auch ἱστοὶ λίθεοι περιμήκεες, Od. XIII, 108., anführt und die ὕδατ' ἀενάοντα des folgenden V. für herabrinnendes Waſſer hält!), andre, wo das Waſſer nicht mehr träufelt, ſind von Bienen eingenommen. Die Höhle hat einen Eingang von der Nordſeite und von dem ſüdlichen Ende gehabt; jener war ſchmäler und man mußte dazu hinabſteigen. Sie heißt jetzt τῆς Δεξίας τὸ σπήλαιον, und die Zerſtörung ihres Dachs durch Griechen, beweist, daß ſie niemals zu einem chriſtlichen Heiligthum gedient hat. Hiermit vergleiche man nun Odyſſ. XIII, 96—120. vgl. 347 ff. Was der Verf. aus dem Dichter noch hinzudeuteln will, iſt wieder falſch und verwirrt; wie er ihn denn überhaupt äußerſt wenig verſteht und faßt. Odyſſeus geht ja an den Strand hervor 220, dort beſucht ihn Pallas, und dann bringen ſie die Schätze, die noch im Gebüſch bey der großen Olive lagen, 122, in die Schlupfwinkel der Höhle. Daraus ergibt ſich weiter gar nichts. Strabon behauptet, man finde zu ſeiner Zeit nichts der Grotte der Nymphen ähnliches in Ithaka. Hiegegen hilft ſich der Verf. damit, daß er ſagt: Strabo, ein ſehr genauer Beobachter, wo er ſelbſt ſah, ſey in Ithaka nicht geweſen, wie man aus ſeiner ungenauen Nachricht ſehe, und aus ſeiner unten zu berührenden Anführung von Apollodorus und Scepſius, deren Berichte in geradem Widerſpruche ſtünden.

3) Ithaka hat in der Geſtalt eine ungefähre Aehnlichkeit mit Amerika, wenn man den ſüdlichen Theil von jenem nach Norden legt. Der Berg, der in dem Felſeniſthmus zwiſchen beyden Theilen, über den ein ſchwindelnder, durch die ganze Lage äußerſt anziehender Weg führt, ſich an dieſen zunächſt anſchließt, heißt Aito, Adler, und hat Spuren einer alten Stadt mit ihrer Burg. Der Boden iſt umher, wie in der Nähe aller alten Griechiſchen Städte, mit vielen Scherben von Ziegeln und Töpfen gemiſcht. Man kann die Stadtmauer faſt in ihrem ganzen Umfang verfolgen. Ein alter Thurm liegt ſeitwärts nach dem Gebirgspaß, der zu ihr führt, und ſcheint zur Vertheidigung deſſelben beſtimmt geweſen. Die Einwohner nennen den Ort Palaio Kaſtro, oder auch das Schloß des Odyſſeus. Wenn wir ihnen hierin vorläufig Recht geben, ſo findet ſich nahe bey der Stadt, von der Seite von

Korax her, die Quelle, die nebst der des nahen Bachs ihr alles Wasser lieferte, die Quelle, wozu Odysseus mit Eumäos kam, Od. XVII, 205, ὅθεν ὑδρεύοντο πολῖται, vgl. XX, 158. Quelle und Fels sind vermuthlich mit Schutt überdeckt; und jene soll von einem Fremden durch Wegräumung desselben entdeckt worden seyn. Die Gestalt der Stadt ist, wie die von Mykonä, Naupaktos und Tithorea, ein etwas unregelmäßiges Dreyeck, dessen nördlichen Winkel die Akropolis einnimmt. Die Straßen liefen über Terrassen, die durch Mauern vom höchsten Alterthum gestützt sind, und waren durch Felsentreppen verbunden. Auch von der Stadtmauer, die nach der Akropolis aufwärts dreyfach, in ungefähr gleichen Entfernungen, den Hügel schneidet, sind Proben einer gewaltigen uralten Bauart gegeben. Sie gleicht ganz den Befestigungen von Argos, Tyrinth, Mykenä und Lykosura, den ältesten in Griechenland bekannten, und sollten die Mauern von Aito auch nicht ganz so alt seyn, so gehn sie, nach des Verf. Urtheil, doch sehr hoch hinauf. Zwey Cisternen sind auf der Burg in Fels gehauen, wie man in den ältesten Burgen gewöhnlich antrifft. Alles Einzelne über Linien, Verhältnisse, Verschiedenheiten der Mauern und der ganzen Lage übergehn wir, indem es nur durch Zeichnung und Plan hinlänglich deutlich werden kann. Selbst was von dem Hause des Odysseus sich noch in den Grundriß aufnehmen ließ, übergehn wir, und dieß um so eher, als es Hr. Gell in Verbindung gesetzt hat mit einer von ihm aus der Odyssee zusammengekünstelten Vorstellung und Untersuchung von dem Ganzen und Einzelnen desselben, die uns viel zu voll Abweichungen und Zweifelhaftigkeiten ist, als daß wir uns zum zweytenmal durch dies Labyrinth (S. 58—69) winden möchten. Den Lesern möchte es ohnehin wenig frommen; auch sind über diese Odysseusburg sowohl in Dodwells Reisebeschreibung, als vorzüglich in dem Werk, welches die bald nach ihm in Griechenland reisenden verbundenen jungen Gelehrten und Künstler (von welchen noch gegenwärtig einer in Ithaka Nachgrabungen für einen Deutschen Prinzen anstellen läßt) gemeinschaftlich bereiten, neue Bemerkungen und Entdeckungen zu erwarten.

4) Nach Od. IV, 844 — 847. vgl. XV, 29. war zwischen Ithaka und Samos mitten im Meer eine nicht große Insel, Asteris, mit doppeltem Hafen, wo die Freyer dem von Pylos zurückkommenden Telemachos auflauerten. Die einzige Insel, die sich in dem Canal von Kephalonia findet, Daskallio genannt, und sehr klein, liegt theils nah am nördlichen Ende von Ithaka, also außer dem Weg des Telemachos, theils fehlten die zwey Hafen. Daß diese fehlen, bemerkt auch Strabon auf Angabe des Scepsius, und vermuthet eine Naturveränderung, indem er die Insel Leukadia und die Inseln in der Mündung des Achelaos als Beyspiele solcher Veränderungen seit der Zeit des Odysseus anführt. Hr. Gell aber bemerkt, in Leukadia sey das große Werk, welches Strabo „in seinen Berichten über Griechenland immer verworren und öfters unrichtig“ (den ersten Tadel hätte jemand nicht aussprechen sollen, der, abgesehn von der tagebuchartigen Erzählung, selbst so äußerst unzusammenhängend und ungeordnet berichtet) der Natur zuschreibe, nur ein schmaler, von den Einwohnern nach dem Peloponnesischen Krieg für die Böte durch eine Sandbank geschnittener Canal, und jene andern Inseln seyen durch den Flußsand entstanden; etwas ganz anders, als dort vorgegangen seyn mußte. (Indessen haben uns die letzten Jahre wieder mehrere Beyspiele von Schöpfungen und Vernichtungen kleiner Inseln gegeben.) Apollodorus aber, der dem Strabo gesagt habe, die Insel sey noch da, und habe eine Stadt auf dem Isthmus, Alkomenä genannt, müsse Ithaka für Asteris angesehn haben, weil dort nach Plutarch, dessen geographische Winke im Allgemeinen so zuverlässig seyn, zu seiner Zeit eine Stadt dieses Namens gelegen habe, und zwar vermuthlich gegen das nördliche Ende hin, wo man jetzt Ueberreste einer Stadt findet, zwischen den Hafen Polis und Friches, wo die Landenge freylich etwas uneigentlich ist. Diese werde zu Strabons Zeit die einzige Stadt der Insel gewesen seyn. (Nach der Karte ist das andere Inselchen so klein, daß kaum ein Paar Häuser darauf stehn könnten.) Vermuthlich habe Homer unter νῆσος eine Halbinsel verstanden, und dann sey der südliche Hafen des Vorgebirgs Chelia auf Kephalonia gerade gelegen, wohin der gewöhnliche Weg von und nach Ith-

vorbeyführe. Die Gründe für dieſen Sprachgebrauch ſind ärmlich. In Orientaliſchen Sprachen bedeute daſſelbe Wort Inſel und Vorgebirg. Von Dionyſius dem Geographen und dem heutigen Griechen werde getrennt geſetzt πέλοπος δὲ νῆσος (was nicht mehr und nicht weniger für dieſen Zweck bedeutet, als der ungetrennte Namen); Theben in Böotien (vielmehr in Aegypten) werde μακαρων νῆσος genannt. Das Wichtigſte iſt, daß Euſtathius behauptet, es ſey nicht eine Halbinſel, ſondern Inſel zu verſtehn, woraus nicht folgt, daß der Sprachgebrauch an ſich nicht recht klar ſey, ſondern daß Euſtathius ſich vielleicht auf Schriftſteller bezog, die nach den Umſtänden eine ähnliche Ungenauigkeit in dem Dichter vermuthet und ſie ſich ähnlich aufgelöst hatten, wie der Verf. Die Schwierigkeit wird aber noch größer, wenn man den Ausdruck νήσων, XV, 33, beachten will, wonach die Inſel, wo die Freyer im Hinterhalt lagen, eine von mehreren dazu ſchicklich gelegenen zu ſeyn ſcheint. Plinius legt Aſteris von Ithaka ab, mitten in die See. Aber ſeine Nachrichten von Ithaka ſind überhaupt gänzlich fabelhaft. Auch ſcheint er (S. 94) Städte und Inſeln in dieſem Meer nicht unterſchieden zu haben.

5) Den Hafen nennt Homer, XVI, 324., πολυβενθής (nicht πολυβενθός). Noch jetzt gehn die größten Schiffe ſicher bis wenige Schuhe von der Küſte entfernt; und der Name Vathi ſelbſt, den die daran liegende Stadt, und der Hafen mit ihr führt, ſcheint dem Verf. durch dieſe Eigenthümlichkeit entſtanden. Auch der Ausdruck λιμένες τε πάνορμοι, XIII, 195., ſtimmt ganz überein mit den verſchiednen Häfen von Schönos, Vathi, Dexia und Molo, in welche ſich der große Hafen theilt.

6) Der Hafen Rheithron, fern von der Stadt, unter dem waldigen Νεϊος, Od. I, 186., läßt ſich nicht mit Sicherheit beſtimmen, indem vier von einander ganz abgeſonderte Berge auf Ithaka ſind. Doch iſt auf der Karte der Berg Stephano Νεϊος und ein andrer Neritos genannt, neben dem kein neuerer Name ſteht. Das Dörfchen Leuka am Fuß des Neritos, von ſchönem Fruchtland umgeben, hält Hr. Gell für das Landgut des Laertes, weil in den nördlichen Theil der Inſel kein Weg von der Stadt Ithaka herab führe (XXIV, 204),

wo man nicht nach Leuka komme (aber diſſeit und jenſeit können doch auch Güter ſeyn), und weil es nicht im ſüdlichen Theil geweſen ſeyn dürfe, da ſonſt Odyſſeus auf ſeinem Weg von Eumäos ſehr nahe daran vorbeygekommen wäre. (Und was that das?)

7) Die Beſchreibung, die ſich Od. XIII, 239—249 findet, hätte der Verf. in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Geſtalt und jetzige Beſchaffenheit der Inſel anwenden und geltend machen ſollen. Das Einzelne, was er zerſtreut hinwirft, widerſpricht jenen Zügen nicht; aber er hätte vielleicht noch manches Beſtimmte und Eigenthümliche hervorheben können. V. 241 f. ſtimmen mit der Karte überein. Fruchtbarer Boden fehlt der Inſel nicht. Vorzüglich Bathi iſt mit Fruchtfeldern, Flachs, Weingärten, Oliven und Feigenbäumen reizend umgeben. Der Anbau hat aber jetzt überhaupt ſehr abgenommen, viele mit unverdroſſenem Fleiß an den jähen Felſen ausgeebnete Landabſätze, die ſonſt zu Pflanzungen unterhalten wurden, ſind jetzt mit Gebüſch überwildert, jeder Tag faſt ſieht dem Landbau einen Strich mehr entzogen, der Preis des Landes iſt gefallen, der der Arbeit ungeheuer geſtiegen, die Bevölkerung hat abgenommen, wovon die Vernachläßigung des Feldbaues einen unwiderleglichen Beweis abgibt, und dies daher, weil ſich die Einwohner, ſelbſt die Schäfer und Geishirten von den Bergen, allzu ſehr nach dem gewinnreicheren Seeleben drängen. Indeſſen ſind „ſeit dem Verderben von Neapel“ viele Italiäniſche Seeleute in Dienſt bey den Handelsleuten von Ithaka gegangen, und der Mangel an Händen wird vielleicht in einigen Jahren weniger fühlbar ſeyn. Die Inſel bringt jetzt nur für 3—4 Monate Getraide hervor, führt aber Oel und treffliche Korinthen aus, deren ſie 500000 Pfund hervorbringt, die ſonſt von Engländern nach London geführt wurden. (Bey künſtlicher Zubereitung, zwanzig Tage lang in die Sonne gelegt, geben ſie einen ausgeſuchten Wein.) Ziegen- und Rinderweide im Ueberfluß. Blühende Sträucher, Ciſtus und Syhalaktos, eine in der Levante gemeine Art von Cytiſus, Maſtix, Myrten u. ſ. w. bedecken die Felſen und Höhen. Auch dichte Wälder von Arbutus und Eichen. Feigen, Wein, Oliven und Birnbäume, ſind noch wie in den Tagen

des Laertes (XXIV, 246.), häufige Früchte der Insel, auch Cypressen und Orangen schmücken die Gärten der Stadt, der Dörfer und der Klöster. Die Esche, XVII, 339., die der Verf. μελινος nennt, findet sich zwar jetzo nicht in Ithaka, aber auch überhaupt in keinem Theil von Griechenland. Quellen finden sich sehr zahlreich. Auch die Beschreibung, XXIV, 224 ff. (ἐϋκτιμένῃ ἐν ἀλωῇ) wäre mit der Beschaffenheit des Bodens zu vergleichen.

8) Bedeutend sind immer die im Neugriechischen erhaltenen Namen; und es sollte ein vorzügliches Augenmerk der Reisenden seyn, wie überhaupt alte Worte, die sich entstellt im Volk, einem wandelnden und doch in mancher Hinsicht unzerstörbaren Archiv der alten Kunde, erhalten haben, so besonders die verschiedene Namen von Bergen, Flüssen, Quellen, auffallenden Oertern u. s. w. genau zu erfragen. Die Einwohner nennen ihre Insel Thiki, die gebildeteren Ithaka, und der Name, den ihr die verwirrenden Venetianischen Geographen gegeben, ist ihnen fremd geblieben, wie es auch in Epaktos oder Naupaktos, Zakynthos u. s. w. geschehn. So führen noch jetzt in Kephalonia wenige Häuser (S. 73), oder nach einer Randbemerkung Dodwells, die Rec. aus dem früher von ihm besessenen Exemplar entnimmt, nicht weniger als zwölf Dörfer den Namen Same oder Samo, „der einzigen von Homer erwähnten, unter den vier großen Städten von Kephalonia.“ Und die Lage stimmt mit der Homerischen Beschreibung überein. Für Δουλιχιον πολυσπορον nimmt Hr. Gell Meganisi, eine große, nicht bergige Insel, woher der Waizen geholt wird, wenn die Jonische Republik Fremde köstlich speisen will, nicht weit vom Strand, wozu der Umstand passe, daß die Einwohner Aetolier wären. (Die Homerischen Stellen citiren wir dem Verf. nicht nach, weil seine Hinweisungen größtentheils falsch sind) Wiewohl diese Meynung gilt nur S. 9 und auf der folgenden Seite ist ohne weiters Dulichium ein Theil von Kephalonia. Le Chevaliers Meynung, daß Anatoliko, in einem Salzsee des Landes gelegen, welches der Strom Achelous, gleich dem Euenos oder Phidari, angesetzt hat, oder nach andern die felsige Insel Asako, wird verworfen.

Die Ueberreste, die sich aus spätern und Römischen Zeiten in Ithaka finden, sind nicht zahlreich. Außer künstlichen Felsstufen und Pfaden, Höhlen, Cisternen, die zum Theil alt genug seyn mögen, außer dem schon erwähnten Amarathia, kommen noch vor ein Tempel der Diana, bey dem Hafen Bathi, wo jetzt eine alte Kirche ist, der aber nur in der Sage der Einwohner seinen Grund, und an einer Griechischen Inschrift des Hauses Nani eine schwache Stütze hat, weil diese Inschrift aus einer Kirche von der andern Seite des Hafens herkommt; ferner am östlichen Ende des Hafens Polis Mauern aus Ziegelsteinen von einigen Römischen Gebäuden; in der Mitte zwischen dem genannten Hafen und dem von Friches, gegen das nördliche Ende der Insel, die Spuren einer alten Stadt, vermuthlich Alalkomenä, deren Umfang nicht leicht nachzufinden ist, da der ganze Bezirk angebaut ist. Man findet regelmäßig behauene und wagerecht aufgelegte Steine, im Boden viele Scherben, und auf einem Felsen nahe bey zwey Särge oder Sarkophage. Nahe dabey ist auch eine Schule Homers, verschieden von der zu Chios (wo auf einem abgesonderten Felsen ein Stuhl auf vier rohen Sphinxen ruht), in einem Hügel, worauf stachliche Eichen, eine neue Capelle und ein alter Thurm stehn, eine Grotte mit Nischen und Spuren sehr alter Maurerarbeit. Der Name rührt wahrscheinlich nicht aus alter Zeit, sondern von dem Stolz der Einwohner auf ihr Ländchen her, aus dem auch die Anfangsbuchstaben ΟΔ, die sich anderswo sehr groß in einen Fels gehauen finden, (S. 87) sehr leicht zu erklären waren. Die Paar Griechischen Inschriften S. 114 ff., Griechische Namen mit χαιρε oder ευτυχου, bedeuten nichts. Auf dem Titelblatt sind drey der, nicht häufigen, Münzen von Ithaka gestochen, Odysseus, ein Hahn, oder auch zwey Bienen mit einem Laubkranz umgeben, nebst der Inschrift ΙΘΑ oder ΙΘΑΚΩΝ, eine nach Neumann, die andre im Besitz der Hrn. Hunter und Knight. Eine mit dem Hahn besaß noch jemand in Bathi.

Von den jetzigen Einwohnern der Insel sind nur wenige, wenn überhaupt welche, mit den ältern verwandt. Sie hat zweymal in den neueren Zeiten von Kephalonia aus Anpflanzer erhalten, und die Venetianer gaben jedem, der sich dort nieder-

lassen wollte, so viel Land, als er anbauen konnte. Man rechnet jetzt nach einer mäßigen Zählung 8000 Einwohner, wovon 2000 in der Stadt Bathi leben, welche gegen 400 Häuser zählt (die ältere Stadt Perachora ist fast öde geworden, indem im vorigen Jahrhundert allmälig Bathi dicht an dem trefflichen Hafen erwuchs). Man rechnet sonst in den Griechischen Städten gewöhnlich nur vier Seelen auf ein Haus. Ihr guter Hafen hat sie in neuern Zeiten bis zu der Anzahl von 50 Schiffen aller Benennungen geführt, die in allen Theilen des Mittelmeers Handel treiben. Der Prytano, unter dessen Befehl auch die militärische Gewalt ist, damals bestehend aus einem Russischen Sergeant und zwölf Gemeinen, hat eine Wohnung im Prytaneion oder öffentlichen Palast, und seine Unterbedienten kosten dem Lande keine großen Besoldungen. Das Völkchen ist nicht bös; Verbrechen fallen selten vor. Das Auferstehungsfest wurde mit vielem Jubel gefeyert, Begrüßungen in den Straßen, Zerschlagen der Töpfe, (wie in Rom) auf allen Dächern, Stufen und Fußböden, nach dem durch ein abgefeuertes Geschütz gegebenen Zeichen, Geläute in den zahlreichen Kirchen, farbige Zierden an allen Masten, und das Volk ruft aus: ἀνεστη ὁ χριστος, ἀληθινος ὁ θεος. Des Abends tanzen sie vor ihren Häusern; vor einem bemerkten die Reisenden die Windungen des Labyrinths nachgeahmt, wie vor alten Tagen. Die Vornehmen sind im Allgemeinen wohl erzogen, in neuern Sprachen geübt, gegen die geringeren herzlich wie gegen Gleiche, gegen Fremde gastfrey; die Einwohner überhaupt freundlich und zuthulich.

Was wir von dem Werk allen Lesern wünschten, sind die schönen Karten von der Insel, und noch besonders von dem Hügel Aito und der alten Stadt Ithaka, die Zeichnungen, welche ganz das Ansehn der Treue und Genauigkeit haben, und welche vielleicht das sind, wornach Hr. Gell eigentlich allein beurtheilt werden sollte. Wie gern verweilt das Auge auf den Panoramen von dem Hügel von Aito, von dem Kloster von Kathara, von der Mühle von Maurona ausgenommen! Wie reizend ist die Aussicht vom Kloster von Archangeli, und wie anziehend die Ansichten der einzelnen bedeutendsten Orte, deren acht an der Zahl ausgeführt sind! W — k.

Die Harmonie der Welt nach individuellen Blicken, oder meine Vorstellungen von Gott, vom Menschen und von der Welt, mit Hinweisung auf die Natur und heilige Schrift Hanau, im Waysenhaus. 1814. 175 S. in 8.

Der Verf. (die Vorr. ist mit Hanau. C. F. Kuja unterzeichnet) ist in der als Demuth sich empfehlenden Mode-Religiösität befangen, welche zu allem eine höhere Erleuchtung zu bedürfen versichert. „Ohne höhere Erleuchtung, sagt S. VII, findet sich der natürliche Mensch genöthigt, seinen Mitmenschen als ein Nichtich zu betrachten.“ Wahrhaftig, von dieser Betrachtung kann und soll ihn, wenn er sich selbst versteht, auch keine Erleuchtung abwendig machen. Wohl aber ist, ohne Erleuchtung, klar zu machen, daß hier der Verf. über den Begriff Nichtich im Misverständniß ist. Alles, was ein Ich als zu seinem Seyn nicht gehörig betrachten muß, ist ihm, mit Grund, ein Nichtich. Aber eben so klar ist, daß alsdann ein jedes Ich, in allem übrigen, welches gegen das Ich-Selbst ein Nichtich ist, wieder in der Wirklichkeit mancherley Existirende unterscheidet, von denen es sich überzeugt, daß sie so gut, wie das Ich-Selbst, ein Ich sind, das heißt, daß sie des Denkens und Wollens fähige Mitmenschen, und also Wesen von gleichen Pflichten und Rechten, wie das Ich-Selbst, sind. Wem hiezu nicht das selbstverständige Bewußtwerden der Erfahrung, die er über das Nichtich machen muß, hinreichte, wer ohne eine höhere Erleuchtung nicht einmal bis zur Anerkennung der möglichen und würklichen Mitmenschen gelangen könnte, der müßte dann, wenn ihm etwa die höhere Erleuchtung (oder: Gnade) nicht zu Hülfe käme, entschuldigt seyn, wenn er in der Mitwelt nicht Wesen von gleichen Befugnissen mit ihm selbst, sondern nur sich allein als das Ich anerkennte. So bedenklich wird dieses Erleuchtungsbedürfniß, wenn man es consequent durchführte! Das einzige Glück ist, daß auch die, welche den Verstand noch so sehr verschreyen, ihn doch selbst zu ihren Lobpreisungen der höhern Erleuchtung und zu den Verachtungen des Verstandes nicht entbehren können, und selbst die Erleuchtungen alle, ohne den Verstand, zu verstehen nicht vermöchten. Ist doch am Ende dasjenige selbst, was sie ihre Erleuchtung nennen, nichts anderes, als ein An-

fang des so nöthigen Sichselbstverstehens, welches sich sogar dem Nichtwollenden aufnöthigt. Wohl aber ist auch gewiß, daß der Verstand nur denen, welche ihn achten und mit Bewußtseyn gebrauchen wollen, verständig genug werden kann. Entgegenlaufende Verwechslungen entstehen, wenn man sich von der schlimmen Methode, das Unterschiedene nicht zu unterscheiden, hinreißen läßt. So ist dem Verf. S. 1 die Vernunft alles, was man menschliches Gemüth nennen kann, sogleich S. 2 aber sind Vernunft und Verstand doch wieder eigene Kräfte des Gemüths, welche Vorstellungen, Begriffe, Urtheile, Schlüsse und Erkenntnisse zum Gegenstand haben. Wenn zuerst S. 1 Vernunft „das Erkennende und Erkannte in Einem Wesen" ist, so müßte also die S. 2 auftretende Vernunft ein besonderes in jenem allgemeinen, eine Vernunft in der Vernunft, seyn. Auch bemüht sich der Verf. S. 2 nicht, zu unterscheiden, was von den genannten Gegenständen der Vernunft, und was dem Verstand bestimmter zuzuschreiben wäre. Sein „individueller Blick" steigt S. VII dagegen bis dahin, daß das Ich, „durch eine höhere Offenbahrung (?) erleuchtet, in sich selbst und in allen Individuen der Welt nur wechselnde Formen, Gestalten der Weltmaterien, erblickt, in welchen und durch welche ein und derselbe Geist, Gott, nach unendlichen Modificationen seiner Kräfte, den unerschöpflichen Reichthum seiner Vollkommenheiten offenbahre." — Offenbahre? — Hier müßte man doch fragen dürfen: Was?? Antw. Das, was er selbst ist und was er ewig zu seyn, ohnehin ewig wissen müßte! — Und wem?? Antw. Ebenfalls sich selbst, das heißt, dem, welchem es ohnehin ewig offenbahr seyn müßte!

Sehr gerne bemerkt, neben dergleichen unvermeidlichen Beurtheilungen der Sache, Rec. zugleich, was die Person betrifft, daß der Verf. in der ganzen Schrift sich durch eine unverkennbare Redlichkeit im Forschen achtungswürdig und durch manche Spuren des Scharfsinns schätzbar mache. Er ahnet S. 21, daß „in dem Begriff von Zeit und Raum als leeren Vorstellungsformen ein Verstoß der Kunstphilosophie versteckt liege," schließt aber nun schnell weiter: „sie (die Zeit) ist der ewige Geist selbst, das ewige unsichtbare Vernunft-

wesen, an dessen Daseyn uns jeder Pulsschlag erinnert.“ So bringt es die Art und Methode dieses Philosophirens mit sich. Am Ende ist immer alles und alles — Gott selbst. Rec. wundert sich dann nur, warum dasselbe, als ein Philosophiren, doch immer noch zuvor andere Antworten und Aufschlüsse suche. Die letzte Totalantwort erscheint denn doch niemals anders, als: auch dies ist so, weil es in Gott so ist und Gott selbst ist, nämlich nicht der eigentlich „seyende“, sondern der „werdende“ Gott, der nach einer der unendlichen Modificationen seiner Kräfte sich selbst offenbahrende! Dies, dünkt uns, könnte eher zuerst und statt alles übrigen ausgesprochen werden, und dadurch allem diesem Philosophiren ein Ende gemacht seyn. — — In der That aber achtet es Rec. sehr, daß der Verf. hier selbst Unrichtigkeit ahnet und mit Wahrheitsliebe hinzusetzt: „Findet sich der Naturphilosoph ohne sein Wissen im Irrthume verstrickt, so bittet er um Erlösung.“ Die Kantische Lehre von Raum und Zeit, als von bloßen Vorstellungen verstanden, mußte auf den uns möglichen Idealbegriff von der Gottheit einen sonderbaren Einfluß haben. Wenn alle Aenderungen in Raum und Zeit einzig in der Unvollkommenheit unserer Vorstellungskraft gegründet sind, so muß dann die Gottheit freylich all der Aenderungen, nicht als wirklich geschehener, bewußt seyn. Denn ihre wahre Ansicht wäre: alle Zeit- und räumlich scheinende Aenderungen sind bloß in den unvollkommenen Vorstellungskräften, und sonst gar nicht. Die Gottheit, als das Wahre wissend, müßte daher keine Welt, sondern nur Vorstellungen von der Welt, wie diese in den unvollkommenen vorstellenden (Ich's) erscheinen, anerkennen. Weil aber diese Vorstellungen selbst eigentlich nur Folgen von Unvollkommenheit sind, so müßte die reine Gottheit sie selbst nur als einen Schein, den die unvollkommenen Vorstellungswesen sich hervorzubringen wüßten, erkennen und also, als Unvollkommenheiten, gar nicht anders, als bloß wie ein historisches Wissen des Scheins, in sich zulassen. So wäre dann nichts reel, als der Vollkommenste und die unvollkommenen Geister; alles Räumliche und Zeitliche aber wäre (mit all der unwillkührlichen Gesetzlichkeit von Ursachen und Wirkungen) nur in den letzten als unvermeidliche Vorstellung . . Wenn dergleichen Folgerungen aus einer Lehre nothwendig ausfließen, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß in den ersten Prämissen ein Misverständniß liege. Und so findet es Rec. auch in diesem Beyspiel. Kant, welcher so eifrig erklärte, daß Erscheinung nicht bloßer Schein sey, kann nicht dahin führen, daß das Räumliche und Zeitliche bloße, leere Vorstellung sey. Daß wir es uns vorstellen, ist nicht bloß in unserm Vorstellungs-

vermögen, sondern zugleich im Erscheinenden gegründet, welches aber allerdings nicht als das, was es außer der Vorstellung ist, sondern allein durch das Vorstellen selbst und nach der Empfänglichkeit dieses unsers Vermögens, uns bekannt wird. So scheint also das Räumliche nicht, sondern es erscheint; das heißt, es ist das Resultat aus dem, was außer der Vorstellung ist, und aus der vorstellenden Kraft; es ist nicht in jenem oder in diesem allein, sondern in einer Beziehung beyder auf einander gegründet; und die außer der Vorstellung bestehende Grundlage der Raumvorstellung ist, auch wenn keine Raumvorstellung wäre. (Darüber, wie Kant das Allgemeingültige in den mathematischen Vorstellungen von Raum und Zeit deducirte, wäre eine weitläufigere Erläuterung nöthig.)

Nichts ist nothwendiger, als immer gerne bis auf die ersten Prämissen zurück zu prüfen. Eine andere solche, erst noch gar sehr zu bezweifelnde, Prämisse ist es, wenn S. 44 sagt: „daß aller Menschen Geist aus einer ewigen, gerechten Quelle fließe und sich gleiche, sey aus dem Begriff von Geist zu verstehen. Nur in dem wunderbaren Nervenbau, wo im Haupte, wie der Astronom auf seinem Observatorium, der Geist sehe, höre, urtheile, wolle, sey die Verschiedenheit der Geistes-Fähigkeit (?) und Thätigkeit zu finden. Nur da sey auch der Grund der sogen. Erbsünde“ u. dgl. Wie gerecht wäre es dann von dem, was der Verf. das Einzige Ich der Welten nennt, an sich gleiche Geister in so ungleiche Moralitätsverhältnisse zu setzen? Dem Verf. wird eben daher die Erziehung das große Werk, den Organismus des Leibs mit dem Geiste in harmonisches Verhältniß zusetzen. So aber würde Eine Seite der Sache für das Ganze gewonnen. So nöthig die moralische Diätetik ist, so ist doch Wollen nicht bloß das Begehren, und der Organismus kann doch nur auf das letztere gehen. — Nur noch eine warnende Bemerkung. „Der Begriff von Nichts, sagt S. 34, scheint dem menschlichen Geiste gegeben, um den Gegensatz vom Seyn desto klarer zu fassen.“ Wohin müßte es kommen, wenn vollends auch die Begriffe etwas von oben und sogar teleologisch gegebenes wären. Alsdann müßten sie ja wohl für jeden, wie sie ihm gegeben sind, etwas Unfehlbares seyn. So wäre überall Offenbahrung, überall Infallibilität; und die Wahrheit wäre entweder bloß individuell, oder von derjenigen infalliblen Individualität herzunehmen, welche als die höchste gegeben wäre. Wie arm würde man durch diesen Glauben an das allgemeine Gegebenseyn dessen, was wir uns selbst erarbeiten sollen!

H. E. G. Paulus.

No. 36. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Extrait de quelques lettres adressées à la Classe de la Littérature ancienne de l'Institut impérial par A. L. Millin, pendant son Voyage d'Italie. Paris de l'imprimerie de J. B. Sajou. 1814. 75 S. 8.

2) Description des tombeaux qui ont été decouverts à Pompeï dans l'année 1812 par le Chevalier A. L. Millin, membre de la Legion d'Honneur et de l'Institut Imperial de France, membre honoraire de l'Academie Royale de Naples etc. Dediée à Sa Majesté la Reine des deux Siciles. Naples de l'imprimerie royale. 100 S. 8. 7 Kupfertafeln.

3) Description d'une Médaille de Siris dans la Lucanie par A. L. Millin, Conservateur du Cabinet des Médailles, des Pierres gravées et des Antiques, à la Bibliotheque du Roi; Chevalier de la Légion d'honneur, membre de l'Institut, membre honoraire de l'Academie royale de Naples. Paris chez C. Wassermann. 1814. 36 S. 8.

Nr. 1. Der Abdruck dieser Briefe aus dem Magasin Encyclop. März 1814 kann als eine Ankündigung des großen Werks betrachtet werden, welches Hr. Millin über die Kunstwerke und andre Sehenswürdigkeiten Italiens bereitet. Sie enthalten im gedrängten Auszug alles das, was er auf seiner Reise besehn, und was er hat zeichnen lassen. Dessen ist eine zum Erstaunen große Menge; wozu er ein sehr beträchtliches Capital angelegt haben muß, das ihm aber die Erkenntlichkeit des Publicums und ein großer Absatz reichlich verzinsen werden. Außer solchen Mitteln bedurfte es, um in so kurzer Zeit so sehr viel zu vereinigen, ansehnliche Verbindungen und Begünstigungen, die ihm, außer seinem persönlichen Ruf, vorzüglich der französische Minister des Innern und in Neapel der König gewährte, der für ihn das barbarische, und bey der Saumseligkeit und Unfruchtbarkeit des Neapolitanischen Alterthumsstudiums besonders thörichte Verbot, irgend etwas abzeichnen zu lassen, aufhob, und in den Provinzen seinetwegen

den Beamten Aufträge geben ließ. Sein Plan schließt nichts aus, was auf die Kunst oder als Denkmal auf die Geschichte der alten, neueren und neuen Zeit Beziehung hat. Eine große Thätigkeit führt ihn vielfältig auf unbequemen Seitenwegen, und auch auf den Heerstraßen findet er mit seinen immer fertigen Zeichnern und Gehülfen mancherley nachzulesen oder richtiger aufzunehmen, als vor ihm geschehn. Man wird erstaunen über die Menge von Römischen und Griechischen, so wie altchristlichen Arbeiten in Marmor, Erz, Elfenbein u. s. w., wovon er Zeichnungen genommen, über die Sammlungen zur Geschichte der neueren Malerey, besonders der Neapolitanischen, deren ältere Periode er unversehens in Achtung zu bringen verspricht, über die Inschriften, die er aller Orten abgeschrieben oder hat nachmalen lassen, (in Rom z. B. die ganze Sammlung des Vatican und von S. Paolo) vorzüglich auch aus dem Mittelalter, über die Menge von Gebäuden, Gräbern und Merkwürdigkeiten jeder Art aus eben dieser Zeit. Dazu Aussichten und Ansichten von Orten und Gegenden, Trachten und Sitten in großer Anzahl. Dabey brachte Herr Millin überall Zeichnungen und Hülfsmittel der örtlichen Beschreibung, der Erklärung und der gesammten Bearbeitung in Fülle zusammen. Den Gesichtspunkt, unter dem wir in der Erwartung diese zu betrachten haben, wollen wir mit seinen eignen Worten angeben: Prétendre faire mieux que les autres seroit s'imposer une grande tâche, aussi n'ai-je pas ce ridicule orgueil; mais je pense qu'on peut, avec plus de peines, de soins et dépenses, faire plus que les autres; ne pouvant compter sur mes talens, j'ai cherché à y suppléer par un peu d'activité. Un homme qui a l'honneur d'appartenir à l'Institut ne doit pas écrire seulement pour étendre ou abréger ce que les autres ont dit, quoiqu'il ne puisse s'empêcher, surtout dans un voyage qu'il désire rendre complet, autant qu'il est permis de le présumer, d'employer les recherches et les observations de ses devanciers. Celui qui se livre specialement à un genre de connaissance a encore un autre devoir à remplir, c'est de faire avancer la science qu'il cultive ou du moins de recueillir des matériaux pour ceux qui s'y

adonnent comme lui. Bescheiden ist die Aeußerung S. 10, daß er in Rom erst sehen lernen wolle, ehe er anderswo auswähle. Barthelemy schrieb einst dasselbe in seiner Reisebeschreibung. Am wichtigsten und eigentlich neu werden in diesem Werk die Zeichnungen und Nachrichten aus Großgriechenland seyn, dessen verschiedene Provinzen Hr. Millin zu verschiedenen Zeiten und, im Verhältniß zu den andern Orten, mit Muße durchsucht hat. Daß die vielen in dieser Eile gemachten Zeichnungen von so unendlich verschiedenartigen Werken des Alterthums, bey denen genau genommen der Zeichner eine beständige Leitung des Erklärers bedarf, nicht ganz genau seyn werden, ist natürlich. Aber wann hätten wir denn genaue erhalten? Es bedarf noch Zeit, bis über diesen Zweig sich die eigentliche Kritik, die umfassende und gründliche klare Kenntniß, ausdehnen wird. In Neapel z. B. wählte und prüfte sich Hr. Millin Künstler zu den verschiednen Arten der alten Werke, und blieb dann selbst lange genug dort, pour avoir suivi leurs premières opérations. In Ansehung der gemalten Gefäße hat man den Vortheil, sie calquiren zu können; und deren allein hat er von Neapel 257 ausgewählte Stücke im Abdruck mitgenommen. Dazu alle noch nicht herausgegebenen Marmorwerke ai studi, und andre Basreliefe in und um Neapel im Abbild. Aus dem Vatican 180 Monumente, von denen keines im Museo Pio-Clementino steht, und das Museo Chiaramonti wird vielleicht nicht fortgesetzt, ist wenigstens niemanden ein Hinderniß, der etwas Neues liefern will. Dagegen sind 100 Stücke aus den Römischen Palästen und Villen äußerst wenig, und wie der Verf. einmal eingerichtet war, hätte er auch das Beste, was sich in Frascati, Velletri, Tivoli findet, nicht übergehn dürfen. Auch in Aricia, Grottaferrata und Genzano würde er einiges gefunden haben, das so einzeln, wie es steht, durch Aufnahme in eine Sammlung gleichsam gerettet würde. Von Florenz nichts, weil die Florentiner ihre Merkwürdigkeiten selbst sehr fleißig ans Licht zögen. Doch stehn in Palästen, Gärten und Straßen, an wenigstens zwanzig Orten in Florenz Sarkophage und andre Basreliefe, die nicht bekannt sind und zum Theil wohl so gut, wie viele andre vereinzelte seyn mögen, die in diese Sammlung aufgenommen

sind. Den merkwürdigen Sarkophag im Campo Santo zu Pisa mit Orpheus von den Mänaden zerrissen, und einen auserlesen schönen Bacchischen im Dom zu Bolsena vermissen wir ebenfalls ungern. Auch sollen sich in dem Kloster auf dem hohen Berg über Cortona einige sehr schöne Basreliefe befinden, die Hrn. Millin entgangen sind. Die Lombardey und das Genuesische hat sich der Verf. für eine künftige Reise ausgesehn, indem ihn diesmal der Krieg nach Haus zu eilen zwang. Es freut uns zu lesen, daß er bey seiner Ankunft in Paris schon alle Zeichnungen, wenigstens aus Rom, gestochen zu wissen hoffte und die Herausgabe auf das rüstigste zu betreiben verspricht.

Nr. 2. Die Nachgrabungen in Pompeji, die durch die bürgerlichen Unruhen unterbrochen worden waren, haben schon seit mehreren Jahren wieder begonnen. Als Hr. M. schrieb, im Frühjahr 1813, ging man dem Lauf der Stadtmauern nach, um erst, wenn der ganze Umfang bekannt wäre, die noch übrigen Straßen aufzudecken, und zuletzt auch, wegen ihrer Gräber und Landhäuser, die zu den Thoren führenden Wege, von denen der Consularische, von Rom und Neapel her, schon unter der vorigen Regierung ans Licht gefördert worden. An demselben Wege liegen auch die hier beschriebenen Gräber, wiewohl der Verf. sich darüber nicht einmal bestimmt ausdrückt. Ces découvertes, sagt er, en promettoient de nouvelles, et celle des tombeaux dont je donne la description est le résultat des fouilles, qui se poursuivent avec autant d'intelligence que de zèle et d'activité, wovon die erste Hälfte sich auf den Consularischen Weg, und die andre auf die jetzigen Grabungen rings der Stadtmauern bezieht. Man hat den gewöhnlichen Arbeitern 200 Sapeurs beygegeben. Die beyden erstern Gräber stoßen mit ihren Mauern unmittelbar an einander; doch ist das eine länglicht und tritt vor dem andern, das ein Viereck bildet, vor. Die Urnen waren aus den Nischen weggenommen; man findet in mehreren Gräbern und Häusern von Pompeji Beyspiele einer solchen Beraubung. (Vielleicht waren aber auch noch keine Urnen eingesetzt.) Auf der Vorderseite des Viereckten ist in Stucco vorgestellt, 1) ein Gefecht von Gladiatoren, sechs paria, wovon das erste zu

Pferd ist, die vorzüglichste Gattung, nach Isid. Etym. 18, 53., schon von Cic. pro Sextio 69 erwähnt. Lipsius (Saturn. Serm. 2, 12.) und mit ihm Ferrarius (de Gladiator. in Polen. Suppl. p. 326) nannten sie Andabatae; aber diese trugen geschlossene Helme, führten also possirliche Luftstreiche und müssen eine niedrigere Art von Fechtern gewesen seyn. (Die Satyre des Varro unter ihrem Namen, bey Nonius in Luscios II, 513., betraf daher die gleichsam muthwillige Selbstverblendung und Thorheit der Menschen.) Kein alter Schriftsteller sagt wirklich, daß sie ritten, auch haben die hier abgebildeten Reuter, besonders der eine augenscheinlich, das Gesicht ganz frey vom Helm. Man nannte sie Equites, Isid. l. c. ludus Equestrium, vgl. die Inschr. bey Fabrett. Inscr. domest. 1, 202 und Lupoli Iter Venus. p. 330. Abgebildet sieht man sie nicht, außer in gegenwärtigem Basrelief. Der eine flieht und scheint eben von der Lanze des Gegners erreicht zu werden. Sie haben kleine runde Schilde. Das zweyte Paar steht ihnen noch zu, den Schild (scutum) auf die Erde gestützt. Das dritte hat gekämpft; der Ueberwundene blutet, und streckt, auf das rechte Knie gesunken, die linke Hand empor, um Gnade vom Volk zu erflehen (vgl. den Schol. des Persius zu den Worten Digitum exere peccas); eine sehr feine Bemerkung. Er erhielt sie indessen schwerlich, denn über ihm steht das bekannte Zeichen des Todes Θ. In Ansehung des vierten Paars scheint es uns zweifelhaft, ob es nicht in der Hitze die Schilde, so wie der angebliche Sieger den Helm, verloren und die bloßen Arme zu brauchen angefangen habe, statt daß der eine dem sich halb knieend gegen ihn stämmenden durch Fassen am Kopf den Befehl gäbe, sich tödten zu lassen (ferrum recipere), dann folgen zwey Mirmillonen mit Dreyzacken, da sonst allgemein angenommen wird, es habe immer ein Mirmillo gegen einen Retiarius gefochten, wobey der Verf. die gegründete Bemerkung macht, daß man in Beschreibung Römischer Gebräuche und Sitten, Zeiten und Orte fleißig unterscheiden und sich der allgemeinen Regeln mehr enthalten sollte, wie man z. B. des gelehrten Just Lipsius Abhandlung von den Fechtern, aus den zu seiner Zeit bekannten und von ihm nicht geachteten, und aus den vielen nachher

entdeckten Monumenten und Inschriften ganz umarbeiten könne. Von der letzten Gruppe hat der eine schändlich den Schild fallen lassen und wird verfolgt. Ueber die meisten dieser Fechter hat sich die schwarz aufgemalte Inschrift (in Pompeji machte man rothe oder schwarze Aufschriften mit dem Pinsel, wie in Neapel, bis von der jetzigen Regierung öffentliche Anzeigen, und Vorschriften roth an die Gebäude angeschrieben wurden), mit dem Namen der Fechter, ihrer Vaterstadt, fast von allen Forum Julii oder Frejus, und der Zahl ihrer Siege, erhalten. Dazu die allgemeine Inschrift Munere quinti ampliati p. f. summo, d. i. vermöge der letzten dem Ampliatus geleisteten Pflicht sind diese Spiele, so wie Jagden, wovon nachher, gefeyert worden. Von jenen, den Gladiatorenkämpfen zur Leichenfeyer, welche die Menschenopfer ersetzten, gaben in Rom M. und D. Brutus bey dem Tod ihres Vaters das erste Beyspiel. Ueber das Ganze und alles Einzelne macht Hr. Millin einsichtsvolle Bemerkungen, und Rec. rechnet den Commentar zu diesem Werkchen einer späten und rohen Kunst zu den befriedigendsten, die er von demselben Verf. gelesen. Der Ton ist angenehm, von dem Pedantischen der allermeisten Kunsterklärungen und von der steifen Rechthaberey, welche nicht die nothwendige Form der strengen Gründlichkeit ist, rein. Der Beweis, daß die von einheimischen Gelehrten dem Grabmal aufgesetzte Inschrift nicht die rechte sey, ist so fein als überzeugend, und die Vergleichung hat viel Wahres, die er zwischen der Neigung alles Volks zu blutigen Schauspielen anstellt, mit dem Wohlgefallen der Römer an diesen Kämpfen auf Leben und Tod, die zwar von ehmals in ihrem Dienst verworfenen Sklaven oder zum Tod verurtheilten Missethätern angestellt wurden, aber doch, neben allem Gräßlichen und bey einer unläugbaren Mährung der Härte und Grausamkeit auf der einen Seite, fast allgemein Züge des Muths, der Verachtung des Schmerzes und des Todes *), des groß-

*) Cum sontes ferro depugnabant, auribus fortasse multae, oculis quidem nulla poterat esse fortior contra dolorem et mortem disciplina. Cic. Tusc. qu. II, 17. Er misbilligt dagegen sehr die Thiergefechte ad famil. VIII, 1.

müthigen Stolzes darboten, die, weil das Beyspiel nicht allein durch die Person, sondern auch durch den Inhalt wirkt, Festigkeit und Männlichkeit unterhalten und erziehen, und auf die Masse des Volks oft eben so erhebend und rührend wirken mußten, wie die Schauer und oft die Grausamkeit der tragischen Kunst auf die Gebildeten. Hr. Millin geht nicht einmal so weit, sondern behauptet nur, daß wir Neueren auf ganz ähnliche Weise durch die Gefahr der Stierkämpfe im südlichen Frankreich und in Spanien, der Seiltänzer und Kunstspringer u. s. w. angezogen werden. Ein auf Leben und Tod gesetzter Zweykampf in Paris hatte zweytausend Zuschauer, und der Verf. sah Männer und Frauen in zierlichen Wagen sich hinbegeben, um unter denselben zu seyn. Auf dem untern Plan derselben Seite ist die Venatio vorgestellt, Hase, Kaninchen, Hirsch, von Hunden gesprengt, zwey Eber, ein stolzer südlicher Ochs und zwey bestiarii; (bekannt ist, wie häufig dergleichen auf den Grabsteinen und Altären der späteren Jahrhunderte vorkommt.) Das Basrelief über der Eingangsthür stellt fünf Fechter vor, wovon einige mit Metallplättchen an Schenkeln und Armen gedeckt, andre nur mit Tunica und Gürtel versehn, wie die obigen. Die Kleidung der Samniter, Liv. 11, 40., ist ähnlich, nur daß diese Fechter die ocrea an beyden Beinen haben. Daß unter den fünfen der Lanista, und die vier andern Sieger seyen, ist sehr zweifelhaft. Bekannt ist, wie sehr die Campanier von Fechtern, die sie, aus Haß, Samniter nannten und von Jagden Liebhaber waren; in Pompeji hat man mehrere auf jene bezügliche Inschriften gefunden. Martem et Dianam utriusque ludi praesides novimus, sagt Tertullian. Diese Diana hieß Tifatina (Mazochi de Amphith. 5, 8. p. 133.). Alle Schilde und die Stellen, wo Blut fließt, sind roth gemalt. Der Styl ist, wie in allen Monumenten, die Fechter vorstellen, z. B. auch auf den Herculanischen Lampen, schlecht. Es scheint, man habe absichtlich in Gladiatoren nichts von dem Edlen und Schönen der heroischen Figuren und Bewegungen ausdrücken wollen, und eine eigne flüchtige, gemeine, wenig ausdrucksvolle Darstellungsweise für sie angenommen. An dem zweyten Grabe kommen außerhalb kleine Basreliefe vor, die sich auf

die Leichenfeyer und den Zustand der Seele nach dem Tode beziehn: ein Weib vor einem Altar, den sie mit Früchten beschenkt hat, eine Art von Binde, die sie eben aus der Schale emporzuziehen scheint, mit dieser Schale hoch über dem Altar haltend, welche beyden Gegenstände Hr. Millin nach seiner schwankenden Lehre in den Peintures de vases für Bilder der Frömmigkeit und Reinheit der Eingeweihten nimmt; und dann diese Frau (doch ist sie hier anders gekleidet), sich nach dem Skelet des Todten mit dieser Binde bückend, denn sie „scheine es" aufzuheben, pour indiquer, que, purifié par les mystères sacrès, il entrera dans les isles fortunées. Delphine und andre Seethiere, im Innern gemalt, werden eben dahin bezogen.

Während der Reisen des Verf. in beyden Abruzzo und Apulien wurden noch fünf andre Gräber entdeckt, wovon das erste, wie Nr. 1. und 4. mit einer weiten, hier noch mit kleinen Pyramiden auf den Ecken geschmückten Mauer umgeben ist. Da der Verf. über diese Umzirkungen nichts sagt, so bemerkt Rec., daß nach Mus. Capit. T. IV. p. 354 Spuren davon an mehreren alten Gräbern zu sehn, und daß es ein gewöhnlicher Gebrauch war, bey Griechen sowohl, als Römern, die Gräber mit Mauer oder Graben zu umgeben. Paus. II, 29. VIII, 4. 16. vgl. mehrere Inschriften bey Fabretti ad Tabul. Iliac. Das Grab, auf welches wir nun zurückkommen, trägt die Inschrift: c. calventio quieto augustali huic ob munificent decurionum decreto et populi consensu bisellii honor datus est. Ueber die Gestalt des bisellium war man nach dem Quartanten, den Chimentelli darüber geschrieben (Marmor Pisanum de honore bisellii. Bonon. 1666.) und den Bemerkungen einiger Späteren ungewiß. Auf diesem Grabe ist es nun unter der Inschrift abgebildet, eine Art Bank, worauf zwey sitzen könnten, ob sie gleich für Einen bestimmt war, und mit einem Kissen und Zierrathen versehen. Die nur in dem Municipium selbst gültige Ehre dieses Sitzes hat Aehnlichkeit mit den Plätzen und Logen, die den obersten Beamten bey unsern Schauspielen und Festen gegeben werden, nur daß sie weniger allgemein, und (nach dem alten Geist der Freystaaten)

förmlicher war. Alle bisellarii, die auf den bekannten Inschriften erwähnt werden, waren Augustales, aber nicht alle Augustalen hatten diese Ehre. An den beyden Seiten dieses Grabes sind Eichenkränze, an dem Aufsatz oben sind Palmblätter angebracht, die, so wie der Palmstumpf, woran die Statuen der Magistratspersonen mit einem scrinium voll Büchern auf der andern Seite, und des Mercurius ruhen, Bedeutung haben. An den kleinen Pyramiden sind Gypsfiguren, wovon nur die bedeutenderen gestochen sind, zwey Victorien auf der Kugel stehend, ein Band, und die andre ein Gewinde haltend, Oedipus vor der Sphinx, und ein ruhender Heros, das Parazonium an einem Cippus aufgehängt, worauf ein durchbrochenes Rund oder ein Doppelring liegt, eine Keule auf den Schenkel gestützt (nach dem Stich, nach der Beschreibung ist der Gegenstand zweifelhaft), vielleicht eher Herakles als Oedipus zum zweytenmal. Dieses alles möchten wir lieber als schmeichelnde Beziehungen auf das Leben des Mannes, als Scharfsinn, Thätigkeit und Kraft, Erfolg, wie auf die mystische Lehre betrachten. Der Eingang in dieses Grab war damals zugemauert, weil die Königin das Innere zuerst sehen sollte. Das vierte Grabmal, welches Mävoleja Tyche, eine Freygelassene, bey ihren Lebzeiten, für sich, C. Munatius, auch bisellarius, daher das bisellium hier wieder abgebildet ist, und ihre Freygelassenen errichten lassen, hat ebenfalls einen Manerumfang mit kleinen Pyramiden, und an den Wänden der Vorder- und Rückseite Stuccoreliefe. Auf dieser ist unter der Inschrift eine Opferhandlung, vermuthlich auf die Leichenfeyer gehend, und über derselben die Büste der Erbauerin, in die Arabesken aufgenommen, die das Ganze umfassen. Auf jener ist in ähnlicher Einfassung ein Schiff, dessen Einrichtung mancherley zu bemerken darbietet, bemannt mit vier nackten Kindern (génies funébres), welche die Segel einziehn, und zwey bekleideten Figuren von gleicher Größe, wovon der eine anweist, und der andre mit ausgestrecktem Arm sitzt. Dies Schiff deutet auf die Ruhe von den Stürmen des Lebens; ein kleiner Verstoß ist es, wenn Hr. Millin die ara tranquillitatis im Capitolinischen Museum mit einem Schiff mit ausgespanntem Segel und einem Piloten

hierher zieht; da sie in Verbindung mit den Altären des Neptun und der Winde am alten Hafen von Antium gefunden wurde. In dem Innern dieses Grabes fand man von den Gefäßen aus rother Erde mit rohen Reliefen, die in Frankreich, Belgien und England häufig gefunden wurden, und in Pompeji wie Chinesisches Porzellan bey uns gewesen seyn mögen. Neben diesem Grabe ist, auch von einer nicht regelmäßig viereckten Mauer eingeschlossen, ein Triclinium, mit einem Tisch in der Mitte, vor dem ein rundes Loch im Boden ist. Dies Triclinium wurde, wenn die Leichenmahlzeiten, die in Inschriften so oft erwähnt werden, gefeyert wurden, vermuthlich mit Polstern bedeckt. Das letzte Grab (denn eines, wenn man auch das Triclinium mit zählt, von den fünf zuletzt entdeckten, ist weiter nicht erwähnt) gleicht einem Altar, ist schön aus Quadern erbaut, und hat seine Inschrift. In dem begonnenen Werk von Herrn Mazoi, Les ruines de Pompei, sollen diese Gräber im Großen gestochen werden, welches sie sehr verdienen; da die Zeichnungen des Hrn. Catel etwas flüchtig scheinen und in manchen kleinen Umständen nicht einmal mit der Beschreibung übereinstimmen. Sie sollen an der schönen Straße und durch ihre eigne Schönheit eine sehr angenehme Wirkung machen, und, wohlbehalten wie sie sind, von der Pracht der Appischen Straße eine lebhafte Vorstellung erwecken. Gleich im Anfang dieses Schriftchens macht Hr. M. aufmerksam darauf, wie durchgreifend die Entdeckung von Pompeji auf die Gestalt des Hausgeräthes, die Einfassungen der Tapeten, die Stickereyen, die Porzellanmalerey, die Erz- und Silberarbeiten, u. s. w. gewirkt haben. Die Campanischen Gefäße, die fast zu gleicher Zeit bekannt zu werden anfingen, beförderten diese Umwälzung des Geschmacks in allen Verzierungen, die wir aber nicht für so vortheilhaft im Ganzen und Allgemeinen, noch für so wohlbegründet und dauernd ansehn können, als der Verf. zu thun scheint.

Nr. 3. Diese Münze, die Hr. M. in Tarent kaufte, kommt mit der zuerst von Winckelm. Werke Th. 3. S. 166 (oder Wiener Ausg. S. 138) beschriebenen überein. Es war damals ein Exemplar im königl. Cabinet und eines in der Sammlung des Herzogs von Noja, die aber beyde verschleudert

worden sind. Eines ist seit 1764 auch in der Pariser Sammlung, welches sie nicht aus Neapel erhalten hat; von jenen ist eins in Neapel geblieben, das andre jetzt unbekannt. Der Stier, als Sinnbild des Flusses, woran Siris lag, ist auf dem Exemplar des Hrn. Millin derselbe; aber die Schrift beyder Städtenamen eigen. Pyx ist rückwärts geschrieben, und υ und ξ gleichen sehr den Lateinischen Zügen derselben. Auf der andern Seite ist σιρινος bustrophedon geschrieben, νιρις unter, und ος über dem Stier. Der Verf. macht es zweifelhaft, daß sich die Münze auf die Verbindung beyder Städte beziehe, und sehr wahrscheinlich, daß, wenn es dennoch sey, die Münze nicht in Pyxus, sondern in Siris geschlagen sey. Im andern Fall würde Pyxos, ein sonst unbekannter Name, eine Magistratsperson seyn. Zu σιρινος denkt er nicht νοῦμμος, sondern, wie in νεοπολιτης, κροτονιατας und andern, das Volk. Darum sey es auch nicht durchaus nothwendig in Strabon, wie die Verfasser der neuen französischen Uebersetzung T. 2. p. 300 gethan, für Siriniks zu lesen Siritis. Ueber beyde Städte ist, nach der Gewohnheit numismatischer Monographieen, was darüber bekannt ist, zusammengestellt; außer dem ist sie nicht, wie die meisten derselben, durch mühsam in die Enge des Gegenstandes hereingezwängte und eingeschwärzte Gelehrsamkeit langweilig und unausstehlich.

W — k.

Lettera al Signor Domenico Sestini sopra due medaglie Greche del Gabinetto Reale di Milano. Di G. C. Milano Tipographia Mussi. MDCCCXI. 51 S. 8.

Der Verf., der an einem beschreibenden Verzeichniß der Sammlung arbeitete, scheint durch dies Schriftchen hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf dies in wenigen Jahren entstandne, reiche und, wie er sagt, schon mit den ersten in Europa wetteifernde Cabinet lenken zu wollen. Die beyden Münzen sind von ihm selbst gestochen. Die erste: Pilei Dioscurorum stellati, retro tenia serpens in area pharetra recta, cum

loro pendulo et sagitta transversa. Rückseite: ΛΙΣΙ AE. 3. Die einzige sonst bekannte Münze dieser Stadt ist bey Eckhel Numi vet. anecd. p. 152, vgl. Doctr. N. t. 2. p. 316, wo ein weiblicher Kopf, und auf der Rückseite ein Delphin, worauf ΔA, oder wenn man will AΔ und λισιων, bustrophedon, ausgeschrieben. Hr. Sestini glaubte Gründe zu haben, daß diese Münze nicht der Kretischen Stadt, der sie Eckhel zuschrieb, sondern der gleichnamigen Illyrischen zugehörte. Diese werden von dem Verf. bescheiden und geschickt entkräftet, wie sie denn, so wie die ihm nachher von neuem entgegengestellten, nicht weit her sind. Die Rohheit der Arbeit, welche den Münzen von Kreta eigen ist, der Köcher, eins ihrer Lieblingssinnbilder, (Rasche Lex. Num. T. 6. p. 1062) und der Delphin, da Lissos in Kreta Seestadt war, Dalmis oder Dalmium in Illyrien aber, worauf Sestini die Buchstaben ΔA bezieht, nicht, sprechen für Eckhels und des Herrn G. C. Meynung. Die andre: Sine epigraphe: Heraclius et duo filii stantes, cum diadematibus crucigeris singuli dextra globum crucigerum tenent. Rückseite: M. magnum, supra monogramma Christi sic expressum P, inferne A. Hinc TIBEPIAΔOC, inde epigraphe Araba, hoc est Tiberie, AE. II. Der Verf. zeigt, nach einer überflüssigen Einleitung über die Arabische Geschichte, durch welche Ereignisse der Gebrauch Arabischer Sprache auf den Münzen von Palästina, wie in dem Lande allmälig eingeführt worden, ferner, wie zur Zeit des Heraclius der Zustand von Tiberius blühend genug gewesen, um eine eigne Münze zu prägen, und macht dann die nöthigen Bemerkungen über die Griechische Aufschrift. Mit den Münzen des Kaisers Galerius Maximianus hörten bekanntlich die Griechischen Aufschriften auf und wurden erst unter Nicephorus I. wieder eingeführt: doch kannte man bisher drey Ausnahmen, und hier wird die vierte geliefert.

W — k.

Osservazioni sull' arena e sul podio dell' Anfiteatro Flavio fatte dal Signor P. Bianchi di Lugnano, Architetto Ingegnere e Socio corrispondente dell' Accademia Romana d'Archeologia, illustrate e difese dal Sig. Lorenzo Re Romano, Publico Professore d'Archeologia nell' Archiginnasio Romano, Membro della Commissione de' Monumenti e delle Chiese e Membro ordinario dell' Accademia Romana di Archeologia, nella sessione della suddetta Accademia li 17. Dec. 1812. Discusse e confutate dall' Avvocato Carlo Fea Commissario delle Antichita, Socio ordinario della stessa Accademia. Parte prima e seconda. Roma nella stamperia di Paolo Salviucci MDCCCXIII. 39 und 63 S. 8. Mit dem Brustbild des Verf. ab amicis.

Hr. Fea ist sehr aufgebracht gegen den Architekten Bianchi, weil ihm dieser mit Bekanntmachung der neuen Entdeckungen im Kolosseum zuvorgekommen. Allerdings leitete Fea die, noch gar nicht beendigten, Nachgrabungen, hatte ihn selbst über das Entdeckte unterrichtet, ihm vielfältig die Schwierigkeiten und Zweifel gezeigt, die noch zu lösen übrig blieben, und hatte schon seit mehreren Jahren so viel Thätigkeit in Ansehung der Nachgrabungen, die gewissermaßen als sein Werk betrachtet werden konnten, bewiesen, daß er erwarten durfte, man werde ihn erst die Sache vollenden und zur Sprache bringen lassen, wo dann noch jedem frey blieb, eine entgegengesetzte Meynung geltend zu machen. Nun sucht er sich durch scharfe Rüge der Mängel und Versehen der voreiligen Erklärung wieder Raum zu machen, und die Aufmerksamkeit auf den noch nicht abgethanen Gegenstand festzuhalten und zu spannen. Seine Verdienste um die Römischen Gebäude wollen wir hier mit seinen eignen Worten anführen: „Ich zweifle nicht, sagt er, die große Frage über das Pantheon geendigt zu haben, indem ich in meinen Annotazioni alla memoria sui diritti del Principato sugli antichi edifizi sagri e profani p. 96 ff. durch die genauesten Beobachtungen über das ganz verbundne und in eins gebaute Gebäude bis zur größten Augenscheinlichkeit bewies, daß es ganz ein Werk von M. Agrippa und ganz aus Einem Guß ist, und durch die Nachgrabungen umher konnte ich davon eine von der bisher bekannten sehr verschiedene Vorstellung geben, die ich in Kurzem noch besser wiederholen werde. Schon habe ich zum Theil meine Untersuchungen über den runden Tempel des Hercules, nicht der Vesta, am Tiber, der Akademie gelesen und herausgegeben (Guattani Mem. encicl. Vol. 4. p. 23), und werde sie bald vollständig geben. Im verflossenen Jahr las ich ebenfalls der Akademie meine in Hinsicht der Kunst

und der Gelehrsamkeit neuen Beobachtungen über den Friedenstempel vor, die nächstens herauskommen werden; — so wie meine Bemerkungen über die Thermen des Titus und die dort gefundenen heiligen und profanen Sachen, über den Tempel des Jupiter Tonans und seine Umgebungen, über das Forum Trajans, und den Mons Pincius, und die drey alten Tempel, die durch die Nachgrabungen in S. Nicolo in Carcere neu ins Leben erstehn ließ. Insbesondere ist es mir um so wichtiger, das Amphitheater zu erklären, als das Gebäude in jeder Hinsicht alle andern übertrifft, und als es seit langer Zeit eine Liebhaberey von mir gewesen. Vor 28 Jahren schrieb ich einen geschichtlichen Abriß davon (Stor. d. arti T. 3. p. 393); und zuletzt habe ich das Vergnügen gehabt, zugleich durch meinen Vorschlag und Leitung, seit 1802, die drey Dinge ausgeführt zu sehn, die vor mehr als 100 Jahren Fontana vergeblich nachsuchte, daß der Dünger weggenommen wurde, den man in den schönsten Hallen modern ließ, um Salpeter daraus zu ziehn; daß der Schutt nicht mehr von den Kärnern hingebracht werden durfte, und daß der große Pfeiler gegen den Lateran errichtet wurde."

Der erste Theil des gegenwärtigen Schriftchens ist an den Architekten gerichtet, und enthält Quesiti, auf die ausgehobenen Stellen seiner Schrift bezogen, deren Unwahrheiten, Zweifelhaftigkeiten und Irrthümer demnach sehr zahlreich zu seyn scheinen! Der Ton ist nur im Anfang gemäßigt, und die Anrede stimatissimo e veneratissimo Consocio läßt nicht erwarten, daß man auf Verschen stoßen werde, wie:

Si duri puer ingeni videtur,
Praeconem facias vel architectum.

Die Hauptverschiedenheit beyder Ansichten liegt darin, daß Herr Bianchi die labyrinthischen Mauern, die man aufgegraben, für die Stützen der Arena, und Fea jene aus einer späteren Zeit und die ursprüngliche Arena tiefer gelegen glaubt. Der andre Theil ist, mit mehr Achtung und Schonung, an Herrn Lorenzo R., denselben, der die Marmorwerke des Capitols herauszugeben vor einigen Jahren anfing, gerichtet, und ist, so wie der erste rein architektonisch ist, dagegen bloß antiquarisch und gelehrt. Er betrifft das Podium, wovon keine Spur übrig ist, das also bloß nach den Worten der Alten und nach andern Amphitheatern und Circusruinen beurtheilt werden muß, sodann die ursprüngliche Einrichtung des Kolosseums zur Naumachie, welche die Gegner gegen das ausdrückliche und in der That unumstößliche Zeugniß des Dio Cassius und Sueton abläugnen, und worauf es bey der Frage

über die Tiefe der Arena hauptsächlich ankommt. Darauf werden verschiedene Stellen alter Autoren, welche jene auf die neuentdeckten Gemäuer bezogen, hinlänglich ins Licht gesetzt und ihre Beziehung auf die Streitfrage abgewiesen, ferner gezeigt, wie wenig dabey auf eine schon von Muratori gekannte und jetzt wieder aufgefundene Inschrift von Herstellung der Arena und des Podium durch einen Consul Basilius im fünften oder sechsten Jahrhundert ankomme, und endlich auch die in den Weg gestellte Schwierigkeit wegen des Augpunkts weggeräumt. Daß ein kleiner Theil der Arena nicht von allen Punkten aus gesehen werden konnte, durfte kein Hinderniß seyn, das Werk in dieser Größe und den sonst erforderlichen Verhältnissen auszuführen, und der Mittelpunkt der Arena enthielt ja auch im allgemeinen das Sehenswerthe. Die eigentliche Naumachie selbst und andre Umstände kommen hinzu, diesen Einwurf zu entkräften. Obgleich Hr. Fea mit Recht seine Untersuchungen als noch bey weitem nicht geschlossen betrachtet, indem die Nachgrabungen noch nicht zur Hälfte beendigt sind, und bis jetzt jede Mauer, jeder Stein, jede Ziegelconstruction, jede Wölbung, jeder leere Raum und was man sonst für Theile aufgrub, Fragen, und wesentliche Fragen anregte, und durch anscheinende Widersprüche die Auflösung zu verwirren und zu erschweren beytrug, und da sich ja noch wichtige Gegenstände, Treppen, um in die Arena hinabzugehn, und Kloaken, Auskleidestube, Kammern für die Gladiatoren und andre Leute, Treppchen, porta libitinaria und sanavivaria u. s. w. finden können, so kann man doch dies Schriftchen als einen vorläufigen sehr inhaltreichen, und von vielem gründlichen und von der nöthigen Kenntniß und Belesenheit unterstütztem Forschungsgeist zeugenden Beytrag zur Kenntniß dieses wichtigen Gebäudes betrachten. Angehängt ist noch eine Nachricht von der Grabung um die einzelne Säule bey dem Bogen des Septimius Severus, die man bald zu diesem, bald zu jenem alten Gebäude gezogen hat, und Bemerkungen über die entdeckte Inschrift, wonach sie nur eine dem Kaiser Phokas im Jahr 610 errichtete Ehrensäule ist, worauf seine Statue, aus Erz und vergoldet, stand.

W — k.

Grundriß der medicinischen Encyclopädie und Methodologie zum Gebrauche bey seinen Vorlesungen entworfen von D. Johann Wilhelm Heinrich Conradi, Professor der Medicin zu Heidelberg. Zweyte durchaus umgearbeitete und verbesserte Ausgabe. Marburg, bey Johann Christian Krieger. 1815. XVI und 160 S. 8.

Bey der neuen Bearbeitung dieses Lehrbuches hat sich der Verf. (welcher dem Plane unserer Jahrbücher gemäß diese Anzeige selbst übernimmt) auf alle Weise bemüht, dasselbe in einer wirklich verbesserten Gestalt erscheinen zu lassen. Die Verbesserungen betreffen aber sowohl die ganze Anordnung, als die Ausführung der einzelnen Gegenstände und insbesondere auch den litterarischen Theil des Werkes, in welchem nämlich nicht bloß die seit der ersten Ausgabe erschienenen hierher gehörigen Werke, sondern auch manche andere, früher mit Unrecht ausgelassene, nachgetragen worden sind, dagegen auch hin und wieder eine strengere Auswahl vorgenommen worden ist.

Die Ordnung der Gegenstände ist jetzt folgende: Einleitung. Begriff und Wichtigkeit der medicinischen Encyclopädie und Methodologie. Einleitung in die medicinische Litteratur als ein Hauptgegenstand der medicinischen Methodologie. Erstes Capitel. Von der Medicin im Allgemeinen. Zweytes Capitel. Von dem Stande des Arztes und den zur Bildung desselben nöthigen Anlagen und anderen Eigenschaften. Drittes Capitel. Von den zur Bildung des Arztes erforderlichen vorbereitenden und Hülfskenntnissen. Viertes Capitel. Von den medicinischen Hauptwissenschaften. Fünftes Capitel. Von der Staatsarzneykunde. Sechstes Capitel. Von der Thierarzneykunde. Siebentes Capitel. Von der Litterärgeschichte der Medicin. Achtes Capitel. Von der zum academischen Studium der Medicin erforderlichen Zeit und der Ordnung, in welcher die einzelnen Vorlesungen zu hören sind, und von den medicinischen Reisen.

Die in der ersten Ausgabe als ein Anhang zu dem über das Studium der Litterärgeschichte Gesagten mitgetheilte Charakteristik einzelner alter Aerzte hat der Verf. jetzt weggelassen, indem dieselbe doch eigentlich ein Gegenstand der Litterärgeschichte selbst ist oder wenigstens eher für eine specielle methodologische Abhandlung sich eignet. Sonst hat er noch dieselbe Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Studiums der alten Aerzte, hat auch darauf sowohl im Allgemeinen hier (§. 23.) aufmerksam gemacht, als die Schriften der bedeutendsten alten Aerzte, welche sich auf die in der Encyclopädie und Methodologie betrachteten einzelnen Wissenschaften beziehen, immer gehörigen Orts angeführt.

Uebrigens hat er hier, wie in der ersten Ausgabe, die Beurtheilung der angeführten Schriften auf den mündlichen Vortrag verspart, in welchem natürlich überhaupt dieser zu Vorlesungen bestimmte Grundriß seine weitere Erläuterung erhalten muß.

J. W. H. Conradi.

No. 37. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Entworfen von Dr. Johann Daniel Metzger, weyl. Sr. Königl. Majestät von Preußen Geheimen Rathe und Leibarzte, Professor der Medicin und Anatomie auf der Universität Königsberg. Nach dem Tode des Verfassers revidirt, verbessert, mit den nöthigen Zusätzen und einem Register versehen von Dr. Christian Gottfried Gruner, Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischem Geheimen Hofrathe und Leibarzte u. s. f. Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe. Königsberg und Leipzig, bey A. W. Unzer. 1814. XVI und 544 S. in gr. 8.

2) Lehrbuch der gerichtlichen Arzneykunde für Rechtsgelehrte. Von Dr. Georg Heinrich Masius, Professor der Arzneywissenschaft auf der Universität zu Rostock und verschiedener Gelehrtengesellschaften Mitgliede. Erster Theil. Propädeutik zur gerichtl. Arzneykunde. Zweyter Theil. System der gerichtl. Arzneykunde. Zweyte sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Altona, bey J. F. Hammerich. 1814. 1. Th. XII und 132 S. 2. Th. VI und 226 S. in gr. 8.

3) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte, und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen. Von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentl. und öffentl. Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien. Wien 1813. bey Kupffer und Wimmer. XII und 339 S. gr. 8.

4) System der gerichtlichen Physik, von Dr. Wolf Friedrich Wilhelm Klose, K. Preußischem Medicinalrathe, Adjuncten und Kreis-Physikus, Directorn und Erstem Arzte des Breslauischen Hausarmen-Medicinal-Instituts u. s. f. Breslau 1814. bey J. F. Korn d. ält. XXXVIII und 522 S. gr. 8.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft hat bey keinem Volke einer so weit gediehenen wissenschaftlichen Ausbildung und eines so bedeutenden und gesetzlich angeordneten Einflusses auf die Rechtspflege sich zu erfreuen, wie bey den Deutschen. In unserm Vaterlande fühlte die Gesetzgebung zuerst das Bedürfniß in

solchen zweifelhaften Rechtsfällen, die eine Aufhellung aus Grundsätzen und Kenntnissen der Medicin gewinnen können, die Zurathziehung der Aerzte als Sachverständiger in foro zu verordnen. So wie die peinliche Halsgerichtsordnung solche für die Criminalfälle befohlen hatte, so haben später, in allen Deutschen Staaten, die Gesetze dieselbe auch bey civilrechtlichen Untersuchungen vorgeschrieben, wo das ärztliche Gutachten von Nutzen seyn kann. Britten und Franzosen sind darin weit hinter uns zurückgeblieben; denn es ist bis auf den heutigen Tag weder die Unentbehrlichkeit und der Nutzen des gerichtsärztlichen Urtheils von der Gesetzgebung dieser Völker gehörig anerkannt und ausgesprochen *), noch andrerseit dafür gesorgt worden, daß die Ausübung gerichtlich medicinischer Akte nur tüchtigen Medicinalpersonen anvertraut werde **). Aus eben diesem Grunde aber ist die gerichtliche Arzneywissenschaft in England und Frankreich weit hinter andern Zweigen des ärztlichen Wissens zurückgeblieben. In Deutschland hingegen ist der gesetzlich bestimmte Einfluß der gerichtlichen Medicin auf die Rechtspflege und ihre wissenschaftliche Ausbildung Hand in Hand gegangen, und beyde haben sich wechselseitig befördert. Keine andere Nation hat eine Litteratur aufzuweisen, die im Gebiet der gerichtlichen Arzneywissenschaft mit der unsrigen, an Fülle und innerm Gehalt, sich messen könnte. Wer die Menge der systematischen Schriften in diesem Fache, die zahlreichen ältern und neuern Sammlungen von Gutachten, Dissertationen, Programmen und Aufsätzen, die schätzbaren Monographien über einzelne Theile der gerichtlichen Medicin

*) Die Untersuchungen durch Gerichtsärzte sind in Frankreich theils nicht in allen Fällen, die solche nöthig machen, gesetzlich vorgeschrieben, theils können die gerichtlichen Behörden so viel Werth auf ein ärztliches Gutachten legen, als ihnen gut dünkt. (Vergl. Wegeler fünf med. ger. Gutachten über einen erhängt gefundnen Knaben ꝛc. Koblenz 1812.)

**) In England reicht das ausgestellte Zeugniß eines Wundarztes oder selbst Apothekers über vorhandne Geisteszerrüttung zu, um einen Kranken in ein Irrenhaus bringen zu dürfen. (S. J. M. Cox ſprakt. Bemerkung über Geisteszerrüttungen. Halle 1811. S. 217.

kennt, die wir in Deutschland besitzen, wird in jener Behauptung keine französische Ruhmredigkeit finden wollen.

Haben wir aber auch Viel und Großes geleistet, so ist doch bey weitem noch nicht Alles gethan, und das Ziel noch fern. Zwar hat sich der bequeme Glaube einiger berühmter Männer, und mehr noch ihrer nachbetenden Anhänger, bemeistern wollen, als sey durch ihre Forschungen die Wissenschaft erschöpft, kein Zweifel gegen ihre Lehrsätze mehr zu erheben, und Gewißheit, wo sie dieselbe nicht gefunden, nicht zu erlangen. Aber denkende Aerzte können einem solchen Glauben sich nicht hingeben. Denn Naturkunde und Medicin, als Erfahrungswissenschaften, erweitern täglich ihr Gebiet durch neue Entdeckungen und, da die gerichtliche Arzneywissenschaft aus jenen ihre Kenntnisse schöpft, so ist die Nothwendigkeit einer steten Fortbildung für diese erwiesen. Auch kann nicht ohne Einfluß bleiben, daß Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in neuern Zeiten die Fragen näher bestimmen, die sie zum Behuf der Rechtspflege von den Gerichtsärzten eigentlich beantwortet wissen wollen.

Bey der Anzeige einer Reihe von Werken über die gerichtliche Medicin schien es nothwendig, die obigen Bemerkungen vorauszusenden, um von dem nachgewiesenen Standpunkte aus, auf welchem sich diese Wissenschaft bey uns befindet, die Forderungen zu bestimmen, welche die Kritik mit Recht an die gegenwärtig über dieselbe erscheinenden Lehrbücher zu machen hat. Außer den auf die Form sich beziehenden Bedingungen einer guten Anordnung, eines deutlichen und faßlichen Vortrages und der nöthigen Vollständigkeit, sind für ein gutes Lehrbuch dieser Doktrin besonders nachstehende Forderungen unerläßlich. 1) Da die gerichtliche Medicin lediglich in ihrer Beziehung auf die Rechtspflege Daseyn und Werth hat, so muß der Lehrer auch immer den rechtlichen Zweck der Untersuchung vor Augen haben. Wo also die rechtliche Ansicht andere Gesichtspunkte angibt als irgend eine andere Betrachtungsweise, darf der Lehrer auch nur von dem Gesichtspunkt ausgehen, welcher der rechtlichen Ansicht entspricht (z. B. bey Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung). 2) Alle Erfahrungen, Versuche und Beobachtungen in der Medicin und ihren Hülfswissen-

schaften, die eine Beziehung auf gerichtlich medicinische Untersuchungen haben, müssen darin benutzt seyn. Keine Beobachtung, die gehörig beglaubigt ist, darf darin verschwiegen, keine nur deshalb als falsch dargestellt werden, weil sie bisher angenommenen Lehrsätzen widerspricht (z. B. in der Lehre von der Lungenprobe, von den Spätgeburten, Vergiftungen u. s. f.). 3) In allen bisher streitigen Lehren müssen die Momente, welche für irgend eine der entgegengesetzten Ansichten mit völliger Gewißheit, oder doch hoher Wahrscheinlichkeit, entscheiden können, treu und vollständig dargestellt und erörtert werden. 4) In solchen Untersuchungen, wo entweder überhaupt, oder doch nach dem jetzigen Stande unsrer Kenntnisse, der Gerichtsarzt keine entscheidende Gewißheit geben kann, sind die Momente sorgsam hervorzuheben, welche auf das richterliche Urtheil Einfluß haben können (z. B. in den Fällen, wo über das Leben eines neugebornen todtgefundenen Kindes oder die Entstehungsweise einer Verletzung desselben keine Gewißheit zu erlangen ist, die Hervorhebung der möglichen Fälle, wie die Lungen auch ohne Athmen schwimmfähig seyn, oder die Verletzung ohne Schuld der Mutter entstehen konnte). — Je mehr ein Werk über die gerichtliche Arzneywissenschaft diese Forderungen befriedigt, um so mehr wird dasselbe auf Zweckmäßigkeit und eine dem dermaligen Stande der Wissenschaft angemessene Vollendung Anspruch machen können. Nach diesen Ansichten ist das Urtheil über die vier anzuzeigenden Lehrbücher entworfen.

Nr. 1. ist die vierte Ausgabe von dem bekannten Werke eines, in der Litteratur der gerichtlichen Arzneywissenschaft, sehr berühmten Lehrers. Metzger's großes Verdienst um diesen Zweig des ärztlichen Wissens ist allgemein anerkannt. In der dritten Ausgabe, die er noch selbst im Jahre 1805 besorgte, konnte er mit Wahrheit von seinem System der gerichtlichen Arzneywissenschaft sagen: daß dasselbe zu einem gewissen Ansehn bey den Gerichten und auf Universitäten gelangt sey. Die wirklichen Vorzüge des Werkes vor früheren oder gleichzeitigen, die zahlreichen übrigen Schriften und Sammlungen Metzger's für die Staatsarzneykunde, sein Ruf als Lehrer, Schriftsteller und Verfasser von Gutachten so

wie der Beyfall seiner zahlreichen Schüler und Anhänger, haben mit einander vereint diesem Lehrbuche ein Ansehn unter Aerzten und Rechtsgelehrten verschafft, dessen sich nicht leicht irgend ein Werk eines andern gleichzeitigen Schriftstellers rühmen kann. Wir haben oft Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß viele deutsche Rechtsgelehrte, besonders Gerichtspersonen, gar kein andres gerichtlich medicinisches Werk kennen. Vielleicht ist der große Beyfall, den Metzger's System zu seiner Zeit gefunden hat, nicht ohne Einfluß auf die Hartnäckigkeit geblieben, mit welcher derselbe manche einmal ausgesprochene Lehrsätze vertheidigte; auch mag das Feuer seiner Polemik wider kühne Gegner dadurch mehr noch angefacht seyn. — Hr. G. H. Gruner hat, nach des Verf. Tode, die neue vierte Ausgabe, auf Verlangen des Verlegers, besorgt. Er behielt (laut der Vorrede) den vorigen Plan und die beliebte Ordnung aus Achtung für den verstorbenen Freund, und weil es der Verleger wünschte, bey, strich stillschweigend aus, was ihm entbehrlich zu seyn schien, setzte zu was fehlte, schob die nothwendigen Berichtigungen und Zusätze am gehörigen Orte ein, brachte unter dem Texte in Anmerkungen, was mehrerer Ausführlichkeit bedurfte, oder stellte einige neue Paragraphen auf, wo der Zusammenhang dergleichen forderte; endlich ergänzte er die Litteratur. Der Umfang der von demselben gemachten Zusätze kann ohngefähr danach abgemessen werden, daß die dritte Ausgabe 509 §§ und 496 Seiten hat; diese vierte Ausgabe hingegen 548 §§ und 528 Seiten, ohne das hinzugefügte Register.

Bey einem Werke, das seit zwanzig Jahren in den Händen der gerichtlichen Aerzte und der Rechtsgelehrten sich befindet, würde eine ins Einzelne gehende Anzeige bey der vierten Ausgabe des Buches zu spät kommen. Inhalt und Form desselben dürften im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Rec. würde also, dem Herkommen gemäß, mit einigen allgemeinen Ausdrücken des Lobes und der Verehrung für den verdienten Verfasser und seinen berühmten Herausgeber, diese Anzeige schließen können, ohne deshalb Vorwürfe zu fürchten. Da die Kritik aber verpflichtet ist, zu erforschen, in wiefern ein neu erscheinendes Lehrbuch dem dermaligen Zustande der Wissen-

schaft angemessen sey, und dieselbe ihre Achtung verdienten Schriftstellern nicht besser beweisen kann, als durch eine gründliche Prüfung, so möge diese hier wenigstens an einigen wichtigen Kapiteln des Metzger'schen Systemes der gerichtlichen Arzneywissenschaft unternommen werden. Rec. wählt dazu die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und von den todtgefundenen neugebornen Kindern, theils wegen ihrer Wichtigkeit, theils aber auch deshalb, weil Metzger auf seine Bearbeitung eben dieser Lehren einen besondern Werth legte, wie die Note zu §. 25. in der dritten Ausgabe beweist.

Was die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen betrifft, so ist solche, bekanntlich seit länger als einem Jahrhundert, ein Stein des Anstoßes und ein Gegenstand der Zwietracht für die Schriftsteller über gerichtliche Medicin gewesen. Auch haben die Rechtsgelehrten und die Aerzte sich nicht gehörig darüber verständigen können und die Schuld der obwaltenden Mißverständnisse einander gegenseitig beygemessen. Die Quellen dieser Irrthümer und abweichenden Ansichten können hier nicht alle nachgewiesen werden, aber manches, was sich darauf bezieht, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

In Metzger's System ist die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und deren Beurtheilung durch den Gerichtsarzt in vier Kapiteln sehr ausführlich vorgetragen. Der Verf. hat zuerst die Begriffe von Verletzungen, Tödtlichkeit und den Graden derselben bestimmt, sodann eine historische Uebersicht der von den Schriftstellern angenommenen Eintheilungen gegeben, sich ferner für die Eintheilung in drey Grade oder Klassen (unbedingt — an und für sich — und zufällig tödtliche Verletzungen) erklärt, endlich die Momente abgehandelt, die zu beachten sind, wenn eine Verletzung von dem Gerichtsarzt beurtheilt und zu einer der drey Klassen der Tödtlichkeit gerechnet werden soll. Diese Momente sind die Gattung der Verletzung, die Natur der verletzten Theile und endlich gewisse anderweite Bestimmungen, die der Verf. zufällige nennt, und zu welchen derselbe unter andern Alter, Geschlecht, Körperconstitution, Gesundheitszustand, organische Bildungsfehler, ferner vorübergehende Zustände, wie Zorn, Trunkenheit, Schlaf, so wie die

äußern Verhältnisse der Zeit und des Ortes, und endlich die auf die Kur sich beziehenden Umstände rechnet. Wenn Rec. nun dennoch das Urtheil fällt: daß die Darstellung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen in Metzger's Schrift unbefriedigend, mangelhaft, dem Zwecke der Rechtspflege keinesweges angemessen sey, und nicht nur unrichtige litterarische Angaben, sondern selbst auch einige falsche irreleitende Grundsätze enthalte: so kann nur die höhere Pflicht für die Wissenschaft und Wahrheit ihn vermögen, dieses Urtheil unumwunden auszusprechen, welches die unbedingten Verehrer des verdienten Mannes vielleicht als eine Versündigung an den Manen desselben betrachten werden. Auf jeden Fall darf ein solches Urtheil aber nicht ohne strengen Beweis bleiben, der also folgt.

1. In der gerichtlichen Arzneywissenschaft ist die Beurtheilung der Verletzungen während des Lebens, sowohl in Bezug auf die dadurch entstandenen Störungen der Gesundheit, als die etwa dadurch bedingte Gefahr für das Leben, von dem Urtheil über die Tödtlichkeit derselben nach erfolgtem Tode gänzlich zu trennen. Metzger, der beyde nicht von einander getrennt hat, ist dadurch vorzüglich zur Beybehaltung der Tödtlichkeit an und für sich verleitet worden.

2. Die Annahme von drey Hauptklassen tödtlicher Verletzungen, für welche Metzger sich erklärt, ist theils logisch unrichtig, theils dem Zweck der Rechtspflege unangemessen. Die logische Unzulässigkeit der Tödtlichkeit an und für sich, als eines Mittelgrades zwischen der absoluten und zufälligen (besser der nothwendigen und nicht-nothwendigen) Lethalität, ist schon von Eschenbach, Werner, Plattner, Roose u. a. m. so bündig dargethan, und an sich so klar, daß es fast unbegreiflich seyn würde, wie Metzger diese Eintheilung vertheidigen konnte, wenn nicht eine ganz verfehlte Ansicht ihn irre geleitet hätte. Der Grund, den Metzger (§. 65.) für die Nothwendigkeit des Mittelgrades der Tödtlichkeit an sich anführt, daß der Gerichtsarzt desselben nicht entbehren könne, wenn er bey Lebzeiten eines Verletzten von dem Richter über den Ausgang befragt werde, die Prognose zweifelhaft, und die Verletzung mit Sicherheit weder zu den absolut, noch zufällig tödtlichen zu rechnen sey: ist durchaus nichtig. Denn

in einem solchen Falle ist es viel passender, die Verletzung für (mehr oder weniger) gefährlich oder nicht gefährlich zu erklären. Auch reicht dieses für den Zweck des Richters vollkommen zu, indem er den Thäter zu gefänglicher Haft kann bringen lassen, wenn der Arzt die Verletzung für lebensgefährlich erklärt. Der andere Grund aber, daß diejenigen, welche nur zwey Klassen der Tödtlichkeit statuiren, bald zu strenge, bald zu nachsichtig in foro urtheilten, und man deshalb des Mittelgrades bedürfe, ist ebenfalls ohne Gewicht. Er beweist, daß Metzger keine deutliche und richtige Vorstellung hatte von dem Zwecke, zu welchem die Gerichte das Gutachten des Arztes über die Tödtlichkeit einer Verletzung eigentlich einholen, noch weniger von dem Einflusse, welchen die ärztlichen Bestimmungen auf die Erhebung des Thatbestandes und auf die Zurechnung zur Schuld haben können und dürfen. Wäre demselben hinlänglich klar geworden, daß der Gerichtsarzt immer nur die Tödtlichkeit einer Verletzung in concreto, nie aber in abstracto zu beurtheilen hat; daß für die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung es völlig zureichend ist, daß der Arzt die Verletzung in dem gegebenen Falle für die physisch wirkende Ursache des Todes erklärt, wobey es also gar nicht darauf ankommt, ob eine ähnliche Verletzung an andern Individuen geheilt wurde; daß ferner in den Fällen, wo der Richter die Aussage des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung und den Causalzusammenhang zwischen derselben und dem Tode, für die Zurechnung zur Schuld und Strafe benutzt, ganz andere und genauere Bestimmungen nöthig sind, als die angenommene Tödtlichkeit an sich schließt und bezeichnet; — so würde er schwerlich diesen ganz unrichtigen und für die Rechtspflege unbrauchbaren Mittelgrad der lethalitas per se vertheidigt haben.

3. Ploucquets Unterscheidung der nothwendig tödtlichen Verletzungen in allgemein und individuell tödtliche ist richtig, in der Natur gegründet und dem Zwecke der Rechtspflege entsprechend. Sie verdient unter allen vorgeschlagenen Schuleintheilungen bey weitem den Vorzug, wenn auch nicht alle Bestimmungen, welche Ploucquet darüber gibt, vorwurfsfrey seyn sollten. Es ist durchaus falsch und verwerflich, wenn

Metzger (§. 67.) behauptet, die Eintheilung in die drey Klassen sey bereits angenommen und autorisirt, Ploucquets Eintheilung könne nicht statt derselben angenommen werden, und könne in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Chikane werden, auch den Criminalisten oft höchst ungewiß und zweifelhaft machen. Das Verhältniß der Körperindividualität, welches in Ploucquets Eintheilung vorzüglich herausgehoben wird, ist für die Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, die nicht ohne Ausnahme einen Jeden tödtet, so wichtig, daß ohne richtige Beurtheilung desselben gar kein richtiges Gutachten abzufassen ist. Auch haben Quistorp, Klein, Feuerbach, Stübel u. s. f. Ploucquets Eintheilung angenommen, oder doch berücksichtigt. Was aber Metzger über die Begriffe, die P's Eintheilung zum Grunde liegen, sagt oder andeutet, ist gradezu falsch. Namentlich wenn es (§. 62.) heißt: unter individuell absolut tödtlich verstehe Pl. „alle gefährliche Verletzungen, welche nur bey wenigen Menschen von athletischer Leibesstärke bisweilen heilbar sind, bey allen andern hingegen tödtlich ausfallen;“ ferner, wenn (§. 64. Note a.) die individuell tödtlichen Verletzungen den an und für sich tödtlichen gleich gesetzt werden. Ploucquet nennt individuell tödtliche Verletzungen solche, die nur bey einzelnen Menschen, wegen ungewöhnlicher, unregelmäßiger Körperbeschaffenheit, den Tod zur Folge haben, im Gegensatz der allgemein nothwendig tödtlichen, die auch bey regelmäßiger Körperbeschaffenheit nothwendig den Tod bewirken müssen. Ferner sind die individuell tödtlichen Verletzungen nicht eine koordinirte Mittelklasse zwischen absoluter und zufälliger Tödtlichkeit, wie die lethalitas per se bey Metzger, sondern eine Unterabtheilung der nothwendig tödtlichen Verletzungen.

4. Mehrere von Metzger aufgestellte Grundsätze sind falsch und irreleitend. Dahin gehört namentlich, daß derselbe alle Verhältnisse, welche die individuelle Tödtlichkeit bedingen, wie Lebensalter, Körperconstitution, Geschlechtsverhältnisse und Gesundheitszustand mit Inbegriff von Krankheitsanlagen oder schon ausgebildeten Krankheiten, sämmtlich unter die zufälligen Bestimmungen rechnet, und alle Verletzungen, die durch Mitwirkung derselben tödtlich werden, zufällig tödtliche nennt.

Eine solche Bestimmung ist richtig, wenn von der Tödtlichkeit einer Verletzung in abstracto die Rede ist, nicht aber in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, die stets nur die Tödtlichkeit in concreto zu beurtheilen hat. Denn der Richter verlangt vom Gerichtsarzt zu erfahren: ob die zugefügte Beschädigung bey dem Verletzten nach seiner Persönlichkeit den Tod zur Folge hatte? Alle jene Verhältnisse gehören aber zur Persönlichkeit des Verletzten. — So ist andrerseits der (§. 79.) aufgestellte Satz: auch die leichtesten und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder gefährlichen, noch tödtlichen Verletzungen können durch eine später hinzugekommene mitwirkende Ursache zufällig tödtlich werden, falsch. Erfolgt der Tod auf eine leichte gefahrlose Verletzung, z. B. wegen verkehrter Behandlung, so ist die Verletzung nicht zufällig tödtlich, sondern nicht tödtlich. Denn die positiv schädliche Behandlung war die physisch wirkende Ursache des Todes, nicht aber die Verletzung, die nur eine entfernte Veranlassung gab. Die meisten neuern Schriftsteller, wie Masius, Wildberg, Klose, Bernt haben zwar jenen Lehrsatz ebenfalls nachgeschrieben, er bleibt aber deshalb nicht minder falsch. Der officielle Commentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern besagt solches ausdrücklich in folgender Stelle: „Wenn die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache z. B. eine positiv schädliche Behandlung, oder Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hülfsmittel, den Tod hervorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Behandlung nicht angesehen; denn im gegebenen Beyspiele hat nicht der Verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bey seinem Patienten gradehin schädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später den heilenden Verband abriß, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht.“ —

5. Zu den unrichtigen litterarischen Angaben gehört alles, was Metzger als Ploucquets Grundsätze von der individuellen Tödtlichkeit angibt. Das ganze Prinzip, von dem Ploucquet ausgeht, ist von Metzger falsch aufgefaßt oder

verdreht worden, wie oben (unter 3.) nachgewiesen wurde. Es ist aber ferner unrichtig, daß J. E. Hebenstreit zu denjenigen Lehrern gehöre, welche drey Grade der Lethalität annehmen, denn er stellt ausdrücklich nur zwey Klassen auf, wie eben die Stelle bewies, auf die Metzger sich beruft *). So ist ferner Mauchart mit Unrecht zu denen gezählt, die nur zwey Grade der Lethalität gestatten, da er bestimmt drey Klassen aufführt. (Vergl. Diss. de lethalitate per accidens. Tubing. 1750. in Schlegel Collect. opusc. select. ad med. for. spectant. Vol. IV. Nro 25. §. 3.) Auch fehlt es nicht an mehrern unrichtigen Citaten in Metzgers Schrift, welches denen zur Warnung dienen mag, die gelegentlich ihre Kenntniß der Litteratur durch das Nachschreiben solcher Citate leichten Kaufs zu beweisen gedenken.

Die engen Grenzen dieser Blätter verbieten ausführlichere Erörterungen; jedoch glaubt Rec. sein oben ausgesprochenes Urtheil über Metzger's Behandlung dieser Lehre hinlänglich erwiesen zu haben. Es ließen sich aber leicht noch einige Beweise hinzufügen. Der Hauptfehler, dessen Metzger, so wie die neuern Schriftsteller, die vergeblich sich bemüht haben, eine brauchbarere Eintheilung der tödtlichen Verletzungen aufzustellen, sich schuldig machten, ist der, daß sie nicht die Gesichtspunkte gehörig faßten, welche die Rechtswissenschaft für die gerichtlich medicinische Beurtheilung tödtlicher Verletzungen, als einzig richtig, vorschreibt. Man kann dagegen nicht einwenden, was die Meisten sogleich im Munde zu führen pflegen: das Rechtliche gehe den Arzt nichts an, der bloß das

---

*) Hebenstreit (Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 6. p. 350) sagt: Cum non nisi duae sint mortis ex laesione aliqua provenientis rationes, quarum altera nexum perpetuum inter laesionem et mortem sistit, omnesque causas intervenientes excludit et vulnus per se, absolute et necessario atque quod perinde est ut plurimum lethale constituit, altera autem nexum immediatum Inter mortem et vulnus aufert et ejus sequelam alii peregrinae causae attribuit, atque vulnera, aliasque laesiones vel omissiones per accidens mortem intulisse decernit etc.

Physische zu beurtheilen habe. Denn so richtig dieses auch ist, so wenig dem Arzte gestattet seyn kann, sich mit der Bestimmung der rechtlichen Folgen zu befassen, die aus seinen Angaben über den Thatbestand und die Beschaffenheit der Verletzung hervorgehen, so widersinnig würde es seyn, jenen Satz so auszulegen, daß der Gerichtsarzt, bey seinem Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzungen, gar nicht Rücksicht auf den Zweck des Richters zu nehmen hätte. Die Aerzte sollen immer vor Augen behalten, daß die ganze Untersuchung lediglich zu einem rechtlichen Zwecke angestellt wird, daß es also den Rechtsgelehrten, von denen sie als Sachverständige zugezogen werden, freystehen müsse, die Fragen aufzustellen, deren Beantwortung dieselben nöthig erachten; daß man, um eine Frage richtig beantworten zu können, über den Sinn und Zweck derselben im Klaren seyn müsse. Daraus folgt, daß Kunstwörter, die einen doppelten schwankenden Sinn haben, oder mit denen die Aerzte eine andere Bedeutung verbinden, als die Rechtsgelehrten, bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit verwerflich sind, weil sie dem Richter nicht den bestimmten Aufschluß verschaffen, dessen er eben bedarf. Nur weil man diese Ansicht vernachlässigt hat, weil die meisten Gerichtsärzte fast völlig unbekannt sind, mit den leitenden Rechtsgrundsätzen, ist die Lehre von der Lethalität der Verletzungen ein solches Chaos von theils falschen, theils halbwahren, widersprechenden, schwankenden und schwer anzuwendenden Regeln geworden. Eben deshalb ist auch in den meisten neuern Lehrbüchern diese Lehre noch höchst unbefriedigend abgehandelt. — Die Uneinigkeit der Gerichtsärzte und die ewigen Streitigkeiten, die sie über diesen Gegenstand führen, machen aber auch begreiflich, warum die Strafgesetzgebung in zwey großen deutschen Staaten die, überall als dringendes Bedürfniß gefühlte, Reform in der ärztlichen Beurtheilung tödtlicher Verletzungen, ohne Zuratheziehung der Aerzte einzuleiten gesucht hat. Namentlich ist solches geschehen in Preußen und Baiern, indem sowohl die kön. Preußische Criminalordnung vom Jahre 1806, als das kön. Baierische Strafgesetzbuch vom J. 1813 (Thl. II. Art. 245.) bestimmte Fragen über die Tödtlichkeit der Verletzungen vorschreibt, welche die Gerichtsärzte in jedem Falle beantworten müssen. Die

Wichtigkeit des Gegenstandes möge das längere Verweilen des Rec. bey demselben entschuldigen.

In der Lehre von den todtgefundenen neugebornen Kindern sind die verschiednen Aufgaben, welche der Gerichtsarzt durch seine Untersuchung lösen soll, von Metzger gut unterschieden worden. Die erste betrifft, nach §. 324., die zweifelhafte Reife und Zeitigkeit, die zweyte das zweifelhafte Leben des Kindes nach der Geburt, die dritte die Todesart, ob solche natürlich oder gewaltsam war. Billig hätte aber bey dem zweydeutigen Sinne, den der Ausdruck gewaltsame Todesart gibt, noch eine vierte Frage aufgestellt werden sollen, namentlich die: ist die gewaltsame Todesart des Kindes nach physischen Merkmalen als eine Wirkung vorsätzlich zugefügter Gewalt zu betrachten, oder rühren die Spuren erlittener Gewalt und der Tod wirklich, oder möglicher Weise, von dem Vorgange der Geburt her? Diese Untersuchung ist durchaus nöthig. Denn bey der schwankenden Bedeutung des Ausdruckes: natürliche Todesart; und dem bald activen, bald passiven Sinne des Wortes gewaltsam, reicht die einfache Aussage: die Todesart war gewaltsam: nicht hin. Es kann ein Kind eine gewaltsame Todesart erlitten haben, ohne daß die an ihm befindlichen Verletzungen eine ihm absichtlich zugefügte Gewaltthätigkeit beweisen. Auch kann der Arzt nicht, wie M. in der Anmerkung zum 324. §. behauptet, die Frage über die absichtlich zugefügte Gewalt an den Richter zurück weisen; denn es ist seine Pflicht darauf zu achten, ob physische Merkmale an der Leiche für vorsätzliche Gewaltthätigkeit sprechen, oder nicht. Nicht minder werden auch häufig eben darüber ärztliche Gutachten gefordert: ob die am Körper befindlichen Verletzungen für vorsätzliche Gewaltthätigkeit und Tödtung zeugen, oder ob solche, ohne Schuld und Zuthun der Mutter, durch den Geburtsakt, nach Aussage der Angeklagten, entstanden seyn können?

Die Untersuchungen über Reife und Zeitigkeit der Kinder sind in Metzger's Schrift durchaus befriedigend. In der Lehre von der Lungenprobe herrscht dagegen eine Einseitigkeit,

eine vorsätzliche Nichtachtung bestimmter Erfahrungen, ein Ableugnen von Thatsachen, welche die glaubwürdigsten Beobachter des In- und Auslandes wiederholt bestätigt haben, wie sie nicht leicht ein andrer Arzt oder Naturforscher sich hat zu Schulden kommen lassen. Metzger hat ferner der Vertheidigung der unbedingten Beweiskraft der Lungenprobe zu Liebe Sophismen sich erlaubt, und wo auch diese nicht zureichen, einen so entscheidend absprechenden Ton angenommen, daß er der Unfehlbarkeit eines gerichtlich medicinischen Pabstes Ehre machen könnte. Es ist hier nicht der Ort ausführlich zu erörtern, in wie weit der Lungenprobe (auch in der weitern Ausdehnung, in welcher die Neuern die ganze, auf vorhanden gewesene Respiration sich beziehende, Prüfungsmethode darunter verstehen) Beweiskraft zugestanden werden könne; aber es muß nothwendig eben so sehr befremden, als Mißbilligung erregen, wenn man in einem im Jahr 1814 erschienenen Lehrbuche (wie in §. 363) den Satz schlechthin aufgestellt findet: die hydrostatische Lungen- oder Athemprobe bleibe gegen alle gemachten Einwürfe gesichert. Wenn schon neun Jahre früher, als Metzger sein System zum drittenmal herausgab, ein solches Urtheil kaum zu entschuldigen war, so ist um so mehr zu beklagen, daß Hr. G. H. Gruner nicht für gut gefunden hat, entweder die über die Beweiskraft und Anwendbarkeit der Lungenprobe gesammelten neuen Erfahrungen, Beobachtungen und angestellten Versuche zu prüfen und zu widerlegen, oder jenen falschen Ausspruch Metzger's abzuändern. Wer, unbekannt mit der Litteratur über die Lungenprobe, sich lediglich an die neue Ausgabe von M's System hielte, müßte nothwendig in den Wahn verfallen, es sey in dem letzten Jahrzehend gar nichts Erhebliches über die wichtige Streitfrage gesagt worden. Denn W. F. Schmitt's klassische Schrift (neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806.) ist nirgends auch nur genannt, und Henke's Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe (Berlin 1811.) ist, sonderbar genug, unter den Beweisschriften für jenen Satz aufgeführt, daß das Experiment gegen alle Einwürfe gesichert sey. Erst Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin scheint den Hrn. Heraus-

geber bedenklich über das erwähnte Verfahren gemacht zu haben; denn er sagt Vorrede S. IX: „Ich erhielt Hrn. Professor Henke's Schrift, die vorzüglich gegen Metzger gerichtet zu seyn scheint, zu spät, als daß ich davon nach den Umständen den bezweckten Gebrauch machen konnte, ich fühlte aber auch keinen Beruf mit dem verstorbenen Verf. in offenbarem Widerspruche zu stehen. Periculosum est credere et non credere!“ Alles dieses würde nun von weniger Bedeutung seyn, wenn nicht die Rede von einer Schrift wäre, die als das Werk zweyer berühmter Männer in großem Ansehn steht und für angehende Gerichtsärzte nicht selten die Hauptquelle ihrer Kenntnisse, und die Führerin in legalen Untersuchungen abgeben dürfte. Da die obige Rüge aber eine Lehre betrifft, die einen sehrbedeutenden Einfluß auf die Criminaluntersuchungen über Kindermord hat, so verdient solche wahrlich eine ernste Beachtung.

Wir wollen hier nur die bedeutendsten Sätze aus dieser Lehre berühren, die unumgänglich einer Berichtigung bedürfen. Dahin gehört (§. 329.), „daß die Respiration nicht eher möglich sey, als bis ein reifes, oder wenigstens lebensfähiges, Kind zur Welt geboren, von seinen Hüllen befreyet, von der äußern Luft umgeben und bis an die Hüften von allem Drucke entledigt sey.“ Wer das behaupten kann, muß die Erfahrungen von Overkamp, Idema, Cröser, Ostander, Ficker, Thilenius, Schmitt, Wigand, Bock und Knape und Richter (in Moskau) über den Vagitus uterinus, so wie die oft wiederholten Beobachtungen von Ostander, Schmitt und Hagen, über das Athmen und Schreyen eines erst mit den Kopf gebornen Kindes, für vorsätzlichen Betrug oder für gröbliche Täuschung erklären, was eben so lächerlich als anmaßend seyn würde. — Eben so falsch ist die Behauptung in demselben §.: „daß Leben und Respiration in gerichtlich medicinischem Verstande gleichbedeutend seyn.“ Das Leben des neugebornen Kindes ohne Athmen bey Scheintod, Ohnmacht oder mechanisch verhinderter Respiration, ist ebenfalls ein Gegenstand richterlicher und gerichtsärztlicher Erforschung, weil die während desselben vollzogene Tödtung eines zwar lebenden, aber nicht athmenden Kindes ebenfalls als ein Verbrechen nach den Gesetzen betrachtet wird. — Die §. 343. angegebenen Merkmale, wodurch die Ausdehnung der Lungen durch Lufteinblasen von der durch das Athmen bewirkten unterschieden werden sollen, sind da, wo der Arzt nicht die bestimmte Nachricht hat, daß wirklich Luft eingeblasen wurde, durchaus unzureichend und können nur eine schwankende Vermuthung geben. — Ver-

werflich ist die §. 346. gegebene Regel: „daß auch dann die Lungenprobe noch statt finde, wenn die Lungen nur im Aeußern von der Fäulniß angegriffen sind, und kleine Luftbläschen sich auf der Oberfläche erheben.“ Mit faulenden Lungen soll gar keine legale Lungenprobe angestellt werden, wie schon Morgagni und Haller gefordert haben. Höchstens darf, wenn es dennoch geschieht, nur im Fall des Niedersinkens faulender Lungen der Schluß daraus als gültig betrachtet werden, wie Camper und Roose erinnert haben. — Wenn der §. 352 und 353. die Möglichkeit ableugnet, daß Lungen von Kindern, die wirklich nach der Geburt respirirt haben, noch dicht, kompakt seyn und im Wasser untersinken können; wenn ferner darin behauptet wird: das Schreyen der Kinder, deren Beyspiel man anführe, habe Niemand zuverlässig gehört: so ist beydes gegen die Wahrheit. Denn außer den ältern Beobachtungen von Zeller, Bohn, Mauchart, Heister, Torrez, Loder, die Metzger wohl kannte, aber ohne Grund entweder für nicht genau und hinlänglich glaubwürdig erklärte, oder auf unzeitige zu früh geborne Kinder zurückführte, haben auch neuere mehrfache Erfahrungen von Schmitt, Osiander, Mendel, so wie besonders die von Schenk (in Hufeland's und Himly's Journ. 1809. April. S. 93) die Thatsache außer allen Zweifel gesetzt, daß selbst ausgetragene Kinder nicht nur Stunden lang, sondern mehrere Tage hindurch fortleben, athmen und schreyen konnten, ohne daß die Lungen- und Athemprobe im Stande war, die Spuren dieser Respiration, an der nur ein geringer Theil der Lungen Antheil genommen hatte, nachzuweisen. — Noch wären manche andre Bemerkungen hinzuzufügen, zu denen es aber hier an Raum fehlt. Gründliche Aufschlüsse über diesen Gegenstand finden sich in den oben genannten Schriften von W. J. Schmitt und A. Henke. Nur die Erinnerung stehe hier noch, daß der letztgenannte Schriftsteller unwiderlegbar nachgewiesen hat, daß die aus der Lungenprobe nach Metzger's Lehre gezogenen Resultate über das Leben des Kindes nach der Geburt, nicht bloß in einigen Fällen die des Kindermordes Angeklagte unrechtmäßig begünstigen, sondern eben so sehr in andern Fällen sie unverdienter Weise gravi-ren können. Solche Wirkungen einer falschen Ansicht über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe können aber weder gewissenhaften Aerzten, noch Rechtsbehörden gleichgültig seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 38. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Handbücher der gerichtlichen Arzneywissenschaft von Metzger, Masius, Bernt und Klose.

(Fortsetzung der in Nr. 37. abgebrochenen Recension.)

In dem Kapitel von den Todesarten neugeborner Kinder finden sich zwar einige Erörterungen, die auf die vorsätzlich bewirkte, oder unvorsätzlich eingetretene, Todesart Bezug haben, jedoch sind mehrere Fragen, deren Beantwortung von den Gerichtsärzten in solchen Fällen gefordert wird, ganz ausgelassen. So ist zwar im §. 379. angegeben, daß die Angeklagten häufig behaupten, von der Geburt im Stehen, Sitzen oder Knieen überrascht zu seyn, wodurch der Tod des aus den Geburtstheilen plötzlich hervorschießenden Kindes veranlaßt sey. Ein solches Vorgeben wird, wie M. lehrt, durch den Befund der Obduction entweder widerlegt, bestätigt oder wahrscheinlich gemacht, auch die Todesart bestimmt erwiesen, aber das Vorsätzliche bleibt meistens unerwiesen, und die Erforschung dem Richter überlassen. In eben diesen Fällen aber werden nicht selten von den Gerichtsärzten Gutachten darüber gefordert: ob eine Schwangere sich bis zum Augenblick der Geburt wegen ihrer Schwangerschaft habe in gänzlicher Unwissenheit befinden können? ob eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft wußte und eingestand, von der Geburt überrascht werden konnte, ohne die Annäherung derselben zu erkennen? ob es möglich sey, daß eine Geburt ohne Wissen der Gebärenden vollendet werden konnte? Alle diese wichtigen Fragen sind in M's System weder von dem Verf., noch vom Herausgeber berührt worden. Es hätte ferner in diesem Kapitel gezeigt werden sollen: daß es möglich sey, daß Gewaltthä-

tigkeiten, die dem Unterleibe der Schwangern zugefügt wurden, Contusionen, Knocheneindrücke und selbst Knochenbrüche am Körper der Frucht bewirken können; ferner, daß nicht nur Quetschungen, Sugillationen und Geschwülste, sondern selbst Risse und Brüche der Schädelknochen (in seltenen Fällen) Folgen einer lediglich durch die Natur beendigten schweren Geburt seyn können. Die Möglichkeit dieser Fälle, die durch bestimmte Erfahrungen erwiesen ist, muß nämlich überall, wo sich keine Beweise einer vorsätzlichen Beschädigung entgegen stellen, zum Besten der Angeklagten vom Gerichtsarzt in Anschlag gebracht und der Richter darauf aufmerksam gemacht werden.

Rec. schließt hier die Prüfung dieses Lehrbuches, nicht etwa, als ob nicht auch bey andern Lehren (z. B. von den Vergiftungen, Spätgeburten, von den Gemüthskrankheiten, von der Hypospadie u. s. f.) wichtige Erinnerungen sich beybringen ließen, sondern weil das Mitgetheilte hinreichend erweist, daß Metzger's Schrift, auch in dieser neuen Ausgabe, noch manches zu wünschen übrig lasse. Man würde übrigens sehr irren, wenn man ihm die Absicht beymäße, Metzger's Verdienste um die gerichtliche Arzneywissenschaft zu verkleinern. Diese sind anerkannt, und Rec. gesteht dankbar, aus den Schriften desselben manchen Unterricht geschöpft zu haben. Eben so sehr verehrt derselbe den Herausgeber, dessen klassische Gelehrsamkeit, ausgebreitete Belesenheit und langjährige Beschäftigung mit der gerichtlichen Medicin bekannt sind. Je größer aber das Vertrauen ist, das solche Männer angehenden Gerichtsärzten einflößen, um so mehr ist es die Pflicht der Kritik im reinen Streben für die Wissenschaft die Wahrheit offen und ohne Scheu auszusprechen. Amicus Plato, amicus Aristoteles, magis amica veritas. Die Wichtigkeit der Folgen irriger Lehrsätze und Behauptungen in den hier geprüften Lehren für die Strafrechtspflege macht eine strenge Rüge derselben zu einer gedoppelten heiligen Pflicht. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß Metzger's System, um in einer dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft völlig entsprechenden Gestalt zu

erscheinen, in mehreren Abschnitten einer gänzlichen Umarbeitung, zum Theil selbst Widerlegung, bedurft hätte, was freylich weder der Neigung des Herausgebers, noch den Wünschen des Verlegers zusagen mochte.

Der Verf. von Nr. 2., Hr. Professor Masius, hat sein Lehrbuch nur für Rechtsgelehrte bestimmt. Wenn der Rechtsgelehrte Geschmack an der gerichtlichen Arzneykunde gewinnen und diese ihm wirklich von Nutzen seyn solle, so müsse sie für ihn nach einem besondern Plane, d. h. mit Rücksicht auf die ihm mangelnden Vorkenntnisse, bearbeitet und vorgetragen werden. Um solche wenigstens zum Theil zu ersetzen, müsse der gerichtl. A. K. eine zu dem Zweck besonders bearbeitete medizinische Propädeutik vorausgehen, die erstere selbst aber mit steter Rücksicht auf den Zuhörer gelehrt werden. Manches werde daher beym Vortrage erklärt werden müssen, was dem Arzte bekannt sey, mehreres wegfallen, was den Rechtsgelehrten nicht nützen könne, vieles mit besonderer Rücksicht auf Jurisprudenz darzustellen seyn, vorzüglich, müsse aber bey jedem Gegenstande bemerkt werden, welchen Einfluß derselbe auf Civil- oder Criminal-Rechtspflege habe. Nach solchem Plane hat der Verf. die gerichtliche Arzneykunde auf der Universität für Juristen vorgetragen und seine Zuhörer in keinem Semester ermüdet. Nach demselben Plane ist dieses Lehrbuch für Rechtsgelehrte abgefaßt.

Es ist auffallend, welche verschiedenartige und entgegengesetzte Ansichten von neuern Schriftstellern über den Nutzen der gerichtlichen Medicin überhaupt, und insbesondere für Rechtsgelehrte aufgestellt sind. Nachdem die Ausfälle eines Polyk. Leyser und Bodinus gegen den Nutzen der gerichtlichen A. W. von Böhmer und andern Rechtslehrern selbst widerlegt wurden; während die vorzüglichsten neuern Strafrechtslehrer, wie Klein, die beyden Meister, Tittmann, Feuerbach, Grollman die Nothwendigkeit des Studiums der gerichtlichen A. W. für Rechtsgelehrte anerkennen; während der Hr. Criminalrichter Meister dieses Studium gern auf den höchsten Gipfel unter den Rechtsgelehrten erheben möchte, können die Aerzte nicht einig darüber werden, ob die Kenntniß der gerichtlichen Medicin den Juristen nütze,

oder nicht. Metzger hat seine frühere Behauptung von der Unentbehrlichkeit derselben für die Criminalisten in den spätern Zeiten fast widerrufen, und will es dem individuellen Ermessen der Rechtsgelehrten anheim gestellt wissen, wie weit sie sich damit bekannt machen wollen, oder nicht. Wildberg und Klose behaupten, daß die Beschäftigung mit der gerichtlichen A. W. den Rechtsgelehrten nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich sey, weil eine gründliche Kenntniß von ihnen nicht erworben werden könne. Kopp, Henke und Gruner fordern dagegen eine historische Kenntniß der gerichtlichen A. W. als nothwendig für die Rechtsgelehrten, und der Verf. will, wie man sieht, dieselben ebenfalls durch eigne, nur ihnen gewidmete, Vorlesungen und Lehrbücher darin unterrichten.

Rec. stimmt der Ansicht der zuletzt genannten Schriftsteller bey. Historische Kenntniß der gerichtlichen Medicin ist den Inquirenten, Richtern und Defensoren nöthig, weil dieselben ohne solche jeden Fundschein und jedes Gutachten für unbedingt zweckmäßig und gültig erkennen, oder in jedem Falle, ohne Ausnahme, eine höhere Medicinalbehörde befragen müßten. Eine solche hinlängliche historische Kenntniß von den Lehren der gerichtl. A. W. kann aber auch von den Rechtsgelehrten bey einigem Eifer und Fleiß erworben werden, ohne daß dazu eigne Vorlesungen für Juristen und eigne Werke mit anthropologischer Propädeutik durchaus nöthig wären. Gruners Behauptung: daß es vorzüglich auf die Methodik beym Unterricht ankomme, wobey immer auf beyde Partheyen zweckmäßige Rücksicht genommen, die nöthigen Vorkenntnisse vorausgeschickt, in der Folge bestimmt angewandt, und mit Vermeidung aller unnützen Hypothesen und Subtilitäten die erforderlichen Bedeutungen über die praktische Anwendung gegeben werden; daß es vorzüglich auf die Gabe des Lehrers ankomme, vollständig, deutlich und faßlich dem Zuhörer das mitzutheilen, was er eben in dem Geschichtsgange gebrauchen könne: hält Rec., nach eigner Erfahrung, für sehr richtig.

Einleitung. Sie enthält in 8 §§ eine Bestimmung der Begriffe: Staatsarzneykunde, medicinische Polizey, gerichtliche Arzneykunde („Inbegriff der medicinischen und physischen Lehrsätze, die als Beweismittel und Entscheidungsgründe in

Rechtssachen angewendet werden") eine Rechtfertigung des Namens der letztern, eine Rüge falscher Bestimmungen, eine Aufzählung der (größtentheils) triftigen Gründe, aus welchen die Kenntniß der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten nöthig ist, endlich einige kurze Notizen aus der Bildungsgeschichte dieser Doktrin.

Erster Theil. Propädeutik zur gerichtlichen A. K. Es liegt außer unserm Zweck, dabey zu verweilen, da wir diesen Theil als außerwesentlich betrachten. Er enthält aber in mehrern Abtheilungen, Kapiteln und 323 §§ den Abriß einer Anthropologie, d. h. nach der Bedeutung, wie man das Wort gewöhnlich genommen, eine Zusammenfügung theils anatomischer, theils physiologischer Lehrsätze, zu denen in dieser Schrift auch noch hin und wieder pathologische Andeutungen gekommen sind.

Zweyter Theil. System der gerichtlichen Arzneykunde. Erste Hauptabtheilung. Formeller Theil der gerichtlichen Arzneykunde. Der Gedanke, alle die Regeln, welche sich auf das Formelle bey der Ausübung gerichtlich medicinischer Untersuchungen beziehen, in einer eignen Abtheilung abzuhandeln, verdient Beyfall. Mehrere neuere Schriftsteller, Henke, Wildberg, Klose, haben ebenfalls in ihren Lehrbüchern einen formellen und materiellen Theil unterschieden. Der Verf. hat übrigens in diesem formellen Theile außer den gewöhnlich mitgetheilten, auf das ärztliche Verfahren sich beziehenden, Regeln auch besondere Vorschriften für das Verfahren der Richter und Defensoren gegeben. Diejenigen, welche die Richter betreffen, sind doch alle der Art, daß sie sich meistens in allen Lehrbüchern der gerichtlichen A. W. befinden. Sie betreffen namentlich die Nothwendigkeit die Obduction nicht zu verschieben, die Frage über Anstellung derselben bey schon eingetretener Fäulniß, die Nothwendigkeit der Wiederbelebungsversuche bey schleunigen Todesfällen vor der Section, die nöthige Untersuchung und Protokollirung, im Fall die Leiche von dem Orte, wo sie gefunden wird, transportirt werden muß, den schicklichen Ort zur Obduction, die Nöthigkeit der Gegenwart des Richters als Augenzeugen bey der Section und die Zulassung des Arztes, der den Verletzten

vor dem Tode behandelte, bey der Obduction. Was die (§. 548.) berührte Nothwendigkeit der Oeffnung aller der Haupthöhlen des Körpers betrifft, so ist die Anordnung des neuen kön. Baierischen Strafgesetzbuches hierüber musterhaft. Dieses verordnet (Thl. II. Art. 244.) die Oeffnung der drey Haupthöhlen als nothwendig zur Vollständigkeit der Obduction und belegt den Richter, der nicht darauf dringt, und den Gerichtsarzt, der solche verweigert, mit einer Strafe von 5 — 50 fl., fügt aber ausdrücklich hinzu: „Doch entsteht aus dieser Untersuchung keine Nichtigkeit oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.“ Die §§ 355 und 356. geben Regeln für die Defensoren, nach welchen sie die Berichte und Gutachten der Gerichtsärzte nach ihren formellen und materiellen Bedingungen prüfen sollen. Im §. 358. macht der Verf. den Vorschlag, den Justiz-Collegien einen vereideten Medicinalrath zuzugesellen. Dieser soll beurtheilen, ob die von den Defensoren erhobenen Einwürfe gegen die Obductionsatteste und Gutachten gegründet sind, belehren, worauf in medicinischer Hinsicht die Untersuchung noch besonders zu richten sey, bey Verhören, wobey gerichtlich medicinische Gegenstände zur Sprache kommen, assistiren u. s. f. Dieser Vorschlag erscheint an sich nicht als unzweckmäßig; da aber in vielen schwierigen Fällen die Einholung von Gutachten höherer Medicinalbehörden dadurch nicht entbehrlich gemacht werden würde, so dürften sich die Regierungen schwerlich zur Ausführung jenes Vorschlages verstehen.

Zweyte Hauptabtheilung. Materieller Theil der gerichtlichen A. K. Der Verf. hat die Untersuchungen in drey Abschnitte geordnet, je nachdem solche an Lebenden, an Leichen, oder an leblosen Substanzen unternommen werden. Die Unbequemlichkeit hat diese Anordnung allerdings, daß einige gerichtlich medicinische Untersuchungen in zwey, oder in alle drey Abschnitte einschlagen können, z. B. die über Vergiftungen, welche sowohl die Krankheitserscheinungen während des Lebens, als die Symptome an der Leiche, und endlich die Prüfung der muthmaßlichen Giftsubstanz in Anspruch nimmt. Es ist diese Eintheilung aber wenigstens

eben so zulässig als jede andere, da in der gerichtlichen A. W. überhaupt keine streng systematische Ordnung möglich ist. — Mit Weglassung der nicht wesentlichen Angabe der einzelnen Abtheilungen und Kapitel sollen hier die abgehandelten Gegenstände bezeichnet werden. Vom menschlichen Alter. Enthält das Gewöhnliche. Vom gesetzwidrigen Beyschlafe. Vom Verluste der Jungfrauschaft. Die Bedingungen, unter welchen ein gewisses, oder ein wahrscheinliches Urtheil über nicht vorhandene Jungfrauschaft statt hat, sind gut angegeben, und die Trüglichkeit der einzelnen Zeichen ist gehörig gewürdigt. Von der Nothzucht. Elwerts Angabe: daß die, durch die gewaltsame erzwungene Berührung der weiblichen Geschlechtstheile entstandene, wollüstige Empfindung das Frauenzimmer zur Gegenwehr untüchtig machen könne: die auch der Verf. aufgenommen, hat Rec. theils für unrichtig an sich, theils, wenn der Fall dennoch eintreten sollte, als den Begriff der Nothzucht aufhebend betrachtet. Da aber die Gesetzgebungen jene Angabe zu berücksichtigen scheinen, so wird hinfort darauf zu achten seyn. Denn die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern Th. II. S. 63 sagen ausdrücklich: „Das Verbrechen der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That, etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilligt hat.“ Der §. 381., der die Möglichkeit der Nothzüchtigung einer Mannsperson von einem Frauenzimmer darthun soll, wäre besser ganz weggeblieben. — Sodomie. — Von der verheimlichten und vorgeschützten Schwangerschaft und Entbindung. Ist im Ganzen gut abgehandelt, nur hätten die Gründe, welche die einzelnen Kennzeichen trüglich machen, näher angegeben werden sollen. Vom männlichen Unvermögen. Der Verf. theilt die Ursachen des Unvermögens zum Beyschlaf in moralische und physische, und letzte wieder in allgemeine und örtliche. Die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen, die derselbe fälschlich ganz bezweifelt, muß näher bestimmt werden. Daß sie zuweilen statt habe, bestätigen die Beobachtungen von

Kopp, Hecker u. a. m. Viel kommt darauf an, ob die Oeffnung sich weiter nach vorne oder nach hinten am männlichen Gliede befinde, ob die Beschaffenheit derselben dem ausgespritzten Urin, und also auch dem Saamen, eine vorwärts oder rückwärts gehende Richtung gebe. Von der Präpotenz. Sie bestehe entweder in einer ungewöhnlichen Größe des männlichen Gliedes, oder in einer unnatürlichen Begierde zum Beyschlaf. Von dem weiblichen Unvermögen. Die Ursachen der Untüchtigkeit zum Beyschlaf und zur Empfängniß sind gehörig unterschieden, die der letzten aber nicht vollständig angegeben. Der Verf. führt drey ihm bekannte Fälle von Schwangerschaft im höhern Alter an, die ihm in Mecklenburg vorkamen, bey Frauen von 48, 51 und 53 Jahren. Von der Unfruchtbarmachung. Kampher in großen Dosen anhaltend genommen, schwäche wahrscheinlich die Mannheit. Einige Beobachtungen scheinen allerdings dafür zu sprechen. Von den Hermaphroditen. Kurz, aber richtig; nur fehlen mehrere neuere bekannt gewordene Mißbildungen dieser Art in den literarischen Angaben. Von den unzeitigen Geburten. Die vorsätzliche Bewirkung des Abortus ist hier mit abgehandelt. Was die gewiß überhaupt, und in Deutschland besonders, höchst seltene Tödtung der Frucht im Mutterleibe durch Einbringung spitziger Instrumente in den offnen Muttermund betrifft, so gibt der Verf. an, daß er im J. 1801 selbst einen solchen Fall zu untersuchen hatte, wo das Kind im 9ten Monat, ohne Nachtheil der Mutter, mit einer feinen dreyschneidigen Nadel getödtet worden war. Von den frühzeitigen und reifen Geburten. Siebenmonatliche Geburten können nach dem Verf. lebensfähig seyn. Es ist aber nicht angegeben, ob von Monds- oder Sonnenmonaten die Rede ist. Ueberhaupt sollte in der gerichtlichen A. W., der bestimmtern Bezeichnung wegen, das Alter einer vorzeitigen Geburt immer nach Wochen und Tagen, nicht nach Monaten angegeben werden. Von den spätreifen Geburten. Mit Recht vertheidigt der Verf. die Möglichkeit der Spätgeburten. Metzger und Gruner haben sich erlaubt, auch diejenigen Beobachtungen zu verwerfen, die von Spätgeburten bey bestehender Ehe, zum Theil selbst von

Aerzten an ihren eignen Gattinnen, gemacht wurden. Ein solches Verfahren aber, das alle historische Glaubwürdigkeit vernichtet, ist durchaus nicht zu billigen. Untergeschobene Geburten, Kaisergeburten (? die Alten nannten sie Kaiserlinge), Molen und Mißgeburten sind in den folgenden Kapiteln abgehandelt. Die fünfte Abtheilung, von den vorgeschützten, verhehlten und angeschuldigten Krankheiten ist unvollständiger, als in Metzgers System, und kann aus demselben und einigen andern neuern Schriften noch bedeutend ergänzt werden. Zweckmäßig sind in einem eignen Kapitel die vorgegebenen Krankheitsursachen erörtert worden. In der sechsten Abtheilung sind die Gemüthskrankheiten ausführlich abgehandelt. Nicht alle Krankheiten der Seele kommen in der gerichtlichen A. W. in Betracht, „sondern nur diejenigen Formen, bey welchen das regelmäßige Denken entweder gänzlich, oder doch wenigstens in gewissen einzelnen Punkten völlig gestört ist, Blödsinn und Wahnsinn“ (§. 473.). Diese Bestimmung ist auf jeden Fall unbefriedigend, denn das regelmäßige Denken wird auch durch Affecte und Leidenschaften, Trunkenheit, eine Menge somatischer Krankheitszustände, Hypochondrie u. s. f. gestört, die dennoch nicht hieher gehören. Es gehören aber alle krankhaften Seelenzustände hieher, welche die Freyheit der Intelligenz mit sich selbst bestimmendem Bewußtseyn stören. Sobald das Vermögen der Selbstbestimmung, der moralischen Freyheit zweifelhaft wird, bedarf der Richter der Hülfe des Gerichtsarztes, als des vom Staat anerkannten Sachverständigen. Ueber die Entscheidung der Frage: war, oder ist das zu untersuchende Individuum als freye Intelligenz mit Selbstbestimmung zu betrachten, oder nicht? — geht aber auch die Zuständigkeit des Arztes nicht. Alles übrige ist Sache des Richters. Alle die vom Verf. geführten Untersuchungen über die rechtlichen Wirkungen des Blödsinns, Wahnsinns und der Manie gehören also, streng genommen, nur in die Theorie der Rechtswissenschaft, in eine medicinische Rechtsgelahrtheit, nicht aber in die gerichtliche A. W. Uebrigens ist der Verf. meistens den Ansichten und Grundsätzen Hoffbauer's gefolgt, die aber noch recht sehr einer strengen Prüfung und

zum Theil Berichtigung bedürfen. In einem besondern Kap. ist vom Nachtwandeln, vom Zorn, von der Trunkenheit, von der Schlaftrunkenheit und von der Taubstummheit, als von Zuständen, die ebenfalls rechtlich in Betracht kommen können, die Rede. Angehängt sind einige Regeln für das Verfahren der Richter bey Untersuchungen über krankhafte Gemüthszustände, die den Zweck haben, die Akten für den beurtheilenden Arzt brauchbar zu machen. Es schließen diesen Abschnitt die Kapitel von den bleibenden Schäden nach Verletzungen, von den Criminalstrafen und von den Kunstfehlern der Medicinalpersonen.

Es folgen in dem zweyten Abschnitt die Gegenstände, welche mehrentheils nur an Leichnamen zu untersuchen vorkommen. Die erste Abtheilung handelt von den Verletzungen. Nimmt man aus, daß der Verf. sich sehr mit Recht gegen die Annahme der Tödtlichkeit an und für sich, als eines Mittelgrades zwischen absoluter und zufälliger Lethalität erklärt, und dagegen Ploucquet's Eintheilung folgt, so treffen alle übrigen, gegen Metzger oben aufgestellten, Bemerkungen auch den Verf. Was man besonders vermißt, ist eine gründliche Entwicklung der Aufgaben, welche der Richter bey Begutachtung der Tödtlichkeit der Verletzungen von dem Gerichtsarzt beantwortet wissen will. Ohne diese und Darlegung der Beziehung, welche das ärztliche Urtheil auf die Erhebung des Thatbestandes der Tödtung in jedem Falle, und auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe in bestimmten Fällen hat, ist eine lichtvolle und befriedigende Behandlung dieser Lehre aber gar nicht möglich. Eine solche wäre aber um so eher zu erwarten gewesen, da der Verf. für Rechtsgelehrte schrieb und sich so häufig auf die Schriften der Rechtslehrer bezieht.

Mit Ausnahme der oben bezeichneten berichtigenden Abweichungen ist die ganze Lehre so ziemlich wie bey Metzger abgehandelt. Der §. 578. gibt zwar richtig nach Ploucquet die Bedingungen an, welche individuell-nothwendige Tödtlichkeit begründen, aber der 579. §. enthält falsche Grundsätze über zufällige Lethalität, und in den §§. 633 — 639. sind die der Individualität des Verletzten angehörenden Verhältnisse

von denjenigen, die als rein zufällige Einflüsse zu betrachten sind, nicht streng genug abgesondert. — Von den Erstickungen ist im Verhältniß zu der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes in fünf §§. viel zu wenig gesagt. Die einzelnen Arten der Erstickung sind nicht hinlänglich erörtert. Von den Vergiftungen. Gift ist, nach dem Verf., derjenige Körper, der auch in verhältnißmäßig kleinen Gaben in oder an den menschlichen Körper gebracht, das Leben der größten Gefahr aussetzt, oder gar vertilget. Billig hätte doch dieser, wenn gleich nur relativen, Bestimmung hinzugefügt werden sollen: ohne sichtbare mechanische Wirkung: denn sonst könnte man eine geschliffene Nadel, ein spitzes Messerchen, das ins Herz dringt, auch ein Gift nennen. Die Eintheilung der Gifte in thierische, vegetabilische und mineralische hält der Verf. für die Rechtsgelehrten am brauchbarsten, die nach der Wirkungsart hingegen passe nur für den Arzt. Im §. 655. findet sich noch die falsche Behauptung: daß mit Arsenik vergiftete Leichen schnell in Fäulniß übergehen. Bekanntlich ist Welpers Erfahrungssatz: daß solche Leichen nicht in Fäulniß, sondern in pergament- oder mumienartige Verhärtung übergehen: durch die Obductionen der von der Giftmischerin Ursinus vergifteten Leichen, so wie derjenigen, welche Dr. Bachman in Kulmbach obducirte, bestätigt worden. (S. Denkschriften der physik. med. Societät zu Erlangen Bd. I. S. 90 und Augustin Repertor. für öffentl. und gerichtl. A. W. St. I. S. 27.) Von der chemischen Ausmittlung der mineralischen Gifte sind nur diejenigen Versuche angegeben, die bey der Section angestellt werden sollen. Zu der weitern Kenntniß der chemischen Prüfungsmethoden fehlen dem Richter die nöthigen Vorkenntnisse. Zu rügen ist besonders, daß der Verf. die Beweiskraft der verschiedenen Merkmale geschehener Vergiftung nicht streng genug gewürdigt, endlich von der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Vergiftung gar nichts gesagt hat. — Die Andeutungen über die vom Blitz, von heftigen Leidenschaften, durch Hunger und Erfrierung Getödteten sind zu kurz und flüchtig. Unter den zweifelhaften Todesarten sind die Beurtheilung der Knochengerippe, die Frage über die Priorität des Todes, so wie die Selbstverbrennungen zusammen-

gestellt. Endlich führt der Verf. hier auch den plötzlichen Tod, während eines mit großer Anstrengung fortgesetzten Beyschlafes, bey ältern Männern an, wovon ihm zwey Fälle vorgekommen seyen. An den Leichen finden sich die Zeichen des Schlagflusses. In den Abtheilungen von den Prüfungsmitteln des Lebens todtgefundener neugeborner Kinder nach der Geburt und von den gewaltsamen Todesarten derselben stimmt dieses Lehrbuch durchaus mit Metzger's System überein. Es gelten also darüber die in der Kritik von Nr. 1. vorgetragenen Erinnerungen.

Der Verf. von Nr. 3., Hr. Prof. Bernt in Wien, hat sich laut der Vorrede nur durch örtliche in seinem Lehramte begründete Verhältnisse bestimmen lassen, sein Handbuch der gerichtl. A. K. jetzt schon herauszugeben, indem er mit der Zeit ein System der gesammten Staatsarzneykunde zu bearbeiten gedenkt. Sikora's und Plenk's Compendien seyen veraltet, die ausländischen, bey manchen Vorzügen, unvollständig, nicht auf die Ortsverhältnisse berechnet oder zu kostspielig. Deshalb bearbeitete der Verf. die anzuzeigende Schrift, nahm auf Ortverhältnisse und die einheimischen neuen Gesetzbücher Rücksicht, benutzte die besten und neuesten ausländischen Schriften, trug mitunter eigne Ansichten vor und suchte alles Fremdartige aus der gerichtlichen A. W. auszuscheiden. Zunächst ist diese Schrift als Lehrbuch für die Civil- und Land-Wundärzte beym Vortrage bestimmt. Die Einleitung ist nicht geeignet, eine günstige Erwartung von der Schrift zu erregen. Denn es sind gleich in den ersten §§. die Begriffe von Staatsarzneykunde und gerichtlicher Medicin ganz unrichtig aufgestellt und verwirrt worden. Die St. A. K. ist laut §. 4. „ein Inbegriff von Vorschriften, wie die Medicinalpersonen, ihre Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, zum allgemeinen Gesundheitswohl des Lebens im Staate verwendet werden können — und sollten.“ Sie umfaßt die Polizey der Medicin (politia medicinae) und die medicinische Polizey (politia medica). Die erste betrifft die Vorschriften über die Medicinalbeamten, die zweyte enthält die Grundsätze der Heilkunde in Anwendung auf das öffentliche Leben. Die medicinische Polizey hat nach §. 6 und 7. drey Zwecke, nach welchen sie

in eben so viel Theile zerfällt, 1) das gesunde Leben im Staate zu erhalten und zu befördern (Gesundheits-Polizey), 2) das Gesunde vom Kranken oder Verletzten zu unterscheiden (medicinische Erforschungs-Polizey), 3) das Erkrankte oder Verletzte zu finden (Heilungs-Polizey). Nach §. 10. ist es der Zweck der med. Erforschungs-Polizey zum Behuf der Gerechtigkeitspflege zu untersuchen, ob und in welchem Grade von Jemanden die gesetzlichen Vorschriften der Gesundheits- und Heilungs-Polizey übertreten worden sind, und man hat sie deshalb von jeher die gerichtliche Arzneykunde genannt. — Auf diese Eintheilung der Staatsarzneykunde und der med. Polizey scheint sich der Verf. nicht wenig einzubilden, denn er sagt (§. 8.), daß dadurch die Bemühung, die med. Polizey und die gerichtliche A. K. von einander zu trennen, als unwissenschaftlich verwiesen werde. Die ganze Anordnung ist aber theils willkürlich, theils ganz unrichtig. Bekanntlich haben Hebenstreit, J. P. Frank und viele andere die sog. Polizey der Medicin als einen Theil der medicinischen Polizeywissenschaft betrachtet. Indessen haben neuere Schriftsteller, wie Kopp u. a., schon vor dem Verf., die erste unter dem Namen der Medicinalordnung als einen besondern Theil der St. A. K. aufgestellt, wofür sich allerdings manches sagen läßt. Die gerichtliche Medicin aber als einen Theil der medicin. Polizey aufführen zu wollen, ist ganz widersinnig. Die gerichtliche A. W. lehrt Grundsätze der Naturwissenschaft und Medicin zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle anwenden. Ihr Zweck ist also der Rechtspflege zu dienen, wie es der Zweck der med. Polizey ist, die öffentliche Gesundheit zu erhalten. Die Zwecke und die Sphären beyder sind also wesentlich von einander verschieden, und es kann mithin die eine nicht als ein Theil der andern betrachtet werden. Die gerichtliche A. W. hat auch nicht etwa nur solche Rechtsfragen aufzuhellen, welche Gesundheit, Krankheit, Leben und Tod betreffen, sondern auch andere, wie die über zweifelhaftes Lebensalter, über Geschlechtsverhältnisse u. s. f. Was aber hauptsächlich nicht außer Acht gelassen werden darf, die beyden Doctrinen betrachten und behandeln auch die Gegestände, welche in beide einschlagen, z. B. Vergiftungen, Krankheiten, Kindermord u. s. f. aus ganz ver-

schiednen Gesichtspunkten; die med. Polizey in wiefern die öffentliche Gesundheit, das Wohl aller Staatsbürger, dadurch bedroht wird und dagegen zu schützen ist; die gerichtliche A. W. in so fern als die Rechte Einzelner dadurch wirklich gefährdet sind. In so fern aber beyde Doctrinen gemeinsam zur Erreichung wichtiger Staatszwecke dienen, hat man sie als Theile der St. A. K. aufgestellt. Diese enthält nach der richtigern Eintheilung also drey Theile, namentlich Medicinalordnung, medicinische Polizey und gerichtliche Medicin. Wir empfehlen dem Verf. diese Betrachtung zur reiflichen Erwägung, bevor er sein System der St. A. K. bearbeitet. — Die Einleitung enthält übrigens nach Art der meisten ältern Lehrbücher auch die Regeln, welche die Neuern in einem eignen formellen Theile aufgestellt haben. Die Schrift selbst zerfällt in drey Hauptstücke, in die Untersuchungen gesunder, krankhafter und todter Zustände. Gegen dieses Theilungsmoment, welches wir an sich weder loben, noch tadeln können, sondern als gleichgültig betrachten, hat aber der Verf. selbst auf mannigfache Weise angestoßen, und die Eintheilung keinesweges folgerecht durchgeführt, wie sich ergeben wird.

Erstes Hauptstück. Med. gerichtliche Untersuchungen gesunder Zustände des Menschen. I. Abschnitt. Ueber das Alter und die Lebensdauer. Daß der Verf. vier Lebensalter, Kindheit, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter aufstellt, ist nicht zu tadeln, aber willkürlich. Einige haben nur drey, andere acht Alter aufgestellt, indem sie die Unterabtheilungen als Hauptperioden mitgezählt haben. In §. 74. hätten die Kennzeichen der ersten Tage nach der Geburt angegeben werden sollen. Die ungewöhnliche Zeugungsfähigkeit im frühern und im höhern Alter hat der Verf. hier mit abgehandelt. II. Abschnitt. Ueber menschliche Gestaltung und Geschlechter. Die Mißstaltungen sind in Mißgeburten, Ungestalten und Zwitter getheilt. Da die letzten nur Unterart der zweyten Klasse sind, so hätten die Muttermäler mögen als dritte Klasse aufgestellt werden. III. Abschnitt. Ueber das menschliche Zeugungsvermögen. Die Untersuchungen über Jungfrauschaft, Nothzucht, unmäßigen Zeugungstrieb, unnatürliche Wollust und

männliches und weibliches Unvermögen sind in diesem Abschnitt zusammengedrängt. Sie sind im Ganzen gut und befriedigend, nur bemerken wir, daß unter den Zeichen der Jungfrauschaft ein weniger krauses Schaamhaar gar nicht hätte sollen aufgeführt werden, daß der venerische Zustand des männlichen Gliedes (§. 176.) bey einem Stuprator ganz unwesentlich ist, und daß die Unfähigkeit zu säugen (§. 203.) nicht wesentlich mit der Unfruchtbarkeit zusammenhängt, indem viele oft gebärende Frauen gar keine oder zu geringe Milchsekretion haben. IV. Abschnitt. Ueber Schwangerschaft und Geburt. Auch die Molen werden darin abgehandelt. Wenn der §. 259. die Regel gibt: daß wasserhaltige Molen, deren Häute zwar Fruchtwasser, aber keine Frucht enthalten, so wie fleischigte Molen, die feste Fleischklumpen vorstellen, den Beyschlaf voraussetzen: so ist dagegen zu erinnern, daß der Arzt nur dann berechtigt ist, geschehenen Beyschlaf anzunehmen, wenn sich deutliche Spuren einer menschlichen Frucht in der Mola finden. V. Abschnitt. Ueber die Rechtmäßigkeit einer Geburt. Vier Zeiträume der Geburt sollen unterschieden werden; der des Abortus, der Frühgeburt, der zeitigen Geburt und der Spätgeburt. Der Verf. vertheidigt die Möglichkeit der Spätgeburt, so wie die Verfügung des Oesterreichischen Gesetzbuches, welches die im 10ten Monat nach dem Tode des Ehemannes oder nach Auflösung der Ehe von der Frau gebornen Kinder unbedingt für ehelich erklärt, die nach dem zehnten Monate gebornen Kinder aber der Untersuchung der Sachverständigen unterwirft. Der Ausdruck Ueberfruchtung (superfoecundatio) ist im §. 301. in einer ganz ungewöhnlichen Bedeutung gebraucht worden. Für die Möglichkeit der Superfötation erklärt sich der Verf. nach Erfahrungen mit Recht.

Zweytes Hauptstück. Med. gerichtliche Untersuchungen krankhafter Zustände. I. Abschnitt. Ueber zweifelhafte Krankheiten. Geordnet sind diese Uebel nach einem rechtlichen Princip, je nachdem sie von gewissen Verpflichtungen und Obliegenheiten frey machen, oder den Verlust gewisser Rechte nach sich ziehen. Angehängt aber ist die Abhandlung der psychischen Krankheiten, in welcher die Ansichten und Eintheilungen von Reil, hin und wieder auch von Hoffbauer, benutzt sind. Ein allgemeines leitendes Princip, aus welchem klar hervorginge, was der Gerichtsarzt eigentlich beantworten soll, wenn ihm der Richter ein Gutachten über physische Krankheitszustände abfordert, vermißt man auch hier. II. Abschn. Untersuchungen strafbarer Beschädigungen des Körpers. Diese Beschädigungen

sind die Verletzungen und die Vergiftungen. Beyde hätten aber, wenn der Verf. sein Eintheilungsprincip folgerecht angewandt hätte, nur in so weit hier abgehandelt werden dürfen, als sie bleibende Beschädigungen der Gesundheit bewirken. Die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen aber, und von der Beurtheilung der Vergiftungen nach erfolgtem Tode, gehören nach der befolgten Eintheilung in das dritte Hauptstück. Aus der Darstellung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen blickt übrigens ein rühmliches Bestreben hervor, eine dem Zwecke der Rechtspflege mehr entsprechende Beurtheilung zu geben, als die ältern Lehrer, aber freylich ist solches nicht völlig gelungen. Der Verf. stellt folgende Eintheilung auf.

Die tödtlichen Verletzungen sind:

unbedingt tödtlich (laes. absol. lethales)		bedingt tödtlich (laes. non absol. lethales)	
allgem. tödtl.	speciell tödtl. individuell tödtl.	an sich tödtliche	zufällig tödtl.

Wir können nicht bey einer genauen Prüfung dieser Eintheilung verweilen. Sie ist aber eben so wenig als andere neue Vorschläge von Wildberg, Klose, Lucä u. s. f. zur Grundlage einer Reform geeignet, über welche das oben bey der Anzeige von Metzgers System gesagte gilt. Uebrigens sind die Bestimmungen über die Verhältnisse, welche individuelle und die, welche zufällige Tödtlichkeit begründen, richtiger geschieden, als bey Metzger.

In der Lehre von den Vergiftungen hat der Verf. drey Klassen der Tödtlichkeit aufgestellt: unbedingt, an sich und zufällig tödtliche Vergiftungen. Dabey hat er Kopp's Vorschlag, die Heilbarkeit zum Maßstabe anzunehmen, benutzt. Wäre aber auch jene Eintheilung bey den Verletzungen passend und dieser Maßstab zulässig, was doch nicht der Fall ist, so könnten dennoch die Vergiftungen nicht nach denselben Grundsätzen, wie die Verletzungen, in der gerichtlichen A. W. beurtheilt werden, wie Rec. an andern Orten erwiesen hat. Wie wenig aber die Heilbarkeit einer Vergiftung zum Maßstabe ihrer Tödtlichkeit dienen könne, geht schon daraus klar hervor, daß die Natur der Vergiftung, als einer in der Regel heimlich zugefügten Beschädigung die Kunsthülfe, wenn nicht ganz verhindert, doch wenigstens lange verzögert, und daß, im Fall des erfolgten Todes, über die Heilbarkeit nur dann mit Sicherheit geurtheilt werden könnte, wenn vom ersten Moment der Vergiftung an alle Hülfsmittel der Kunst vergeblich angewendet wären.

(Der Beschluß folgt.)

No. 39. Heidelbergische 1815.

Jahrbücher der Litteratur.

Handbücher der gerichtlichen Arzneywissenschaft von Metzger, Masius, Bernt und Klose.

(Beschluß der in No. 38. abgebrochenen Recension.)

Drittes Hauptstück. Med. gerichtl. Untersuchungen todter Zustände des Menschen. Man begreift nicht wohl, was den Verf. bewog, die Untersuchungen über die Todesveranlassungen von denen über die Todesarten zu trennen. Es ist dadurch manches aus einander gerissen worden, was zusammen gehört. Unter den Todesveranlassungen bey Neugebornen ist zuerst vom Abortus, dann von den Prüfungsmitteln des Lebens nach der Geburt, die Rede. Die Unsicherheit der Lungen- und Athemprobe als Beweismittel ist gut dargestellt, indem der Verf. darin ganz Henke's Lehrbuch der ger. Medicin gefolgt ist. Bey den gewaltsamen Todesarten der Neugebornen fehlt auch eine hinlängliche Berücksichtigung der Fälle, wo der Tod ohne Schuld und Zuthun der Mutter entstanden seyn kann. Unter den Todesveranlassungen bey Erwachsnen sind die gewaltsamen Todesarten, mit Ausnahme der Vergiftungen und tödtlichen Verletzungen, zu kurz abgehandelt. Dagegen gibt der Verf. in dem Abschnitt von den Untersuchungen der Todesarten nichts anders, als eine technische Anweisung zu legalen Leichenöffnungen. Diese hier ausführlicher zu behandeln, mag ihn die Bestimmung des Buches für die Oesterreichischen Landwundärzte bewogen haben. Angehängt sind drey Formulare ärztlicher Gutachten, von Herrn Bernt abgefaßt, die von keinem besondern Interesse sind.

Hr. Med. R. Klose, der Verf. von Nr. 4., hat seiner Schrift den Namen der gerichtlichen Physik gegeben. Wir können solches nicht billigen und halten es für eine unsrem

Zeitalter eigne Thorheit, daß man alte allgemein angenommene Kunstwörter verläßt, und statt deren neue einzuführen sucht, die um nichts besser, oft, wie namentlich hier, noch dazu unrichtig sind Seit Reil sich die Bemerkung entschlüpfen ließ, daß der Name der gerichtlichen Medicin unpassend sey, hat man Benennungen, wie gerichtliche Physik, gerichtl. Anthropologie, Naturkunde auf Rechtspflege angewandt u. s. f. in die Mode bringen wollen. Sie werden aber bald wieder verschwinden. Der Name der gerichtlichen Medicin ist nicht nur der allgemein bekannte und hergebrachte, sondern wirklich der passendste. Denn es ist weder mit der Kenntniß der Physik, noch der Anthropologie gethan, sondern nur die Medicin schließt alle die Lehrsätze und Kenntnisse in sich, deren der Gerichtsarzt bedarf, um alle für die Rechtspflege nöthigen Aufklärungen geben zu können. Es gibt ja der Fälle nicht wenige, wo auch Kenntniß der praktischen Heilkunde in foro nöthig ist, z. B. wenn der Arzt bestimmen soll: in wiefern eine Verletzung, auf die der Tod folgte, kunstgerecht behandelt wurde? ob eine Gemüthskrankheit, oder die Zustände der Unfruchtbarkeit, der Impotenz heilbar seyen oder nicht? — Darum Ehre dem alten bekannten Namen! — Der Verf. arbeitete seine Schrift im Winter 1811/12 aus, wie er in der Vorrede angibt. Erst bey der Beendigung derselben erfuhr er die Erscheinung von A. Henke's Lehrbuch der ger. Medicin. Berlin 1812. Da er von diesem Verf. Vorzügliches erwartete, so ließ er sich dadurch zu einer strengen Revision seiner Arbeit bestimmen. Nur nachdem diese vollendet war, las er das Werk von Henke, und zwar vorsätzlich, damit seine Schrift nicht ihrer Eigenthümlichkeit beraubt würde. Uebrigens versichert Hr. Klose, daß er zufrieden seyn werde, wenn Sachkenner sein Werk mit nicht weniger Beyfall aufnehmen würden, als er dem von Henke gezollt habe, nur möchte er seiner Arbeit das Verdienst zuschreiben, mehr Licht und Ordnung in die verwirrte Lehre von Beurtheilung psychischer Zustände gebracht zu haben. Er habe oft eine auffallende Aehnlichkeit zwischen seiner Arbeit und der des eben genannten Schriftstellers gefunden; indessen, wiewohl sein Werk ein Jahr später erscheine, habe er doch nicht eine einzige Idee, nicht

eine Zeile aus jener entlehnt. Wildberg's Handbuch der ger. A. W. erhielt er erst, als seine Schrift sich bereits unter der Presse befand. Rec. hat durchaus keinen Grund, diese Versicherungen irgend in Zweifel zu ziehen, und bemerkt nur, daß die Aehnlichkeit zwischen dem System des Verf. und dem Lehrbuch von Henke doch nicht groß sey, weder in der Form, noch in der Materie. Denn in der ersten haben beyde, außer der Eintheilung in einen formellen und materiellen Theil, nichts mit einander gemein. Der Vortrag bey dem Verf. geht im Ganzen ins Ausführliche und Breite, und zeigt nicht selten etwas Geziertes, während er bey jenem kurz, bestimmt, klar und einfach ist, wie es dem Lehrbuch geziemt. In Bezug auf die Materie aber folgen beyde Schriftsteller in den wichtigsten Lehren wesentlich verschiednen Ansichten.

Was die Anordnung in des Verf. System betrifft, so zerfällt dasselbe in eine Einleitung, einen formellen, einen materiellen und einen technischen Theil der gerichtlichen Physik, was an sich nicht zu tadeln seyn würde, wenn nur die Sucht zu systematisiren nicht eine Vertheilung und Trennung der Gegenstände veranlaßt hätte, welche den Gebrauch der Schrift auf eine höchst unangenehme Weise erschwert.

Die Einleitung enthält, wie gewöhnlich, Bestimmung der Begriffe, Bemerkungen über die Anordnung, Andeutungen über die Bildungsgeschichte der ger. A. W., die Litteratur und Erörterungen über den Nutzen dieser Doctrin für Aerzte und Rechtsgelehrte. Daß der Verf. S. 8 in der Befragung der Orakel und Auguren bey den Alten, und in den Gottesurtheilen des Mittelalters eine lebhafte Ahndung einer gerichtlichen Physik finden will, muß jedem Unbefangenen mindestens höchst sonderbar erscheinen. Beweise der oben erwähnten Sucht zu systematisiren, finden sich in dem Schema S. 28—34. Der erste oder formelle Theil der gerichtlichen Physik enthält in vier Kapiteln die Regeln über die Befugniß gerichtlich physik. Untersuchungen zu veranlassen, vorzunehmen, über die Bedingungen der Gerichtlichkeit derselben und über die Relationen des gerichtlichen Physikers. Es finden sich darin manche treffende Bemerkungen über einige Vorschriften der k. Preußischen Criminalordnung von 1806 und andere in Preußen noch

bestehende Gesetze und Gebräuche, die auf gerichtlich medicinische Untersuchungen Bezug haben. Der zweyte oder materielle Theil enthält in drey Abtheilungen die Untersuchungen am lebenden Menschen, an Leichnamen und die zur Schätzung allgemeiner Naturkräfte in gerichtl. physikalischer Hinsicht. In diesen Abtheilungen hat der Verf., verführt durch seine Neigung zu einer recht systematischen Darstellung, eine Anordnung und Vertheilung der Materien befolgt, die sein Werk zu einem Labyrinth für den Leser macht, indem dieser das, was er in andern Schriften bey einander zu finden gewohnt ist, hier an drey, vier Stellen aufsuchen muß. — Erster Abschn. Untersuchungen, die das Leben in Betrachtung ziehen. I. Kap. Ausmittlung des Lebens an sich. In diesem Kap. ist zuerst die Rede von der Ausmittlung des Lebens einer Frucht im Mutterleibe; von der Beurtheilung des Lebens eines lange Abwesenden; vom Attest über das Leben eines Menschen den der Richter nicht vor sich laden kann (z. B. wenn sich Jemand in einer Quarantaineanstalt befände (!!)), endlich vom Scheintode und vom simulirten Tode. Welche ungleichartige Gegenstände sind hier zusammengezwängt! II. Kap. Von den Untersuchungen zur Ausmittlung des Alters. Der Verf. handelt sehr ausführlich von der Beschaffenheit und Ausbildung des Fötus, von der dritten Woche an bis zum Ende des 10ten Mondsmonats; dann vom Alter des Neugebornen, des Säuglings, vom Kindes- und Knabenalter, und endlich vom Alter des Erwachsenen, welches er wieder in acht Perioden eingetheilt wissen will. Die mitgetheilte Charakteristik einer jeden Periode fällt oft ins Gezierte, auch ins Kleinliche, z. B. daß ein 4 — 6 wöchentliches Kind immer den ersten, wie A — Pu klingenden, artikulirten Laut wiederhole, was noch dazu nicht überall wahr ist. III. Kap. Von der Gesundheitsbeschaffenheit als Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen. Die verhehlten, simulirten und angeschuldigten Krankheiten sind wie gewöhnlich aufgeführt, aber es ist auch die Rede von der Beurtheilung der Verletzungen in Bezug auf Prognose des zu fürchtenden Todes, der nachbleibenden Schäden u. s. f. IV. Kap. Von der Bestimmung der Lebensfähigkeit. Statt daß

diese hätte im II. Kap. oder später, wo von der Reife und Zeitigkeit die Rede ist, erörtert werden sollen, so ist sie hier in einem eignen Kap. aufgeführt, damit der Verf. zugleich in einem besondern §. von der Lebensfähigkeit eines Kranken oder Verwundeten reden konnte. Uebrigens vertheidigt derselbe S. 143 (nach Schmidtmüller, der nicht genannt ist) die Möglichkeit wahrhaft frühreifer Geburten, weil zuweilen zu Ende der 40. Woche wirklich überreife Kinder geboren würden. Zweyter Abschnitt. Von den gerichtlichen Untersuchungen, wobey die Psyche in Betrachtung gezogen wird. I. Kap. Von der Untersuchung zur Entscheidung wegen der Persönlichkeit. Daß hier von den Molen, Acephalen und sog. Katzenköpfen, Doppel- und Mißgeburten gehandelt wird, würde man ohne das Buch wohl schwerlich errathen haben. II. Kap. Von der Untersuchung zur Ausmittlung des Zustandes der Psyche. Da der Verf. auf diesen Theil seiner Schrift, laut der Vorrede, einen vorzüglichen Werth legt, so war die Erwartung des Rec. sehr gespannt, aber sie wurde nirgends weniger befriedigt, als eben hier. Um unsern Lesern eine Probe von dem zu geben, was der Verf. leistet, möge das Schema seiner Eintheilung der psychischen Krankheiten und die Ausheb ung einiger Behauptungen genügen.

A. Gemüthskrankheiten.

I. Partielle Bewußtlosigkeit.

1. Lähmung des Vorstellungsvermögens.

a) Partielle.

α) Der Aufmerksamkeit = Zerstreutheit.

β) Der Erinnerung = Gedächtnißmangel.

γ) Des Combinationsvermögens = Mangel an Phantasie.

b) Allgemeine = Blödsinn.

2. Lähmung des Begehrungsvermögens.

a) Partielle = Tollheit.

α) Des positiven = Raserey.

β) Des negativen = Unenthaltsamkeit.

b) Allgemeine = Apathie.

II. Allgem. Bewußtlosigkeit = vollkommner Cretinismus.

B. Verrückungen.

I. Partielle Gesetzlosigkeit der Vernunft = partielle Verrücktheit.

1. Regelwidrigkeit des Verstandes.

a) Partielle = Verschrobenheit.

α) Des Scharfsinns = Unsinn.

β) Des Witzes = Aberwitz.

b) Allgemeine = Dummheit.

2. Regelwidrigkeit der Speculation = Wahnsinn.

a) Partielle = partieller Wahnsinn.

α) Der erklärenden = prophetischer Wahnsinn.

β) Der vorausseheuden = erklärender Wahnsinn.

b) Allgemeine = allgemeiner Wahnsinn.

II. Allgemeine Gesetzlosigkeit der Vernunft = allgemeine Verrücktheit.

Wir können nicht dabey verweilen, diese Eintheilung zu zergliedern und zu würdigen. Jeder Urtheilsfähige wird sich selbst sagen können, daß solche willkührliche Unterscheidungen nirgends mehr am unrechten Orte sind, als in der gerichtlichen A. W. Was soll man aber dazu sagen, wenn man S. 189 Sätze, wie folgende, liest? „In sofern als bloß ein gesundes Vorstellungsvermögen und eine gesetzmäßig verfahrende Vernunft zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten und zum Genusse bürgerlicher Rechte erforderlich wäre, würde dem reinen Maniacus die Fähigkeit jene zu leisten und diese auszuüben nicht abzusprechen seyn.“ Abwesenheit der Vernunft, mithin Mangel des Selbstbewußtseyns und der Selbstbestimmung ist allgemeiner Charakter aller psychischen Krankheiten. Tollheit bey bestehender Vernunft ist ein Unding. Wenn Pinel, Reil u. s. f. eine Tollheit ohne Verstandeszerrüttung annehmen, so ist es freylich gewiß, daß Menschen, die scheinbar bey völligem Bewußtseyn waren, plötzlich in Tollheit oder Raserey verfielen, aber sie hatten Vernunft und Bewußtseyn nicht zur Zeit der Anfälle, und es waren körperliche Krankheitsursachen höchst wahrscheinlich die Ursache dieser plötzlich ausbrechenden Raserey, wie schon die Anfälle der Hundswuth erweisen können. Der falschen, einseitigen oder nur halbwahren Sätze gibt es aber

in diesem Abschnitt noch mehrere. Dritter Abschnitt. Untersuchungen über Geschlecht und Geschlechtsverrichtungen. In zwey Kapiteln sind Hermaphroditismus, Geschlechtslosigkeit, männliches Vermögen, Präpotenz, Jungfrauschaft, weibliche Begattungs- und Zeugungsfähigkeit, lesbische Liebe, Sodomie, Nothzucht, Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, Schwangerschaft, Ueberschwängerung, Fähigkeit zum Gebären, stattgefundene Geburt, Abortus, Mißhandlungen der Hebammen und Geburtshelfer ausführlich und mit Sachkenntniß abgehandelt. Der Verf. führt aus seiner Erfahrung einige höchst merkwürdige, zum Theil an das Unglaubliche gränzende, Thatsachen an. Z. B. S. 228 daß er einen siebenjährigen Knaben in Untersuchung hatte, der ein drey oder vierjähriges Mädchen genothzüchtigt und dadurch Veranlassung zu ihrem Tode gegeben, während er ein älteres Mädchen schon zwey Jahre früher mit nicht so tragischem Erfolge deponirt hatte. Ferner S. 280 Schwängerung durch einen 9jährigen Knaben, endlich S. 309 Schwängerung einer Scheintodten. Vierter Abschnitt. Untersuchung der Anlagen zum Staasbürger. Auf die seltsamste Weise sind hier wiederum die Erörterungen über Legitimität der Geburt, Frühgeburten und Spätlinge, Unterschiebung, Erstgeburt, so dann über die Zuständigkeit der eignen Verwaltung des Vermögens, über Ehestandsfähigkeit, die Fähigkeit ein Testament zu machen, endlich über die Qualification zu manchen Gewerben, Lebensweisen und Strafen an einander gereiht. In der zweyten Hauptabtheilung, die von der Untersuchung menschlicher Leichname handelt, lehrt das Kap. I., wie man einzelne organische Theile zu beurtheilen und den Tod vom Scheintode zu unterscheiden habe. Kap. II. Untersuchungen zur Ausmittlung, ob ein neugebornes todtes Kind nach der Geburt gelebt habe. Während der Verf. alle gegen die Lungen- und Athemprobe neuerlich mit Recht erhobenen Einwürfe eingesteht, und deren Richtigkeit gegen Metzger zugibt, behauptet er doch S. 365, sonderbar genug, daß sie gegen die Athemprobe nichts bewiesen! — Die beyden folgenden Kap. betreffen die Ausmittlung der Zeit des Todes und die Untersuchung, ob Verletzungen bey Lebzeiten oder nach dem

Tode zugefügt wurden. Kap. V. Ausmittlung der Todesursache an sich. Zuerst wird zum viertenmal von den Kennzeichen der Unreife der Leibesfrüchte geredet, sodann sind die gewaltsamen Todesarten und unter diesen auch die Vergiftungen, aber in Verhältniß zu ihrer Wichtigkeit viel zu kurz abgehandelt. Der Verf. unterscheidet narkotische, lähmende, scharfe und ätzende Gifte. Kap. VI. Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzungen. Es enthält einen Vorschlag zu einer neuen Eintheilung, theils der von Wildberg, theils von Bernt ähnlich, behandelt diese wichtige Lehre übrigens eben so wenig befriedigend, wie Metzger, Masius und Bernt. Kap. VII. Bestimmung des Antheils, den der Zufall, der Verstorbene selbst oder ein dritter an der Herbeyführung eines gewaltsamen Todes gehabt. Etwas über Selbstmord, mehr von den Todesarten neugeborner Kinder. Der dritte Theil oder die technische Anweisung für den gerichtlichen Physiker ist, im Verhältniß zu den übrigen, sehr kurz gerathen, handelt aber nicht bloß von den Leichenöffnungen, sondern auch von den Untersuchungen an Lebenden und der Untersuchung giftiger Substanzen.

Der Leser wird nach den gemachten Angaben selbst ermessen können, in wie weit die vier angezeigten Schriften den zu Anfang dieser Kritik aufgestellten Anforderungen an ein gutes Lehrbuch der gerichtl. Medicin entsprechen. Daß jede derselben sehr wesentliche Mängel und Fehler habe, ist dargethan worden, wobey Rec. die Verdienste der Verf. keinesweges verkennt. Die Kritik macht in unsern Tagen mit Recht große Forderungen, aber sie erkennt auch willig an, daß die Aufgabe schwer sey. Umfassende gründliche Kenntniß der gerichtl. Medicin und eben so sehr der einschlagenden Rechtslehrsätze, die nicht bloß historisch, sondern durch eigne Anwendung und Ausübung angeeignet ist, weit ausgebreitete Belesenheit und Bekanntschaft mit der alten und neuen Litteratur, vor allem aber philosophischer Blick, eignes Urtheil, die Gabe das Wesen einer Aufgabe zu erfassen, und die Gedanken lichtvoll, kurz und bündig darzustellen, sind unerläßliche Bedingungen.

A . . . e.

Die vornehmsten Lehren der Astronomie (;) deutlich dargestellt in Briefen an eine Freundin. Dritter Theil. Von H. W. Brandes, Professor in Breslau. Mit fünf Kupfertafeln. Leipzig, bey G. J. Göschen. 1813. 366 S. 8.

Auch unter dem Titel:

Die wichtigsten Beobachtungen über die natürliche Beschaffenheit entfernter Weltkörper, zusammengestellt und erläutert, in einer Reihe von Briefen, von H. W. Brandes, u. s. f. Erster Theil.

Die beyden ersten Theile dieses lehrreichen, gutgeschriebenen Werkes haben wir bereits früher (Heidelb. Jahrb. vom Jahr 1812. Nr. 30 und 31.) angezeigt. Auch an diesem dritten Theile, welcher, wie der obige zweyte Titel sagt, das Wissenswürdigste von der physischen Beschaffenheit entfernter Himmelskörper darstellt, können wir dasjenige empfehlen, was wir in den beyden frühern vorzüglich ausgezeichnet haben: eine fließende, lebendige Schreibart, verbunden mit Deutlichkeit und Popularität. Die Besitzer der ersten Theile werden daher diesen dritten nicht entbehren mögen.

Um eine nähere Uebersicht desselben zu geben, durchgehen wir kürzlich seinen Inhalt. 1. Brief. Einleitung. (Zweck und Plan der Schrift. Daß der Verf. in seiner Darstellung den beyden Meistern der Wissenschaft, Herschel und Schröter folget, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.) 2. und 3. Brief. Theorie der Fernröhre. (So sehr sich der Verf. auch bemühet, die Gründe, worauf die optischen Wirkungen dieser wichtigen Werkzeuge beruhen, deutlich auseinander zu setzen und durch Zeichnungen noch mehr zu erläutern, so sind wir doch überzeugt, daß ihn hier nur wenige Leser, und sehr wenige Leserinnen, vollkommen verstehen werden. Zweckmäßiger schien es, das Wichtigste von der Construction und dem Gebrauche der Fernröhre bloß historisch zu bemerken, als dem ungeübten und unvorbereiteten Leser Wirkungen erklären zu wollen, deren Ursachen er nicht mit Ueberzeugung einsehen kann.) 4. Brief. Wie die Erde, vom Monde aus gesehen, erscheinet. (Daß in der Beschreibung dieses Gemäldes Manches sehr problematisch erscheinen müsse, verstehet sich wohl von selbst, und der Verf. setzt dies auch voraus.) 5. Brief. Abmessung der Berghöhen im Monde mit Hülfe der Schatten.

(Abzeichnung der Mayerischen Mondcharte. Erklärung der Schröterischen Messungsmethode. Jeder aufmerksame Leser wird sich einen Begriff von der Auflösung dieses wichtigen, jedem Ununterrichteten paradox scheinenden, Problems bilden können.) 6. Brief. Andere Messungsarten dieser Berghöhen. Abmessung der Cratertiefen. Beyspiele tiefer Schlünde. (Eine Zusammenstellung lehrreicher und höchst anziehender Wahrheiten, und [wo diese nicht Statt finden] Wahrscheinlichkeiten.) 7. Brief. Ein Sonnenaufgang, beobachtet am Rande eines Mondcraters. — Felsen auf dem Monde. 8. Brief. Beschreibung des mare serenitatis, und allgemeine Bemerkungen über die sogenannten Meere. (Ein schönes Gemälde dieses Heiterkeitsmeeres, welche durch beygefügte Abbildung sehr an Lebendigkeit und Natürlichkeit gewinnt. — Für die Wasserlosigkeit des Mondes wird unter andern der sehr triftige Grund angeführt, daß wir rings um ihn her gar keine, oder wenigstens keine bedeutende Dünste oder Wolken bemerken. — Die sogenannten Meere oder grauen Flächen im Monde sind, nach Schröters Vermuthung, fruchtbare Ebenen und Theile der alten Mondfläche, welche von den Revolutionen dieses Körpers am wenigsten gelitten haben.) 9. Brief. Craterreiche Gegenden im Monde. Ueber die Entstehung der Crater, der Wallebenen u. s. f. (Daß hier vieles Hypothetische mitunterlaufen müsse, verstehet sich von selbst. Sind wir doch über manche ähnliche Erscheinungen auf unserer Erde sogar noch nicht im Klaren.) 10. Brief. Schmale Thäler auf dem Monde. — Ein Blick in die Haushaltung der Mondbewohner. (Einige der merkwürdigsten dieser Thäler werden hier, nach Schröter, beschrieben und an den dazugehörigen Zeichnungen noch mehr versinnlichet. — Der Blick in die Haushaltung der Mondbürger ist heiter, aber unsicher.) 11. Brief. Vulkanische Revolutionen, die sich noch jetzt auf dem Monde ereignen. — Ueber Steinregen. (Der Verf. zeiget kurz und bündig die Möglichkeit, daß der Steinregen aus dem Monde zu uns komme; erklärt sich aber gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Hypothese in den Worten: „aber wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß der Mond eine Kreisbewegung hat, daß also der geworfene

Körper, indem er sich vom Monde aus erhebet, diese Seitenbewegung, der Mondbahn parallel, noch immer behält, so findet man, daß jener Stein eine Ellipse um die Erde beschreiben würde, und nur bey einer sehr bestimmten Richtung des Wurfes gerade gegen die Erde treffen, oder wenigstens in ihre Atmosphäre gerathen könnte. Eine so bestimmte Richtung und Kraft des Wurfes beschränkt aber die Wahrscheinlichkeit, daß unsere, gar nicht seltenen, Steinregen aus dem Monde herkommen sollten, gar sehr, und so wenig wir auch bis jetzt im Stande sind, ihren Ursprung auf eine bessere Weise zu erklären, so würde es doch leichtsinnig seyn, uns ganz bey dieser Erklärung zu beruhigen." 12. Brief. Dampfwolken der Mondvulkane; atmosphärische Erscheinungen auf dem Monde. 13. Brief. Dämmerung auf dem Monde. Höhe seiner Atmosphäre. (Nach Schröters Beobachtungen und darauf gegründeten Berechnungen möchte sich die Höhe dieser Atmosphäre kaum auf 8000 Fuß, oder ⅓ Meile belaufen, da die Höhe der Erdatmosphäre etwa 9 — 10 Meilen beträgt.) 14. Brief. Axendrehung des Mondes. Librationen. (Das Bekannte wird hier sehr verständlich und überzeugend vorgetragen.) 15. Brief. Axendrehung der Sonne. (Eben so.) 16. Brief. Sonnenflecken. Ereignisse auf der Sonne, wodurch sie hervorgebracht werden. (Herschels Vermuthungen werden hier lehrreich zusammengestellt.) 17. Brief. Verschiedene Meynungen über die Natur der Sonnenflecken. 18. Brief. Ueber das Zodiakallicht und die ungleiche Größe der Sonnenkugel. (Jenes wird aus der weit ausgedehnten Atmosphäre der Sonne abgeleitet, die etwa als selbstleuchtender Körper jenen schwachen Glanz verbreitet, oder auch durch die Sonnenstrahlen ihre Erleuchtung erhält. — Ueber die veränderliche Größe des Sonnenkörpers kömmt, neben genauen Beobachtungen, manches sehr Hypothetische vor. 19. Brief. Verhältnisse der Abstände der Planeten von der Sonne. Masse und Dichtheit, Rotationszeit und Abplattung der Planeten. Untersuchungen über den Glanz des Mondes und der Planeten. (Alles dieses ist mit vielem Fleiße gesammelt und mit großer Faßlichkeit vorgetragen.) 20. Brief. Ueber Berge und Wolken des Merkurs. 21. Brief. Wie erscheinet von andern Planeten aus die Erde? Hohe Gebirge der Venus. 22. Brief. Wolken und Dämmerung auf der Venus. Erhellte Nachtseite derselben. 23. Brief. Schnee, Wolken und Winde auf dem Mars. 24. Brief. Entdeckung der vier neuen Planeten. Untersuchungen über ihre Entstehung, ihre Größe und Atmosphäre. (Olbers Meynung, daß diese vier kleinen Himmelskörper nur Trümmer eines größern Plane-

ten seyn könnten, der sich ehemals in dieser Entfernung um die Sonne bewegte, und durch eine gewaltsame Revolution zersprengt worden wäre, bleibt, aller Einwendungen ungeachtet, immer eine sehr sinnreiche Hypothese. — Abweichungen von Herschels und Schröters Messungen ihrer scheinbaren Durchmesser und ihrer wahren Größe. Der Verf. gibt Herschein seinen Beyfall, nach welchem der Durchmesser der Ceres auf 35 Meilen, jener von Pallas dagegen auf 30 — 25 Meilen bestimmt wird. Juno ist wohl nicht größer, als Pallas; und Vesta (deren scheinbare Größe auch Schröter als sehr klein annimmt) dürfte jene nicht an Größe übertreffen. — Mit Sicherheit darf man wohl annehmen, daß der Durchmesser eines jeden dieser vier kleinen Planeten keine 80 Meilen betrage. Ihr Körperinhalt ist also nicht $^1/_{200}$ von jenem des Mondes, und nicht $^1/_{10000}$ von dem der Erde. — Sehr merkwürdig sind die ungemein hohen Atmosphären von Ceres und Pallas, welche wohl mehr als 100 Meilen betragen. Juno scheint mit weniger Dünsten umgeben. Vesta zeigt sich ohne Nebel.) 25. und 26. Brief. Beobachtungen über die Streifen und Flecken des Jupiters. 27. Brief. Lichtwechsel der Jupitersmonde. Aehnlichkeit derselben mit dem Monde der Erde. Ihre Größe: (Herschels und Schröters feine und schöne Beobachtungen haben es gelehrt, daß die vier Trabanten des Jupiters diesem Hauptplaneten immer, (gleich unserm Monde gegen die Erde) die nämliche Seite zuwenden. Auch hat man dieses an mehreren Satelliten des Saturns bestätigt gefunden.) 28. Brief. Wie die Saturnbewohner den Ring sehen, und wie die übrigen Erscheinungen am Himmel sich ihnen zeigen. (Mit so viel Belehrung als Vergnügen wird jeder Liebhaber diesen Brief lesen. Eben so auch die folgenden von den fernern Merkwürdigkeiten des Saturnus und seines Ringes.) 29. Brief. Streifen des Saturns. Umdrehungsperiode. Andere Merkwürdigkeiten seiner Oberfläche. 30. Brief. Ueber die Monde des Saturns. Herschels Bestimmung der Rotation des Ringes. 31. und 32. Brief. Erscheinungen, welche der Ring des Saturns uns darbietet. Genauere Discussion der Herschelschen und Schröterschen Beobachtungen über seine Rotation. (Ziemlich vollständig, durchaus verständlich, und mit sehr guter Beurtheilung der Gründe und Gegengründe.) 33. Brief. Monde des Uranus. Ob Uranus einen Ring hat.

Aus dieser Anzeige geht die Reichhaltigkeit der in diesem Werke verarbeiteten Gegenstände hinreichend hervor. Verbinden wir noch das Anziehende und Unterhaltende der Darstellung damit, so wird jeder Freund der Verbreitung astronomischer

Lehren mit uns den Wunsch theilen, es möchte uns der Verf. recht bald die Fortsetzung und den Beschluß seiner nützlichen Arbeit schenken, wozu ihm die Betrachtung der Cometen, die Fixsterne u. s. f. hinreichenden Stoff geben werden. — Druck, Papier und Kupfer verdienen die beste Empfehlung.

---

1. Weimarisches Volksfest, bey der Wiederkehr seines geliebten Landesvaters aus dem gemeinsamen Kampfe für Teutschlands Errettung und Freyheit. Am 1. Sept. 1814. Mit 3 Kupfern. Weimar. Landesindustrie-Comptoir. 30 S. in 8.

2. Willkommen. Weimar 1814. (Ein Cyclus von 32 Gedichteen.)

Mit lebhaftem Vergnügen versetzten diese Blätter auch den Rec. in den Nachgenuß eines würdigen, wahren Volksfestes. Hier waren's wirklich die schönen Künste für Aug, Ohr und Geist, welche den wiederkommenden Regenten im Namen eines dankbaren Volkes ehrten; wie in 2. Nr 10. es ausdrückt:

„So reiht sich Ewiges, Ihn zu empfangen,
Der Herzen Gruß, die Kunst, der Geister Lied."

Und gerade das Schönste in all diesen Ehrenbezeugungen, der Geschmack (unvergleichbar höher, als die — ohne Geist mögliche — Pracht) ehrte so vorzüglich Ihn, weil die Mutter Amalia und dieser, von geschmackvollen Männern einst geleitete, von Ausgezeichneten durch's Leben begleitete Sohn als diejenige zu verewigen sind, welche jene von der Natur nicht übermäßig begünstigte Gegend für so vieles wissenschaftlich und ästhetisch vortreffliches nun länger als ein Halbjahrhundert hindurch zum freythätigen Vereinigungsplatz gemacht haben und selbst immer, in den Reihen der Gebildetsten, fürstlich voranstunden.

„Kurz und schmal ist das Land, mäßig nur, was es vermag.
Aber so wende nach innen, so wende nach außen die Kräfte
Jeder; da wär' es ein Fest, Teutscher mit Teutschen zu seyn!"

Dafür rufen auch dem Wiederkommenden nicht bloß Illuminationen, wie man polizeylich sie verfügen kann, sondern Schritt für Schritt bey jeder bedeutenden Stelle der Stadt sinnvolle Verzierungen und geistige Stimmen das Willkommen zu. Am ersten Eingang bezeichnete der würdige Erbprinz Memoriam reditus Celebratissimi et Indulgentissimi Patris durch die Inschrift: Carolo Augusto, Saxonum Duci, pro libertate Germaniae in castra vocato, periculi et gloriae socio, fausto omine ad lares reduci D. Als Motto für das Ganze kann man die erste, dort angebrachte teutsche Zeile nehmen:

Siehe! wir feyern des Lorbeers heut' und der Palme Verähmlung.

Fast jedes bedeutende Haus bot dann dem zu Pferd ritterlich einziehenden Herzog eines der in Nr. 2. zusammengedruckten Willkommgedichte dar. Abends schloß sich das Fest nicht mit bloßem Lampenfeuer, sondern ebenfalls mit bedeutsamen Lichtspielen. Wie sinnreich gewisse Unsichtbare ihre Mystik in himmelblauer, sternheller, ruhiger Erleuchtung ohne Flammenschein darstellten, ist bey Nr 1. in einem gemahlten Kupfer gut ausgedrückt. Das Palais der Herzogin Mutter ist ihnen seit Jahren eingeräumt. (Möchte doch der hochherzigen Fürstin Geist, möchten auch Schiller und Herder, die zu früh Entflohenen, dieses Festes der Befreyung vom Staats- und Geistesdruck sich haben erfreuen können!) Auch jenen, sagt S. 10, „kehrte in dem verehrten Fürsten der erhabene Beschützer wieder dessen geräuschloses, thatenreiches Wirken als die beste praktische Darstellung eines nach Veredlung und jener höhern Freyheit strebenden Gemeinwesens sich längst bewährte, wo jeder gern und stolz gehorcht, weil ihm das Rechte gern geboten wird.“

Am nächsten, dem von Reizensteinischen Hause, traten, mit lieblichen Gruppen von Kindern, auserlesene Pflanzen hervor. Diese sprachen die deutungsreichen Worte:

Die Pflanzen sämtlich, die Dir angehören,
Sie grüßen Dich entzückt in Deinen Gauen.
Und willst Du sie mit neuen auch vermehren,
Wir werden nicht dazu mit Neide schauen.

Jede einzelne grüßt dann in ihrem eignen Charakter. So kam der Zug an Wielands, an Schillers Hallen vorbey. Wohl dem Ort, wo solche Namen perenniren. Bey Wielands Halle hieß es unter anderm:

Hier entbot die griechische Camoene
Gern die Hand dem heitern Trubadur;
Hier vermählten der Empfindung Töne
Sich dem Hauch romantischer Natur. — —
Diese Zauber, wären sie verschwunden?
Diese Töne, wären sie verhallt?
Nein — der Dichterweihe heilge Stunden
Regen sich mit ew'ger Geistgewalt
Und — — ein liebegrüßend Wort erschallt:
„Der Du frühe schon das Große wolltest,
Wie ich Dich so jung und kühn gesehn,
Hast es nun gethan, so wie Du solltest,
Und für uns, für Alle, wars geschehn.
Gebe das Geschick
Erst und letztes Glück
Dich Dir selbst des Friedens zu ergehn.“

Auch da

„Wo Schiller einst mit sinnigem Entzücken
Dem Schwestergruß der Himmlischen gelauscht“ —
Ertönten leise, heil'ge Harmonieen,
Wie Geistergruß aus fernen Melodieen,
Geheimnißvoll zum heil'gen Saitenspiel.

Ein „patriotisches Still-Leben“ rief:

Sey es schön in andern Zonen,
Hier in Weimar will ich wohnen,
Leben, sterben hier.
Mit den Schatten edler Geister,
In der Nähe großer Meister,
Weimar lob ich mir.
— — Wo vereinen schönre Bande
Fürst und Fürstin mit dem Lande? — —

Das ernste wird aber auch mit Scherz unterbrochen. Der ritterliche Herzog liebt die Jagd, ohne Belästigung der Unterthanen. Ein Knabenlied ruft ihm entgegen:

Kommst, Vater, Du denn von der Jagd nach Haus? Hurrah!
Es guckt Dir ja oben ein Büschgen heraus! Ja! Ja!
Es spielt in der Sonne so grün und auch roth.
Das heißt wohl, der wilde Eber ist todt —? Sasa, Ja Ja,
Hurrah.
Schön, schön; Du bist wieder da.

Sanft und liebevoll ist Nr 28. das Lied der Sehnsucht. — Auch die Saale von Jena her nimmt in einem, freundlich eifersüchtigen, Zuruf an die Ilm ihren Antheil:

Zu begrüßen den Helden, der für Germaniens Freyheit
Nun zum drittenmal schon zog das entrüstete Schwerdt.
„Was sie schönes vermögen die alles verschönenden Künste,
Bringen sie heiteren Muths zu dem erfreuenden Fest.
Was sich regt und fühlt, das regt und fühlt sich in Freude,
Was sich freyer bewegt, eilet zu Deinem Gestad. — —
Du bespülst Ihm sein Haus, tränkst seine Gärten und wiegest —
Sey's mit sanftem Geräusch — Ihn in erquickenden Schlaf.
Schöner Beruf! O mögest du ihn noch lange erfüllen,
Lange noch Zeugin des Glücks solch eines Fürsten zu seyn.

In so vielfachen Weisen erwies sich, was das erhebende Lied der Kunstschule Nr 26. ausspricht:

Und diese Künste, die Du, Herr, gepfleget,
Indeß noch fern sich das Gewitter thürmte,
Ja die Du väterlich im Schoos geheget,
Wenn nah und näher die Verheerung stürmte,
Sie fühlen sich zu ew'gem Dank erreget,

Dem Helden, dessen Arm sie muthig schirmte,
Es heben Farb und Meissel, heben Lettern
Unsterbliches Verdienst Dich zu den Göttern.

Und dies gerade ist der wahre Grund dieses frohen, gerechten Ruhmes, daß in einem Zeitgedräng, wo die Macht sich so leicht verführen ließ, alles Geistige, weil es nicht dem blinden Herrschen fröhnt, niederzuhalten, zu drücken und wo es möglich wäre, zum bloßen Mittel der Gewalt herabzuwürdigen, Weimar und mehrere Sächsische Fürsten der alten Sitte der Ernestinischen Häuser, im Geistigen selbstständige Erhaltung und Erhebung zu suchen, getreuer geblieben sind. In diesem Sinn gelten hier die „Worte der Zeit“ aus dem 8. Liede:

Ja, ein Gott ist, der Irdisches hält und lenkt,
Der über den Wolken thronet.
Das Schlimme wird besser als man denkt,
Und das Gute wird doch noch belohnet.
Und durch der Zerstörung grausende Nacht
Bricht endlich die Sonne in ihrer Pracht.

Der Fürst, er ist Gottes Ebenbild;
Ihr sollt ihm gehorchen, Ihn ehren.
Und schlägt er in Kriegsnoth an den Schild,
Ihr umgebt Ihn mit tapfern Gewehren.
Der Fürst ist der Erste in Fried und Krieg,
Und nur mit der Treue gewinnt Ihr den Sieg.

So schließt auch diese Volksfestbeschreibung mit einem trefflichen Landsturmlied; woraus hier noch einige Stellen:

Den Teutschen zieret die Kraft und der Muth,
Er haßt und verfolgt den Tyrannen.
Für die eignen Fürsten vergießt er sein Blut,
Den fremden jagt er von dannen.
Er schlägt und jagt ihn über den Rhein
Und will Herr im eignen Lande seyn.

— Doch Freyheit? Ihr müßt sie durch Tapferkeit,
Durch That und durch Treue bewahren;
Wo Einer für alle den Tod nicht scheut,
Da entweichen der Knechtschaft Gefahren;
Wenn der Einzelne sich zum Ganzen hält,
Um das Ganze ist es dann wohl bestellt.

Drum schließet euch fest an einander an,
Der Landeswehr wackre Gefährten!
Gemeinsinn ziemet dem Biedermann,
Und Lohn wird der Eintracht werden.
Uns alle verknüpft ein heiliges Band,
Die Liebe zum Fürsten und Vaterland.

H. E. G. P.

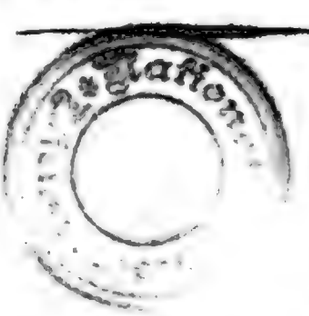

Intelligenzblatt 1815.

Nro. I.

Chronik der Universität Heidelberg.

Als Programm zur Bekanntmachung der am 22. November v. J. gehaltenen Vertheilung der akademischen Preise, und der für die Preise des Jahres 1815. aufgegebenen Fragen, erschien die an diesem Tage von dem Herrn Prorector Geh. Kirchenrath Paulus gehaltene Rede: Mosen primum libertatis de publicis rebus publice secundum animi pie commoti sensa loquendi assertorem religiosissimum sistens, 41 S. 4.

Am 30. Dec. v. J. erhielt Herr Carl Trummer, aus Hamburg, von der juristischen Facultät nach erstandener Prüfung und Ueberreichung einer Dissertation de foro rei sitae non exclusivo, welche auch bereits gedruckt worden (bey Gutmann. 36 S. 8.), die Doctorwürde.

Am 7. Januar d. J. geschah der jährliche Decanatswechsel. Das Decanat der theologischen Facultät ging über an Herrn Kirchenrath Schwarz, das der juristischen an Herrn Staatsrath Klüber; Decan der medicinischen Facultät wurde Herr Geh. Hofrath Ackermann, und der philosophischen Herr Professor Fries. Das Directorium der staatswirthschaftlichen Section für das Jahr 1815. übernahm Herr Professor Semer.

Ehrenbezeugungen und Beförderungen.

Von der dritten Classe des französischen Instituts wurden Herr Professor Wyttenbach zu Leyden und Herr Charles Wilkins (Verfasser der Samscrid Sprachlehre) an die durch Wieland's und Heyne's Tod erledigten Stellen zu auswärtigen Mitgliedern (associés étrangers) ernennt.

Schon im May v. J. ist der bekannte Dichter, Baron Steigentesch, General in Kaiserlichen Diensten geworden. Zu gleicher Zeit

ward er vom Kaiser von Rußland mit dem St. Annenorden erster Klasse, und vom König von Bayern mit dem militärischen Max-Josephsorden beehrt. Bey seiner Mission nach Dänemark und Norwegen ertheilte ihm der König von Dänemark das Großkreuz des Danebrogordens.

Ankündigung.

Endes-Unterzeichneter ist entschlossen, das von ihm bearbeitete Kirchenrecht auf Pränumeration, wovon jedoch der Termin mit Ende Februar gegenwärtigen Jahres für die unten festgesetzten Preise sich schließt, dem Drucke zu übergeben. Die Nothwendigkeit und der Nutzen dieses Rechts wird wohl nicht mißkannt werden können. Denn, um nur einiges anzuführen, wird in berührtem Recht von geistlichen Pfründen, von dem Wahlrecht, den Wahlarten, dem Zehnt-, Patronat- und Eherecht gehandelt; unter der Bemerkung, daß, wenn gleichwohl in dem Napoleonischen Gesetzbuch die Ehe als ein rein bürgerlicher Contract aufgestellt wird, dennoch dieses in mehreren Ländern nicht aufgenommen, in diesen aber, wo es auch gesetzliches Ansehen überkam, bey dem eingetretenen Frieden dasselbe wiederum entweder gänzlich verlohr, oder das Gesetzbuch ohnehin nur modificirt galt. Ueberhaupt finden sich in dem Eherecht manche Sätze, welche ohne Kenntniß des Kirchenrechts nicht wohl begriffen, noch gründlich historisch und juristisch erläutert werden können. Nebst diesem kömmt in diesen Rechten einer der wichtigsten Gegenstände, nehmlich das sogenannte jus circa sacra zum Vorschein, wobey man freylich bedauern muß, daß nicht selten dem besten gegen alle Confessionen wohl und gleichgestimmten Fürsten Verfügungen angerathen werden, die den ächten Grundsätzen der Unterthanen der andern Religion zuwider sind, manchmal auch Verordnungen mißrathen werden, welche er mit größtem Recht den Gerechtsamen der andern Confession unbeschadet erlassen kann. Demnächst ist ja unbezweifelt das Verfahren in bürgerlichen Sachen größtentheils aus dem Kirchenrecht entlehnt.

Was nun die Einrichtung dieses Werkes angeht; so soll dasselbe zwey Bände, deren jeder in mehrere Theile, Kapitel und §§. zerfällt, in sich fassen, wovon der erste Band erst im März kommenden Jahres, wegen Einrückung allenfallsiger auf dem Congresse zu Wien vorgehenden Veränderung in Disciplinargesetzen, bey der Buchhandlung Schwan und Götz in Mannheim und Heidelberg, gegen Vorausbezahlung von drey Gulden, der zweyte nach Ostern gedachten Jahres bey ebenderselben, jedoch nur gegen Entrichtung von fernern zwey

Gulden, welche bey Empfang des ersten Theils erlegt werden, eingehändigt werden kann; mit dem Beyfügen, daß nach dem Verlauf der Pränumerationstermine, die Preise um ein beträchtliches erhöhet werden.

Uebrigens sollen die Namen der Herren Pränumeranten dem Werke vorgedruckt werden.

Heidelberg, den 1. Januar 1815.

F. W. Gambsjäger,
Dr. d. b. R., Großherzogl. Badischer Oberhofgerichtsrath und öffentl. ordentl. Lehrer.

Wesen der Exantheme mit Anleitung, alle pestartigen Krankheiten einfach, leicht, geschwind und sicher zu heilen, und ihre Ansteckungsfähigkeit zu schwächen und zu vernichten. Von Dr. J. J. Reuß, Präfektur- und Medizinal-Rathe, Stadt- Land- und Zent-Physicus. Erster Theil. Das Fleckenfieber oder die Kriegspest, mit einem Anhange von der Heilung und Verhütung der Rinderpest. Aschaffenburg 1814. Mit dem Motto: Ad extremos morbos extrema remedia exquisite optima.

Die Nützlichkeit und Wichtigkeit dieses Werkes sowohl in Beziehung auf die Wissenschaft und Kunst, als besonders in Beziehung auf das Wohl der Menschheit gibt die Aufschrift schon deutlich zu erkennen. Der Verfasser darf redlich versichern, daß das Wesen oder die Natur der pestartigen Krankheiten, ein bisher unerklärbares Naturgeheimniß, hier so einfach und mit allen bekannten Naturerscheinungen so übereinstimmend erklärt erscheine, daß es einem jeden schlichten Menschen-Verstande begreiflich seyn wird. Dieser erste Theil, der so eben die Presse verlassen hat, ist ein für sich bestehendes Ganze, und wird dem Nichteingeweiheten in der Kunst nicht weniger Interesse als dem Eingeweiheten gewähren. Ohne Vorrede in gr. 8. ist er 445 Seiten stark, das Papier von feiner Masse, und bey dem Verfasser oder Buchbinder J. Angelroth dahier, auch bey Mohr und Zimmer in Heidelberg, geheftet um 3 fl. 40 kr. zu haben.

Buchhändler-Anzeigen.

Die altdeutschen Wälder, durch die Gebrüder Grimm, sind durch die Zeitereignisse gestört worden. Mit Anfang des folgenden Jahrs 1815. werden sie wieder regelmäßig bey Bernhard Kör-

ner in Frankfurt a. M. fortgesetzt und mit dem 2ten Band angefangen werden. Das 1. Heft vom 2. Bd. oder das 7te des Ganzen ist bereits fertig uud enthält: 1) Vier Fabeln aus Strikers Fabelbuch, von Docen. 2) Tragemundes-Lied. 3) Lateinische Heldenlieder der Franken. 4) Ospirn, die Herben und Hagenon. 5) Zwey holländische Volkslieder.

Das 2te Heft erscheint noch in diesem Jahr.

Die Gebrüder Grimm.

Von den Herren Gebrüdern Grimm habe ich die Fortsetzung der Altdeutschen Wälder übernommen, so daß noch im Laufe dieses Jahres das 8te Stück erscheint und die übrigen 4 Hefte schnell nachgeliefert werden sollen.

Die Theilnahme der Freunde alter Literatur und vorzüglich alter Poesie wird dann bestimmen: ob auch die andere 12 Hefte im Laufe des Jahres 1815. pünktlich erscheinen sollen. Die Einrichtnng bleibt wie solche bereits bekannt — so auch der Preis.

Ich bin zwar im Besitz der Fortsetzungsliste, allein so vieles ist seit Jahr und Tag (und Gott sey dafür gedankt!) vom alten Standpunkt verrückt worden, daß mir manche Addresse unsicher vorkommt — ich würde daher auch gerne unfrankirte Briefe zur Bestellung des 2. Bandes bey mir ankommen sehen. Schließlich erinnere ich noch, daß auch die ersten 6 Hefte oder der 1. Band à Rthlr. 2 oder 3 fl. 36 kr. so wie in Commission

Die beyden ältesten deutschen Gedichte aus dem achten Jahrhundert:
Das Lied von Hildebrand und Hadubrand.
Das Weißenbrunner Gebet, zum erstenmal in ihrem Metrum dargestellt und herausgegeben durch die Gebrüder Grimm; gr. 4. 1812. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

bey mir zu haben sind; auch bey Mohr und Zimmer in Heidelberg.

Frankfurt a. M. im November 1814.

Bernhard Körner.

So eben ist erschienen, und bey Mohr und Zimmer in Heidelberg zu haben:

Oswald, der Greis, oder mein letzter Glaube. Herausgegeben von C. F. Sintenis. Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern 1814. 1 Thlr.

Dieser letzte Glaube enthält gleichsam das letzte und endliche Resultat des Verfassers über die höchsten religiösen Gegenstände des Menschen, (Gott, Weltregierung, Vorsehung, Freyheit, Jesus u. s. w.) und über die damit zusammenhangenden Ueberzeugungen des Geistes

und Ahndungen des Gemüths, und man könnte es wohl die Quintessenz des Besten, was er jemals über diese Gegenstände gedacht oder geschrieben hat, nennen. Unser Verfasser wünscht sich allen mitzutheilen, allen Seelen, die sich nach Wahrheit, Gott und Liebe sehnen, und aus den Gewinden des Irrwahns einer wechselnden und schwankenden, hoch sich brüstenden und doch kraftlosen Weisheit, auf einen festen Punkt kommen möchten. Wer seinen Elpizon und Pistevon liebgewonnen hat, (und wie viele sind deren!) wird dieses Werk nicht unbefriedigt aus der Hand legen, wie überhaupt keiner, der sich aus den Fluthen der Meinungen retten, und einen stillen, seligen, aber himmlisch hohen und sichern Glauben, wie der Verfasser selbst, mit in sein Grab nehmen will.

Bey W. Engelmann in Leipzig ist erschienen:

Ueber den bisherigen und künftigen Einfluß Englands auf Europa; und was hat Europa von ihm zu hoffen oder zu fürchten? 8. broch. 12 gr.

Der Verfasser ist kein Nachbeter Anderer, sondern ein Selbstdenker, der unbekümmert um das Geschrey der mit und für den Tag lebenden, seinen Gang ging, und darum nicht alles so sieht wie es andere sehen, aber auch deshalb seiner Schrift ein großes Interesse gab.

(In Heidelberg bey Mohr und Zimmer zu haben.)

So eben hat die Presse verlassen und ist geheftet und mit einem sehr schönen Umschlag bey Mohr und Zimmer in Heidelberg zu haben:

Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuerregulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuerwissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als neuste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens, für denkende Geschäftsmänner, Finanz-, Rentamts-, Polizey- und Justiz-Beamte und gebildete Leser von Dr. Johann Paul Harl. Erster Theil. „Sterben und Abgaben zahlen muß man überall.“ Franklin. Erlangen, 1814. In der Expedition des Kameral-Korrespondenten. Auch unter dem Titel: Erster Versuch der Geschichte des Steuerwesens und der Steuer-Literatur von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, enthaltend die Steuer-Geschichte der alten Welt oder das Steuerwesen von Karthago, Aegypten, Persien, Griechenland und Rom, dann auch die Steuer-Geschichte der neueuropäischen Staaten, oder die teutsche, bayeri-

sche, österreichische, preußische, sächsische, würtembergische, badische, hessische, frankfurtische, würzburgische u. s. w. Steuer-Verfassung, wie auch das holländische, englische und französische Steuerwesen, nebst der Steuer-Literatur bis zum Jahr 1814. von Dr. Johann Paul Harl.

In der neuen Societätsbuchhandlung in Berlin ist erschienen:

Meißner, L. W., die Räuber. Ein Roman. Zwey Theile mit Kupfer. 8. 1812. 1 rthl. 18 gr.

— — Scenen aus der wirklichen Welt. 8. 1811. geh. 18 gr.

— — Skizzen, Erzähl. u. Schwänke. 8. 1813. geh. 1 rthl. 8 gr.

— — F. W. Anekdotensammler, der, 8. 1811. 12 gr.

Moorfelds Leiden und Freuden. Eine Erzählung von Theodor Fröhlich. 8. 1812. 8 gr.

Moritz, F. H., Worcenza, oder die Gefahren der Leichtgläubigkeit. Zwey Theile. 8. 1811. geh. 16 gr.

Naturfreund, der, in abwechselnden interressanten Darstellungen aus der gemalten Welt, für wißbegierige Kinder. Fünfte vermehrte Auflage, mit 12 ausgemalten Kupfertafeln. gr. 8. 1813, geheftet. 1 rthl. 12 gr.

Richthofen, von, Julie Baronin. Die Catalonierin. Zwey Theile, mit Kupfern. 8. 1813. geh. 3 rthl.

Schäffer, D. F., der Weltumsegler, oder die Reise durch alle fünf Theile der Erde, mit vorzüglicher Hinsicht, auf ihre Bewohner, auf die Schönheiten und Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst ꝛc. Zum Selbstunterricht. Sechster Band mit nicht illum. Kupfern. 4. 1812. 3 rthl. 3 gr.

Taschenbuch, cosmetisches, oder die Kunst, die körperliche Schönheit zu erhalten, und ihre Mängel zu ersetzen. Mit einer besondern Abhandlung über die Erhaltung einer schönen Haut. Von Dr. Chr. Gottfr. Flitner. Mit einem Titelkupfer, sauber gebunden, 8. 1813. 1 rthl.

Tzschuke, Kr. Fr., Erzählungen aus der wirklichen Welt. Zwey Bändchen. 8. 1811. geh. 2 rthl. 12 gr.

— — neue romantische Erzählungen. Zwey Bände. 8. 1811. 2 rthl. 14 gr.

— — Geschichte der Mark Brandenburg, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, der Jugend, und allen Verehrern des Vaterlandes gewidmet, mit dem Brustbilde König Friedrich des

zweyten, als Kind, und vier historischen Kupfern. Mit schwarzen Kupfern. gr. 8. 1812. 2 rthl.

Dasselbe Buch mit illuminirten Kupfern. 2 rthl. 6 gr.

Winkelmann, Dr. A., Beobachtungen über den Wahnsinn, nebst Prüfung der Gallischen Schädellehre. gr. 8. 1811. 18 gr.

Bey Mohr und Zimmer ist zu haben:

Anleitung zu einem regelmäßigen und sichern Geschäftsgang in Aemtern und Gerichten. Angehenden Beamten, Gerichtshaltern, Aktuarien und dergleichen Gerichtspersonen gewidmet, welche in ihren Geschäften Ordnung lieben. 8. Sondershausen. Voigt. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

Schauplatz des Völkerkrieges für die Befreyung Europa's in den Jahren 1813 und 1814, herausgegeben von von Both, Königl. Preuß. Obrist und Ritter mehrerer hohen Orden.

Unter diesem Titel sollen 2 große Tableaus nebst gehörigem Texte dazu auf Pränumeration und Suscription erscheinen, worüber ein Prospectus, welcher in allen Buchhandlungen, in Heidelberg bey Mohr und Zimmer, auf den Postämtern und Zeitungs-Expeditionen gratis ausgegeben wird, das Weitere ausführlich besagt.

Berlin im October 1814.

Maurersche Buchhandlung,
Poststraße No. 29.

Bereits vor zwey Jahren haben wir ausgewählte Briefe des sel. Wieland zu sammeln angefangen, und sind seit dieser Zeit theils durch zuvorkommende, höchst verdankenswerthe Mittheilungen mehrerer Freunde des Verewigten, theils durch eigene Nachsuchungen in den Stand gesetzt worden, eine sehr reichhaltige, belehrende und ergötzliche Correspondenz bekannt machen zu können, die, aus mehr als 400 Briefen ausgewählt, und nach der Zeitfolge geordnet, die innere und äußere Lebensgeschichte eines der berühmtesten deutschen Schriftsteller mit seinen eignen Worten erzählt. Wir können zum voraus versichern, daß alle Stücke dieser Sammlung von documen-

tirter Aechtheit, auch, unſers Wiſſens, alle noch unedirt ſind, und in den anderswoher angekündigten Sammlungen nicht vorkommen können, daß nichts durch uns bekannt gemacht werden ſoll, was der Achtung für den Verfaſſer, oder die in den Briefen vorkommenden Perſonen, oder für das Publikum ſelbſt zuwider wäre, indem wir nicht durch Mittheilung von Wiederholungen, wie ſie in jeder gemiſchten Correſpondenz vorkommen, noch von Kleinigkeiten oder bloßen Geſchäftsſachen beſchwerlich fallen wollen.

Die Briefe ſelbſt ſind an Bodmer, Mlle. Bondeli, S. Geßner und deſſen Wittwe, Gleim, Gräter, Herder und deſſen Gattin, Heß, Heyne, Hirzel, Hottinger, Jacobi, die Karſchin, Klopſtock, Künzli, Lavater, Meiſter, Meuſel, Joh. v. Müller, Schinz, Stapfer, Steinbrüchel, Voß, Zimmermann gerichtet, und gehen vom Jahre 1751 bis zum Jahre 1810.

Die Erfahrung, daß alle Wielandiſchen Schriften zehn und zwanzigfältig nachgedruckt werden, nöthigt uns, den Weg der Subſcription einzuſchlagen, und wir ſchmeicheln uns, daß das gedruckte Nahmens-Verzeichniß der Herren Subſcribenten die Anzahl derjenigen Verehrer Wielands umfaſſen werde, die zu dieſem letzten Denkmahle ſeines Ruhmes haben beytragen wollen. Der Subſcriptions Preis für einen Band iſt auf 1 Thaler 6 Groſchen ſächſiſch, oder 2 Gulden 15 Kreuzer Reichswährung feſtgeſetzt. Wer für fünf Exemplare ſubſcribirt oder Subſcribenten ſammelt, erhält das ſechste gratis. Die zwey erſten Bände dieſer Sammlung (zuſammen wenigſtens 50 Bogen, in Format, Papier und Druck wie die bey uns herausgekommenen Briefe von Gleim, Heinſe und Joh. v. Müller) werden auf Oſtern 1815 erſcheinen, und beyde zuſammen den Tit. Subſcribenten gegen Bezahlung von 2 Thlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr. R. V. abgeliefert. Man wendet ſich wegen der Subſcription an die zunächſt gelegenen Löbl. Buchhandlungen, in Heidelberg an Mohr und Zimmer, oder auch in portofreyen Briefen an uns ſelbſt.

Zürich im October 1814.

Geßnerſche Buchhandlung.

Intelligenzblatt 1815.

Nro. II.

Universitäten-Chronik.

Heidelberg.

Frequenz der Universität im Winterſemeſter 1814 – 1815 (Großherzogl. Bad. Regierungsblatt 1815 No. 1.). Die Anzahl der Akademiker beträgt im Ganzen 328, und zwar:

Theologen	59,	davon	ſind	9	Inländer	und	50	Ausländer
Juriſten	177	—	—	24	—	—	153	—
Mediciner	29	—	—	9	—	—	20	—
Kameraliſten	42	—	—	12	—	—	30	—
Philologen	21	—	—	9	—	—	12	—

welche alſo in 69 Inländer und 265 Ausl. beſtehen.

Freyburg.

Frequenz der Universität im Winterſemeſter 1814 – 1815 (nach dem angef. Großh. B. Reg. Bl.). Die Geſammtzahl der Akademiker iſt 272 und zwar:

Theologen	59,	davon	ſind	47	Inländer	und	12	Ausländer
Juriſten	34	—	—	29	—	—	5	—
Mediciner	89	—	—	37	—	—	28	—
Chirurgen		—	—	24				
Thierärzte	8	—	—	4	—	—	4	—
Apotheker	4	—	—	—		—	—	—
Philoſophen	78	—	—	66	—	—	12	—

welche alſo in 211 Inländer und 61 Ausl. beſtehen.

Anzeige der Vorlesungen, welche im Sommerhalbenjahre 1815 gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen werden unfehlbar am 24ten April eröffnet.

I. Gottesgelahrtheit.

Erklärung der für Religion und Religionsgeschichte merkwürdigen Stellen (loca classica) aus dem Pentateuch und den historischen Büchern des A. T.: Geheimer Kirchenrath Paulus, 3mal wöchentlich.

Erklärung ausgewählter Stellen des Alten Testaments, besonders in grammatischer Hinsicht: Professor Lauer, 4mal wöchentlich.

Fortsetzung des Neutestamentlichen Cursus über den letzten Theil der drey Evangelien und die Johanneischen Schriften: Geh. Kirchenr. Paulus, 5mal wöchentl.

Erklärung der Apostelgeschichte und des Briefes an die Römer: Kirchenr. Schwarz, 4mal wöchentlich.

Exegese der kleinern Paulinischen Briefe: Doctor Lewald, 4mal wöchentlich.

Die allgemeine Kirchen- und Dogmengeschichte bis Theodosius I.: Geh. Kirchenr. Paulus, nach Dictaten, 3mal wöchentl.

Geschichte der christlichen Kirche, Theil III., von der Reformation bis auf die neueste Zeit, nach Dictaten: Doctor Lewald, 4mal wöchentlich.

Prolegomena der christlichen Dogmatik: Geh. Kirchenr. Daub, mit Bezug auf seine Einleit. in die Dogm. (Heidelb. bey Mohr und Zimmer 1810. 8.) 2mal wöchentlich.

Fortsetzung der Dogmatik: derselbe, nach seinen Theologumenis (Heidelb. bey Mohr und Zimmer 1806. 8.) 4mal wöchentl.

Christliche Dogmatik: Kirchenr. Schwarz, 6mal wöchentl.

Anthropologie mit Bezug auf die christliche Moral: Geh. Kirchenrath Daub, 4mal wöchentlich.

Specieller Theil der christlichen Ethik, nach Stäudlins Lehrbuche; derselbe, 4mal wöchentl.

Homiletische und andere Uebungen in der practischen Theologie: Kirchenr. Schwarz, 2mal wöchentl.

II. Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie: Professor Walch, 3mal wöchentl.

Naturrecht, nach eignen Sätzen: Hofrath Zachariä, 4mal w.

Rechtsphilosophie, nach seinem gedruckten Plane, und deren Literärgeschichte: Hofrath Weise, 6mal wöchentl.

Völkerrecht, nach eignen Sätzen: Hofr. Zachariä, 2mal w.

Institutionen und Rechtsgeschichte, nach Bachii hist. jur. Rom. und den legalen Institutionen: Hofr. Thibaut, 6mal w.

Institutionen des röm. Rechts, nach eignem Plane: Prof. Walch, 2mal wöchentlich.

Pandecten nach Dictaten mit Zuziehung von Thibauts System der Pandecten: Prof. Erb, 6mal wöchentl.

Pandecten, mit Einschluß des Erbrechtes, nach Heise's Grundrisse 2e Auflage und Thibauts System der Pandecten, mit einzelnen Ausarbeitungen: Prof. Cropp, 3 Stunden täglich.

Ein Repetitorium über seine Pandecten für seine Zuhörer: derselbe, 2mal wöchentlich, öffentlich.

Das gesammte Erbrecht, nach eignem Entwurf: Oberhofgerichtsrath Gambsjäger, 3mal wöchentl.

Hermeneutik des römischen Rechts, nach eignem Plane: Hofr. Thibaut, 3mal wöchentl.

Ueber Verjährung: derselbe, 1mal w. öffentlich.

Französisches Civilrecht, mit Beziehung auf sein Handbuch dieses Rechts: Hofr. Zachariä, 7mal wöchentl.

Staatsrecht der deutschen Staaten, mit Zuziehung seines Lehrbegriffs (Tübingen 1808): Staats- und Kabinetsrath Klüber, 5mal wöchentlich.

Deutsches Staatsrecht (wenn vor dem Anfange der Vorlesungen die Urkunde der neuen deutschen Verfassung erscheint): Hofr. Zachariä, 4mal wöchentlich.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht, nach eignem Handbuche, (wovon der erste Band um die Zeit des Anfanges der Vorlesungen die Presse verlassen, der 2e aber während der Vorlesungen erscheinen wird): Oberhofgerichtsrath Gambsjäger, 5mal wöchentlich.

Lehenrecht, nach Böhmer: Staats- u. Cabinetsrath Klüber, 5mal wöchentlich.

Criminalrecht, nach Feuerbach: Hofr. Zachariä, 4mal w.

Criminalprozeß, nach Feuerbach: derselbe, 2mal wöchentl.

Theorie des Civilprozesses, nach der 4ten Ausgabe seines Lehrbuches: Justizrath Martin, 6mal wöchentlich.

Die Lehre vom Beweise im Civilprozeß: derselbe, 1mal wöch. öffentlich.

Practicum: derselbe, 5mal wöchentlich.

Relatorium, nach seiner Anleitung, derselbe, 2mal w.

Anm. 1. Die Anzeige von Vorlesungen über das deutsche Privatrecht wird nach der Rückkehr des Staats- und Cabinetsraths Klüber von Wien am schwarzen Bret nachgetragen werden.

Anm. 2. Die auch hierher gehörigen Vorlesungen des Geh. Hofr. Ackermann über gerichtliche Arzneikunde s. unter der Rubrik: Arzneigelahrtheit.

III. Arzneigelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Conradi, nach der eben erscheinenden zweiten Ausgabe seines Grundrisses, öffentlich, 2mal.

Litterärgeschichte der Geburtshülfe nach eignen Heften: Prof. Nägele, 2mal.

Physiologie des Menschen, nach s. physischen Darstellung der Lebenskräfte: Geh. Hofr. Ackermann, 5mal.

Physiologie des Weibes, als Einleitung in seine Vorlesungen über Geburtshülfe: Prof. Nägele, 5mal.

Zoologie und vergleichende Physiologie: Prof. Schelver, 5mal.

Botanik nach Linné, Demonstration der Gewächse des botanischen Gartens und der umliegenden Gegend: derselbe, 5mal.

Die pharmaceutische Experimentalchemie: Professor Mai, nach Hermbstädt, 6mal.

Die Arzneimittellehre nach chemischen Grundsätzen: derselbe, 6mal.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschl. Körpers: Prosector Winter, 6mal.

Die allgemeine Pathologie, nach Sprengel: Prof. Sebastian, 4mal.

Die specielle Pathologie, nach seinem Lehrbuche: Prof. Conradi, 6mal.

Ueber Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und Kinder: Prof. Nägele, 4mal.

Medicinische und chirurgische Zeichenlehre: Prof. Sebastian, 3mal.

Die specielle Therapie: Prof. Conradi, nach seinem Lehrbuche, 5mal.

Die Therapie der chronischen Krankheiten: Prof. Sebastian, 4mal.

Die Augenheilkunde: Geh. Hofr. Ackermann, 4mal.

Ueber syphilitische Krankheiten: Prof. Moser, nach eignen Heften, 4mal.

Die medicinische Chirurgie, nach Horn: derselbe, 5mal.

Practische Bandagenlehre: Prosector Winter.

Die Geburtshülfe mit practischer Anleitung im Gebärhause, nach seinem Entwurfe einer systematischen Darstellung der Geburtshülfe: Prof. Nägele, 6mal.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft und medic. Polizei, für Rechts-

gelehrte, mit der nöthigen Propädeutik über Anthropologie: Geh. Hofr. Ackermann, 4mal.

Von dem Scheintod und dem Rettungsverfahren, mit Vorzeigung des dazu gehörigen Apparats: Prof. Moser, 2mal.

Ein Casuisticum über Geburtshülfe und gerichtliche Arzneiwissenschaft: Prof. Nägele, 5mal.

Anleitung zur mediciniſchen Klinik, im neuen akademiſchen Spital: Prof. Conradi, täglich.

Fortſetzung der practiſchen Uebungen in dem policliniſchen mediciniſch-chirurgiſchen Krankeninſtitute: Geh. Hofr. Ackermann, tägl.

IV. Staatswirthſchaft.

Encyclopädie der Cameralwiſſenſchaften, nach Dictaten und ſeinem Einleitungsprogramm, als Leitfaden: Prof. Eſchenmayer, 4mal.

Landwirthſchaft, nach Beckmanns Lehrbuche: Oberforſtrath Gatterer, 5mal.

Forſtwiſſenſchaft in allen ihren Theilen, nebſt Forſtbotanik, nach Walther: derſelbe, 5mal.

Forſtwiſſenſchaft, nach eignem Plane, mit Beſuchung der Wälder: Oberforſtr. Graf v. Sponeck, 3mal.

Forſtbotanik, nach eignem Plane, mit Excurſionen: derſelbe, 3mal.

Taxation der Wälder, mit practiſchen Uebungen in den benachbarten Wäldern und beſonderer Rückſicht auf Hartigs und Cotta's Anleitungen: Oberforſtr. Graf v. Sponeck, 3mal.

Ueber alle Nebennutzungen aus Wäldern: derſelbe, 3mal.

Forſtdirection, nach Hartigs Lehrbuche, mit eignen Zuſätzen: derſelbe, 2mal.

Technologie oder Fabrikenwiſſenſchaft, nach Beckmann: Oberforſtr. Gatterer, 5mal.

Handelslehre, nach Büſch: Prof. Reinhard, 2mal.

Finanzwiſſenſchaft, nach von Sonnenfels: Prof. Semer, 4mal.

Finanzwiſſenſchaft, nach Jung, mit einer encyclopädiſchen Einleitung: Prof. Reinhard, 4mal.

Polizeiwiſſenſchaft, nach Jung: derſelbe, 5mal.

Polizeiwiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfange, nach eignem Entwurfe, in Verbindung mit Harls Polizeiwiſſenſchaft: Hofrath Erb, 5mal.

Die Lehre der Staatswirthſchaft, nach Dictaten und ſeinem Einleitungsprogramm: Prof. Eſchenmayer, 5mal.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, nach Krugs Abriß der Staatsöconomie: Hofr. Erb, 6mal.

Politik der Staatsöconomie-Gesetzgebung, nach Dictaten und im Sinne seiner Abhandlung: über das formelle Prinzip der Staatswirthschaftswissenschaft, (Heidelberg, bei Mohr und Zimmer, 1815): Prof. Eschenmayer, 4mal.

Finanzrechnungswissenschaft, nach eignem Lehrbuche: derselbe, 4mal.

Technologische Vorlesungen über Kalk- und Ziegelbrennerei, Torfgräbereien, Getraid-, Oel-, Pulver-, Säge- und Papiermühlen, Brunnenbau, Salzwerke, Straßen- und Brückenbau: Geh. Hofr. Langsdorf, 5mal.

Uebersicht der Grundbegriffe der Baukunst und ihrer Hülfswissenschaften: Doctor Leger, 3mal.

Theorie der Baukunst, für künftige Baumeister: derselbe, nach seinem Handbuche (Theorie der Baukunst, Freiburg und Constanz, 1811), 4mal.

Landbaukunst, für Cameralisten, Oeconomen, Landwirthe, Baumeister und Bauliebhaber, in Verbindung mit der nöthigen Theorie, nach obengenanntem Handbuche, und seinen der öconomischen Baukunst besonders gewidmeten Heften und Portefeuilles: derselbe, 6mal.

V. Zur philosophischen Facultät gehörige Lehrfächer.

A. Philosophische Wissenschaften.

Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf strafrechtliche Beurtheilungen, nach Dictaten: Prof. Fries, 5mal.

Erfahrungsseelenlehre nach seinem neuen Systeme, in Dictaten: Hofrath Weise, 6mal.

Kritik der Vernunft, nach seiner neuen Kritik der Vernunft und nach Dictaten: Prof. Fries, 5mal.

B. Philologie und Alterthumskunde.

α. Orientalische Philologie.

Die Anfangsgründe der hebräischen Grammatik, nach Vater: Prof. Lauter, 2mal.

Unterricht in den Anfangsgründen der hebräischen Sprache: Dr. Marx.

Die Erklärung der fünf Bücher Mosis: derselbe, 4mal.

Zum Unterricht im Arabischen und Persischen ist Prof. Wilken erbötig.

β. Alte classische Philologie.

a. Propädeutischer Unterricht.

Privatissima in der lateinischen und griechischen Sprache: Dr. Marx.

b. Humanistischer Cyclus.

1. Erklärung der Classiker.

Die Historie des Herodotus: Hofrath Creuzer, 3mal.

Pindar: Prof. Voß, 4mal.

Theätet des Platon: Dr. Marx, 4mal.

Horazens Oden: Prof. Voß, 4mal.

Cicero's Briefe an den Atticus, mit wöchentlichen Uebungen im Lateinschreiben: Prof. Kayser, 3mal.

Auswahl von Cicero's Briefen, mit Uebungen im Lateinschreiben: Dr. Marx, 5mal.

2. Wissenschaftliche Vorlesungen.

Griechische Litteratur: Prof. Voß, 3mal.

Archäologie oder Theorie und Geschichte der bildenden Kunst des Alterthums, mit Benutzung der nöthigen Kupferwerke und dergl.: Hofr. Creuzer, 3mal.

Symbolik und Mythologie, mit Hinweisung auf sein Lehrbuch (Leipzig u. Darmstadt 1810 — 12) und Hinzufügung der Mythologie der asiatischen, nordischen und germanischen Völker: derselbe, 4mal.

Geschichte des griechischen Volkes, seiner Sitten und seiner Sprache: Dr. Marx, 4mal.

3. Im philologischen Seminarium

interpretiren bei Hofr. Creuzer die Mitglieder die Fasti des Ovidius und werden im Griechisch- und Lateinschreiben, wie auch in wissenschaftlichen Discursen in lateinischer Sprache geübt, 2mal.

Erklärung der zehn letzten theokritischen Idyllen: Prof. Voß, 2mal.

4. Im pädagogischen Seminarium

Häusliche und öffentliche Erziehung: Kirchenrath Schwarz, 2mal.

γ. Neuere Sprachen.

Französische Sprache und Litteratur mit Sprech- und Schreibübungen, so wie mit Hinweisung auf die bedeutendern Fehler der

Deutschen gegen den Geist der französischen Sprache und auf Redensarten, Sprichwörter und dergl., welche in der gemeinen Unterhaltung oft vorkommen, aber auf eine von den Regeln abweichende Art gebildet werden: Prof. Sar, 3mal.

Französische Sprache: Lector Hofmeister.

Englische Sprache: derselbe.

Italienische Sprache: derselbe.

Unterricht in der spanischen Sprache: Prof. Voß.

C. Historie nebst ihren Hülfs- und Nebenwissenschaften.

Allgemeine Geschichte des Alterthums, d. i. bis zur Zeit der sogenannten Völkerwanderung, nach eignem Plan, und mit Hinweisung auf Heerens Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums: Prof. Wilken, 5mal.

Deutsche Geschichte, d. i. Geschichte der deutschen Reichsverfassung und der Ausbildung der deutschen Rechte, nach seinem Handbuche der deutschen Geschichte (Heidelb. b. Mohr u. Zimmer, 1810. 8.): derselbe, 5mal.

Staatsgeschichte von Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Rußland, Preußen, Schweden und Dänemark, mit Hinweisung auf Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten (herausgegeben von Sartorius, Berlin 1807): derselbe, 5mal.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, nach Heerens Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems, (zweite Ausgabe, 1811): Prof. Wagemann, 6mal.

Geschichte der französischen Revolution: derselbe, 1mal öffentlich.

Allgemeine Länder- und Völkerkunde, nach eignem Plane: derselbe, 5mal.

Theorie der Statistik, nach Schlözer und Lüder: Professor Semer, 1mal.

Diplomatik oder Urkundenlehre, nach seines Vaters Lehrbuche, mit Benutzung seines eignen diplomatischen Kabinettes: Oberforstrath Gatterer, 3mal.

D. Mathematische Wissenschaften.

Arithmetik mit Inbegriff der gemeinen Algebra: Geh. Hofr. Langsdorf, 4mal.

Geometrie und Trigonometrie: derselbe, 4mal.

Differential- und Integralcalcul: derselbe, auf besonderes Verlangen.

Reine Mathematik oder Größenlehre und Geometrie (mit Einschluß der Trigonometrie), nach seinem Systeme: Prof. Schweins, 5mal.

Practische Geometrie, nach seinem Handbuche der Geodäsie: derselbe, 3mal. — Zu den Uebungen mit den Instrumenten, und zu den Versuchen im Messen selbst werden 2 Abendstunden festgesetzt.

Analysis des Endlichen und Unendlichen, nach eignem Entwurfe: derselbe, 4mal.

Maschinenlehre: Geh. Hofr. Langsdorf, 6mal privatissime.

Zu Privatissimis in einzelnen Theilen der Mathematik erbietet sich Prof. Schweins.

E. Naturkunde.

Encyclopädie der Naturwissenschaften: Prof. Fries, in den ersten 8 Tagen des Semesters, öffentlich.

Experimentalphysik: derselbe, nach seinem Entwurfe der theoretischen Physik und D. G. G. Schmidt Handbuch der Naturlehre, Theil 1. (Giessen 1813), 6mal.

Astronomie u. Geonomie: derselbe, nach seinem Entwurfe der theoretischen Physik und D. G. G. Schmidt Handbuch der Naturlehre, Theil 2. 3mal.

Experimentalchemie: Prof. Gmelin, 6mal.

Mineralogie: Prof. Schelver, 5mal.

Mineralogie: Prof. Gmelin, nach Hausmanns Lehrbuche der Mineralogie, 5mal.

F. Schöne Künste.

Die Grundsätze geometrischer Zeichnung, und ihre Anwendung zur optischen Entwerfung und Beleuchtung der Gegenstände, nach eignen Studien, mit Zuziehung von Weinbrenners Handbuch der Zeichnungslehre (Tübingen 1811): Dr. Leger, 4mal.

Die Grundsätze der perspectivischen Zeichnung und ihre Anwendung, für Architecten und Landschaftsmaler, nach eignen Ansichten und Entdeckungen, in Verbindung mit Uebungen nach der Natur: derselbe, 4mal.

Architectonisches Practicum in Zeichnungsübungen, als Anwendung theoretischer Vorlesungen: derselbe, 4mal.

Im Landschaftzeichnen, dann im Zeichnen lebender Figuren, besonders der Thiere, nach guten Originalen, mit der Anweisung zur Composition: Zeichnungslehrer Rottmann, täglich.

Derſelbe giebt Unterricht im Landſchaftzeichnen nach der Natur, bey günſtiger Witterung des Abends nach 4 Uhr.

In der Vocal- und Inſtrumentalmuſik, theoretiſch und practiſch: Kapellmeiſter Hoffmann.

Auf der Violine, Flöte, Clarinette und andern Blaſinſtrumenten: Muſikmeiſter Schulz.

Im Geſange, auf der Guitarre und Violine: Muſiklehrer Docetti.

Auf der Harfe, Guitarre und Violine: Muſikmeiſter Weippert.

In der Reitkunſt: die Stallmeiſter Lamine und Wippermann.

In der Fechtkunſt: der Fechtmeiſter Kaſtrop.

In der Tanzkunſt: der Tanzmeiſter Edeling.

* * *

In der doppelten Buchhaltung für Oeconomen und Kaufleute, in Berechnung von jeder Art von Wechſel- und Waarengeſchäften, und dem damit verbundenen Briefwechſel in deutſcher, franzöſiſcher, italieniſcher und engliſcher Sprache, ertheilt Unterricht Lector Hoffmeiſter.

Unterricht im engliſchen Schönſchreiben, wie auch in der Rechenkunſt nach der kaufmänniſchen practiſchen Kürze, in Einrichtung der Handlungsbücher aller Art, nebſt Stellung der Conti correnti und Facturen mit engliſcher Großſchrift, in Führung der Correſpondenz und Wechſelgeſchäfte, nach Büſch, endlich in der doppelten Buchhaltung nach der von Berghaus bearbeiteten Helwingſchen Anleitung, giebt Schreibmeiſter Feyh.

Die zur Univerſität gehörigen Sammlungen von Naturalien und phyſicaliſchen Apparaten, die im Großherzoglichen Schloßgarten angelegten forſt- und landwirthſchaftlichen Plantagen, die beiden mediciniſch-botaniſchen Gärten, das anatomiſche Theater, das neuerrichtete akademiſche Spital und die Entbindungsanſtalt, werden nicht nur bei den Vorleſungen benutzt, ſondern können auch, auf Anmelden bei den Vorſtehern derſelben, von Reiſenden außer den Vorleſungen geſehen werden.

Die Univerſitätsbibliothek wird Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2 — 4 Uhr, an den übrigen Wochentagen Vormittags von 10 — 12 Uhr geöffnet. Ueber die bei dem Verleihen ſtattfindenden Bedingungen geben die gedruckten und auszugsweiſe im IX. Titel der allgemeinen akademiſchen Geſetze enthaltenen Bibliotheksgeſetze Auskunft.

Ueber die Bedingungen der Theilnahme an der mit der Univerſi-

tätsbibliothek in Verbindung stehenden akademischen Leseanstalt ertheilt die Direction derselben Auskunft.

Ueber den sittlichen Zustand der Studirenden wird das Ephorat, in dessen Geschäftskreis die Aufsicht über die Sittlichkeit und den Fleiß der Akademiker gehört, sich mit den Eltern und Vormündern in Correspondenz setzen.

Ueber Wohnung und Kost ertheilt der Commissär, Universitätssyndicus und Hofgerichtsrath von Kleudgen, Nachricht, und übernimmt die dahingehörigen Commissionen.

Buchhändler-Anzeigen.

Nachricht von einigen von dem Königlich Baierischen wirklichen geheimen Rathe, geheimen Finanz-Referendär und General-Direktor des Wasser-, Brücken- und Straßen-Baues im Königreich Baiern, Ritter von Wiebeking, verfaßten und herausgegebenen Werke und Karten.

Bauwissenschaft.

1) Theoretisch-praktische Wasserbaukunst, zweyte sehr vermehrte und umgearbeitete mit lateinischen Lettern auf 275 Bogen in drey Quart Bänden gedruckte Ausgabe, mit 146 großen Kupfern. In diesem Werke ist die Wasserbaukunst vollständig abgehandelt; es kostet bis zum 1. May 1815 200 fl., späterhin 210 fl. Die Kupfer dieses Werks werden eingebunden geliefert, wofür besonders 4 fl. bezahlt wird.

2) Beyträge zur ersten Auflage der Wasserbaukunst. Erstes Heft: die Flußbaukunde betreffend, mit einem Kupfer, 2 fl. 24 kr. 3) Zweytes Heft: die Brückenbaukunde betreffend, worin der Bau der Bogenbrücken gelehrt ist, mit 17 großen Kupfern, 48 fl. 4) Traité sur une nouvelle méthode de construire les ponts 1810, avec dix-sept grandes planches, 50 fl.: eine Uebersetzung von Nr. 3. 5) Dritte Lieferung der Beyträge: Die Beschreibung der Häfen Triest, Venedig und Cronstadt betreffend, mit drey Kupfern 8 fl. 6) Memoires concernant les ports de Venise, de Trieste, de Nieuwendiep en Hollande et Cronstadt, avec quatre planches 11 fl. 7) Vierte Lieferung der Beyträge, vorzüglich den Wehrbau betreffend, welche die Beschreibung des im Jahr 1810 bey Landshut vom Verfasser erbauten Wehres enthält, mit einem Kupfer 5 fl. 30 kr. 8) Fünfte Lieferung der Beyträge: den Bau der eisernen Brücken betreffend, mit einem illuminirten Kupfer; es sind darin auch die be-

rühmteſten eiſernen Brücken beſchrieben 6 fl. 9) Sechſte Lieferung: Déscription du port près de Lindau, oder Beſchreibung des bey Lindau vom Verfaſſer angelegten Hafens 1812, in deutſcher und franzöſiſcher Sprache, mit 5 Kupfern 4 fl.

Topographiſch, militairiſche und hydrographiſche Karten.

a) Topographiſche militairiſche Karte vom Herzogthum Berg, mit einer Beſchreibung des Uebergangs der Franzoſen über den Rhein im Jahr 1795, in 4 Blättern, grand aigle Format. 13 fl. 45 kr. b) Topographiſch-hydrographiſche Karte vom Niederrhein in 10 Blatt. 13 fl. 45 kr. c) Topographiſche-hydrograph. Karte der Flüſſe Hollands und der Gegenden, welche an dieſen Flüſſen liegen 12 Blatt. 15 fl. d) Topegraphiſche Karte von Holland in 9 Blatt. 15 fl. e) Plane von den berühmteſten Häfen in Europa, in 9 Blatt. 15 fl. f) Karte von Venedig und den Lagunen. 2 fl. g) Karte von den Gegenden bey Maynz 1 Blatt. 1 fl. Karte von der Gegend bey Düſſeldorf in 2 großen Blättern. 3 fl.

Außer der Karte des Herzogthums Berg gehören alle übrigen Karten und Kupfer zur zweyten Auflage der Waſſerbaukunſt.

Die Buch- und Kartenhändler können ſich mit ihren Beſtellungen direkte an den geheimen Rath von Wiebeking in München wenden; und erhalten einen denſelben angemeſſenen Rabbat von dieſen im 24 fl. Fuß beſtimmten Preiſen.

Die Haupt-Kommiſſion in Deutſchland haben die Buchhändler Baumgärtner in Leipzig, der Kunſthändler Artaria in Mannheim und Artaria in Wien, in Berlin Schropp und Compagnie; in Frankreich Treuttel und Würz zu Paris und Straßburg; in Holland, der Buchhändler Müller und Compagnie in Amſterdam. Auch Mohr und Zimmer in Heidelberg nehmen Beſtellung an.

In der Kriegerſchen Buchhandlung zu Caſſel und Marburg erſcheint künftige Oſtern:

Entwickelungs-Geſchichte der Schmetterlinge, anatomiſch und phyſiologiſch bearbeitet von D. Herold, Proſector am anatomiſchen Theater zu Marburg. Mit 33 illum. und ſchwarzen Kupfert. gr. 4.

Dieſes Werk, welches jeden der Sinn für Naturwiſſenſchaft hat, intereſſiren wird, iſt das Reſultat einer vierjährigen Unterſuchung, und verbreitet ein neues großes Licht über die innere Organiſation der Inſekten.

Wer ist es wohl, der nicht die Verwandlung der Schmetterlinge bewundert hätte; wer ist es aber, der nicht in größeres Staunen versetzt werden sollte, wenn er durch anatomische Kunst, die im Innern der Organisation während der Verwandlung vorgehenden Veränderungen dargelegt siehet?

Der Verfasser hat bey Untersuchung über die Verwandlung der Schmetterlinge ein ganz vorzügliches Augenmerk auf die Entwickelung der Geschlechtstheile verwendet. Er beweiset hinlänglich, daß im Innern der Raupen nicht nur ein deutlicher Unterschied des Geschlechts (Sexus) ausgedrückt, sondern daß dies schon bey den jungen dem Ey entschlüpfenden Räupchen der Fall ist.

Nicht minder hat sich der Verfasser bemühet, auf die im Lauf der Entwickelung der Schmetterlinge statt findenden Veränderungen aller übrigen Organe Rücksicht zu nehmen, und die beigefügten Kupfer sind die sichersten Belege dafür.

Außer den physiologischen Bemerkungen über das verschiedene Verhältniß der Funktionen der Organe zu einander im Lauf der Verwandlung, stellt der Verfasser eine eigene Theorie über die Verwandlung der Schmetterlinge auf.

Da über diesen Gegenstand in den Werken älterer großer Naturforscher blos unzusammenhängende Fragmente vorhanden sind, so ist dieses Werk dadurch um so empfehlenswerther, weil es ein nach einem bestimmten Plane bearbeitetes Ganze ist.

Die Kupfer sind möglichst fein von Herrn Walwert in Nürnberg gestochen und sauber illuminirt.

Zu dem höchst billigen Preis von 5 Thalern wird das Exemplar pränumerirt, später ist der Ladenpreis 8 Rthlr. 12 Ggr.

An Deutschlands Söhne, Freunde und Gönner.

Wie zahlreich auch milde Gaben geflossen sind und noch fortdauernd gereicht werden, zur Linderung der Noth in unserm gemeinsamen Vaterlande, wie sehr unsere erhabenen Landesväter auch bemüht seyn mögen, eingedenk ihrer angestammten Fürstenhuld, denen ihnen von Gott anvertrauten, verarmten Landeskindern Rettung und Hülfe darzubieten, so ist leider dennoch die Noth groß in unserem gemeinsamen Vaterlande. Viele, die sonst mit Freuden arbeiteten, ruhen nnn aus im kühlen Grabe von der heiligen Arbeit der Befreiung ihrer Brüder; manche, die gerne arbeiten mögten, sehen sich vergeblich nach Gelegenheit zu rechtlichem Erwerbe um; und anderen, denen es noch vergönnt ist für eigenen Unterhalt, und dadurch zugleich für das Fortbestehen

des Ganzen zu wirken, mangelt jene Liebe zur Arbeit, die als Freude an nützlicher Thätigkeit, am Hervorbringen und Schaffen, Deutsche vortheilhaft auszeichnet vor andern Volksgenossen, und die, während sie den Einzelnen zufrieden stellt, den Gesammtverein eines Volkes gesund erhält an Leib und Seele. Jene, trüben Blickes in die Zukunft schauend, überlassen sich mehr und mehr einer angstvollen, endlich allen Willen und jede Kraft beugenden Lebenssorge; diese, nach und nach einem überall und zu jeder Zeit ungedeihlichen Lungerleben. Beiderlei Uebel dürfen aber nicht heimisch werden unter uns Deutschen; sondern es soll vielmehr auch uns, und das von Rechtswegen, der Friede zunächst gewähren, eine Zeit der stillen, harmlosen Hoffnung und der freudigen Zuversicht, auf das, einem wackern Volke gebührende, blutig verdiente und fortan jedem volksbürgerlichen Streben zum Ziele dienende Glück des rüstigen Wohlstandes und der gesetzlichen Freiheit. So wie nun jetzt ohne Zweifel jeder Deutsche, der Kraft zum Wirken in sich fühlt, darauf sinnt, seinen Verbrüderten jenes Ziel erringen zu helfen, so will auch ich es versuchen, im Vertraun auf Gott, der ja jeder ehrlich gemeinten Sache seinen Beistand leiht, und auf die freundliche Unterstützung meiner deutschen Brüder (insbesondere meiner ehemaligen Zuhörer), hierzu ein Scherflein beizutragen, durch die mit dem 31sten März dieses Jahres beginnende Herausgabe einer neuen Zeitschrift, genannt:

Der deutsche Gewerbsfreund,

von deren Ertrage fortdauernd ein Theil der Aufhülfe verarmter Familien bestimmt seyn wird.

Zur Wahl dieses Mittels, um jenen Uebeln zu steuern und die Noth lindern zu helfen (und dadurch, wenn auch nur um ein Geringes, zur Erhöhung der Selbstständigkeit des deutschen Brudervolks beizutragen) bestimmte mich die Ueberzeugung, daß diese Absichten am sichersten und schnellsten erreicht werden können, mittelst „Hebung der Güte unserer Gewerbe, mittelst der auf diesem Wege von selbst erfolgenden Verbesserung unserer Gewerbserzeugnisse und des dadurch, sowohl innerhalb unseres Vaterlandes wie auch außerhalb Landes, erleichterten Absatzes dieser Erzeugnisse.“ Was nun etwa von diesem Mittel zu erwarten stehe, sagt folgende Ankündigung des, mit den zeitgemäßen Entdeckungen und Erfindungen fortschreitenden, künftigen Inhalts oben genannter Zeitschrift.

Es wird nehmlich von dem deutschen Gewerbsfreunde wöchentlich ein Bogen erscheinen, hinsichtlich der zu wählenden Buchstabenschrift und der Gestaltsbegränzung mit dieser Anzeige übereinstimmend, wo

es nöthig ist, von Holzschnitten oder von Kupferstichen begleitet, und dem Inhalte nach in folgende Abschnitte zerfallend: 1) Kurze, gemeinfaßliche Entwickelung der Gesetze der gesammten Chemie, mit Berücksichtigung des neuesten Zustandes dieser Wissenschaft; 2) Ausführliche Anzeige bewährter neuer Entdeckungen nnd Erfindungen in der (auf die Gewerbe angewandten Chemie oder) Gewerbschemie; 3) kurze Anzeigen von solchen neuen Entdeckungen und Erfindungen, die innerhalb des Gebiets der gesammten Naturlehre hervorgegangen sind und eine Beziehung auf die Verbesserung der Gewerbe zulassen; 4) Vorschläge zur Verbesserung der Gewerbe, zur Veredelung der Gewerbserzeugnisse und zur Erhöhung des aus denselben zu erlangenden Gewinns; 5) Beantwortung eingesandter, die Gewerbskunde betreffender Fragen; 6) Gedrängte fortlaufende Anzeige der hieher gehörigen, neuerscheinenden Schriften; 7) Vermischte, den aufmerksamen Gewerbsleuten mehr oder weniger wichtige, Nachrichten.

Nicht als verkenne ich das Verdienstliche der von andern Chemikern und Gewerbskundigen bisher in ähnlicher Absicht versuchten Bemühungen, sondern eines Theils, um überhaupt die Chemie mehr als bis jetzt geschah, zum Gemeingute des Volks zu machen (und mithin auch, um jenen Bemühungen bei dem erwerbs- und arbeitslustigen Theile des Volks schnellere und wirksamere Aufnahme zu verschaffen); andern Theils, um sowohl jenen als auch den übrigen, das Wohl des Deutschen Vaterlandes im Auge habenden Naturforschern und Gewerbsverständigen (denen ich hiermit freundlich die Hand biete) zur schleunigen Mittheilung ihrer die Gewerbskunde betreffenden Entdeckungen und Erfindungen, einen neuen und gemächlichen Weg zu eröffnen; und endlich auch, um meine eigenen, mir seit meiner zehn bis eilfjährigen Lehrer-Laufbahn, und insbesondere während meines im vorigen Jahre stattgefundenen, vierteljährigen Aufenthalts in England zu Theil gewordenen, die Veredlung und Vortheilserhöhung der Gewerbserzeugnisse betreffenden Beobachtungen und Bemerkungen, so wie auch die sich mir in der Folge hoffentlich noch darbietenden, eigenthümlichen Wahrnehmungen und Vorschläge zu Gewerbs-Verbesserungen in kurzer Zeitfolge mitzutheilen.

Die nächsten Vierteljahrgänge werden demnach unter andern enthalten: Vorschläge zur Urbarmachung der Sandsteppen, zur Verbesserung des thierischen Düngers, zur Vereinfachung des Waschgeschäfts zu bleichender Zeuge und schmutziger Kleidungsstücke, zur Abkürzung und Verbesserung der Fleisch- und Gemüsekochung u. s. w.; Bemerkungen über die Kunst englische Biere, desgleichen helle und durch-

Bishop of Ely and Lord Lieutenant of Ireland, Sir Thomas Smith, Secretary of State, Sir Walter Mildmay, Chancellor of the Exchequer, Sir Ralph Sadler, Chancellor of the Duchy of Lancaster, Sir Francis Walsingham, Secretary of State, Sir Christopher Hatton, Vice-Chamberlain, Sir Thomas Bromley, Lord Chancellor, Sir Thomas Heneage, Vice-Chamberlain, Sir Thomas Wilkes, Secretary of State, Sir Thomas Leighton, Governor of Guernsey, Sir Thomas Egerton, Solicitor-General, Sir Thomas Knollys, Treasurer of the Household, Sir Thomas Gorges, Governor of Carisbrooke Castle, Sir Thomas Fleming, Lord Chief Baron of the Exchequer, Sir Thomas Lake, Secretary of State, Sir Thomas Edmondes, Ambassador to France, Sir Thomas Roe, Ambassador to Turkey, Sir Thomas Overbury, Poet, Sir Thomas Browne, Physician, Sir Thomas Urquhart, Translator, Sir Thomas Pope Blount, Antiquary, Sir Thomas Pope, Founder of Trinity College, Oxford, Sir Thomas Gresham, Founder of the Royal Exchange, Sir Thomas More, Lord Chancellor, Sir Thomas Wyatt, Poet, Sir Thomas Malory, Author of Morte d'Arthur, Sir Thomas Elyot, Author of The Governor, Sir Thomas Hoby, Translator, Sir Thomas North, Translator, Sir Thomas Chaloner, Translator, Sir Thomas Hawkins, Translator

Intelligenzblatt 1815.

Nro. III.

Chronik der Universität Heidelberg.

Am 7. März ertheilte die medicinische Facultät dem Herrn Franz Anton Wilhelmi aus Mannheim die Doctorwürde.

Am 28. März übergab der bisherige Prorector Herr Geh. Kirchenrath Paulus das Prorectorat an den für das folgende Jahr gewählten Prorector, Herrn Professor Wilken.

Buchhändler-Anzeigen.

An die Liebhaber der Französischen Sprache und Literatur.

Der heitere Charakter der Französischen Literatur, ihr hervorstechender Reichthum an Witz und Laune, und so viele andere unterscheidende Eigenschaften, welche alle cultivirten Nationen Europa's in ihr seit Jahrhunderten verehrt hatten, schienen sich beynahe gänzlich entstalten zu wollen unter dem Drucke einer despotischen Regierung, wo jede Feder der Lüge verdungen, jede Zunge der Schmeicheley verkauft, jeder Gedanke in Fesseln geschlagen war. Jetzt aber, mit der innern politischen Wiedergeburt Frankreichs, kehrt auch diese Literatur wieder zu ihrem ehemaligen liebenswürdigen Charakter zurück, und wir sehnen uns, die ehemaligen geistigen Verbindungen wieder mit ihr anzuknüpfen.

Nur werden die außerordentlich hohen Preise der Französischen Bücher stets für unser Publikum ein großes Hinderniß bleiben, sich mit den neuesten in Frankreich erscheinenden Werken bekannt zu machen, ungerechnet, daß die Nothwendigkeit, das Gute und Gehaltvolle aus dem Mittelmäßigen auszusuchen, einen Aufwand von Zeit erfordert, die Wenigen zu Gebothe stehen mag. Diese Betrach-

tungen haben eine Gesellschaft von Gelehrten zu dem Entschlusse bewogen, sich alle neuen Französischen Werke anzuschaffen und den Inhalt der besten theils in allgemeinen Uebersichten, theils in wörtlichen Auszügen den Liebhabern der Französischen Sprache und Literatur bekannt zu machen, und so die Herausgabe eines fortlaufenden Werkes zu beginnen, das

1) die interessantesten Memoiren der neuesten Zeitgeschichte;
2) die anziehendsten Darstellungen aus den neuesten Reisen;
3) biographische Notizen von den merkwürdigsten Zeitgenossen;
4) historische Aufklärungen über die Ereignisse unserer Tage;
5) Sittengemählde und Nationalcharakteristiken;
6) die unterhaltendsten Aufsätze aus dem Gebiethe der schönen Wissenschaften, in kleinen Romanen, Novellen, Erzählungen, in Gedichten, Fabeln ꝛc.
7) Beurtheilungen vorzüglich interessanter Werke, und endlich
8) einen Auszug aus dem monathlich in Paris erscheinenden vollständigen Verzeichnisse aller gedruckten und unter der Presse befindlichen Bücher (äußerst interessant, und doch im Buchhandel gar nicht zu haben!)

enthalten, und somit gleichsam den Geist der neuesten Französischen Literatur vollständig umfassen wird. Der Titel dieses Werkes ist folgender:

Le nouvelliste français ou Recueil choisi de Mémoires, Itinéraires, Réflexions morales et critiques, Biographies modernes, Caractères célèbres, Piéces historiques, Romans, Contes, Anecdotes, Poésies fugitives, Bonmots, Saillies, Enigmes, Charades etc. Pour l'instruction et l'amusement des amateurs de la littérature française, surtout pour la faire connaître du côté de ses plus nouvelles productions en belles lettres. Redigé par Henri et Richard.

In der sicheren Erwartung des Beyfalls und belohnender Unterstützung von Seiten des Publikums sind die Herausgeber bemüht gewesen, sich schon gegenwärtig in Besitz eines seltenen Vorrathes von Quellen zu setzen, die ihnen die zahlreichsten und mannigfaltigsten Materialien zur Unterhaltung ihrer Leser an die Hand geben und durch ununterbrochene Sendungen aus Frankreich mit den fortwährend erscheinenden neuesten und besten Schriften vermehrt werden sollen.

So wie von dieser Seite keine Mühe und Kosten gespart worden sind, um, mit einer gegründeten Zuversicht auf den innern Werth

dieser Unternehmung, dieselbe dem Publikum empfehlen zu können, so hat man auch rücksichtlich der äußeren Ausstattung alles aufgebothen, was eine von Geschmack geleitete Wahl der Schrift, des Papiers, des Formats u. s. w. zu leisten vermag, und wovon die so eben erschienenen ersten Lieferungen den besten Beweis ablegen werden.

Dieses Journal erscheint monatlich zweymal, immer am 15. und letzten jedes Monats ein Heft zu 5 Bogen gr. Oktav in Umschlag geheftet. Vier Hefte machen einen Band aus, wozu jedesmal ein besonderer Titel, ein Kupfer oder Musikblatt, und eine Inhaltsanzeige geliefert wird.

Der Pränumerationspreis für die erste Jahreshälfte Januar — Juny in 12 Heften beträgt 4 Rthlr., wofür man es in den vorzüglichsten Buchhandlungen sogleich erhalten oder bestellen kann, insbesondere in Berlin bey Dunker und Humblot, Breßlau bey Korn, Braunschweig bey Plüchart, Frankfurt a. M. in der Hermann'schen Buchhandlung, Hamburg bey Bohn und bey Hofmann, Hannover bey den Gebr. Hahn, Heidelberg bey Mohr und Zimmer, Königsberg bey Nikolovius und bey Unzer, Leipzig bey Gerhard Fleischer jun., Riga bey Hartmann, Rostock bey Stiller, Stuttgard in der Cotta'schen Buchhandlung.

Die erste Lieferung enthält:

Rapport de Mr. Alex. de Humboldt sur le but et les résultats de son voyage en Amériqne.

A quoi sert l'esprit? Nouvelle.

Tableau caractéristique des moeurs de Paris.

Fragments historiques sur la campagne de Russie en 1812. Par La Baume, officier d'ordonnance du Prince Eugène Vice-Roi d'Italie. 1) L'Ariane à Moscou. 2) Trait d'amour maternel au passage du Wop. 3) Disparition subite de Napoléon à la rétraite de Moscou.

Originalité des voyageurs anglais.

Les pendules à la Henri IV. Chanson.

Mémoires de la reine d'Etrurie, écrits par elle-même.

Idée d'un établissement de novelles colonies pour consolider une paix générale de l'Europe, présentée par Mr. Talleyrand, duc de Bénévent.

Vue générale de la ville d'Ispahan. Par Morrier.

Variétés:

La Censure théâtrale. — L'empereur Alexandre et Madame de Staël. — Les canaris de Ténériffe. — Plus de peur que

de mal. Conte. — Le Loup. Chanson. — Espoz y Mina, dit le roi de Navarre. — Extrait d'une lettre de Porte-Ferraïa. — La fenêtre du coeur. — Le chien et le chat. Fable.

Die zweyte Lieferung enthält:

Onverture de la campagne en Espagne 1813. et la bataille de Vitoria avec une critique sur les talents militaires de Lord Wellington. Par M. Sarrazin.

Ruse des femmes: Conte arabe.

De la Constitution anglaise. Par le Comte de Saint-Simon.

Filouterie de plusieurs millions, sur laquelle on a observé un silence de 'quatre ans.

Résurrection de l'Academie de Gobe-mouches.

Considérations sur le caractère des Allemands en général. Par Marcel-de-Serres.

Esprit de J. F. De la Harpe. Aux hommes de lettres.

Sur le Théâtre des nations chinoises, malayes, et polynésiennes.

Variétés:

Exil volontaire de Lucien Buonaparte. — L'evantail cochinchinois. Conte. — On n'en meurt pas. — Le Souhait singulier. — Les nouvelles Dulcinées de Toboso. — Encore de Roses. — Guerre de carricatures à Londres. — Anecdote de Courtisans. — Anecdotes révolutionaires. — Présages sinistres pour la campagne française en Russie. — Deux bonheurs à la fois. — Epître à mon dernier écu.

Pesth am 1. Februar 1815.

K. A. Hartleben.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:
Acten des Wiener Congresses. 1r Band 3s Heft. Erlangen 1815. bey Johann Jakob Palm. (Preis 1 fl. rhein.)

Intelligenzblatt 1815.

Nro. IV.

Chronik der Universität Heidelberg.

Von der juristischen Facultät erhielten am 13. April Herr Carl August Schlüter, und am 22. April Herr Eduard Schlüter, beyde aus Hamburg, nach gehaltenen öffentlichen Disputationen die juristische Doctorwürde. Herr Joachim Theodor Möller aus Hamburg erhielt dieselbe Würde am 7. Jun. nach Ueberreichung einer Dissertation de quarta Trebellianica quam vocant et utrum aliqua parte differat a quarta Falcidia.

Am 13. May erhielt Herr Joseph Dumbek aus Mingolsheim bey Bruchsal, Professor der Geschichte an dem neu errichteten Gymnasium zu Cöln, von der philosophischen Facultät die Doctorwürde.

Herr Professor Wagner, welcher schon im vorigen Winter hier keine Vorlesungen mehr hielt, ist im Anfange dieses Semesters nach Würzburg zurückgekehrt.

Buchhändler-Anzeigen.

Tübingen (theolog. Archiv.) So eben ist bey mir erschienen:

Archiv für die Theologie und ihre neuste Literatur. Herausg. von Dr. E. G. Bengel 1r Bd. 1s Stück. Drey solcher Stücke, welche einen Band bilden kosten 6 fl.

Inhalt. A. Abhandlungen. Noch etwas über die Ueberzeugung Jesu von der Gewißheit und moral. Nothwendigkeit seines Todes von Dr. C. C. Flatt. Auch ein Versuch die Stelle Gal. 3. 16. zu erklären, nebst einer Anfrage über die Deutung von Gal. 3. 19. 20. von Prof. Steudel. Neuer Versuch über chronologische Stand-

puncte für die Apostelgeschichte und für das Leben Jesu von Director und Ober C. R. v. Süskind. B. Recensionen welche Schriften betreffen aus dem Fache der theologische Encyclopädie, Dogmatik, biblische Kritik und Exegese, Kirchengeschichte, praktische Theologie, theologische Schriften vermischten Inhalts. C. Nachrichten. Nekrolog. — Diese Zeitschrift ist, sofern sie eigene Abhandlungen enthält, als Fortsetzung des Flattisch-Süskindischen Magazins für Dogmatik und Moral anzusehen, nur daß sie sich auf die gesammte Theologie erstreckt. Das 2. und 3. Stück erscheint im Laufe dieses Jahres und die Fortsetzung überhaupt ohne Aufenthalt.

Tübingen, 15. April 1815.

Scenen aus Schiller's Werken, nach den vorzüglichsten Meistern in Kupfer gestochen und colorirt herausgegeben von C. Müller.

Die eingetretenen glücklichen Veränderungen, die uns für viele bisher gestörte Unternehmungen mit neuen Hoffnungen beleben, muntern mich zur Fortsetzung meiner in Kupfer gestochenen Darstellungen aus Schiller's Werken auf. Die bereits erschienenen 6 Blätter aus Wallenstein, Wilhelm Tell, Fiesko und der Braut von Messina sind von den Freunden und Verehrern Schiller's mit Beyfall aufgenommen worden, und ich darf hoffen, daß die 7te aus den Räubern:

Die Befreyung des alten Grafen Moor aus dem Thurm durch seinen Sohn Karl, gezeichnet von Opitz,

welches ich jetzt bearbeite, eine gleich gute Aufnahme finden werde. Es erscheint in derselben Größe der ersten 6 Blätter, von 17 und 22 Zoll, zu Weihnachten d. J., auf starkes Velinpapier gedruckt und sauber colorirt zu dem Subscriptionspreis von 5 Rthlr. Sächs. oder 9 Fl. Rhein. — Subscribenten, die noch antreten und sich das Ganze auf einmal anschaffen wollen, erhalten die ersten 6 Blätter ebenfalls noch zu dem Subscriptionspreis von 5 Rthlr. für jedes, und wer sich in Betreff der ganzen Suite unmittelbar an mich selbst wendet, dem werde ich überdies noch den Ankauf möglichst zu erleichtern suchen.

Weimar, den 1. September 1814.

C. Müller.

In letzter Mich. Messe ward ausgegeben:

Heinrich Ludens, allgemeine Geschichte der Völker und Staaten. Erster Theil. Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. gr. 8.

Auch unter dem Titel:

— — allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr. und schon 1811 — also noch zur Zeit unseres Unglücks und unsrer Schande — erschien und ward eben deshalb geflissentlich weniger verbreitet ja selbst verschrieen.

— — Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Ein wissenschaftlicher Versuch. Erste Abtheilung, mit einem Anhange. gr. 8. 2 Thlr. 4 Gr.

Beyde Werke aber erläutern sich gegenseitig. In beyden bemüht sich der Herr Verfasser in einer edeln, durchaus klaren und verständlichen Sprache, die großen Ereignisse des Lebens, die Schicksale der Völker und Staaten, die ewigen Grundsätze nachzuweisen an welchen wir uns festhalten mußten, auf welche wir unsere Hofnung bauen konnten, und durch deren Befolgung zuletzt die Freyheit gewonnen wurde. So verdienen jetzt beyde Werke Handbücher eines jeden gebildeten, wahrhaft deutschen Jünglings oder Mannes zu werden.

Der 2te und 3te Theil der allgemeinen Geschichte und die 2te Abtheilung der Politik erscheinen nach und nach, wie die Zeit des Herrn Verfassers es erlaubt.

Jena 1815 im Januar.

Friedrich Frommann.

Nachricht für das Ausland.

Folgende, jedem Arzte wichtige Schrift:

Die Krankheiten des Herzens, systematisch bearbeitet und durch eigne Beobachtungen erläutert von Dr. Fr. Ludw. Kreysig (Königl. Sächsischem Leibarzt und Hofrath) 3 Theile gr. 8.

wird der Herr Verfasser für die Aerzte des Auslandes in Lateinischer Sprache herausgegeben und unter folgendem Titel:

De cordis humani morbis vitiisque rite cognoscendis et curandis II. Tom. 8.

in unterzeichneter Buchhandlung noch im Laufe dieses Jahres erscheinen lassen. Wir machen alle Aerzte des Auslandes im voraus hierauf aufmerksam.

Berlin, im Februar 1815.

Maurersche Buchhandlung.

Die Zeichen der gegenwärtigen Zeit, oder Aufschlüsse über den neuesten Mysticismus. Eine nöthige Beylage zu mehreren neuern Schriften und besonders zur Felderschen Literatur-Zeitung. Preis 12 gr. oder 54 kr.

ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Bey Goedsche in Meißen ist so eben erschienen:

Fritz und Lottchen. Ein Familiengemälde von Amalie Clarus. 8. 20 gr.

Der Bund der Geheimen. Eine Geistergeschichte aus dem 18ten Jahrhunderte, 2 Theile. 8. 1 thlr. 16 gr.

Urania die jüngere, zu Befestigung des Glaubens an Gott und Unsterblichkeit, von Menke und Hohlfeld. 8. 14 gr.

Die jüngern Horen von denselb. Verf. 8. 20 gr.

Die beyden letztern Schriften wurden in mehrern Zeitschriften schon mit so vielem Beyfall angezeigt, daß sie keiner weitern Empfehlung bedürfen.

Bey Goedsche in Meißen ist so eben erschienen:

Güntersberg, C., Anleitung, die vorzüglichsten Choräle zweckmäßig mit der Orgel zu begleiten, um dadurch religiöse Empfindungen der Gemeine, mit Rücksicht des Textes durch mannigfaltigere Harmonien zu erwecken, zu leiten und zu unterhalten, 1r Heft 18 gr., 2r Heft mit einer Anzeige über den Registerzug der Orgel, und Inhalt beyder Hefte, 20 gr. qu. Fol. 1 thlr. 14 gr.

So eben ist erschienen:

Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, von Friedr. Carl von Savigny. 1r Band. gr. 8. Heidelberg bey Mohr und Zimmer. 2 thlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Das ganze Werk zerfällt in 2 Haupttheile, welche die Zeiten vor und nach der Gründung der Schule zu Bologna (um das J. 1100) umfassen. Der 1ste Haupttheil ist in den 2 ersten Bänden enthalten, welche demnach einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben, dergestalt daß der 1ste Band das allgemeinere aus diesem Zeitraum behandelt, der 2te das besondere, nehmlich die aus den einzelnen Völkern und Staaten vor dem J. 1100 übrig gebliebenen Spuren des fortdaurenden Römischen Rechts; der 2te Bd. der 1sten Hauptabth. erscheint auf Michälis. Inhalt des 1sten Bandes: I. Rechtsquellen im 5ten Jahrhundert. — II. Röm. Gerichtsverfassung im 5ten Jahrh. 1) Italien, 2) die Provinzen. — III. Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten. — IV. Germanische Gerichtsverfassung. Einleitung 1) die Freyen, 2) die Schöffen, 3) der Graf und dessen Stellvertreter. — V. Gerichtsverfassung der Römer seit der German. Herrschaft. Einleitung 1) Burgundisches Reich, 2) Westgothisches Reich, 3) Fränkisches Reich, 4) Italien unter Odovacar, 5) Ostgothisches Reich, 6) Griechische Herrschaft in Italien, 7) Ravenna und Rom unter Pabst und Kaiser, 8) Lombardisches Reich. — VI. Rechtsunterricht im früheren Mittelalter.

Nachricht.

Den geehrten Subscribenten, die durch ihre Unterzeichnung sich für die angekündigten Miscellen von Hrn. Hofrath Höck zu Gaildorf gefälligst interessirt haben, dient zur vorläufigen Nachricht, daß dieselben, wegen eingetretener Hindernisse, erst in einem Vierteljahre erscheinen; weswegen denn auch der Subscriptionstermin noch bis zu Ende des Julius dieses Jahrs verlängert, und einstweilen eine Anzeige ihres Inhalts hier beygefügt wird. Uebrigens bleibt es bey der Bestimmung der frühern Ankündigung: daß auf ermeldte Schrift mit 1 fl. 12 kr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 1 fl. 36 kr. für eins auf Postpapier subscribirt wird, die Bestellungen in postfreyen Briefen, sowohl bey dem Verfasser, als bey der Verlagshandlung gemacht werden können, und wer 6 Exemplare bestellt, das siebente unentgeldlich empfängt. Der nachherige Ladenpreis ist auf 2 fl. gesetzt. Mohr und Zimmer nehmen Bestellung an.

Gemünd, den 20. May 1815.

Ritterische Buchhandlung.

Inhalts-Anzige von Höck's Miscellen.

Ein Almanach, den wir noch nicht haben. Abbe de Rancé, Herausgeber des Anakreon und Stifter des Ordens de la Trappe. Ein Noth- und Hülf büchlein aus dem sechszehnten Jahrhundert. Literatur der teutschen Uebersetzungen des römischen Gesetzbuchs. Das Lörgatporen. Ueber des Montanus Lebensbeschreibung der heil. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Zur Geschichte der Kalender. Vorschwung und der Wallschwester Putz. Dornenlese Literarischer Fehlgriffe. Phönix von Schriftsteller-Honorarien. Ueber ein Wort, das Kant gesagt haben soll. Nicht mehr als fünfzig Schüsseln. Materialien zu einer Geschichte der Kartoffeln. Verfolgung der spitzigen Schuhe durch Gesetze, Klerisey und Schriftsteller. Zwey sonderbare gerichtliche Erkenntnisse aus England. Gesetzlich befohlene Vermischung schlechter Waare mit der guten. Bücherdecken. Titulaturen eigener Art. Miscellen zur Geschichte des Buchhandels und merkwürdiger Buchhändler. Retif de la Bretonne. Etwas über Luxusgesetze. Etwas vom Zustande der Wissenschaften und Künste in Amerika. Stimmen der Vorzeit gegen unbefugte Aerzte. Etwas zur Beherzigung für Schriftsteller und Buchhändler. Montaigne. Ein Bonmot von Leibnitz. Studium der Literärgeschichte. Klassische Polyglotten. Berichtigungen und Zusätze zu den Annalen der Literatur von 1400—1803 in Brauns allgemeiner Literaturgeschichte, S. 30. flg. Theodor Reytman's Fons Blanus. Trost für Schriftsteller, deren Manuscripte Makulatur werden. Beyträge zur Literatur der Zeitschriften. Geschichte des Langeschen Entwurfs einer Societas universalis Recognoscentium. Uebersicht der von den Schleswig-Holsteinischen Kanale handelnden Schriften und Aufsätze. Der Amient. Das Tatowiren. Beytrag zur Geschichte der römischen Alterthümer in Deutschland. Johann von Dalberg, Bischof von Worms, Uebersetzer Lucianischer Schriften. Staatsberedsamkeit. Rückerinnerung an Rabener. Surrogate der Baumwolle. Ueber den Ursprung des Namens Dinstag. Wie Franzosen, Italiener, Britten und Deutsche ihre ältrre Klassiker würdigen. Wie könnte die deutsche Litteratur in Frankreich bekannter werden? Ein Improvisatore aus Cicero's Zeitalter. Beytrag zur Geschichte typographischer Dilettanten. Wake und Sleap. Beytrag zur Geschichte des Unterrichts der Taubstummen. Hans Sachs und Grübel. Kaiser August's Statistik des römischen Reichs. Virgil, Leisewitz und Klopstock. Zur Geschichte der Fliegkunst. Götzens von Berlichingen eiserne Hand. Soll man vielerley lernen? Kraniologen vor Gall. Cicero's Tisch. Zur Geschichte der Sommerschulen. Beyträge zur Geschichte des Theaters.

Zur Geschichte des Bücklings. Dreyerley Recepte gegen den Pruritus des Poetisirens. Beytrag zu einer Gallerie für Dekorationsmahlerey und Kostüme. Unverbrennbarkeit. Lustige Lektüre. Zur Geschichte literarischer Täuschungen. Ossian, Macpherson und Klopstock. Neueste Schriften über die Entdeckung der Waarenverfälschungen. Zur Geschichte des Sonnets. Leuliette und Ramus. Grundzüge der Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, entworfen von einem Kriminalisten. Ueber Wortspiele. Der Stall des Augias. Erasmus, Bekämpfer des Gespensterglaubens. Livius, ein Friedensstifter. Gottsched. Alfred's Zeitmesser. Beytrag zur Geschichte der Beförderer der Bienenzucht. Der deutsche Stellvertreter der Zitrone. Zur Geschichte der schwimmenden Inseln. Die deutschen Wirthshäuser im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert. Wallenstein's Kleidung und Rüstung. Wallenstein's Grab. Zwey Wissenschaften, die in keinem Lektionenverzeichnisse stehen. Zweyerley Volk, das dem Geisteseigenthum der Schriftsteller gefährlich ist. Für Theetrinker. Ueber de Brosses's Kommentar zu den von ihm gesammelten Fragmenten von Sallust's römischer Geschichte. Zwey in Deutschland vernachlässigte Zweige des Buchhandels. Zur Geschichte des Buchhandels. Zur Geschichte der Charakter-Epigramme. Pestballet und Seelenbad. Pädagogische Reformatoren aus dem siebzehnten Jahrhundert. Ein Cursus logicus in Karten. Juvenal und Kästner. Zur Geschichte der Stammbücher. Beyträge zur Geschichte der Lese- und Schreibkunst. Der Parmentier des siebzehnten Jahrhunderts. Wie man ehmals Heuschrecken vertrieb. Teutsche und französische Hexameter aus dem 16ten Jahrhundert. Beytrag zur Geschichte sonderbarer Lehens-Prästationen. Gemüthvolle Zueignungsschriften. Zweykämpfe eigner Art. Bücher in Ketten. Die ersten Orangerien in Deutschland. Denkmünze auf D. Reimarus in Hamburg. Zur Geschichte der Bauchredner. Hagelableiter. Denker im Hirtenstande. Nießwurz. Die Haschische. Zur Geschichte der Sprüchwörter. Hyperbeln. Das Schaf und der Esel. Schnepfenthal. Die Dosen. Die Taubenpost. Sophokles und Crebillon. Petrarca. Ueber Handschriften und Facsimiles. Zur Geschichte der Electricität. Ein Wort an die Uebersetzer ausländischer Opern. Prometheus und Epimetheus. Hektor. Kasem und Magnes. Hermann. Beytrag zur Romanenliteratur. Ein Kapitel aus der Geschichte der Philosophie. Scheuffelins Judith und Holofernes. Blutregen und rother Schnee. Zur Geschichte der Sittenpolizey. Die Aeolsharfe. Gastronomica. Trost für Viele. Beyträge zur Geschichte der Industrie und des Handels der Vorzeit. Eppelein von Gailing. Ein arger Schreibfehler. Sieg

des Menschen über die Natur. Die Erfindung des Schießpulvers. Geldreiche Zeit. Ana. Die Säge. Erwerbszweige eigener Art. Die Academie Della Crusca und der pegnesische Blumenorden. Welches war die erste gelehrte Gesellschaft in Deutschland? Der schlafende Autor. Ueber Bonmots. Zur Geschichte des Ahornzuckers. Die Unverweslichen. Das Räthsel vom Buchstaben T. Der Rittersaal im Schlosse zu Erbach. Zur Geschichte des Tabaks. Raupen im Winter. Ein Kodex auf egyptischem Papiere aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts. St. Eustache. Porta's Physiognomik. Handelskränter. Das Kohlhaufen. Angenehme Krankheiten. Tuneser Getraidearten. Blutrothes Wasser. Beyträgo zur Literatur der Bürger'schen Gedichte. Zur Geschichte der Baumwolle. Zur Geschichte des Rohrzuckers. Der Zufall bringt — auch Reime. Luftschiffe im neunten Jahrhundert. Prozesse über Enten und Tulpen. Alte und neue Pädagogik. Was der Deutsche nicht ums Geld macht! Die Pyramide bey Tripolissa. K. Karls des Grosen Verdienste um Industrie und Handel. Originalität im Fuhrwerke. Ariosto und Kardinal von Este. Bonnet und Claproth. Poesie am unrechten Orte. Erlaubte Geisterbeschwörung. Sylvius, Gyphonius und Hofmann. Der Komet. Eine Teufelsmauer in Egypten. Zur Geschichte der musikalischen Gemälde. Lichte Zwischenräume in der Geschichte der Hexenprozesse. Bekanntschaft der Portugiesen mit den Werken deutscher Gelehrten. Heinrich Müller. Glockeninschriften. Originelle Silhouetten. Sonderbare Todten-Denkmale. Das Zeitalter der Kunst. Der Ensisheimer Meteorstein von 1492. Ungewöhnliche Baumfrüchte. Zwey merkwürdige Todtengräber. Unverletzliche Vögel. Die Bratwurst. Was Erfindungen ihren Werth giebt. Werth behender Füße. Holzbiblotheken. Zweyerley Illiaden. Ein Wolf für Florians Hirtengedichte. Protestation eines Scheintodten. Räthsel. Sophokles. Schweizer-Patriotismus. Die Linde des Teschenhofs. Wahnsinnige Kur des Wahnsinns. Der deutsche Kriminalprozeß des Mittelalters. Die Feuerprobe. An den Maler Neran. Zur Geschichte der Moden. Literarisches Langleben. Kurtius, ein Arzt. Frugalität. Kosmologische Glosse. Reimreich. Toulouse. Heumann und Venuleius über die Kunst des Malers. An Bav. Ein Seitenstück zu Yorick's Pater Lorenzo. Die Assassinen. Heyne und der Spiel-Almanach. Keppler. Adam. Merkwürdige Nördlinger. Franklin's Suppen. Der Kaffee. Der Tarif der Ehre. Ueberhängende Thürme. Die Maultrommel. Zirkelschrift. Thier-Physiognomien. Schöne Gartenkunst. Fürchterliches Gutenacht! und schauerlicher Trost. Die Retterin vom Tode. Die Kunst, sich zu freuen.

Intelligenzblatt 1815.

Nro. V.

Chronik der Universitäten.

Heidelberg.

Die hiesige Universität erhielt von Sr. Durchlaucht, dem kais. Oesterreichischen Herrn Feldmarschall Fürsten von Schwarzenberg einen Schutzbrief, kurz vor Höchstdessen Abreise von Heidelberg, mit folgendem huldvollen Schreiben:

Des Herrn Friedrich Wilken, Prorectors der Universität zu Heidelberg Wohlgebohrn.

Hauptquartier Heidelberg am 24. Juny 1815.

Dem in Ihrem geehrten Schreiben vom 20. Juny d. J. geäußerten Wunsche gemäß, übersende ich Euer Wohlgebohrn den verlangten Schutzbrief für die hiesige Universität.

Ich freue mich derselben hierdurch einen wiederholten Beweis jener besondern Achtung geben zu können, welche ich stets für eine Anstalt fühlte, die sowohl wegen der Gelehrtheit und den ausgezeichneten Talenten ihrer Glieder — als wegen ihres unausgesetzten Strebens die Welt mit Kenntnissen zu bereichern, sich einen hohen Grad von Ruhm erworben hat.

Ich bitte Euer Wohlgebohrn sämmtliche Mitglieder meiner besondern Werthschätzung zu versichern, und, was insbesondere Euer Wohlgebohrn Person betrifft, von den Gesinnungen der ausgezeichnetesten Hochachtung versichert zu seyn.

Schwarzenberg.

Auch von dem kais. Russischen Armee-Commando wurde wenige Tage hernach ein Schutzbrief der Universität ertheilt.

Frequenz der Universität.

Die Anzahl der Academiker beträgt im gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 307 und zwar:

Theologen	73,	davon	sind	14	Inländer	und	59	Ausländer.
Juristen	159	—	—	22	—	—	137	—
Mediziner	28	—	—	9	—	—	19	—
Cameralisten	31	—	—	14	—	—	17	—
Philologen	16	—	—	9	—	—	7	—

Welche also in 63 Inländern und 239 Ausländern bestehen.

Freyburg.

Frequenz der Universität.

Die Anzahl der Academiker beträgt im gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 201 und zwar:

Theologen	43,	davon	sind	32	Inländer	und	11	Ausländer.
Juristen	25	—	—	21	—	—	4	—
Mediziner	38	—	—	23	—	—	15	—
Chirurgen	25	—	—	23	—	—	2	—
Apotheker	2	—	—	2	—	—	—	—
Philosophen	68	—	—	58	—	—	10	—

Welche also in 159 Inländern und 42 Ausländern bestehen.

Ehrenbezeugung.

Herr Hofrath und Professor D. Tiedemann zu Landshut ist zum correspondirenden Mitgliede des französischen Instituts in Paris ernannt worden.

Buchhändler-Anzeigen.

Mehrere Anfragen veranlassen uns hiemit bekannt zu machen, daß folgende Schriften von J. Görres in unserm Verlag erschienen sind.

Die deutschen Volksbücher. Nähere Würdigung der schönen Historien-, Wetter- und Arzneybüchlein, welche theils innerer Werth, theils Zufall Jahrhunderte hindurch bis auf unsre Zeiten erhalten hat. 8. geh. Velinp. 3 Rthl. oder 4 fl. 30 kr. Druckp. 1 Rthl. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Mythengeschichte der asiatischen Welt. 2 Bände. Mit Vignetten und 1 Charte. gr. 8. 4 Rthl. od. 6 fl.

Lohengrin, ein altdeutsches Gedicht, nach der Abschrift des Vaticanischen Manuscripts von Ferd. Glöckle. Herausgeg. und mit einer Einleitung versehen von J. Görres. gr. 8. 2 Rthl. od. 3 fl.

Mohr und Zimmer in Heidelberg.

In der C. F. Kunz'schen Buchhandlung in Bamberg ist neu erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Symposion. Von der Würde der weiblichen Natur und Bestimmung. Deutschen Frauen und Jungfrauen gewidmet. 8. Schreibp. 20 gr. od. 1 fl. 30 kr. Velinp. 1 Rthl. 4 gr. od. 2 fl. 6 kr.

Marcus, Dr. A. F., Ein Wort über die zwey Worte des H. Kreis-Medizinalraths Schubauer in München, die allerneueste Ansicht und Behandlungsart des Typhus betreffend. 8. geh. 8 gr. od. 36 kr.

Pfeufer, C., Ueber öffentliche Erziehungs- und Waisenhäuser und ihre Nothwendigkeit für den Staat. gr. 8. 12 gr. od. 54 kr.

Brendel, Dr. S., Betrachtungen über den Werth der Preßfreyheit. gr. 8. geh. 8 gr. od. 36 kr.

Weidenkeller (K. B. Polizey- und Gerichts-Thierarzt ꝛc.) Thierärztliche und landwirthschaftliche Unterhaltungsstunden. Zum Gebrauch für Jedermann, besonders aber zur Benutzung für Beamte, Offiziers, Aerzte, Seelsorger, Thierärzte, Schullehrer, Landwirthe und Schmiede bearbeitet. 3 Bände. 8. 2 Rthl. od. 3 fl. 36 kr.

(Wird nur auf bestimmtes Verlangen versandt.)

Henke, Dr. Adolph, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Zur Erläuterung seines Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin. Ir Bd. gr. 8.
1 Rthl. 8 gr. od. 2 fl. 24 kr.

Fantasiestücke in Callots Manier. Blätter aus dem Tagebuche eines reisenden Enthusiasten. Mit Vorrede von Jean Paul Fr. Richter. 4r und letzter Bd. 8. 1 Rthl. 16 gr. od 3 fl.

In der Maurerschen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen:

Satyrischer Feldzug in einer Reihe von Vorlesungen gehalten zu Berlin im Winter 1813 — 1814 von T. H. Friedrich. Als Zugabe ein kleiner Streifzug in das Gebiet des Jokus. Zweyte verbesserte, vermehrte und gepfefferte Ausgabe.

Inhalt.

1ste Vorl. Ueber das gegenwärtige goldene Zeitalter. — 2te Vorl. Ueber die Hölle und die, welche darin braten. — 3te Vorl. Ueber die Kunst reich zu werden. — 4te Vorl. Ueber die Kunst zum Amte zu gelangen. — 5te Vorl. Ueber Napoleon den Großen und die Kunst, sich unsterblich zu machen. — 6te Vorl. Ueber die Pantoffeltaktik, oder die Kunst die Männer zu unterjochen. — 7te Vorl. Ueber Erziehungskunst. — 8te Vorl. Naturgeschichte des Esels. — 9te Vorl. Naturgeschichte des Affen. — 10te Vorl. Ueber das Manscheten- oder Landsturm-Fieber, und über die Franzosenzucht. — Die Sinnpflanze. Zugabe zur 2ten Ausgabe. NB. Der 2te Theil wird bald nachfolgen.

Obiges Buch kostet geheftet 1 Rthl. 8 gr. und ist zu haben bey Mohr und Zimmer.

In der Maurerschen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen:

Napoleon Buonaparte's Reise von Fontainebleau nach Frejus vom 17. bis 29. April 1814. Herausgegeben von dem zur Begleitung Nap. Buonaparte's allerhöchst ernannten Kön. Preuß Commissarius Grafen v. Truchses-Waldburg, Königl. Preuß. Obristen ꝛc. Einzig rechtmäßige Ausgabe.

Obige Schrift ist geheftet für 8 gr. bey Mohr und Zimmer zu haben.

In dem Verlage des Buchhändlers J. F. Kühn in Posen ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Wie können verheyrathete und unverheyrathete Männer auch noch nach 50 Jahren das verminderte oder gänzlich verlorne Zeugungs-Vermögen wieder erhalten, so daß dieselben nach Anwendung der hier angegebenen Mittel ohnfehlbar in den Stand gesetzt werden, neuerdings gesunde Kinder zu zeugen. Ein unentbehrliches Handbüchlein für alle diejenigen, die an der Schwäche des Zeugungs-Vermögens leiden, und noch in ihrem späten Alter die Vater-Freuden genießen wollen. Von einem alten praktischen Arzte. 8. geheftet. 12 gr.

Es gibt mehrere langwierige Leiden des menschlichen Elends, die viele unserer Mitbrüder mit sich zu Grabe tragen, weil eine falsche Schaam sie abhält, solche dem Arzte zu entdecken, oder sie geradezu an einer gewöhnlichen Heilung zweifeln.

Die in diesem Werkchen abgehandelte Materie gehört daher ohnstreitig wohl mit zu den wichtigsten Angelegenheiten unseres Lebens. Mit Recht glaubt man also Leidende dieser Art auf die Erscheinung dieser interessanten Schrift aufmerksam machen zu müssen, und hält sich versichert, daß alle diejenigen, die sich der hier anempfohlenen Mittel nach Vorschrift bedienen, gewiß die Ueberzeugung erlangen werden, daß es durch vieles Nachdenken dem praktischen Arzte noch möglich wird, auch gegen das hartnäckigste Uebel ein heilsames und zugleich zweckdienliches Mittel ausfindig zu machen, wodurch jeder Hülfsbedürftige in den Stand gesetzt wird, seine Gesundheit wieder zu erlangen, und nach wie vor die Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen. „Meine Sache ist reel," sagt der schon durch seine frühern litterarischen Arbeiten rühmlichst bekannte Verfasser, „verdient Beherzigung, und ist ein Gegenstand, der auch für jeden Staat großes, allgemeines und hohes Interesse hat." Wir können nicht anders als ihm in dieser Hinsicht vollkommen beypflichten, und halten uns für überzeugt, daß seine neue und sichere Heil-Methode ohne Zweifel den verdienten Beyfall unserer leidenden Mitbrüder erhalten, und mithin sich auch diese Schrift, ohne daß wir noch weiter etwas zur Empfehlung derselben beyzufügen nöthig haben, einer günstigen Aufnahme von Seiten des Publikums zu erfreuen haben wird, da solche allerdings als ein sehr willkommenes Geschenk für alle diejenigen betrachtet werden kann, die an dergleichen Krankheiten laboriren, und gern bald und gründlich geheilt seyn wollen.

Ferner in demselben Verlage:

Ursachen und Entstehung des sowohl bey unverheyratheten als verheyratheten Frauenzimmern häufig vorkommenden weißen Flusses, eines Uebels, wodurch nicht allein ihre Schönheit und Reize zerstört werden, sondern auch ihr Leben verkürzt wird. Nebst Anweisung, dieses langwierige Uebel nicht nur zu verhüten, sondern auch, wenn es entstanden ist, gründlich und sicher zu heilen. Von einem bekannten praktischen Arzte, zum Besten der leidenden Menschheit herausgegeben. 8. geheftet.

Obiges sehr interessante Werkchen von einem durch mehrere frühere Schriften der litterarischen Welt schon rühmlichst bekannten praktischen Aerzte, verdient gewiß die Aufmerksamkeit des Publikums, vorzüglich des schönen Geschlechts in einem hohen Grade, da es nicht allein über einen allgemein zu beherzigenden Gegenstand handelt, sondern auch Rücksichts der darin enthaltenen Mittel zuverlässig dem eigentlichen Zwecke seiner Bestimmung, nämlich zum Besten der leidenden Menschheit beyzutragen, vollkommen entspricht. Um indessen keinesweges partheyisch zu scheinen, so enthält sich die Verlagshandlung vorläufig in der festen Ueberzeugung, daß der Werth dieser Schrift binnen kurzem ohnedies hinlänglich anerkannt seyn wird, aller weitläuftigen Anpreisungen, und begnügt sich, dem Publikum bloß die Erscheinung desselben hiermit anzuzeigen.

Folgende so eben erschienene und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu habende merkwürdige und beherzigenswerthe Schrift, von einem unserer ersten und bekanntesten Deutschen Schriftsteller, verdient die ganze Aufmerksamkeit des gesammten Publikums:

Der Geist und das Wirken des ächten Freymaurer-Vereins. Ein Wort der Wahrheit für erleuchtete und menschenfreundliche Regierungen, zur Widerlegung der neuerlichst gegen diese Gesellschaft öffentlich ausgesprochenen Beschuldigungen. 8. Germanien 1815. 10 gr. oder 48 kr.

John Mawe's Reisen ins Innere von Brasilien, besonders zu den Gold- und Diamant-Minen. Auf

Befehl Sr. Hoheit des Prinzen Regenten von Brasilien. Nebst einer Reise nach Rio de la Plata und einer historischen Auseinandersetzung von der Revolution in Buenos Ayres. Nach dem Englischen, mit Anmerkungen begleitet von E. A. W. v. Zimmermann.

Schwerlich ist in unsern Zeiten ein so wichtiges Werk für Erdkunde in jeder Hinsicht, als das des Engländers Mawe über Brasilien erschienen. Dieser große an den wichtigsten und schönsten Naturprodukten reichste Theil der Erde war bis jetzt eine uns fast gänzlich unbekannte Welt. Denn selbst den Portugiesen war es bis daher verboten, sich einige Meilen von der Küste ab ins Innere zu entfernen. Jetzt bey der Anwesenheit einer aufgeklärten Regierung mußte sich dies eigener Vortheile willen ändern. Der Prinz Regent gab dem Verfasser, der bereits durch seine Werke über Derbyshire rühmlichst bekannt ist, den Auftrag, einen der bedeutendsten Theile Brasiliens, der die Gold-Wäschereyen und Diamant-Gruben enthält, in mehrern Richtungen scientifisch zu bereisen. Er hat also nicht nur die ersten Gebirge, die Serras de Mar, die See-Alpen überstiegen, sondern ist selbst zu der weiter gelegnen größern Alpenkette vorgedrungen, welche die reichsten Diamant-Gruben in sich fassen. Er eröffnet mithin hiedurch die Kenntniß des großen Binnenlandes über hundert deutsche Meilen landeinwärts nach Norden hinauf, lehrt nicht nur die dortigen reichsten Minen, sondern den Lauf der Gebirge und Flüsse, viele der dortigen Erderzeugnisse, und was noch wichtiger ist, die politische Verfassung, die dortige Behandlung der Sklaven und ihre Arbeiten, endlich den wilden Urbewohner kennen. Auf die Weise gehet der Geographie hiedurch durchaus ein neues Gebiet auf; und so liefert der Verf. ein Werk, das in der Erdkunde Epoche macht, und zugleich wegen mehrerer Anekdoten jeder Art den Lesern höchst willkommen seyn muß.

Die deutsche Bearbeitung ist von der Hand des durch sein Taschenbuch der Reisen und ähnliche Werke in diesem Fache der Litteratur als classisch bekannten Zimmermann, der das Werk noch überdem mit eigenen höchst lehrreichen Noten zu bereichern die Gefälligkeit hatte, und dem es von dem berühmten Weltumsegler Krusenstern empfohlen und im Original zugesendet wurde. Die Namen dieser Männer bürgen entschiedener für Werth und Wichtigkeit desselben, als jede andre Empfehlung es zu thun im Stande ist.

Es erscheint im Verlage unterzeichneter Buchhandlung zu Michaelis d. J. Wer bis zum 16. July direkt an die Verlagshandlung

1 Rthlr. 16 Gr. oder 3 fl. Rheinisch baar und franco einsend wird das Buch um ein Bedeutendes wohlfeiler, als nach dem nä herigen Ladenpreise erhalten. Sammler von acht Exemplaren e pfangen das neunte frey.

Den 1. Juni 1815.

Die C. F. Kunz'sche Buchhandlung in Bamberg.

Folgende Buchhandlungen werden die Güte haben, Pränume tions-Gelder anzunehmen:

Die Herren Mohr und Zimmer in Heidelberg — Herrmann Frankfurt — Lindauer in München — Camesina in Wi — Steinacker in Leipzig — Bohn in Hamburg — Nicolovius in Königsberg — Gebr. Hahn in Hannover — Korn jun. in Breslau.

So eben ist erschienen und an alle gute Buchhandlungen v sandt:

Die Kaiser in Heidelberg

von

Fr. Dittenberger, Stadtpfarrer.

10 Bogen mit 1 Kupfer das Denkmal auf den Königstuhl, jetzt auch Kaiserstuhl, vorstellend, in einem Umschlag geheftet 16 gr. oder 1 fl.

Mohr und Zimmer.

Druckfehler-Anzeige.

In der eben ausgegebenen Schrift: Die Kaiser von Fr. Dittenger, sind S. 96 und 97 folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 96 letzte Zeile statt welcher l. welche.
— der l. zur.
S. 97 Z. 1 statt führt l. führten.
Z. 2 — öffnet l. öffneten.
— — dessen l. deren.

Nationale Bibliothek Wien

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google